<36606960190011

Aus dem

Universitäts- und Gelehrtenleben

im Zeitalter der Reformation.

Vorträge

von

D. Theodor Muther.

Erlangen,
Verlag von Andreas Deichert.
1866.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Dem Andenken

meiner seligen lieben Frau

Maria Amalia Muther

geb. Mumm

gewidmet.

Ich lege diese Blätter auf das Grab einer Frühvollendeten. Sie war es, die zuerst den Gedanken an eine Sammlung meiner Vorträge mit lebhaftem Antheil begrüßte, welche mich antrieb, Hand an's Werk zu legen und die Arbeit zu fördern. So gehöre denn das Buch, da es ihr nicht beschieden war, die Vollendung desselben zu erleben, Ihrem Andenken.

Zur Genugthuung für das eigene Herz setze ich dieses Denkmal der kurzen Strecke ungetrübten Glückes, welche an Ihrer Seite zu durchwandeln, der HErr mir vergönnte. Von fernher war sie mit mir gezogen, Aeltern, Geschwister und Freunde, liebe Verhältnisse hatte sie hinter sich gelassen, um einzutreten in die bescheidene Wohnung des Gelehrten.

Wie sie dieselbe in edler Einfachheit zierlich ausschmückte und durch Ihr Walten zur wohligen Heimath gestaltete, geräuschlos und besonnen die Pflichten der Hausfrau übend, klaren Blickes die ihr neue und fremde Lage beherrschend, das war eine Lust für Alle, die es sahen. Und im ganzen Hause war ihr der liebste Aufenthalt das Studirzimmer des Mannes. Dort saß sie während ich schrieb und freute sich der geistigen Arbeit. Neu schöpfend wirkte sie für mein äußeres, nicht minder für mein inneres Leben. Gottesfurcht und Milde durchdrang ihr ganzes Wesen. Daher die unsagbare Lauterkeit jedes Ihrer Gedanken. An Ihr erfüllte sich das Wort des Erlösers:

Selig sind, die reines Herzens sind;
denn sie werden GOtt schauen.

Vorwort.

Die meisten der nachstehenden, theils in Königsberg, theils in Rostock gehaltenen Vorträge sind bereits gedruckt und haben, wenn sie auch nur in kleineren Kreisen bekannt geworden, im Allgemeinen einer günstigen Aufnahme sich zu erfreuen gehabt.

Nr. II. erschien zuerst in den Neuen Preußischen Provinzialblättern. 3. Folge. Bd. V. Heft 1 (1860). Recensirt in Pözl's Kritischer Vierteljahrsschrift. Bd. 3 (1861). S. 315. 316.

Nr. III findet sich in den Neuen Preußischen Provinzialblättern. 3. Folge. Bd. V. Heft 4 und 5 (1860).

Nr. V hat bereits Aufnahme erlangt in dem von Bekker, Stobbe und mir herausgegebenen Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. VI (1863). S. 149 ff. Recensirt in Schletter's Jahrbb. der deutschen Rechtswissenschaft Bd. X. S. 209 ff. (Kuntze).

Nr. VI erschien zuerst unter dem Titel: „Der Reformationsjurist D. Hieronymus Schürpf. Ein Vortrag gehalten im April 1858 zu Königsberg i. Pr. von u. s. w. Erlangen. Deichert. 1858. 8°.

Recensionen:

1) Theolog. Literaturbl. 1859. Nr. 5.
2) Kreuzzeitung 1859. Nr. 58
3) Literer. Centralbl. 1859. Nr. 12.
4) Volksbl. für Stadt und Land 1859. Nr. 31.
5) Gersdorff's Repertorium 1859. 1. Märzheft Nr. V S. 281 ff.
6) Schletter's Jahrbb. Bd. VI S. 108.
7) Pözl, Krit. Vierteljahrsschr. Bd. II S. 148. 149. Der Verfasser dieser Anzeige, August Ubbelohde, schließt dieselbe mit den Worten:

„Allein eine eigene Druckschrift, und wenn sie noch so kurz, mit der Schlußaufforderung, „„daß Schürpf's Andenken der Nachwelt heilig sein möge"" — verdient eine solche Größe sicherlich nicht, man müßte es denn wünschenswerth finden, daß das lebendige Andenken wahrhaft großer und für Geschlechter nachhaltig wirkender Männer erstickt würde unter dem schlaffherzigen Gedächtniß löblicher und unzähliger Mittelmäßigkeit."

Sehr schmeichelhaft allerdings für meine schmucklose Erzählung, wenn derselben zugetraut wird, daß sie das „lebendige Andenken wahrhaft großer und für Geschlechter nachhaltig wirkender Männer ersticke"! Allein diese Gefahr dürfte doch nicht gar groß und höchstens für ganz enge Herzen vorhanden sein. Uebrigens hat Herr Ubbelohde nicht einmal einen Versuch gemacht, meine Ausführungen über Schürpf's Einfluß auf die deutsche Rechtsentwickelung zu widerlegen. Seine geringschätzige Beurtheilung des Mannes beruht also lediglich auf subjectiver Willkühr.

Nr. VII und VIII erschienen in den Neuen Preußischen Provinzialblättern. 3. Folge. Bd. VII. Heft 1. 2. 3 (1861) und in 50 Separatabzügen. Recensirt in 1) Pözl, Krit. Vierteljahrsschr. 3. Bd. 4. Heft (Stintzing); 2) Historische Zeitschrift hrsg. von v. Sybel 8. Bd. S. 580 ff.

Nr. IX wurde zuerst gedruckt in den Neuen Preußischen Provinzialblättern. 3. Folge. Bd. 3 Heft 4 und 5 (1859) und ist recensirt in v. Sybel's Histor. Zeitschr. 3. Bd. S. 476.

Nr. I und Nr. III erscheinen hier zum ersten Mal.

Ich hoffe, daß die Sammlung, da in ihr archivalisches und anderes wenig bekanntes Material verarbeitet ist, den Gelehrten vom Fach nicht unwillkommen sein werde. Als Leser aber wünsche ich mir

nicht blos diese, sondern Freunde der Geschichte überhaupt. Möge es den Vorträgen gelingen, die lebendige Anschauung der großen Zeit, von der sie handeln, einigermaßen zu förden!

Rostock am 31. Dezember 1865.

D. Theodor Muther.

Inhaltsübersicht.

Vorträge.

I.

Bilder aus dem mittelalterlichen Universitätsleben.

Am 27. April 1460 hielt bei Einweihung der Albertus-Universität zu Freiburg im Breisgau deren erster Rector: „Meister Matthäus Hummel, geistlicher Rechte und der Arzneikunde Lehrer" eine denkwürdige Rede. „Die Weisheit hat sich ein Haus erbaut", war das Thema derselben.

Im ersten Theile schilderte der Redner den Seegen der Weisheit mit Worten, deren idealer Schwung zur Begeistrung fortriß. Dann aber ging er zur Beantwortung der Frage über: „Warum ist es nöthig, daß die Weisheit gerade jetzt zu Freiburg ein Haus erbaue?", oder, um es in heutiger Redeweise auszudrücken: „Warum ist die Stiftung einer Universität zu Freiburg Bedürfniß?"

Die Antwort Hummels ist klar und unendlich einfach. Sie lautet: „Weil die Weisheit nirgends aufgenommen wird, weder in den Häusern des Klerus noch in denen der Laien."

Und nun folgte eine Schilderung des damaligen Klerus, die um so mehr unser Interesse in Anspruch

nimmt, als sie aus dem Munde eines Klerikers kommt und wiederum zeigt, wie schon lange vor der Reformation die Ueberzeugung von der Verderbniß der Geistlichkeit bei einsichtsvollen und der katholischen Kirche keineswegs entfremdeten Männern durchgedrungen war. „Pfui der Schande, ruft Hummel, in diesen entarteten Zeiten werden wissenschaftliche Uebungen jeder Art, gemeinsame wie Privatstudien, gleich als ob es einen Feldzug wider dieselben gelte, aus den Häusern der Kleriker entfernt. Ihre Stelle nehmen Allotria und von der Kirche verpönte Dinge ein. Statt der Schriften zum Studiren finden wir bei ihnen in kostbaren Behältern feine Leinwand, Seidenzeuge und Prunkgewänder aller Art. Da erblicken wir silberne Gefäße, Leiern und Lauten, bunte Polster, Würfel und Karten, weiche Lotterbetten, geschnäbelte Waschgefäße, herumgestreute Locken und Aehnliches. Die Bücher dagegen, wo sie etwa noch vorhanden, sind in schaudererregendem Zustand und liegen in Staub und Schmutz, wie Hiob. Doch keine Stimme ruft: „Lazarus, komme hervor! Läßt sich von ungefähr ein alter Kodex blicken, so schwört der verläugnende Petrus, er kenne den Mann nicht und der Pöbel der Umgebung ruft: Kreuziget ihn! Der alte Soldat ehrt die Waffen, mit denen er gefochten hat, aber der ignorante Kleriker veräußert die merkwürdigsten Pergamente an Maler und Kürschner, oder gibt sie Goldarbeitern, um sie zu Behältern für Armbänder und Halsketten zu verwenden, oder klebt wohl gar mit ihren Blättern Oeffnungen in den Fenstern zu."

„So bei den Weltgeistlichen, fährt der Redner fort; noch schlimmer aber sieht es in den Klöstern aus: Die Sorge der Mönche geht auf ihren Bauch, ihre Kleider,

ihre Paläste. Und erbarme der Himmel sich ihrer Schulen! Wie träge Fischer bedienen sie sich alter Netze, welche sie kaum dürftig auszubessern verstehen, an das Stricken neuer ist nicht zu denken. Sie stehlen fremde Arbeit, indem sie fremde Werke vorlesen und fremde Ansichten oberflächlich wiedergeben. Wie Papageien schreien sie im Komödiantenton unverstandene Worte nach: bloße Nachbeter, keineswegs Autoren! Ohne gründliches Studium der freilich nicht leicht zu bewältigenden, dickleibigen Quellen, schöpfen sie ihre Weisheit aus tractätchenartigen Compendien und so kommen sie zu ganz spanischen Fabeleien und apogryphischen Unsinn. Auf diese Weise wird ein lernbegieriges Gemüth keineswegs erquickt, vielmehr das Ohr des Hörers mit Wortgeklingel betäubt; die heilige Schrift erklärt man nicht, sondern tritt sie durch solches Gebahren auf der Gasse mit Füßen."

Von den Laien führt Hummel aus, daß sie die Wissenschaft weder kennen noch lieben. Ihre Kinder werden, sobald sie der Wiege entwachsen sind, an gotteslästerliche und üppige Späße, an lascive Reden gewöhnt; bald im Sattel, bald auf der Jagd, bald Vögel fangend, dann auf dem Turnirplatz tummeln sie sich herum, sie prahlen förmlich mit Lastern, ja es gewährt eine Auszeichnung, zu Unthaten bereit zu sein und den Eitelkeiten der Welt sich hinzugeben. Besonders der Adel deutscher Nation wird wegen seiner Unwissenheit gezüchtigt und seiner Ahnen gemahnt. Diese stifteten Zufluchtsörter für Religion und Wissenschaft, ihre Burgen waren der Sitz geistiger Kultur und guter Sitte. Kaiser wie Könige beschäftigten sich mit Studien und bekannt ist, daß jedes Gemeinwesen durch die Einsichtsvollsten und Weisesten am besten regiert wird.

Dieß der Inhalt der Rede Hummels [1]) in groben Umrissen!

Man braucht nicht gelehrter Kenner der Zustände des ausgehenden Mittelalters zu sein, um zu sehen, wie Hummel durchweg den Nagel auf den Kopf trifft. In der That war es nöthig, daß der Wissenschaft eigene Häuser gewidmet wurden, denn in den Wohnungen Anderer war eben kein Raum für sie. Aber insoferne bedürfen die Anschauungen unseres Redners einer kleinen Erweiterung, als dasjenige, was er unter dem engen Horizont seiner Umgebung und Zeit beobachtete, für die ganze civilisirte Welt während eines Zeitraums von etwa 300 Jahren gilt.

Die Zeit, wo die Kirche bei hereinstürzender Barbarei als treue Pflegmutter die Wissenschaft aufgenommen und von dem Untergang gerettet hatte, war, als die Universität Freiburg eingeweiht wurde, schon lange dahin: jene Zeit des Beda Venerabilis († 735), der für den gelehrtesten Mann seines Jahrhunderts galt, des Aldhelmus Malmesburiensis († 709), welcher sich durch trefflichen lateinischen Stil auszeichnete, des Winfrid und Alcuin, die als Beförderer der geistigen Kultur im Frankenreich wirkten, endlich des Lanfrancus, welcher Schaaren wißbegieriger Jünglinge aus allen Ländern Europas nach seinem Kloster Bec in der Normandie zog; jene Zeit, wo in Italien die Klöster Monte Casino und Bobbio, in Frankreich Clugny, in Deutschland Fulda durch das Sammeln und Abschreiben alter Schriftwerke sich die größten Verdienste erwarben, und, um nur noch ein Beispiel aufzuführen, die alleinige Benedictinerabtei Reichenau innerhalb 35 Jahren mehrere hundert Manuscripte für ihre Bibliothek geschrieben hatte

(8. und 9. Jahrhundert). Zwar vertraten noch lange nachher die Klöster, insonderheit des durch seine Regel zum Abschreiben guter Bücher verpflichteten Benedictinerordens, gewissermaßen die Stelle von Druckereien, indem sie für die Vervielfältigung von Handschriften sorgten und die Scriptoreien in St. Albans, Glastenbury, Edmundsbury, Fulda, St. Gallen, Sponheim, Glocester, St. Martin zu Tours, St. Victor zu Paris sind in dieser Beziehung bekannt genug; auch manche weniger berühmte Klöster, wie z. B. die Benedictinerabteien zu St. Michael in Bamberg und Reinhardsbrunn in Thüringen, die Karthause zu Erfurt und viele Andere, lieferten, sobald es glückte, fleißige und kenntnißreiche Armarien d. h. Directoren des Schreibzimmers und der Bibliothek zu besitzen, eine nicht geringe Zahl von Manuscripten; aber diese Schreiberei war allmählich mehr und mehr zum reinen Handwerk geworden und wurde, wenn ja ein Kloster noch alte Zucht und Sitte mit Zwang zur Arbeit aufrecht erhalten hatte, geschäftsmäßig betrieben. Die Schilderung Hummels von der geringen geistigen Cultur der Mönche und insonderheit dem Verkommensein ihrer Klosterschulen, steht keineswegs vereinzelt. Auch die „Briefe der Dunkelmänner" haben ihre Vorläufer: schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts etwa sind Ausfälle und Satyren wider die Unwissenheit und bäurische Tölpelhaftigkeit der Mönche und Klosterschüler nichts seltenes.

Vor einigen Jahren stieß ich beim Durchblättern eines um 1470 zusammengeschriebenen Miscellancodex der Kgl. Bibliothek zu Königsberg i. Pr. (No. 161) auf ein derartiges, meines Wissens noch gänzlich unbekanntes Schriftwerk, aus welchem, da es tiefen Einblick in

die Anschauungen und Sitten seiner Zeit gestattet, überdem ähnlich manchen Briefen des Aeneas Sylvius und Poggius Florentinus modern novellistischen Character trägt, ein möglichst wörtlich gehaltener Auszug mitgetheilt werden mag.

Doch schon die Ueberschrift desselben bedarf einer Erläuterung. Sie lautet: „Ein sehr schöner Brief von einem dummstolzen Beanus und einem demüthigen Studenten" [2]). „Beanus" übersetzen wir am besten mit Schulfuchs und wurde dieser Ausdruck im Mittelalter vorzugsweise gebraucht, wenn man von Klosterschülern sprach, Studentes, Studenten dagegen nannte man die an Universitäten Immatriculirten. Ort und Zeit der Verabfassung des „Sehr schönen Briefs" anlangend, ist zu bemerken, daß derselbe zu Leipzig um die Mitte des 15. Jahrhunderts seine Entstehung fand. Wie es scheint, war er zum Vorlesen bei einem Aristotelesfrühstück bestimmt. Letzteres war eine Schmauserei, welche nach der in jedem Semester stattfindenden Magisterpromotion die neucreirten Magistri artium ihren älteren Kollegen gaben, wobei nicht bloß wacker gezecht, sondern auch allerlei Scherz und Kurzweil getrieben wurde. Ein solcher Leipziger Aristotelesschmaus war es, von welchem in den „Briefen der Dunkelmänner" der Baccalaureus Thomas Langschneyder berichtet: . . . und ich war auch dort und wir tranken zum ersten Gericht drei Schluck Malvasier und beim ersten Wechsel setzten wir frische Semmeln darauf und machten Brodkugeln; und dann hatten wir sechs Schüsseln mit Fleischspeisen, und Hühnern und Capaunen und eine mit Fischen; und beim Forschreiten von einem Gericht zum andern tranken wir immer: Kotzburger Wein, Rheinwein und Einbecker Bier,

auch Torgauer Bier und Naumburger Bier; und die ältern Magistri waren wohl zufrieden und sagten, daß die neuen Magistri sich wohl gelöffelt und Ehre eingelegt hätten. Dann fingen die etwas angeheiterten Magistri an, über große Fragen kunstvoll zu disputiren: und einer warf die Frage auf, ob es heißen müsse „der unser zu machende Magister" oder „unser zu machender Magister" u. s. w.

Das dürfte zur Einleitung genügen. Es möge mir gestattet sein, daß ich nunmehr die Erzählung des Verfassers unseres „Sehr schönen Briefs" vortrage.

Im ersten Lenz wars, als die Lüfte milder wehten, alles grünte und sproßte, da ergriff Wanderlust einen jungen (Leipziger) Studenten, der zwar arm an Geld, doch reich an feiner Sitte, Herzensgüte und Eifer für die Wissenschaft war. Er gürtete die Lenden und machte sich auf, zur hohen Schule in Padua zu ziehen; dort wollte er seinen Wissensdrang befriedigen. Eines schönen Abends langte er in der Kaiserlichen Stadt Augsburg an, woselbst er übernachtete. Doch schon des andern Morgens ließ er die Thore der Stadt wieder hinter sich. Ermattet durch die Strapazen der Wanderschaft, war er in unlustige Stimmung gerathen und so kam er in's Gebirge: Auf einer mühsam erstiegenen Höhe warf er sich, auszuruhen, in's Gras. Da trat hinter den Felsen ein Mensch hervor, welcher hastigen Schrittes sich näherte. Der Student rief ihn an und auf die Frage, wer er sei, erfolgte die Antwort: „Ich bin Ulmer Beanus." (In Ulm war, sei nebenbei bemerkt, eine sehr frequentirte Klosterschule). Aber schon der Aufzug und das rennomistenhafte Auftreten des Ankömmlings ließ

erkennen, daß er Bachant d. h. ein dem Vagabundiren ergebener Scholar war. Der Student erzählte, wie er nach Padua wolle, der Beanus erwiderte, er gehe nach Rom, um dort eine Pfründe zu bekommen; doch fügte er hinzu, wie sich von selbst versteht, keine geringe, sondern eine solche, wie sie meiner Gelehrsamkeit gebührt und den Ansprüchen, die ich machen kann, entspricht." Zugleich erbot er sich zum Reisecumpan des Studenten: „aus Collegialität wolle er den kleinen Umweg über Padua nicht scheuen." Da dem Studenten das einsame Wandern in unbekannten Gegenden zuwider geworden war, freute er sich, einen Gefährten zu erhalten. So wurde denn ein Bündniß abgeschlossen, gerichtet auf gemeinsames Tagen der bevorstehenden Mühen und Gefahren. Dem Studenten war das Geld beinahe schon ausgegangen, er ging daher leicht und ohne Furcht; der Beanus aber hatte eine ziemliche Last zu schleppen, denn er führte 20 Gulden in kleiner Münze bei sich.

Als man nach gemeinschaftlicher längerer Rast den Weg wieder antrat, ließ der Beanus seiner Zunge freien Lauf. Mit rennomirender Schwatzhaftigkeit erzählte er seine Ulmer Schulgeschichten, wie er Primus omnium gewesen, was man Alles lernen müsse, wie schwer die Examina seien u. s. w. Schweigend hörte der Student das Alles an. Doch damit gerade ärgerte er den Beanus, der zuletzt in seiner „bestialen Eselhaftigkeit" — ich bitte wegen dieses und ähnlicher Ausdrücke ein und für alle Male um Entschuldigung, sie sind wörtlich der Quelle entnommen — darauf verfiel, den Begleiter zu foppen. „Ich wundre mich, Bruder, sagte er, du willst Student sein und solltest als solcher eigentlich mehr wissen, als ich; dein Stummsein aber zeigt eine Unwissen-

heit an, über die ich meinestheils erröthen würde.“ Nun hatte zwar der Student in seinem kleinen Finger mehr Verstand, als der Beanus in dem Kopf, aber gerade deshalb ließ er sich auf dergleichen ungeschliffene Insolenzen nicht ein. Schnellen Schrittes ging er voran, denn der dämmernde Abend brach herein und es war ihm daran gelegen, noch vor völliger Dunkelheit eine Herberge zu erreichen. Allein der Weg dehnte sich und bald waren der immer noch heftig schwadronirende Beanus und sein Begleiter von nächtlichem Thalnebel umhüllt, der allen Umblick versagte und die Hoffnung benahm, noch heute eine Stadt zu erreichen. Da erblickten die Wanderer hoch oben auf dem Gipfel einer steilen Höhe die ragenden Umrisse von Thürmen und Zinnen. Es war eine inmitten des Gebirgs gelegene Ritterburg; man beschloß hinanzusteigen und zu versuchen, ob mit Gunst der Götter ein Nachtlager zu gewinnen sei.

Als die Wandrer dem Burgthor sich näherten, meinte der Student, man müsse innerhalb der Vorburg vor der aufgezogenen Brücke stehen bleiben und von da um Aufnahme bitten, sonst laufe man Gefahr, den Burgherrn ohne Noth zu beunruhigen. Doch der Beanus, fürchtend, man möge aus der Ferne das Rufen überhören, übersprang die durch Emporziehen der Gabel entstandene Lücke der Brücke und fing an mit gewaltiger Wucht an die Thorflügel zu pochen. Der Thorwächter, erschreckt durch das donnerähnliche Getöse, öffnete schleunigst das im Thor befindliche Ausfallspförtchen, stürzte sich zornig auf den immer noch wacker anklopfenden Beanus, ihm mit seiner blechbehandschuhten Faust in's Gesicht schlagend, so daß man noch lange die Zeichen dieser unsanften Berührung in dasselbe eingeschrieben sah.

Und er würde diese Arbeit nicht so bald aufgegeben haben, wenn nicht der mitleidige Student dazwischen gekommen wäre. Auf die Frage des Thorwarts, nach dem Grund des überlauten Anpochens, entgegnete der Student mit bescheidener und kluger Rede: „Mein Reisegefährte that es im unüberlegten Eifer, uns bemerklich zu machen; er glaubte nicht, daß Jemand in nächster Nähe sich befinde und gleich zur Hand sein werde. Deshalb, bitte ich, mäßige Deine Hitze, laß uns ein und stelle uns weitere Fragen im Angesicht Deines Herren. Den Dienst erweise uns wenigstens, uns vor ihn zu führen. Du mußt wissen, daß wir Studenten sind, und, wie uns unten im Thale erzählt wurde, ist der Sohn des Burgherrn ebenfalls Student auf der hohen Schule zu Paris." Der Thorhüter antwortete: „Unser Herr Graf ist verreist und niemand zu Hause, außer der gnädigen Herrin, welche sich in diese Angelegenheit nicht mischen wird, doch will ich ihr meine Meldung machen." In die Burg zurücktretend, zeigte der Thorwart das Vorgefallene an.

Die Gräfin war eine mitleidige Dame, welcher bei der Erwähnung von Studenten sofort das Bild ihres eigenen zu Paris studirenden Sohnes vor die Augen trat, daher sie denn auch befahl, die vor dem Thor harrenden Scholaren einzulassen. Nachdem Letztere ein wenig gerastet hatten, wurden sie von der Gräfin im Beisein der durch fast kindliche Jungfräulichkeit bezaubernden und in vollendeter Schönheit strahlenden Tochter des Hauses empfangen.

„Erzählt mir von Euerem Herkommen!" redete die Gräfin freundlich die jungen Männer an.

Der Beanus, welcher scheu in einen Winkel glotzend

dagestanden hatte, warf einen schielenden Querblick auf die frisch getünchte dunkelfarbige Seitenwand des Zimmers, trat dann klümpisch an dieselbe heran, spukte in die Hand, zog ein unsauber aussehendes Stück Kreide aus der Tasche und begann der unsinnigen Sitte vagabundirender Scholaren folgend, die reine Wand zu beklecksen. Zuerst zog er ein Paar Schnörkel, denen mühsam gemalte plumbe Buchstaben folgten, bis sie dastanden die denkwürdigen Worte: „Das schrieb ich, Johann, Sohn des Schulzen in Winterkasten, Studiosus an der Bachantenherberge zu Ulm."

Ein Zeugniß von feiner Sitte legte dieß Benehmen nun freilich nicht ab; aber obendrein log er auch, unser Beanus, denn sein Vater bekleidete nicht die Würde eines Schultheißen in Winterkasten, vielmehr gab er sich der nützlichen Beschäftigung eines Schafhirten hin. Doch das kümmerte den wohlgerathenen Sprößling des Schäfers wenig. Mit Selbstgefühl trat er von der verunzierten Wand hinweg und löste unterwegs nicht ohne Eitelkeit sein bisher in einem helmartigen Knoten zusammengebundenes sechsfußlanges Haar; er dachte mit der Raabenschwärze desselben der jungen Comtesse zu imponiren, denn auch sein Herz war empfindlich für Schönheit und Liebreiz.

Unterdessen war die Stunde des Abendessens gekommen. Die Dienerschaft deckte die Tafeln und es wurde Wasser gereicht, die Hände zu waschen. Der Student, dem die Schaale zuerst präsentirt wurde, dankte mit höflichen Worten, worauf die Damen ohne Scheu davon Gebrauch machen konnten. Die Gräfin vertheilte die Plätze und setzte den Bachanten zur Rechten ihrer Tochter, den Studenten, welchem man seine

Verstandesreife und Gelehrsamkeit bei seinem fast knabenhaften Aeußeren nicht ansah, zur Linken.

Der erste Gang wurde aufgetragen. Die junge Comtesse eben so ausgezeichnet durch feine Maniren, wie durch Eleganz und Lieblichkeit der Erscheinung, hob mit dem Messer einen Hühnerflügel von der Platte und legte ihn zierlich auf den Teller des Beanus; gleichermaßen reichte sie dem Studenten ein Bruststück. Unser Beanus, welcher nie vorher die Schwelle eines feingesitteten Hauses überschritten und höchstens einmal entfernte Vettern einer Jungfrau aus so hohem Geschlecht weitab erblickt hatte, glaubte sich revangiren zu müssen, griff mit seiner schwieligen, übelaussehenden Hand in die Schüssel, nahm das größte der darin befindlichen Fleischstücke und legte so der Comtesse eine Portion vor, wie sie kaum jemals vor- oder nachher auf dem Teller einer vornehmen jungen Dame gesehen war.

Die Schüssel wurde abgetragen. Als dieses der Beanus bemerkte, rief er überlaut: „Es kommt doch noch mehr?!“ Eine gelinde Aufwallung von Unwillen niederdrückend, strafte die Gräfin das hervorbrechende Kichern mehrerer als Tischgenossen zugezogener Hofleute mit ernstem Blick.

Die junge Comtesse aber nahm lächelnd von dem neu aufgetragenen Gericht eine ausgesuchte Portion und legte sie dem Studenten vor mit den Worten: „Nimm, mein Bruder, iß! Denn du siehst, dein Genosse, welcher einen großen und starken Körper besitzt, verachtet die Speise nicht; um so mehr bist du mit deiner zarten gebrechlichen Gestalt kräftiger Nahrung bedürftig; wie könntest du sonst Jenem, wenn er voranschreitet, folgen? Geneigten Haupts sprach der Student mit zierlichen

Worten der holden Jungfrau seinen Dank aus. Der Beanus dagegen saß stumm, sein Essen hastig verschlingend. Als er damit fertig war, verspürte er Durst. Und siehe vor ihm stand ein kostbares venetianisches Glas, gefüllt mit Elsasser Wein; und desgleichen vor der Comtesse eine schönvergoldete silberne Kanne, in welcher der delirirende Beanus Italienischen Schaumwein sich vermuthete. Freilich war bloß Trinkwasser darin — denn wer sollte einen starken und ausgezeichneten Wein in einer Kanne auftragen? —, doch der Beanus, des Inhalts werth, griff danach und zitternd, unsicher, tölpelhaft, wie er war, stieß er mit dem Krug gegen das kostbare, von weiter Reise als theures Andenken mitgebrachte Glas, so daß dasselbe in tausend Stücke zersprang.

„Zum Guckuck! rief er, und bei allen Heiligen, so etwas ist mir im Hause meines Vaters nie passirt.“ Und er sprach dießmal die Wahrheit, der Gute, denn im Hause seines Vaters, des Schäfers, existirte ein einziges Trinkgefäß: ein großer hölzerner Wassereimer, der kaum zerstörbar war. Doch der Student war wie mit Purpur übergossen, so schämte er sich des ungeschickten Benehmens seines Reisegefährten. Die junge Comtesse, seine Verlegenheit wahrnehmend, reichte ihm einen mit Wein gefüllten goldenen Becher, der vor ihr stand, und sagte: „Nimm diesen, Bruder, trink daraus, ich möchte nicht, daß auch du ein Glas zerschlügest. Denn ihr scheint aus einer Gegend zu sein, wo Glas ein noch unbekannter Artikel ist.“ Der kluge Student überhörte die letzten Worte absichtlich, er trank von dem dargereichten Wein und gab verbindlich den Becher zurück. Da ließ das junge Mädchen nicht ohne herzlichen An-

theil ihr krystallhelles Auge auf ihm ruhen. O herrliche Jungfrau! Sicher verdienst du Dank, daß du einen armen Studenten würdigtest, aus deiner schneeweissen Hand den Labetrunk zu empfangen! Aber das mag nicht unverrathen bleiben, daß du weniger aus Sorge für die noch dastehenden Gläser deinen Becher dem Jüngling reichtest, als weil das Herz dich trieb, ihm einen Beweis deiner Zuneigung zu geben, denn ganz heimlich, ohne daß du selbst es merktest, hatte in jenes Herz sich die Liebe geschlichen.

In solenner und splendider Weise wurden noch viele Gänge aufgetragen, bis endlich die Diener die Gedecke abnahmen. Da fragte die Gräfin ihre Gäste: „Seid Ihr aber auch satt, Gesellen?" Geneigten Haupts entgegnete der Student: „Ruhmreiche Herrin, diese Mahlzeit war besser, als ich sie je verdiene. Aber der Vergelter alles Guten, möge anstatt meiner zahlen; je weniger ich selbst dieß vermag, desto williger gestehe ich, das Essen war glänzend und ich bin beinah' übersatt." Darauf fragte die Gräfin zum Beanus gewendet: „Und wie steht es mir dir, mein Freund?" Der Angeredete schüttelte seine Mähne und antwortete: „Ich kann nicht anders sagen, gute Frau, Euer Essen war fast so gut, wie ich es zu Hause bei meinen Aeltern gewohnt bin." Jetzt konnten die Hofleute sich nicht mehr halten, lautes Gelächter erscholl.

Während nun der Student sich alle Mühe gab, das Benehmen seines Reisegefährten der Gräfin und deren Tochter gegenüber möglichst zu entschuldigen, gesellte der Beanus sich zu den Hofleuten und redete von dem Studenten hinter dessen Rücken allerlei Böses: warf ihm Unwissenheit vor und hielt sich über seine

Armuth auf. Doch bald war er selbst bettelhafter, als Irgendwer: er ließ sich mit einigen Knappen in ein Würfelspiel ein und verlor durch dummdreistes Wagen das ganze Reisegeld, welches sein Vater mittelst unvortheilhaften unzeitigen Verkaufs von Schafen mühsam herbeigeschafft hatte. —

Als am folgenden Morgen der Tag graute, ritt der Burgherr von einer weiten Reise zurückkehrend, in die Thore seines Stammschlosses ein. Der edle Graf kam aus Oesterreich, wohin er vom Kaiser zur Besorgung wichtiger Angelegenheiten gesendet war. Nachdem er die schwere Rüstung abgelegt hatte, ging er in den Räumen der Burg umher, überall nachsehend, ob Alles in Ordnung sei. — Auch die Studenten waren durch die entstandene Unruhe frühzeitig geweckt worden und begaben sich in den Schloßhof. — Dort bemerkte sie der Graf, begnügte sich aber mit der Frage: Wer sie seien? Doch bevor noch die Gräfin ihrem Eheherrn über die beiden jungen Leute und ihre große Verschiedenheit Mittheilung hatte machen können, erschien ein Bote, welcher vom apostolischen Stuhl eine Bulle überbrachte. Der Graf war wohl ein practischer Staatsmann, doch mit dem Lesen und insonderheit der lateinischen Sprache stand er, gleich den meisten seiner Standesgenossen, auf gespanntem Fuß. Dazu hielt er sich seinen Kanzler; doch diesen hatte er Tags zuvor von der großen Straße seitwärts in's Land abgeordnet. So war denn Noth am Manne, denn vom Inhalt der Bulle mußte schleunigst Kenntniß genommen werden. Da kam es dem Grafen in's Gedächtniß, daß die jungen Leute im Schloßhof sich Studenten genannt hatten. Er ließ sie rufen und fragte: „Wer von Euch, Ihr Herren Studenten, ver-

mag es, mir diese Bulle zu erklären?" Der Beanus nahm eine wichtig thuende Miene an, trat geräuschvoll einige Schritte vor und sagte: „Ich, Herr Gastgeber, ich werde Euch die Bulle sehr gut interpretiren, wofür hätte ich denn sonst an die 18 Jahre auf dem Studium gestanden?" Sofort reichte ihm der Graf die Bulle und führte ihn etwas abseits, damit nicht die ganze Umgebung den Inhalt derselben erfahren möge. Der Beanus entfaltete das Pergament — doch, wie ein Esel in's Weite sieht, riß er zwar die Augen groß auf, aber ein Wort erklären konnte er nicht, ja er konnte nicht einmal, was noch viel schmählicher war, eines lesen. — Als der Graf das sah, holte er den Studenten herbei. Dieser erhob sich und sagte bescheiden: „Edler Herr, wenn doch Ew. Gnaden in so wichtiger Sache einen erfahreneren Mann rufen lassen könnten!" Der Beanus aber, sich vordrängend, rief: „Wie soll der Knabe da das verstehen, was ich nicht verstehe; ich der ich fast mein ganzes Leben auf Schulen zugebracht habe und den Jahren nach beinahe Vater des Studentleins sein könnte; versteht doch der Knirps nicht ein sterblich Wörtlein Latein zu sprechen." — Auf einen Mann, wie den Grafen, machte die Verdächtigung keinen Eindruck; er reichte dem Studenten die Bulle hin und sagte: „Nun so versuche es wenigstens, sie zu lesen, Bruder!" Da endlich nahm der Student das Blatt und übertrug die in poetischem und oratorischem Styl gehaltene Bulle ohne Anstoß von Wort zu Wort, dann setzte er den Inhalt in seinem Zusammenhang so klar auseinander, daß der Graf, dessen Zufriedenheit mit jedem Augenblicke gestiegen war, nicht umhin konnte, den Jüngling zu bewundern. Er brach in die Worte aus: „Fürwahr, Geselle, du hast

aus dem Strom eines nützlichen Studiums gefischt; ich freue mich, daß du mein Haus betreten hast. Denn Jedermann hat sein Wohlgefallen an einem so wohlgesitteten und unterrichteten Pfleger der Wissenschaft."

Auf Geheiß der Grafen wurde nun der Student auf's Beste verpflegt, den Bachanten aber würde der Burgherr wie einen tollen Hund aus dem Thor haben jagen lassen, wenn nicht der mehr mitleidige, als rachsüchtige Student für ihn vorgebeten hätte. So blieb auch der Beanus in der Burg, bis einige Zeit darauf der schon mehrerwähnte Sohn des Grafen als Doctor des Rechts von der Universität Paris in die Heimath zurückkehrte. Dieser beobachtete in den ersten Tagen des Zusammenseins die Gäste genau. Doch jemehr er von dem Studenten sah, desto mehr wurde er von ihm eingenommen: er mußte sowohl den Kenntnißreichthum als den Sittenadel desselben bewundern. Und da er gewahrte, wie seine Schwester den Studenten über alle Maßen, mehr denn alle anderen Sterblichen liebe, unterstützte er diese Neigung und brachte es dahin, daß auch die Aeltern in die Verlobung einwilligten und bald darauf mit großem Prunk die Hochzeit ausrüsteten.

Den Beanus aber ließ der junge Graf in groben Drillich einkleiden und wieß ihm in eigener Person auf einem Kohlfeld außerhalb der Burg seine Stelle als Vogelscheuche an. — Dort ist er noch zu schauen und man glaubt, es sollten alle Thoren, welche es vorziehen, auf Winkelschulen wie zu Ulm und anderwärts ihre Eselhaftigkeit zu bewahren, dorthin wandern, um am abschreckenden Beispiel eine Warnung zu nehmen.

Soweit unser Satyriker des 15. Jahrhunderts. Seine Tendenz ist unverkennbar: der Student, Zögling einer Universität, wird als Muster aller Vollkommenheit hingestellt, um die Unterrichtsanstalten, denen er seine Bildung verdankte, zu erheben; dagegen muß der Beanus in ganzer bäurischer Rohheit und mönchischer Unwissenheit sich zeigen, weil dargethan werden soll, daß die Kloster- und Winkelschulen nichts werth seien.

Es finden sich in dem „Sehr schönen Brief" mehrere von mir übergangene Stellen, welche andeuten, daß derselbe bei dem schon erwähnten Aristotelesfrühstück die Stelle einer Depositionsrede vertrat, d. h. während des Depositionsacts vorgelesen wurde. Dieß führt mich darauf, dieses wunderlichen Ritus, der gerade um jene Zeit entstanden sein mag, mit ein Paar Worten zu gedenken.

Verließ ein Beanus oder Bachant die Klosterschule, um, wie es häufig geschah, auf einer Universität seine Studien fortzusetzen, so mußte er die üblen Sitten und Gewohnheiten des Bachantenthums förmlich und feierlich ablegen und dieß geschah mittelst eines offiziellen, in Gegenwart des Decans der Artistenfacultät vorzunehmenden Acts. Dieser bestand darin, daß ein scurriles, das Ablegen der Bachantenunarten symbolisch darstellendes Ceremoniell vorgenommen wurde, bei welchem die Haupthandlung das Absägen der auf einer über den Beanus geworfenen Ochsenhaut befindlichen Hörner bildete. Daran schloßen sich manche andere, zum Theil erst in späterer Zeit entstandene symbolische Possen, z. B. Abschneiden der Haare mit enorm großer Scheere, Reinigung der Ohren mit einem Kolben, Ausbrechen des Bachantenzahns, Feilen der Nägel mit gewaltiger Feile

u. s. w., Alles unter Begleitung theils erklärender, theils mahnender Worte. Der Dekan der Artistenfacultät oder ein ihn stellvertretender academischer Lehrer hielt eine Rede, welche auf den ernsten Sinn der Ceremonie hinwies — auch eine von Luther gehaltene Depositionsrede ist uns aufbewahrt — ; zu Schluß des Actes aber goß der Depositor, als welcher meistens ein Pedell fungirte, den deponirten Scholaren ein Glas Wein auf den Kopf mit den Worten: „So wünsch ich Euch Allen insgesammt Glück und Wohlfart zu eueren neuen Stand und Orden."

Wer denkt dabei nicht an die hie und da noch heutzutage übliche sog. Fuchstaufe, wer erinnert sich nicht an den sog. Fuchsritt, oder das Fuchsexamen, oder das sog. Fuchsenbrennen, Ceremonien, die immer noch auf mehreren Universitäten z. B. in Jena, Erlangen und Tübingen üblich sind, wenngleich sie nicht mehr den Charakter eines offiziellen Akts tragen? Aber auch als solcher, freilich ohne die scurrile Form, besteht die Deposition fort. In Königsberg z. B. muß jeder von der Schule ankommende Student sich vor Allem zum Decan der philosophischen Facultät begeben und erhält von diesem gegen Bezahlung gewisser Gebühren das jetzt sog. Signum initiationis, welches bis vor Kurzem Signum depositionis hieß. Ich setze, wie bereits angedeutet, die Entstehung der Deposition in die Zeit der Rivalität zwischen Universitäten und Mönchsschulen. Diese meine Ansicht, wird außer Anderem besonders durch die offenbar dem ausgehenden Mittelalter angehörigen Verse gestützt:

Beanus iste sordidus
Spectandus altis cornibus,
Ut sit novus Scholasticus,
Providerit de sumptibus.
Signum fricamus horridum,
Crassum dolamus rusticum,
Curvum quod est deflectimus,
Altum quod est deponimus.

Auch scheint die Deposition eine deutsche Erfindung zu sein: weder auf den mittelalterlichen Italienischen Universitäten noch in Paris findet sich eine Spur derselben.

Nun muß ich aber warnen, sich durch die liebliche Schilderung des artigen und kenntnißreichen Studenten in dem vorhin mitgetheilten „Sehr schönen Brief" nicht zu der Annahme verleiten zu lassen, als ob alle Zöglinge deutscher Universitäten damals Musterknaben der ausgesuchtesten Sorte, alle Klosterschüler dagegen ungehobelte und bornirte beani gewesen seien. Bedenkt man, daß 60 bis 70 Jahre nach Verabfassung unseres „Sehr schönen Briefs" die „Briefe der Dunkelmänner" geschrieben wurden, welche gerade gegen das Leben und geistlose Treiben von Universitätslehrern des alten Styls gerichtet sind, also Derer, welche mit Wehmuth ihrer Jugendzeit gedachten, wo an der Universität Leipzig es einen einzigen Poeten gegeben habe, jenen alten Mr. Samuel, von welchem die denkwürdigen Verse herrühren:

„Disce, bone clerice, virgines amare,
Quia sciunt dulcia oscula praestare
Iuventutem floridam tuam conservare";

bedenkt man das und erwägt, daß demnach jener Dichter Samuel zur Zeit der Verabfassung des „Sehr schö-

nen Briefs" als Unicum an der Universität Leipzig glänzte, so wird sich der Respect vor den Universitäten um die Mitte des 15. Jahrhunderts wesentlich verringern.

Doch wir brauchen nicht erst Schlußfolgerungen zu häufen, um das schöne Bild des sittsamen und fleißigen Studenten des 15. Jahrhunderts, wie es vorhin vor unseren Augen entstand, nach und nach zu zerstückeln, wir vermögen dasselbe mit einem Schlag zu zertrümmern. Ich will nicht fordern, daß man einen Auszug aus den weitschweifigen Ausführungen des Bulaeus über Leben und Treiben an der Universität Paris, oder aus den zum Theil gedruckten Acten deutscher Universitäten folge, um in Erstaunen zu gerathen über die kaum glaubliche sittliche Rohheit und Zügellosigkeit sowohl der Lehrer als Studenten jener Zeit, ich will einfach die Schilderung vortragen, welche Anneas Sylvius Piccolomini etwa um das Jahr 1450 von der Universität Wien entwirft.

„Es sind viele Lehrer und Studenten in Wien, sagt der feingebildete Italiener, aber die Wissenschaft der Ersteren ist nichts werth und bewegt sich im abgeschmackten, altmodischen Formelkram, die Studenten jagen lediglich ihrem Vergnügen nach und sind der Völlerei im Essen und Trinken durchaus ergeben. Wenige erlangen eine gelehrte Bildung; sie stehen unter keiner Aufsicht, Tag und Nacht treiben sie sich umher und verursachen den Bürgern der Stadt vielen Aerger. — — Auch passirt in einer so großen und belebten Stadt manches Außerordentliche. Am hellen Tag, wie im Dunkel der Nacht entstehen Streitigkeiten, ja wahre Schlachten. Bald ergreifen die Handwerker wider die Studenten, bald die

Hofleute wider die Handwerker, bald diese wider gegen Andere die Waffen. Selten geht's bei solchem Zusammenstoß ohne Menschenmord ab."

In der That herrschte also auf den Universitäten jener Zeit ein gar wüstes Treiben, den Sitz wahrer Wissenschaftlichkeit und humaner Bildung vermag man sie kaum zu nennen.

Da drängt sich aber die Frage auf: Wie kam bei so bewandten Umständen ein hellsehender Mann, wie es Matthias Hummel sicherlich war, dazu, bei Einweihung einer neuen Universität mit Wonnegefühl auszurufen: „Die Weisheit hat sich ein Haus gebaut!"

Er hatte, wie ich meine, trotz alle dem und alle dem dazu guten Grund. Vielleicht zeigte er gerade durch jenes Wort, daß er nicht ein gewöhnlicher Alltagsmensch war, der bloß den augenblicklichen Zustand in Betracht zog und danach sein verwerfendes oder anerkennendes Urtheil formulirte, vielmehr ein Mann, welcher einen großartigen, geschichtlichen Entwicklungsgang noch während seines Verlaufs zu fassen vermochte und danach sein Handeln für die Gegenwart bestimmte. Recht wohl erkannte er, daß die Rohheit und Unwissenschaftlichkeit der Klosterschulen jener Zeit lediglich Verkommensein war, während die gleichen Erscheinungen bei den Universitäten ungebändigte Kraft und verwirrtes Umhertappen in erst zu lichtendem Urwaldsdunkel bedeuteten.

Der gewaltige Prozeß, welcher die literarische Welt des Mittelalters bewegte, läßt sich rubriciren, als: „Auseinandersetzung der Römischen Kirche und der Wissenschaft." Denn während die Kirche auf den Rechts-

grund hin, daß sie beim allgemeinen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse während der Völkerwanderung und noch mehr in den darauf folgenden Zeiten der Barbarei, alleinige Bewahrerin der Wissenschaft gewesen war, nicht bloß die Schutzhoheit, sondern die thatsächliche Herrschaft über dieselbe in Anspruch nahm, verlangte die Wissenschaft äußere Selbständigkeit, wenn sie auch noch so geneigt war, die im Christenthum offenbarte Wahrheit als unumstößliche Grundlage und gewissermaßen nothwendiges Complement jedes Erkennens anzunehmen.

Dieser Prozeß begann mit Entstehen der modernen Universitäten im 12. Jahrhundert und fand seinen Abschluß in der Reformation. Und wie bei jedem Prozeß stritt man äußerlich nicht um die klar und prägnant gefaßte Hauptfrage selbst, sondern der Kampf drehte sich in einer langen Reihe anscheinender Nebenpunkte um die centrale Erörterung: Sind die Universitäten kirchliche Anstalten oder nicht?, gewissermaßen einer Verkörperung der vorhin abstract gefaßten Frage.

Die Geschichte dieses Kampfes, wie die Geschichte der Universitäten überhaupt, harrt noch ihres Darstellers. Erst wenn sie geliefert ist, wird das Reformationswerk Luthers in's rechte Licht treten. Denn daß durch dieses die vielventilirte Frage endgültig gelöst wurde, war eine große welthistorische Errungenschaft, welche nicht einer Religionspartei oder einer Confession allein, vielmehr allen gleichmäßig zu Gute kam.

Für die Behauptung, daß schon von Anbeginn der modernen Universitäten ein bewußtes Ankämpfen derselben wider die Prätensionen der Kirche stattgefunden habe, bin ich den Beweis schuldig. Man gestatte daher, daß ich meinen Bildern noch eines anreihe und unter

Veränderung der Scene und des Zeitalters ein Stückchen aus der Jugendperiode der Universität Paris, welche das ganze Mittelalter hindurch so recht eigentlich die Stellung einer Weltuniversität einahm, folgen lasse.

Die Entstehung jener uralten Hochschule liegt in dichtes Dunkel vergraben. Als älteste ächte Denkmale für ihre korporative Verfassung gelten zwei Dekretalen von Pabst Alexander II, von denen die erste in das Jahr 1180 fällt. „In vieler Rücksicht aber ist die Pariser Universität ausgezeichnet, keine hat ihren Ruhm und ihre Wichtigkeit so lange behauptet, wie sie, keine solchen Einfluß auf Kirche und Staat ausgeübt". Sie nannte sich „die älteste Tochter des Königs" und vertheidigte ihren Rang mit großer Eifersucht. — (Die Universitäten überhaupt nahmen für sich und ihre Repräsentanten, die Rectoren, fürstlichen Rang in Anspruch, so führt z. B. in einer Urkunde aus dem Jahr 1365 der Rector von Wien den Titel: „Der Durchleucht Maister Albrecht, zu den Zeiten obrister Schulmeister.") Was aber der Universität Paris eine ganz besondere Bedeutung gab, war, daß sie lange für die Trägerin der öffentlichen Meinung in Frankreich galt.

Diese so wichtige Corporation besaß zu Anfang des 13. Jahrhunderts noch kein eigenes Siegel. Alle Urkunden, die sie ausfertigte, mußte sie dem Kanzler der Pariser Domkirche vorlegen, um das Siegel desselben anhängen und dadurch erst der Urkunde Glaubwürdigkeit oder überhaupt die Eigenschaft als Urkunde verleihen zu lassen. Das bedeutete so viel: der Domkanzler hatte zu allen Handlungen der Universität, über welche eine Urkunde aufgenommen werden mußte — und wozu wäre im Mittelalter eine solche nicht erforderlich gewe-

sen? — seine Zustimmung zu ertheilen, denn er konnte sein Siegel auch verweigern und somit das Wirksamwerden der Universitätsbeschlüsse verhindern. Die Universität befand sich daher in thatsächlicher Abhängigkeit von dem Domkanzler bezw. dem Domcapitel, ja ihre juristische Persönlichkeit (ihre „Corporationsrechte") erschien gewissermassen nur als eine von derjenigen der Pariser Domkirche abgeleitete.

Dieß wurde auf die Dauer um so unerträglicher, als die Universität bereits durch ihre Einmischung in wissenschaftliche, vorzüglich theologische Streitigkeiten eine geistige Macht geworden war, der es bei aller Armuth der Corporation an sicherer materieller Grundlage nicht fehlte, indem ihre aus ganz Europa rekrutirten Angehörigen stets nach Tausenden zählten und trotz ihrer Gliederung in 4 Nationen oder Landsmannschaften (Französische, Englische oder Deutsche, Picardische und Normännische), eine seltene Einmüthigkeit nach Außen an den Tag legten.

Es war im Jahr 1225, als das Bewußtsein dieser Kraft sich in dem Universitätsbeschluß äußerte, ein eigenes Siegel der Universität anfertigen zu lassen und dieses fortan bei allen Ausfertigungen mit Umgehung des Domkanzlers zu gebrauchen.

Als dieß der damalige Domkanzler Philipp v. Greva erfuhr, glaubte er, den Rechtsweg betreten zu müssen und stellte in seinem und des Domcapitels Namen bei dem Kardinaldiacon von S. Angelo, Romanus, der zur Unterdrückung aufgetauchter Ketzereien in Toulouse als päpstlicher Legat nach Paris gekommen war, eine Klage wider die Universität an, weil diese mit de-

spectirlicher Verwerfung des Kapitelsiegels, das Recht ein eigenes Siegel zu führen, in Anspruch nehme.

Die Universität Paris sträubte sich zwar zunächst, Recht vor dem Legaten zu nehmen; aber nach längeren Verhandlungen wurde dahin compromittirt, die Entscheidung der Angelegenheit demselben als Schiedsrichter zu überlassen und zugleich bei ihm, bis jene erfolgt sein würde, das Siegel der Universität zu sequestriren.

Aber der päbstliche Legat hatte Grund, die Gemüther der Domherrn in günstiger Stimmung gegen die Curie zu erhalten; deshalb sprach er nach höchst summarisch und oberflächlich verhandelter Sache das Urtheil.

Dieses lautete dahin: das Siegel der Universität sei zu vernichten und Jeden, welcher es in Zukunft wage, ein neues Universitätssiegel anzufertigen, treffe die Strafe des Bannes.

Der in Gegenwart der Parteien geschehenen Publication dieser Sentenz folgte sofort die Exekution: das Siegel der Universität wurde zerschlagen.

Als die Nachricht von diesem Ereigniß gleich einem Lauffeuer sich verbreitete, erscholl, wie ein alter Chronist erzählt, ein Schreien, das bis zum Himmel drang, die ganze Stadt kam in tumultuose Bewegung, Studentenhaufen sammelten sich mit Schwertern und Knütteln bewaffnet, als ob es einen Streifzug wider Räuber gelte! —

Bald trat die zusammengeströmte Menge nach Landsmannschaften auseinander, man stellte sich auf Befehl der Procuratoren d. i. der Vorsteher der Nationen in Reih' und Glied, dann zog man in wohlgeordneten Rotten gegen den Pallast des Legaten. — Doch auch hier herrschte, sobald der Aufruhr und dessen Ziel bemerkt war, emsige Thätigkeit. Thore und Fenster wurden verrammelt, dem

Gefolge und der Dienerschaft reichte man Waffen, alle Vorkehrungen wurden getroffen, das Haus gegen das wüthende Studentenheer zu vertheidigen.

Bald erdröhnte das Thor unter der Wucht des ersten Anpralls der sich heranwälzenden Menge. Ein gewaltiger Steinhagel bombardirte die verschlossenen Fenster. Stoß auf Stoß gegen die krachende Thüre. Endlich brach dieselbe unter dem Hieb von Aexten und dem Anrennen von Sturmbalken zusammen.

Doch tapfer hielt die Besatzung auf der hinter der geborstenen Thüre errichteten Barricade Stand. Auf beiden Seiten fielen Todte und Verwundete. Die Erbitterung stieg auf's Höchste. Sturm auf Sturm erfolgte und sicher mußte die kleine tapfere Vertheidigungsschaar bei dem immer erneuten Andringen frischer Studentenhaufen erliegen, wäre nicht Hülfe von Außen gekommen.

Zufällig befand sich der König Ludwig VIII. in Paris, der sofort ernste Maaßregeln ergriff, den Aufstand zu dämpfen. Während die Studenten die Belagerung des Palastes hartnäckig fortsetzten, hatte er seiner Leibgarde befohlen, die Ruhe wieder herzustellen. Eben bereiteten sich die Scholaren in blindem Eifer zu einem letzten entscheidenden Sturm auf das Haus des Legaten, da ertönten in ihrer Flanke die Fanfaren der Reisigen. Schleunigst wurde gegen diese Front gemacht. Aber auch der tapferste Widerstand war vergeblich. Nach blutigem Gemetzel wurden die Scholaren zurückgedrängt. Der Legat aber verließ durch das freigewordene Thor den Pallast und im Geleit einer schützenden Söldlingsschaar die Stadt.

Als er im Sichern war, sprach er zwar gegen alle

Theilnehmer an der Revolte den Bannfluch aus, doch dieß hatte um so weniger zu bedeuten, als die generelle Excommunication nicht exequirt werden konnte.

Die Universität Paris aber ließ nicht lange darauf ein neues Siegel stechen und Niemand wagte es, ihre Berechtigung zu bestreiten. Man fürchtete sich, den „Löwen vom Quartier latin", welcher dazumal gar gewaltige Klauen hatte, zu wecken; war er doch nur durch die Gunst zufälliger Umstände und mit knapper Noth vor Kurzem besiegt worden.

Das war der Kampf der Universität Paris um ihr Siegel [3]), oder um es in unsere Anschauungs- und Ausdrucksweise zu übersetzen, um ihre Existenz als selbständige, nicht bloß als Glied der Pariser Domkirche zu betrachtende Korporation.

Das Siegel hatte die Bluttaufe erhalten und darin ruhte sein Werth, seine Bedeutung. Die mittelalterliche Korporation lebte eben aus eigener Kraft und daraus folgte ihre Unabhängigkeit. Den meisten deutschen Universitäten sind ihre Siegel von den Gründern aus landesherrlicher Machtvollkommenheit als Zeichen fürstlicher Huld und Gnade verliehen. Daran ließe sich eine interessante Parallele knüpfen zwischen der Bedeutung der mittelalterlichen Universitätscorporation und der heutigen. Doch das würde die Grenzen meines Thema überschreiten.

Anmerkungen.

1) Vgl. über ihn und die Rede Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg I S. 31 ff.

2) Epistola ad modum pulcra de beano s'rbo et studen huili.

3) Die Schilderung desselben ist nach Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis.

II.

Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten.

Vor einigen Jahren habe ich die bis dahin ungedruckten Statuten der Juristenfacultät zu Wittenberg vom Jahr 1508 veröffentlicht [1]). Der erste Blick auf dieselben zeigt die totale Verschiedenheit einer damaligen Facultätsverfassung und unserer heutigen Einrichtung. In gleichem Maaße abweichend, wie die Gestaltung der Glieder ist die Form des Körpers: der Universitäten selbst. Es sei mir gestattet, eine Parallele zu ziehen zwischen der einstmaligen und heutigen Verfassung unserer Facultäten und dann die geschichtliche Entwicklung berücksichtigend, beide einer Kritik zu unterwerfen. Vielleicht, daß sich aus dieser Betrachtung auch eine oder die andere practische Lehre ergibt.

Ich knüpfe an die erwähnten alten Statuten der Wittenberger Juristenfacultät an. Zuerst was die Angehörigkeit an dieselbe belangt, so bestimmt Capitel I: Alle Doctoren, welche in Wittenberg promovirt sind, dort gelesen oder ihren Wohnsitz genommen haben, mögen von der Facultät cooptirt werden. Nur der Unterschied ist zwischen den in Wittenberg und den auswärts Graduirten, daß

jene ein weit niedrigeres Eintrittsgeld zahlen, als diese. Die Cooptirten sind volle Mitglieder der Facultät, stimmberechtigt, sowie activ und passiv wahlfähig. Ja selbst Licentiaten und Baccalaurei können sich cooptiren lassen, nur daß sie den Doctoren an Rang nachstehen. Letztere aber haben vollständig gleiche Rechte, sie rangiren nach der Zeit ihres Eintritts, doch gehen Doctores iuris utriusque und iuris canonici einfachen Doctores legum vor und zwei hohen Prälaten: dem Probst und dem Decan der Stiftskirche Allerheiligen, die vermöge der Bulle, durch welche Pabst Julius II. im Jahr 1507 die Universität confirmirt hatte, ständige Mitglieder der Facultät waren, ist für immer der Vortritt gegeben. Der Syndicus des Collegialstifts, welchen die Bulle ebenfalls der Juristenfacultät zuweist, steht den übrigen cooptirten Doctoren gleich und rangirt mit ihnen in der schon angegebenen Weise.

In welchem Gegensatz steht dazu die heutige Verfassung? Stimmführende und wahlberechtigte Mitglieder der Facultäten sind nur die vom Staatsoberhaupt als ordentliche Professoren berufenen Lehrer des betreffenden Fachs; wenn sie — was jedoch nicht überall erforderlich ist — sich durch Schrift und Rede habilitirt haben. Die zu außerordentlichen Professoren ernannten Docenten sind zwar ebenfalls Angehörige der Facultät im weiteren Sinn, haben aber so wenig Rechte in derselben, wie die Privatdocenten, welche kein Lehramt, sondern eine durch gewisse Leistungen bedingte Erlaubniß zum Lehren besitzen. — Beide, Extraordinarien wie Privatdocenten müssen gerade so gut wie die Ordinarii, Doctoren sein, d. h. die summos honores, die Meisterwürde in der Wissenschaft, welcher sie sich gewidmet, erlangt haben.

Nur die theologischen Facultäten begnügen sich mit dem Licentiatengrad, der ursprünglich kein eigentlicher Grad, sondern eben nur die licentia, den Doctorgrad nach Belieben anzunehmen, war.

Man möchte sagen, hier zeigt sich handgreiflich der Unterschied zwischen der alten Universität überhaupt und der modernen. Dort die freie selbständige Corporation, die sich selbst ergänzt und dem Wesen der freien Wissenschaft gemäß aus gleichberechtigten Commilitonen besteht, hier die Staatsanstalt, bei welcher die Corporation in den Hintergrund tritt, die in bureaukratischer Ober- und Unterordnung die Beamtenhierarchie der Neuzeit abconterfeit, die keine Selbständigkeit hat, außer daß sie über die ihr zuzuordnenden Mitglieder befragt wird.

Aber war nicht gerade das 16. Jahrhundert die Zeit, wo die Universitäten anfingen, Staatsanstalten zu werden? Ist nicht z. B. gerade Wittenberg Stiftung eines Fürsten, von einem Fürsten dotirt, von einem Fürsten mit Lehrern versehen und mit einer oft in's Kleinliche gehenden Aufmerksamkeit beaufsichtigt worden? Dem ist allerdings so. Wittenberg mag man recht wohl als die erste deutsche Universität bezeichnen, welche von ihrer Gründung an Staatsanstalt war, aber man hatte noch die Verfassung der alten freien Universitäten herübergenommen und so begann gerade dort ein Kampf zwischen dem Corporationsprinzip und dem Staatsanstaltsprinzip — man gestatte mir diese Ausdrücke — welcher Hand in Hand gehend mit den durch die Kirchenverbesserung hervorgerufenen kirchlichen und politischen Bewegungen mit Unterliegen des ersteren und vollständigem Sieg des letzteren endigte. In demselben Maaße — um dieß hier nur anzudeuten — wie die deutschen Fürsten sich aus

der Gewalt von Kaiser und Reich emancipirten, unterdrückten sie nach unten jede selbständige, freie, autonomische Gestaltung. Die Ausbildung der Landeshoheit nahm der Corporation ihr Leben, daß nur ein Einzelwille in dem Einzelstaat herrsche, war nöthig, wenn man den Kampf mit dem Reichsoberhaupt erfolgreich fortführen wollte. Eines kam noch hinzu: der nicht wegzuläugnende Einfluß der römischen Kirche auf die Corporation konnte gerade dadurch am besten entfernt werden, daß man die letztere ihres Wesens als solche beraubte.

Doch zurück zu unseren Wittenberger Facultätsstatuten. Daß wir es in ihnen mit einer Staatsanstalt zu thun haben, zeigt sich eigentlich bloß darin, daß der Fürst die Statuten verleiht, während die Corporation ihre Statuten selbst machte und die alten Universitäten ihre Privilegien zum Theil in blutiger Fehde erkämpft hatten, wie z. B. die Universität Paris ihr Siegel. Die concedirte Verfassung der Facultät selbst freilich beruht noch ganz auf dem Corporationsprinzip. Zwar gibt es in derselben angestellte, vom Kurfürsten auf Vorschlag der Facultät ernannte, ordentliche Lehrer. Das 10. Capitel zählt einen Ordinarius des kanonischen Rechts, der über Gratians Decret zu lesen hat, zwei Ordinarien des Civilrechts, einen Ordinarius iurium novorum d. h. für den Liber VI^tus und die Clementinen, einen Ordinarius für Institutionen und einen Ordinarius Decretorum auf. Aber die Bedeutung dieser ordentlichen Lehrerstellen war keine andere, als daß die angestellten und besoldeten Inhaber verpflichtet waren, die betreffenden Vorlesungen als regelmäßige und vorschriftsmäßige zu halten. In der Facultät besaßen sie kein Vorrecht

vor den cooptirten Doctoren, der Vorrang, den die beiden Prälaten genießen, ist eine Courtoisie gegen die Kirche und besteht im Wesentlichen nur in der höheren Ehre. Ordinarien, wie wir sie hier finden, hatten schon die mittelalterlichen italienischen Universitäten. In Verbindung damit stand die Eintheilung der Vorlesungen in lectiones ordinariae und lectiones extraordinariae. Wie diese nach Deutschland herüber gekommen war, vermag ich ebenfalls an Wittenberger Exempeln nachzuweisen. Im Sommersemester 1510 z. B. ist Rector: Conrad König aus Stuttgart „I. V. D. salariatus in quarto decretalium extraordinarie legens". Also ein angestellter und besoldeter Lehrer für eine Vorlesung, die als außerordentliche galt! Daß aber dieser Extraordinarius, wenn wir ihn so nennen wollen, an Rang und Recht den übrigen Doctoren seiner Facultät nicht nachstand, geht wohl schon daraus hervor, daß er die höchste Magistratur der Universität bekleiden konnte, wie er denn auch im Wintersemster 1513/14 als Dekan der Juristenfacultät in dem in Halle befindlichen Abrechnungsbuch der Dekane und Rectoren vorkommt. Noch einmal: Zwischen den Doctoren der Facultät bestand keine wesentliche Rang- und Rechtsverschiedenheit und auch der niedrigere academische Grad begründete nur die erstere, nicht die letztere. Licentiaten werden ebenso gut Decane, wie die Doctoren, nur die Baccalarien scheinen eine untergeordnete Stellung eingenommen zu haben, was sich besonders darin zeigt, daß sie nicht öffentlichen sondern nur Privatunterricht ertheilen durften.

Das Verhältniß der Facultäten zur Universität belangend, so sind sämmtliche recipirte Doctoren und Licentiaten vollberechtigt. Doch ist wohl zu beachten die

eigenthümliche und niedrigere Stellung der Artistenfacultät. Sie wird zwar als Grundstein des ganzen Gebäudes betrachtet, allein sie war damals, wo keine abgesonderten Gymnasien existirten, mehr Vorbereitungsanstalt für die Fachstudien: in ihr finden sich Studenten, die dem Knabenalter angehören, Lehrer, welche kaum die Jünglingsjahre erreicht haben. Was Wunder, daß sich dieses auch äußerlich darstellt, indem nur ihr Dekan und 4 angesehene Lehrer aus ihr an der Universitätsversammlung Theil haben. Der Rectorat geht von Facultät zu Facultät; wählbar ist jeder recipirte Doctor oder Licentiat, Magistri artium dagegen und Baccalaurei der höheren Facultäten nur dann, wenn sie bereits seit 4 Jahren promovirt sind. Dabei wird ausgesprochnermaßen die Praxis beobachtet, sobald der Turnus an die betreffende Facultät kommt, immer die zuletzt eingetretenen Mitglieder zum Rectorat gelangen zu lassen. So glaubte man die Universität vor Cotterieenwesen zu bewahren und ihr ein bewegliches Element zu verleihen, welches am Sichersten hartnäckigem Festhalten an eingewurzelten Uebelständen entgegenwirken konnte.

Die alte Verfassung der Universität Wittenberg ging durch die Reformation zu Grunde. Die Fonds zur Unterhaltung besoldeter Lecturen waren großentheils dadurch gewonnen, daß man die Universität und das Collegiatstift der Allerheiligenkirche vereinigt und die Canonicate mit Lehrämtern belastet hatte. Nach harten Kämpfen in den Jahren 1521—1525 waren die an der alten Kirche und der bisherigen Verfassung festhaltenden Canoniker unterlegen: sie hatten ihre letzte Stütze durch den Tod des Kurfürsten Friedrich des Weisen — den nur blinder Unverstand oder Unwissenheit einen Anhänger

und Beförderer der Reformation nennen kann, während er nur auf den Namen eines gerechten Fürsten, welcher dem verfolgten Reformator kein Unrecht anthun lassen wollte, Anspruch hat — verloren. Von Kurfürst Johann und seinem Sohn Johann Friedrich wurden mehrfache Versuche gemacht, der Universität eine der neuen Ordnung der Dinge entsprechende Einrichtung zu geben, ein Streben, das in der Fundation der Universität von 1536 seinen Abschluß fand. Die Hochschule aber war aus einer mit der Kirche eng verbundenen Corporation, eine rein weltliche Staatsanstalt geworden, sie erhielt zwar ihr eigenes Vermögen aus den Einkünften des ehemaligen Stifts, doch der Herr, der dieses Vermögen schenkte, hatte es auch verstanden, die Besitzerin desselben völlig abhängig von sich zu machen. Zwar blieben die alten Statuten, insonderheit die Statuten der Juristenfacultät in Kraft. Aber schon tritt es in der Fundationsurkunde hervor, daß man die Facultät mehr als ein Collegium der angestellten und besoldeten Lehrer — deren vier sein sollten, 3 Doctoren und 1 Licentiat —, wie als Corporation der recipirten Doctoren dachte. „Professores" werden in der Fundationsurkunde jene angestellten Lehrer genannt, ein Ausdruck der darauf hindeutet, daß man schon das Lehramt als ein Staatsamt betrachtete und für den Inhaber nach einem Titel suchte. Im Mittelalter war der Name Professor ebenso zur allgemeinen Bezeichnung des Lehrgeschäfts gebraucht worden, wie der Ausdruck Magister. Und wenn in Ingolstadt schon im Jahr 1472 die Titel „in novo iure pontificio professor", „Institutionum professor ordinarius", vorkommen, so findet sich doch daneben die damals übliche Bezeichnung Ordinarius in iure civili und die ein-

fache Zusammensetzung Legum Dr. et professor ist ein Beweis, daß professor keine andere Bedeutung hat, als die vorhin angegebene. Zu Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts war es namentlich in Köln und Leipzig Sitte geworden, den Titel professor vorzugsweise den Magistri theologiae actu regentes — d. h. den wirklich lesenden — zu geben. Doch nannten sich auch lesende Mitglieder anderer Facultäten professores, so kommt 1506 in Leipzig vor ein artium et theologiae professor, 1513 ein cyclicarum artium professor, 1518 ein mathematicae artis professor, 1523 ein bonarum literarum professor etc. Unsere Wittenberger Facultätsstatuten brauchen den Ausdruck professor ebenfalls in dem alten Sinn, unter den professores werden alle Mitglieder der Facultät, also alle Dres. cooptati verstanden. Erst nach der Reformation wurde es gebräuchlich, das durch öffentliche Anstellung erlangte Lehramt durch den Titel Professor auszuzeichnen. Vielleicht hat dazu Melanthon beigetragen, welcher den dem mittelalterlichen Latein entstammenden Titel Lector — er selbst ist 1517 als Mr. Tubingensis et Graecarum literarum lector primus Wittenbergensis in die Wittenberger Matrikel eingetragen — mit dem in der That besseren Ausdruck professor vertauschen wollte.

Mochte sich auch noch so vieles geändert haben: ihre äußere Geltung behielten unsere alten Wittenberger Facultätsstatuten bis 1560. Erst Kurfürst August ertheilte unter dem 1. September jenes Jahres — meines Wissens noch ungedruckte — Statuten. Sofort tritt uns da der schon vorher zur Thatsache gewordene Unterschied zwischen den Professores im neuen Sinn und den andern Doctores der Facultät entgegen. Zwar besteht

dieselbe noch aus Professores „und Doctores", die in Wittenberg promovirt und gelesen oder sich dort niedergelassen haben, sofort dieselben als Doctores Vitebergenses drei Goldgulden gezahlt und nach Ablauf eines Jahres von Zeit der Promotion oder Domicilirung bei dem Decan um Reception angehalten oder, wenn sie Doctores extranei sind, noch besondere Bedingungen: Ablauf von 2 Jahren, Zahlung von 20 Goldgulden, Disputation pro loco, erfüllt haben. Aber die „Professores publici" d. h., wie an anderer Stelle erklärt wird, diejenigen, „quibus publici Professoris functio ab illustrissimo principe demandata sit," gehen den in die Facultät aufgenommenen Doctores, welche kein öffentliches Lehramt bekleiden, vor, selbst wenn letztere früher recipirt sind. Außerdem rangiren die Doctoren nach der Zeit ihres Eintritts, nur daß noch die Doctores iuris Caesarei den Doctores iuris utriusque nachstehen und Ordinarius — noch immer der kurze Titel für den Hauptlegenten des kanonischen Rechts — und Dekan in der Fakultät stets den ersten Platz einnehmen. Auch lernen wir eine neue Klasse von öffentlichen Lehrern kennen: die Substituti, welche zwar unter den Professores publici mitinbegriffen, aber den ordinarii gegenübergesetzt werden und vor den einfachen, amtlosen Doctores cooptati keinen Vorzug haben. Diese Substituti sind vom Staat ernannte Stellvertreter der professores in Verhinderungsfällen. So war der bekannte, später in die Grumbach'schen Händel verwickelte und zu Kopenhagen enthauptete Justus Jonas der Jüngere[2]), I. V. D., von 1559 bis etwa 1565 Substitut oder Vicarius für den Ordinarius Laurentius Lindemann, der damals als Hofrath im Kurfürstlichen Dienst gebraucht wurde. Dabei bemerke ich, daß

Jonas trotz seines Vicariats nicht in die Facultät aufgenommen werden konnte, da er erst um Michaelis 1559 zu Leipzig promovirt war und also die zur Reception eines auswärts Promovirten erforderlichen 2 Jahre noch nicht erfüllt hatte. Uebrigens mag die Stellung eines Substituten und noch dazu eines außerhalb der Facultät stehenden nicht die angenehmste gewesen sein, wie denn Jonas in seinen Briefen an Herzog Albrecht von Preußen häufig über die Behandlung, welche ihm seine Collegen zu Theil werden ließen, klagt.

Nach Allem hat in den neuen Statuten der Bestand der Facultät sich wesentlich geändert. Aber die wichtigste Umgestaltung haben wir noch kennen zu lernen: es können in die Facultät überhaupt nur 7 Mitglieder aufgenommen werden und die in Wittenberg Promovirten gehen dabei den extranei doctores vor. Da nun statutengemäß 5 Professuren bestehen, eine für das Digest. vetus, eine für den Codex, eine für Digest. novum und Infortiatum, eine für Institutionen, so blieben für cooptirte Doctoren nur 2 Stellen übrig.

Und die Rechte dieser beiden Doctoren sind auch schon wesentlich beschränkt. Im Allgemeinen bleiben sie stimmberechtigt, aber während ihnen bezüglich des Decanats das passive Wahlrecht gelassen, wird ihnen das active entzogen: bloß der Decanus, Ordinarius und die professores publici sollen den Decan wählen. Selbst die Vorlesungen anlangend stehen die doctores cooptati den Professoren nach: das Recht „publice praelegendi in auditorio Iureconsultorum“ sollen bloß letztere haben, Wittenberger Doctoren wird die „facultas in publico praelegendi approbatione et concessione Decani impetrata“ gewährt, auswärts Promovirte können nur

privatim d. h. nicht in publico loco lehren und im Allgemeinen ist es untersagt, daß die Doctores zu den — genau vorgeschriebenen — Stunden lesen, in welchen die „professores ordinarii seu publici" zu dociren pflegen.

Wer kann sich einen gewaltigeren Umschwung denken, als den, welchen nicht mehr als 50 Jahre in dem Verhältniß der Wittenberger Juristenfacultät und — darf ich hinzufügen — aller übrigen Facultäten auf protestantischen Universitäten hervorgebracht haben? Ein neuer Geist durchdrang diese wie andere Lebensverhältnisse, auch erstreckte er sich nicht bloß auf Länder und Gegenden, welche den evangelischen Confessionen angehörten, selbst der römisch-katholisch gebliebene Theil der deutschen Nation konnte und wollte — namentlich was die politischen und staatlichen Folgen anbetrifft — sich ihm nicht entziehen. Um bei den Universitäten stehen zu bleiben: ein directer Einfluß der Wittenberger Aenderungen läßt sich freilich nur auf die in protestantischen Ländern schon bestehenden oder während der Reformation gestifteten Hochschulen nachweisen, aber die katholischen Akademien mußten wenn auch zögernd und langsam sich endlich auch bequemen, die Form der evangelischen Universitäten anzunehmen und so entwickelte sich die deutsche Universitätsverfassung im Ganzen wie in ihren einzelnen Theilen ziemlich gleichförmig nach Wittenberger Muster. Nur die österreichischen hohen Schulen sind ihren eigenen Weg gegangen; dadurch aber kamen sie aus allem Zusammenhang mit den deutschen Schwestern und erst in neuester Zeit ist derselbe wieder, wenngleich los und locker genug, angeknüpft.

Bindende Kraft behielten die Statuten der Juristenfacultät Wittenberg v. J. 1560 bis zur Aufhebung der

Universität, obschon durch das Leben oder einzelne Verordnungen Vieles geändert wurde. Uns interessirt zunächst eine Stelle in dem Wittenberger Visitationsbericht von 1587, wo es von der Artistenfacultät heißt: Und wird zum Dekanat ein halb Jahr einer ex professoribus genommen, das andere halbe Jahr einer ex adiunctis vel adscripticiis und werden adiuncti diejenigen Magistri genannt, so nicht numero professorum sind. Sie sind gleich Bürgern, aber nicht Bürger und werden nicht allein ad decanatum, sondern auch ad examina magistrandorum gelassen.

Wir lernen hieraus, daß für die cooptirten nicht beamteten Mitglieder der Facultät der neue Name adiuncti üblich geworden ist, der sich auch bei den höheren Facultäten gleichzeitig findet: der Sache nach sind aber die adiuncti unsere alten Bekannten: die doctores cooptati non salariati seu stipendiati. Wohl standen sie einst den doctores stipendiati ordinarie vel extraordinarie legentes rechtlich gleich, aber wie sie schon im Jahr 1560 in vielen Stücken zurückgestellt waren, haben wir gesehen und jetzt wird ihnen der Boden, den sie noch besitzen, Spanne um Spanne abgerungen. In Wittenberg hielten sie sich längere Zeit, ja sie bekamen bei der Juristenfacultät wieder einige Rechte, welche die neueren Statuten ihnen genommen hatten. In einem Decret v. 1624 wird ausdrücklich eingeschärft, man solle die Adiuncten bei der Wahl des Dekans mitvotiren und gleich den Professoren wechselsweise zum Präsidiren der Doctordisputationen zulassen, wie vor Alters. Das mag aber nicht lange gedauert haben: die ganze Einrichtung, welche auf den meisten Universitäten sich vorfindet, aber durch Beschränkung der cooptirten Doctores auf

eine gewisse meist sehr geringe Zahl und dadurch, daß die Facultät jetzt wirklich cooptirte, d. h. nach eigenem Ermessen und nach der guten Meinung, die sie von den betreffenden Candidaten hegte, die freigewordenen Stellen vergab, eine ganz andere geworden war, verschwand in Deutschland in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nach dem dreißigjährgen Krieg wurden hie und da Versuche gemacht, sie wieder zu beleben, doch konnte sie, da ihr schon die Lebensfäden abgeschnitten waren, nicht wieder zur Blüthe gelangen. Die philosophischen Facultäten waren die letzten bei welchen das Institut noch einige Bedeutung sich wahrte. Auf den schwedischen Universitäten besteht dasselbe in ziemlichem Umfang noch heute.

Zum Untergang der Adjunctur mag in Deutschland beigetragen haben das Entstehen einer neuen Lehrerklasse, welche die Vorzeit in entsprechender Weise nicht kannte: die der professores publici extraordinarii. Wir haben vorhin die Bedeutung eines Doctor salariatus extraordinarie legens kennen gelernt und gesehen, daß sich das „extraordinarie legens" bloß auf das Lehrfach bezog, daß aber der Inhaber des Amts als vollberechtigtes Mitglied der Facultät einverleibt war und den ordinarie legentes in nichts nachstand. Doch der Ausdruck extraordinarius ist ein bequemer, es lassen sich dem „außerordentlich" außerordentlich viel Bedeutungen unterlegen und so kam, nachdem in Folge des veränderten Lehrplans und neuer Methode der Unterschied zwischen ordinariae und extraordinariae lectiones längst geschwunden war, doch der Titel außerordentlicher öffentlicher Lehrer wieder auf, wenn auch in ganz anderem Sinn. Schon die Wittenberger vicarii hätte man in gewisser Beziehung extraordinarii professores nennen

können und daß es nicht geschah, ist uns ein Zeichen, daß wir gerade in dieser Beziehung dort den Anknüpfungspunkt des modernen Instituts nicht zu suchen haben. Dagegen lassen sich die Uebergänge von dem Alten zum Neuen gewahren auf einer anderen protestantischen Universität: in Tübingen.

Dort war die juristische Facultät in der vorreformatorischen Zeit besonders vollzählig nnd hatte verfassungsgemäß 6 ständige Lecturen: 3 Canonistische und 3 Civilistische. Der zweite Canonist hatte die lectura extraordinaria decretalium (d. h. das 4. und 5. Buch des liber Extra) während die ersten Bücher als ordinaria lectio dem 1. Canonisten zufielen und der dritte Canonist iura nova d. h. liber VItus und Clementinen ordinarie las. Ebenso hatte der erste Civilist die ordinaria lectio des Dig. uetus, ein anderer die extraordinaria lectio im Infortiatum und Digestum nouum, ein dritter die ordinaria lectio der Institutionen. Die ordentlichen Lectionen wurden in einer Morgenstunde, die außerordentlichen in einer Nachmittagsstunde gehalten. Nachdem im Lauf der Zeit sich der Lehrplan verändert hatte, wurde in der am 3. November 1536 nach Berathung mit Melanthon publicirten Ordnung der Universität an der Zahl von 6 Professoren für die juristische Facultät festgehalten, der erste Ordinarius sollte kanonisches Recht, vorzugsweise die prozeßualischen Bücher lesen, der zweite in iure ciuili, der dritte Institutionen, der vierte ebenfalls in iure civili. Was die beiden andern lesen sollten, „habe der Universität gemeiner Rath nach Erforderung und Gelegenheit der Schüler anzuordnen." Diese beiden andern wurden jedenfalls wie bisher extraordinarii genannt, aber wir stehen hier auf der Gränze

des Uebergangs der alten Bedeutung von professor extraordinarius zu einer neuen. Es soll „nach Erfordern und Gelegenheit der Schüler angeordnet werden, was zu lesen sei," also auch, ob zu lesen sei, mit anderen Worten, die Stellen waren wirklich außerordentliche geworden, die besetzt sein konnten, oder auch nicht. In dieser Bedeutung ging der Titel professor extraordinarius auch in die anderen Facultäten über: 1552 wird neben 3 ordentlichen Professoren der Theologie auch ein außerordentlicher Professor erwähnt, der nach Tholuck Mitglied der Facultät war. Dagegen ist es aus Strauß's Biographie bekannt, daß der unglückliche Dichter Nicodemus Frischlin, 1568 zum professor poetices et historiarum ernannt, Jahre lang sich vergeblich abmühte, Sitz und Stimme in der Artistenfacultät zu erlangen.

Etwas später als in Tübingen und in einigermaßen abweichender Bedeutung, entwickelte sich das Institut der Extraordinarien auf andern protestantischen Universitäten. In Rostock wurde 1574 Jacob Bording zum außerordentlichen Professor des Feudalrechts ernannt, 1580 findet sich daselbst in der Juristenfacultät ein außerordentl. Prof. Godelmann. In Greifswald wurde 1578 Petrus Frobesius Professor „iussu et stipendio extraordinario principis", 1585 ist Albrecht Wackenitz extraordinarius iuridicae facultatis assessor, im Jahr 1609 hat die Greifswalder theologische Facultät einen, die juristische, neben 3 statutarisch vorgeschriebenen Ordinarien, 3 Extraordinarien. Ueberall tritt das „außerordentl. Prof." entschiedener in der Bedeutung von „außeretatsmäßiger Prof." auf. Gewöhnlich wurden die ordentl. Professoren aus der Universitätskasse, die außerordentl. aus der fürstlichen Kammer besoldet. In den Facultäten scheinen

letztere noch berechtigt gewesen zu sein, nicht überall dagegen in den Senaten der Universitäten. Am Eigenthümlichsten und für die weitere historische Entwicklung am Einflußreichsten gestalteten sich die Verhältnisse im Anschluß an die Tübinger Einrichtung in Königsberg. Wir wissen, daß Herzog Albrecht mit Tübinger Theologen in Verbindung stand, daß in den Streitigkeiten über die Osiandrische Rechtfertigungslehre Tübinger Theologen das erste Responsum und Vergleichsvorschläge gaben, daß sogar der Tübinger Kanzler Beurlin mit einem Tübinger Magister sich persönlich nach Königsberg begab, um den vergeblichen Versuch zu machen, die erbitterten Kämpen zu versöhnen. Bei so nahem Verkehr der Universitäten ist es nicht zu verwundern, daß während bei der Gründung Königsberg's vorzugsweise die Wittenberger Einrichtungen zum Muster genommen waren, bei der Revision der Statuten im Jahr 1557 neben den Wittenberger auch die Tübinger Satzungen mit zu Rathe gezogen wurden und, was noch wichtiger ist, auch später, sobald Mängel und Lücken sich zeigten, jene beiden Universitäten als die Vorbilder der Hochschule galten.

Ich will nun, da mein Gegenstand darauf führt, einen Blick auf die Geschichte der Königsberger Facultäten werfen.

Christoph Jonas aus Königsberg, der erste und längere Zeit einzige juristische Professor der neuen Academie, welcher 1529 nach Wittenberg gekommen, zuletzt als Mr. artium neben seinen artistischen Lectionen nach damaliger Sitte auch juristische Privatvorlesungen gehalten und advokatorische Praxis betrieben hatte, bis er auf Melanthons warme Empfehlung nach Königsberg berufen Italien bereiste und zum D. I. V. promovirt wurde,

nennt die neue Universität nicht mit Unrecht ein Filial der Wittenbergischen: er selbst hat das Seine dazu beigetragen, ihre Einrichtungen denen von Wittenberg ähnlich zu machen. Von eigentlicher Facultätenverfassung freilich konnte zunächst noch nicht die Rede sein. In der Stiftungsurkunde der Akademie vom 20. Juli 1544 ist nur erwähnt, daß außer den Artisten Lectoren der Kirchenlehre, des Civilrechts und der Heilkunde angestellt werden sollen. In den Constitutiones academiae Regiomontanae v. 1546 dagegen, wo für die Lectores häufig die Ausdrücke publici lectores, professores und publici professores vorkommen, wird schon bestimmt, die singulae professiones d. h. die Facultäten sollen Dekane haben. Der Senat der Academie besteht aus allen Professoren der oberen Facultäten nebst dem Dekan der Artistenfacultät und 4 Mri, „qui in academia publicos artium professores agunt.“ Für die höheren Facultäten sind 2 Lecturen geordnet: bei den Juristen ein Lector der Institutionen, der Vormittags und einer der Pandekten oder des Codex, der Nachmittags lesen soll. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Statuta academiae Regiomontanae v. J. 1554. Nur ersehen wir aus diesen, daß das Institut der Doctores resp. Mri. cooptati auch in Königsberg Eingang gefunden hat. Das 20. Capitel der Statuten verordnet: Auswärts Promovirte, welche in die Universität eintreten wollen, müssen sich unter die Zahl der Promovirten der betreffenden Facultäten aufnehmen lassen. Dem Aufgenommenen wird durch Beschluß der Facultät sein Platz angewiesen, die nicht Recipirten zählen zu den Schülern. Von den Rechten dieser Doctoren resp. Magister schweigen die Statuten; der Universität gegenüber hatten sie

keine, denn der Senat besteht in seiner alten Zusammensetzung und der Rector wird aus den Professoren und nur außerordentlicherweise aus den auf der Universität studirenden Baronen, Grafen, Herzogen und Fürsten gewählt, welchenfalls ein Prorector ernannt werden muß. Es scheint aber als ob die Rechte der cooptirten Facultätsmitglieder hier schon früher als anderwärts beschränkt und zu Grunde gegangen wären. Die älteren Statuten der Artistenfacultät — wahrscheinlich kurz nach Stiftung der Universität verabfaßt — setzen fest, das Collegium solle aus 12 Mitgliedern bestehen; da hierzu aber die besoldeten Posessoren (8 an Zahl) nicht ausreichen, sollten „reliqui ex ordine Magistrorum referente Decano de consensu facultatis“ recipirt werden und alle Rechte der Professoren haben. Dagegen enthalten die neueren Statuten der Artistenfacultät aus dem Ende des 16. Jahrhunderts die Bestimmung: Concilium facultatis artium ex solis professoribus publicis stipendiis ad docendum conductis convocabitur. Doch hat die Facultät das Recht „viros honestos — — in numerum Collegii Philosophici adsciscere“, allein die Recipirten haben nur die Befugniß privatim praelegendi, habendi discipulos et prae caeteris expetendi publicos functiones in hac schola, si quando locus vacarit. Also schon moderne Privatdocenten nur mit etwas mehr Recht als die heutigen, da ihnen eine Anwartschaft auf erledigte Professuren gewährt ist.

In den drei obern Facultäten blieben die statutarisch festgesetzten beiden Lecturen bestehen. Die geringe Frequenz der Universität und ein ziemlicher Mangel an Gelehrten die zu den Lehrämtern brauchbar waren, ließ es als unnütz und schwierig erscheinen, die Zahl der Pro-

fessuren zu vermehren. Blieben doch oft die statutarisch bestimmten Lectionen längere Zeit hindurch unbesetzt. Das änderte sich als gegen Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Universität mehr in Aufnahme kam. Man fühlte das Bedürfniß, die Zahl der Professoren zu vermehren, aber es standen zwei Hindernisse entgegen: 1) Es waren blos Gehalte für 2 Lehrer in jeder höheren Facultät ausgeworfen; 2) die Mitglieder des akademischen Senats fürchteten, daß, wenn die Zahl der Professoren sich mehre, sich ihre Emolumente vermindern würden. Man suchte daher dem Bedürfniß abzuhelfen dadurch, daß man hie und da geringer besoldete Professoren als außerstatutarische (extraordinarii) anstellte. Der Geschichtsschreiber der Universität Daniel Heinrich Arnoldt führt als ersten Extraordinarius in der Juristenfacultät auf: Abraham Culvensis († 1546), aber die Nachrichten über ihn sind so unzureichend, daß sich über seine Stellung zur Facultät und Universität kein sicheres Urtheil fällen läßt, wie denn auch Arnoldt selbst sich zweifelnd ausdrückt: „Er muß aber nur extraordinarie profitirt haben." Wenn dagegen am 18. August 1580 an die Akademie der Befehl erging, dem D. Hironymus von Stein eine Stunde anzuweisen, darinnen er die Rechte extraordinarie lehren könne, so scheint zwar das extraordinarie noch mit einer Reminiscenz an die alten extraordinariae lectiones gebraucht zu sein, thatsächlich aber hat es wohl schon die neue Bedeutung, die auch bei den andern Facultäten ziemlich gleichzeitig (bei der theologischen 1608) sich nachweisen läßt.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Professoren zur Facultät und Universität war ein sehr unklares, und gerade darin lag die Veranlassung, daß die Juristenfacultät

sich entschloß, Statuten zu entwerfen, durch diese die außerstatutarische dritte Professur zu einer statutarischen (ordentlichen) zu machen und überhaupt die Verhältnisse der Facultät zu regeln. Dies geschah im Jahre 1616; am 17. August wurden die Statuten der Juristenfacultät von dem Rector und dem Universitätssenat bestätigt, man glaubte keiner höheren Genehmigung zu bedürfen, da vermöge des Krakauischen Privilegiums, welches 1560 König Sigismund August von Polen der Universität verliehen hatte, dieselbe das Recht besaß, sich selbst Gesetze zu geben.

In dem Eingang heißt es: die Juristenfacultät sei bisher lediglich von den Universitätsstatuten abhängig gewesen und habe wenig Kraft erlangt; die Nutritoren hätten aber endlich eine dritte Professur extra ordinem errichtet, daher die Facultät gewachsen und gekräftigt, beschlossen habe, Statuten zu entwerfen. Im zweiten Capitel: De professoribus iuris ordinariis wird dann ausführlich auseinandergesetzt, wie man unzeitgemäße Einrichtungen nicht halten könne und es daher nöthig sei, die alte Satzung, daß nur 2 Professuren der Rechte bestehen sollten, fallen zu lassen, dagegen zu bestimmen: binis illis ordinariis adiungendum esse tertium ordinarium. Doch solle dieser Tertius weder in dem Senat sitzen, noch die Emolumente der Senatoren genießen, außer wenn er etwa zum Syndikus gewählt werde, auch solle er mit der Besoldung, welche bisher dem Extraordinarius aus der fürstlichen Kammer angewiesen, so lange zufrieden sein, bis der Kurfürst sie erhöhen werde.

Weiter begegnen wir den uns schon bekannten Adjuncten, die offenbar nach den neueren Wittenberger und anderen Facultätseinrichtungen eingesetzt sind. „Um die Anzahl der

Mitglieder zu vergrößern, die Promotionen und Responsa schneller zu fördern" darf die Facultät 2 Doctoren „cooptiren." Dies geschieht vermittelst Wahl durch die vorhandenen Facultätsglieder. Ist sie erfolgt, so unterschreiben die adiuncti die Statuten, bezahlen 2 Thaler, müssen den Sitzungen der Facultät in Spruchsachen und bei Promotionen beiwohnen, sollen einmal im Jahre disputiren, erfreuen sich des Rechts öffentliche Vorlesungen zu halten, genießen einen Theil von den Facultätseinnahmen und haben eine Anwartschaft auf die Verleihung erledigter ordentlicher Professuren. Der Decan der Facultät wird sowohl aus den Ordinarien, als aus den Adjuncten gewählt. In den Senat der Universität aber gehören jedenfalls die Adjuncten gleich dem dritten Ordinarius nicht.

Ein weiteres Capitel der Statuten handelt: De professoribus extraordinariis. Es sind dies meines Wissens die ersten deutschen Facultätsstatuten, welche dem Verhältniß der Extraordinarien Aufmerksamkeit schenken und dasselbe auf eine später auch von andern Universitäten nachgeahmte Weise ordnen.

„Wenn Jemand extra ordinem" heißt es, „auf dieser Akademie das Recht lehren will, unentgeltlich oder nachdem er vom Fürsten ein „Stipendium extraordinarium" erlangt hat, der mag wissen, daß er nicht admittirt werden kann, außer wenn es ihm von dem Decan und der Facultät gestattet wird. Die Facultät aber darf nicht leicht Jemand zu einer Professur, wenn auch nur einer außerodentlichen, zulassen, der nicht zuvor den Doctorgrad auf dieser oder auf einer anderen Akademie erlangt und den Eid öffentlicher Professoren, soweit derselbe sich auf Extraordinarien beziehen kann, geleistet hat. Ist

Jemand angenommen, so sollen ihm außerordentliche Stunden angewiesen werden, in denen er über eine den Studenten nützliche, von der Facultät gebilligte Materie lesen kann; zugleich soll er für die Inscription unter die Extraordinarien der Facultät einen ungarischen Ducaten zahlen und mindestens im Jahre zwei Mal an außerordentlichen Tagen disputiren. Solchem Inscribirten steht vor anderen Doctores das Recht zu, schon jetzt Vorlesungen und Disputationen, selbst öffentliche, zu halten, in Zukunft aber zu verlangen, wenn eine Stelle aufgeht, der Facultät adjungirt zu werden oder eine andere frei gewordene Stelle zu erhalten, wenn er dazu tauglich ist ꝛc."

Dieses Capitel umfaßt die ganze Geschichte des Extraordinariats in kurzen Worten. Zuerst die Erinnerung an die alten extraordinariae lectiones in der Bestimmung, daß ein Extraordinarius nur zu außerordentlichen Stunden lesen und an außerordentlichen Tagen disputiren soll. Dann zeigt sich das Wort in seiner neueren Bedeutung: der Professor extraordinarius profitirt extra ordinem d. h. neben den statutarischen ordentlichen Professoren entweder ohne Gehalt, oder mit einem außerordentlichen d. h. außeretatsmäßigen Gehalt. Zuletzt aber erhält der Ausdruck einen neuen, für die Zukunft sehr wichtigen Inhalt: der außerordentliche Professor ist als solcher nicht Mitglied der Facultät, er kann derselben wohl adjungirt werden, dies geschieht aber blos, wenn eine der beiden Adjunktenstellen frei ist.

Neben ordentlichen Professoren, Adjuncten und außerordentlichen Professoren kennen unsere Statuten auch noch eigentliche Privatdocenten. Dieselben sind wohl den neueren Statuten der Artistenfacultät entlehnt, aber bei

einer höheren Facultät die ersten, die ich in Deutschland finde. Sie werden bezeichnet als Docentes — —, qui cum professores non sint, gradum tamen doctoris legitime sunt adepti; haben nach dem praestanda prästirt, das Recht privatim Vorlesungen zu halten, wie zu disputiren und wenn sie es öffentlich thun wollen, dem Dekan Anzeige zu machen „ut debito modo inter Professores extraordinarios ex Falcultatis consensu referantur.“

Da in der ersten Zeit nach Festellung der Statuten selten mehr als zwei Extraordinarien vorhanden gewesen sein mögen, saßen diese als Adjunkten regelmäßig in der Facultät. Wohl ist zu bemerken, daß letztere das Recht außerordentliche Professoren zuzulassen sich gewahrt hatte und daß der Uebergang vom Privatdocenten zum extraordinarius nicht schwierig gewesen zu sein scheint. Aber bald benutzte die Staatsgewalt das Proteusartige Wort zur Erreichung ihrer Zwecke, indem sie auf die eine der Bedeutungen desselben: öffentlicher Lehrer der vom Fürsten mit außeretatsmäßiger Besoldung beliehen ist, den Nachdruck legte. Zur Verabfassung unserer Statuten hatte neben den schon vorhin erwähnten Umständen auch ein Streit über das „ius praesentandi professores“ Veranlassung gegeben, der bei Gelegenheit der Besetzung einiger Lehrstühle in der theologischen und juristischen Facultät zwischen dem Landesherrn und der Universität entstanden, und von dem König Sigismund III. von Polen am 10. Juli 1616 zu Gunsten der Universität dahin entschieden war, daß auf Grund des der Universität verliehenen Krakauischen Privilegs die Academie „ihres Rechts in Präsentirung der Professoren sich ungehindert zu bedienen, der Kurfürst aber die von ihr

Präsentirten zu approbiren hätte." Der Letztere suchte sich nun wenigstens die freie Ernennung des durch die Facultätsstatuten — welche keine landesherrliche Bestätigung aufzuweisen haben und daher, wie sich auch aus dem folgenden ergibt, von der Regierung nicht anerkannt wurden — zu einem Ordinarius erklärten dritten Professors zu reserviren und ließ am 13. August 1622 der Universität eröffnen:

„Daß aber die Universität sich die Praesentationem tertii professoris in denen dreien (oberen) Facultäten zuzueignen gemeint ist, solches können die Herren Regimentsräthe nicht gut sein lassen: alldieweil der Tertius Professor in den angedeuteten Facultäten als ein Extraordinarius aus Ihro Churfürstl. Durchlaucht Preußische Rent-Cammer jedesmal besoldet wird, dannenhero Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich auch die praesentationem in demselben passu reserviret und vorbehalten."

So rächte es sich schon jetzt an der Universität, daß sie einem unbestimmten Ausdruck einen bestimmten aber dem Prinzip der Gleichberechtigung in der Wissenschaft widersprechenden Inhalt gegeben hatte, von gegnerischer Seite machte man dasselbe Mannöver, gab dem Begriff auch einen bestimmten Inhalt, aber einen solchen, welcher das köstlichste Vorrecht der Universität, daß sie sich wider Willen kein Mitglied aufzwingen zu lassen brauchte, zu vernichten bestimmt war. In Königsberg, wie auch anderwärts, vollzog sich jetzt erst der Uebergang von der freien Corporation zur reinen Staatsanstalt, welcher schon mit der Reformation begonnen nicht überall gleichzeitig seinen Abschluß erreicht hatte.

Um aber noch einen Blick auf die Geschichte der Königsberger Facultät zu werfen: es hielten sich Ueberreste der alten Verfassung bis in's vorige Jahrhundert. Die Landesherrn machten von dem zunächst errungenen Recht, Extraordinarien frei zu ernennen, in solchem Umfang Gebrauch, daß zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu gleicher Zeit 12 professores extraordinarii in der Juristenfacultät waren. Bis dahin hatten, nachdem 1694 der dritte Professor iuris auch von der Regierung als odentlicher Professor anerkannt war, die beiden ältesten außerordentlichen Professoren als Adjunkten in der Facultät gesessen. Als aber 1723 noch ein viertes Ordinariat errichtet wurde, saß — und zwar hatte das schon die Macht des Herkommens — nur der erste Extraordinarius „ordentlicher Weise", wie Arnoldt sagt, mit in der Facultät. Dies Verhältniß blieb bis in's Jahr 1746 und länger, wahrscheinlich bis zur Errichtung der fünften ordentlichen Professur, wo auch der letzte prof. extraordinarius aus der Facultät weichen mußte. —

In ähnlicher Weise wie in Königsberg ging der Prozeß der Ausstoßung der außerordentlichen Professoren aus den Facultäten auch auf andern Universitäten vor sich. Im Lauf des 17. Jahrhunderts freilich trug man noch Bedenken allzu rasch den Extraordinarien alle Rechte zu entziehen. Die Statuten der theologischen Facultät zu Greifswald haben noch 1623 einen extraordinarius professor als ordentliches Mitglied der Facultät, der aber ausgeschlossen ist von der Universitätsversammlung. Die Statuta ordinis Iureconsultorum jener Universität lassen die außerordentliche Ernennung eines vierten Professors als Mitglied der Facultät zu, schließen aber ausdrücklich die Adjuncten von allen acta und consilia der-

selben aus. In Jena finden sich ähnlich wie in Königsberg extraordinarii qui ipsemet sunt facultati (theologicae) adiuncti bis 1634, wo das ganze Institut aufgehoben wurde, obgleich man noch 1655 daran dachte, es wieder einzuführen. Anderwärts war man überhaupt nicht sehr geneigt die neue Lehrerklasse aufzunehmen, so in Wittenberg wo 1624 ein gewisser D. Paulus Helmreich eine außerordentliche Professur der Kirchengeschichte begehrte, aber vom Kurfürsten abschläglich beschieden wurde, weil der ordinarius prof. historiarum ein solches Extraordinariat für überflüssig und unzulässig erklärt hatte. Als man später aber doch professores extraordinarii ernannte, (in der theolog. Facultät finde ich den ersten 1647) gab man ihnen die unberechtigte Stellung die sie statutenmäßig auf andern Universitäten schon hatten. Aehnlich in Altdorf. Epochemachend ist die Stiftung von Halle. Die Statuten der Universität, wie der Facultäten von 1694 trennen scharf zwischen Professores ordinarii, Professores extraordinarii und Doctores privatim docentes. Die beiden letzteren Lehrerklassen gehören weder zum Universitätsconcil noch sind sie irgendwie berechtigt in den Facultäten. Zweifellos dienten die Königsberger Einrichtungen bei Festsetzung dieser Statuten zum Vorbild. Nach dem Muster von Halle sind aber wieder Göttingen und Erlangen gegründet. Die neuesten Stiftungen haben vorzugsweise Göttingen nachgeahmt und so stellte sich allmählich die neuere ziemlich uniforme Verfassung der deutschen Universitäten her, deren Facultäteneinrichtung ich schon schilderte.

Mehrfach habe ich bereits angedeutet, daß ich die alte Facultätenverfassung der Würde der Wissenschaft für angemessener erachte, als die heutige. Doch will ich beiden

gerecht werden. Fassen wir den Grundgedanken der alten Verfassung, so ist es die Idee der freien Wissenschaft und der Gleichberechtigung in derselben, auf der sie basirt. Aber sie bedarf der Genossenschaft der Träger der Wissenschaft um die Idee zu verkörpern. Und hier stehen wir auf der Schwelle der Kritik. Als Grundlage für die Verkörperung wird das genommen, was in Widerspruch steht mit der Idee selbst, nämlich die abgeschlossene Vereinigung der Meister, welche nur allein das Meisterrecht ertheilen kann, also die Zunft. Der Fehler liegt nicht in der Art und Weise der Verkörperung, denn die ist rein menschlich, nur in menschlicher Vereinigung und zwar geordneter Vereinigung erblüht das Hohe und Schöne, er liegt in der Idee. Der Gedanke einer absolut freien Wissenschaft ist erhaben, aber etwas Wohlthätiges, ein Gut würde die Wissenschaft dem Menschen nicht geworden sein, wenn der Freiheit derselben nicht schon dadurch Schranken gezogen wären, daß sie sich nur in zusammenwirkender Thätigkeit einer gleichzeitigen und succesiven Mehrheit von Menschen fruchtbringend entwickeln kann. Die Wissenschaft ist nur bedingt frei. Als man daher die Idee der absolut freien Wissenschaft zu verkörpern suchte, verwickelte man sich in einen unlösbaren Widerspruch, der dazu führte, daß das Körperliche und Aeußerliche, das Ideale und Innerliche bald überwucherte, so daß jene alten Facultäten das wurden, was sie zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts waren: elende Zünfte, welche, wie sie nach Außen jede freie geistige Regung zu unterdrücken bestrebt waren, so auch im Innern sich nicht zu der geringsten geistigen Höhe erheben konnten.

Was wir bei den Universitäten beobachteten, ist keine

vereinzelte Erscheinung. Das ganze Mittelalter wurde getragen von einem hohen Idealismus, der aber, eben da er übermenschlich war d. h. die Beschränktheit des menschlichen Wesens nur zu oft vergaß, in den gröbsten Materialismus umschlug. So ist die Idee eines geistigen Reichs gewiß eine erhabene und schöne; da man dieselbe aber zu verkörpern suchte und nicht berücksichtigte, daß die erste Voraussetzung der Verkörperung eine rein weltliche Macht, also das Gegentheil der Idee sei, artete dieselbe in die geistige und weltliche Zwingherrschaft aus, welche gebrochen zu haben, das Verdienst der Reformation ist. Die große welthistorische Bedeutung der letzteren, die sich nicht blos auf die Kirchenverfassung erstreckt, bleibt überhaupt, daß sie überall die realen Mächte des Lebens in ihrer Berechtigung anerkannt und gerade dadurch dem auf die Spitze getriebenen Idealismus des Mittelalters in Verbindung mit seinem extremen Umschlag steuerte. Nicht Schuld der Reformatoren war es, daß in der Folge das ideale Element gar zu sehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Seit dem 16. Jahrhundert wurde kaum ein Kampf gekämpft, wo nicht jene realen Mächte des Lebens den Ausschlag gegeben oder doch entscheidend eingegriffen hätten. So bildeten sich wild und regellos Gestaltungen, denen man es ansieht, wie sie aus der zufälligen Vermischung elementarer Kräfte entstanden, ohne daß eine höhere geistige Kraft, die Idee, jene Vermischung geleitet und ein ihr selbst entsprechendes Product hervorgebracht hätte. Beispiele liegen nicht ferne: die heutige Universitätsverfassung, wie sie aus dem zufälligen augenblicklichen Bedürfniß im Kampf mit dem Besitz der augenblicklich Berechtigten hervorgegangen, wie sie durch den Kampf der emporstrebenden Landeshoheit

mit der nach Selbständigkeit ringenden Corporation wesentlich modificirt worden ist, bietet ein Bild, welches jeden idealen Elements entbehrt. Es bleibt dabei, daß uns in ihr nichts anderes entgegentritt als ein Abbild des im 17. Jahrhundert erwachsenen bureaukratischen Staats, der Maschine mit einer Menge von Hebeln und Rädern, von denen die einen größer sein müssen, die anderen kleiner, damit das Ganze in Bewegung gesetzt in einander greife und sein Pensum abschnurre, wie es eben das tagtägliche Bedürfniß erfordert.

Ich meine nun nicht, daß wir zum alten vorreformatorischen Idealismus zurückkehren wollen, wir sollen die realen Mächte des Lebens anerkennen und würdigen. Aber wir müssen uns bestreben, sie zu beherrschen, nicht uns durch sie beherrschen zu lassen und das können wir nur durch die Idee. Jene Kräfte müssen der Idee dienen, die Idee darf aber auch die Existenz derselben nicht ignoriren, wenn sie verkörpert heilvoll wirken soll. Und so halten wir denn fest an der Idee der freien Wissenschaft, aber der menschlich d. h. bedingt, nicht absolut freien Wissenschaft. Die Universitätsverfassung darf daher die Idee der freien Wissenschaft nur in so weit verkörpern, als eine menschliche Freiheit oder mit andern Worten, Freiheit im geordneten menschlichen Zusammenleben, im Staat, möglich ist. Daher ist zuerst zu berücksichtigen die reale Macht des Staats. Seine Herrschaft über die Universitäten ist einmal vollendete Thatsache, die alte Freiheit der Corporation ist unverträglich mit der heutigen Ansicht von der Einheit der Staatsgewalt. Es wird also dabei bleiben, daß die Universitäten Staatsanstalten sind, ja sie werden es vielleicht noch in höherem Maße werden, wie sie es schon wurden. Als solche haben sie

die Aufgabe, dem Staate zu dienen, ihm brauchbare Beamte, Lehrer und Bürger zu erziehen, nicht aber ihm knechtisch dienstbar zu sein. Denn hier ist wieder der Punkt, wo die Idee der freien Wissenschaft durchschlagen und den Universitäten eine Stellung sichern muß, in welcher sie nicht von jedem beliebigen Systemwechsel der Regierung abhängig sind. Das einzige Mittel, diese selbständige Stellung ihnen zu bewahren, ist, eine ausreichende Anzahl von Lehrerstellen fest zu dotiren und sich an die aufgestellte Ordnung streng zu halten, so daß bei Anstellungen nicht zufälliger Ueberfluß oder Mangel an Aspiranten, nicht für den Augenblick entstandene Lücken, nicht also ein temporäres Bedürfniß und persönliche Rücksichten maßgebend sind, sondern lediglich die Frage: ist eine ordnungsmäßig dotirte Lehrstelle vacant, oder nicht? Dafür daß nicht durch momentane Verhinderungen Vacanzen entstehen, muß gesorgt sein dadurch, daß man lieber mehr als weniger Lehrerstellen einrichtet. Das Princip der Sparsamkeit ist in dem Staate nur bis zu einem gewissen Punkt berechtigt. Große Genauigkeit den Anstalten gegenüber, welchen die gebildete Jugend, also die Zukunft des Staats, anvertraut bleibt, ist durchaus verwerflich. Die in reichlicher Anzahl angeordneten Lehrerstellen müssen den heutigen Geldverhältnissen entsprechend auskömmlich dotirt, ihre Inhaber aber, ähnlich wie die Richter, inamovibel sein und *sich rechtlich gleich stehen*. Das letztere verlangt durchaus die Idee der freien Wissenschaft. Mag man, um besondere Verdienste auszuzeichnen Titel, Orden oder höheren Rang im Staatsdienerverhältniß verleihen, in der Facultäts- und Universitätsversammlung müssen alle angestellten Lehrer Stimmrecht und Wahlrecht haben, die moderne

Bedeutung von professor extraordinarius als öffentlich angestellter, der Universität und Facultät gegenüber unberechtigter Lehrer muß hinwegfallen.

Besondere Schwierigkeit bietet das Institut der Privatdocenten. Es ist kaum entbehrlich und doch möchte seiner heutigen Gestalt und Bedeutung nach es nicht gut möglich sein, die privatim docentes unter die Zahl der vollberechtigten Lehrer der Universität aufzunehmen. Die alte Universitätsverfassung hatte in dieser Beziehung eine andere Einrichtung, welche mit der eigenthümlichen Stellung der Artistenfacultät in Verbindung stand. In sie trat nach geendigten Studienjahren der junge Mann ein und erwarb sich als Mr. artium bei den höheren Facultäten die Erlaubniß, Vorlesungen über die betreffenden Fächer privatim zu halten. Wenn er so, und bei den Juristen auch noch durch längere advokatorische Praxis, seine Tauglichkeit für das akademische Lehrfach bewiesen hatte, wurde er promovirt und dann erst trat er in die höhere Facultät und damit in die Zahl der vollberechtigten Lehrer ein. — Heutzutage erfolgt die Promotion sofort nach den Studienjahren, die Habilitation einige Jahre darauf, ohne daß der sich Habilitirende von seiner Tüchtigkeit zur akademischen Laufbahn andere Proben gegeben hätte, als die höchst unsicheren durch Bestehen der Examina und die Vorlage von regelmäßig mehr oder minder als Schülerarbeiten anzusehenden Dissertationen. Das ganze Institut wird betrachtet als eine Vorbereitung zum Lehramt. Diese erfolgt jetzt eben erst nach der Promotion, während sie in früheren Zeiten vorher geschah. Und da, meine ich, ist denn wieder die alte Einrichtung nachzuahmen und zwar dadurch, daß man der Doctorpromotion ihre ursprüngliche Bedeutung als

Freisprechung von der Schülerschaft und Ertheilung der Meisterwürde gibt. Lasse man immerhin ungraduirte oder niedrig graduirte junge Männer ihr Glück als Docenten gleich nach Beendigung der Studienjahre versuchen; haben sie sich dann durch wissenschaftliche Leistungen und Lehrgabe als tauglich erhibirt, so promovire man sie zu Doctoren. Aber mit dieser Meistererklärung muß auch der Eintrit in die Facultät als berechtigtes Mitglied verbunden sein und das führt uns auf Wiedereinführung des Institus der Doctores adscripticii oder Adjuncten. Die Facultät muß das Recht haben, Mitglieder zu cooptiren und jeder Dr. rite promotus berechtigt sein, Aufnahme in die Facultät zu verlangen. Wir erhalten dann wieder drei Classen von Lehrern: die Doctores ordinarii mit öffentlichem Lehramt, die Doctores adiuncti mit vollem Lehrrecht, die privatim Docentes (Baccalaurei oder wie man sie sonst nenen will) mit dem Recht, sich durch Lehren auf das Lehramt vorzubereiten oder als gehörig vorbereitet zu erhibiren. Der Stellung der Universitäten als Staatsanstalten wird dadurch kein Eintrag gethan, den Hauptstamm der Facultäten werden thatsächlich doch immer die ordentlich angestellten Lehrer bilden und eben dadurch, daß diese der Staat mit aller Ueberlegung wählt, kann er dem vorbeugen, daß durch unüberlegte oder aus engherzigen Interessen hervorgegangene Cooptationen die Facultäten resp. Universitäten Personen in sich aufnehmen, denen entweder das Bewußtsein der Verantwortlichkeit eines öffentlichen Lehrers oder die Fähigkeit dazu abgeht. Noch einen Vortheil würde die Wiedereinführung der Adjunctur gewähren: Wenn wohlverdiente Männer actis laboribus ihren Lebensabend dazu verwenden wollten, als akademische Lehrer

zu wirken, würde man nicht, wie schon vorgekommen, in Verlegenheit gerathen, was für eine Stellung der Universität gegenüber ihnen einzuräumen sei.

Der Hauptunterschied zwischen der mittelalterlichen und der vorgeschlagenen Facultätenverfassung aber möchte darin bestehen, daß die moderne Facultät ihrem Charakter als Staatsanstalt gemäß immer ihren Stamm in den vom Staat angestellten öffentlichen Lehrern haben würde, welche die Facultät zurückweisen nicht berechtigt ist, während die alte freie Corporation durch das absolute Recht, sich selbst zu ergänzen und einen Aufgedrungenen nicht dulden zu brauchen vor äußerer Einwirkung gesichert nur zu leicht in starre Abgeschlossenheit und widrigen Zunftsinn versank.

Anmerkungen.

1) Statuta facultatis iureconsultorum Vitebergensium a. 1508 compostia edidit etc. I. G. Theod. A. A. Muther, V. I. D. et P. P. O. Reg. Pruss. a. d. MDCCCLVIII. Prostant apud Salomonem Hirzel bibliopolam Lipsiensem. 8vo.

2) S. über ihn Muther in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte IV. S. 408 und den dort citirten Joh. Voigt, Briefwechsel S. 408.

III.

Politische und kirchliche Reden aus dem Anfange des 16. Jahrhunds.

Wer das Große begreifen will, darf das scheinbar Geringe nicht mißachten. Besonders in Zeiten mächtiger Umgestaltung, wo die Jahrhunderte lang eingehaltenen Bahnen verlaßen und noch unbetretene Richtungen eingeschlagen werden, wo das Alte wankt und Neues gewaltig sich erhebt, sind es häufig in ihren Anfängen bedeutungslos scheinende oder äußerlich andere Ziele verfolgende geistige Regungen mit rüstigem Ringen nach frischen Gedanken und freieren Formen, welche die Uebergänge vorbereiten und vermitteln, so daß letztere bloß dem stumpfen Blick rasch, plötzlich und unerwartet erscheinen, dem tiefer eingehenden Beschauer aber nicht entgeht, wie die geistige Umwälzung meist vollendet war, als die That siegreich in's Leben trat.

Auch die großen Ereignisse, welche in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts Deutschland sich zutrugen, kündigte eine bewegungsvolle Vorbereitungszeit an. Nur durch ihre sorgfältige Betrachtung gelingt es, die Reformation richtiger aufzufassen, als es gewöhnlich geschieht. Will man die Großthat derselben lediglich in

der Kirchenverbesserung sehen, so schlägt man ihre welthistorische Stellung zu niedrig an, denn jene ist nur einem kleinen Theil der Christenheit zu Gute gekommen, sie blieb zwar nicht, wie ihr vorgeworfen worden ist auf halbem Wege stehen, aber ihr Endergebniß mag doch eher eine Kirchenspaltung als eine großartige Wiederherstellung der gesammten christlichen Kirche an Haupt und Gliedern genannt werden. So suche und finde ich denn die wahre Bedeutung der Reformation auch in etwas Anderm, nämlich in der geistigen Befreiung Deutschlands von der absoluten Herrschaft Italienischer Wissenschaft, oder, um weniger concret zu reden, in dem Sturz der Romanischen Raçe mit einer ihrer gemischten Anlage entsprechenden Denkweise und Bildung und der Erhebung rein germanischer Völker auf den Herrscherstuhl im Reich des Wissens und Könnens.

Das zu beweisen und im Einzelnen auszuführen würde in dieser kurzen Stunde nicht möglich sein. Aber ich will aus der Vorbereitungszeit jener großen geistigen Umwälzung Einiges mittheilen, was meine Behauptung stützt, aber auch zeigt, wie weit die innere Fertigkeit der deutschen Nation gediehen war, als die That kam und wie die letztere kaum richtig beurtheilt werden mag, wenn man die Vorbereitung übersieht.

Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gab es noch keine Journale mit langathmigen Leitartikeln und politischen Raisonnements. Liegt uns daran, die damalige öffentliche Stimmung aus unmittelbarer Quelle kennen zu lernen, so sehen wir uns von den Hülfsmitteln verlassen, deren Benutzung freilich auch für jüngere Epochen nur mit Vorsicht und scharfer Kritik statthaft ist. Dagegen besitzen wir aus jener Zeit eine Reihe

von Gelegenheitsreden, die theils vor hohen Personen, theils bei academischen Festen ꝛc. gehalten, zwar nur selten gleichzeitige Ereignisse direct berühren, überall aber tendenziös erscheinen. Sie sind wie ich glaube, für den gedachten Zweck noch zu wenig benützt. Doch je unbekannter sie blieben, desto mehr halte ich es für angemessen, einige Proben damaliger „Wissenschaftlicher Vorträge für gemischtes Publicum" — denn damit sind unsere Reden vergleichbar — vorzulegen.

Von dem alten Schul- und Aberwitz, von der systematischen Mönchsverdummung, welche vor der Reformation auf deutschen und außerdeutschen Universitäten herrschte, wird zwar von Vielen gesprochen, aber nur Wenige haben davon eine deutliche concrete Vorstellung. Und es ist nicht leicht sich diese zu verschaffen. Wir sind daran gewöhnt, daß über erkannte oder nicht erkannte Wahrheiten selbst, über Gedanken ihrem Inhalte nach gestritten wird. Solche Disputirweise war dem Mittelalter und der nächstfolgenden Zeit fremd. Die Sache trat in den Hintergrund gegenüber der Form, es kam einzig und allein darauf an, durch gewandte Handhabung dialectischer Künste den Gegner aus dem Sattel zu heben, das materielle Resultat des Streites blieb gleichgültig. Daher auch die Erscheinung, daß oft über die geringfügigsten Lappalien mit der größten Heftigkeit verhandelt wurde. Das ganze Denken war etwas rein Formelles, man strebte nicht darnach, den Gedanken der äußern objectiven Erscheinung adäquat zu machen — was nur durch sorgfältige Beobachtung der Letzteren geschehen kann, — man war zufrieden auf Grund, dessen, was irgend eine Autorität ausgesprochen hatte, Syllogismen zu bauen und war die Form geglückt, so kümmerte sich

Niemand darum, daß es ein Unsinn sei, wenn etwa bewiesen war, schwarz sei weiß oder weiß schwarz. Man erstrebte nicht materielle, sondern formelle Wahrheit. Vielleicht wird eine Stelle aus einer lateinischen Comödie ergötzen, welche Heinrich Bebel, ein Tübinger Humanist, in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts von Studenten seiner Universität aufführen ließ, um das barbarische Latein, wie die Bildungs- und Denkweise der herrschenden Schule zu geißeln[1]).

Der scholastisch erzogene Sophist Lentulus begegnet seinem Jugendfreund, dem Humanisten Vigilantius. Sofort provocirt Jener im gräulichsten Latein zum Disputiren um sechs Groschen. Vigilantius nimmt die Wette an und nun beginnt jener zu argumentiren:

Was ich bin bist Du nicht.

Vigilantius: Das gebe ich zu.

Lentulus: Ich aber bin ein Mensch.

Vigilantius: Gebe ich ebenfalls zu.

Lentulus: Folglich bist Du kein Mensch.

Doch solche geistreichen Schlüsse gehören schon dem feineren und höheren Genre an. Häufig wurde der wissenschaftliche Streit mit bloßem Berufen auf Autoritäten und Schimpfen gegen die Anhänger anderer Schulhäupter geführt. Mit gewaltigem Geschrei treten im fünften Act der Bebel'schen Comödie die Scholastiker Chrysippus und Leucippus auf.

Chrysippus: Worin studirst Du Leucippus?

Leucippus: In den Subtilitäten des Scotus.

Chrysippus: Was hältst Du vom Scotus?

Leucippus: Den müssen alle für einen solchen halten, der durch Gelehrsamkeit und Tiefe des Genies vor allen christlichen Doktoren ausgezeichnet ist.

Chrysippus. Das lügst Du in deinen Hals hinein.

Leucippus: Das sage ich als die Wahrheit. Aber Du lügst, denn wen könnte man von Jemand Jenem vorgezogen sehen?

Chrysippus: O! Bei Weitem ausgezeichneter ist der König aller Doctoren Wilhelm Ockam.

Leucippus: Wenn ich das glaube, soll mich gleich der Kukuk holen. Ich halte gar nichts von Eurer Secte und bin allen Anhängern derselben todtfeind.

Chrysippus: Ebenso ich den Gliedern der Eueren.

Leucippus: Schweig Du Frosch.

Chrysippus: Schweig Heuschrecke.

Leucippus: Wenn mich nicht die Rücksicht auf die Anwesenden abhielte würde ich mich nicht enthalten, Dich an den Haaren herumzuziehen.

Chrysippus: Thu's doch, an Drohungen ist noch Niemand gestorben. Aber das sage ich und wiederhole es: Du greifst eine gehörnte Bestie an. Von mir gilt das Wort: er hat einen Büschel Heu am Horn.

Leucippus: Das wird sich zeigen. Dennoch wage ich zu sagen, daß Deine Partei leeres Stroh drischt und im Finstern tappt.

Chrysippus: Und ich behaupte immer noch, Deine Richtung sei grundfalsch.

Daß diese Bilder, wenn auch karrikirt, doch aus dem Leben gegriffen, läßt sich nicht läugnen. Die etwa 15 Jahre später erschienenen Briefe der Dunkelmänner enthalten ganz ähnliche Schilderungen von wissenschaftlichen Unterhaltungen der scholastischen Gelehrten. Aber auch die Opposition, welche die Humanisten machten, war anfänglich nicht viel tiefer gehend als die damalige Wissenschaft selbst. Sie bezog sich lediglich auf die Form. Die Ita-

lienischen Humanisten dringen auf Reinigung der Sprache und schließen sich im Ausdruck an classische Muster an. Die Gedanken, welche wir bei den Meisten von ihnen finden — einzelne ehrenwerthe Ausnahmen hat es stets gegeben — sind entweder eben so läppisch wie die der Sophisten, oder aber enthalten werthlose Wiederbelebungsversuche zum Theil mißverstandener antiker Anschauungen. Einen positiven Gehalt der Schule, einen Schatz von neuen, kernigen und wahren Ideen suchen wir vergebens als Gemeingut derselben. Auf vollständigen Beweis muß ich wieder verzichten. Aber ich will einen Mann für mich reden lassen, welcher recht wohl als Repräsentant der besseren Italienischen Durchschnitts-Bildung jener Zeit gelten mag und auch in so fern interessant ist, als er auf deutschem Boden eine längerandauernde Wirksamkeit entfaltete.

Petrus Thomais aus Ravenna galt schon in seiner Jugend für ein wunderbares Talent. Zwanzig Jahre alt erbot er sich als Student zu Padua eine Probe seiner Gelehrsamkeit abzulegen und zu beweisen, daß er die ganze Justinianische Gesetzgebung: Institutionen, Pandekten, Codex und Novellen mit allen Glossen Wort für Wort auswendig könne. Eine feierliche Versammlung der Universität wurde berufen, Petrus betrat das Catheder und erhielt zuerst vom Bischof der Stadt einige auf's geradewohl aufgeschlagene Stellen angewiesen. Er sagte sie ohne Anstand wörtlich auf, ja commentirte sie und gab über die Glossen mit ihren Allegaten Auskunft. Als auch Andere Stellen vorschlugen und überall dieselbe Fertigkeit und Sicherheit sich zeigte, entstand großes Verwundern. Der berühmte Jurist Alexander Tartagnus von Imola, damals schon hochbetagt und halb zur Mumie eingeschrumpft, saß sprachlos vor Staunen, dann

bekreuzte er sich. Petrus aber wurde einige Tage nachher von seinen Commilitonen zum Lector der Institutionen erwählt. Jahrelang lehrte er zu Padua und Pisa bis ihn im Jahr 1497 Herzog Bogislav X. von Pommern von seiner Reise nach dem heiligen Grab zurückkehrend bewog, mit ihm nach dem hohen Norden zu ziehen. Dort sollte Petrus durch seine Lehrgabe und Celebrität der Universität Greifswald einen besondern Glanz verleihen. Im Winter 1497 verließ er Italien. Ob seine Gattin Lucretia, seine Söhne Vincentius und Johannes Baptista, seine Tochter Margareta sogleich oder erst später folgten, ist zweifelhaft. In Innspruck rastete er am kaiserlichen Hoflager. Wir sehen dort den Gelehrten vor Kaiser Maximilian und dessen Umgebung redend auftreten. Aber es sind bloß improvisirte lateinische Gedichte voll leerer Schmeicheleien und mnemotechnische Bravourstücke, welche die Hörer ergötzen. Zum Eques aureatus ernannt reiste Petrus weiter. In Greifswald docirte er zugleich mit seinem Sohn Vincentius fünf Jahre, und „die Italienischen Doctoren" (so pflegten sie sich mit Selbstgefühl zu nennen) zogen Schüler aus allen Gauen Deutschlands heran. Als aber am 25. Oktober 1502 Margareta „der Stolz und Schmuck ihrer Familie" — wie die Greifswalder Matrikel besagen — in der Blüthe ihrer Jahre starb, wollte im Schmerz über den Verlust und vom Heimweh getrieben der alternde Mann in das Vaterland zurück, wurde jedoch auf der Reise von Kurfürst Friedrich von Sachsen für die Universität Wittenberg gewonnen, wo er seine Wirksamkeit am 3. Mai 1503 mit einer Antrittsvorlesung: „Ueber die Gewalt des Römischen Papstes und Kaisers" eröffnete [2]). Kurfürst Friedrich, Herzog

Johann zu Sachsen, der Herzog von Braunschweig Lüneburg, der Hof der Fürsten, die gesammte Universität bildeten ein glänzendes Auditorium, vor welchem der Redner aus dem Gedächtniß sprechend folgendermaßen begann:

In Gegenwart so hoher Fürsten scheint es mir gut über tiefe und ergötzliche Stoffe zu handeln. Ich werfe zuerst die Frage auf: Kann der Papst seine Gewalt ausüben ohne Kardinäle? oder deutlicher: Ist zur Ausübung der päpstlichen Gewalt die Zustimmung oder wenigstens Befragung der Kardinäle erforderlich? Einige Juristen antworteten: Ja und stützten sich auf eine Stelle des kanonischen Rechts, wo es heißt der Kardinaliat (cardinaliatus) sei göttlichen Rechtens. Ich aber war immer der Meinung, daß aus jener Ansicht die unsinnige Konsequenz sich ergebe, der Papst sei entweder als Minderjähriger, der wenigstens für Prozeße eines Curators bedarf, oder als Verschwender oder als Wahnsinniger zu betrachten. Daher entscheide ich anders und habe für den Satz: Der Papst könne allein auch die wichtigsten Beschlüße fassen und vollziehen, ausreichende Gründe.

1) Das ist keine freie Gewalt deren Ausübung durch das Dazwischentreten eines Andern bedingt ist (Beweis durch Allegate aus Quellenstellen, Glossen und Schriftstellern). Aber der Papst besitzt freie Gewalt (Wieder Beweis durch eine lange Reihe von Citaten). Also ist der Papst nicht gehalten bei Ausübung seiner Gewalt Jemand zuzuziehen.

2) Die Schlüssel der Kirche sind Petrus allein übertragen (Beweisstellen aus der Bibel).

3) In den Glossen zu mehreren Stellen des kanonischen Rechts ist ausgesprochen, daß der Papst allein

den Kaiser absetzen könne indem ausgeführt wird, es sei bei solcher Absetzung ein Koncil nur des Anstandes wegen zusammenzurufen. Ebenso kann der Papst allein den König von Frankreich absetzen. Jeder aber wird zugestehen, daß die Absetzung des Kaisers und des Königs von Frankreich wichtige Dinge sind (wieder Allegate).

In der That sind die Kardinäle bloß Diener und Räthe des Papstes und es ist wohl anständig und räthlich sie bei wichtigen Sachen zu befragen, aber nicht nothwendig. Die Kardinäle stehen in dieser Beziehung nicht höher als Andere, denn der Papst kann auch von Gelehrten, die nicht Kardinäle sind, sich berathen lassen. Und deshalb wird gesagt, der Papst trägt alles Recht im Schrein seines Herzens.

Auch läßt sich nicht anführen, es beruhe auf einer Gewohnheit oder Verjährung, daß der Papst die Kardinäle zuziehen müsse, denn gegen den Papst läuft überhaupt keine Verjährung. Im Allgemeinen steht zu behaupten, daß der Papst dem positiven Recht übergeordnet und nicht an dasselbe gebunden sei, außer da, wo dasselbe einen göttlichen oder natürlichen Grund hat. Doch auch hier kann aus bewegenden Ursachen eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Der Papst ist befugt ohne Beistand Koncilienschlüsse aufzuheben, nicht aber vermag ein Koncil päpstliche Bestimmungen zu entfernen. Und deshalb bestätigt ein Koncil nicht die Satzungen des Papstes, denn nur ein Höherer kann bestätigen, wohl aber confirmirt der Papst die Beschlüsse der Koncilien, so daß diese bindende Kraft nur dann haben, wenn sie im Namen des Papstes ausgehen.

Freilich wird gesagt, der Papst könne wegen Ketzerei von einem Koncil abgesetzt werden und eine sehr zweifelhafte Glosse — welche die Theologen nicht anerkennen — spricht aus, das sei auch der Fall, wenn der Papst notorisch Verbrechen begehe und Scandal in der Kirche errege. Aber in beiden Fällen ist der Papst durch das Recht selbst (ipso iure) abgesetzt und nur factisch wird von dem Concil die Entsetzung declarirt (dabei lange Abschweifung über Werth und Bedeutung der Glossen).

In Italien habe ich beobachtet, wie gegen Satzungen oder Urtheile des Papstes mitunter appellirt wurde. Doch das scheint mir ein lächerliches Unternehmen, denn appelliren kann man nur von einem Niederen an einen Höheren, der Papst aber hat keinen Oberen außer Christus. Somit kann von einer päpstlichen Entscheidung weder an den nachfolgenden Papst, denn der steht gleich, noch an ein Koncil, denn das ist untergeordnet, Berufung eingelegt werden. Da nun der Papst über dem Koncil steht, letzteres aber die Repräsentation der Kirche ist, steht er auch über der Kirche. Das beweist Evangel. Johannis Cap. 10: Es sei eine Heerde und ein Hirte. Hätte die Kirche neben dem Papst die höchste Gewalt, so würden zwei Hirten sein. Wer daher von dem Papst an ein künftiges Koncil appelliren will, ist ein offenbarer Ketzer. Das Koncil steht überall unter dem Papst; wie er es beliebig zusammenrufen kann, vermag er es auch beliebig aufzulösen, oder von einem Ort nach dem anderen zu translociren. Und dies ist die Ansicht großer Theologen, wie Albertus Magnus, des heiligen Thomas von Aquin u. A. Beschränkungen der päpstlichen Gewalt liegen außer dem schon erwähnten Gebundensein an das göttliche Recht darin, daß der apostolische Sitz

durch göttliche Fügung an Rom geknüpft ist, so daß der Papst ohne gewichtigen Grund ihn nicht verlegen darf. Auch kann sich der Papst keinen Nachfolger wählen, er kann nicht alle Bischöfe der ganzen Welt zugleich absetzen, er darf nicht wohlerworbene Privilegien namentlich nicht Privilegien des Gerichtsstandes aufheben, endlich vermag er nicht Laien und Clerikern, die der weltlichen Herrschaft eines Anderen unterworfen sind, ihr Privatvermögen zu entziehen.

Nun will ich Einiges von der Gewalt des Kaisers ausführen. Auch er hat unumschränkte Macht. Schon vor seiner Krönung kann er Privilegien ertheilen, denn er ist Herr der Welt. Bloß aus der deutschen Nation darf er gewählt werden. Ehedem war die Kaiserkrone zwar bei den Franken, aber „die Herren Deutschen" haben sie durch ihre Tugend verdient. Die Könige von Frankreich und Spanien sind dem Kaiser untergeben, außer wenn sie ihre Exemtion beweisen. Vom Papst hat der Kaiser das Privilegium, daß er bei jeder deutschen Kirche einen Canonicus ernennen kann. Auch adeln kann er, uneheliche Kinder legitimiren und Pfalzgrafen ernennen, denen er die Ausübung der letzteren Befugniß überträgt. Der Wille des Kaisers hat Kraft eines Gesetzes, und überhaupt ist er, wird gesagt, in der Welt wie ein körperlicher Gott, vergleichbar dem Morgensterne mitten im Nebel ꝛc.

Und weil ich vorhin die Frage aufwarf: ob der Papst seine Gewalt ohne Kardinäle ausüben dürfe, ist es den anwesenden Fürsten vielleicht interessant zu vernehmen, ob der Kaiser befugt ist, von den Rechten seiner Gewalt ohne Beirath der Kurfürsten Gebrauch zu machen? Darauf ist ganz zweifellos mit „Ja" zu antworten.

Allerdings wird es auch hier wieder anständig und räthlich sein, wenigstens in wichtigen Sachen die Großen des Reichs zu hören. Auch wird der Kaiser nicht wichtige Rechte seiner Krone frei veräußern dürfen. Aber sonst ist seine Gewalt unumschränkt. Universitäten kann er selbst für Theologie und kanonisches Recht privilegiren, ohne daß Zustimmung des Papstes erforderlich wäre. Im Allgemeinen steht der Kaiser an Gottes Stelle in weltlichen Dingen, wie der Papst in geistlichen. Nur an das natürliche und göttliche Recht ist er gebunden, über dem positiven Recht, auch dem Gewohnheitsrecht, steht er. Wohl kann er ohne Ursache Jemand verletzen, wenn nur die Verletzung nicht alles Maaß überschreitet. Dagegen darf er Niemanden ohne Grund Eigenthum und Lehn entziehen. —

Soweit Petrus Ravennas. Ich habe den Inhalt der Rede in ihren Hauptsätzen gegeben und nur im Anfange angedeutet, wie jeder Gedanke durch einen Syllogismus bewiesen wird und wie die Beweise sich immer auf Allegate aus Quellen, Glossen und Schriftstellern stützen. Oft kommen ganze Seiten, die nichts enthalten als Citate, Wiederholungen finden sich in Menge und es läßt sich denken, daß es nichts Angenehmes gewesen sein mag, dem Redner einige Stunden zu folgen, wenn man auch gezwungen war dem Gedächtniß desselben — welchem er den Namen Petrus ab memoria verdankt — Bewunderung zu zollen.

Im Ganzen und Großen ist es nur die bekannte mittelalterliche Lehre von der päpstlichen und kaiserlichen Gewalt, die wir vernahmen. Bemerkenswerth aber bleibt es immer, daß gerade in Wittenberg, wo einige Jahre darauf die energische Berufung Luthers von der Ent-

scheidung des Papstes an ein allgemeines Koncil den rechtlichen Knotenpunkt der Reformation bildete, so unumwunden und ohne Bedenken behauptet worden war: der Papst stehe über dem Koncil, ja über der Kirche. Und dieser Satz wurde vertheidigt von einem Mann, der damals zu den Freisinnigeren zählte. Nicht blos seine Verbindung mit hervorragenden Humanisten, wie Nikol Marschalk, Herman Trebelius u. A. legt Zeugniß dafür ab, sondern auch die Thatsache, daß er 1506 vor der in Wittenberg ausgebrochenen Pest nach Cöln geflohen, dort von dem berüchtigten Jakob Hogstraten alsbald für einen Ketzer erklärt und demgemäß verfolgt wurde. Luther zählt ihn daher zu denen, gegen welche die Anhänger des Papstes ihre Versuche, die Wahrheit mit Gewalt zu unterdrücken, gerichtet hätten. Und in der That Petrus Ravennas erscheint als ein Mann, dessen Blick nicht von dem gewöhnlichen Horizont begrenzt war. Aber über Denkweise und Bildung seiner Nation, die sich als Resultat einer jahrhundertlangen Entwickelung ergeben hatte, konnte er nicht hinaus, ebensowenig wie andere Italienische Humanisten, welche zum Theil an die Stelle christlicher Autoritäten die Alten setzend vermöge ihrer scholastischen, blos auf formelle Wahrheit gerichteten Denkmanier zu dem puren Heidenthum gekommen waren.

Was anderes als formelle Wahrheiten und materielle Unwahrheiten sind es, die uns Petrus Ravennas über die Gewalt des Papstes und Kaisers vorträgt? Ist es nicht eine rein äußerliche und formelle wenngleich idealistische Vorstellung, daß Gott in Papst und Kaiser seine Stellvertreter auf Erden habe?

Einen günstigeren Eindruck machen schon die gleich-

zeitigen Humanisten in Deutschland. Als man da anfing die Alten zu studiren ging man zwar auch zunächst darauf aus, sich in den Besitz eleganterer Formen zu setzen; allein man nahm aus der Lectüre namentlich Römischer Historiker eine Stärkung des patriotischen Gefühls, welche für die Weiterentwicklung der Bewegung höchst einflußvoll blieb. Es ist wohlthuend zu bemerken, wie dem hirnlosen, auf Aeußerlichkeiten gerichteten Treiben der Anhänger des Alten gegenüber — hordenweise strömten sie nach Rom, um dort die Gunst eines Großen der Kirche und dadurch Pfründen 2c. zu erlangen — ein engeres Anschließen an das Vaterland das gemeinsame Streben ist, welches die Pfleger humanistischer Studien in Deutschland verbindet.

Man schrieb das Jahr 1501. Das treulose Streben der Stadt Basel sich vom Reich loszureißen und mit den Eidgenossen zu verbinden, das wiederholte Geltendmachen der angeblichen Ansprüche Frankreichs auf das Elsaß, vor Allem das siegreiche Vordringen der Türken, welchem seit dem Sturz des griechischen Kaiserthrons kein Halt mehr geboten schien, erfüllte manches deutsche Herz mit trüber Besorgniß. Denn wenn auch die Nation es für Ehrensache des Kaisers hielt an der Spitze deutscher Heere wider den gemeinsamen Feind zu ziehen und der ritterliche, kriegslustige Maximilian geneigt genug war, der öffentlichen Stimme nachzugeben, so verfolgten doch die Großen seines Reichs schon die verderbliche Politik, ihre eigene Gewalt auf Kosten der kaiserlichen zu stärken, indem sie das Aufgeben wichtiger kaiserlicher Rechte als Vorbedingnng ihrer Theilnahme am Kampf verlangten.

Ich führe meine Hörer in die Hofburg zu Innspruck. Im hochgewölbten vom Fackelglanz malerisch beleuchteten

Saal umgeben von fürstlichen Personen, Prälaten, Rittern, gelehrten Räthen sitzt Kaiser Maximilian. Leises Flüstern bewegt die Reihen bis ein noch jugendlicher Mann im langen den Gelehrten bezeichnenden Talar an den aufgestellten Rednerpult tritt. Es ist der schon erwähnte Heinrich Bebel, Mr. artium und Lehrer der Philologie aus Tübingen, welcher gebeten hat, dem Kaiser eine Rede zum Lob Deutschlands vortragen zu dürfen[3]).

Der Sitte, beginnt er, den Kaiser zur Erhaltung des Friedens im Reich und der Kirche sowie zum kräftigen Vorschreiten gegen den Erbfeind der Christenheit zu mahnen will ich nicht folgen. Vor Maximilian wäre das überflüssig. Freilich ist die Gefahr groß. Vergangene Nacht erschien mir im Traum ein altes Weib von übermenschlicher Größe und gewaltigem Ansehen. Ihr Gewand war zerfetzt, zerstört ihr Aeußeres, abschreckend und doch erbarmenswerth entstellte sie Magerkeit und Schmutz. Aber ihr Haupt war erhaben und, soweit meine durch den Blitz ihrer Augen geblendete Sehkraft zu beobachten gestattete, mit einem zerzausten Lorbeerkranz gekrönt. Vom Glanz ihres Blicks und dem Schreck ihres übrigen Aussehens lag ich entseelt, kalt überrieselte es mich und — mit Virgil zu reden — die Stimme versagte. Jene aber faßte mich an, nannte mich Sohn und sprach mir zu. Dadurch wurde ich mälig wieder aufgerichtet und erkannte, daß Mutter Germania vor mir stehe. Ehrfurchtsvoll begrüßte ich sie und fragte nach der Ursache der so ungleichen Beschaffenheit ihrer Glieder. Nach langem, die Rede unterdrückenden Schluchzen brachte sie die Worte hervor: Eile, Bebel, eile zu meinem theuern Sohn dem König Maximilian, denn er gestattet gern auch Privatleuten den Zutritt. Erzähle ihm von meiner

trostlosen Lage, schildre ihm mein schmachvolles Aussehen, gemahne ihn meiner Thränen und des steten Kummers, der mich langsam verzehrt. Sage, er sei der einzige Trost, die alleinige Zuflucht der Mutter. Auf ihn habe ich seit seiner Geburt alle Hoffnung gesetzt. Er sei das blühende Haupt meiner Söhne, alle anderen Glieder seien krank. Doch soll er den Muth nicht verlieren und verkommen im Jammer. Durch seine Mannhaftigkeit und Kraft kann er manches angefressene Glied zur Heilung bringen. Wo aber die Fäulniß zu weit um sich gegriffen hat, da soll er das Messer gebrauchen. Keine andere Hoffnung bleibe uns, als gründliche Kur. Vor Allem, sag' ihm, mißfalle mir die Sonderbündelei einiger Großen im Reich, wodurch die Bande des Gehorsams sich lockern. Gib dem Kaiser zu bedenken, daß die Ursachen des Untergangs mächtiger Staaten wie des Persischen, des Macedonischen, des Griechischen und Römischen nichts anderes war, als Eigennutz der Einzelnen und daraus hervorgehende innere Zwietracht. Erkläre ihm, daß er nur einen Fehler hat, allzugroße Milde und Nachsicht, die dem Vaterland verderblich wird. Denn so obstinat sind gegenwärtig Alle, daß Langmuth vom Uebel, Tyrannei aber nöthig ist. — So sprach sie und verschwand. —

Wir müssen gestehen, der Redner versteht es auf eine freimüthige und doch tactvolle Weise dem Kaiser die Schäden seiner Regierung darzulegen. Freilich schwächt er diesen Eindruck ab, wenn er der Sitte der Zeit folgend darauf übergeht den Kaiser mit übertriebenem Lob zu erheben und mit allen Heroen des Alterthums zu vergleichen. Dann erst kommt er auf seinen eigentlichen Gegenstand; dem Elend des Augenblicks gegenüber, will er die alte Herrlichkeit und Größe Germaniens schildern.

Nur Wenige kennen dieselbe, sagt er, aber das hat seinen Grund darin, daß in Deutschland immer Männer genug waren, die Großthaten vollbrachten, Niemand aber, der darüber schrieb. Hätten wir Schriftsteller, so würden im frischen Gedächtniß sein die Großherzigkeit, die Ausdauer, die Wohlerfahrenheit unserer Carl, Ludwig, Lothar, Friedrich, Otto, Heinrich, Conrad, Rudolf, Albrecht und anderer Kaiser. Nicht immer würde das lügenerische Griechenland seine Theseus, Themistokles, Perikles, Militiades, Conon, Epaminondas, Pausanias, Alkibiades u. s. w., Rom seine Curier, Fabier, Cäsar, Flavier, Scipionen, Horatier, Regulus u. A. als Muster aller Tugenden voranstellen dürfen. Die Unseren kommen den Genannten nicht blos gleich, sondern haben sie weit übertroffen. Jene Alten trieb blos eitle Herrschbegier, was aber die Unseren thaten, das thaten sie für Gott, für den Glauben, für die Ausbreitung christlicher Religion.

Wir wollen dem Redner bei Ausführung dieser Sätze nicht nachgehen; er schließt mit der Behauptung: Alle Einzeltugenden, welche die verschiedenen Völker als etwas besonderes für sich in Anspruch nehmen, finden sich bei den Deutschen vereint. — Nun folgt eine Untersuchung über den Namen Germanen.

Germania ist das sprossende d. h. das volkreiche Land, Germanen sind seine Sprößlinge, gleichsam Brüder. Die sprossende Kraft der Muttererde zeigt sich in der körperlichen Stärke und Schöne, in dem kriegerischen Geist der Kinder, die Brüderlichkeit derselben aber darin, daß unsere Vorfahren, mochte innerer Streit sie noch so sehr entzweien, dem äußeren Feind

stets in geschlossener Phalanx einig entgegentraten.

Falsch, fährt Bebel fort, ist die Ansicht des Strabo, welcher den Namen der Germanen daher leiten will, daß sie gleichsam Brüder der Gallier seien. Auch die gegenwärtigen Franzosen, obwohl ein großer Theil derselben germanischen Ursprungs, sind vielleicht durch Einfluß des milderen Klima, so degenerirt, daß sie Brüder von uns sowohl was die Tüchtigkeit des Körpers als des Geistes betrifft, nicht genannt werden mögen. Auch die Ansichten Anderer z. B. die des Tacitus über den Namen Germanen sind unrichtig. Es bleibt also bei der gegebenen, völlig befriedigenden Erklärung. „Denn wo wird eine andere Nation gefunden, welche so viel edle Geschlechter und solche Volksmenge, wo eine, die so viel Körper- und Geistesstärke besitzt?"

Nun werden Beweise für die Tapferkeit der Germanen beigebracht, ihre Feldzüge von Zeiten der Cimbern und Teutonen an erzählt. Alle Völker haben die Schwerter der Deutschen gefühlt, überall haben sie ruhmvoll sich geschlagen. Man lese nur, was sie den Römern für Noth machten! Und dabei kennen wir die Feldzüge Cäsars und Octavians gegen unsere Vorfahren nur aus Römischen Quellen. Wie würden die Berichte lauten, wenn wir einheimische Geschichtsschreiber hätten? — Der Germanischen Tapferkeit hat man die Erweiterung der Grenzen zu danken. Aber nicht blos auf diese, auf unser Wachsthum und unsere Großthaten können wir stolz sein, auch unserer Abstammung und unseres Alters dürfen wir uns rühmen. Tuisco der Sohn des Noa war der erste deutsche König. Billigkeit und Recht, Standhaftigkeit und vor Allem ächte Glaubenstreue war von jeher unser

Erbtheil. Das bezeugen unsere hohen Dome, unsere keuschen Klöster für beide Geschlechter, die Kriege unserer Vorfahren zur Erhaltung und Ausbreitung christlichen Namens. Wie oft sind unsere Kaiser für die Römische Kirche, für den katholischen Glauben, für das Wohl gemeiner Christenheit durch ganz Europa gezogen? Wie oft haben sie eben deshalb asiatischen Boden betreten? Wie oft haben sie Jerusalem zurückgefordert, wie oft Spaltung aus der Kirche entfernt und Auflehnung gegen die päpstliche Gewalt gezüchtigt? Wenn einzelne Kaiser von dem päpstlichen Bannstrahl getroffen wuden, so lag der Grund nicht in ihrer Schuld, sondern in der Habsucht und Herrschbegier mancher Päpste. Hätten die Kaiser den Päpsten in Italien stets freie Hand gelassen, so würden jene Excommunicationen nicht erfolgt sein.

Ausführlich werden nun die Verdienste deutscher Könige um die christliche Kirche aufgezählt; dann aber die Klage wiederholt, daß alle diese Großthaten in das Dunkel der Vergessenheit begraben seien, da es an Deutschen Geschichtsschreibern fehle. Das werde jedoch in Zukunft besser werden. Denn endlich habe Gott Kaiser Maximilian gesendet unter dessen leitenden Auspicien unsere glänzende Geschichte wieder zu Ehren komme. „Es blühen die Studien, tüchtige Talente treten überall auf, denn der Kaiser liebt die Gelehrten und unterstützt sie, ja er verschmäht es selbst nicht, gleich Julius Cäsar, über die Geschichte seines Reichs zu schreiben".

Damit schloß Heinrich Bebel seine Rede. Sie hatte die Hörer nicht unbewegt gelassen. Der Kaiser ergriff einen Lorbeerkranz und drückte ihn auf das Haupt des Redners. Das war damals die Form, wissenschaftliche Leistungen von eleganterem Charakter zu ehren. Ein

gekrönter Poet (poeta laureatus) zu werden war das Streben Aller, welche sich durch die geist- und geschmacklose Weise, mit welcher noch die große Menge der Literaten das, was sie Wissenschaft nannte, betrieb, nicht befriedigt fühlten. Bebel, eines schwäbischen Bauern Sohn, erscheint in mehrfacher Beziehung als Bahnbrecher der neuen Richtung. Auch seine Rede in laudem Germaniae ist meines Wissens der erste öffentliche Ausdruck, welchen die frisch erwachte patriotische Begeistrung fand. Und sie ist ein würdiger Ausdruck. Denn nicht blos die Freimüthigkeit, mit welcher der Redner vor dem Kaiser auftritt, verdient unsere Achtung, auch der Inhalt selbst zeigt, wie der Gedanke an die Größe des Vaterlands in großartigerer Weise ergriffen und innerlich verarbeitet wird, als es vorher geschah. Kein schneidenderer Contrast als die possenhaften scholastischen Streitigkeiten um Lumpereien, an denen man sich bisher erfreut hatte, und die würdige, ernste Weise, mit welcher Bebel die Tugenden seines Volkes zu erkennen und das Erkannte schön und geschmackvoll vorzutragen bemüht ist!

An die Schriften Jacob Wimphelings und Conrad Peutingers, welche ebenfalls das patriotische Bestreben und Zusammenschließen der deutschen Humanisten beurkunden, will ich hier nur erinnert haben. Sie tragen äußerlich einen anderen Charakter als die Reden, für welche ich Aufmerksamkeit in Anspruch nehme.

Wir sagen Bebel vor den Thoren von Innspruck Valet. Er wendet sein Roß heimwärts nach der langgestreckten Hügelstadt, welche die raschen Wogen des Neckar bespülen. Wir ziehen südwärts über die Alpen. Vier Jahre sind in's Land gegangen, da betreten wir eines Tags die freundlichen Straßen Bologna's. Trotz

der auch in Italien fühlbaren Frische des Novembermorgens herrscht reges und lebhaftes Treiben. Große Studentenhaufen schaaren sich gruppenweise: Deutsche, Engländer, Franzosen, Spanier, Polen, ja Dänen und Schweden sind an ihrem Aeußeren und den hie und da mit dem lateinischen Jargon, welches gesprochen wird, vermischten Ausrufen ihrer Muttersprache erkennbar. „Eine Rede zum Lob Deutschlands, das ist brav und wacker" tönnte es aus den Trupps der Deutschen und stammverwandten Landsmannschaften; „eine Rede zum Lob Deutschlands, das ist unerhört und eine Beleidigung der anderen Nationen", sprechen Italiener, Franzosen und andere Romanen.

Wir nähern uns dem Ort, wo die öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule publicirt werden. Ein solenner Anschlag verkündet, daß heute die feierliche Uebergabe der Insignien seiner Magistratur an den aus der deutschen Landsmannschaft gewählten neuen Rector stattfinde und daß diesen Act in hergebrachter Weise eine aus Auftrag des Rectors durch Christoph Scheuerl von Nürnberg zu haltende Rede einleiten werde.

Als Thema der Rede ist das Lob Deutschlands bezeichnet.

Zur festgesetzten Stunde begeben wir uns in die Kirche des heil. Dominikus, wo Schulter an Schulter die Studentenwelt Bolognas, besonders aber die Angehörigen der deutschen Landsmannschaft dicht gedrängt stehen. Kaum finden wir einen Platz, der uns den Blick auf den pompösen Zug der Würdenträger beider Corporationen — in der damaligen Sprache Universitäten —, aus welchen die Hochschule zu Bologna bestand, freiläßt. Es sind nicht die Lehrer der Academie, welche hier als Repräsentante und Beamte der Universität auftreten:

der alte wie neue Rector beider Corporationen, die Procuratoren oder Vorsteher der Landsmannschaften, alle übrigen Magistrate sind der Zahl der Studirenden entnommen. Wir sehen jugendliche Gesichter unter ihnen: Sprößlinge fürstlicher oder gräflicher Familien, die man vorzugsweise durch die Wahl zu Universitätsämtern zu ehren bemüht war, aber auch ältere gereifte Männer, welche Amt und Haus im Vaterland verlassen haben, um sich zu ihrer Erfahrung die Wissenschaft zu holen. So waren schon seit drei Jahrhunderten wißbegierige Männer und Jünglinge nach Bologna gezogen, denen es darum zu thun war die Lehren des Römischen Rechts, welches als angestammtes Recht der Kaiser des heil. Römischen Reichs deutscher Nation galt, aus dem Mund weltberühmter Docenten zu vernehmen. Das Erlernte verwerthete man später im Rath der heimischeu Fürsten oder auf der Gerichtsbank, und so war es gekommen, daß von Bologna aus die Disciplin des Römischen Rechts das gesammte Europa, namentlich aber auch Deutschland, sich unterworfen hatte.

Wir lassen die Bischöfe und Prälaten, Herzoge, Fürsten und Grafen, Räthe und Ritter, welche bei uns vorbeizogen, zu Ruhe kommen und wenden unsere Aufmerksamkeit einem jungen hochgewachsenen Mann, klugaber treublickenden Auges und von feingeschnittenen Zügen zu, welcher nach beendigtem Hochamt das im Chor der Kirche errichtete Katheder betritt. Es ist Christoph Scheurl, der Sohn eines Bürgers aus Nürnberg, der, obwohl er eben erst sein vierundzwanzigstes Lebensjahr vollendet hat, doch schon seit etwa neun Jahren die Rechtswissenschaft zu Bologna studirt und solches Vertrauen bei seinen Commilitionen genießt, daß er bereits zwei Jahre hinter-

Bologna 1505

einander das Amt eines Syndicus beider Universitäten zu verwalten hatte[4]).

Passend hebt der Redner im Eingang die große Bedeutung Bolognas für den gesammten Culturzustand Europas hervor. Bologna ist die Mutter des Rechts für alle Nationen. Das Recht aber ist Hüter und Schützer des menschlichen Gemeinlebens: „die wahre Philosophie". Daher ist es nicht wunderbar, daß ein so großer Zusammenfluß von Studirenden in Bologna stattfindet. Diese Menge bedarf eines Leiters und die Installirung des nenen Rectors ist Zweck der heutigen Versammlung. Die Heimath desselben ist Meißen, der Wohnsitz eines edlen deutschen Stammes. Es scheint daher passend, Einiges zum Lob Deutschlands zu reden.

Aus dem was nun folgt, erkennen wir, daß die uns bekannte Rede Bebels, und auch die zuerst 1496 gedruckten „Tischreden Peutingers von den wunderbaren Alterthümern Deutschlands" schon ihren Weg über die Alpen gefunden haben und daß unser Redner sie mehr, als es mit unseren heutigen Begriffen von literarischem Anstand vereinbar ist, ausbeutet. Für uns wird er erst interessant, als er die Bebel'schen und Peutinger'schen gelehrten Deductionen von der ehemaligen Größe Germaniens verlassend darauf übergeht, seinen Hörern ein schönes Bild von dem damaligen Deutschland zu zeichnen. Er knüpft an die Bebel'sche Etymologie des Namens „Germanen" die Ausführung, noch immer seien die Deutschen Brüder. Das zeige ihr gemeinsames Festhalten an alter eigenthümlicher Sitte, die Neigung zu geselligem und gastlichem Vergnügen, die häufige Vereinigung zu gemeinsamer Tafel, das Darreichen der rechten Hand beim Gruß, der Zusammenfluß des gesammten Volks in den

Gotteshäusern gleich einer großen Familie, die durchgehende Sitte, Knaben außerhalb des elterlichen Hauses bei befreundeten Familien erziehen zu lassen rc. Das Alles sei Deutschthum und zugleich Bruderthum (germanitas).

Was das Land selbst betrifft, fährt Scheurl fort, so zeichnet es sich aus durch große Anmuth und Fruchtbarkeit, besonders wo Flüsse es durchströmen. Das Klima ist mild, der Boden fruchtbar. Sonnige Hügel wechseln mit grünen Halden und schattigen Hainen. Groß ist der Reichthum an Getreide, edler Wein wächst auf den Bergen. Ueberall offene Wasserstraßen mehren Handel und Verkehr. Fremde finden gastfreie Aufnahme, Hülfsbedürftige Freundschaft. Und auch an Talenten und tüchtigen Männern besonders im Kriegswesen sind die Deutschen eben so reich, wie andere Nationen. Dazu birgt die Erde einen großen Schatz edler Metalle: Italien, Frankreich und Spanien beziehen dorther ihr Silber, auch Kupfer und Zinn. Salzquellen gibt es in Menge. Was aber die Hauptsache bleibt: Deutschland allein ohne fremde Hülfe ist im Stande so viel Reiter und Fußtruppen zu bewaffnen, daß es den übrigen Nationen zusammen die Stirn bieten kann.

Nachdem nun dieser Zustand mit der Beschreibung des Tacitus zusammengehalten und ausgesprochen worden ist, Deutschland habe alle günstige Veränderung dem Christenthum zu danken, erzählt Scheurl weiter: „Deutsche Kaufleute, deutsche Studenten und Künstler finden sich durch die ganze Welt. Deshalb sagt mein berühmter Lehrer Philipp Beroaldes: die Kenntniß der deutschen Sprache halte er für Nichtdeutsche unentbehrlich, denn sie sei neben der Lateinischen unter allen Sprachen die

verbreitetste und daher für Kaufleute wie Reisende überhaupt weitaus die nützlichste. — Die kernige Sprache wird gesprochen von einem körperlich tüchtigen Volk, das von früher Jugend auf zum Krieg und andern Strapatzen abgehärtet ist. Das zeigt sich schon in der äußeren Erscheinung. Die Kleidung der Deutschen ist nicht lang und faltenreich wie die der Italiener, nicht bauschig und aufgebläht wie die der Franzosen, nicht herabhängend wie die der Griechen, nicht lax und offen wie die der Armenier und Perser, nicht knotenreich und verneſtelt wie die der Inder, sondern so wie sie kriegerischen Männern wohl ansteht: kurz, knapp, leicht und den Waffengebrauch nicht hindernd. Das Alles zeigt den kriegerischen Charakter der Deutschen an, der nicht blos bei Männern, sondern auch bei Frauen sich findet, die oft selbstmitkämpfend dem Feind gegenüber traten".

Unser Redner hält sich hierauf wieder an Bebel, die Verdienste der Deutschen um Ausbreitung des Christenthums schildernd. Dies bildet den Uebergang zur Erhebung geistiger Größen Deutscher Nation. Vor Allem werden ihre Erfindungen namentlich die des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst gepriesen und dabei Gedichte des Deutschen Sebastian Brant und der Italiener Ricardus Sbrulius und Philipp Beroaldes recitirt. Dann Aufzählung der Deutschen, die zu Päpsten gewählt waren. Ferner weitläufige Auseinandersetzung über den Erwerb der Römischen Kaiserkrone durch die deutschen Könige. Karl d. Gr., König der Franken, erhielt das Kaiserthum von den Griechen. Aber erst unter Otto I. wurde durch den Papst förmlich anerkannt, daß die Wahl des Kaisers den Ostfranken d. i. den Deutschen zustehe. Von da an wählt Mainz für das eigentliche Deutschland,

Trier für Gallien, Cöln für Italien, die weltlichen Kurfürsten im eigenen Namen. Bei dieser Gelegenheit wird der Thaten deutscher Kaiser von Karl d. Gr. bis Maximilian gedacht. Weiter geht der Redner darauf über von den deutschen Städten eine hervorzuheben, die vor andern des Preises würdig sei, seine Vaterstadt Nürnberg.

„Nürnberg der bedeutendste Stapelplatz deutschen Handels, eine freie und edle Stadt, geschmückt mit großartigen Werken, öffentlichen sowohl als privaten; dort sieht man wunderbare Häuser und stolze Paläste, saubere Straßen, kunstvolle Springbrunnen und gewaltige, schönverzierte Kirchen." — Und was für Männer hat Nürnberg hervorgebracht? Von vielen sind zu nennen: Erasmus Dopler, Sixtus, Antonius und Andreas Tucher, Wilibald Pirkheimer, vor Allen: Albrecht Dürer. Letzterer war vor Kurzem in Italien. Da nannten ihn die Künstler von Venedig und Bologna Apelles und mit Recht, denn es ist eine wahre Anecdote, daß Dürers Hund, das selbstgemalte Portrait des Herren sehend, vor Freude bellte und an der Staffelei emporsprang, die Hände zu lecken. — Wie ich nun, sagt der Redner, von den deutschen Städten eine ausgezeichnet und eingehender geschildert habe, will ich auch von den deutschen Fürstenhäusen eines herausgreifen und seiner Verdienste gemäß preisen. Es sind die angestammten Herren unseres neuen Rectors welche ich mir hierzu ausersehen habe: die Herzoge zu Sachsen. Nach kurzem Rückblick auf die Geschichte der Wettiner ertönt das Lob Kurfürst Friedrichs des Weisen. Er hat vor Kurzem die Universität Wittenberg als ein Asyl wahrer Gelehrsamkeit gestiftet, den elenden Ort in eine Marmorstadt verwandelt, eine herrliche Stiftskirche erbaut, für sie große Privilegien erlangt

und eine Menge Reliquien — darunter den Daumen der heiligen Anna von Rhodus — angeschafft. Gerecht ist Friedrich und ein Freund der Gelehrten. Er liebt die Musik und versteht es sogar schnell zu lesen und in ungebundener Rede elegant zu dictiren. Doch was ihn besonders ziert und was man bisher bloß von August und Tiber gehört hat, er schreibt selbst eine so schöne Hand, daß es ihm kein Kunstschreiber gleichthun kann.

Wir erlaßen Scheurl das Resumée über den Inhalt der Rede, welches er in üblicher Weise den Hörern vorträgt und befragen uns nach dem Eindruck, den er auf uns gemacht hat? Ich denke sowohl was wir gehört muß uns ergreifen, als daß wir es gehört. Diese Rede voll glühenden Patriotismus auf welschem Boden vor einer Versammlung von Literaten aus allen Ländern Europas gehalten, ist ein gewaltiger Markstein für den, welcher die Gränze der alten und neuen Zeit sucht. Wenige Jahre früher wäre es keinem Deutschen eingefallen derartiges zu denken, vielweniger zu sprechen; ja wenn er selbst das Gefühl von alle dem gehabt hätte, was Scheurl sagt, er wäre nicht im Stande gewesen, dasselbe sich zu klarem Bewußtsein zu bringen, da es nicht in das traditionelle Denksystem paßte und in diesem keinen Ausdruck fand.

Wie eine Vorahnung klingt es, daß Scheurl zum Schluß seiner Rede auf Wittenberg hinweist, welches allerdings dazu bestimmt war, das gewaltige Vermögen deutschen Geistes der erstaunten Welt zuerst zu zeigen. Nun hatte zwar unser Scheurl einen besonderen Grund Wittenberg zu erwähnen, denn er war zur Zeit als er die Rede hielt schon dorthin als Professor des

Rechts berufen. Aber es ist gewiß keine historische Zufälligkeit, daß der deutschgesinnte und klassisch gebildete Mann Jahrelang mit dem damals noch jungen und eindrucksfähigen Luther zusammenwirkte, und in engem persönlichen Verkehr stand, ebensowenig wie es eine historische Zufälligkeit ist, daß Staupitz welchen Luther selbst den Vater seiner Lehre nennt, mit der Bebel'schen Schule in Tübingen in Verbindung gestanden und Philipp Melanthon, der Lehrer Deutschlands, ebendort seine Bildung empfangen hatte.

Gerne möchte ich, wenn nicht Zeit und Gegenstand es anders verlangten, noch etwas bei Christoph Scheurl verweilen und erzählen, wie er in Wittenberg kräftig und patriotisch wirkte; wie er dann in seine Vaterstadt zurückgekehrt nach der Wahl Carls V. zum Deutschen Kaiser als Nürnberger Gesandter einen abenteuervollen Ritt nach Spanien unternahm und dort wieder Gelegenheit hatte dem glänzenden Hof der Spanischen Monarchie mit eben so begeisterten als eleganten Worten das Lob Deutschands zu verkünden; wie er ferner, anfangs ein unbedingter Verehrer Luthers, gleich vielen anderen Juristen bei gewissen Fragen bedenklich wurde und stehen blieb, ja gegen den früheren Freund so mißgestimmt sich zeigte, daß er die von Kranach gemalten Bilder Luthers und seiner Gattin aus dem Wohnzimmer in den Vorsaal hängte. Nichtsdestoweniger bleibt er eine interessante that- und charakterkräftige Erscheinung. Dem milden Melanthon war er selbst noch in späterer Zeit zugeneigt. Waren sie auch in religiösen Dingen nicht einig, so verband sie doch die Liebe zum Deutschen Vaterland und die Begeisterung für den hohen geistigen Aufschwung, welche ihre Nation genommen hatte. Nicht in einer

Wissenschaft, in allen trat derselbe epochemachend hervor.

Das was den deutschen Geist auszeichnet ist mehr das Gemüth, als der scharfe trennende Verstand. Aber eben jenes Gemüth gebiert das treue und aufopfernde Hingeben an die Beobachtung. Der Deutsche vertieft sich in die Betrachtung dessen was in ihm und außer ihm liegt. Es genügt ihm nicht ein mit dem bloßen Verstand gefundenes Resultat, er will innerlich überzeugt sein, will begriffen haben. So ist denn zunächst sein Streben auf Erforschen der Wahrheit durch eigene Beobachtung gerichtet. Nur die Differenzen, welche sich häufig bei wiederholter Beobachtung ergeben, der Zwiespalt, welcher oft zwischen ewiger Wahrheit und dem, was zeitig als wahr erscheint, besteht, bringt ihn zur Kritik. Beobachtung und Kritik sind aber die starken Pfeiler an welchen die deutsche Wissenschaft seit dem sechszehnten Jahrhundert zu einer Höhe erwachsen ist, welche frühere Entwicklungsstufen weit überragt. Die unmittelbar vorhergehende Bildungsepoche der Romanischen Völker war getrieben durch das Streben nicht nach innerer Befriedigung, sondern nach äußerem Glanz. Daher blendete ihr der Glanz der Autorität die Augen, nahm sie der Glanz kunstfertiger Verstandsoperationen völlig gefangen. Die Afterweisheit welche so geboren wurde liegt vergraben in papierenen Bergen: Niemand sehnt sich nach ihr, Niemand vermißt sie. Wer hinsteigt zu der Gesellschaft von Würmern und Motten, die sie begierig durchwühlen, hat gewiß einen anderen Zweck als wahre Belehrung direkt aus ihr zu holen. Anderes dürfen wir erwarten. Welches Schicksal der deutschen Nation auch beschieden sein mag, das was ihre Wissenschaft an Erkenntniß der Wahrheit posi-

tiv errungen hat, bleibt Gemeingut der Menschheit aller Zeiten: die deutsche Zunge wird gleich der Griechischen und Römischen so lang die Welt steht, nie verklingen.

Anmerkungen.

1) Comoedia de optima studio scholasticorum. Nebst der Oratio ad regem Maximilianum de laudibus atque amplitudine Germanie und anderen Schriften Bebels in einer Quart-Ausgabe, welche auf der Rückseite des Titels unter einer poetischen Widmung an Mattheus Lang das Datum enthält: Ex Innspruck in vigilia pentecpstes. M. D. I. Leider fehlen in dem Exemplar des seltenen Buchs, welches die Kgl. Bibliothek in Königsberg besitz, die letzten Blätter. Die Comödie findet sich Sign. G. (iiij[b]) — Jiij.

2) De potestate summi pontificis et Romani imperatoris Lectio facta ab excellentissimo cesarei pontificij que iurium doctore. d. Petro Rauennate wittenburgensi Idibus Mai Anno a natali Christi. MDIII.; in: Sermones Extraordinarij et pulcherrimi.... Petri Rauennatis Itali etc. (Agrippine in litteratoria officina ingenuorum Liberorum Quentell. Anno natali Christiano supra sesqui millesimum septimo Idibus Februarijs [sig. Z. iiij. col. 3 i. f.]) Sign. M m j. col. 3 bis Sign. G n iij. Ein vollständiges Exemplar des citirten sehr seltenen Buchs besitzt die Kgl. Bibliothek in Königsberg.

3) Die Rede findet sich in der oben Not. 1 erwähnten Ausgabe kleinerer Schriften Bebels Sign. a ij — c (V). Vollständiger Titel: Oratio De Lau. Germ. Oratio Henrici Bebelij Justingensis sueui. Ad Augustiss. atque sacratiss. Ro. regem Maximilianum de eius atque Germanie laudibus. Am Ende: Ex Innspruck MDI.

4) Die Rede Scheurl's erschien gedruckt Bononiae 1506 4. Ich benutzte ein (auf der v. Ponickauischen Bibliothek zu Halle befindliches) Exemplar der zweiten Auflage, welche unter dem Titel: „Libellus De Laudibus Germanie et ducum Saxonie editus a Christophoro Scheurlo Nürembergensi Jurisutriusque Doctore. Fortes Fortuna Formidat", im Juni 1508 zu Leipzig bei Martin Lantzperg erschien.

IIII.

Ausgang des Petrus Ravennas.

Petrus Ravennas verließ Greifswald im Frühjahr 1503. Herzog Bogislav X. beschenkte ihn mit 100 Ducaten und einem Pferd, auch war ihm ein offenes Empfehlungsschreiben, eine Art Paß, eingehändigt.

Als Kurfürst Friedrich von Sachsen von der Reise des berühmten Italieners vernahm, schickte er an denselben Boten mit der Einladung, Wittenberg zu berühren. Petrus folgte gern und wurde sehr ehrenvoll von dem Kurfürsten und seinem Bruder Johann empfangen. Wenn wir Ortuin Gratius, der in seiner Criticomastix hierüber berichtet, Glauben beimessen dürfen, empfingen die Fürsten Petrus schon vor der Stadt und führten ihn unter großem Pomp in dieselbe ein. Am 3. Mai hielt Petrus seine Vorlesung: „Ueber die Gewalt des Römischen Papstes und des Kaisers[1]). Bald gab er auch den Bitten der Fürsten nach, an der neugegründeten Hochschule Wittenberg Lehrvorträge zu halten. Doch scheint es nicht, als ob Petrus ein ordentliches Lehramt (eine Lectura ordinaria) an derselben übernommen habe, er ist weder bei der Universität immatrikulirt, noch wird er irgendwo als Ordinarius Vitebergensis be-

zeichnet, dagegen findet sich sein Sohn Vincentius zu Anfang des Wintersemesters 1503/4 als „Vincentius de Thomais Ravennas utriusque iuris doctor paduensis“ in die Wittenberger Matrikel eingetragen und wurde derselbe am 1. Juni 1504 zum Rector der Universität erwählt. Als vor Ostern 1505 D. Nicolaus Marschalk Wittenberg verließ, erlangte Vincentius das Ordinariat des Codex und behielt dasselbe bis zu seinem Abzug. Walburgis 1507 succedirte ihm D. Hieronymus Schürpf. Petrus las daher in Wittenberg bloß extraordinarie und mag dieß seinen doppelten Grund darin haben, daß ihm in Padua seine ordinaria lectio iuris canonici offen gehalten war und daß er bei Herzog Bogislav X., dessen Universität er soeben mit der ausgesprochenen Absicht, nach Italien zurückzukehren, verlassen hatte, nicht durch Annahme einer ordinaria lectio an einer andern Hochschule anstoßen wollte. Daher tragen auch des Petrus Vorlesungen in Wittenberg einen anderen Charakter, als die herkömmlichen und vorschriftsmäßigen exagetischen Hauptcollegia jener Zeit. Zunächst nämlich trug er seine „Sermones extraordinarii“ vor d. h. Reden über verschiedene religiöse und moralische Themata und das sind wohl die Vorlesungen, welche Kurfürst Friedrich und sein Bruder Johann fleißig besuchten. Ferner aber lehrte er auf Grundlage seiner eigenen Compendien des Civil- und des canonischen Rechts. Das Compendium iuris civilis erschien schon im Jahr 1503 zu Wittenberg im Druck[2]; ebenso Ende Aprils 1504 die ersten Theile des Compend. iuris canonici[3])

Auch andere seiner Werke ließ Petrus während des Aufenthalts in Wittenberg dort und in Leipzig drucken.

Unter seinen Wittenberger Freunden sind Nikolaus

Marschalk[4]), Chilian Reuter aus Mellerstadt[5]) und Herrmann Trebelius aus Eisennach[6]) hervorzuheben, welche die Drucke der Schriften des Lehrers mit lobpreisenden Gedichten zierten. Marschalk schrieb auch die Vorrede zum Compend. iur. civil. Petrus hinwieder bemühte sich, die Sächsischen Fürsten, den ersten Kanzler der Universität Wittenberg Göswin v. Orsoy, Präceptor der Antonierherrn zu Lichtenberg, den Kurfürstlichen Rath Heinrich v. Bünau, den Kurfürstl. Secretär Degenhardt Pfeffinger und Andere mit Lobgedichten zu verherrlichen.

Mit viel Selbstgefühl erzählt Petrus, daß er ein sehr vornehmes Auditorium in Wittenberg gehabt habe. Entrüstet gedenkt er eines Sächsischen Gelehrten der auf die Frage der Kurfürsten, ob er Petrus schon lesen gehört, sofort antwortete: „Nein, Erlauchtester Fürst, obwohl ich es wußte, daß er lese —." Im Sommer 1506 kam die Pest nach Wittenberg und wüthete so stark, daß die Universität am 7. August (in die Udalrici episcopi) nach Herzberg verlegt wurde. Schon vorher aber hatte Petrus Wittenberg verlassen. Im Juli hatte er seine Vorlesungen über das Compend. iuris civilis mit den Worten geschlossen: „Wie ihr seht, liebe Zuhörer, vertreibt uns die Pest von der Universität. Seiner Zeit gedenke ich das begonnene Werk, will's Gott, zu vollenden."[7])

Petrus wendete sich nach Köln. „Ortuin Gratius schilderte die große Spannung, mit welcher man dem öffentlichen Auftreten des Ankömmlings entgegensah. Der Tag der ersten Vorlesung brach an. Ein sehr geräumiger Hörsaal vermochte nicht die Menge der Hinzueilenden zu fassen. Dicht gedrängt standen sie im Innern und bis weit über die Thüre hinaus im Freien: Mancher suchte sich einen Platz auf den Aesten der Bäume

vor den Fenstern, mancher im Sparrenwerk des Daches. Dem gewaltigen Getöse, welches durch das Zusammenströmen so vieler Menschen entstanden war, folgte plötzlich lautlose Stille. Petrus war erschienen und begann zu sprechen. Wie ein majestätischer Strom floß seine Rede, Alles lauschte mit gespanntester Aufmerksamkeit. Und als er geendet hatte erscholl ein gewaltiger Beifallssturm, wie er in Köln kaum noch gehört war.

In Folge dessen beeilte sich der Rath der freien Reichsstadt, den wandernden Gelehrten für die Universität auf längere Zeit zu gewinnen. Petrus übernahm es, in beiden Rechten außerordentlich zu lehren und erhielt dafür eine — allerdings nicht hohe — Besoldung [8]).

Hierauf wurde Petrus am 3. Dez. 1506 bei der Universität immatrikulirt und ihm „ob reverentiam personae" die Inscriptionsgebühr erlassen [9]).

Petrus las nun über sein Compendium iuris canonici. Doch scheint die Vorlesung nur darin bestanden zu haben, daß Petrus das Buch dictirte und einzelne Zusätze und Erläuterungen anschloß.

Auch seine „Sermones extraordinarii" trug er wieder vor und besorgte im Winter 1506 auf 1507 den Druck derselben, sowie einiger anderer damit verbundener Werke (Repetitio cap. Inter alia; Libellus de potestate papae et imperatoris; Clypeus contra Caium Doctorem) [10]). Wir erfahren aus dem Schluß des Werkes, daß Petrus und seine Gattin Lucretia der Welt Valet gesagt und das Gewand der Brüder und Schwestern vom Orden des heil. Franciscus, der sogenannten Tertiarier, genommen hatten. Der Drucker vollendete seine Arbeit in den ersten Wochen des Februar 1507.

Bald darauf, am 6. März 1507, fand auf Antrag einiger Magistri artium und Professoren der Theologie eine Universitätsversammlung statt, zum Anhören „mehrerer verwerfender und mißbilligender Schlüsse über Schlüsse und Lehren" des Italieners Petrus Ravennas, I. V. D. und miles aureatus, wie er selbst angebe, den sein Geschick nach Köln verschlagen habe.

Es wurde beschlossen, die Sache einer Commission bestehend aus dem Rektor, der Juristenfakultät und einzelnen Doktoren der anderen Fakultäten zu übergeben. Dieselbe sollte Widerruf der Dogmen von Petrus fordern und im Weigerungsfall mit dem Rechtsweg drohen, oder aber Vertheidigung der Dogmen ohne die Schlüsse in öffentlicher Disputation verlangen.

Petrus versprach von der Veröffentlichung und Wiederbehauptung der Dogmen abzustehen [11]).

Es scheint, als ob längerandauernde Streitigkeiten vorhergegangen wären, Näheres aber läßt sich aus dem kurzen Bericht über die Universitätsverhandlungen nicht ermitteln.

Bald jedoch sind wir im Stande bestimmter zu erkennen, um welche Streitpunkte es sich dreht, und wer die Gegner des Petrus Ravennas waren.

Um Johannis 1507 ließ er eine neue Ausgabe seines Compendium iuris canonici erscheinen [12]).

In derselben wird zweier Streitfragen Erwähnung gethan, über welche Petrus mit Theologen in Differenzen gerathen war.

Die eine bezieht sich auf die Zehnten. Petrus vertheidigt den Satz der Canonisten, daß die Zehnten iuris divini seien gegen die weitläufigen Ausführungen eines Doctors der Theologie, welcher jenen Satz angreifend

aufstellte, die Zehnten seien iuris humani. Die praktische Bedeutung dieser Controverse ist, daß nach jener Ansicht die Verpflichtung Zehnten zu leisten durch Verjährung nicht untergeht, während nach der zweiten sich dieß anders verhält. Petrus führt aus: die Autorität der Rota Romana, sowie die Praxis der bischöflichen Gerichte sei für den canonistischen Satz, denn täglich würden Urtheile gefällt selbst gegen solche, welche die längste Verjährungszeit hindurch (per longissimum tempus) schuldige Zehnten nicht entrichtet hätten. Der Gegner sei, wie Petrus hört, in Wahrheit und ein großer Theologe, der auch als Lehrer wirke, doch irre derselbe stark, namentlich auch, wo er sich auf St. Thomas (Stus Doctor), Scotus und Gerson („Cancellarius Parisiensis") berufe; anscheinend verfalle er sogar in den großen Fehler, ein allgemeines Concilium über den Papst zu stellen[13]).

Der Gegner, wider den Petrus sich wendet, ist vielleicht der Tübinger Theologe Conrad Summenhart, welcher ein Buch, betitelt: „Tractatus bipartitus de decimis: defensivus opinionis Theologorum adversus communiter canonistas de Quotta decimarum si debita sit iure divino vel humano", gegen Ende des 15. Jahrhunderts[14]) herausgegeben hatte. Summenhart ist, wie bekannt, ein Anhänger Gersons. Ob nun gerade mit der Polemik gegen ihn Petrus in Köln Anstoß erregte, lasse ich dahin gestellt sein: von vornherein wäre dieß kaum zu vermuthen, da in Köln die papistische Richtung vorherrschend war und Petrus ja gerade auf dieser Seite kämpfte.

Aber auch die zweite von Petrus hervorgehobene Controverse, um die sich in der Folge der Streit concentrirte, zeigt, daß bei der ganzen Angelegenheit noch

andere Momente mit einwirkten als die allgemeine kirchliche Stellung, welche den Kölner Theologen jener Zeit zugeschrieben wird.

Petrus erzählt in den Zusätzen zu seinem Compendium iuris canonici [15]): Er habe mündlich ausgesprochen, die Obrigkeiten deutscher Staaten, welche die Leichname der Hingerichteten an den Galgen hängend verfaulen lassen, handelten wider göttliches Gebot. Wegen dieser Aeußerung sei er angegriffen worden und nun wolle er diese Materie, weil „sie schön und die Sache für das Seelenheil gefährlich sei" weiter ausführen. Doch verwahre er sich von vorn herein dagegen, daß er in dieser Frage sich nicht den Bestimmungen der heiligen Mutter Kirche füge.

Der concrete Fall, um welchen es sich bei seinem Responsum gehandelt habe, liege so: der Leichnam eines geständigen und zerknirschten, am Galgen verstorbenen Verbrechers sei von Verwandten, oder Anderen herausverlangt worden, um an demselben ein Werk der Frömmigkeit zu üben und ihn dem kirchlichen Begräbniß zu übergeben. Da könne nun er, Petrus, mit gutem Gewissen nicht anders entscheiden, als daß derjenige, welcher die Herausgabe des Körpers des Gehängten verweigere, gegen natürliches, göttliches und menschliches Recht verstoße, daß derselbe eine Todtsünde begehe, und gegen Anstand und gute Sitte handle. Ob Obrigkeiten auch gehalten seien von Amtswegen die Körper der Verbrecher zu beerdigen, wenn Niemand dieselben begehre, darüber sei er nicht befragt worden und habe er also keine Veranlassung sich auszusprechen.

Sonder Zweifel war dieß einer der Punkte, welche schon in der Verhandlung am 6. März 1507 dem Pe-

trus Ravennas als Ketzerei zum Vorwurf gemacht waren. Da nun derselbe die Kirchenlehre fast gar nicht berührt und Petrus sich überall als Anhänger nicht sowohl der kirchlichen als der streng papistischen Partei zeigt, welcher die Kölner auch angehörten, läßt sich schon jetzt schließen, daß die eigentlichen Gründe der Differenzen auf anderem Gebiet lagen als auf theologischem.

Gegen Petrus trat nun ein Mann auf, welcher durch die spätere Reuchlin'sche Fehde übel genug berufen ist: Jacob Hochstraten. Dieser ließ, wie es scheint zu Anfang des Jahres 1508, eine Schrift erscheinen: „Iustificatorium principium Alamaniae a Iacobo Hoechstraten compilatum, dissolvens rationes Petri Ravennatis etc.[16]). Außerdem erschien noch gegen Petrus — ob schon jetzt oder erst später vermag ich nicht zu bestimmen — ein Tractat des Theologen Gerhartus de Zutphania, „zur Ehre des Vaterlandes" verabfaßt[17]).

Petrus Ravennas war damals gerade damit beschäftigt, einige „Dicta notabilia quasi extravagantia" zu seinem „Alphabetum aureum" zusammenzustellen. Zu Anfang derselben führt er aus, er sei so glücklich nunmehr seine mündlich und zu Ende des Compendium iuris canonici über das Verbleiben der Gehenkten am Galgen aufgestellte Ansicht mit einer gewaltigen Autorität belegen zu können. Der berühmte Jurist Baldus de Ubaldis spreche aus, daß die Gehenkten bloß bis zum Abend des Hinrichtungstages am Galgen verbleiben dürften. Baldus berufe sich auf 5. Buch Mos. Cap. 22 Vers 23:

„So soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Holz bleiben, sondern sollst ihn desselben Tages begraben, denn ein Gehenkter ist verflucht bei Gott;

auf daß du dein Land nicht verunreinigest, das dir der Herr, dein Gott, giebt zum Erbe;"

und Josua C. 8 V. 29:

„Und ließ den König zu Ai an einen Baum hängen bis an den Abend. Da aber die Sonne war untergegangen, gebot er, daß man seinen Leichnam vom Baume thäte, und warfen ihn unter der Stadt Thor, und machten einen großen Steinhaufen auf ihn, der bis auf diesen Tag da ist."

Die Autorität des Baldus gelte ihm, Petrus, tausend Gulden, da dieselbe sich auf das göttliche Recht stütze und daher die etwaige Gewohnheit wieder das ius divinum ungültig sei. Auch habe sich eine Reihe Italienischer Doctoren für die diesseitige Ansicht erklärt. Unter ihnen wird auch Vincentius Ravennas, „ausgezeichneter Poët und eminenter Redner" mit aufgezählt. Dann fährt Petrus fort: „Und heute, nachdem ich das Vorstehende schon geschrieben hatte, sah ich ein Büchlein eines berühmten Doctors der Theologie, in welchem derselbe sich abmüht, darzuthun, daß meine Behauptung unrichtig sei. Aber anstatt mich zu widerlegen, unterstützt er nur meine Argumente und deshalb bin ich ihm Dank schuldig. Seiner Zeit werde ich zeigen, daß diejenigen, welche sich auf Rechtssätze berufen wollen, ihre Netze tiefer in's Wasser tauchen und nicht auf der Oberfläche halten müssen, denn da sind keine großen Fische zu fangen. Und ein Anderes ist es antworten und gut antworten. Die Allegate des Gegners aus den Rechten sprechen nicht für ihn, sondern für mich. Zu dem, was ich wider den Gegner der Canonisten betreffs der Zehenten geschrieben, habe ich auch noch hinzuzusetzen, daß, wenn auch die Zehenten nach heutigem Recht iuris positivi wären, sie

dennoch unverjährbar sein würden. Denn die Steuern, welche dem Kaiser zum Zeichen der Unterwürfigkeit gezahlt werden, sind ebenfalls unverjährbar und ebenso müssen die Zehenten, welche Gott geschuldet werden, zum Zeichen der Unterwürfigkeit des Weltalls, unverjährbar sein [18]).

Der Druck des **Alphabetum aureum** wurde am 7. März 1508 (**ad nonas Martias**) vollendet. Die demselben beigefügten Werke geben weiteren Aufschluß über die Anfechtungen, welche Petrus Ravennas in Köln zu erdulden hatte.

Demselben ist nämlich beigedruckt 1) Ein Brief des Ortuinus Gratius, Professors der schönen Künste, an Petrus Ravennas, datirt aus Köln in der Bursa Knyk, 1. April 1508; 2) Eine Schrift desselben betitelt: **Ad Petrum Ravennatem suae peregrinationis Criticomastix**; 3) Ein Brief des Petrus Ravennas an Ortuin Gratius, „seinen Gönner und stets geliebten Freund."

Der Brief **sub** 1 spendet Petrus mit übertreibenden Worten Lob. Da derselbe „unter allen Edlen der Gelehrteste und unter allen Gelehrten der Edelste" sei, habe Schreiber es nicht unterlassen können, die Tüchtigkeit nach Verdienst zu preißen und des Petrus Wanderschaft kräftig zu vertheidigen, denn es seien unbillige, das Feld der Thorheit abweidende Tadler derselben aufgetreten. Die Schmähungen jener fanatischen Verkleinerer wolle Schreiber durch diese Kritikergeißel — denn so nenne er das Buch — zurückweisen. — Folgt summarische Inhaltsangabe des Buchs und die Bitte „Johannes Gosius aus Schopingen „den fleißigsten Nachschreiber der Werke" des Petrus, lieb zu behalten.

In dem Schreiben **sub** 3 dankt Petrus dem Ortuin für seine **Criticomastix**, ergeht sich in Lobeserhebungen

des Buchs und des Schreibers und fährt dann fort: „Was deinen Rath betrifft, hier zu bleiben, so habe ich ihn gerne gehört, aber es ist in Italien so großes Verlangen nach mir, daß ich mich demselben nicht länger zu entziehen vermag. Du hast das Schreiben gelesen, worin der Rector von Padua sich bestrebt, mich in's Vaterland zurückzurufen, du hast hier den Bischof von Schwerin (episcopum sverinensem) gesehen, welcher aus eigenem Antrieb und mit Briefen Vieler versehen, dasselbe erstrebte. Doch gedenke ich noch so lange hier zu bleiben, bis ich Jacob Hochstraten, dem sehr würdigen Professor der Theologie, auf die Einwendungen, welche er gegen einige meiner Rechtsmeinungen erhoben, geantwortet haben werde. Ich will ihm aber so antworten, daß er sieht, ich sei ein Mann, er mißverkennt die Natur der Italiener, welche nichts auf sich sitzen lassen. Ich habe ein Buch über Lehnrecht unter den Händen, mit diesem soll nächstens erscheinen, was sicher gegen die Sätze des Magisters der Theologie durchdringen wird."

In der Criticomastix erklärt Ortuin, Dankbarkeit treibe ihn zum Schreiben, dann folgt eine Schilderung des ersten Auftretens des Petrus in Cöln. Bemerkenswerth ist dabei die Andeutung, Petrus habe die Anstellung in Cöln um so mehr erfreuen müssen, als Gleiches vorher noch keinem Ausländer geglückt sei. Hierauf übertriebenes Lob des Petrus und der Italiener überhaupt. Von der Wirksamkeit des Petrus in Italien will Ortuin nicht erzählen, er will sich darauf beschränken, über die Wanderschaft desselben zu berichten. Petrus habe sich auf derselben großer Gunst hoher Personen zu erfreuen gehabt. „Haben wir nicht, sagt Ortuin, gehört, daß Maximilian, unser Römischer König, öfter mit

Hintansetzung wichtiger Regierungssorgen, die Unterhaltung des Petrus suchte? Hat nicht der König nächtlicher Weile im Lehnstuhl ruhend sich ausführliche und elegante Vorträge des Petrus über Materien des kanonischen und Civilrechts halten lassen? Das ist etwas Neues, ja Unerhörtes, dem Fürsten nicht minder, wie seinem Lehrer zu Ehren gereichend!" Auch der König von Dänemark hat Petrus in sein Land zu ziehen versucht. Folgt das Berufungsschreiben in extenso, jedoch, wie alle übrigen der Criticomastix wörtlich einverleibten Briefe, von Ortuin aus dem Gedächniß niedergeschrieben, da sein Stiel auch hier unverkennbar ist. Ferner wird erzählt, daß die Herzöge Magnus und Baltasar von Mecklenburg durch Abgesandte Petrus hätten einladen lassen, in ihren Rath zu treten.

„Aber ich sehe schon Manche, fährt Ortuin fort, welche sagen werden, ich sei in Bezug auf das, was ich von den Fürsten schrieb, wenig glaubhaft. Denn Manche nennen „ungewaschenen Mundes" Petrus einen Abenteuerer (hominem novum); Andere suchen ihn listig anzuschwärzen, indem sie sagen: „„Warum hat Petrus sein Vaterland verlassen, wie kommt er dazu, sich um die Deutschen zu bemühen, Nichtlandsleute zu lehren, seinen Wohnsitz zu ändern, Fremden mehr als den Seinigen zu vertrauen?"" Aber wissen sie nicht, die Thoren, unter welchen Auspicien, unter welchem Gestirne Petrus zu uns gekommen ist? Weil er sie an Gelehrsamkeit übertrifft, deshalb verfolgen sie ihn mit Haß. Während sie ihn herabzusetzen versuchen, werden sie im Innern von Neid verzehrt. Zwar ist kein braver Mann, weder unter den Theologen, den Juristen, den Medizinern, den Artisten, noch unter den Vornehmen wie Gemeinen

dieser Stadt, der Petrus nicht wohlwollte. Dennoch ist es nothwendig, den Neidern zu antworten, denn aus kleinen Dingen entsteht oft großes Ungemach. —

„Also sein Wegzug aus Italien wird Petrus vorgeworfen. Doch indem die Gegner nach dem Grund desselben fragen, schlagen sie sich selbst, und eben das thun sie, wenn sie Petrus einen Abenteuerer nennen."

Folgt nun eine ausführliche Erzählung, wie Herzog Bogislav X. von Pommern im Jahr 1497 nach Jerusalem gezogen sei und auf der Rückreise in Venedig im Kreise berühmter Gelehrter, Dichter, Redner wahrgenommen habe, wie viel seiner Hochschule in der Heimath fehle. Bogislav entschloß sich, für dieselbe einen tüchtigen Juristen als Lehrer und Ordner zu gewinnen. Petrus Ravennas wurde ihm empfohlen. Da schickte der Herzog Abgesandte nach Padua, um Petrus lesen zu hören. Als diese das Petrus in Venedig gespendete Lob begründet fanden, knüpfte der Herzog mit demselben Unterhandlungen an, die endlich dahin führten, daß Petrus für Greifswald zusagte unter der Bedingung, daß der Doge von Venedig, Augustinus Barbadicus, seine Zustimmung ertheile. Der Herzog selbst begab sich zum Dogen, um diese Einwilligung zu erbitten. Der Doge erklärte es anfänglich für unmöglich, Petrus, der die eigentliche Stütze der Universität und in Venedig beliebter, als er (der Doge) selbst sei, ziehen zu lassen, endlich gab er dem Andringen Bogislavs nach. Wieder wird ein Schreiben des Dogen an den Herzog mitgetheilt, worin ausgesprochen ist, daß dem Petrus seine Lectura ordinaria in Padua bewahrt bleiben solle, bis er glücklich in's Vaterland zurückkehren werde.

„Petrus verließ nun Padua, welches einer großen

Frequenz fleißiger und gelehrter Jünglinge sich erfreut, er verließ das Vaterland, welches er liebte, er verließ seine Häuser, seinen Besitz, seine Grundstücke, seine Freunde, Angehörigen, Mitbürger, die ihn verehrten, dieß Alles verließ er der Deutschen wegen und aus Trieb nach Ruhm. Er bestieg ein Schiff und unternahm das Wagniß einer Seereise. In Italien aber entstand gewaltige Trauer. Die Deutschen, welche zu Padua studirten, folgten ihm."

Nach glücklich beendeter Reise kam der Tag des Einzugs in Greifswald. Dicht gedrängt stand das Volk in den Straßen. An der Seite des Herzogs ritt Petrus in Greifswald ein.

Dort lehrte er einige Jahre, bis ihm der Tod seine Kinder entriß. Da kam ihm der Gedanke an die Heimkehr.

Hierauf wird erzählt, wie Petrus nach Wittenberg und von da nach Köln sich gewendet habe

Zu unserem Glück, wird fortgefahren, ist Petrus nach Köln gekommen. Seine Neider mögen aus dem Vorstehenden erkennen, wie unrecht sie thun, ihn einen Abenteurer zu nennen Mußte er nicht nach Deutschland ziehen, um Viele aus träger Unwissenheit zum hohen Studium der Weisheit zu führen? Haben nicht vor ihm Viele dergleichen gelehrte Reisen unternommen, haben nicht Viele auch außerhalb ihrer Heimath Großthaten vollbracht? (Mehrere Spalten Beispiele aus alten Zeiten).

Petrus steht in seinem Vaterland in solchem Ansehen, daß Alles seine Rückkehr erwartet und ersehnt. Ueber den Neid, der ihn verfolgt, darf er sich nicht beklagen, denn alle großen Männer traf der Stachel der Mißgunst (lange Ausführung).

Aber nach Petrus sehnt man sich nicht bloß in Italien, auch Kurfürst Friedrich zu Sachsen hört nicht auf, Tag und Nacht seiner zu gedenken und ihn schriftlich zu mahnen, sein verlassenes Lehramt in Wittenberg wieder zu übernehmen. Oft hat Ortuin des Kurfürsten eigenhändige Briefe an Petrus gelesen, aus der Erinnerung schreibt er einen derselben nieder, in welchem inständig die Rückkehr nach Wittenberg erbeten wird. „Daß die Sächsischen Fürsten bestrebt sind, Petrus wieder in ihr Land zu ziehen, ist kein Wunder, denn auch in Köln sind Viele, in deren Namen Ortuin redet, die Petrus ermahnen und bitten, nicht wegzuziehen, weder zu Herzog Friedrich, noch ins Vaterland, sondern in Köln zu bleiben".

Lob und Beschreibung Kölns.

Von vielen Männern in Köln, welche Petrus überaus lieben, sollen nun Einige aufgeführt werden: Andreas de Venroed, des heil. apostolischen Stuhls Protonator, Präpositus der Kirchen zu Daventer, Zusasen (Zusatensis), Oldenselen (Oldenselensis) u. St. Cunibert in Köln, Decret. Doct., Petrus Antonius de Klapis, Johannes Potken[19]), Joh. de Burse, Prof. des Prämonstratenserordens und Präpositus des Convents Waerlar in der Diöcese Münster, Doct. Decret., Joannes Vastardi Bare (baro?) de Busco, berühmter Interpret des kaiserlichen Rechts[20]), Gerhardus Systrop von Kempen, LL. D., Joannes de Graes, Prof. des Prämonstratenserordens u. Pfarrer der Kirche zu Daventer auf dem Berg, Remaclus Florenatus[21]), trotz seiner Jugend berühmter Dichter; ferner aus der Zahl der angesehenen Bürger: Gerhard v. Wesel und Gerhard Wasser, Bürgermeister der Stadt, Joannes de Reida, Jo. Rincus (der Petrus malen ließ und das Bild in seiner Woh-

nung aufhängte, und sein Bruder Hermann Rincus. Unter den Zuhörern des Petrus aber sind hervorzuheben: Guilelmus Harisius Anglus, Joh. Schudherynck de Ruscia, Joh. Riphan (Rebhahn?) de Wetter, Urbanus de Viersen, Fiscal des Erzbischofs[1], und viele Andere, welche ebenso, wie der Engländer Harisius, des Petrus wegen nach Köln kamen. Dem zum Beweise wird ein Brief des Harisius Anglus an Ortuin mitgetheilt.

Solchen Freunden gegenüber kommen die Kritiker des Petrus nicht in Betracht.

Aufzählung der Werke des Petrus und Lob derselben.

Schluß: Die Wanderschaft des Petrus ist eine heilige und für alle Sterbliche nicht minder nützlich als nothwendig.

Dann noch eine Sapphische Ode des Ortuin an seine Criticomastix.

Der Stiel der Criticomastix läßt sich nicht anders bezeichnen als verzwickt. Trotz aller gesuchten Ausdrücke und Wendungen, trotz alles Bestrebens, ihm poetischen und oratorischen Schwung zu verleihen, trotz aller sich drängenden Anführungen aus Römischen Dichtern, namentlich Ovid, Vergil und Horaz, trägt derselbe keinen eleganten Character. Dazu ist er viel zu überladen, schwülstig, geziert und unrein.

Petrus Ravennas selbst ließ nun gegen Hochstraten in Cöln noch eine kleine Schrift erscheinen, welcher er den Titel gab: „Valete cum perpetuo silentio ad clarissimum theologiae professorem magistrum Iacobum de Alta platea ordinis praedicatorum.“ [22])

Petrus erzählt, er habe das von Hochstraten her-

ausgegebene Büchlein (Iustificatorium principum Alamaniae)[23]) gelesen. Zwar werde erzählt, es hätten an demselben Verschiedene gearbeitet, doch je mehr Gegner, desto größer sei der Ruhm. Hochstraten haben leider die Worte des Apostels an die Philipper (C. 4 V. 5): „Eure Lindigkeit lasset kund sein allen Menschen" vergessen, denn er habe sich nicht gescheut, auszusprechen, die Lehre des Petrus sei eine ausländische und fabulose, d. h. der Wahrheit entbehrende. Wer da behaupte, die Lehre der Andern sei eine falsche, der müsse schließen, die seinige sei ein Evangelium. Auch hätte Hochstraten bedenken müssen, daß Petrus auf gute Autoritäten sich stütze, während für die jenseitige Meinung sich Niemand aufbringen lasse. Auch sei Petrus in seinen Schriften Keinem zu nahe getreten. Er habe nämlich, als er noch in Pommern sich befand, sein Consilum auf Anfrage einiger Proconsuln ertheilt und diese hätten nach diesem Consil sich gerichtet, also entbehre seine Lehre nicht der Wahrheit. „Ich habe, fährt Petrus fort, auf vielen Universitäten Italiens und Deutschlands gelesen und unter meiner Lehre blühten viele Männer. Meine Doctrin wurde gelehrt und wird gelehrt auf einigen Universitäten noch bei meinen Lebzeiten. Sie ist also approbirt. Denn Kurfürst Friedrich zu Sachsen hat auf seiner Universität eine Besoldung ausgesetzt für den Legenten meiner Compendien. Und eine gewisse Zeit hindurch wurde auch in Leipzig darüber gelesen, obwohl Einige von der Universität aus Neid gegen mich den Legenten daran verhinderten." Petrus bedauert, daß der Angriff wieder ihn gerade vom Predigerorden komme, welchen er immer in großer Achtung gehalten und geehrt habe. — Und bevor er weiter schreite in dieser Auseinandersetzung, wolle er

vorausschicken, daß seine Italienischen Landsleute nicht heiliger seien als Andere und daß der Gegner in seinem Werk seine Subtilität so viel als möglich habe zeigen wollen. Petrus aber, weil er plumb an Körper und Geist sei und von der niedrigen Straße (de bassa platea), wolle plumb vorgehen, weil einem Plumben Plumbes gezieme. Der Gegner habe in seinem Buch einige Fragen an Petrus gerichtet. Diese seien jedoch der Art, daß sie wohl einem Scholaren oder Baccalaureus, nicht aber einem Doktor gestellt werden dürften. Deshalb habe er, Petrus, beschlossen, seinerseits selbst dem Gegner einige Fragen zu stellen, die er von dessen sublimen Ingenium beantwortet wünsche. Der Gegner declamire heftig wider die Störer staatlicher Ordnung. Nun frage er, Petrus: Stören nicht etwa auch Jungfrauenschänder und Ehebrecher die öffentliche Ruhe? Es sind diese Vergehen für die öffentliche Ordnung doch gewiß gefährlicher, als der Diebstahl einer Gans oder eines Huhns. Und doch steht auf Verführung einer Jungfrau an vielen Orten in Deutschland keine Strafe und, wo eine solche geordnet, ist sie geringfügig. Warum schreibt nun der gegnerische Doktor, wenn er solchen Eifer für die öffentliche Ordnung hat, nicht ein Buch für Bestrafung von Vergehen gegen die Sittlichkeit in Deutschland? Der Grund der deutschen Rechtsgewohnheit, wonach einfache Sittlichkeitsvergehen ungestraft bleiben, ist die Einwilligung der Geschwächten. Doch das ist Unsinn, den wie man in Italien richtig erkannt hat: die Virginität ist nicht etwas, worüber der Inhaberin freies Dispositionsrecht zusteht. „Und ich, sagt Petrus, bin gezwungen, wegen Verführung meiner Magd, weil meine Gattin ohne Begleiterin bleibt, Cöln vor der Zeit zu

verlassen *) und meine lieben Zuhörer, die nach ihrer eigenen Versicherung, aus meinen Vorlesungen Vortheil zogen. Und so folgt die Störung des Gemeinwohls. Und das habe ich in Gegenwart des Doctor Hochstraten auf dem Catheder ausgesprochen. Doch er wird sich darum nicht viel kümmern, vielleicht sieht er es sogar gern, wenn ich wegziehe, aber ich möchte noch einige Monate bleiben und gestehe, daß ich mit Freuden ein Jahr lang Buße thun möchte, wenn ich hörte, daß hier in dieser berühmten Stadt Cöln, die ich liebe wie meine Vaterstadt, ein Gesetz erlassen würde, nach welchem ein Jungfrauenschänder sechs Monate in den Thurm gesperrt wird, weder Mond noch Sterne sehend. Für einen Ehebrecher sah ich die geringe Strafe, daß er ein paar Stunden an den Pranger gestellt und von der Straßenjugend mit Schmutz beworfen wurde, während man für einen mäßigen Diebstahl einen ganz jungen Knaben aufknüpfte. In summa möge der gegnerische Herr Doctor sich darüber erklären: Da er die Obrig-

*) Auch in den Dicta notabilia extravagantia (Ausg. des Alph. aur. v. 1508 (Sign. V^b fol. 84^b) kommt Petrus hierauf zu sprechen. Er sagt: Denn ich habe in Italien die Herrn Deutschen wegen der Menge meiner Zuhörer aus Deutschland so geliebt, daß ich vor großem Verlangen brannte, jene Länder zu besuchen und auf deutschen Universitäten zu lesen. Und es gereut mich nicht, dieß gethan zu haben. Immer werde ich meine Stimme erheben zum Lobe des Landes und der Leute in Deutschland. „Sed non illum trufatorem, qui abduxit ancillam meam qui iudicio meo solus est fex Germaniae et maxime patriae suae Frisiae.“ Sollte damit Hochstraten gemeint sein und so eine schmutzige Angelegenheit, die sich nicht weiter ergründen läßt, im Hintergrund spielen?

keiten ermahnt, die Gehängten am Galgen zu behalten aus Rücksicht auf die öffentliche Ruhe und das Gemeinwohl, warum thut er nichts dagegen, daß dieselben außerdem und in wichtigeren Punkten die Ruhe vernachlässigen?

Wir wollen es unterlassen, Petrus in seinen weiteren Ausführungen gegen Hochstraten zu folgen. Am Ende der Schrift sagt er, er wolle sich nicht weiter bei den Albernheiten seines Gegners aufhalten: er beabsichtige, wenn ihm Gott das Leben schenke, die Schrift Hochstratens zugleich mit dieser Antwort in Italien drucken zu lassen, die Italienischen Doctoren sollten dann über dies ungereimte Zeug urtheilen. Zuletzt, schließt er, will ich nicht unterlassen noch Folgendes zu berühren: Ich habe mündlich und schriftlich im Scherz geäußert, daß die Italienischen Scholaren nicht ohne Dirnen leben können. Einige, die immer an meinem Mund hingen, um mich irgendwo zu fassen, fingen an zu rufen: „Kreuziget ihn, kreuziget ihn." Und da ich ihre Stimmen hörte, beschloß ich zu zeigen, daß sich rechtlich vertheidigen lasse, was ich Spasses halber gesagt hatte. Und ich vernehme, daß jener zu verehrende Doctor rücksichtlich dieses Punkts gegen mich schreiben wolle. Möge er schreiben, dann wird er vielleicht in meiner Antwort das hören, was ihm nicht gefallen wird. Und geschieht das nicht zu Köln, so wird es doch anderwärts geschehen, und er selbst wird es in Köln lesen. Ich rathe ihm, daß er den Frieden liebe" u. s. w.

Dieses Abschiedswort an Hochstraten war um Ostern 1508 erschienen. Gleichzeitig rüstete sich Petrus zur Abreise.

Am Sonntag Palmarum jenes Jahres, welcher auf

den 16. April fiel, hielt Petrus unter großem Zulauf von Hörern in der Kirche der Minoriten eine Predigt über den Tod und nach Beendigung derselben verlas er sein „Testament"[24]).

Es beginnt dasselbe mit einer Reihe von religiösen und moralischen Legaten. Das 18. und letzte heißt: „Ich legire die Furcht Gottes. Weil nichts Besseres ist, als Furcht des Herrn besitzen. Und ein glücklicher Mann, dem Gottesfurcht gegeben ist. Und wer den Herrn fürchtet, wird nicht zagen". Zu „Erben" setzt Petrus ein 1) die Stadt Köln, 2) die Universität Köln. Die erstere habe ihn (Petrus) von Anfang bis zu Ende seines Aufenthaltes geliebt und geehrt, sie habe ihm in letztvergangener Zeit mehr gewährt als er erbeten und so ihre große Freigebigkeit bewiesen. Und sie würde Vieles thun, wenn er noch in Köln bleiben wolle, vom Höchsten bis zum Niedrigsten beklagen die Kölner seinen Wegzug. Was die Universität betreffe, so zähle sie ausgezeichnete Theologen; Juristen, Mediciner und Artisten. Petrus gratulire sich selbst, daß er mit so vielen glänzenden Lichtern in Beziehung gekommen sei. Er sei sich vorgekommen wie ein Rabe unter Schwänen und Pfauen. „Und, fährt Petrus fort, da ich Gold und Silber nicht besitze, denn ich bekenne die Regel des heil. Franciscus", so hinterlasse ich meinen Erben mich selbst und meinen Sohn Vincentius, der zu Rom ist, Auditor des Cardinal von St. Sabina, welcher auf das Eifrigste seine Hülfe allen Kölnern gewähren wird, die sich am päpstlichen Hof an ihn wenden werden, wie er brieflich schon versprochen hat. Auch meine Freunde und Verwandten in Italien und was ich daselbst vermag, hinterlasse ich meinen Erben. „Lebe wohl Köln, du be-

rühmteste Stadt Deutschlands, lebe wohl glückliches Köln, heiliges Köln, lebe wohl du Land, wohin ich wegen der weiten Entfernung nicht wieder kommen das ich aber täglich mit dem inneren Auge schauen werde. Lebt wohl ihr Facultäten und Zuhörer. Habe ich Jemand in dieser Stadt beleidigt, so bitte ich fußfällig und mit Thränen um Verzeihung. Im Uebrigen bitte ich Euch und am Meisten die Herren Geistlichen unter Euch, daß sie demüthigst zu unserem Erlöser für mich und meine Gattin Lucretia beten: daß wir eine glückliche Reise haben und unversehrt nach der ersehnten Heimath gelangen. Lebt nochmals wohl in unserem Herrn Jesus Christus."

Mit überströmenden Thränen verließ Petrus die Kanzel.

Das Osterfest feierte er noch in Köln. Am Donnerstag nach Ostern, als am 27. April 1508, bestieg er ein Schiff und fuhr den Rhein hinauf nach Mainz.

Einige Tage nach seiner Ankunft dortselbst wurde er aufgefordert sich öffentlich hören zu lassen. In einer großen Versammlung gelehrter Männer, im Beisein des päpstlichen Legaten, des Cardinals vom heiligen Kreuz, trat er auf und sprach ex tempore über einige ihm angewiesenen Stellen aus dem Hebräerbrief. Dann ging er darauf über von der Cardinalswürde und der Gewalt eines Legaten a latere zu handeln. Als er das Catheder verließ, rief ihn der Cardinal zu sich. „Ich übergehe mit Stillschweigen, erzählt Petrus, was er mir da sagte"[25]).

Allgemein war das Lob, welches Petrus ärndete. Man suchte ihn für die Universität Mainz zu gewinnen und Petrus gab nach. Er übernahm die Lectura ordi-

naria in iure canonico und las noch gegen Ende des Sommersemesters 1508 zu Mainz. Johannes Sorbillo schrieb in sein Exemplar des vielgebrauchten Buchs „De arte legendi abbreviaturas in utroque iure“: „Ich Johannes Sorbillo begann die Rechte zu hören zu Mainz unter dem Ordinarius des kanonischen Rechts, dem berühmten Meister Petrus Ravennas aus Italien, welcher damals über den Titel de officio et potestate iudicis delegati las .... im Jahre des Herrn 1508 am 30. Juni“ [26]).

Im Laufe des Sommers vollendete Petrus in Mainz sein Compendium breve in materia consuetudinum feudorum. Die Widmung an Kaiser Maximilian ist vom 13. April 1508 datirt und rührt von dem Engländer Guilelmus-Harisius, iur. utr. bacc., her. Damals also scheint der Druck des Werks begonnen worden zu sein, aber Petrus schrieb an demselben auch noch in Mainz, wie sich aus dem Inhalt unwidersprechlich ergiebt.

Petrus sagt im Eingange, es sei dies sein letztes Werk, denn er wünsche nach vielen Mühen und nachdem er Vieles über das Recht geschrieben, endlich zu ruhen. Keineswegs werde er aber unterlassen gegen Jakob Hochstraten sich vernehmen zu lassen, der es gewagt habe, sich sehr hochmüthig an Rechtsmaterien zu machen, während derselbe doch niemals Hörer des Rechtes gewesen sei und kaum zwischen Clementinen und Liber sextus zu unterscheiden vermöge.

Noch an anderer Stelle des Werks kommt Petrus auf Hochstraten zu reden. Es handelt sich dabei um die Autorität des Baldus rücksichtlich der Galgenfrage. Hochstraten mache Baldus den Vorwurf, daß derselbe den Text

der Rechtsbücher gefälscht und berufe sich dafür auf Petrus selbst, welcher nach Aussage einer seiner Zuhörer dies geäußert habe. Dies sei aber gelogen und überhaupt lasse für die ganze Behauptung sich keine einzige glaubhafte Stelle aufbringen. Wollte man allem Gewäsch Glauben schenken, so müsse Petrus auch glauben, daß Hochstraten wider sein Ordensgelübde eine Concubine unterhalte, denn das sei ihm erzählt worden zu Köln und in Mainz. Auf eine rechte Dummheit sei Hochstraten gekommen, beim Angriff auf den Satz des Petrus: daß es Todtsünde sei, wenn Cleriker bei Exekution der Todesstrafe Zuschauer abgäben. Hochstraten habe da gesagt, die Jungfrau Maria und St. Johannes hätten Christum kreuzigen gesehen und nicht gesündigt, folglich könne man Cleriker auch nicht der Sünde schuldigen. Das habe einer von Hochstratens besten Freunden erzählt. Ueber Alles aber wolle Petrus weiter handeln in dem Buch, welches er nächstens wider Hochstraten zu schreiben gedenke, und da wolle er auch die große Ignoranz Hochstratens, wie seine Dreistigkeit und sein neidisches Gemüth aufdecken[27]).

Zu Ende des Werks, nachdem von dem Lob die Rede war, welches Petrus in Mainz bei seinem ersten Auftreten geärndtet hatte, wird noch ausgeführt: Vom allgemeinen Beifall habe sich nur ein Theologe ausgeschlossen, jedoch kein Mainzer. Es sei zu präsumiren, daß es Hochstraten gewesen, der entweder schon an jenem Tage oder doch wenige Tage nachher in Mainz angekommen. Aus dem Vorhergehenden könne man das Zukünftige erkennen. Hochstraten aber sei immer ein Neider des Ruhms von Petrus gewesen, und alles was er thue, ziele auf Anschwärzen des Namens des-

selben ab. Dann heißt es: „Aber die Macht Gottes wollte, daß er im Bestreben, den Ruhm Anderer zu verdunkeln, sich selbst in übles Licht setzte, weil seine Ignoranz offenbar wurde, und nicht bloß diese sondern auch seine Arroganz. Er ist der Fürst aller Anmaßlichkeit und des Neides, seine Brust ist erfüllt von der Wuth der Mißgunst. Tag und Nacht ohne Unterlaß machinirt er. Dabei predigt er Andern, Neid zu meiden. Und jetzt nach Vollendung dieses Werks über Lehnrecht will ich gegen ihn schreiben und auch gegen einen anderen heiligen Vater, in welchem noch jene Wuth der Raserei fortdauert, die ihn von Anfang an beherrschte. Denn wer einmal rasend war, von dem wird angenommen, daß er es immer sei. Und es steht nicht fest, daß er genesen. Vielmehr beweisen seine Worte und Thorheiten eine große Wuth der Raserei. Beide sagen in hundert Worten hundert Lügen. Und nachdem sie ihre Albernheiten geschrieben haben, sitzen sie beide gespreizt und spucken in die Runde. Wenn sie durch die Straßen gehen, blicken sie spähenden Auges umher, ob Jemand auf sie sehe, anstaunend ihre tiefe Gelehrsamkeit. Aber allen Unbefangenen sind sie zum Gelächter".

Hochstraten ließ im Mai 1508 noch eine Schrift wider Petrus Ravennas erscheinen: „Scholastische Vertheidigung der Fürsten Deutschlands darin, daß sie die Verbrecher unbeerdigt am Galgen lassen (wohl nur Wiederabdruck der früheren Schrift). Desgleichen über zwei andere von Petrus Ravennas in Köln behandelte Fragen 1) ob es erlaubt sei für einen einfachen Diebstahl einen Menschen hinzurichten? 2) ob es vom Rechtsstandpunkte zuzugeben sei, daß die Italienischen Scholaren nicht ohne Dirnen leben können?"[28])

Der Druck dieses Werkes war am 8. Mai 1508 vollendet.

Aber nach der oftverheißenen ausführlichen Schrift des Petrus Ravennas suchen wir vergebens.

Im Jahre 1511 ließ Hochstraten, unterdessen zum inquisitor haereticae pravitatis ernannt eine „dritte Ausgabe" seiner „Defensio principum Alamaniae" erscheinen. Sie ist gerichtet an Bernhardt, Cardinaldiacon vom heiligen Kreuz und geziert mit einem Distichon von Ortuin Gratius [29]). Im nämlichen Jahre erschien zu Lyon ein neuer Abdruck von des Petrus Ravennas Alphabetum aureum mit den Anhängen, namentlich Ortuins Criticomastix und des Petrus „Valete cum perpetuo silentio". Auch im Jahre 1517 wurde das Alphabetum aureum in Lyon wieder aufgelegt.

Aber von Petrus fehlen seit dem Jahr 1508 sichere Nachrichten.

Die „Briefe der Dunkelmänner" thun des Petrus Ravennas an zwei Stellen Erwähnung. Im 50. Brief des 2. Bandes (Adolf Clingesor an Ortuin) heißt es in der humanistischen Auslegung der Kölner Prophezeiung des Johannes Lichtenberger, unter den „reißenden Wölfen" derselben seien Jacob von Hochstraten, Arnold von Tungari und Aehnliche verstanden, „welche mit ihrer Falschheit und Hinterlist unschuldige Schaafe heftig und wild anfallen, wie da sind und waren, Petrus Ravennas und Johann Reuchlin, indem sie dieselben für Ketzer erklären wollen wegen ihrer Lehren und wegen ihres Ruhmes, den sie ihnen beneiden. Und weil sie sehen, daß sie selbst nicht solches machen können, wie jene gelehrten Männer, deshalb möchten sie sie gern verderben: sie

sind also die reißenden Wölfe, welche dem Ruhm und dem Leben der Unschuldigen nachstellen".

Die andere Stelle ist im 20. Brief des 2. Bandes, wo Mr. Marquardus Fotzenhut aus Rom an Ortuin schreibt, viele Cardinäle seien für die Kölner und besonders der Cardinal vom heiligen Kreuz (Bernardinus Caravajal), „der Papst werden muß, wenn der jetzige Papst stirbt. Und ich habe gehört, daß er sagte: „„Ich will jenen notablen Theologen Jacob von Hochstraten gegen Reuchlin vertheidigen, und wenn alle Juristen der Welt auf seiner Seite wären"", wie er es auch gethan hat, als Jener Artikel gegen Petrus Ravennas aufstellte, die auch gar ketzerisch waren".

Ferner werden im **Hochstratus Ovans** (1521) Hochstraten die Worte in den Mund gelegt: „Dann habe ich durch neue Bemühungen es endlich dahin gebracht, daß (zu den gegen Reuchlin gestimmten Cardinälen) als dritter Bernardinus, Cardinal vom heiligen Kreuz, hinzukam: Da war die Sache im Sicheren, da dieser ein hartnäckiger Thomist ist und sich einst in Deutschland als wackeren Kämpfer gegen Petrus Ravennas erwiesen hatte"[30]).

Hieraus, wie aus der Widmung der dritten Ausgabe von Hochstratens Defensorium, läßt sich entnehmen, daß der Cardinal vom heiligen Kreuz, der nämliche, welcher Petrus Ravennas bei seinem ersten Auftreten in Mainz mit scheichelhaften Lobreden beglückt hatte, im weitern Verlauf von Hochstraten gegen Petrus gewonnen war.

Zu beachten ist dabei, daß bei dem Streit um die Natur der Zehenten sich der Gegner des Petrus auf einen Ausspruch des St. Thomas berufen, Petrus aber

auszuführen gesucht hatte, St. Thomas sage nicht das, was jener aus der Stelle herausgelesen. Wohl also mag der „eifrige Thomist" Bernardinus Caravajal sich in diesem Punkt gegen Petrus erklärt haben und daß Hochstraten dem Petrus nach Mainz gefolgt war, um die Hülfe des Cardinals gegen ihn anzurufen, läßt sich auch recht gut annehmen.

Dennoch bezweifle ich, daß gegen Petrus Ravennas ein förmlicher Ketzerprozeß eingeleitet worden sei. Gewiß hätte dieß größeres Aufsehen gemacht und wäre das Andenken daran bei den Zeitgenossen nicht so bald erloschen.

Heinrich Cornelius Agrippa v. Nettesheim, der sich als Schüler des Petrus Ravennas bekennt, erwähnt desselben mehrmals, ohne jedoch eines Weiteren zu gedenken, als daß Petrus durch Hochstraten und Genossen aus Köln vertrieben wurde.

In seiner Apologie gegen die Löwener Theologen schreibt er[31]): „Was habt Ihr gewonnen gegen Erasmus v. Roterdam, Fabius Stapulensius und Petrus Ravennas?" An anderer Stelle (Defensio proposit.)[32]) ruft er den Theologen zu: „— — Die ihr die Wahrheit verlästert und ihre Doctoren mit immerwährendem Haß verfolgt . . . . Dieß that zu unseren Zeiten Jacob Hochstraten gegenüber Petrus Ravennas, einst meinen Lehrer ꝛc." Ferner schreibt er (Epist. L. II n. LX)[33]): „Wer weiß nicht, daß diese Kölner Magistri diejenigen sind, welche Joh. Campanus[34]), ausgezeichnet an Gelehrsamkeit und Tugend, von der Universität ausschlossen? welche Petrus Ravennas, den berühmten Rechtsgelehrten, aus der Stadt vertrieben?" Endlich heißt es (Epist. L. VII n. XXVI)[35]): „Und ich glaube,

es ist unvergessen, wie Kölner Magistri zum großen Nachtheil der Universität Petrus Ravennas ꝛc. vertrieben."

Im „Hochstratus ovans" ferner läßt der Verfasser Hochstraten aussprechen: „Außerdem übertreffe ich an Disputirgeschick den Johann Eck, wofür den Beweis abgiebt Petrus Ravennas, der durch die Waffe meiner Argumente in die Flucht Geschlagene"[36]).

Hierzu kommt noch das Zeugniß Reuchlins, welcher am 1. Nov. 1518, von Hochstraten redend, an den Cardinal Achilles de Crassis schreibt: „Der göttliche Petrus Ravennas ging durch dieses Ungeheuer von Menschen Aschthrata (denn so wird auf Chaldäisch auch der Teufel genannt I R. VII) unter aus Kummer (prae maerore)"[37]).

Darf ich mir nach alle dem eine Vermuthung erlauben, so ist es die, daß Petrus Ravennas der Verfolgung Hochstratens durch einen vorzeitigen Tod entzogen wurde. Gewiß hätte er sein Versprechen, gegen Hochstraten ausführlich zu schreiben, erfüllt, wenn er nicht daran verhindert worden wäre. Diese Verhinderung kann aber nur darin ihren Grund haben, entweder daß ihm die öffentliche Verantwortung vom Kardinal Bernardinus Caravajal untersagt wurde, oder aber, daß er bald nach Hochstratens im Juli 1508 erschienener Schrift das Zeitliche segnete. Vielleicht hat auch die beim Päpstlichen Legaten nicht wirkungslos, wie wir annehmen müssen, versuchte Anklage den ohnehin aufgeregten, eitlen und auf seine Rechtgläubigkeit oder vielmehr Päpstliche Richtung stolzen Mann so angegriffen, daß seine durch das herannahende Alter und einen aufreibenden Lebensgang geschwächte Kraft zusammenbrach.

Dieß halte ich für das Wahrscheinlichste und möchte

daher annehmen, daß Petrus Ravennas, ohne daß seine Sehnsucht nach dem heißgeliebten Vaterland Befriedigung fand, im Jahr 1508 oder kurz nachher in Mainz starb und zwar allerdings „prae maerore“ wie Reuchlin sagt[38]).

Ihn unter die „Zeugen evangelischer Wahrheit“ zu setzen, wie Manche gethan haben, ist nach dem Vorstehenden durchaus ungerechtfertigt, denn Petrus war bis zuletzt ein strenger Anhänger der Italienisch-papistischen Richtung. Daher läßt es sich auch nur zur Noth rechtfertigen, wenn ihn Luther[39]) unter diejenigen zählt, gegen welche die „Anhänger der Römischen Curie“ ihre Versuche, die Wahrheit mit Gewalt zu unterdrücken, gerichtet.

Der Grund der Verfolgung des Petrus Ravennas durch Hochstraten und dessen Genossen war überall nicht die Abweichung des Petrus von der päpstlichen Kirchenlehre, sondern der Neid und der Haß gegen die großen Erfolge, welche der Ausländer auf deutschen Universitäten erzielte, hervorgerufen vielleicht oder doch mindestens verstärkt durch das nicht gerade bescheidene und deutschen Verhältnissen und Einrichtungen gegenüber aggressive Auftreten des Italieners. Dazu mögen noch Ordensmalicen gekommen sein, die wir nicht wohl erkennen können, denn daß Petrus unter die Tertiarier trat und sich den Minoriten anschloß, scheint auf die Dominikaner den ungünstigsten Eindruck gemacht zu haben.

Am Räthselhaftesten bleibt das Benehmen des Ortuin Gratius. Während er 1508 die Criticomastix schrieb, ließ er der 1511 erschienenen dritten Ausgabe von Hochstratens „Protectorium principum Alamanniae“ ein Distichon vorsetzen. Die Criticomastix ist aus der Burse

„Knyck“ datirt, wo damals der Dominikaner Gerhardus de Zutphania, ein Hauptgegner des Petrus Ravennas, „regierte“, dem dann später Ortuin eine in den Epp. Obsc. Vir. (I. 19) verhöhnte, von Lobeserhebungen überströmende Grabschrift dichtete[40]). Im October 1509 erschien zu Cöln (Quentel) ein Buch mit dem Titel „Purgatorium detractorum saluberrimum“, demselben ist ein Tetrastichon des Ortuin Gratius vorgesetzt[41]). In dem nämlichen Jahr hat er auch die Werke der getauften Juden Victor v. Carben und Jo. Pfefferkorn mit empfehlenden Gedichten und Schreiben ausgestattet[42]). Die Schrift Pfefferkorns über die Feier des Osterfestes bei den Juden erschien schon im Februar, sein „Judenfeind“ im März jenes Jahres. Ein Buch von Hochstraten „Tractatus magistralis declarans quam grauiter peccent querentes auxilium a maleficis“ aus dem Jahr 1510 trägt wohl das unvermeidliche Epigramm Iacobi Gandensis, nicht aber ein solches von Ortuin; erst im Jahr 1511 scheint also die Verbindung zwischen ihm und Hochstraten erfolgt zu sein.

Auffallend ist es auch, daß die Epp. obscurorum virorum nirgends an das Auftreten des Ortuin für Petrus Ravennas und seinen nachherigen Abfall erinnern. Es hätte doch die Criticomastix und das spätere Verhalten des Verfassers derselben Stoff genug für die Satire geboten.

Erwähnen will ich noch, daß am letzten Febr. 1509 ein D. N. Ravennas als Reichskammergerichtsadvokat recipirt wurde[43]), ohne daß sich behaupten ließe, daß derselbe mit unserem Petrus irgendwie in Zusammenhang stehe.

Anmerkungen.

1) Eine in Wittenberg gehaltene Rede desselben erschien im Jahr 1505 im Druck unter dem Titel:

VINCENTII RAVENNATIS *Juris utriusque doctoris floride Academie studii Vuittenburgensis in Jure Cesareo ordinarii* Oracio publice habita ad felicissimum gloriosissimumque Principem Federicum Saxoniae ducem etc. Sacrique Romani Imperii Electorem omnium litteratorum hac tempestate unicum portum et Asylum.

In fine: Impressum in felici Academia Wittenburgensi anno ab ortu Christiano M. D. V. decimo Kal. Maii: Regnante inclyto Foederico Saxonum duce pientissimo: cui salus et uictoria. 4. Vgl. Panzer, Ann. IX. 66. 4.

2) Nebst Clypeus contra doctorem Caium (Beilage I n. vii. 1) und Lectio de potestate Pontificis Maximi et Romanorum Imperatoris. Vgl. Beilage I. ix. 1.

3) Vgl. Beilage I. x. 1.

4) Vgl. über ihn Krabbe, Universität Rostock I p. 273.

5) Vgl. über ihn Hutteni Opp. ed. Boecking I pp. 13. 14.

6) Vgl. über ihn Hutteni Opp. ed. Boecking I pp. 8. 16 u. ö.

7) Compend. iur. civil. (Ausg. v. 1508) f. XIII.

8) Nach Ortuin Gratius und v. Bianco, die alte Universität Köln SS. 403 ff.

9) v. Bianco a. a. O. S. 846.

10) Vgl. Beilage I. xi. 1.

11) v. Bianco a. a. O. SS. 403—406.

12) Vgl. Beilage I. x. 2.

13) Compend. iur. canon. (Ausg. v. 1507) Rubr. De Decimis.

14) Zuerst wohl Memmingen per Albert. Kune de Duderstadt 1489. 4. (Panzer Ann. II. 105 n. 16), dann: Argent. 1490. fol. (Panzer I p. 45 n. 207). Hagennaw 1497. fol. (Panzer I p. 449 n. 18. Hain 15177).

15) Sign. Gg (6) col. 4 i. f. in Rubr. de furtis.

16) Genau bei J. G. Holtorp, Catalogus Librorum saec. XV. impressor. quotquot in biblioth. regia Hagana asservantur. Hag. Comit. 1856. n. 331. Panzer VI. 368. 189. Panzer setzt das s. l. e. a. erschienene Buch in's Jahr 1509. S. darüber unten Not. 23.

17) „Tractatus de cadaveribus maleficorum morte punitorum ad considerationem Alamanniae Principum et aliorum Iudicum per Gerardum de Zutphania liberal. artt. et sacrae Theol. prof. . . . . . compilat. Colon. 1508. 4. Panzer VI. 364 n. 160.

18) Alphabet. aureum. Ed. Lugd. 1511 (Beilage I. xv. 3) fol. 152 b. Ed. Col. 1508 (Beilage I. xv. 1) Sign. Q iiij b col. 2 sq.

19) Vgl. über ihn Hutteni Opp. ed. Boecking I. p. 130. Dort wird er unter den Anhängern Reuchlins aufgeführt und „praepositus Coloniensis" genannt.

20) S. Zeitschrift für Rechtsgeschichte IIII S. 403.

21) S. über ihn Strauß, Huttens Leben I S. 30.

22) S. Beilage I. xiiii.

23) Obwohl Panzer VI. 368. 189 dieses Buch erst in's Jahr 1509 setzt, so glaube ich doch dasselbe aus sachlichen Gründen um so eher in das Jahr 1508 und zwar in die oben näher angegebene Zeit setzen zu dürfen, als dasselbe ohne Anzeige des Ortes und Jahres erschienen und die Angabe Panzers eine reine Vermuthung ist.

24) Compendium in materia feudorum (Beilage I. xvi) Sign. K iij.

25) Compend. in materia feudorum Sign. K (jjjj).

26) H. C. Senckenberg Praef. in Brachylogi edit. (1743. 4.) §. XLIII.

27) Compend. in materia feudor. Sign. H iiij.

28) Panzer VI. 365. 165.

29) Panzer VI. 371 n. 220.

30) Hutteni Opp. ed. Boecking App. I pp. 472. 473.

31) Opp. (Lugd. apud Beringos fratres. 8.) p. 278.

32) Opp. p. 660.

33) Opp. p. 778.

34) Joh. Rhagius (Aesticampianus)?

35) Opp. p. 1036,

36) Hutteni Opp. ed. Boecking Suppl. I. 475 Auch im „Conciliabulum Theologorum" wird Petrus Ravennas erwähnt. Hochstraten zählt ihn da unter denen auf, die er aus Neid haßt. Vgl. Hutteni Opp. IIII. p. 578.

37) Hutteni Opp. ed. Boecking I. p. 457.

38) Boecking in seiner Ausgabe von Huttens Werken a. a. O. zweifelt: „sed de Reuchlini verbis „„prae maerore"" dubitaverim". Worauf dieser Zweifel beruht, weiß ich nicht.

39) Resolutt. thes. Opp. Ien. Lat. I. p. 76. Witeb. Lat. Fol. 102.

40) Cf. Hutteni Opp. Suppl. I. p. 410.

41) Panzer VI. 367 n. 179.

42) Panzer VI. 367 nn. 190--192.

43) (Harpprecht) Staatsarchiv des Kaiserl. Kammergerichts 3. Th. S. 468.

V.

D. Christoph Kuppener.

In der kleinen Stadt Löbau in Westpreußen lebte um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein Mann Namens Christoph Kuppener, von dem ich nichts weiß, als daß er nebst seiner Frau Margarethe in der Pfarrkirche dortselbst begraben liegt[1]), folglich zu den angesehenen Leuten gehörte, daß seine Mutter Hedwig, sein Vater Petrus hieß, daß letzterer Licentiat beider Rechte, für damals etwas sehr Bedeutendes, war[2]), und daß ihm etwa im Jahr 1466[3]) ein Sohn geboren wurde, welcher in der Taufe ebenfalls den Namen Christoph erhielt.

Dieser jüngere Christoph Kuppener ist es nun, welcher uns in dem Folgenden beschäftigen wird. Er erzählt von sich selbst[4]), daß er im Fürstenthume der Herzoge zu Sachsen und auf deren löblicher Universität zu Leipzig sich von Jugend auf „enthalten", daß er dort „gestudirt" habe und „erwachssen" sei.

Im Sommersemester 1482, unter dem Rectorat von Andreas Frisner de Bunsidel (Wunsidel), artium magister sacraeque theologiae baccalaureus, wurde als zwölfter unter den neuen Ankömmlingen aus der Pol-

nischen Nation Christofforus Kuppner de lobaw in die Matrikel der Universität Leipzig eingetragen. Ein Jahr darauf, im Sommersemester 1483 bei dem Examen vor dem Georgstag unter dem Dekanat des Johannes Lirike de Franckenfordis erhielt er („Cristoferus kupner de lowaw") den Grad eines Baccalaureus in der Artistenfacultät und zwar als einer der „pauperes". 1485 „vor dem Galustag" (16. October) wurde er vom Dekan Thomas Hertil de Gawer zum magister artium promovirt[5]).

Von da an wendete sich Kuppener der Jurisprudenz zu. Wer seine Lehrer waren? Höchstwahrscheinlich Johann v. Breitenbach, I. V. D., der von 1484 an das Ordinariat bekleidete, vielleicht auch Heinrich Grefe von Göttingen, magister, legum ac decretorum doctor, der 1485 Rector war, sowie Johann Erolt von Zwickau, magister, decretorum baccalaureus atque legum doctor, 1479 Rector, von 1486 an Kanzler Herzog Albrechts zu Sachsen. Vermuthungen helfen hier wenig. Von den genannten Personen und den damaligen Zuständen der Juristenschule zu Leipzig handle ich ein ander Mal. Sicher ist nur, daß „Christofferus Kuppener" in dem Verzeichniß der Doctoren, welches Hommel dem von ihm angelegten Statutenbuch der Juristenfakultät zu Leipzig einverleibte[6]), als iuris utriusque doctor sich findet und zwar etwa als der letztsechste vor 1504[7]). Da Kuppener in seinen um das Jahr 1493 beginnenden Collectaneen sich stets Doctor beider Rechte nennt, muß er schon vor seinem Weggang aus Leipzig diesen Grad erlangt haben, also für jene Zeit in einem sehr jugendlichen Alter. Auch leitet eine Spur darauf zurück, daß er damals schon sich verheirathet habe

und deshalb aus dem Collegium beatae virginis austreten mußte[8]). Ist dies richtig, so hat er den gewöhnlichen Gang durchgemacht: als Mitglied der Artistenfacultät gelesen, zugleich aber juristischen Privatunterricht ertheilt und als Advokat practicirt, bis er für würdig befunden wurde „iuris utriusque infulas“ zu erwerben.

Ein Doctor beider Rechte war gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch ein kostbarer Artikel. Fürsten und Städte wogen ihn mit schwerem Geld auf, wenn er anders zu haben war. Und vor allen Städten im heiligen Römischen Reich deutscher Nation war die Stadt Braunschweig eines tüchtigen „Rechtsfreundes“ bedürftig. Wer ihr dazu Kuppener empfahl, wissen wir nicht; wahrscheinlich aber ist es, daß er bereits im Jahr 1493 sich in die Dienste derselben begeben hatte.

Damals war die Stadt Braunschweig mit ihrem Fürsten, dem Herzog Heinrich dem Aelteren, in eine blutige Fehde verwickelt[9]). Nach einem Waffenstillstand vom 3. Mai bis zum 2. Juli 1493 wurde der Versuch gemacht, die obschwebenden Differenzen beizulegen durch einen vor „Schiedsfürsten“ geführten Prozeß, als welche Ernst Herzog zu Sachsen, Erzbischof zu Magdeburg, Administrator zu Halberstadt und Kurfürst Johann, Markgraf zu Brandenburg, fungirten. In den Collectaneen Kuppeners findet sich eine Abschrift der interessanten Prozeßacten. Wir lesen da Ladungen zu einem Termin und Protokolle über denselben, welcher Sabbato post Mauricii (28. Sept.) abgehalten wurde[10]); ferner die Klagschrift der Herzoge Heinrichs des Aelteren und Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig und Lüneburg für sich und in Vollmacht Herzogs Erich zu Braunschweig und Lüneburg wider die Stadt Braun-

schweig, Schulden, Anklage und Zusprüche betreffend [11]), dann die Einredeschrift der Stadt Braunschweig [12]), die Widerklage derselben [13]), der Herzoge Einredeschrift auf die Widerklage [14]), die Replikschrift der Stadt Braunschweig in der Widerklagsache [15]), endlich das Protokoll über einen Termin zu Zerbst, welcher „Dornstag nach Martini" (14. Nov.) 1493 abgehalten wurde [16]).

Kuppener wird in diesen Schriftstücken nicht namentlich erwähnt, vielmehr findet sich ein Procuratorium, ausgestellt von der Stadt Braunschweig am Sonntag nach Margaretä virginis (14. Juli) 1493 für Albert van Vechelde, Gerwin Wittekop und Hincmar van Lafselde, „borgemestern vnde fulmechtigen", zur Klagerhebung u. s. w. gegen die Herzoge [17]), allein da unter diesen kein Rechtsgelehrter ist, die obenerwähnten Prozeßschriften der Stadt aber zweifellos von einem geschulten Romanisten verabfaßt sind, bleibt es wahrscheinlich, daß Kuppener als Actor den Bevollmächtigten zur Seite gestanden habe.

Wir wissen, daß die dreitägigen Verhandlungen zu Zerbst mit einem durch Rechtsverständige von Erfurt, Basel und Heidelberg gesprochenen günstigen Bescheid für die Stadt Braunschweig endeten, daß aber dennoch die Streitigkeit noch nicht völlig beigelegt wurde, indem erst ein am Himmelfahrtstage (8. Mai) [18]) 1494 zu Braunschweig abgeschlossener Vergleich der Fehde für damals ein Ziel setzte [19]).

Uebrigens befindet sich noch eine wichtige Braunschweiger Urkunde aus dem Jahr 1493 abschriftlich bei Kuppeners Papieren, nämlich ein „nach dem heiligen Palmtage" (31. März) zwischen Ernst Herzog zu Sachsen, Erzbischof zu Magdeburg &c., sowie Bartholt Bischof

zu Hildesheim einerseits und der Stadt Braunschweig andererseits zum Schutz des Braunschweiger Handels nach den Stiftsländern für die nächsten zwanzig Jahre abgeschlossener Vertrag [20]).

Aus dem Jahre 1494 sind uns zwei Rechtsgutachten Christoph Kuppeners erhalten, in denen er sich ausdrücklich als Braunschweiger Syndicus bekennt. Das eine [21]), Alimentenforderung betreffend, ist von geringem Interesse; von um so größerem das andere [22]), welches sich auf das Wechselgeschäft (cambium) der damaligen Zeit bezieht und mit einer späteren Schrift Kuppeners in engem Zusammenhange steht. Wir werden später darauf zurückkommen.

Die meisten der mir vorliegenden Consilien und Prozeßschriften Kuppeners fallen in die Zeit von 1495—97; fast immer unterzeichnet er sich mit dem Zusatz „cum essem Syndicus Brunszwigtzensis“ oder ähnlich.

Am 26. März 1495 eröffnete Maximilian I., damals noch Römischer König, seinen ersten Reichstag zu Worms. Die Reichsstände waren zahlreicher denn je versammelt, wichtige Fragen der äußeren und inneren Politik wurden verhandelt. Die „Handhabung Friedens und Rechtens zu Worms aufgericht“, sowie die Einrichtung des ständigen Reichskammergerichts, „eines der größten Ereignisse der Reichsgeschichte“ [23]), ist jedem Juristen in frischer Erinnerung.

Wir finden Kuppener auf dem Reichstag, in welcher Stellung freilich, ist nicht zu ermitteln. Er selbst erzählt, daß er „auf gemeinem des heilig reichs gehaltenn tag czu Wurms“ von dem damaligen Römischen König Maximilianus „in beiweßen viler des heiligen Ro. reichs fürsten“ zum Ritter (eques auratus) ge-

schlagen worden sei[24]). In seinen Collectaneen aber befindet sich der Entwurf einer Lobrede auf „Maximilianus, Romanorum rex“ bei Ertheilung des Ritterschlags[25]), sowie die „Gratiarum Actio Christoferi Cuppenerij In Maximilianum Romanorum Regem dum illum In conuentu Imperiali Wormen. Militem exornauerat“[26]). Beide Reden sind ohne erheblichen Werth, aber wir können mit Sicherheit annehmen, daß Kuppener jener Zeit schon für eine bedeutende Person galt, vielleicht sogar eine Rolle auf dem Reichstag spielte, denn es stand der Ritterschlag damals noch etwas höher, als heutzutage etwa die Ertheilung eines Ordens oder des Geheimrathstitels. Von da an nennt sich Kuppener regelmäßig: „iuris utriusque doctor et miles“, mitunter wohl auch „Cristoferus de Cuppener etc.“[27]).

Wieder müssen wir den Blick werfen auf Mißhelligkeiten der Stadt Braunschweig, diesmal mit gewaltthätigen Rittern in der Nachbarschaft. Die Vettern Curth und Othran von Veltheim glaubten an der Stadt sich rächen zu müssen. Curth von Veltheim behauptete, die Braunschweiger hätten ihm einen Knecht, Hans vom Berge, ohne alle redliche Ursache, wider und ohne alle Ordnung der „gotlickenn keyserlichenn bewerdenn Rechte“ von dem Leben zum Tode gebracht; Othran von Veltheim gab an, es würden ihm von der Stadt Güter, zu denen er „redliche Ankunft und Titel habe“, mit Gewalt vorenthalten[28]). Beide Anschuldigungen scheinen nicht sehr begründet gewesen zu sein; wenigstens was die Hinrichtung „des Knechts“ betrifft, so wird erzählt, die Stadt Braunschweig habe den Veltheim'schen Voigt zu Campen wegen Straßenraubs mit dem Schwerte richten lassen[29]). Aber die Herren von Veltheim waren

eben einmal rach- und thatendurstig und die Gelegenheit, ihr Müthchen zu kühlen, fand sich bald. Gegen Ende des Jahres 1495 ordnete der Rath zu Braunschweig eine Deputation zu einem „Tag in Lüneburg" ab. In ihr befand sich neben zwei Bürgermeistern auch der Syndicus Kuppener. Diese „des erßamen raths van Brunßwigk geschickte freunde vndt sendebothen" wurden „durch die von velthim . . . nedergeworffen, gefangen einwegk gefurtt vnd geschatzet"[30]). Mit verbundenen Augen brachte man die Gefangenen nach Pommern zu einem Verwandten der Herren von Veltheim, welcher dort eine Johanniter-Commende inne hatte[31]). Langwierige Unterhandlungen zwischen den Fürsten von Braunschweig, dem Magistrat daselbst und den Vettern von Veltheim folgten der offenbaren Gewaltthat. Die letzteren dachten vorerst nicht daran, ihre gute Beute leichten Kaufs fahren zu lassen. Ein von „Sonnabend Quasimodogeniti 1497" (1. April) datirtes Rechtsgutachten Christoph Kuppeners, welches die Streitigkeit der Altstadt Königsberg i. Pr. mit der Stadt Kneiphof rücksichtlich des Baues und der Unterhaltung einer Brücke über den „Rathang'schen" Pregel (der jetzigen hohen Brücke) behandelt, schließt mit folgender Anmerkung: „In den gezceytten do ich was Sindicus zcu Brunswygk vnnd von der selbtighen Stadt Anderthalb Jar Othranens vnnd Curdes vann Velthems gefangener. Ab Ich dorvmb albas langkweyligk In diesßem meynem Consilio gewest Adder nach notturfft myn (minder) adder mehr zu screiben, daß Ich mich nicht versehe, verghesßen hatte Pith Ich yedermenniglichen Sollichs, meynem gefengkniß vnnd betrubnisß mehr, dann meyner vnwyßßenheidt zcuschatzenn vnd zculeggen wollte. Ad laudem dei Amen"[32]).

Unter dem Datum Freitags nach Urbani (26. Mai) 1497 erließen die Vettern von Veltheim einen „offenen Brief", worin sie sich gegen die Anschuldigung Herzogs Heinrich des Jüngeren, als ob sie mitten im Frieden, ohne Fehde unter dem Gerichtsbann des Herzogs auf offener Straße die braunschweiger Abgesandten räuberisch angefallen und dadurch auch ihre Lehnspflicht verletzt hätten, zu vertheidigen suchen [33]).

Schon vorher hatte Herzog Heinrich der Aeltere ein Compromiß zwischen den Gevettern von Veltheim und der Stadt Braunschweig, wonach die Entscheidung der streitigen Punkte dem Herzog überlassen wurde, vermittelt. Auf einem „Dornstag in der heiligen Pfingsten" 1497 (18. Mai) zu Helmstädt abgehaltenen Termin wurde der Bescheid ertheilt, daß die von Veltheim ihren Ansprüchen an die Stadt Braunschweig zu entsagen, die Gefangenen aber, keinen ausgenommen, gegen gewöhnliche Urfehde freizugeben hätten [34]). Diesem Spruch unterwarfen sich die Parteien. Aber es scheint, als ob Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, der in der ganzen Angelegenheit eine ziemlich zweideutige Rolle spielt, die Ursache gewesen sei, daß es immer noch nicht zur Erlösung der Gefangenen kam. Erst „quarta feria post briccij episcopi" 1497 (15. Nov.) verspricht Herzog Heinrich der Jüngere dem Rath zu Braunschweig Lösung der durch Othran und Curth von Veltheim gefangenen Rathsfreunde und Sendboten, sowie Zahlung von 5000 fl. zur „Stattunge" derselben Gefangenen [35]). Also schlug erst nach zweijähriger Gefangenschaft unserem Kuppener die Befreiungsstunde.

Die Stelle eines Syndicus zu Braunschweig bekleidete Christoph Kuppener bis um das Jahr 1500.

Zahlreiche Rechtsgutachten aus den Jahren 1497—1500, in denen er seiner Unterschrift den Titel „Syndicus Brunszwicensis“ hinzufügt, bekunden dies. Noch im Jahre 1500 sendete er dem Herzog Heinrich dem Aelteren von Braunschweig eine eigenthümliche Bearbeitung der sogenannten Weise des Lehnrechts [36]) mit der Schlußbemerkung: „Ad laudem dei et in honorem Illustris principis et domini, domini Henrici Senioris, Ducis in brunszw. et Luneburg etc. Cristoferus de Cwppener v. j. doctor et miles Sindicus brunszwicensis ita ut praemittitur consuluit Saluo etc. Anno domini etc. XV^c.“ Es möchte danach den Schein haben, als ob Kuppener selbst als Autor der „Weise“ sich bekenne. Aber er steht zu dem kleinen Werke in der That in keinem anderen Verhältniß, als daß er es aus einer älteren Handschrift (in den Formularen wird die Jahreszahl 1464 gebraucht) abschreiben ließ und um einige frostige Notizen bereichert als Rechtsgutachten dem Herzog vorlegte. Dies zeigt auf das deutlichste das uns vorliegende Manuscript [37]). Es gehört der Hand eines Lohnschreibers an, nur hie und da hat Kuppener Correcturen vorgenommen oder an den Rand kleinere und größere, zum Theil lateinische Bemerkungen geschrieben. Vergleicht man diese mit dem Text, so zeigt sich auf den ersten Blick, daß dieser von Kuppener nicht einmal redigirt, geschweige denn verfaßt sein kann. Die Abweichung unserer Bearbeitung von den beiden bisher näher bekannten Texten der Weise des Lehnrechts „besteht vornehmlich darin, daß ein anderes Vergehen des verklagten Vasallen — die fälschliche Bezüchtigung, daß der Lehnsherr Brief und Zusage gebrochen — gesetzt und die Localität nach der Altmark verlegt wird. Es bleibt immer

interessant, daß das kleine Rechtsbuch, von dem nunmehr 4 HSS. bekannt, einer ziemlichen Verbreitung genoß und mehrfach für das praktische Bedürfniß zubereitet wurde" [38]).

Haben wir bisher Kuppener in seiner öffentlichen Laufbahn verfolgt, so müssen wir nunmehr einen Blick auf seine Privatverhältnisse werfen. Zu den „pauperes", wie einst als Leipziger Student, gehörte er nicht mehr, vielmehr war er ein wohlhabender Mann geworden, der sich an geschäftlichen Unternehmen mit größeren Summen betheiligen konnte. Zwei Rechtsgutachten aus dem Jahre 1499, eines von Kuppener selbst [39]), eines von Tilemann Brandis, iur. utr. doctor und Probst der heil. Kreuzkirche zu Hildesheim [40]), ergeben folgende Thatsachen.

Im Lande Meißen hatte gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine sowohl durch Größe ihres Kapitals als das Ansehen ihrer Mitglieder ausgezeichnete Handelsgesellschaft sich gebildet unter dem Namen „de gesellschafft des zcynnhandels („societas stanni"). Die Geschäfte führten 2 Factoren („institores seu factores") in der Weise, daß sie Namens der Gesellschaft Kauf und Verkauf, sowie auch andere Contracte abschlossen, obendrein aber Einzahlungen zur Kasse der Societät in Empfang und die Einzahlenden in dieselbe aufnahmen. Zu diesem Behuf führten sie ein Verzeichniß (matricula) der Mitglieder, in welches sie die Namen der Eintretenden nebst der Betheiligungssumme eintrugen; auch stellten sie jedem Eingetretenen einen Schein („specialem recognitionem") über seine Einzahlung unter ihrer Hand und mit ihren Siegeln versehen aus. Nach der von Herzog Georg zu Sachsen der Societät ertheilten

Confirmation sollten alle Vierteljahre die Rechnungen und Bücher der Factoren von den Gesellschaftern (domini societatis) geprüft und Kassenrevision gehalten werden.

Zu Ende des Jahres 1497 trat Kuppener der Gesellschaft mit einer Summe von 2000 Gulden bei, zahlte dieselbe an die Factoren theils baar theils in Anweisungen, wurde in die Matrikel eingeschrieben und erhielt den Receptionsschein. Am 1. Januar 1499 bekam er eine Gewinnrate, wie die übrigen Theilhaber der Gesellschaft, Niemand hatte, trotz der vierteljährlich vorzunehmenden Revisionen, daran gedacht, seine Mitgliedschaft zu bestreiten. Als nun aber im Lauf des Jahres 1499 die Factoren mit einer, wie es scheint, beträchtlichen Summe durchgingen, suchten die älteren Gesellschafter Kuppener mit seinen Ansprüchen auf das Gesellschaftsvermögen zu entfernen, indem sie behaupteten, er sei nicht ordentlicherweise mittelst Consenses aller Socii in die Gesellschaft recipirt.

Die Rechtsgutachten von Tileman Brandis und Kuppener selbst gehen darauf aus, die Frage, ob den Factoren die Receptionsbefugniß zugestanden habe, aus den feststehenden Thatsachen zu Gunsten Kuppeners zu beantworten und darzuthun, daß jedenfalls durch die längere Duldung in der Gesellschaft stillschweigende Aufnahme erfolgt sei. Dabei stützt man sich durchaus auf Römisches Recht und die Scribenten, besonders Bartolus, Baldus, Salicetus, Joannes Andreä, Alexander Tartagnus, Paulus de Castro und andere; ein Zurückgehen auf deutsches Recht findet sich nur insofern, als Gewicht darauf gelegt wird, daß Kuppener über Jahr und Tag („1 Jahr und 6 Wochen") ohne Widerspruch in der Gesellschaft verblieben sei.

Ob der Rechtsstreit Christoph Kuppeners durch Vergleich beendet worden, oder ob es zum Prozeß gekommen sei, darüber fehlen die Nachrichten. Doch die späteren guten Vermögensverhältnisse des Mannes deuten nicht darauf hin, als ob er den Verlust einer so bedeutenden Summe, wie es 2000 Gulden für die damalige Zeit waren, erlitten habe. Bemerkenswerth aber ist es, daß zu Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts in Deutschland Gesellschaften für merkantile Unternehmungen existirten, welche, in ihrer Organisation wenigstens, sich als Anfänge von Actiengesellschaften darstellen.

Ueber das Verbleiben Kuppeners während der Jahre 1500 bis 1505 kann ich keine sichere Kunde geben. Ich vermuthe, daß er vom Jahr 1501 an einige Zeit das Sächsische Kanzleramt für Ostfriesland verwaltet habe. In späterer Zeit nennt er sich selbst: „quondam Sindicus brunszwigtzensium . Et frisie Cancellarius“[41]) und: „etwan sindicus czu Brunßwig vn̄ Canczler in frießlande“[42]). Auch findet sich unter seinen Papieren Abschrift eines Compromisses, den unter Sächsischer Vermittlung im Juli 1501 Johann Erzbischof zu Bremen, Christoph Coadjutor derselben erzbischöflichen Kirche, sowie das Kapitel daselbst an einem und Edzart Graf in Ostfriesland am anderen Theil zu Wildeßhausen abgeschlossen hatten[43]). Nun war zwar noch im Jahre 1504 Sigismund Pflug, der seit 1494 das Sächsische Kanzelariat ruhmvoll verwaltete, im Amte und auch in Ostfriesischen Angelegenheiten thätig[44]), aber schon zu Beginn jenes Jahres hatte sich Herzog Georg nach einem besonderen „Canzler in Friesland“ umgesehen. Wahrscheinlich wurde Pflug in Meißner Sachen und bei wichtigeren politischen Fragen im Allgemeinen als Rathgeber

gebraucht, während die laufenden Ostfriesischen Angelegenheiten ein besonderer in Friesland domicilirender Kanzler besorgte. Doch bin ich nicht der Meinung, als ob Kuppener erst im Jahre 1504 Kanzler in Friesland geworden sei. Herzog Georg ließ Donnerstags nach Erhardi 1504 (11. Jan.) an Doctor Kilian König zu Zwickau schreiben, er sei „eins Canzlers In Frießland nodturfftig. Dorumb sein gn. an Jme bgert, wu er sich darzu wolt gebrauchen lassen, das er solchs seinen gn. zu erkennen geben vnd alsdann zu s. gn. fugen wollte furder mit Jne davon weiter zu handeln vnd zu beschliessen." [45]) Kilian König nahm das angebotene Amt an, wie sich theils daraus ergiebt, daß er später „etwan Kanzler Herzog Georgs" genannt wird, theils daraus daß er im Frühjahr 1504 die Armenprocuratur am gemeinschaftlichen Sächsischen Oberhofgericht niederlegte, weil er sich „außer Landes", d. h. wohl eben nach Friesland, begeben wollte [46]). So meine ich denn, Kuppener war vor dem Jahre 1504 Kanzler in Friesland und Kilian König sollte sein Nachfolger werden. Ich setze daher das Kanzleramt Kuppeners in die Jahre 1501 bis 1503; daß ich mich dabei irren kann, weiß ich wohl und werde jede Zurechtweisung dankbarst acceptiren.

Noch im Laufe des Jahres 1503 (oder früher) hatte sich Christoph Kuppener nach Leipzig begeben und dort begonnen, mit Beifall zu lesen. Wahrscheinlich war ihm eine Lectura, d. h. besoldete Stelle, in iure ciuili übertragen oder doch in Aussicht gestellt. Schon im Nov. 1502 hatte Herzog Georg für gut befunden, die Juristenfacultät zu reformiren und zu bestimmen, daß in Zukunft neben 4 Canonisten 2 Legisten Einkünfte

aus den Universitätsfonds beziehen sollten.[47]) Wenn auch diese Maßregel nicht sofort durchgeführt zu sein scheint, da im October 1504 eine tiefergreifende Aenderung durch völlige Absonderung der Einkünfte zweier Collegiaturen von dem Collegium maius für zwei Juristen: „das die juristenn ir wesen alleyne habenn sollenn"[48]) — was auf beweibte Civilisten hinzielt — beliebt wurde, so hatte doch schon 1503 der Herzog es sich angelegen sein lassen, tüchtige Lehrkräfte für die Rechtswissenschaft nach Leipzig zu ziehen, wie dies ebenfalls wieder aus einem Schreiben an Kilian König (Donnerstag nach Palmarum, 13. April, 1503) hervorgeht. Darin wird König mitgetheilt: „wu er sich zu Leipzig mit Hawße niederlassen vnd bey der loblichen Vniuersität vleys haben, wolle yn sein gn. mit der ersten Lecturen, die sich in der Juristen facultet vorledigen, außgeslossen daß Ordinariat, gnediglichen vorsorgen vnd ym dieselbe vor andern leyhen."[49]) Möglich also, daß, da König den Antrag nicht annahm, an Kuppener eine gleiche oder ähnliche Aufforderung erging und daß sich in Folge dessen derselbe zu Leipzig niederließ.

Für das Jahr 1505 fällt es nicht schwer, Kuppeners Anwesenheit in Leipzig zu beweisen. Noch jetzt befinden sich im Archiv der dortigen Universität im Original oder in Abschrift folgende Urkunden: „Montag nach Misericordias domini" 1505 (7. April) verschreibt Simon Pistoris, D. medicinae (geb. 1453, † 1523, Stammvater der berühmten Juristenfamilie), 100 fl. an Christoph Kuppener;[50]) Freitag nach Cantate ejusd. (25. April) stellt die Stadt Rochlitz in Meißen ein Schuldbekenntniß aus über D. Christoph Cupneri wiederkäufliches Capital zu 300 fl. Rheinisch, 6 pro

Cent;[51]) aus demselben Jahr ist eine Obligation des Raths zu Mitweyda von 500 fl., die später als „ex Legato Cupneri“ bezeichnet wird.[52])

Aber auch dafür, daß Kuppener schon vor dem Jahre 1505 in Leipzig sich angesiedelt und an der Universität gelesen habe, ermangeln nicht die Beweise. Es war wohl zu Ende des Jahres 1505 oder zu Anfang 1506, als ein Kreis von Studirenden (Studiosorum cetus) an Kuppener ein Schreiben[53]) richtete, worin er aufgefordert wird, die bekannte Authentica habita (s. U.) zu bearbeiten und sein Werk zu veröffentlichen. Dabei heißt es: „Cum tu aliquando in inclito studio Lyptzensi non modicam nobis auditoribus. sed superfructuosam. tuis lectionibus. dulcedinem et comoditatem attulisti. Que comoditas. licet per certos annos. tuis langoribus intercepta sit“ etc. Also Kuppener hatte begonnen, mit großem Erfolg Vorlesungen zu halten, war dann in dieser Thätigkeit durch mehrjährige Krankheit unterbrochen worden, ergiebt für die Rückkehr nach Leipzig und die Niederlassung daselbst die schon oben näher bezeichnete Zeit. Was es für eine Krankheit war, an der Kuppener litt, darüber haben wir seine eigene Aussage:[54]) Nam ego supradictus Christoferus maximis peccatis meis iuste exegentibus . . . . Egra membra et gallicum morbum, quem alii mentularem. allii francossicam vocitant. passus sum. pessimis vlceribus tactus.“ Dieses offene Bekenntniß ist ein neuer Beweis, wie wenig man damals geneigt war, jene Krankheit als etwas Schändendes zu betrachten. Vielleicht war Kuppeners Arzt der schon erwähnte D. Simon Pistoris, derselbe, welcher um jene Zeit in einen heftigen Streit über die Heilung der gal-

lischen Seuche mit D. Martin Pollich von Mellerstadt verwickelt war. [55])

Zu Beginn des Jahres 1506 erblicken wir Kuppener wieder im Verkehr mit Studirenden. Er giebt ihnen der Sitte der Zeit gemäß ein literarisches Neujahrsgeschenk („Encenium," quod „uulgus nouum annum appellat"), worin er ungalanter Weise, aber immerhin nicht ohne Witz, den Studenten mit einem lasttragenden Esel vergleicht. [56]) Aus derselben Zeit scheint denn auch jenes Schreiben von Studirenden an Kuppener zu sein, worin sie ihn zur Bearbeitung der Auth. habita anspornen.

Dieses berühmte, im Jahre 1158 zu Gunsten der Rechtsschule in Bologna, ihrer Lehrer und Schüler von Kaiser Friedrich I. erlassene Gesetz galt, da es von den Glossatoren zu einem Bestandtheil des Corpus iuris civilis gemacht war, auch in Deutschland als Hauptprivilegium der vom Kaiser bestätigten Hochschulen. Besonders in Leipzig hatte man bei den häufigen Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen der Universität und der Stadt Gelegenheit genug, auf die Authentica zu recurriren; es spielte dieselbe in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gewissermaßen eine Rolle.

Im Jahr 1463 hatte der Rath zu Leipzig einen Studenten aufhängen lassen. Darüber entstand heftiger Kampf, und da ähnliche Fälle in Erfurt vorgekommen waren, erholte man sich dort Raths. Natürlich beriefen sich die Erfurter in ihrem Gutachten auf die Auth. habita. [57]) Diese wurde in Folge dessen in Leipzig häufig abgeschrieben, [58]) man scheint Vorlesungen über sie gehalten zu haben — aus dem Jahre 1480 wird das MS. einer Lectura super Auth. hab. erwähnt [59]) —

darauf folgten in den Jahren 1487, 1493 und 1494 Leipziger Drucke der Authentica (wahrscheinlich mit Commentaren)[60]) und in dem „Liber Actorum et tractatuum inter Senatum et universitatem," welcher noch jetzt im Universitätsarchiv zu Leipzig vorhanden ist, findet sich ein im November 1501 verfaßtes, Namens der Universität an Herzog Georg gesendetes Rechtsgutachten („informaciones iuris et facti") des berühmten Ordinarius D. Johann Breitenbach, „quod Concordia, super causis criminalibus studentium inter florentissimam universitatem ex una et praeclaram civitatem Liptzensem partibus ex altera inita ac acceptata, sit iuri et aequitati naturali conformis ac ut iusta rationabilis et aequa, omnino seruanda," reichlich mit Citaten aus Gesetzbüchern und juristischen Werken versehen, vorzugsweise aber und fundamental sich auf Friedrichs I. Auth. habita berufend.[61]) Endlich wird noch eine handschriftliche Lectura super Imperatoris Friderici authent. habita von Simon de Pistorio erwähnt,[62]) vielleicht eine Jugendarbeit des späteren Ordinarius und Kanzlers D. Simon Pistoris (geb. 1489, † 2. Dec. 1562), eines Sohnes des mehrerwähnten gleichnamigen Mediciners.

Es war also ein zeitgemäßes und praktisches Thema, zu dessen Behandlung der „Studiosorum cetus" unseren Kuppener aufforderte. Dieser, eben genesend,[63]) ging an die Arbeit und schloß sein Werk am 28. Dec. 1506 (altera sacratissimi Johannis apostoli et evangelistae [64]). Er widmete dasselbe den Herzogen Georg und Heinrich von Sachsen, seinen „gnädigsten Herren" und schrieb in der Dedicationsepistel: „Ich dachte darüber nach, erhabene Fürsten, wie ich aus göttlichem Verhängniß durch lange aber wohlverdiente körperliche Leiden

gebeugter Mann nichtsdestoweniger den Rest von Kraft, der mir blieb, im Dienst Ew. hohen Gnaden verwenden möchte, damit ich, der ich mit der That bisher Euch nicht dienstbar sein konnte, doch zeigte, wie ich im Herzen und mit dem Willen keine Stunde aufgehört habe, es zu sein; aber ich fand nichts, als die Interpretation dieser Auth. habita, zu der mich überdem noch die Studenten aufgefordert hatten“ [65]). Ein besonderes Schreiben an „einen Gönner“, den Obermarschall Heinrich von Schleinitz [66]) fordert diesen auf, das Werk den Herzogen zu überreichen. In der Vorrede (Exordium) ist noch erwähnt, die Publikation geschehe auch deshalb, um dem Leser zu zeigen, daß der halbtodte Kuppener aus Gottes Gnaden wenigstens noch lebe.

Das Buch selbst beginnt mit einem Textabdruck der Authentica, umgeben von der Glosse, dann folgt der Commentar, oder vielmehr Apparatus nach der wohlbekannten Manier Italienischer Commentatoren in einzelnen längeren Absätzen, die zunächst positive Behauptungen weiter ausführen (Nota primo .... nota ulterius etc.), dazwischen aber die bei jeder Position entstandenen zweifelhaften Fragen lösen (Dubia und deren resolutio). Jeder Satz wird mit vielen Allegaten von Texten, aus der Glosse und den Scribenten belegt, aller eigentliche Inhalt ist diesen entnommen, auf die deutschen Verhältnisse wird höchst selten ein Seitenblick geworfen, dagegen keine Gelegenheit vorübergelassen, gemächliche Spaziergänge auch nach entfernteren Rechtsgebieten zu unternehmen. Nach Absolvirung einiger allgemeinerer Fragen, wie z. B.: „Können Kaiser und Papst Gesetze ohne Zustimmung ihrer Rathgeber erlassen?“ wird von den Privilegien der Scholaren gehandelt und dabei immer

casuistisch verfahren, z. B. der mit Steuerfreiheit privilegirte Scholar bringt in die Stadt Gegenstände, welche einem gewissen N. gehören, um die Besteuerung derselben zu umgehen, fragt sich was Rechtens? Hierauf von den Privilegien der Doctoren, ganz in derselben Weise, wie vorher. Mitunter eine Anecdote, so eine weniger bekannte von Joannes de Lignano, der, als er eines Tages auf einer Hochzeit mit einem etwas schäbigen Rock erschien und deshalb über die Achsel angesehen wurde, sich ein Prachtgewand holen ließ, dieses auf seinen Platz legte und mit den Worten sich entfernte: „Ihr wolltet ein Kleid, ihr sollt es haben". Die Doctoren werden Legisten, mitunter auch Jureconsulti genannt, sie haben ihren Namen von Dociren, es gibt sechs Requisite für die Promotion: Peritia docendi, facundia dicendi, subtilitas interpretandi, copia dicendi seu dictorum, morum excellentia, virtus fortitudinis. Die Insignien des Doctorats sind: Cathedra, liber, annullus, birettum, osculum. Dann vom Examen. Beantwortung der Frage: Wer kann Doctoren creiren? Rang der Doctoren u. s. w. Dabei überall viele Kuriositäten. Angenehm ist es vielleicht Manchem zu hören, daß ein ausgezeichneter Doctor aus öffentlichen Mitteln ein Haus angewiesen erhalten soll, in einer Straße, wo er leicht consultirt werden kann. Frauen dürfen nicht zu „Doctrissen" creirt werden. Ausführlicheres über den Gerichtsstand der Scholaren; dabei die Bemerkung: Heutzutage haben die Studenten den Rector zu ihrem Richter, besonders in Deutschland . . . . und den Rector wählen die Magistri und Doctores, „qui ibi exercent professionem," nicht die Scholaren . . . ., anders in Italien. Die

Frage, ob Doctoren, namentlich besoldete und mit Pfründen versehene, Collegienhonorar fordern können („utrum doctor possit exigere collectas“) wird im Allgemeinen bejaht. Das Lesen der Doctoren anlangend, so sollen sie immer die Texte allegiren, „wo sie sich auffinden lassen“, und nicht die Glossen, aber die letzteren sind nicht zu verachten. Loblied auf die Glossen. Verschiedenes über die Privilegien der Doctoren und Studenten in vermögensrechlicher Beziehung sowie im Prozeß. Endlich heißt es: „Dicto de scholaribus et doctoribus quoad singulos sequitur uidere secundum Baldum quoad uniuersos et de uniuersitate scholarium“. Nun werden Fragen aufgeworfen, wie: Ist die Corporation der Studirenden anerkannt? Wer ist Richter der Corporation? Wie steht es mit Verträgen zwischen der Universität und der Stadt? u. s. w. Schließlich noch eine allgemeine Abhandlung über die Privilegien (de natura ui et auctoritate privilegiorum).

Das Werk hat somit auf mäßigem Umfang einen ziemlich reichen Inhalt, der zwar häufig in kleinliche Fragen sich verliert, denen wir heutzutage keinen Geschmack abgewinnen können, aber es ist wohl zu bedenken, daß damals in Deutschland die Universitäten noch etwas verhältnißmäßig Neues waren und daß alles, was uns jetzt schal und theilweise mehr denn frostig vorkommt, eine gewisse Bedeutung für das Leben hatte. Wir können daher der Schrift Kupperners einen erheblichen Werth für ihre Zeit nicht absprechen. Ihre heutige Bedeutung als historische Quelle dagegen ist eine untergeordnete. Kuppener steht überall auf den Schultern der Italiener, nur selten findet sich eine Bemerkung, die neu ist. Man kann alles, was uns vorgetragen wird, viel besser lesen

bei den Italienern selbst, besonders bei einem „Italienischen Doctor", der damals in Deutschland durch persönliches Erscheinen viel Aufsehens machte und fast gleichzeitig über dasselbe Thema schrieb, bei Petrus Ravennas[67]). Die nämlichen Fragen, meist in gleicher Fassung, werden von ihm behandelt, wie von Kuppener[68]). Aber was dem Werke des Italieners besonderen Reiz verleiht, das Selbstbewußtsein, mit dem er überall seine Person in den Vordergrund stellt und erzählt, was ihm bezüglich dieser oder jener „Quaestio" vorgekommen, das geht dem die ersten literarischen Schritte wagenden Deutschen gänzlich ab. Man sieht, es ist schwer, sich mit Unbefangenheit zu bewegen, doppelt schwer, wenn man nichtnationales Wesen anzunehmen gezwungen ist. Kuppernes Schrift gehört zu den Erstlingen der romanistisch-juristischen Literatur der Deutschen; hauptsächlich die Widerspenstigkeit des ausländischen Stoffes, die Sprödigkeit der fremdgeborenen Form gegenüber dem fleißigen und talentvollen Autor macht sie für uns interessant.

Kuppener hielt, wie es damals Sitte war, über sein gedrucktes Buch „in scholis iuristarum studii Liptzencis" öffentlich Vorlesungen. Er vollendete dieselben Dienstags nach Palmarum (30. März) 1507, „dum (Lipsiae) isto tempore lurida pestis grassari cessauerat"[69]). Unter dem Titel „Elegantissimae annotationes" etc. (s. Beilage II.) ließ er sie drucken und widmete das Buch mittelst eines „Ex Liptzk in vigilia dominicae Iudica" 1507 (20. März) datirten Schreibens Lucas Watzenroden aus Thorn, Bischof von Ermeland und Nicolaus Crapitz Bischof zu Kulm. Der Autor meldet, daß seine Gesundheit immer noch nicht ganz hergestellt sei, daß er aber völlige Genesung hoffe

und für diesen Fall größere und bessere Werke in Aussicht stelle[70]). Die „Anmerkungen" selbst enthalten außer einigen bereits benutzten persönlichen Notizen kaum etwas von erheblichem Werth: Abschweifungen in mitunter ziemlich entfernte Rechts- und andere Gebiete schließen sich an Aeußerungen des Hauptwerkes an. Ist dort der Ausdruck Lex gebraucht, so folgt hier eine ziemlich ausführliche Darstellung der Lehre von den Gesetzen im Geschmack der damaligen Jurisprudenz, oder an die Erwähnung der fraudatores gabellarum knüpft sich hier eine längere Erörterung über gabella. Das Wort litiscontestatio veranlaßt sogar ein Excurs über Civilproceß (Sign. Cij), natürlich aber wieder nur über den romanisch-canonistischen, während des Sächsischen, der Kuppener doch aus der täglichen Praxis bekannt genug war, mit keinem Wort gedacht wird.

Beigelegt ist dem Werke eine „kleine Rede zum Lobe der Rechte" (Oratiuncula in laudem iurium) an den Coadjutor der Diöcese Culm N. v. Chanapetzkij und Johann Smollis, beide Plebani zu Marienburg bezw. zu Thorn. An Beispielen aus dem klassischen Alterthum, von welchem Kuppener mehr Kenntniß zeigt, als die Durchschnittsbildung damaliger Zeit verlangte, wird dargethan, daß überall der Nichtachtung der Gesetze die schlimmsten Zustände gefolgt seien. So kurz die Rede ist, so zeigt sie doch, daß Kuppener zu den „Modernen" gehörte, die als Vorläufer der Humanisten betrachtet werden mögen, wenn sie auch noch gar weit von denselben entfernt waren und später mehrfach geradezu als Widersacher derselben auftraten[71]).

Den beiden Werken Kuppeners über die Authentica habita sind ausführliche Register angehängt. Das-

jenige zu den Annotationes ist den Brüdern Andreas und Wolfgang Hummelßhayn von Leipzig, Baccalarien der freien Künste und Söhnen des Rathsherrn und Kaufmannes Johann Hummelßhayn des Aelteren, gewidmet. Die Tochter des Letzteren, Margaretha, hatte Kuppener zum Weibe [72]).

Der Titel des Hauptwerkes trägt einige Verse „Ad lectorem“ von Sebastianus Miricius (eigentlich: von der Heyde) aus Königsberg in Preußen [73]). Zu Ende befindet sich von demselben ein „Epigramma“ auf Kuppener.

Die eben angeführten Umstände geben einigen Anhalt, um ein ohngefähres Bild von den äußeren Verhältnissen, in welchen Kuppener zu Leipzig lebte, uns zu entwerfen. Durch seine wahrscheinlich schon vor dem Wegzug nach Braunschweig abgeschlossene Ehe (s. Oben) war er mit einer allem Anscheine nach wohlhabenden und angesehenen Kaufmannsfamilie verschwägert. Die Krankheit, von der er so offen spricht, hatte weder sein Ansehen gemindert, noch das Verhältniß zur Familie seiner Frau gestört. Eine eigentliche Rolle bei der Universität zu spielen, verhinderte ihn seine Krankheit und wohl auch seine Heirath. Doch hören wir die Studenten mit Beifall von seinen Vorlesungen sprechen, und Wimpina, welcher ihn vermuthlich persönlich kannte, lobt seine Beredtsamkeit. Als nähere Freunde Kuppeners erscheinen Landsleute: Sebastian von der Heyde, dann aber und besonders: Stephan Gerdt aus Königsberg [74]), Doctor der Philosophie und des kanonischen Rechtes, welcher von 1495 — 1514 Mitglied des kleinen Fürstencollegs war [75]), im Winter 1504 das Rectorat bekleidete [76]) und auch als Dichter und juristischer Schriftsteller auftrat [77]).

Die Gesundheit Kuppeners scheint sich allmählich gebessert und ihm gestattet zu haben, zu praktischer Beschäftigung zurückzukehren. Unter seinen Papieren findet sich die „Ordnung des Fürstlichen Obernhofgerichts Meyner gnedigsten vnnd gnedigen Herren von Sachssen"[78]) d. i. die Sächsische Oberhofgerichtsordnug Kurfürst Friedrichs, Herzog Johanns und Herzog Georgs vom Jahre 1495[79]). Ferner zeugen Formulare zu verschiedenen Prozeßschriften (Forma appellandi .... in principum Saxoniae iudicio[80]), Delatio appellationis[81]), Forma appellandi a iudicio Curiae ad principes vel eorum consiliarios[82]), Forma inhibitorialium[83]) Forma Eyner Lewterunge[84]), Forma citationis [aus der Zeit des Kurfürsten Ernst][85]), sowie eine Beschreibung des Appellationsverfahrens vor dem Sächsischen Oberhofgericht (Processus in IIa instantia[86]) davon, daß sich Kuppenener mit der Praxis des vielerwähnten Oberhofgerichts vertraut machte; einige Urtheilsformulare endlich (Sententia in causa iniuriarum[87]), in causa expensarum[88]), in caussa matrimoniali[89]) deuten darauf hin, daß seine Thätigkeit eine richterliche war. Besonders interessant ist das Protokoll eines Termins in Sachen Nicol. v. Maltiz c/a Pauel v. Luckaw, Injurien betr., abgehalten vor dem Sächsischen Oberhofgericht im Jahr 1509[90]), sowie ein Urtheil des Richters und der Schöffen zu Leipzig in einer Diffamationssache aus dem Jahre 1510 mit lateinischen Entscheidungsgründen, welche auf die italienische Lehre von der Diffamationsklage sich stützen[91]).

Dabei unterließ es Kuppener nicht, seine literarische Thätigkeit fortzusetzen. Seine Verschwägerung mit Leipziger Kaufleuten, seine Praxis in Braunschweig, seine

eigene Betheiligung an der Societas stanni mochte ein besonderes Interesse für die Geschäfte des Handelsverkehrs bei ihm geweckt haben; er kam auf die Idee über sie ein Buch zu schreiben.

Nun waren es aber jener Zeit eigenthümliche religiöse und rechtliche Gesichtspunkte, aus denen man die gewaltige Entwickelung des Verkehrs, besonders des Handels, betrachtete.

Die Erfindungen und Entdeckungen des fünfzehnten und angehenden sechszehnten Jahrhunderts hatten eine nicht minder großartige Umgestaltung des äußeren Lebens hervorgebracht wie in unseren Tagen Eisenbahnen und Telegraphen. Dabei erlitt merkwürdiger Weise das innere Leben der Einzelnen so gut wie keine Veränderung; wenigstens die Gesetze desselben, welche frühere Zeiten aufgestellt hatten, blieben vorläufig die nämlichen. Daraus entstanden die schneidenden Contraste, welche uns heutzutage so befremdend erscheinen. Erst die Reformation hat einen geistigen Durchbruch gebracht, der aber, so gemäßigt er war, jahrhundertlange Erschlaffung nach sich zog.

Im Jahre 1508 war der lebhafte Handelsverkehr, den die größeren deutschen Städte mit dem Ausland unterhielten, nichts Neues mehr. In Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Lübeck, Leipzig und anderwärts befanden sich Factoreien Italienischer Häuser; deutsche Kaufleute durchzogen nicht bloß Italien, durch ganz Europa hatten sie sich verbreitet, überall konnte man Bevollmächtigte ihrer großen Firmen antreffen. Dabei war man aber in der moralischen Würdigung und rechtlichen Beurtheilung des Handels noch nicht weiter gekommen, als daß man sich fragte: Fällt das und das Geschäft

unter die kanonischen Verbote des Wuchers? Doch übte diese mattherzige Anschauung keinen wesentlich beengenden Einfluß: ohne viel Bedenken wurde in praxi das ausgeführt, was die Theorie als Todsünde betrachtete.

Hieraus erklärt es sich, daß man die ausführlichsten Nachrichten über die Handelsgeschäfte des 15. Jahrhunderts bei den Summisten findet, d. h. den Verfassern der Summae confessorum de casibus conscientiae[92]). Die Beichtväter werden instruirt, in wie weit allerhand Vorkommnisse des Lebens als sündlich zu betrachten seien; namentlich wird häufig untersucht, ob in dem oder jenem Geschäft versteckter Wucher liege. Unter Wucher verstand man nicht blos alles Zinsennehmen, von welchem man gestützt auf den Spruch: Mutuum date nihil inde sperantes (Luc. VI) lehrte, daß es wider das ius divinum streite, sondern jede aus Habgier hervorgegangene geschäftliche Uebervortheilung der Nebenmenschen. Somit hatten die Summisten Veranlassung genug, in ihre alphabetischen Lasterverzeichnisse alle möglichen Handelsgeschäfte aufzunehmen. Aber auch die Canonisten sprechen von letzeren, insonderheit vom Wechselgeschäft (Cambium) unter den Titeln de usuris[93]). Noch mehr: einzelne Summisten und Canonisten haben im Lauf des 15. Jahrhunderts besondere Monographien (Tractate) de usuris et contractibus mercatorum geschrieben. Alle hierher gehörigen Erscheinungen in ihrem Zusammenhange mit der Sumistenliteratur aufzuführen, möchte zu weit führen; ich erwähne daher nur: Franciscus de Platea, Opus de restitutionibus usurarum et excommunicationibus[94]); Johannes Nieder, Tractatus de contractibus mercatorum[95]); Conradus Summenhart de Claw, Septipartitum opus de con-

tractibus pro foro conscientiae [96]); Johannes Lector (Jean Le Liseur), La Regle des Marchands [97]) u. s. w. Vorzugsweise in Leipzig scheinen seit Mitte des 15. Jahrhunderts die in Rede stehenden Materien zu Lieblingsthematen für die Juristen geworden zu sein. Den Anstoß dazu hat jedenfalls die merkwürdige Erscheinung des Italienischen Franziscaners Johann von Capistrano, I. V. D., gegeben. Anfangs der fünfziger Jahre des 15. Jahrhunderts war er nach Deutschland gekommen und zog, zu gottseligem Leben mahnend, von Stadt zu Stadt. Seine Rede war lateinisch, wurde aber von einem neben ihm stehenden Doctor dem stundenlang lauschenden Volke verdeutscht. In Leipzig machte er, wie ich aus einem im Kgl. geh. Archiv zu Königsberg i. Pr. befindlichen Brief des Studenten Stephan Naumann (nowman) entnehme, den tiefsten Eindruck. Magister und Studenten brachte er durch sein Wort vom Laster ab, und führte sie zur Tugend, gegen 70 Männer nahmen durch ihn bewogen das Gewand seines Ordens; seine Vorträge verstand er dem Ort, der Zeit, den Personen anzupassen und meisterlich mit Citaten aus der heiligen Schrift zu begründen; bald rief er zur Buße, an die Kürze des Lebens mahnend, bald forderte er auf, der ewigen Herrlichkeit nachzustreben, indem er die Nichtigkeit alles irdischen Wesens darlegte, bald drohte er mit den ewigen Strafen. Eingehend aber handelte er von den unerlaubten Contracten, Zinsen und Wucher (de contractibus illicitis, censibus [sc. usurariorum] et usuris). Ueber diese Materien gab er in Leipzig einige Bücher heraus, die Stephan Naumann nach Preußen zu senden verspricht. Handschriftlich sind dieselben noch vorhanden. Feller erwähnt von Johann de Ca-

pistrano Tractatus de usuris[98]), sowie De usuris et contractibus[99]), ebenso bewahrt die Bibliothek in Erlangen von ihm den Tractatus de usuris[100]). Sicher sind nun die vielen Tractatus de contractibus, de contractibus emptionis venditionis, de usuris etc., welche in Leipziger Codices sich vorfinden[101]), Erzeugnisse einer durch Johaun von Capistrano hervorgerufenen canonistisch-moralisirenden Richtung.

Kuppeners Werk über den Wucher stellt sich gewissermaßen als Schlußstein der eben skizzirten Literatur dar und ist schon in dieser Beziehung von Wichtigkeit. Ein bei weitem höheres Interesse bietet es aber dadurch, daß es gleichzeitig in lateinischer und deutscher Bearbeitung erschien, und da ist es denn wunderbar, wie das, was im lateinischen Consilienton der Commentatoren vorgetragen schal und abgeschmackt klingt, an Leben, Anschaulichkeit und Gedankenfrische gewinnt, wenn wir es in den nicht gerade gelenkigen, aber naiven und keineswegs unschönen Wendungen vernehmen, welche unsere Muttersprache zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts liebte. Kuppeners deutsches Buch vom Wucher ist eine der ältesten Erscheinungen romanistischer Jurisprudenz in deutscher Sprache und verdient schon deshalb näher betrachtet zu werden.

Wie Kuppener durch seine Lebensumstände und seine Praxis auf das Thema, welches er behandelt, geführt wurde, ist bereits dargethan. Hier werde noch vorgetragen, daß er erzählt[102]), er habe sein Werk vollendet auf Bitte: „der christlichē beichtueter des heiligē ordēs der prediger bruder . vñ des hochgelerten vñ achtbarē hern Steffani Gerdt vō Konigeßberg . in freien kunstē . vnd geistlichē rechtē Doctor vñ Collegiat czu

Leiptzk . die yn solliche ratslege . vmb mācherlei sachē vnd felle . die sich in der beichte begebē . vnd auch vmb bete willē . nāhafftiger erbar kauffleute . die irer selē seligkeit vor alle czeitliche werntliche gutter seliglichē betracht habē . czu machē vleissig ersucht vn̄ gebetē habē". Gewidmet sind beide Ausgaben den Vettern Ernst Herzog zu Sachsen, Erzbischof zu Magdeburg, und Friedrich Herzog zu Sachsen, Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen. Beendet sind dieselben am 12. Juli 1508, gedruckt durch Melchior Lotter. Die deutsche Ausgabe enthält manche werthvolle persönliche Notizen, welche in der lateinischen fehlen, dagegen finden sich auf dem Titelblatt der lateinischen einige Hexameter „Ad lectorem" von Steffan Gerdt, welche der deutschen Ausgabe abgehen. Sonst stellt sich die letztere nicht gerade als wörtliche Uebersetzung der ersteren, wohl aber als deutsche, den Inhalt des lateinischen Originals Schritt für Schritt wiedergebende Bearbeitung dar. Wir gehen in dem Folgenden der deutschen Ausgabe nach.

Kuppener verfährt auch hier durchaus casuistisch. Der erste Fall, welcher gesetzt wird, ist: Ein Kaufman will aus Leipzig, um seinen Handel zu treiben, nach Frankfurt oder Venedig gehen; er gibt deshalb zu Leipzig in der Ostermesse einem Andern hundert Gulden Rheinisch oder Ungarisch in guter ganghaftiger Münze (à 21 gr.), damit dieser ihm auf Bartholomäi oder Michaelis zu Frankfurt, oder zu Venedig, oder zu Nürnberg wieder gebe hundert Gulden an gutem Golde: „Un̄ machet also einer mit dem andern einen solchā cōtract . Das der . der ein halb iar czuuor seine hūdert guldē ausgegebē hat . an muntze . vorhofft an den hundert guldē die ym czu frākfurt an guttem golde widderumb gegebē vn̄

betzalt werdē eine besserūge der wirde des goldes. entzweder einer inwenniger ader außwenniger besserūge" [103]). Frage: Ist dieser Contract wucherisch? Antwort: Ja. Nun aber, heißt es weiter, möchte ein Kaufmann sprechen: Es ist ja kein Darlehenscontract, der vorliegt, sondern ich habe das Geld „in einem andern cōtract als auff Wechsel außgetan" (in der lateinischen Ausgabe: non dedi mutuo . sed sub specie alterius contractus [vulgariter auff eyn Wechsel gegeben]), darum kann und mag das nicht Wucher sein, wenn ich hoffe zu Frankfurt anstatt Münze Gold zu bekommen, und an Gold einen Gewinn zu machen, denn Wucher kommt allein beim Darlehen vor. Darauf wird geantwortet: der gefährlichste Wucher für das Seelenheil ist der, „Dem mā ein farb anstreicht . durch einen andern cōtract" z. B. einen Kaufcontract oder andern Namens „als wechsels vn̄ der gleiche;" Hostiensis (Henricus de Susa) sagt: Die weil du mit deinem eben mēschē betriglich hādelst . vnd bist in einem boßen willē vn̄ hoffenūg etwas czu nemē an besserūg vnd vbergoben . aus gelihen ader außgetanē gelt vn̄ geldes wert . in solchem falle . wie er obē gesatz ist. So ist es alczeit wucher". Darauf fährt Kuppener fort, möchte abermals ein Kaufmann sprechen: Ich habe oft und viele Jahre Wechsel mit meinem Geld von Leipzig auf eine bestimmte Zeit nach Frankfurt gemacht und habe zu Leipzig Münze gegeben und zu Frankfurt dafür gutes Gold empfangen. Aber ich kann wirklich nicht sagen, ob ich das gethan habe in Hoffnung eines Gewinns an dem Gold zu Frankfurt oder nicht. Antwort: Einerlei, man muß den sicheren Weg gehen und alles vermeiden, was Wucher sein könnte.

Schon aus dem bisher Mitgetheilten ergiebt sich, daß Kuppeners Buch durch seine Auslassung über die damals vorkommenden Handelsgeschäfte noch heute Werth hat, daß aber die rechtliche Auffassung unter dem Gesichtspunkte des Wuchers uns ziemlich kalt läßt. Deshalb will ich den letzteren so viel als möglich außer Acht lassen und nur Einiges aus dem reichen thatsächlichen Material, welches uns geboten wird, ausziehen.

Der beschriebene Wechselcontract geschieht täglich in vielen Landen und ist gemein unter den Kaufleuten und geschehen solche Contracte von einem Markt zu dem andern täglich von vielen Kaufleuten[104]). Es ist längst eine gemeine Gewohnheit gewesen, viele Jahre unter den Kaufleuten und Händlern hergebracht, daß man in Landen und Städten solche Wechsel gemacht hat[105]). Der Kaufmann oder Händler führt zu seinen Gunsten an, er müsse beim Ausgeben seines Geldes auf Wechsel große Gefahr ausstehen: „Das der, dem (er) sein gelt also auff wechsel thue . moge aufftehē vñ wegklaufen ader vorbrennen"[106]).

Nach Beendigung der Materie vom wucherischen Wechsel folgt eine längere Ausführung über die Frage, was ist Wucher und wie ist er in Rechten bedroht?, zugleich mit Widerlegung „etzliche(r) lipliche(r) argumēt vñ vrsachen . Do durch die christglaubigē frōmen menschē mochtē vō yemants angefochtē werden . der meinūge . das wucher vñ wucherische hēdele . nicht sunde sein sollten"[107]). Dieser Abschnitt enthält die hinlänglich bekannte mittelalterliche Lehre vom Wucher[107 b]) nur gegen Ende ist interessant die aus Hostiensis entnommene Bemerkung, offenbare Wucherer seien die, welche öffentlich einen wucherischen Tisch, Bank oder Laden hielten,

wo sie stets Geld auf Wucher ausliehen, „als dy iuden thun in welschen landē. auch in vil landē leider die cristen.“

Nun werden die Fälle aufgezählt, in denen das Recht ein mäßiges Zinsennehmen gestattet,[108]) darunter: Verkauf „liegender oder stehender“ Güter auf Wiederkauf, sowie Rentenkauf, Kauf auf Kredit mit bestimmter Zahlungsfrist, Darlehn von Kaufleuten, Händlern und „Wandlern“ auf bestimmte Zeit, wenn nicht rechtzeitige Zahlung erfolgt. Dann der Fall: So einer czu mir qweme. vnd bete mich im gelt czu leyhen. vnd ich spreche. ich wil dir gerne mein gelt leihen. ich habe es aber nicht alhyr czu Leiptzk. besunder czu torgaw. vnnd ich muste vmb solch gelt einen eygen boten schicken. gen Torgaw. auff schwere unkost vnd fare. Do mit ich solch gelt. alhyr gen Leiptzk brechte. Sagē dy heiligē rechte. das einer in dem falle. wol magk nemē. fur seyne gethane muhe. vleys. vñ arbeit. ein aufgelt u. s. w.[109]) Besonders wichtig aber ist der Fall des nichtwucherischen Wechsels. Die Ausführung hierüber ist es gerade, welche mit dem obenerwähnten Consilium Kuppeners aus dem Jahre 1494 fast wörtlich übereinstimmt. Es heißt:[110])

„Nun sal mā furder vormerckē. Ab auch der offenbar handel. vñ dy cōtract der wechseler. die in landē vñ stetē. mit gelde. den Wechsel offentlichē haltē. Also das sie hier czu leiptzk nemē hūdert guldē an mūtze. aber an golde. vñ funff fl. Rl. aufgelt. vñ geen bader lassen geben einē widerumb. hundert guldē. gute ganghafftige gulden an golde. czu venedig aber czu rome. Ab solche wechsele vnd handele. auch gotlichen sein“ u. s. w. Antwort: Diese Wechsel sind erlaubt, sobald sie „nicht

vbertreten dy gemeine wirde . vñ die gemeine gewōheit aufgelt czu gebē . vñ czu nemen auff solchē wechsel.... dā solch aufgelt . ist nicht wucher . besunder gelt der fare . vnd benimpt dem mēschē die fare . Das im ein solch gelt . vnter wegen nicht genōmen magk werdē"..... Hierauf weitere Betrachtung über Wechsel, die „im rechte czimlich sein." Ich unterlasse es, daraus einen Auszug machen, denn es will mir passend scheinen, gerade an dieser Stelle eine nähere Beschreibung des Wechselgeschäfts der damaligen Zeit einzuschalten, welche sich in dem Consilium von 1494 findet.

.... Quidam ... pro suis negotijs opus habet disponere Nurenbergie franckofordie vel alibi centum florenos Rhenenses plures aut pauciores, quam summam propter discrimen ac periculum viarum et predonum, formidat transmittere siue secum perducere, Et ne causa Infortunij aut praedonum aut furum huiusmodi pecunias amittat, Accedit quendam mercatorem lubeck habitantem, qui Rome padue Venetijs Nurenberge ffranckfordie aut alibi suum habet corresponsalem, tradens eidem mercatori In ciuitate lubeck ducentas et duodecim mrc̃. lubitzẽn. cum dimidia, que faciunt centum ducat. et sex cum quartali vnius ducati, Vel alius tradit eidem mercatori centum fl. R. et quatuor tali pacto et intentione ut ipse mercator suo periculo et damno transscribere et disponere debeat apud suum responsalem Rome padue venetijs uel alibi centum ducat. que valent lubeck ducent. mrcl. lubecktzen. Vel Nurenbergie franckenfordie pro prefatis centum et quatuor fl. R. centum dumtaxat fl. Renen., eo pacto ut ibidem absque omni periculo, protractione siue quocunque

alio impedimento visis literis huiusmodi pecuniam recipere et inpromtu habere poterit (?). Et ſi In solutione et huiusmodi pecunie traditione In loco deputato mora aut protractio presentatis literis fiet, quodcunque damnum ex hoc creditor pecuniarum incurret aut patitur, ipſe a mercatore qui pecuniam Lubeck recepit ac transemit recuperare ac repetere prout pactum est intendet. Quaeritur quid Juris utrum Iste mercator vel bancharius lubeck huiusmodi negotio vel bancko vtens et intendens In recipiendo, tranſemendo ac tranſſcribendo huiusmodi pecunias ſuo periculo labore damo et expenſis, prefatas duodecim mrchas lubigen . cum dimidia, aut quatuor fl. R. bona conſcientia abſque contractu vſurario et ſancte apoſtolice ſedis dispenſatione, licite recipere et obtinere possit. [111])

Dieſe Darſtellung iſt in das Werk De usuris nicht aufgenommen, dagegen, ihrem weſentlichen Inhalt nach, die in dem Conſil folgende Ausführung über Wucher im Allgemeinen, ſowie, faſt wörtlich, der auf Baldus, Salicetus, Laurentius de Rodulpho geſtützte Beweis, quod „talia cambia sunt licita.“ [112])

Es mag das genügen, um darzuthun, wie Kuppener in der That von dem eigentlichen Cambium ſpricht, woraus ſich denn ergiebt, daß daſſelbe ſchon zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ein auch in Deutſchland viel angewendetes Geſchäft war. [113])

Doch zurück zur deutſchen Bearbeitung des Werkes vom Wucher. Auf die Lehre vom Wechſel folgt die Frage: Wenn bei einer Handelsſocietät zwei das Geld legen, der dritte thut die Arbeit „mit Handeln und Wandeln“, der Gewinn aber wird zů gleichen Theilen

vertheilt, ist solcher Contract wucherisch? Antwort: Nein. Hierauf eine Reihe dem Handels- und anderen Verkehr jener Zeit entnommener Fälle, bei denen der Zweifel, ob sie wucherisch seien oder nicht, gelöst wird. [114])

Kuppener geht nunmehr darauf über, zu zeigen, wie der Wucher sich vermeiden lasse. Als Hauptmittel empfiehlt er die Einrichtung eines „mons pietatis“ („Bergk der mildigkeit“) d. h. eines durch Beiträge von wohlhabenden Personen gegründeten Leihhauses. Wir übergehen die Ausführungen über dieses historisch wichtige, damals besonders in Italien cultivirte Institut [115]) und wenden uns zu dem folgenden Abschnitt, der die Ueberschrift trägt: „Hie hebet sich nun ann die materia der kauffmanschatz vñ aller guter vñ boßer hādlūge auff diser werlt“, was näher dahin bestimmt wird: „Nu wil ich schreibē . vō kaufmāschatzē . welche recht ader vnrecht sein . czimlich ader vnczimlich . gotlich ader teufelisch . do mit sich abermals ein itzlicher hēdler . gegē got dem almechtigē . mit seiner armē selē . vñ auch gegē got vñ den menschē . mit reynigkeit seiner gewissen . vñ consciencīē . wisse czu halten.“ Inhalt: Ist Kaufmanschaft rechtlich überhaupt zuläſſig und kann sie geübt werden ohne Beschwerung der Gewissen? Welches ist die rechte, Gott und der Welt gefällige Kaufmannschaft? Welches ist unziemliche und unschickliche Kaufmannschaft? Unter die letztere gehört z. B. Handel mit Schminke (smincke vñ ander farbe do mit sich die weiber sminckē), nicht aber der Handel mit „tewerbar czirheit frawē ader weiber die do geschiet ane anmolūge vñ anstreichūge einer vnnaturlichē farbe,“ insofern dieser Putz oder Schmuck von Frauen angelegt wird, damit sie „meer vñ meer . iren elichē mannē . mogen beheg-

lichē werdē. So aber frawē ader weipliche bilde. czirūge ader geschmucke. an sich legē. vñ thuns dorūb. das sie anderē mēschē. ire augē begirlich vñ mit fleischlicher wollust. erweckē vñ czu sich cziehē wollē. Die selbigē als offt. als sie es thū. so sundig sie todlichē.“ —

Wer heißt im Recht eigentlich Kaufmann? Derjenige, der „aus teglicher gewōheit czuuorkauffen vñ kauffen gewont ist;“ wo eine „matricula“ der Kaufleute gehalten wird, derjenige, welcher in diese eingeschrieben ist. Es ist wichtig, dies zu wissen, da die Handelsstreitigkeiten „nicht mit der scherffe der recht .... besunder (sondern) durch gleichmesige billigkeit .... vñ der wahrheit gemeß nach gelegēheit der sachē. rechtlichē“ entschieden werden sollen. Ueberhaupt gelten, wie schon Bartolus sagt, im Geschäftsverkehr der Kaufleute bloße schlechte Worte und Verträge „ane irgent keine herligkeitē. vñ becleidūg. ader forme der rechte. et sic nudo pacto“. „Dā ist es ein grosse schande. vñ vnerlichē. czu forderst vnter kaufleutē. den gesagtē zu glaubē. czu fallirē vñ nicht czu haltē“. — — Kaufleute können unter sich selbst Statuten errichten ohne Bestätigung eines Oberen, auch ohne Bestätigung eines „weichbildē rechts;“ doch dürfen sie dabei nicht dem gemeinen Nutzen entgegen handeln.

Kann man einen Kaufmann zwingen zu verkaufen? Kann man ihm verbieten käufliche Güter zu verkaufen?

„Nun vormerckt auch. das etzliche betrigliche kaufleute. sein in kurczē iaren in ein boße furnemē gekomē. vñ also wen sie iren glaubigern. eine mergkliche summe geldes schuldig wordē sein. so werdē sie eyßern. ader faren gen straßburgk. vñ entlauffen (vñ das heist mā nun czurczeit auffgestandē) vñ erwerbē dan priuilegia

aber rescripte võ fursten vñ steten . das mã solche czu etzlichen iarẽ nicht manen . nach rechtlichẽ anfurdern kan . nach magk." Geschehen solche Fallissements in Folge von Unglück, so läßt sich nichts dagegen sagen; liegt ihnen aber eine betrügerische Absicht zu Grunde, so mag man solche Kaufleute billiger „Laufleute" heißen und sie als Betrüger behandeln.

Beweis in Handelssachen ist „gelinder und leichter," als in andern Prozessen. Namentlich „sal man besehẽ der kaufleute register . vñ czuhilffe irer beweisunge nemẽ".

Wer sein Geld auf Gewinn oder Verlust in einen Handel oder Kaufmannschaft legt, mag dasselbe vor Ablauf eines Jahres nicht wieder herausverlangen, noch Rechnung fordern.

Manche Kaufleute sollten nicht geduldet werden, z. B. „die reichẽ kaufleute . aber reiche geselschaffter eines hãdels . die do habẽ gros gelt vñ gut . vñ habẽ ire diner czu venedig . in reußen vñ in preußen . vñ wen sie erfarn . das ein ware auffsteiget . aber tewerbar wirt. Es sei an saffran . pfeffer . getreide . aber an anderer ware . So kauffen sie vber haupt solche ware czu yn. auf das sie furder solche ware . den andern verkauffen mogẽ . nach alle irem gefalle".

Haftung der „gesellschaffter" einer Handelssocietät. — Beweiskraft der Handelsbücher und überhaupt der im Handelsverkehr vorkommenden Urkunden. — Lex commissoria und Anderes.

Zum Beschluß sechszehn Regeln für Kaufleute, wie sie sich vor unrechter und unziemlicher Kaufmannschaft hüten können und mögen, Gott und der Jungfrau Maria zu Ehren, zum Trost aller frommen, christgläubigen Kaufleute „vñ sunderlichẽ czu eren Den erbarn vñ vor-

sichtigē hern Hanßen Hūmelßhayn Den eltern meinem sweher . vn̄ Andreßen Matstet meinē swager . beide Rats hern czu Leipßk"[116]). Diese Regeln gehen darauf hinaus, wie der Kaufmann sein gutes Gewissen sich wahren möge dadurch, daß er nichts thut „kegē vn̄ wider die liebe . seines neheste". Die sechszehnte und letzte Regel betrifft wider die „wechssler des geldes . aus einē lant in daz andere". Dann heißt es: Do mit sollē ein ende habē czu deutsch . dise cōsilia vn̄ ratschlege . . . . Bittet got den allmechtigē . fur den . der solche obgenāte ratschlege durch dy gnade gots gemacht hat . mit einem innigē vater vnser vn̄ aue maria . . . ."

Es war fast bloß dieser Schluß, welcher die Erinnerung an Kuppeners Werk bis in neuere Zeiten wach erhielt. J. W. Blaufuß[117]) sagt, es sei von Interesse zu bemerken, daß schon vor Luther die Form „Vater unser" gebräuchlich gewesen. Uebrigens hatte er das seltene Buch einem Rechtskundigen vorgelegt, der sich sehr günstig darüber aussprach uud den Wunsch äußerte, es möge ein neuer Ausdruck desselben veranstaltet werden. Wir können uns dem nur anschließen und an liberale Buchhändler die Bitte[117b]) richten, eine würdige Ausgabe von Kuppeners Werken über den Wucher, denen Einiges aus den handschriftlichen Consilien des Autors beigefügt werden müßte, zu veranstalten.

Wohl mag Jemand fragen, wie kommt es, daß man gerade Bücher so bedeutenden Inhalts vergaß, während man doch bloße Titelverzeichnisse des Corpus iuris und Aehnliches aus jener Zeit noch kennt und oftmals erwähnt? Die Antwort ist leicht: einmal galt damals die Italienische Jurisprudenz so viel, daß man deutsche Schriftsteller bis gegen das Ende des Jahr-

hunderts ignorirte, dann aber kamen über den Hauptgegenstand der Arbeiten, den Wucher, bald ganz andere Ideen in Umschwung, so daß sie praktisch nicht zu brauchen waren.

Von dem Leben Kuppeners weiß ich nur noch weniges zu berichten. Im Jahr 1508 nach „Absterben (seines) ehelichen Gemahls, der (er) die Helfte seiner Güter, so sie ihn überlebt hätte, erblichen zu haben ausgemacht hatte", traf er letztwillige Dispositionen, welche unter der Bezeichnung „Testament" noch vorhanden sind[118]). Er stiftete Stipendien für zwei Studirende (einen Theologen und einen Juristen), ein Stipendium für Ausstattung einer Jungfrau bei ihrer Verehelichung; Legate erhielten das „neue Hospital" zu Löbau in Preußen, die Pfarrkirche und die Schule daselbst. Hausrath und Kleider vermachte Kuppener seiner Schwester Veronica (?) Tochter, deren Bruder Mathis und dem Collegium principis. Ein geistliches Lehen, „zu Löbau in der Pfarrkirchen, da meine Eltern liegen, meß zu halten", wurde bewidmet; die Bücher bekamen theils die Barfüßer zu Löbau, theils die Kinder seiner Schwester, theils die Librey der Pfarrkirche zu Löbau.

Das Vermögen Kuppeners, das er, wie es in einer späteren Urkunde heißt, „mit seinen Studien und sawern Arbeit" verdient hatte, bestand aus den schon oben erwähnten bei den Städten Rochlitz und Mitweida, sowie bei D. Simon Pistoris angelegten Kapitalien, ferner einem Kapital von hundert Gulden, das an Martin Hermann, Bürger zu Leipzig, ausgeliehen war, einer Baarschaft von tausend Gulden, Silbergeschirr, Scharlachrock und andern Kleidern, Hausgeräthe, „Küchenthum", Schüsseln und Kannen, Büchern, unter denen auch

das Compendium iuris Petri Ravennatis genannt wird[119]).

Im Jahre 1509 wurde Kuppener in das kleine (schlecht dotirte) Fürstencolleg aufgenommen[120]). Er erschien am 24. August jenes Jahres in der Versammlung seiner Mitcollegiaten und stiftete Jahreszeiten für sich und seine Familie. 137 Goldgulden wurden dem Collegium minus übergeben mit der Bestimmung, daß „pro memoria seruanda" auf ewige Zeiten hinaus alljährlich am Sonntag nach St. Christoph in der Nicolaikirche zu Leipzig Seelenmessen für Kuppener und seine Gattin sowie für deren Vorfahren gelesen, und außerdem jeden Sonntag nach der Predigt Gebete für die Seelen Kuppeners und seiner Frau gesprochen werden sollten. Das Protokoll über diesen Act ist unter dem 25. Juli (die Iacobi Apostoli) 1511 ausgefertigt[121]).

Am 28. October 1509 traf Kuppener noch einige Abänderungen seiner letztwilligen Disposition, welche dabei als „donatio inter vivos" bezeichnet wird. Die darüber aufgenommene Urkunde findet sich öfter als „Cuppeneri triplex donatio" erwähnt[122]).

Im Wintersemester 1510/11 bekleidete Kuppener das Universitätsamt eines Vicekanzlers[123]). Er übertrug aber seine Vertretung bei Promotionen der Artistenfacultät auf Andreas Hundt aus Magdeburg, der im Sommer 1511 Dekan jener Facultät wurde, zugleich aber als iuris studiosus bezeichnet wird. Zarncke meint, Kuppener habe als Jurist bei den Artisten nicht selbst den Vorsitz führen können und deshalb sei die Stellvertetung nothwendig geworden. Mir scheint dabei nur das bedenklich, daß Kuppener auch Magister artium war und der Ausdruck „vices suas comisit" etc. darauf hin-

deutet, als ob er von freien Stücken sich einen Vertreter erwählt habe. Vielleicht verhinderte ihn körperliche Schwäche an der beständigen persönlichen Ausübung seines Amtes. Bei Promotionen der Juristenfacultät scheint er als Vicekanzler selbst fungirt und die licentia, den Grad zu nehmen, an Stelle des Kanzlers (des Bischofs zu Merseburg) ertheilt zu haben. Wenigstens findet sich in seinen Collectaneen eine, wie ich vermuthe, von Stephan Gerdt bei Promotion eines Doctor iuris canonici gehaltene Rede[124]), worin der Vicekanzler Christophorus, doctor eximius und eques Romanus, Landsmann des Promotors, angegangen wird, seines Amtes zu warten und dem Doctoranden Lucas die licentia zu geben.

Wahrscheinlich war Kuppeners böse Krankheit mit erneuter Kraft wieder ausgebrochen. Auf den letzten Blättern seiner Collectaneen finden sich eine Reihe von Gesundheitsregeln und Recepten[125]). Todesgedanken füllten seine Seele. Auf die innere Seite der hinteren Holzschale seiner um jene Zeit gebundenen Papiere schrieb er folgende Verse:

Item Waß hilfft große Ere, reichtum, argclist
Szo vnser lebn̄ keyn stunde zucher (sicher) ist.
Allexander wejz reich vnde mechtig hye
Er starb zuletzst got weiß wol wie.

historia Diogenis.

Wie hat Diogenes getan̄
sehet seye gesprodene behawsunge ann̄
Sey Ende ane zweifel frolicher waß
Dann doß der die gantze werlet besaß.

Dictum Jeronimi.

Alletzeit leydt mir In meynen oren der grawßame Don
Ir toden kompt vorgericht, gebt rechnunge, entpfohet den lon.

In der ersten Hälfte des Jahres 1511 ist Christoph Kuppener gestorben. Die oben erwähnte Urkunde über Stiftung der Jahreszeiten vom 25. Juli 1511 nennt ihn „quondam uir clarissimus"[126]). Noch in demselben Jahre wurde an seiner Stelle ein neues Mitglied des Collegium principis gewählt[127]).

Anmerkungen.

1) Testament Chr. Kuppeners (des Jüngeren) im Universitätsarchiv zu Leipzig: „.... zu der Löbau in der Pfarrkirche, da meine Eltern liegen . . ." Mittheilung von Dietzel. — Die abgekürzten Citate finden ihre Erklärung in Beilage II.

2) S. die Urkunde bei Zarncke, Statutenbücher p. 249. Testament Christoph Kuppeners. Vom Wucher Sign. Diij. und anderwärts.

3) Wenn Chr. Kuppener iun. etwa im 16. Lebensjahr die Universität bezog, wie es damals gebräuchlich war, muß er um 1466 geboren sein.

4) Vom Wucher Sign. Diij.

5) Mittheilungen von Dietzel aus den betreffenden Urkunden der Universität Leipzig.

6) Vgl. Zarncke, Urkundl. Quellen p. 872 ff. besonders 876. Statutenbücher p. 578.

7) Mittheilung von Dietzel.

8) Zarncke, Acta Rectorum p. 143. Es werden da „doctor Christophorus Cupenerus, D. Valerius Pfister, beatae virginis collegii collegae" als solche aufgeführt, denen die Universität zwar nicht verweigert habe, zu heirathen, die aber deshalb aus dem Collegium ausgetreten seien. In das Collegium minus trat Kuppener erst nach dem Tode seiner Frau. Eine Verwechslung der beiden Collegien in der aus dem Jahr 1540 stammenden Notiz ist also nicht möglich. Folglich muß Kuppener einmal Mitglied des Colleg. beatae virginis gewesen sein und zwar vor seiner Verheira-

thung. Da er nun nach seiner Rückkehr nach Leipzig bald erkrankte, ist es wahrscheinlich, daß schon vor seinem Abgang nach Braunschweig seine Verehelichung und der Vorgang fiel, der eben erwähnt wurde.

9) Näheres bei Wilhelm Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I S. 279 ff. S. jetzt W. J. L. Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte in Forschungen zur deutschen Geschichte hrsg. v. d. histor. Commission Bd. II SS. 260 ff.

10 MS. 34. fol. 7–14.

11) MS. 34 fol. 15–22.

12) MS. 34. fol. 23–45.

13) MS. 34. fol. 47–62.

14) MS. 34. fol. 63–66.

15) MS. 34. fol. 67–74.

16) MS. 34 fol. 75–77.

17) MS. 31. fol. 181 u. 174.

18) Bode a. a. O. S. 261 setzt den Vertrag auf den Leichnamstag (29. Mai) 1494.

19) Havemann a. a. O. S. 283.

20) MS. 34. fol. 78. Vgl. Bode a. a. O. S. 261.

21) MS. 34. fol. 157.

22) MS. 34. fol. 93 sqq.

23) Leop. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation I. S. 113.

24) Vom Wucher Sign. Diij.

25) MS. 34. fol. 189.

26) MS. 34. fol. 190.

27) Z. B. MS. 34. fol. 226.

28) MS. 34. fol. 209–211.

29) Havemann a. a. O. S. 325.

30) Aus schlechtgeschriebenen Urkundencopien des MS. 34. fol 193. fol. 209—311. Vgl. jetzt Bode a. a. O. S. 266. Bode sagt, nachdem er von der Gefangennehmung zweier Braunschweiger Bürgermeister gesprochen: „Die Hamburger Straße war inzwischen unsicher und auch der obenerwähnte

Syndicus Cupener wurde von den v. Veltheim abgefangen und erst nach Entrichtung eines Lösegeldes von 416½ Goldgulden wieder freigelassen.

31) Havemann a. a. O. S. 325.

32) MS. 34. fol. 85.

33) MS. 34. fol. 209—211.

34) MS. 34. fol. 211.

35) MS. 34. fol. 193.

36) Ueber die Schrift vgl. Homeyer, Sachsensp. II. 1. S. 398 f. u. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 398.

37) MS. 34 fol. 221—226b Anfang: Dis ist De rechte wieze die eyn Jdtlicher' lehnher' | halden sall . der' vmb Lehnrecht synen man | beclaghen will als hyr' nach stet geschriebenn.

Ende: . . . Wer' er' abir' nicht sein man . nach auch | von ym belehnt So mag er' . obir yn nicht clagen | zcu landtrechte fur' des | mannes ordentlichenn Richter, Et tm de illo.

Darunter von Kuppeners Hand die obige Schlußbemerkung.

38) So Homeyer, dem ich meine Abschrift der Weise aus MS. 34 mitgetheilt hatte.

39) MS. 34 fol. 199—202.

40) MS. 34 fol. 204—208. Brandis war ein Schüler Alexander Tartagnus. Cf. Goede Consil. XCVII N. 8 u. 16.

41) De usuris Ajb.

42) Vom Wucher Ajb.

43) MS. 34 fol. 182b—182.

44) Vgl. Wiarda, Ostfriesische Geschichte II. S. 188.

45) Mittheilung von Seidemann aus dem Staatsarchiv in Dresden. Copial 108.

46) Vgl. über Kilian König: Muther, Gewissensvertretung S. 49 Not. Die dort gegebenen Nachrichten über König werden hier wesentlich bereichert und berichtigt. Urkundlich fest steht allerdings nur, daß zu Beginn des Jahres 1504 König die Ostfriesische Kanzlerstelle angeboten wurde und daß

er bald darauf die Armenprocuratur am gemeinschaftlichen Oberhofgericht aus dem oben angegebenen Grunde niederlegte. Ich vermag diese Nachrichten nicht besser zu vereinigen als durch die im Text mitgetheilte Vermuthung. Wie es mit der Angabe von Herzog, Zwickauer Chronik II. SS. 168, 211, 860 steht, daß König bis 1506 im Rathe zu Zwickau gesessen und erst nach 1507 einige Zeit Kanzler Herzogs Georg geworden sei, vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht dauerte das Kanzelariat von 1504 nur kurze Zeit, König kehrte nach Zwickau zurück, war betheiligt bei Abfassung der Statuten und wurde dann wieder Kanzler. S. jetzt hierzu und über die obige Ausführung: Zeitschrift für Rechtsgeschichte IIII. S. 406 Not. 70.

47) Zarncke, Statutenbücher p. 28 und bei Stintzing, Zasius S. 332.

48) Zarncke, Statutenbücher pp. 33. 34

49) Mittheilung von Seidemann aus dem Dresdner Staatsarchiv Copial 108.

50) Zarncke, Urkundl. Quellen p. 753.

51) Zarncke, a. a O. p 551. n. 84. p. 753 n. 7. 762. n. 16.

52) Zarncke a. a. O. p. 762.

53) Abgedruckt Auth. habita. Alja.

54) Annotationes Alj.

55) Die Streitschriften aus dem Jahre 1501 sind verzeichnet bei Panzer Annal. VII p. 139 nn. 23—25. Bekanntlich soll dieser Streit Anlaß zur Gründung der Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. O. gegeben haben.

56) Das „Encenium“ ist abgedruckt Auth. hab. Fiij.

57) Vgl. Zarncke Urkundl. Quell. pp. 535. 726. 728. Feller Cat. p 236: Consilium Vniuersitatis Erfurtensis super piuilegio studentium et Auth. habita.

58) S. z. B. Zarncke Urkundl. Quell. pp. 535. 728.

59) Feller, Cat. 85.

60) Verzeichnet bei Panzer, Annal. I. p. 474. n. 10. p. 479. n. 57. p. 482 n. 83.

61) Zarncke, Urk. Quell. p. 632.

62) Feller, Cat. p. 381.

63) Auth, habit. Aij b: Cum . . . . post longa tempora resipere cepissem etc.

64) Auth. hab. Fij b.

63) Auth. hab. Aij.

65) Obermarschall seit 1497.

67) Das Werk, welches ich meine, ist: Repetitio C. inter alia de immu. eccle. edita a Clar. v. j. D. Equiteque Petro Ravennate. Lipsiae per Wolfgangum Stoecklin. Anno MDV d. 21. Mens Sept. fol. Diese von Panzer beschriebene Ausgabe des Buchs von Petrus Ravennas zu sehen, ist mir noch nicht geglückt. Ich benutze eine spätere aus dem Jahre 1507. Vgl. über sie Beilage I. VI. 3

68) Wahrscheinlich hat Kuppener die Schrift des Petrus Ravenus benutzt. Doch ist es auch möglich, daß beide nur denselben Quellen folgen.

69) Annotationes G(Va).

70) Annotatt. A(jb).

71) Auch in Ms. 34. fol. 227—231 findet sich eine bei Promotion eines gewissen Leonhardus im Jahre 1508 gehaltene Rede, die, dem Styl nach zu urtheilen, Kuppener angehört. Sie zeigt ebenfalls Belesenheit in Römischen Klassikern.

72) Annotatt. G(VIa) Vom Wucher Fiij b. „Andree humelhayn liptzensi artium Baccalario" ist auch eine Schrift Heinrichs Stromer Auerbach gewidmet. S. Seidemann Beiträge I S. 32.

73) Sebastianus von der Heyde Regiomontanus Brussus war 1511—18 Mitglied des Collegium minus (Zarncke, Urk, Quell. p. 765) und als artium liberal. magister im Winter 1512 Rector der Universität Leipzig (Zarncke l. l. p. 594).

74) Vom Wucher Aij.

75) Zarncke Urk. Quell. p. 765.

76) Zarncke Urk. Quell p. 593.

77) 1497 gab er ein „Carmen Elegiacum Dicolon Distrophon . . . . in libidinis insolentes" etc. heraus. Vgl.

Panzer, Annal I. 488 n. 147 (er führt da den Namen: M. Stephanus Gerhardus de Monte Regio). Wimpina (Centur. LV ed. Merzdorff pp. 61. 62) erwähnt von ihm „Commentarios supra arbores consanguinitatis et affinitatis et quaedam alia." Feller (Catatog p. 427) führt handschriftliche „Quaestiuncula M. Stephani super variis casibus" auf.

78) MS. 34 fol. 137—149.

79) S. Muther Gewissensvertretung p. 112.

80) MS. 34 fol. 186.

81) MS. 34. fol. 186b.

82) MS. 34. fol. 187b.

83) MS. 34. fol. 188a.

84) MS. 34. fol. 188b.

85) MS. 34. fol. 188b.

86) MS. 34. fol. 187.

87) MS. 34. fol. 243b. Abgedruckt bei Muther, Gewissensvertretung S. 73.

88) MS. 34. fol. 243b.

89) MS. 34. fol. 43b.

90) MS. 34. fol. 254—259.

91) MS. 34. fol. 253.

92) Ueber einen der berühmtesten, Johann v. Freyburg, s. Stobbe. Rechtsquellen I. S. 635.

93) Einzelne Notizen bei C. de Kaltenborn, De cambiis Statuta Hamburgensia etc. Regiomont. 1862 p. 15.

94) Oefter gedruckt. S. Panzer Ann. I. p. 278 n. 23. III. p. 25. n. 35.

95) Findet sich öfter in HSS. (so in Erlangen, vgl. Irmischer, Handschriftencatalog S. 213) und gedruckten Ausgaben (Panzer, Ann. I. p. 339 n. 464. p. 348 n. 529 p. 381 n. 9. p. 519 n. 69).

96) Mehrfach gedruckt (1497 u. 1500): Panzer, I. p. 449 n. 19. p. 453 n. 42.

97) Gedruckt 1496. Vgl. Panzer, Ann. II. p. 390.

98) Catal. p. 203 u. 317.

99) Catal. p. 230.

100) Cod. Erl. N. 808 fol. 272—334. Vgl. Irmischer, Handschriftencatalog S. 213.

101) Vgl. Feller Catal. pp. 141—232 385. 420 u. anderwärts.

102) De usuris Aij. Vom Wucher Aij.

103) Vom Wucher Aij.

104) Von Wucher Aiij.

105) Vom Wucher Aiij b.

106) Vom Wucher Aiij b-

107) Vom Wucher Aiiij bis B(Vb).

107b) S. darüber jetzt Max Neumann, Geschichte des Wuchers SS. 1. ff.

108) Ibid. B(Vb). — Ciiij.

109) Ibid. Cij.

110) Ibid. Clijb.

111) Aus MS. 34. fol. 93—95.

112) De usuris A(vjb). 59. Vom Wucher. Ciijb.

113) Wer noch zweifeln sollte, der vgl. etwa auch das von Henning Göde mitunterschriebene Consilium Johanns v. Breitenbach (1484—1508 Ordinarius zu Leipzig) in Consilia .... Hennigi Goden ... per D. Melchiorem Kling ... distributa etc. Viteberg. 1544. fol. CCLb. Consil. XII. (in ordine LXXXIX) „De cambsoribus et mensarijs.“ Ein interessantes Beispiel, wie der Geldverkehr im 15. Jahrhundert durch Wechsel vermittelt wurde, findet sich in dem Brief eines in Leipzig studirenden Schweden (Karolus Vesland Canonicus Upsalensis) aus dem Jahre 1424. Vgl. Meiners u. Spittler, Göttingisches Historisches Magazin. 3. Band. SS. 516 ff.

114) Vom Wucher C (vja) Djb.

125) Ibid. Djb. bis D(Vb).

116) Vom Wucher Fiijb. bis F(vja.)

117) Vermischte Beiträge zur Kenntniß seltener Bücher. Jena 1753. I. SS. 74 ff.

117b) Neumann in seiner Wuchergeschichte gibt jetzt

einen ziemlich umfangreichen Auszug aus Kuppeners Werk (SS. 584—608). Dennoch bleibt die obige Bitte in Kraft.

118) Der Text der Urkunde weist, wie mir Dietzel mittheilte, wörtlich auf 1508, das Datum ist aber „den achten Tag nach Pfingsten sub XX Julio zu Leipzig 1509". Nach einer andern Mittheilung (von Kreisrichter Löffler zu Löbau) ist in Löbau eine Abschrift mit dem Datum 22. Juli 1509.— Diese Angaben sind sehr verdächtig, denn im Jahre 1509 fiel Trinitatis auf den 3. Juni, im Jahr 1508 auf den 18. Juni. Wahrscheinlich ist das „sub XX (resp. XXII) Julio" Zusatz eines späteren Abschreibers.

118b) Nach der Testamentsabschrift im Besitz der Hagen'schen Familie. S. Beilage II.

119) Dies alles nach Auszügen, die mir Dietzel aus dem „Testament" Kuppeners mitgetheilt hat.

120) Briefliche Mittheilung von Zarncke. Vgl. dessen Urk Quell. p. 764.

121) Zarncke Statutenbücher p. 249. Urk. Quellen pp. 758. 782.

122) Mittheilung von Dietzel. Vgl. Zarncke Urk. Quell. p. 753. n. 9. cf. nn. 6—8. pp. 758. 762.

123) Zarncke, Urk. Qnell. p. 812.

124) MS. 34. fol. 251—252.

125) MS. 34. fol. 268. 269.

126) Zarncke, Statutenbücher p. 249.

127) Briefliche Mittheilung von Zarncke. Vgl. Urk. Quell. p. 764.

VI.

D. Hieronymus Schürpf.

Ich habe mir vorgenommen, das Andenken an einen Mann zu erneuern, der in der Reformationsgeschichte keine unbedeutende Rolle gespielt hat, der aber bald nach seinem Tode halbvergessen, jetzt kaum im Vorbeigehen hie und da genannt wird. Um Interesse für Hieronymus Schürpf[1]) zu erregen, wird es genügen, einige Worte aus einer in Melanthon's „selectae declamationes" abgedruckten Rede zu übersetzen, mit welcher wahrscheinlich im Jahr 1526 zu Wittenberg ein Collegium über Röm. Recht begonnen wurde:

„Ich danke Gott dafür, sagte der Redner, daß er mir Hieronymus Schürpf nicht blos zum Lehrer in der Rechtswissenschaft, sondern auch zum Vorbild für das ganze Leben gegeben hat. Nicht nur im Lernen trete ich in seine Fußtapfen, erstrebe ich dasselbe und gerade Urtheil und eben solche Wahrheitsliebe, sondern auch das Leben anlangend, die sorgfältige Prüfung der reinen Glaubenslehre, die Beherrschung der Leidenschaften, schaue ich auf ihn, gleichwie in einen Spiegel"[2]).

So weit der Redner; wir wenden uns zur Lebensgeschichte des Mannes selbst.

Hieronymus Schürpf wurde geboren zu St. Gallen in der Schweiz am 12. April 1481 Morgens 5 Uhr[3]). Sein Vater Johann Schürpf, Doctor der Medicin und Arzt, stammte aus einer angesehenen alten Familie; er war Bürgermeister — nicht der erste, den sein Geschlecht der Stadt gegeben hatte —; mit ausgezeichneten Männern des Auslands, mit dem Juristen Johann Vergenhans genannt Nauclerus, dem Theologen Summenhart zu Tübingen, mit dem württembergischen Rechtsgelehrten und späteren Kanzler Gregorius Lampater, einem Anverwandten und schwäbischen Landsmann seiner Frau, stand er in freundschaftlicher Verbindung[4]) Dies gibt Zeugniß für die Tüchtigkeit seines Characters und seiner Bildung, die er auch durch die treffliche Erziehung seiner Söhne bewährte. In den vornehmen Familien der schweizerischen Freistädte herrschte vor Alters, wie zum Theil noch heut, ein reger Geist für das Höhere, vor Allem ein gar frommer, christlicher Sinn und das Haus Johann Schürpf zu St. Gallen hat keine Ausnahme gemacht.

Hieronymus erhielt die gelehrte Vorbildung für ein Fachstudium in seiner Vaterstadt. Während seine innere Entwickelung unter den günstigen Einflüssen häuslicher Erziehung gedieh, erlernte er die nach dem überlieferten System des Triviums zuerst zu absolvirende Grammatik in der Klosterschule. Es war eine gar abgeschmackte Methode, in welcher der Unterricht ertheilt wurde: scholastisch-spitzfindige Unterscheidungen, Erweiterungen und Begränzungen in endloser Breite mußten dazu dienen, die einfachsten Sätze zu erläutern oder vielmehr zu verwirren. So ist es wohl erklärlich, wenn geklagt wird, daß ein Schüler über dem Erlernen der

Declinationen und Conjugationen 10 Jahre erfolglos verbringen könne [5]). Obwohl die Opposition der Humanisten gegen die ausgeartete Scholastik schon begonnen hatte, so bewegte sich doch der große Haufe noch träge in dem althergebrachten Gang; wie überall, so zu St. Gallen und Basel, wohin Hieronymus, nach beendigtem grammatikalischem Cursus sich begeben sollte. Von der Mehrzahl der Baseler galt, trotz der großen Blüthe der Universität, wohl noch das, was 1436 der gelehrte Papst Pius II. (Anneas Sylvius) geschrieben hatte: „Die Baseler streben weder nach Gelehrsamkeit noch nach Kenntniß der römischen und griechischen Schriftsteller, so daß sie weder von Cicero, noch von einem anderen Redner gehört haben, auch der Dichter begehren sie nicht. Nur mit Grammatik und Dialektik beschäftigen sie sich". Die letzte hatte Hieronymus Schürpf, von der Natur mit großer Schärfe des Geistes ausgestattet, bald begriffen. Wie es scheint wendete er sich nun der Medizin zu, allein angezogen durch die Vorträge des in italienischer Schule gebildeten Ulrich Krafft von Ulm [6]), ging er zur Jurisprudenz über. Als im Jahre 1500 oder 1501 Krafft nach Ulm berufen wurde, verließ auch Schürpf Basel und zog nach Tübingen [7]). Das Haus, welches er dort bewohnte, trug die alte Inschrift:

Kirchen gehen seumet nicht,
Allmossen geben armet nicht,
Unrecht gut bleibet nicht.

Dieselbe blieb dem frommen Jüngling, gleichwie dem späteren Bewohner desselben Hauses, Philipp Melanthon, bis an's Ende seiner Tage in der Erinnerung [8]). Schürpfs Lehrer in der Jurisprudenz waren in Tübingen

Ebinger[9]) und Lupfdich[10]). An Letzterem lobt Schürpf Durchsichtigkeit des Vortrags. Der Erstere hielt sich, vielleicht schon in Folge des Einflusses, den die Humanisten auf südwestdeutschen Universitäten damals erlangt hatten, streng an die Quellen, er verlor sich nur wenig in „Labyrinthe" d. h. in jene langweiligen Commentare, wie wir sie bei den Italienern des 15. Jahrhunderts finden, wo dünne Gedankenfäden mit allen Mitteln scholastischer Dialektik ins Endlose gezogen und die Meinungen Anderer in solcher Menge recensirt werden, daß zuletzt nicht einmal mehr der Lehrer, vielweniger der Schüler, weiß, was die Ansicht des Einen, was die des Anderen ist, während das eigene Urtheil der Vortragenden stets halb maskirt bleibt. Auch theologische Collegia hörte Schürpf bei dem Freund seines Vaters: Summenhart. Dieser, ein Nachahmer Gerson's bestrebte sich, die kirchliche Lehre von unnützen Subtilitäten und abergläubischen menschlichen Traditionen zu reinigen[11]). — So verlebte Hieronymus in Tübingen zwei, höchstens drei Semester, während welcher er, nach vorher erreichtem Baccalaureat in der Artistenfacultät, durch das Hören einer Reihe von formalistischen Lectionen, das Anwohnen und die Betheiligung bei einer genau vorgeschribenen Anzahl von Disputationen, ein Examen, die Würde eines magister artium sich erwarb, als deren Zeichen ein rundes, veilchenblaues Birett dem Neupromovirten überreicht wurde[12]).

Wie sehr man auch damals noch in dem starren Formalismus der scholastischen Philosophie befangen war, so regte sich doch schon überall frisches geistiges Leben. Die humanistische Richtung gewann mehr und

mehr an Bedeutung und Boden. Ueber ganz Deutschland hatte sich die durch den Kampf gegen Scholastik und Versumpfung der Kirche geistig verbundene Genossenschaft helldenkender Männer verbreitet, „die Conrad Celtes auf seinen gelehrten Streifzügen erfrischte und befestigte“[13]). Mit Celtes und andern Humanisten stand der Kurfürst Friedrich von Sachsen (später „der Weise“ genannt) in Verbindung[14]). Durch sie mag bei Friedrich der Gedanke erweckt und genährt worden sein, in seinem Lande eine neue Universität zu gründen, die der freien Richtung, welche überall, wo vereinzelte Vertreter derselben auftraten, heftige Anfeindungen erlitt, ein Sammelplatz und eine Veste werden sollte. — Dieß waren wenigstens die Pläne derjenigen, die dem Kurfürsten als vornehmste Rathgeber bei der Errichtung seiner Hochschule dienten: des allbekannten Johann v. Staupitz und des Martin Pollich von Mellrichstadt, Doctors der Philosophie und der Medicin, später auch der Theologie, des Leibarzts des Kurfürsten.

Als Sitz für die neue Universität wurde Wittenberg an der Elbe gewählt, ein Ort, der in öder Umgebung aus nicht viel mehr als einigen Kirchen, einem ansehnlichen Rathhaus und einer Anzahl von Lehmhütten mit Strohdächern bestand. „Wittenberg liegt an der äußersten Grenze der Civilisation, bemerkt Luther, wären sie noch ein wenig weiter gegangen, so waren sie mitten in der Barbarei“.

Am 18. Oktober 1502 fand die feierliche Einweihung der „Gott und der unversuchten Jungfrau“ gewidmeten Universität Wittenberg statt. Vom kurfürstlichen Schloß wurde die Universität durch die Bürgermeister Wittenbergs eingeholt und im festlichen Aufzug nach der

Stiftskirche aller Heiligen geführt. Dort machte ein Hochamt mit folgender Predigt den gesegneten Anfang der Universität, worauf in der Sakristei die Wahl des ersten Rectors, Martin Pollich, erfolgte.

Unter den Festgenossen bemerken wir Hieronymus Schürpf. Man hatte nämlich bei Einrichtung der Universität nicht nur die Verfassung der Tübinger (und Leipziger) Hochschule zu Muster genommen, sondern auf Staupitzens Betrieb, der Tübinger Doctor und ein Verehrer Summenhart's war, eine Reihe von Universitätslehrern dorther geholt. Unter ihnen war Wolffgang Stehelin von Rothenburg, I. V. D. Tubingensis, Ordinarius des kanonischen Rechts, sowie erster Decan der Juristenfacultät und Ambrosius Vollant aus Grüningen, Dr. Padavinus, erster Ordinarius des Civilrechts[15]). Mit dem geistvollen Vollant, welcher schon im folgenden Jahre nach Würtemberg zurückgerufen wurde, wo er als späterer Kanzler eine glänzende wenngleich verschieden beurtheilte Rolle zu spielen bestimmt, war Schürpf schon in Tübingen befreundet und seinetwegen hatte er den Antrag, als lesender Magister der Philosophie nach Wittenberg zu ziehen, angenommen. Im September 1502 hatte er den freundlichen Gestaden des Neckar Valet gesagt, um in Wittenberg aristotelische Logik „nach Duns Scotus" zu lesen und das aristotelische Buch über den Himmel und die Welt zu erklären[16]). Die eigenthümliche Stellung eines magister legens brachte es aber mit sich, daß er selbst noch die Vorlesungen Anderer hörte, denn der magister legens ist noch Scholar. Doch war es schon auf den mittelalterlichen italienischen Hochschulen — nach deren Vorbild Tübingen und somit Wittenberg organisirt waren — vor-

gekommen, daß lesende Scholaren besoldet wurden und so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn erzählt wird [17]), Schürpf sei in dem ersten Jahre seines Verweilens zu Wittenberg noch Zuhörer der Juristen gewesen, während er selbst angibt, er sei gerufen und ihm ein jährliches Stipendium von 30 Goldgulden (à 21 gute Groschen) nebst dem Lebensunterhalt versprochen worden. Für letztere erhielt er eine Aversionalsumme von jährlich 10 Gulden, er versichert aber 17 Gulden gebraucht zu haben [18]), eine Summe, die immer noch hoch genug ist, wenn man bedenkt, daß der jährliche Unterhalt für einen Studenten zu Wittenberg Anfangs des 16. Jahrhunderts nur auf 8 Goldgulden angeschlagen wurde.

Es begann nun in dem bis dahin so öden Wittenberg ein gar reges Leben. Schon im ersten Jahre fanden 416 Inscriptionen statt. Unter den Inscribirten befinden sich die Lehrer, außerdem Scholaren aus allen deutschen Gauen, viele ältere Leute: Priester, Mönche, Canoniker u. s. w. Schürpf hielt die erste Disputation in der Artistenfacultät [19]). Kurfürst Friedrich und sein Bruder und Mitregent, Herzog Johann, besuchten selbst zuweilen namentlich juristische Vorlesungen. In diesen zeichnete sich Schürpf durch Talent und schon erworbene Kenntnisse vor den übrigen Zuhörern aus. Er lenkte dadurch die Aufmerksamkeit von Männern, die bei Hof bedeutenden Einfluß hatten, auf sich. Daher wurde er Ostern 1505 zum Legenten des Liber sextus und der Clementinen — zweier Theile des kanonischen Rechtsbuchs — mit einer Besoldung von jährlich 60 Gulden ernannt und nahm um die nämliche Zeit den Doctorgrad in beiden Rechten an.

Schon vorher, am 19. Oktober 1504, war er zum Rector der Universität erwählt worden. Als solcher inscribirte er in einem Semester 113 Studenten und deshalb wird sein Rectorat als ein blühendes bezeichnet. Bei v. Seckendorff[20]) findet sich die Nachricht, ein Ordinariat mit 100 Gulden Besoldung habe Schürpf im Jahr 1510 erhalten. Dieß ist aber ein Irrthum. Schürpf wurde nach eigener Angabe Walpurgis 1507 zum Ordinarius iuris civilis in Codice auf fünf Jahre mit einem Jahresgehalt von 100 Gulden bestellt[21]). So wird er denn auch schon in dem interessanten Wittenberger Lectionsverzeichniß vom 1. Mai 1507[22]) bezeichnet. Später wurde Schürpf auch Kurfürstlicher Rath und Beisitzer des gemeinschaftlichen Sächsischen Oberhofgerichts zu Altenburg und Leipzig. Als solcher erhielt er („one die Zerung") 60 Gulden Gehalt. In Folge der neuen am 7. Mai 1536 publicirten Fundation der Universität zu Wittenberg[23]) wurde Schürpf als „der eldest vnnd furnembst" zum ersten Legenten in Rechten (in Digesto veteri, infortiato oder Digesto novo) ernannt und erhielt dafür, wie für das Beziehen des Oberhofgerichts „die Zerung derselben Hofgericht mit eingerechendt" dritthalb hundert Gulden. —[24]). Wir würden aber irren, wenn wir annehmen wollten, dies sei das ganze Einkommen eines Wittenberger Professors der Rechte gewesen. Die Ansätze für Collegienhonorare waren zwar sehr gering — ein Wittenberger Theologe, Franz Lambert, empfing 1515 für eine sechsmonatliche Vorlesung über Lucas von jedem Zuhörer 15 gute Groschen — allein die große Menge der Zuhörer machte etwas aus. Zu den Honoraren kamen noch die Facultätseinnahmen, namentlich die Promotionsgelder —

ein Doctor der Rechte zahlte von 1508 an in Allem zweiundvierzig Gulden zwei ggr. —, der Ertrag der Nebenämter und die Einnahme aus der juristischen Praxis. Schürpf erhielt „Verehrungen" von Fürsten und Städten, denen er diente, so z. B. 1549 dreißig Gulden von Herzog Albrecht in Preußen[25]). Große Thätigkeit entwickelte er als Consulent in Rechtsangelegenheiten. Wir besitzen noch von ihm drei Sammlungen von je hundert rechtlichen Gutachten, die er auf Anfragen in verwickelten Rechtshändeln ertheilt hat[26]). Sie erstrecken sich über alle Rechtsgebiete. Römisches und particuläres, insonderheit sächsisches Privatrecht, Prozeß, Staatsrecht, namentlich Lehnrecht, Kirchenrecht und sogar auf rein theologische Fragen. Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Grafen, Ritter, einfache Bürger und Bauern erscheinen als Anfragende. Die Sprache ist etwas steif, aber klar und bestimmt. Seine indirecten Lehrmeister, die Italiener des fünfzehnten Jahrhunderts, kann der Autor nicht verläugnen. Daher trotz des ausgesprochenen Strebens nach Kürze eine uns auffällige Breite. In jenem zeigt sich der Einfluß der Humanisten; aber Schürpf gehört nicht zu den genialen Geistern, welche in die für die Wissenschaft gebrochene Bresche rüstig eindringen und fortkämpfen. Ueberhaupt ist die reine Wissenschaft nicht sein Feld. Er ist Practiker, seine ganze Thätigkeit, sein ganzer Ideenkreis gehört der Gegenwart an; er bekümmert sich wenig um die Vergangenheit außer da, wo ein gegenwärtiges Bedürfniß — wie in manchen kirchlichen Fragen — ihn dazu zwingt. Dem widerspricht nicht, was Luther sagt[27]): „— Es ist ein Unterschied unter den Juristen: Etliche sind natürliche Juristen, wie D. Gregorius Brück,

der ist von Natur der fürtrefflichst Jurist, und in der Practica erfahren, in großen wichtigen Händeln wohl geübt und gewaltig. Etliche sind künstliche, das ist, die es aus'n Büchern fürnehmlich gelernt haben, ob sie wohl auch sinnreich sind und in Rathschlägen sehr geschickt, wie D. Hieronymus Schürpf; aber in der Practica gehets ihnen nicht so fertig von Statten. Etliche sind gar fromm, wie D. Sebald (Münsterer). Etliche aber sind eitel Teufel." Luther versteht unter Practica nur die angeborene Gewandheit in Geschäften, im Umgang mit Menschen und im diplomatischen Verkehr; daß Schürpf ein rechter und guter Practiker in unserem Sinn war, zeigt sich auch darin, daß ihm die geistlose Anwendung der starren Rechtsregel auf vorliegende Fälle, ohne auf das individuelle Bedürfniß Rücksicht zu nehmen verhaßt war. „D. Hieronymus," bemerkt Luther[28]), „ist ein scharfer Jurist, der Billigkeit lieb hat" und Schürpf selbst äußerte mit Bezug auf den Unterschied zwischen Recht und Gerechtigkeit: „Der Teufel führe mich weg, wenn's also geschieht, wie es in Büchern steht"[29]).

Lehrmeister Schürpf's in der juristischen Praxis war Henning Göde, sein College, dem oft das magnifike Prädikat: „Alleinherrscher in der Jurisprudenz" ertheilt wird. Nach Gödes Tod (1521) galt Schürpf als einer der ersten Consulenten Deutschlands, seine Consilia wurden in vielen Abschriften verbreitet, bis er sich endlich entschloß, um unberufenen Herausgebern zuvorzukommen, eine Auswahl in mehreren Hundertsammlungen der Oeffentlichkeit durch den Druck zu übergeben.

Schürpf's Ruf als Practiker bewirkte, daß sich eine große Menge von Zuhörern um ihn schaarte. Seine

Vorlesungen zeichneten sich nicht durch Neuheit und Tiefe der Gedanken aus, wohl aber hatte er über ein wohlgeordnetes umfangreiches Wissen zu gebieten, das er würdig und klar mit hervortretendem sittlichen Ernst und liebenswürdiger Gemüthlichkeit seinen Zuhörern überlieferte[30]). Geht ihm auch Das, was wir Eleganz nennen, durchaus ab, so ist er doch weit entfernt von der Geschmacklosigkeit Derjenigen, welche kurze Zeit zuvor über die Frage, ob des Lazarus Testament nach seiner Auferweckung gültig geblieben, stundenlang disputirt hatten und die durch den in Tübingen erfundenen Fall von des Müllers losgebundenen Esel, der in des Fischers losgebundenen Kahn steigt und so fortgeschwommen ist, verhöhnt werden.

„Ich habe eine ziemliche Schule und viel feiner Gesellen, die fleißiglichen studiren", schrieb einmal Schürpf an den Brandenburgischen Kanzler Johann Weinlob[31]). Von den fleißigen, feinen Gesellen sind viele aus fürstlichem Stamm, andere zeichnen sich in ihrem späterem Leben rühmlich aus. Nicht nur die meisten Collegen Schürpf's sind seine Schüler, sondern auch Männer in den höchsten Staatsämtern, besonders die für die Reformationsgeschichte so wichtigen sächsischen Kanzler und Räthe Brück, Franz Burkhard, Melchior Kling, Mordeisen u. A., verehren ihn als Lehrer.

So brachte ihn seine Thätigkeit als Docent und Consulent in Zusammenhang mit vielen ausgezeichneten Menschen; seine Verbindungen erstreckten sich über ganz Deutschland, ja darüber hinaus. Noch ist ein Brief des brrühmten italienischen Juristen Marianus Socinus d. J. an Schürpf vorhanden[32]), worin es unter an=

derem heißt: „Ich werde Dich immer glücklich preißen, berühmter Hieronymus, da Dir ein so ausgezeichneter Schüler wie Ulrich Mordeisen, auf unserer Universität (Padua) Consiliarius der deutschen Nation, bescheert wurde, der allein hinreichte, um den hohen Ruf Deines celebren Namens noch weiter auszubreiten“.

Auch zu hohen Personen trat Schürpf in nahe persönliche Beziehung. Nicht blos zu seinen vornehmen Schülern, auch seine Landesherren, Fürst Georg von Anhalt und Andere, pflegten sich mit ihm über öffentliche Angelegenheiten und kirchliche Fragen zu unterhalten; der Kurfürst von Brandenburg, die Herzoge von Mecklenburg erforderten seine persönliche Gegenwart, um sich von ihm berathen zu lassen; noch im hohen Alter widmete er die dritte Hundertsammlung seiner Consilien König Christian III. von Dänemark, der von letzterem empfangenen Gnadenbezeugungen gedenkend. Auch mit Herzog Albrecht in Preußen stand er im Briefwechsel.

Das Vorgetragene reicht hin, um die große Bedeutung unseres Mannes in seiner Zeit zu beweisen. Wollen wir aber ein deutlicheres Bild von ihm bekommen, so müssen wir uns wieder in die engen Mauern von Wittenberg begeben und ihn in seiner Häuslichkelt, wie in engerem Freundeskreise, kennen lernen. Um das Jahr 1512 hatte sich Hieronymus Schürpf verheirathet [33]). — Gar wild tobte das Leben der brausenden Jugend durch Wittenbergs Straßen; damals war die ganze Universität in Aufregung versetzt durch den Mord des Rectors Ulrich Erbar, den ein relegirter Student erschlagen hatte. Dazu bietet einen wohlthuenden Gegensatz der junge Professor mit seiner freundlichen Gattin, umgeben von gesitteten, fleißigen Schülern, die als Haus- und

Tischgenossen aufgenommen, gleich Söhnen gehalten werden und als solche sich betrachtend, den Familienkreis vergrößern. Wohl schon etwas früher hatte sich der Freundschaftsbund geknüpft, der Schürpf mit den Theologen Nicolaus von Amsdorff und Luther verband. Letzterer war gegen Ende des Jahres 1508, wahrscheinlich zu Anfang des November nach Wittenberg gekommen. Zum Lesen über aristotelische Philosophie und zum Predigen berufen, scheint er, nach überwundener anfänglicher Schüchternheit, großen Eindruck auf der Kanzel gemacht zu haben. Ahnungsvoll sagte von ihm, dem damals noch fest an der Römischen Kirche und dem Papste hängenden, Martin Pollich: „Der Mönch wird alle Doctores irre machen, eine neue Lehre aufbringen, und die ganze Römische Kirche reformiren, denn er legt sich auf der Propheten und Apostel Schriften und stehet auf Jesu Christi Wort, das kann Keiner weder mit Philosophey, noch Sophisterey . . . umstoßen und widerfechten. — Der Mönch hat tiefe Augen und wunderbare Phantasias, er wird allen Doctoren zu schaffen machen und großen Lärm erregen" [34]).

Von Anfang gehörte zu Luther's eifrigsten Hörern Hieronymus Schürpf. Schon zu Erfurt hatte auf Luther der Ausspruch des heiligen Bernard über die Vergebung der Sünden durch die Gnade Gottes und den Glauben einen tiefen Eindruck gemacht [35]). Er mochte auf denselben in seinen Wittenberger Predigten oft zurückkommen und es wird von Schürpf berichtet, daß auch er gerade durch jene Aeußerung tief ergriffen und innerlich erbaut worden sei. Er suchte und fand persönlichen Umgang mit Luther und machte nun denselben Entwicklungsgang durch, wie dieser. Nachdem er durch

Lesen der heiligen Schrift die Quelle reinen Glaubens kennen gelernt hatte, sprach er die Streitfragen mit Luther und Amsdorff, „die er wie Brüder liebte", durch, er erkannte, daß es eine einige Kirche Gottes gebe und daß es die sei, welche auf den prophetischen und apostolischen Schriften ruhe. Auch in die Werke der Kirchenväter drang er ein, er verglich die Lehren der alten Kirche mit den Dogmen neuerer Jahrhunderte und wurde hoch erfreut, als er gewahrte, wie die Lehre Luther's übereinstimmte mit den Sätzen der alten reinen Kirche, mit den Schriften des heiligen Augustin und Anderer. Augustin war ihm besonders werth. Ueber Chrysostomus urtheilte er eben so ungünstig wie Luther[36]). Schürpf hat später häufig geäußert, er sei der Meinung, daß der erste Verderb des Evangeliums und der reinen Lehre dadurch entstanden sei, daß die Kirchenlehrer müde geworden seien, die üblichen Ausdrucksformeln der Kirche immer und immer zu wiederholen und dem Volk dieselben Worte einzuprägen, deshalb habe man nach neuen und ungebräuchlichen Ausdrucksweisen gesucht, denn die Menschen seien leicht zum Ueberdruß geneigt und neuerungssüchtig[37]).

Immer aber blieb es die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, welche Schürpf besonders an Luther's Lehre fesselte. Aus einem Glaubenskenntniß, welches er an Herzog Johann schrieb, ist uns die Stelle überliefert: „Wir werden nicht wegen unseres Glaubens gerecht, sondern um des Mittlers, des Sohnes Gottes willen"; also Rechtfertigung wohl durch den Glauben, aber nicht wegen unseres Verdienstes, sondern wegen Christus[38]).

Schürpf war somit ein Glied der „befreundeten

Genossenschaft" von welcher Luther in Briefen aus jener Zeit schreibt. Zu den uns schon Bekannten treten nach und nach — zum Theil auch erst später — Karlstadt, Spalatin, Justus Jonas, Melanthon und der Mediciner Augustin Schürpf, des Hieronymus Bruder, hinzu. Im Kreise solcher Männer, der oft noch erweitert wurde durch Kranach oder andere angesehene Einwohner Wittenbergs und durch fremde, durchreisende Gelehrte mag es oft gar lebhaft zugegangen sein in einer Zeit, die so geistig aufgeregt war, wie jene. Es wird erwähnt „das gulden Fingerlein" Luthers, „das viel Leute ärgert", das hübsche Gemach, das über dem Wasser steht, darin man trank und mit andern Doctoribus fröhlich war, zum Biere auch wohl die Laute schlug u. s. w.[39]). Der Streit zwischen den „Dunkelmännern" und den Humanisten unter Reuchlin's Aegide war heftig entbrannt und die Wittenberger, besonders Luther, hatten sich bereits ziemlich offen auf Reuchlin's Seite gestellt, obgleich sie nicht eigentlich zur Schule desselben gehörten. Da kam, wie weltbekannt, im Jahr 1516 der Dominikaner Johann Tetzel als Generalcommissär des Ablasses nach dem nördlichen Deutschland und gab den äußeren Anstoß zu Luther's Auftreten als Reformator. „Wie gar schwächlich ging's doch in der Erste an, erzählt Luther, da wir Anno 1517 nach aller Heiligen Tag gegen Kemburg zogen, da ich erstlich anfing zu schreiben wider die groben Irrthum von Ablaß. Da widerstund mir D. Hieronymus Schürpf und sagte mir: „„Was wollt Ihr machen? Man wird es nicht leiden"". Da sprach ich: Wie, wenn man's müßte leiden?"[40]) — Und man mußte es leiden. Schürpf, der anfangs ängstliche und

zaghafte folgte mit kräftiger Entschiedenheit den kühnen Schritten des feurigen Freundes. Als am 3. Oktober 1520 D. Eck die päpstliche Bannbulle dem Rector der Universität Wittenberg zur Publikation sendete, stellten sich die „gelehrten Räthe" des Kurfürsten an der Hochschule: D. Stehelin, D. Schürpf, D. Ch. Baier und mit ihnen die Corporation selbst auf Luthers Seite [41]). Auch der berühmte Canonist D. Henning Göde erklärte, er halte von der Bulle nichts [42]). Diese Standhaftigkeit der Juristen mag viel dazu beigetragen haben, den Muth anzufrischen und die Universität vor Schaden zu bewahren. Man fürchtete in Folge der Bulle maßenhaften Abzug der Studenten. Allein Spalatin, den der Kurfürst, um die Stimmung zu erforschen nach Wittenberg abgeordnet hatte, konnte schreiben: „Gott sei gelobt in Ewigkeit. Es gefällt mir noch allenthalben wohl zu Wittenberg und es steckt noch überall voll Studenten" [43]). Freilich mag nicht nur Henning Göde, dem damaligen Ordinarius des kanonischen Rechts, sondern auch Schürpf, dem ehemaligen Legenten des liber sextus und der Clementinen, ein Stich durch das Herz gegangen sein, als Luther am 10. Dezember 1520 vor dem Elsterthor zu Wittenberg mit der päpstlichen Bannbulle ein Exemplar des kanonischen Rechtsbuchs in die Flamme schleuderte. Aber er blieb treu zu einer Zeit, wo andere berühmte Männer schon bedenklich wurden und z. B. der große Jurist Ulrich Zasius zu Freiburg, der während des Ablaßstreites geschrieben hatte: „Was ich von Luther in die Hände bekomme, das nehme ich auf, als ob es von einem Engel käme" [44]), an Luther die Worte richtete: „— ich finde Einiges, woran ich Anstoß nehme. Die

Autorität so vieler Menschenalter, welche für die Gewalt des Römischen Bischofs sprechen, und so vieler heiliger Männer zu erschüttern, ist unvorsichtig und gefährlich, wenn es nicht mit den allerstärksten Gründen geschieht. Wenn unser Recht bei Dir irgend eine Autorität hätte, würde Dir diese Erwägung unüberwindlich sein: denn wir halten es für Unrecht, einen Zustand, der seit unvordenklichen Zeiten für recht gegolten hat, umstürzen zu wollen"[45]). — Wohl mögen ähnliche Gedanken Schürpf schon damals bewegt, wohl mag er gehofft haben, Luther werde später, wenn sein heftiger Eifer sich gelegt, in mancher Beziehung zurückgehen, allein er ließ sich durch seine Bedenken nicht irre machen, das Reine und Wahre, was er in Luther's Lehre entdeckt hatte, mit aller Kraft festzuhalten und zu vertheidigen.

An einem der ersten Tage des Monats April im Jahre 1521 verließ die Mauern Wittenbergs ein mit Tuch überspannter sächsischer Rollwagen. In dem Wagen finden wir Freunde: Luther, Justus Jonas, Nicolaus Amsdorff und Hieronymus Schürpf. Die Reise geht nach Worms zum Reichstag, wohin Luther zur Verantwortung eingeladen ist. Man merkt den Männern im Wagen keine Furcht an. Mit heiterem Gespräch und fröhlichem Lautenschlagen verkürzen sie sich die langen Stunden des auf bodenlosen Wegen schneckenartig fortschleichenden Fahrens. In den thüringischen Städten, die sie berühren, werden sie festlich empfangen. — Am 16. April Vormittags gegen 10 Uhr kam Luther

zu Worms an. Bei seinem, einem Triumph gleichsehenden Einzug, vermissen wir denjenigen seiner Begleiter, der uns besonders interessirt. Mag nun aber Schürpf vorausgeeilt sein, oder aus irgend welchen Gründen nur das öffentliche Einfahren vermieden haben: in Worms war er. Des folgenden Tags, Mittwochs den 17. April Nachmittags 4 Uhr, sehen wir ihn vor der um des Kaisers Majestät geschaarten Versammlung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation als Rechtsfreund dem schlichten Doctor der heiligen Schrift zur Seite stehen. D. Johann Eck, Official des Erzbischofs von Trier — nicht zu verwechseln mit dem Disputator — ergriff von Reichswegen das Wort und fragte auf eine Reihe von Bänden, die nebeneinander auf eine Bank gelegt waren, zeigend: „Martine, bekennest Du, daß diese Bücher Dein sind?" Da wollte Luther nach eigener Erzählung, schon „Ja" sagen. Aber D. Hieronymus Schürpf rief laut in des Reiches Rath: „Legantur tituli librorum" und da las man die Titel[46]). Die Bücher waren Luther's, er bat sich Bedenkzeit aus und es ist bekannt, wie er in weiterer, öffentlicher Audienz und in vertraulichen Besprechungen allen Anforderungen zum Widerruf beharrlich widerstand. Ueberall stand ihm Schürpf durch lauten Rath bei und zeigte, daß er seine Lehre bekenne. Noch von dem Privatgespräch, welches der Erzbischof von Trier nach der officiellen Audienz am 24. April mit Luther hielt, wird berichtet, wie Luther und Hieronymus Schürpf Beschuldigungen des Official D. Eck widerlegten, „doch bescheiden und vernünftiglich"[47]).

Nach Umständen war der Ausgang der Wormser Verhandlungen für Luther nicht ungünstig. Er hatte

seinen Muth, seine Standhaftigkeit, seine unerschütterliche Glaubenstreue gezeigt und den Feinden war es nicht gelungen, seine Person zu vernichten, denn man ließ ihn frei, mit kaiserlichem Geleit, wieder abziehen.

Bei großen beratenden Versammlungen pflegt immer dasjenige, was öffentlich und vor den Augen des Publicums vorgenommen wird, weniger Einblick in den wahren Hergang zu gewähren, als das, was außerhalb der officiellen Verhandlungen von einflußreichen Männern privatim abgemacht und bestimmt ist. Und wir haben Grund anzunehmen, daß über den wichtigsten Theil der Thätigkeit Schürpf's für Luther nichts in den Acten des Reichstags zu lesen steht. Es wird berichtet, daß sein Anverwandter von mütterlicher Seite und väterlicher Freund Gregorius Lampater einer der einflußreichsten Räthe Carls V. und mit Mercurinus (Gattinara), dem Kanzler des Kaisers, eng befreundet gewesen sei. Mit Lampater traf Schürpf auf dem Reichstag zusammen. Er verhandelte mit ihm über die Controversen, stellte ihm vor, daß Luther nicht aus Leidenschaftlichkeit, sondern um der Reinheit der Lehre willen, den Streit erregt habe und setzte ihm endlich die Lehre von der Buße und Rechtfertigung auseinander, von welcher der Greis sehr erbaut wurde [48]). So war für Luther im kaiserlichen Cabinet ein Gönner gewonnen, der wohl mehr ausrichtete, als das Leder zu zwei Paar Beinkleidern, welches Kurfürst Friedrich dem Kaiser Karl V. schenkte [49]).

Luther wurde auf der Rückreise von Worms auf Befehl des Kurfürsten aufgehoben und zu seiner Sicherheit nach der Wartburg gebracht. — Während er hier, auf seinem „Pathmos", als Junker Jörg lebte und

an der Bibelübersetzung arbeitete, regte es sich unten im Land ganz gewaltig. In Wittenberg fingen die Augustiner an zu reformiren[50]). Schürpf war in der Commission, welche dem Kurfürsten über ihre Neuerungen Bericht erstattete und dieselben als lobenswerth darstellte. Anderwärts verliefen sich die Ordensleute aus den Klöstern, Weltpriester verehelichten sich, kurz es begannen die reformatorischen Gedanken auch practisch zu wirken. Wie aber meistens die träge Masse, durch geistige Anstöße in Bewegung gebracht, in regellose, sich überstürzende Strömung geräth, so auch hier. Wir werden nicht sehr fehl greifen, wenn wir alle Vorstellungen, die wir von einem „tollen Jahr" haben, auf die Jahre 1521 und 1522 übertragen. Jüngere, durch die von den Reformatoren ausgesprochenen Ideen, und durch die errungenen Erfolge fieberhaft erhitzte Leute, „Schwarmgeister", wie sie Luther nennt, sprachen mit glühenden Zungen zu dem Volk und indem Einer dem Andern es an Feuereifer zuvorzuthun strebte, redeten sie sich bald in die nicht ferne liegenden, seit die Welt steht von Zeit zu Zeit neu aufgetauchten und wieder aufgegebenen, vulgären Revolutionsphrasen hinein. Die anfangs rein kirchliche Bewegung nahm im Gewand religiöser Schwärmerei einen politisch-socialen Character an. Aufrührerische Prediger führten das Volk zum Sturm auf Priesterhäuser, die sogenannten Zwickauer Propheten kamen am 27. December 1521 nach Wittenberg, verwirrten durch ihre Reden die Geister und erregten Unruhen; bewaffnete Studenten hinderten die Priester, Messe zu lesen; Drohbriefe, Steinwürfe, Verhöhnung der Mönche, Fenstertrümmern, wahnwitzige Reden waren an der Tagesordnung; die Studenten verliefen sich, oder wurden

von ihren Landesherrn abgefordert[51]). Selbst ältere, besonnene Männer verloren die Fassung. Melanthon schreibt anfänglich über die Zwickauer Propheten: „Ich habe in Wahrheit wichtige Ursache, daß ich sie nicht verachten will; denn daß in ihnen Geister seien, erscheint aus vielen Gründen"[52]). Karlstadt machte gar gemeinschaftliche Sache mit ihnen. Er reizte durch Predigten und auf dem Catheder, während sein Anhänger, der Augustinermönch Gabriel Zwilling, in Weise der gewöhnlichen Demokratie durch Straßenreden die Emeute organisirte. So war es denn bald, wie Schürpf berichtet, „dahin gebracht, daß viel Bürger und Studenten nicht anders wußten und glaubten, denn als sollte allein der ein recht guter Christ sein, der da nicht beichte, Priester verfolge, am Fasttage Eier und Fleisch esse, Bilder abrisse 2c."[53])

Diesem Unwesen konnte Luther nicht ruhig zusehen. Wie es scheint von seinen Freunden gerufen[54]), aber wider Willen des Kurfürsten, verließ er die Wartburg. Wir finden ihn um den 4. oder 5. März[55]) 1522 auf der Reise zu Jena im Gasthaus zum Bären, wo zwei junge Schweizer aus St. Gallen, die Studirens halber von Basel nach Wittenberg zogen, ein Zusammentreffen mit ihm hatten, das der Eine derselben, Johann Keßler, gar anmuthig beschreibt[56]). Der Ritter am Tisch der Gaststube fragt die eintretenden Jünglinge nach ihrer Heimath und als er hört, daß sie von St. Gallen sind, spricht er: „Wenn ihr dann, wie ich verstan, gen Wittenberg, so findet ihr gut Landlüt, nämlich D. Hieronymum Schürpfen und seinen Bruder D. Augustin". — Die Schweitzer fangen an zu erstaunen über den gelehrten Ritter, der nach Eras-

mus von Rotterdam fragt und einen hebräischen Psalter vor sich liegen hat. Trotzdem, daß der Wirth ihnen heimlich steckt, es sei Luther, halten sie ihn für Hutten, „da die reuterisch Kleidung" mehr an diesen, „denn an den Luther, als einen Monachen vermahnt". Schließlich berichtigte der Ritter die Zeche der Studenten, trank ihnen noch zu und verließ sie mit den Worten: „Wen ihr gen Wittenberg kommt, grüßet mir den D. Hieronymum Schürpfen" und entgegnete auf die Frage, wie man den Grüßenden nennen solle: „Saget ihm nit mehr als Das, der da kommen soll, lasset Euch grüßen, so versteht er die Worte bald." Am andern Morgen reitet der Ritter von dannen, die Jünglinge ziehen nach Wittenberg. Sie geben bei Hieronymus Schürpf ihre Empfehlungsbriefe ab. Davon erzählt Keßler: „Wie man uns in die Stube beruft, da finden wir Martinum gleichermaaßen wie zu Jena, bei Philippus Melanthon, Justus Jodocus Jonas, Nicolaus Amsdorff, Doctor Augustin Schürpf erzälend was sich in seinem Abwesen zu Wittenberg verloffen habe. Er grüßt uns und lächlet zeigte mit dem Finger und spricht: „„Dieß ist der Philipp Melanthon, von dem ich Euch gesagt hab [57]).""

Wir sehen, die „befreundete Genossenschaft" war wieder versammelt. Es gab wohl viel zu berathschlagen: Die zweckmäßigsten Schritte gegen die Irrlehrer, die Rechtfertigung von Luther's Rückkehr vor dem Kurfürsten. Dieser, den Vorwurf fürchtend, er schütze in seiner ohnehin schon aufrührerischen Universitätsstadt einen Reichsächter, war nicht nur durch jene, sondern auch durch Luther's kräftiges, beinahe mehr als freimüthiges Notificationsschreiben in Verlegenheit gesetzt.

Er wünschte wenigstens ein Schreiben, welches er andern Fürsten zeigen konnte, um zu beweisen, Luther's Rückkehr sei ohne sein Vorwissen geschehen. Hieronymus Schürpf wurde von Friedrich erkoren, Luther zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Letzterer läßt sich auch bewegen, dem Wunsch des Kurfürsten zu entsprechen; er erbietet sich sogar dem neuen Schreiben noch andere Fassung zu geben, wenn es verlangt werden sollte. Als er aber einige Stellen in der von Spalatin vorgeschlagenen Weise umändern soll, wird er unwillig; doch weiß ihn Schürpf zu überreden, sich zu fügen. Der Kurfürst hatte die Genugthuung, Luther's Quasi-Entschuldigungsschreiben in Abschrift an seinen Bruder Johann und seinen Abgesandten zum Reichstag in Nürnberg Hans v. Planitz zu schicken, an Letzteren mit der Weisung: er dürfe die übersendete Kopie wohl sehen lassen.

Wir besitzen noch den ganzen in dieser Sache erwachsenen Briefwechsel. Schürpf's Schreiben an den Kurfürsten zeugen von dem Bestreben, Luther's Benehmen im günstigsten Licht erscheinen zu lassen. Luther wird „der zu dieser Zeit wahrhaftige Apostel und Evangeliste Christi" genannt und seine Rückkehr als etwas durch die Zeitverhältnisse dringend Gebotenes dargestellt[58]). —

Luther hatte dem Aufruhr in Wittenberg durch seine achttägigen Predigten (vom 9. — 16. März) bald gesteuert. Auch im Lande reiste er herum, um die Ordnung wieder herzustellen. Anfangs Mai kam er zu Pferd und in weltlichen Kleidern nach Zwickau, wo er nicht nur in der Kirche, sondern auch aus einem Fenster des Rathhauses vor etwa 25000 Menschen, wie berichtet

wird, predigte[59]). Aber die erzielte Ruhe war nur auf der Oberfläche. Die Aufregung der Gemüther dauerte fort, verbreitete sich weiter und weiter bis endlich 1525 die Wogen der Empörung allenthalben hoch emporschlugen. Aber auch in der Zwischenzeit gab es so manches zu schlichten und zu ordnen. In Wittenberg entbrannte zunächst eine große Fehde über den Mißbrauch der Messe in der Stiftskirche aller Heiligen. Ein Theil der Kanoniker wollte die alte Ordnung des Gottesdienstes aufrecht erhalten; die jüngeren, Luther's Freunde, erhoben sich dagegen. Luther selbst schlug sich in's Mittel und hielt scharfe Predigten gegen die Privatmesse. Es scheinen dadurch bedenkliche Unruhen, Aufläufe, Tumulte gegen die Anhänger des Alten veranlaßt worden zu sein. Schürpf mit Melanthon und dem Juristen Benedict Pauli, muß im Auftrag des, dem kirchlichen Prunk sehr zugethanen, Kurfürsten mehrere Male Luther zur Mäßigung und Bedachtsamkeit mahnen[60]).

Bei einem andern Kampfe war Schürpf noch mehr persönlich betheiligt. Unter sonstigen tollen Forderungen war von einigen der Schwarmgeister, Karlstadt an der Spitze, auch die gestellt worden, es möge das Römische Recht abgeschafft und dafür das mosaische Gesetz eingeführt werden. Herzog Johann war der Sache geneigt und fast wäre Sachsen durch Einführung des jüdischen Rechts erfreut worden, wenn nicht der Kurprinz Johann Friedrich und Kanzler Brück durch Gutachten von Luther und Melanthon den Herzog umgestimmt hätten. Schürpf aber hielt für das Römische Recht eine Rede, von der berichtet wird, daß sie wie mit Donnerkeilen die Aufstellungen der Gegner vernichtet habe[61]).

Im Sommer 1524 empfing Schürpf im Auftrag des Kurfürsten den durch Wittenberg reisenden Kaiserl. Gesandten Joh. Haunart. Schürpf berichtet, in eine Disputation habe er sich mit Haunart nicht eingelassen, denn derselbe gebe der Vernunft mehr als dem Evangelio, wie wohl von jener auch nicht sonderlich viel bei ihm zu befinden sei[62]).

Auch an der großen, 1527 begonnenen Kirchenvisitation, durch welche in den sächsischen Landen ernestinischer Linie die Reformation überall consequent durchgeführt und für die zukünftige Kirchenverfassung der Grund gelegt wurde, nahm Schürpf thätig Theil. Er leitete die Visitation in den durch den Bauernkrieg am meisten in Verwirrung gekommenen Aemtern an der Saale, Orla und Weida. Es wird dabei seine Fürsorge für gute Dotirung der Kirchenämter gerühmt[63]).

1529 war die Visitation in Schürpf's Distrikt vollendet. Im Jahr 1536 gab er mit Melchior Kling ein Gutachten ab über die Frage, ob das vom Papst proponirte Concil zu Mantua zu beschicken sei. Die Antwort fiel dahin aus, daß die Beschickung nicht direct verweigert werden dürfe. Aehnlich hatten sich die Theologen (Luther, Bugenhagen, Cruciger, Melanthon), der entgegengesetzten Ansicht des Kurfürsten gegenüber, vernehmen lassen[64]). 1542 soll Schürpf neben Luther, Bugenhagen, Jonas, Kreuziger, Melanthon, Brück und Benedict Pauli die Wittenberger Consistorialordnung mit verabfaßt haben[65]). Von einer weiteren Betheiligung desselben in amtlicher Stellung an dem Werk der Kirchenreformation, haben wirkeine sichere Kunde. Diese Zurückhaltung hat ihren Grund. Es entstanden etwa seit dem Jahr 1531 ernst-

liche Differenzen zwischen Schürpf und Luther[66]). Der Gegensatz zwischen zwei grundverschiedenen Naturen, dem bedenklichen auf der einen, dem feurigen und übersprudelnden auf der andern Seite, der Gegensatz zwischen dem von der Autorität alles Bestehenden tief durchdrungenen Juristen und dem kühnen Reformator, mußte endlich eine Spaltung herbeiführen. Bei den Verhandlungen auf dem Reichstag zu Augsburg war die Frage nach der Kirchengewalt und Kirchenverfassung in den Vordergrund getreten. Es ist bekannt, wie Melanthon sehr geneigt war, „die bischöfliche Gewalt, ja selbst des Papstes Hoheit zu erhalten, wenn nur die Lehre und was zum Gottesdienst gehört, in richtigen Stand gesetzt und die christliche Freiheit darin ungekränkt wäre"[67]). Luther trat dieser Neigung schroff gegenüber. Schürpf aber hatte gewiß das Seinige gethan, Melanthon zu bewegen, die Wiedervereinigung mit der alten Kirche anzustreben. Er war bisher mit der Reformation rüstig fortgegangen, angezogen von der Reinheit der Lehre, besonders dem Rechtfertigungsdogma, auch zur Abschaffung mancher Mißbräuche in der Kirche hatte er willig die Hand geboten, hoffend ein späteres Concil werde das Vorschreiten der Reformatoren nachträglich legalisiren; aber an der katholischen Kirche, an der Berechtigung der durch viele Jahrhunderte unbestritten anerkannten Kirchengewalt, der Autorität des Papstes und der Bischöfe zu zweifeln, war ihm keinen Augenblick eingefallen. Wohl möglich, daß der tiefe, principielle Gegensatz, in welchem er sich zu Luther befand, im Drang der Ereignisse Beiden nicht recht zum Bewußtsein gekommen war. Jetzt aber mußte dies geschehen.

Wie das kanonische Rechtsbuch nicht dadurch seine Geltung in Deutschland verloren habe, daß es Luther verbrannt hatte, war nicht bloß den Juristen klar, sondern Luther selbst schien es halb und halb einzusehen; studirte er doch das Dekret, „Dinum zu Dekret" und „Summam Angelicam". In Wittenberg hielt man nach kurzer Unterbrechung ruhig Vorlesungen über kanonisches Recht. Jeder Sachkundige, der da wußte daß ein großer Theil der neueren Rechtsentwicklung, nicht bloß des Kirchenrechts, sondern aller übrigen Gebiete des Rechts: des Civilrechts, Criminalrechts, besonders des Prozeßrechts in dem Recht des Corpus iuris canonici enthalten sei, mußte es für ein Ding der Unmöglichkeit erklären, das kanonische Recht ohne Weiteres abschaffen, das Römische aber fortgelten lassen zu wollen. Nur Luther scheint dergleichen Gedanken gehegt zu haben. Sein Haß gegen die päpstliche Gewalt in Verbindung mit der freilich etwas irrthümlichen Meinung, das kanonische Recht verdanke seine Geltung bei allen Gerichten Deutschlands der Autorität des Papstes, machte ihn zum heftigsten, nicht immer billigen Feind des Corpus iuris canonici; dagegen urtheilte er über das Römische Recht sehr günstig.

„Und was darf es vieler Worte, sagt er einmal[68]), das kaiserliche Recht (d. i. das römische Recht), nach welchem das Römische Reich noch heutiges Tages regieret und bis an den jüngsten Tag bleiben wird, ist ja nichts anders als heidnische Weisheit, welches die Römer, ehe denn Rom von Christen oder von Gott selber etwas gehöret hat, gesetzt und geordnet haben. Und ich achte wohl, wenn jetzt alle Juristen in einem Kuchen gebacken und alle Weisen in einen Trank gebraut würden, sie

sollten nicht allein diese Sachen und Händel ungefasset lassen, sondern auch nicht so wohl davon reden noch denken können. Denn solche Leute haben sich in großen Händeln müssen üben und gar mancherlei Menschen Sinn lernen können, sind dazu mit hoher Vernunft und Verstand begabt gewesen. Summa sie haben gelebt und werden nicht mehr leben, die solche Weisheit im weltlichen Regiment gehabt haben.

Dagegen sieht man wohl, welch kindisch, alber, schlecht Ding das geistliche Recht ist, obwohl viel heilige treffliche Leute darinnen gewesen sind, daß auch die Juristen selber sagen: Purus Canonista est magnus asinista. Und man muß es wohl auch sagen, denn es ist die liebe Wahrheit; denn sie sind gar viel in andere Gedanken gesteckt, haben der weltlichen Weisheit sich wenig angenommen.

Darum, wer in weltlichen Regimenten will lernen und klug werden, der mag die heidnischen Bücher und Schriften lesen, die haben es wahrlich gar schön und reichlich herausgestrichen und abgemalet, beide mit Sprüchen und Bildern mit Lehren und Exempeln, aus welchen auch die alten kaiserlichen Rechte gekommen sind".

Und in welchem Gegensatz steht dazu Schürpf, dem das kanonische Recht in mancher Beziehung dem Römischen Recht vorzugehen scheint, dem es auch für kirchliche Fragen unbedingt maßgebend ist, nur daß er anerkennt: wo eine Satzung der Concilien oder der Päpste einem klaren und deutlichen Ausspruch Christi oder der Apostel widerstreite, sei jene Satzung null und nichtig; wo dagegen Satzungen der Kirche mit der heiligen Schrift in Einklang, oder da wo mehrdeutige und zweifelhafte Stellen der apostolischen Schriften näher erläutert, bestimmt oder erklärt seien, da sei der Autorität

der Kirche zu folgen? [69]) Dieser Grundanschauung gemäß ist Schürpf z. B. dafür, daß den Laien das h. Abendmahl in beiderlei Gestalt gespendet werde; den klar und deutlich sprechenden Einsetzungsworten gegenüber, sind ihm die Bestimmungen der Kirche wirkungslos [70]). Dagegen folgt er bei der Frage nach Untrennbarkeit der Ehe, der katholischen Lehre, da ihm die Schriftworte mehrdeutig und zweifelhaft erscheinen [71]).

So war Schürpf mit vielen Einrichtungen der Reformatoren nicht zufrieden. Es gefiel ihm nicht, daß die Ordination nicht mehr in den von der röm. Kirche vorgeschriebenen Graden nur vom Bischof ertheilt wurde, es war ihm daher die ganze äußere Einrichtung des kirchlichen Wesens bei den Protestanten zuwider. Wenn er nun aber auch in dieser Beziehung sich fügen mußte, so suchte er doch von den kanonischen Vorschriften über den Klerikatstand für die evangelische Geistlichkeit so viel zu retten, als eben ging. Er wendete in vorkommenden Fällen jene Vorschriften auf die Prediger der neuen Kirche an und trug sie in seinen Vorlesungen als geltendes Recht vor. So bewirkte er, daß die Juristenfacultät zu Wittenberg, deren ältestes und einflußreichstes Mitglied er nunmehr war, daß alle jüngeren in seiner Schule gebildeten evangelischen Juristen sich an den Gedanken gewöhnten, das kanonische Recht, soweit es nicht den prophetischen und apostolischen Schriften — dem ius divinum — widerspreche, sei Hauptquelle des protestantischen Kirchenrechts. Freilich war er dabei in mancher Beziehung etwas zu starr und erregte dadurch häufig den heftigsten Zorn Luther's. So sträubte er sich, der kanonischen Lehre folgend, gegen eine mehrmalige Verehelichung der Geistlichen (Digamie) [72]) und für

die, nach Luther's Meinung von der weltlichen Obrigkeit nach kaiserlichem Recht zu entscheidenden Ehesachen, will er überall die kirchliche Jurisdiction und die kanonischen Satzungen aufrecht erhalten [73]). Nun war es besonders eine Frage, die tief in das Familienleben einschneidend, damals häufige Streitigkeiten und Klagen veranlaßte. Die kanonische Lehre schrieb heimlichen Verlöbnissen — d. h. Verlöbnissen, die ohne Einwilligung und Vorwissen der Aeltern eingegangen waren — mit hinzutretender Vollziehung der Ehe die Kraft eines unlösbaren Bandes zu. So konnten die Aeltern eine auf solche Weise einmal begründete Ehe, trotz ihres anerkannten Rechts, durch Nichteinwilligung eine Verehelichung der Kinder zu hindern, auf keine Weise lösen. Schürpf und seine Schüler hielten an diesen kanonischen Bestimmungen fest [74]). Luther dagegen, das Unheil wahrnehmend, welches in vielen Familien durch Anwendung derselben angerichtet worden, eiferte heftig für den Grundsatz des Röm. Rechts, wonach eine ohne Einwilligung des Vaters abgeschlossene Ehe ungültig ist, und überdem forderte er eine öffentliche, solenne Abschließung der Ehe. Schon 1524 hatte er ausgesprochen, Kinder sollten sich nicht verloben, ohne den Willen der Aeltern, [75]) 1527 hatte er sich bei einem vorgekommenen Fall gegen die kanonische Wirkung der heimlichen Verlöbnisse erklärt, [76]) 1532 hielt er gegen die bei dem canonischen Recht stehenbleibenden Juristen eine Predigt [77]). Im Jahr 1538 scheint von Neuem ein Fall vorgekommen und dadurch die Frage in Vordergrund getreten zu sein [78]). Um diese Zeit waren auch die vorhin berührten Differenzen über Anwendbarkeit des kanonischen Rechts in andern Punkten zu lebhafter Erörterung gelangt und

es entlud sich nun Luther's ganzer Zorn über dem Haupt des Hieronymus Schürpf, den er mit Recht als Leiter und Lenker, gleichsam als die Seele der wittenberger Juristenschaar betrachtete. Zunächst zwar spricht er sich noch ganz mild und manirlich aus. „Anno 38 auf den 5. Septembris ward D. J(heronymi) S(chürpfs) gedacht, heißt es in den Tischreden, der in der Erste dem Evangelio ziemlich günstig gewest wäre, nu aber wäre er von seinem Canönichen — die Juristen nannten zur Revanche Luther's Schriften Catönichen — und Drecket so eingenommen und überredet, daß er zum großen Cavillator und Lästerer worden, also, daß ihm die ganze Kirche mit allen ihren Dienern mißfällt, um der Digamei und Ordinirens Willen, daß die Kirchendiener zum andern Mal wieder freieten und ehelich, und nicht ordinirt werden, wie die Canones setzen. — Da sprach D. Martin Luther: „„Es ist mir leid für den guten Freund, daß er so blind ist und gibt menschlichen Gesetzen mehr denn Gottes Wort und Autorität. Ich habe vor sieben Jahren von ihm geweissaget in Gegenwart Mgri. Philippi: der Mann wird einen Fall thun, und schwerlich wiederkommen. Diese meine Prophezei eräuget sich und wird jetzt wahr, nicht ohn groß Herzeleid"" [79]).

Aber bald wird der Handel ernsthafter. Die Verstimmung, welche zwischen Luther und Schürpf herrschte, zeigt sich in einem Vorfall, der bei Gelegenheit der Promotion des Juristen Basilius Monner am 16. (oder 17.) Jan. 1539 sich zutrug [80]). Bald darauf, am 1. und 12. Februar finden wir Luther mit Ehesachen beschäftigt [81]). Auch gegen Basilius Monner sprach er sich am letzterwähnten Tag gegen die Lehre der

Canonisten hart aus[82]). Im Consistorium scheinen wieder die heimlichen Verlöbnisse Zweifel zu erregen, andere Fragen über die Kirchenzucht, Excommunication und Bann waren zur Erörterung gekommen und hatten Differenzen veranlaßt; kurz wir sehen Luther am 23. Febr. 1539 auf der Kanzel, nachdem er eine ernste Predigt über Excommunication und Bann gethan, im heftigsten Zorn gegen die Juristen und Kanonisten entbrennen, „so die Lehre des Evangelii verachteten und die jungen Gesellen so iura studirten, in ihren Lectionibus mit papistischem Gräuel verwirrten, redeten schäbicht von Theologen und hießen sie Eselsköpfe.“ Das wolle er ihnen nicht schenken, er habe jetzt 3 Jahre geschwiegen, aber er wolle es ihnen vertreiben, die Theologen verspotten und „gottlose Lehren den jungen Leuten einbilden in lectionibus“[83]).

Das war aber nur ein Vorspiel zu heftigeren Ausbrüchen, die am Sonntag Reminiscere (2. März)[84]) und Iudica (23. März) 1539 erfolgten[85]). Luther sprach wider die Ansichten der Juristen von der Digamie, gegen das Lehren des kanonischen Rechts überhaupt, lobte das Röm. Recht und erging sich über das kanonische in Ausdrücken, die, der überkräftigen Sprache jener Zeit entnommen, von zarten Ohren des 19. Jahrhunderts nicht ertragen werden dürften. „Und wenn du gleich einen Juristen destillirtest ad quintam essentiam, heißt es unter Anderem, so vermag er nicht ein einziges Gebot Gottes auszulegen, er sei so gelehrt und klug als er wolle.“

Luther mag selbst gefühlt haben, daß er zu heftig gewesen. Kurze Zeit nachher (am 21. April) äußert er sich zwar bei Lectüre des kanonischen Rechtsbuchs

sehr unwillig über dasselbe,[86]) aber damals war es doch wohl, wo er trotz seines fortdauernden Zorns gegen die Kanonisten, beschloß, Amsdorff's zu gebrauchen als eines Vermittlers zwischen ihm und Schürpf und erst wenn Jener nichts ausrichte, öffentlich wider Letzteren zu lehren[87]).

Ob diese Vereinigung versucht wurde, ob sie zu Stande gekommen, ich weiß es nicht zu sagen, jedenfalls war sie nur von kurzer Dauer. Am 12. Mai 1539 schickte Schürpf zu Luther und bat ihn, er möchte eine Person erwählen, die ihm das Sacrament reiche, von den Diaconen gefalle ihm keiner, darum daß sie Digami wären, hätten zwei Weiber gehabt und wären nicht „geschmieret" (ordinirt). Da sprach D. Luther, er wolle ihm vergönnen, daß er nach Kemberg oder Torgau spatziere und nehme es da. „Also viel habe ich ihm erlaubt, fährt Luther fort; ich wollte es ihm selbst reichen, wenns der Brauch wäre, kann ihm aber nichts weiter einräumen, auf daß das ministerium ecclesiae und Predigeramt nicht in Gefahr komme und verachtet werde, denn es giebt ein bös Exempel und ärgert"[88]).

Nochmals tauchte die Frage von den heimlichen Verlöbnissen auf. Luther hätte einen solchen Fall bald in seinem Hause erlebt,[89]) ebenso Melanthon[90]). Jener war mit den Jahren nur noch heftiger geworden, auch reitzte ihn seine Frau, die ein Zeitgenosse hab- und herrschsüchtig nennt, noch mehr auf[91]). Zu Anfang des Jahres (26. Jan.) 1544 schreibt Luther an Spalatin:[92]) „Ich gestehe Dir, daß ich dieses Jahr in einer Aufregung angetreten habe, wie ich in einer gleichen Zeit meines Lebens und in dem ganzen Kampf für das Evangelium nicht gewesen bin. Denn es beginnt

wieder ein heftiger Handel mit den Juristen über die heimlichen Verlöbnisse." Das Consistorium hatte in Ehesachen ein Urtheil erlassen, gegründet auf die kanonische Lehre von den sponsalia clandestina. Besonderen Aerger veranlaßte bei Luther auch der Jurist D. Melchior Kling, ein Schüler Schürpfs, welcher Kanonisches Recht im Geist seines Lehrers lehrte und in der Angelegenheit der Grafen von Mansfeld einer Partei als Anwalt diente, in welcher Eigenschaft er dem Luther sehr am Herzen liegenden Vergleiche entgegen war. Da hielt Luther am heil. Dreikönigstag eine „starke" Predigt, wie er sie selbst nennt[93]). Ueber die Lehre von den heimlichen Verlöbnissen, von der Digamie über das ganze juristische Beweisrecht wird der Stab gebrochen; es wird angedeutet, die Juristen seien dem Erzbischof von Mainz — Erzbischof Albrecht von Mainz, dem großen Gegner des Evangeliums — ergeben[94]) und wollten den Papst wieder hereinbringen. Trotz der Weisung des Kurfürsten hielten sie am kanon. Recht fest, verwirrten so das Consistorium und die Jugend; sie anerkennten weder D. Pommer (Bugenhagen) für einen Bischof noch hielten sie ihn (Luther) für ihren Prediger. Es wäre kein Wunder, wenn Gott die Welt versinken ließe um der Schandjuristen Willen, man sollte solchen stolzen Tropfen die Zunge aus dem Halse reißen u. s. f. „Ich bin zornig und will es auch sein, schließt er endlich, ich kann es nicht leiden, daß der Papst und der Bischof von Mainz durch die Juristen sollten die Kirche regieren. Darum hebt Euch aus der Kirchen und trefft das Loch, liebe stolze Junkern, ich will Euch hierin nicht wissen".

Die Zerwürfnisse waren so bedenklich geworden, daß

Kurfürst Johann Friedrich sich in's Mittel schlagen mußte. Er rescribirte unter dem 8. Januar an Bugenhagen, Melanthon und Brück: Ueber das, was streitig und zweifelhaft sei, namentlich über Ehefragen, möchten Juristen und Theologen sich freundschaftlich vertragen und so weit es ohne Schaden für die christliche Lehre, die Luther aufgestellt habe, möglich, einig sein, mit Hintansetzung des kanonischen Rechts [95]). Die Juristen scheinen sich aber nicht gefügt zu haben. Luther reichte am 22. Jan. 1544 wegen der heimlichen Verlöbnisse noch eine Vorstellung an den Kurfürsten ein [96]). Er hebt besonders die Gefahr der kanonischen Satzung für die Universität Wittenberg hervor: „Wir haben einen großen Haufen junges Volk aus allerlei Landen, so ist das Mägdevolk kühne worden, laufen den Gesellen nach . . . wo sie können, bieten ihnen frei ihre Liebe an; und ich höre, daß viele Aeltern ihre Kinder sollen heimgefordert haben, und noch fordern, und sagen: wenn sie ihre Kinder schicken zu uns in's Studium, so hängen wir ihnen Weiber an den Hals, entziehen ihnen ihre Kinder; daraus diese feine Schule einen bösen Namen bekommet."

Allein auch hierdurch scheint die Sache noch nicht zu einem Abschluß gebracht zu sein. Doch vereinigte sich endlich Luther im Lauf des Jahres 1544 oder zu Anfang 1545 mit den Juristen zu einem Vergleich (Concordia), welcher sich nicht bloß auf die heimlichen Verlöbnisse, sondern auf die streitigen Fragen des Eherechtes überhaupt erstreckte. Ich habe denselben vor einigen Jahren in einem Actenfascikel des Weimarer Cummunalarchivs aufgefunden und zuerst veröffentlicht [97]). Luther aber verließ sein Unmuth über die ganze Angelegenheit

nicht. Dieses halben und wegen anderer Dinge kehrte er im Juli 1545 Wittenberg den Rücken in der Absicht, nie mehr zurückzukehren. Nur die liebreiche Ansprache des Kurfürsten bewog ihn, seinen Entschluß zu ändern.

Luther starb, wie bekannt, am 18. Febr. 1546. Bei seinem Leichenbegängniß gewahren wir Schürpf in den vordersten Reihen der Leidtragenden [98]). Das alte Freundschaftsband aber, das ihn ehemals mit Luther vereint hatte, war nicht wieder geknüpft worden: die Kluft zwischen beiden Männern war zu tief gerissen, als daß sie vollständig hätte ausgefüllt werden können. Schon seit längerer Zeit hatte sich Luther gewöhnt zu sagen: „Alle Juristen seien gottlos außer D. Brück" [99]).

Schürpf hat in dem ganzen Streit mit Luther eine große Festigkeit gezeigt. Er, der in Entschlüssen zaghafte und bedenkliche, war standhaft, ja hartnäckig, wenn es galt, den einmal als richtig erkannten und betretenen Weg einzuhalten. Dem Widersacher gegenüber zeigt er sich allerdings nicht ganz frei von Empfindlichkeit; aber ein Zeitgenosse sagt nicht ohne Beziehung auf die argen Ausfälle, welche sich Luther erlaubt hatte: [100]) „Wenn Schürpf angegriffen wurde, unterdrückte er den Schmerz und die Rachbegierde, der öffentlichen Ruhe und Gottes wegen." Sein Auftreten gegen die Theologen war auch nicht etwa anmaßend. In einem Consil [101]) z. B., in welchem er die Untrennbarkeit der Ehe behauptet, sagt er: „Ich weiß wol, daß einige jetztlebende Theologen von großem Ansehen und eminenter Gelehrsamkeit anderer Ansicht sind .... Allein die klare Gesetzesstelle steht entgegen. Deshalb mögen wol die erwähnten Herrn Theologen auf ihrem Sinn bleiben; bei'm Geben rechtlicher Rathschläge aber und beim Ur-

teilsprechen wäre es beschwerend, abzugehen von der gemeinen Meinung der heiligen Väter, der päpstlichen Constitutionen, der Ansicht aller Rechtslehrer, wenn man sich nicht für die abweichende Entscheidung auf eine klar und ausdrücklich sprechende Schriftstelle berufen kann. Doch will ich durch Dieses Niemandes Ansicht zu nahe treten, sondern nur anregen, über jenen kritischen Gegenstand weiter und tiefer nachzudenken."

Er hat Recht, der Jurist durfte bei seinen Entscheidungen von dem bestehenden Recht — und das war das kanonische trotz der Reformation — nicht abweichen; er mußte treue Wache halten für die Anwendung desselben, [101b]) wenn es auch ein verlorner Posten gewesen wäre, auf dem er stand. Vielleicht hätte er durch das Gewicht seines Rathschlags den Kurfürsten bewegen können, mit einem Federstrich das kanonische Recht abzuschaffen. Allein dafür, daß er dies nicht that, sind wir ihm noch dankbarer, als für seine gewissenhafte Fürsorge für die Anwendung des geltenden Rechts. Wol hatte er erkannt, wie es leicht sei, was die Vorwelt aufgerichtet, niederzureißen, daß es aber eine schwere, die Anstrengung mehrerer Jahrhunderte erfordernde Aufgabe bleibe, den einmal in Verwirrung geratenen Rechtszustand wiederherzustellen.

Bei ihm wie bei Luther war es die falsche Vorstellung: daß die Geltung des kanonischen Rechts in Deutschland überall auf die Autorität des Papstes zurückzuführen sei, welche Beide in entgegengesetzer Richtung zu extremen Standpunkten hinführte: Luther war gegen das kanonische Recht des Papstes wegen, Schürpf für den Papst, des kanonischen Rechts wegen. Seitdem aber die Nachwelt erkannt hat, die Geltung des kanoni-

schen Rechts für die nichtpäpstlichen Gerichte Deutschlands habe ihren Grund nicht in der Autorität des Papstes, sondern in der thatsächlichen Aufnahme, die nur Ausdruck war der gemeinsamen Ueberzeugung von der Notwendigkeit jener Aufnahme — seitdem sind auch jene Gegensätze versöhnt. Luther's Ahnung: das kanonische Recht werde erst nach seinem Tode wieder recht emporblühen, ist in Erfüllung gegangen — es ist ein evangelischer Jurist, dem wir die beste Ausgabe des Corp. iur. canonici verdanken —, dagegen ist seine Befürchtung, die evangelische Kirche möge dadurch wieder unter die Herrschaft des Papstes fallen, nicht eingetreten. Wenn es aber Luther's That ist, die Kirche gereinigt und von bösen Auswüchsen befreit zu haben, so ist es Schürpfs That, daß er der evangelischen Kirche als Grundlage ihres Rechts ein Rechtsbuch erhalten hat, in welchem die Erfahrung von mehr denn einem Jahrtausend gesammelt ist. [102])

Schürpf hatte aus seinen Ansichten nie einen Hehl gemacht. Daher wurde er nicht bloß von Einigen seiner Zeitgenossen, sondern auch von einem Theil der Nachwelt für einen Papisten gehalten. Wollen wir als Kennzeichen eines solchen gelten lassen, daß Jemand auf die Wiedervereinigung der christlichen Kirche unter ein gemeinschaftliches sichtbares Oberhaupt hofft, so ist Schürpf Papist gewesen. Dieß, aber nichts anderes, geht auch aus den Briefen Georg Wicel's [103]) an Schürpf hervor, die man wohl benutzt hat, um den obigen Vorwurf zu rechtfertigen. — Nichtsdestoweniger aber wurde Schürpf der evangelischen Sache keinen Augenblick untreu. In den Hauptlehren, besonders in der Lehre von

der Rechtfertigung stimmte er mit Luther überein; für das, was als äußeres Unterscheidungszeichen der Anhänger der evangelischen Lehre gelten kann, den Empfang des heil. Sakraments in beiderlei Gestalt, hat er ein sehr gründliches und gelehrtes Gutachten geschrieben und mit seinen Consilien im Jahr 1445 drucken lassen.[104]) Melanthon, welcher mit Schürpf stets in engster Freundschaft verbunden blieb, [105]) hebt daher vielfach vor und nach seinem Tod seine große Glaubenstreue und Anhänglichkeit an die evangelische Sache, besonders sein Durchdrungensein von dem Glauben an die Rechtfertigung durch Gnade hervor. Zwar sei er in seinem Glaubensbekenntniß in einzelnen Punkten abgewichen, „doch habe er die Summa der gereinigten Lehre" gebilligt. [106]) Und noch ein anderer Zeitgenosse, der Herausgeber von Luther's Tischgesprächen Joh. Aurifaber oder Goldschmidt, bemerkt zu der vorhinerwähnten Stelle, wo Luther den vermeintlichen Abfall Schürpf's beklagt, am Rand: „Nachher hat er sich beständiger als die ansehnlichsten gehalten." [107])

Bald nach Luther's Tod war der schmalkaldische Krieg ausgebrochen. Die Schlacht bei Mühlberg (24. Apr. 1547) beraubte den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen seiner Kurwürde und Freiheit. „Da war unter allen Gelehrten Wittenbergs, erzält der Leibarzt Johann Friedrich's, D. Ratzeberger, nicht einer, der dem alten gefangenen Kurfürsten in seinem Elend und Betrübniß mit einer Trostschrift oder Brieflein ersucht hätte, ohne allein der alte Herr D. Hieronymus Schürpf, der vortreffliche Jurist daselbst, welcher doch

bei den andern in Verdacht war, als ob er ein Papist wäre. Solche Schrift hat dem Kurfürsten sonderlichen wol gefallen, und hat sich hoch gerühmet wegen des Trosts, den er daraus geschöpft und gefasset." [108])

Bei der Annäherung Carl's V. hatte sich die Universität Wittenberg verlaufen. Auch Schürpf hatte die Stadt verlassen. Der Schmerz über das Schicksal seines geliebten Fürsten, der Unwille über das undankbare Benehmen seiner Collegen, [109]) andere Umstände bewogen ihn, den Wünschen des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, welcher schon seit dem Jahr 1536 etwa Schürpf angegangen hatte, in seine Dienste zu treten [110]), nachzugeben, eine Berufung nach Frankfurt a. O. anzunehmen und die Universität zu verlassen, wo er fast ein halbes Jahrhundert gelehrt hatte und solche Verehrung genoß, daß der Rector der Universität Caspar Creuciger in öffentlichem Anschlag den 1547 erfolgten Tod von Schürpf's Eidam, Lorenz Zoch, besonders auch deshalb betrauert, weil dadurch Schürpf, der wegen des Ansehens seiner Tugend und seines Alters als Vater des ganzen akademischen Coetus gelte, betrübt werde. [111])

Nur Weniges ist es, was ich von seinem Leben noch zu berichten habe. In Frankfurt lehrte er unter großem Zulauf 8 Jahre. [112]) Einen Ruf als Assessor an das Reichs-Kammergericht lehnte er wegen vorgerückten Alters ab. [113]) Viele seiner Freunde, sein Bruder Augustin, [114]) seine Gattin waren ihm in die Ewigkeit vorangegangen. Was Wunder, wenn der Greis sich einsam und verlassen fühlt in der stürmischen, unheilvollen Zeit? Er beklagt die Spaltung in der Kirche, die Zerrissenheit des deutschen Vaterlandes: es betrübt ihn tief, ausländische Söldlingsheere auf deutschem Boden

zu sehen Eindringlich führt er seinen Schülern die hohe Bedeutung des Juristenstandes in solcher Zeit, aber auch die schwere Verantwortlichkeit desselben vor Augen. Mit Rührung erinnert er sich der schönen Jugendzeit am grünen Neckar: das Bild seines alten Lehrers Ebinger steigt vor ihm auf, wie er in stiller Zeit, umgeben von tüchtigen Söhnen und blühenden Enkeln, den Garten pflegt und der wohlverdienten Ruhe genießt.[115])

Doch auch Schürpf ward noch im letzten Jahre seines Lebens die Freude, einen langjährigen Hausgenossen und Schüler, Johann v. Borken, später Prof. in Frankfurt, zu promoviren und an demselben Tag den neuen Doktor verehelicht zu sehen.[116]) Seine verwittwete Tochter führte ihm in Frankfurt das Hauswesen, eine andere Tochter war ihm schon vor 1539 „aus dem Lande geführt draußen gestorben."[117]) Von seinem wahrscheinlich 1525 geborenen Sohn, Hieronymus,[118]) habe ich nur die Nachricht auffinden können, daß er dem Vater durch gute Anlagen und Führung Freude machte und im Jahr 1544 eine Reise nach St. Gallen unternahm[119]). Im October 1545 war er, wie es scheint als Student, in Leipzig und hatte einen unangenehmen Handel mit einem Polen, der ihn thätlich beleidigte[120]). Nach Melanthons Zeugniß überlebte er den Vater.

Brauche ich noch, um das Bild des Mannes zu vollenden, anzuführen, daß von seinen Zeitgenossen seine Frömmigkeit, sein Ernst, seine Ordnungsliebe, seine Wohlthätigkeit, seine kindliche Unschuld gerühmt wird[121]), daß seine Gewissenhaftigkeit so weit ging, daß er die ihm von einem Fürsten angebotene Anwartschaft auf ein Lehen ausschlug, um nicht in sündliche Anfechtung zu fallen, den Tod des gegenwärtigen Inhabers zu

wünschen[122]) und daß er es nie über sich gewinnen konnte über's Blut Urtheil zu sprechen und einen Uebelthäter zum Tod zu verdammen?[123]) Ja er war, wie Luther von ihm einst gerühmt hatte: „der führnehmsten und beßten Juristen einer und dazu ein Christ"[124]).

Als er zum Sterben kam, wiederholte er öfter das Glaubensbekenntniß und ging muthig und heiter in jenes Land, von dannen Niemand wiederkehrt[125]).

Zu Frankfurt a. O. an dem Catheder des Juristencollegiums war noch Jahrhunderte lang das Bild eines stattlichen Greises mit eher hagerem als vollem Gesicht, großen, ernst- und klugblickenden Augen, bis auf die Brust herabwallendem Silberbart, zu sehen[126]). Die Umschrifft hieß:

„Suchst den frömmsten Juristen aus altvergangener Zeit Du, Siehe Dir Schürpf an"[127]).

In der Oberkirche zu Frankfurt a. O. aber bei'm Eingang von der Südseite[128]) befand sich ein Denkstein. Darauf stand:

> Hieronymus Schürpf, beider Rechte Doctor, segnete das Zeitliche im Jahr 1554 (am 6. Juni) in einem Alter von 73 Jahren und etlichen Monaten. 50 Jahre lang war er Lehrer der Rechte[129]).

Darauf folgten mehrere Distichen von Melanthon[130]).

Die Universität Frankfurt existirt nicht mehr; ihre Catheder sind vermodert. — Der Grabstein wurde bei einer Reparatur der Kirche zersägt und die Stücke verbaut[131]).

Möge das lebendige Andenken Schürpf's der Nachwelt heiliger sein, als ihr die Monumente waren,

welche sein Gedächtniß den fernsten Zeiten überliefern sollten.

Anmerkungen.

Ueber die Quellen für die Biographie Schürpf's s. Beilage III.

1) Außerdem finden sich die Formen Schurpff, Schurpf, Schiurpff, Schuirpf, Schurff, Schurf und Schurph. Die meist sehr undeutliche eigenhändige Unterschrift des Namens ist: Schuirpff. Die der Aussprache jedenfalls am meisten entsprechende Form „Schürpf" findet sich bei Stumpf, Schweizer Chronik (Zürich 1548) I. 8 S. 49 und in dem Bericht Joh. Keßlers aus St. Gallen bei Marheinecke, Geschichte der deutschen Reformation I. SS. 320 ff.

2) Melanthonis Select. Declamatt. IIII. 119. C. R. XI. 917.

3) Pauli Eberi Calendar. p. 140.

4) Teuber, Oratio de vita Hieron. Schurffii.

5) Nach Stintzing, Zasius SS. 7. 8.

6) Vgl. über ihn Stintzing a. a. O. SS. 23, 311 f. u. a. Schreiber, Universität Freiburg I p. 181 cf. p. 138. Stobbe, Rechtsquellen II. S. 11 Not. 5. Die Zeitangabe im Text stützt sich darauf, daß Kraft noch im Jahre 1500 als Rector und Canonicus zu St. Peter in Basel vorkommt (Stintzing a. a. O.). 1502 aber geht Schürpf schon nach längerem Aufenthalte in Tübingen nach Wittenberg.

7) Teuber l. l.

8) C. R. XXIIII. 263. Vgl. auch C. R. XXIIII. 528 539. XXV. 215. 269. XIX. 152.

9) Teuber l. l. Ebinger wird neben Georg Simler auch als Lehrer Melanthons genannt. Cf. C. F. Schnurreri Oratt. academ. etc. delectus posthumus. Ed. Paulus (Tub. 1828. 8) p. 50. Er bietet ein Beispiel der Vergänglichkeit

des Gelehrtenruhmes, denn er stand bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehen. Von ihm pflegten andere Doctoren zu sagen: „Non possumus omnes doctrina aequare Ebingerum.“ Vgl. Melanthon in Manlii Locor. commun. collectanea (Basil. 1562. 8) Vol. II. p. 453. Ebinger hieß eigentlich Pluklin (Plucklin) und war aus Ebingen. Er kommt als „Conrad Blucklin, genannt Ebinger, der alt“ 1531 als Decretor. D. vor, 1532 als I. V. D. und Ordinarius in Tübingen. † Anfangs 1532 nach dreiundfünfzigjährigem Lehramt. Vgl. L. F. Heyd in der Tübinger Zeitschrift für Theologie. Jahrgang 1839 p. 68 Not. 4. Schnurrer l. l. p. 69.

10) Teuber l. l. — Ioh. Lupfftich, Dr., kommt 1508 und 1509 als Anwalt des Bischofs von Augspurg beim Schwäbischen Bundesgericht vor. Vgl. (Harppre cht) Staatsarchiv. 3. Th. SS. 234 ff. — 1507 war er zum Fiscal beim Reichskammergericht vorgeschlagen worden. Ibid. II. p. 189.

11) Teuber l. l.

12) Nach Schnurrer l. l. p. 69 ist Schürpf schon in Basel zum Mr. artt. promovirt und zu Tübingen im Monat März 1501 in consortium magistrorum recipirt worden. Da jedoch Schürpf in die Wittenberger Matrikel als „magister arcium tuwingensis“ eingetragen ist, bin ich bei der Angabe Teubers stehen geblieben. Ueber die Magisterpromotion in Tübingen vgl. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 18.

13) Stintzing, Zasius S. 25.

14) Nachweisungen bei Jürgens, Luthers Leben II. S. 185.

15) Die Anstellungspatente Stehelins und Vollants lasse ich in Beilage III. abdrucken. — Ueber Vollant s. Schnurrer l. l. p. 68 Heyd a. a. O. S. 86. Strauß, Hutten S. 146.

16) Vgl. den eigenen Bericht Schürpfs in Beilage III 2.

17) Teuber l. l.

18) Beilage III. 2.

19) Beilage III. 2.

20) Histor. Lutheran. I § 96 Add. I i. f.

21) Beilage lll. 2 i. f.

22) Abgedruckt bei Strobel, Neue Beiträge zur Literatur lll. Bd. 2. Stück S. 57. Daraus entlehnt bei Großmann, Annalen (1792) ll. 79.

23) Abgedruckt im Codex Augusteus (Leipz. 1724 Fol.) l. 60. Anderer Theil 4. Capitel pp. 951 ff.

24) Nach Urkunden des Großherzogl. u. Herzogl. Sächsischen Communalarchivs in Weimar R. O. Lit. RR. fol. 115. 116. und R. O. Lit. A. A. A. fol. 125.

25) Königsberger Geh. Archiv l. Schrank, 20. Fach Nr. 101.

26) S. das Verzeichniß der Schriften Schürpfs in Beilage lll.

27) Tischreden. Ausg. Förstemann-Bindseil llll. S. 525.

28) Ebendaselbst llll. S. 480.

29) Vgl. ebendaselbst llll. S. 512.

30) Vgl. hierüber auch Teuber l. l.

31) Küster in Seybels Icones p. 39 Not. 6.

32) Melchior Adami Vitae Iurisconsultorum p. 212.

33) Schürpf beklagt im Jahr 1552 den Tod seiner Gattin (Melanth. Declamatt. [ed. 1564] llll. 143) Er hatte mit ihr 40 Jahre gelebt (Teuber l. l. [in den Hallischen Beiträgen ll. S. 119]). Daraus rechtfertigt sich die Zeitangabe im Text.

34) Jürgens a. a. O. SS. 239. 254. 260 f.

35) Jürgens a. a. O. S. 261. Melanth. Declamatt. llll. p. 553. W. E. Tentzel, Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation. (Leipz. 1718. 8) S 154.

36) Teuber l. l

37) Manlii Collect. (ed. 1563) T l. p. 74. C. R. VI. 750. Vll. 512. XXV. 169. 523.

38) Teuber l. l.

39) Jäger, Carlstadt S. 487. Vgl. Jürgens a. a. O. SS. 232. 236.

40) Luthers Tischreden ll. p. 421. S. jedoch auch Luthers Briefe (de Wette) I. 108.

41) Vgl. die wichtigen Urkunden bei Cyprian, Nützliche Urkunden I. SS. 460 ff. II. 178 ff. 181. 184. 186. 199 ff. vgl. I. 519. ff. Vgl. Seidemann, Beiträge I. S. 39.

42) Vgl. Beilage III.

43) Ich lasse den interessanten Brief Spalatins in Beilage III. in extenso folgen.

44) Stintzing, Zasius S. 218.

45) Ebendaselbst S. 225.

46) Luthers Werke hrsg. von Walch XV. 2231.

47) Vgl. im Allg. Teuber l. l. Luthers Briefe hrsg. von de Wette I. 603. Luthers Werke hrsg. von Walch XV. 2315. Henric. a Seelen, ICtorum qui Lutheranismo insigniter profuerunt TETPAΣ (Col. 1730) N. 3 (Abgedruckt in den Hallischen Beiträgen a. a. O. pp. 171. 172).

48) Teuber l. l. (Hall. Beitr. II. S. 107.)

49) Förstemann, Urkundenbuch S. 16.

50) Luthers Werke (Walch) XV. 2332. ff. Vgl Jäger, Carlstadt SS. 219 ff.

51) Vgl. über diese Vorgänge Luthers Werke (Walch) XV. 2263. 2377. Jäger, Carlstadt SS. 248 ff. 277. Seidemann, Beiträge SS. 54 ff., namentlich Not. 3.

52) C. R. I. 514. Luthers Werke (Walch) XV. 2367. Jäger a. a. O. S. 259.

53) Luthers Werke (Walch) XV. 2386.

54) Vgl. z. B. C. R. I. p. 566.

55) Am 4. März 1522 war Luther zu Erfurt im Gasthaus zur hohen Lilie. Eine Anecdote über sein dortiges Verweilen bei Ratzeberger, Handschriftliche Geschichte über Luther und seine Zeit. Hrsg. von Neudecker (1850. 8.) SS. 56. 57.

56) Vgl. Schweizer-Museum 1784 Jahrg. II. St. 5. S. 385. Marheinecke, Reformationsgeschichte I. SS. 320 ff.

57) Die beiden Schweizer wurden in Wittenberg immatrikulirt am 18. März 1522 und zwar als:

Joh. Aihenarius d. s. Gallo dioc. Constan. 18 Mar-

cij. — Wolfgangus Fibularius de scto Gallo dioc Constan. 18. Marcij.

Vgl. Album acad. Viteb. ed. Foerstemann p. 109.

58) Der Briefwechsel findet sich in der Walch'schen Ausgabe von Luthers Werken Bd. XV. pp. 2383 ff.

59) Cyprian ll. SS. 264 ff.

60) Urkunden zu diesen wichtigen Streit im C. R. I. 457 ff. Nähere Ausführungen darüber behalte ich mir für andere Gelegenheit vor.

61) Luthers Werke (Walch) XV. 2508 vgl. mit X. 399 ff. Vgl. Philippi Melanthonis de legibus oratio ed. Muther (Reg. 1860) p. 2 not. 3. cf. p. 14 not. 27. Melanthon. Declamatt. T. llll. in praefat.

62) Beilage lll. 3. Ioh. Haunart war kaiserlicher Orator auf dem Reichstag zu Nürnberg 1524 (Sleidani Commentar. L. llll. [Edit. Fracof. 1610] p. 95) und reiste dann mit einer wahrscheinlich Luther betreffenden Sendung des in Spanien befindlichen Kaisers an verschieden Höfen herum. Cyprian Nützl. Urkunden ll. S. 291 ff.

63) Teuber l. l. Seckendorff ll. §. 36.

64) C. R. lll. 119. sqq. Cf. Sleidan. l. X. p. 267 l. Xl. pp. 288 sqq.

65) Adolph Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg (1839) S. 295.

66) Luther sagt 1538: „vor sieben Jahren". Tischreden ll. 258.

67) Marheinecke lll. 26.

68) Auslegung des 101. Psalms V. 5. Luthers Werke (Walch) V. 1255. 1256.

69) H. Schürpf, Consilia cent. I. cons. 51. 52. cf. III. 15 n. 12. II. 50. III. 83. 58.

70) Ibid. I. cons. 51. 52.

71) Ibid. cent. I cons. 57.

72) Wahrscheinlich von Schürpf: „Conclusiones hae contra Digamiam sacerdotum Dei auxilio publice defendentur. anno 1528." (Abgedruckt in Lutheri Opp. [Ienens.]

T. I [1579] Fol. fol. 496). Dagegen ließ Luther erscheinen: „Propositiones D. M. Lutheri De Digamia Episcoporum. Anno MDXXVIII." (Abgedruckt in Luth. Opp. Ien. I. fol. 496b sqq.) Vgl. auch von Ferne Tischreden IIII. 514.

73) Cf. z. B. Schürpf, Consil. III. 9.

74) Cf. z. B. Ibid. I. 1.

75) Luthers Werke (Walch) X. 844 sqq. C. R. I. 653.

76) Tischreden IIII. 125.

77) Tischreden IIII. 480 cf. C. R. II. 492. cf. 555. 573. 695.

78) Vgl. im Allg. Tischreden IIII. 84. 104. 125. 491.

79) Tischreden II. 258. Cf. Ibid. IIII. 499 u. Luthers Werke (Walch) X. 829.

80) Tischreden IIII. 528.

81) Tischreden IIII. 84. 85.

82) Tischreden cap. XLIII §. 88.

83) Tischreden II. 352 ff. IIII. 533 f.

84) Ibid. IIII. 531.

85) Ibid. IIII. 505.

86) Ibid. III. 319.

87) Ibid III. 320.

88) Ibid. c. XIX. §. 12.

89) Luthers Werke (Walch) X. 831.

90) Cf. C. R. V. 285. Tischreden IIII. 500 sqq. S. den IX. Vortrag bei Note 74 sqq.

91) Dieser Satz ist angegriffen worden. Die Sache ist aber so bekannt, daß es kaum einer Widerlegung bedarf. Statt vieler Citate verweise ich auf Strobel, Beiträge zur Literatur 2c. 2. Bd. 2. Stück S. 481. Vgl. auch Crucigers Brief vom 15. Febr. 1544 im C. R. V. 313.

92) Luthers Briefe (de Wette) V. 626.

93) Luthers Werke (Walch) X. 830 vgl. mit Tischreden IIII, 491 ff. Von der Predigt schreibt Melanthon an Camerarius: C. R. V. 293. Cf. auch ibid. V. 310. Die Angaben über den Tag der Predigt schwanken. Nach Tentzel, Historischer Bericht 2c. S. 146 in der Note wurde sie am andern Sonntag nach Epiph. (20. Jan. 1544) gehalten.

94) Damit ist wohl vorzugsweise Melchior Kling gemeint.

95) Ich lasse dieß Schreiben in Beilage III nach dem im Weimarer Communalarchiv befindlichen Concept abdrucken.

96) Luthers Werke (Walch) X. 830. Luthers Briefe (de Wette) V. 613 ff.

97) Vgl. Muther in der Ztschr. für historische Theologie hrsg. von Niedner Jahrg. 1860 SS. 461—466 und SS. 467—469.

98) Marheinecke IIII. S. 344.

99) Tischreden IIII. 513. 522.

100) Teuber l. l.

101) Schürpf, Consil. I. 57.

101b) Ein Beispiel wie schon 1522 gerade hierüber Differenzen entstanden s. in Luthers Briefen (de Wette) II. 269.

102) Die Thatsache erkennt auch J. H. Boehmer, Ius eccl. protest. l. II. §§. 60. 63 an, wenngleich er über den Werth der Erhaltung des kanon. Rechts als Grundlage des Protestantischen Kirchenrechts anderer Meinung ist. Den Einfluß Henning Gödes auf die Erhaltung des kanonischen Rechts überschätzt Boehmer und nach ihm fast alle Neueren. Als Göde starb (1521), war die Frage kaum aufgetaucht. Ueberhaupt zeugt es von argem Mißverkennen der Verhältnisse, wenn man Göde zu einem protestantischen Juristen machen will. Er stellte sich, wie oben berichtet wurde, bei der Frage um die Gültigkeit der Publikation der päpstlichen Bannbulle auf die Seite Luthers, aber lediglich aus juristischen Gründen, denn Ecks Publication war durchaus ungeschickt uud formlos. Sonst aber wollte er von der Reformation nicht viel wissen, und das erkannte Luther auch recht wohl.

103) Ueber die sehr selten gewordene Sammlung der Briefe Wicels vgl. Strobel, Beiträge. 2. Bd. 1. Stück, S. 243. 244. Ich benutzte das Exemplar der Kgl. Bibliothek in Königsberg i. Pr. An Schürpf gerichtet ist im 1. Buch: „Apologeticon ad I. S. D. in Saxonia scriptum. An. 1531; im 2. Buch ein Brief aus Fach (1531) mit der Ueberschrift: D. H. S. S. P. und ein Brief: „Fachae IIII. April. anno

1533. I. S.“ Wer diese Briefe verstehen will, muß auch die interessante und in vieler Beziehung richtige Classificirung und Schilderung der damaligen Religionsparteien lesen, die Wicel im 4. Buch im Briefe an B. A. gibt.

104) Schürpf, Consil. I. 52 cf. I. 51.

105) Der Stellen, in welchen Melanchthon Schürpfs rühmend und in Freundschaft Erwähnung thut, sind zu viele, um hier aufgezählt zu werden. Ich citire nur C. R. XXIIII p. 406. 443. 837. 876.

106) Teuber l. l.

107) Tischreden II. 258. Not. 2.

108) Ratzebergers Handschriftl Geschichte (Neudecker) S. 188 ff.

109) Ratzeberger a. a. O.

110) Beilage III.

111) Scripta publ. Viteberg. I. 185. CR VI. 435. 461. 462.

112) Teuber l. l.

113) Schürpf war 1548 zum Assessor für den sächsischen Kreis dextr. lat. ernannt, — erschien aber nicht zur Eröffnung des Gerichts (Septemb.). Vgl. Barthol. Sastrowens Leben, hrsg. von Mohnike. II. 589. 599.

114) Geb. 6. Jan. 1495 zu St. Gallen, † 9. Mai 1548. Paul Eber Calendar. p. 167. Vgl. über seinen Tod CR. VI. 899. 902. 903. 904. 905. 906. Scripta publica I. 209. Von dem seiner Zeit sehr berühmten Mediziner existiren handschriftlich noch einige Werke: „Quorundam particularium morborum theoria et practica $15^{15}/_{47}$“ und ein anderer „Tractatus medicus.“ Vgl. Irmischer, Handschriftencatalog der Erlanger Bibliothek, S. 230.

115) In der Schürpf angehörigen Rede De legum iusticia et disciplinae praestantia (1552) in Melanth. Select. Decll. III. p. 143. vgl. C. R. XI. pp. 1016 sqq.

116) Oratio de reverentia legum gehalten bei der Promotion Johann's v. Borcken a. 1353. Sel. declamatt. IIII. pp. 101. sqq. C. R. XII. pp. 12 sqq. besonders p. 18.

117) Schreiben Gregor Brücks an den Kurfürsten von Sachsen aus dem Jahr 1539 im Weimarer Communalarchiv R. A. (sonst unverzeichnet).

118) In diesem Jahr ist Hieronymus Schürpf iun. von seinem Oheim Augustin, der damals Rector war, in die Wittenberger Matrikel eingetragen. Album (ed. Foerstemann) p. 126.

119) Melanthon gab dem Jüngling ein Empfehlungsschreiben an Joachim Vadianus mit. Dasselbe ist für das Verhältniß Schürpfs zu Melanthon so wichtig, daß ich hier eine Stelle daraus mittheile:

„Hanc autem epistolam dedi ad te adferendam Hieronymo Schurff, filio Iurisconsulti civis vestri, Hieronymi Schurff, cum ut de mea erga te voluntate ad te scriberem, tum vero ut illum tibi commendarem. Patrem Hieronymum non ex illa forensi turba pragmaticum esse ducito, sed similem veteribus illis Leliis, aut Papiniano aut Ulpiano. Nam et vis ingenii in eo est excellens, et non solum Iurisconsultorum doctrinam didicit, sed cum natura insit in eius mente, ut de Isocrate inquit Plato, philosophia, hanc et adolescens amavit et docuit philosophica, et adiunxit doctrinam Christianam, quam et praeclare intelligit, et morum pietate sequitur. Tantaque in eo gravitas est et iustitiae observantia, ut suis virtutibus doctrinam ipsam ornet — — C. R. V. pp. 432. 433.

120) Zarnke Acta Rectorum p. 290.

121) Von vielen Anecdoten, die von ihm erzählt werden, verweise ich blos auf einige: C. R. XXIIII. 406. 443. 837. XXV. 876. Manlii Coll. II. p. 308 (ed. 1573) u. a. Jürgens a. a. O. S. 227. Vgl. im Allg. Teuber l. l.

122) Teuber l. l. Vgl. Schürpfs Consil bei Modestin. Pistoris Consil. I. pp. 82 sqq.

123) Tischreden IIII. 160.

124) Ibid.

125) C. R. XXIIII p. 395.

126) Ein Bild von ihm in Seidels Icones hrsg. von Küster (Berlin 1751).

127) „Priscos vide Iuris peritos: vix magis pium videbis. Schurpfio". Vgl. Hallische Beiträge II. S. 124 in der Note.

128) Spiecker, Geschichte der Stadt Frankfurt a/O. I. Th. (1853) p. 134.

129) HIERONYMVS SCHVRFFIVS I. V. D. DECSSIT ANNO MDLIV. CVM VIXISSET ANNOS LXXIII. ET ALIQVOT MENSES ET INTERPRETATVS ESSET LEGES ANNOS L.

Vgl. Becmann, Notit. Acad. Francof. c. 7. p. 180.

130) Doctor erat Iuris praestans Hieronymus arte
Iustitia, ingenii viribus atque fide
Schurfiadum de styrpe, satis quae clara per Alpes
Helveticas numerat secula multa Patrum.
Iura enarravit lustris bis quinque nec ullus
Ostendit fontes dexteritate pari.
Consiliis rexit fidis populosque Ducesque:
Lumen enim iuris temporis huius erat.
Hunc etiam sapiens Caesar dignatus honore est
Carolus, Imperii qui modo sceptra tenet.
Quae leget veniens aetas monumenta reliquit
Multorum studiis proderit iste labor.
Iustitiae esse Deum fontem quia noverat ipsum
Vt recte nosset maxima cura fuit.
Iustificaque fide capiens tua munera Christe
Solius est cuius parta cruore salus:
Vera luce Deum agnovit, precibusque vocavit
Et rectae fidei congrua vita fuit
Ipsius hoc tumulo requiescunt molliter ossa
Vivit conspectu mens fruiturque Dei.

Cf. Becmann l. l. Hallische Beiträge II. p. 124. C. R. X. 623.

131) Spiecker a. a. O.

VII. und VIII.

D. Johann Apel.

I.

Von der Jugendgeschichte Johan Apels weiß ich wenig zu erzählen. Nach Georg Andreas Will[1]) ist er geboren zu Nürnberg im Jahre 1486, also drei Jahre nach Luther, zwei Jahre vor Ulrich von Hutten. Sein Vater, ebenfalls Johann, gehörte allem Anschein nach einer jener ehrenhaften und thätigen Bürgerfamilien an, welche noch heute die ehemalige Reichsstadt zieren. Wir werden einen Bruder Johann Apels kennen lernen: Nicolaus (oder Claus) Apel, der sich als „Duchmacher vnd burger zu Nürmberg" unterschreibt[2]). Eine Schwester der beiden Männer war mit dem in der Reformationsgeschichte bekannten Prediger Dominicus Schleupner verheirathet[3]); eine andere mit Arnold Wenk, einem kunstreichen Gold- und Silberschmied[4]). Das alles deutet auf wolhäbige und anständige Verhältnisse in dem väterlichen Haus Johann Apels hin. Den Grund zu seiner gelehrten Bildung hat er vielleicht auf der Sebaldusschule seiner Vaterstadt gelegt.

Als im Herbst 1502 die neue Universität Wittenberg eröffnet werden sollte, sagte der sechszehnjährige Jüngling von der Straße, die nach Norden führt, den ragenden Thürmen von St. Sebald und St. Lorenz Valet; in Begleitung einiger Landsleute durchwanderte er die anmuthigen Gefilde Frankens, die wildromantischen Thäler und Schluchten des Thüringer Waldes, in Wittenberg kam er noch rechtzeitig an, um am 18. Oktober der feierlichen Einweihung der Universität beizuwohnen. Die einundvierzigste Inscription in das Album der neuen Hochschule lautete: Ioannes Appell nurmbergen.[5]) Gleich darauf sind die Nürnberger Johann und Heinrich Dratzieher, Leonhart Heß sowie Erhardt Walter aus Windsheim eingezeichnet. Da unter den Immatrikulirten die Lehrer der Universität sich befinden und den Studirenden vorstehen, läßt sich wol sagen, daß Apel zu den ersten der in Wittenberg inscribirten Studenten zählt. Wir nehmen daher auch an, daß er als Festgenosse bei der solennen Inauguration die Eröffnungsrede des vielgewanderten und weitberühmten Humanisten Hermann v. d. Busche anhörte, daß er in dem glänzenden Zuge, welcher von der Burg nach der Allerheiligenkirche sich bewegte, die junge Studentenschaft mit vertrat, daß er hier andächtig dem Hochamt beiwohnte und der frommen Predigt des Lic. theol. Nicolaus Schreitter von Coburg ein aufmerksames Ohr lieh. —

Die Festlichkeiten rauschten vorbei, die Vorlesungen begannen. Wollen wir sehen, in welchen Hörsälen wir den jugendlichen Studenten zu suchen haben. Der Sitte der Zeit gemäß hat er sicher nicht sofort zu einem Fachstudium sich begeben, sondern vorerst allgemeinere Aus-

bildung vor den Cathedern der Artisten — so nannte man die Mitglieder der heutigen philosophischen Facultäten — gesucht. Da gewahren wir vor Allem den muthigen Hermann v. d. Busche, der als „artis oratorie atque poetice lector conductus[6])“ über griechische und römische Schriftsteller las, ferner Nicolaus Marschalk[7]), der zur Förderung seiner humanistischen Bestrebungen eine eigene Druckerei in seinem Hause hielt. Auch dem späteren berühmten Juristen Hieronymus Schürpf begegnen wir[8]), welcher damals für zwei „Lectiones in philosophia“ bestellt war und „am morgen hora sexta maiorem logicam Aristotelis nach auslegung vnd mainung Doctoris Subtilis Scoti genant Vnd hora tertia nachmittag in libro de celo et mundo Vnd de generatione et corruptione“ las, wie er denn auch die erste „Disputation in artibus“ in Wittenberg abhielt[9]).

Bekam so unser Apel durch Hermann v. d. Busche u. A. den Anstoß zu eleganten humanistischen Studien, so mußte er anderntheils doch auch noch den mittelalterlichen scholastisch-formalen Lehrgang kennen lernen, gegen welchen eben damals die deutschen Humanisten in jugendlicher Frische einen ritterlichen Kampf begonnen hatten. Wittenberg war zwar bestimmt, für letztere eine feste Burg nnd ein Sammelplatz zu werden, aber es vergingen von Stiftung der Universität doch immer noch siebenzehn Jahre bis Luther im Verein mit einigen Freunden darauf antragen konnte, die Thomistischen Lectionen ganz abzuthun und anstatt der Thomistischen Logik Ovid's Metamorphosen zu lesen, „angesehen, daß an der schotistischen und textualischen Logik genug wäre“ [10]). Scotus blieb vorläufig damals noch in Ehren, bis auch

ihn Melanthon durch seine Dialektik von den Cathedern verdrängte.

Soll ich die sturmbewegte Zeit des geistigen Kampfes, in welche die Studienperiode Johann Apel's fiel, schildern? Soll ich sie heraufbeschwören jene wanderlustigen und thatendurstigen Geistesritter, wie sie in leichter Beweglichkeit mit neu entdeckten blanken Waffen einen kecken Streich nach dem andern auf die in plumper unbeholfener Mönchskutte schwerfällig sich vertheidigenden Anhänger des Alten führen? Ich verzichte darauf. Ueber den Antheil, den Johann Apel an den Bewegungen hatte, kann ich nichts beibringen, und eine allgemeine Darstellung der Zeit zu geben, liegt außerhalb meiner Aufgabe. Daß aber Apel sich in dem lebendigen Getreibe rüstig mitbewegte, dafür bürgt seine enge Verbindung mit mehreren Hauptgliedern der Humanistenpartei, die ich bald zu nennen haben werde.

Gleichzeitig mit Apel wurde in Wittenberg immatrikulirt: Georg Burkhard (Georius borkhardus) aus Spalt [11]), bekannter unter den Namen Georgius Spalatinus. Spalt liegt wenige Meilen von Nürnberg und Burkhard war auf der Sebaldusschule dieser Stadt erzogen. Vielleicht schon dort, jedenfalls aber in Wittenberg, wo Angehörige derselben Gegenden (obwohl keine förmlichen Landsmannschaften existirten) naturgemäß sich zusammenhielten, schloß Apel mit Spalatin Freundschaft. Das Einzige, was ich aus der Jugendzeit Apels als Thatsache noch anführen kann, ist, daß er mit Spalatin in Briefwechsel stand. Ein am 19. April 1516 aus Leipzig geschriebener Brief Apels ist uns erhalten [12]). Darin wird der Freundschaft Spalatins, welcher damals schon großen Einfluß am Kursächsischen Hof besaß, Pet-

rus Schade Mosellanus und ein gewisser Dionysius empfohlen. Nur der Erstere ist bekannt, sein Ruhm als eleganter Philologe und Redner, als vielanregender Docent ist heute noch nicht verklungen. Er wirkte seit 1513 in Leipzig. Apel nennt ihn seinen Lehrer[13]). Aus einer Andeutung aber schließe ich, daß Apel auch als Schüler des von 1514—1517 für griechische Literatur in Leipzig angestellten Engländers Richard Crocus sich bekannte.

Doch hier entsteht die Frage: War Apel, der im Jahre 1516 schon dreißig Jahre zählte, immer noch Student? Die Versuchung „Ja" zu sagen, ist stark, denn bei dem Mangel an andern Quellen ist der Umstand, daß Apel Mosellan seinen Lehrer nennt, allerdings von Gewicht. Allein es ist zu bedenken, wie es damals gar nicht selten vorkam, daß auch Männer reiferen Alters, die schon selbst docirten oder Staatsämter bekleideten, nochmals die Hörsäle berühmter Universitätslehrer frequentirten. Namentlich fingen häufig lesende Magistri artium erst nach längerer Lehrthätigkeit an, die Auditorien der Juristen zu besuchen. Vielleicht daß Apel als Magister legens in Leipzig sich aufhielt und nicht nur seinen juristischen Studien, denen er sich damals jedenfalls schon gewidmet hatte, oblag, sondern auch aus besonderer Neigung seine humanistische Bildung vervollkommnete. Eine Spur deutet an, daß jene ihn vorher schon nach Erfurt geführt habe.

Wissen wir so von den äußeren Verhältnissen Johann Apels während seiner Lehrzeit so gut wie nichts, so sind wir doch so glücklich, ziemlich genau den Gang und die Richtung seiner Studien schildern zu können. Dazu hilft uns eines seiner späteren Bücher, nämlich die

in Form eines Dialogs verabfaßte Isagoge in quatuor libros Institutionum diui Iustiniani. Die Personen des Dialogs sind Sulpitius, Albericus, Sempronius, unter dem Namen Sulpitius aber führt Apel zweiffellos sich selbst redend ein.

Uns interessirt zunächst eine Stelle [14]), in welcher Sulpitius erörtert, welche Vorbildung erforderlich sei, um mit Nutzen an das Studium der Jurisprudenz heranzutreten. „Es ist nicht genug, sagt er, daß ein solcher Neuling Grammatik aus Alexander Gallus kenne, sondern er muß auch in der Geschichte tüchtig bewandert sein und wissen zu welchen Zeiten die einzelnen römischen Kaiser regierten, unter wem ein Jeder der Römischen Juristen respondirte, welches die Amtsbefugnisse des Prätors und der übrigen Magistrate waren. Dazu muß er mit den Comödien des Terenz, den Schriften des Cicero, Sallust, Livius, Quintilian und anderer ausgezeichneter Autoren, denen ich Erasmus von Rotterdam und andere heutige Celebritäten beigeselle, sich nicht fruchtlos bekannt gemacht haben. Auch darf er die griechische Literatur nicht ganz vernachlässigen, wenn er ein tieferes Eindringen in dieselbe nicht erstreben kann oder will. Denn es sind sehr viele Stellen der Justinianischen Rechtsbücher, die ohne solche Kenntniß unverständlich bleiben . . . . . Dann soll er nicht unerfahren sein in der Dialektik, er lerne fleißig definiren und richtig eintheilen, nicht aber treibe er jene ängstliche Dialektik des vorigen Jahrhunderts, die bis vor kurzem herrschte . . . . Mathematik aber, Rhetorik und Poesie begreife ich unter der grammatikalischen Vorbildung (reinen Schulbildung), so daß ich von einem Hörer der Jurisprudenz eine tüchtige, so zu sagen encyklopädische Vorbildung verlange, denn solche

zusammenhängende Einsicht in viele wissenschaftliche Disciplinen ist für einen Rechtsbeflissenen unerläßlich."

Besaß Apel selbst, als er zum Studium der Jurisprudenz sich begab, die Vorbildung, welche er hier von einem angehenden Juristen fordert, so muß er manches Jahr auf dieselbe verwendet haben. Es war damals nicht so leicht, wie heute, sich in den Besitz eines umfangreichen Wissens zu setzen. Den meisten Universitätslehrern jener Zeit ging dasselbe ab. Apel wünscht zwar, daß vor Allem die Docenten eine umfassende gelehrte Bildung besitzen möchten, wo dieß aber nicht der Fall, da müßten wenigstens die Schüler sie zu erwerben suchen: „Denn wir lernen nicht Alles von den Lehrern, vielmehr ist nöthig, daß wir durch fleißige Lectüre autodidactisch das Meiste erreichen."

Dieß deutet darauf hin, daß Johann Apel selbst in der geschilderten Weise Autodidact war. Wenn auch humanistische Lehrer ihn angeregt hatten, so wirkten dieselben damals noch zu vereinzelt, als daß an Durchmachen eines vollständigen Lehrkursus im heutigen Sinn zu denken gewesen wäre. Und was den juristischen Unterricht jener Zeit betrifft, so konnte er nicht einmal den Anstoß zu frischer geistiger Thätigkeit geben. Lehrer und Studenten standen auf unglaublich niedriger Bildungsstufe. Die Letzteren anlangend, ist es interessant, dem idealen Bild gegenüber, welches Apel von einem wolvorbereiteten Rechtsstudiosen entwirft, den Zustand kennen zu lernen, in welchem die Mehrzahl in Wahrheit sich befand. Apel selbst schreibt im Jahr 1535 [15]): „Bisanher haben wir dermassen in iure studirt, das vnter dreissig gelarten iuristen nit einer ein rechten lateinischen brief schreiben kann. wie wol got lob die iungen gesellen

sich numals vnterstehen vorhin latein, darnach iura zustudiern, vnd sünderlich zu Wittenberg. das mag man dem melachthon dangken. wie wol auch nit alle." Bekannt ist die Erzählung Ulrichs v. Hutten von einem Studiengenossen in Pavia, der, als einmal der berühmte Rechtslehrer Jason von Mayno nach vielen anderen Citaten fortfuhr: „Et Alexander de Imola ac sequaces" sich zu seinem Nachbar mit der Frage wendete: „Wer ist der Sequaces?" [16]) Als Spalatin die Absicht hatte, sich der Jurisprudenz zuzuwenden, schrieb ihm Mutian [17]): „Latinus inter barbaros versabere." Wir dürfen daher wol annehmen, daß durchschnittlich den damaligen Rechtsstudenten selbst eine nothdürftige Kenntniß der lateinischen Sprache abging, geschweige denn, daß sie in den anderen Wissenschaften, die Apel ihnen empfiehlt, bewandert gewesen wären.

Und von wem und wie wurden solche Schüler unterrichtet? Durch das Eindringen der fremden Rechte in Deutschland waren die gelehrten Juristen wichtige Leute geworden: in den Räthen der Fürsten und Städte, bei Gesandtschaften, in den Gerichten, sowohl als Urtheiler, wie als Sachwalter, waren sie unentbehrlich. Sie saßen die halbe Zeit ihres Lebens auf dem Pferd oder im Wagen, um von Termin zu Termin, von Verhandlung zu Verhandlung zu eilen: für ruhige wissenschaftliche Beschaulichkeit blieb keine Zeit. Praktiker waren Alle, die Meisten handwerksmäßige Praktiker, welche geistlos nach traditionellen Formularen arbeiteten, aber routinirt genug das Getriebe des geschäftlichen Verkehrs beherrschten, nur Wenige Männer, welche an dem großen Werk ihrer Zeit, der wunderbar umgestaltenden und doch nicht völlig zerstörenden Verarbeitung des einheimischen Rechtsstoffs mit

Römischer Wissenschaft, in vollem Bewußtsein schafften. Als Lehrer aber waren die Letzteren nicht mehr werth als die Ersteren. Wer eine Lectura, d. h. eine Professur, hatte, erklärte eben die wenigen Tage der Woche, an denen er „sich heimisch hielt", einige Stellen der ausländischen Quellen, so gut er es konnte. Aus einem handschriftlichen Verzeichniß der zu Wittenberg vom 24. August bis zum 25. December 1519 gehaltenen juristischen Lectionen [18]) ist ersichtlich, daß von sämmtlichen Docenten täglich 6 Stunden angekündigt waren, daß aber in der That bloß in der Zeit vom 17. October bis zum 11. November des Tags 4 oder 3 Stunden regelmäßig gelehrt wurde, während außerdem wochenlang das Lesen ganz unterblieb oder nur hin und wieder mit einer oder zwei Stunden des Tags fortgesetzt wurde. Die Docenten waren meist auswärts, einer hatte längere Zeit in Erfurt, zwei andere bei den Herzogen von Mecklenburg zu thun, die Studenten mußten daher feiern. Dabei war, wie schon angedeutet, die Behandlungs- und Lehrmethode der Wissenschaft rein exegetisch; doch nicht so, daß auch bei aller Unfähigkeit der Docenten die Lectüre der Quellen selbst einen erfrischenden Eindruck auf die Zuhörer hätte machen können, vielmehr wurden geistlos und ermüdend über wenige Worte endlose Commentare fortgesponnen, welche in den Formen der scholastischen Dialektik, in Notationen, Positionen, Oppositionen, Definitionen, Ampliationen, Limitationen ꝛc. sich fortbewegten und überall mit massenhaften Citaten gelehrt aufgeputzt waren.

Doch hören wir unseren Apel einen Lehrer jener Zeit und sein Collegium schildern. [19]) Der junge Student Sempronius eilt mit einem mächtigen Folianten

unter dem Arm in die Vorlesung eines berühmten Doctors. Albericus ein älterer Jurist kommt entgegen und fragt: Wohin? Da, in das Auditorium der Rechtslehrer, entgegnet Sempronius. Also zu dem celebren Professor, sagt Albericus, der den vornehmsten Leuten, ja selbst Fürsten furchtbar ist. Ja, erwidert Sempronius, zu ihm, der einmal einem über seine Ausführungen zu Gunsten eines Gegners erzürnten und mit seiner Ungnade drohenden Fürsten die Antwort gab, er wolle sich bemühen, Sr. Hoheit fortan ein ungnädiger Doctor zu sein, wozu sich auch bald Gelegenheit bot, da der Fürst seine Hülfe suchen mußte, die aber erst nach langem Bitten und nachdem drei Boten geschickt waren, gewährt wurde.

Weiter entwickelt sich folgendes Gespräch:

Alb. Wie viele Jahre studirst du die Rechte?

Sempr. Jahre? Noch nicht einen ganzen Monat.

Alb. Welches Pandektenfragment erklärt jetzt der Professor seinen Hörern?

Semp. Die Lex, welche mit den Worten beginnt, Si non sortem im Pandektentitel de condictione indebiti (Fr. 26 d. C. I.)

Alb. Ah! jene dunkle und schwierige Stelle.

Sempr. Ja so muß es wohl sein, Albericus! Ich bin in diesem Auditorium blind und taub; aber doch nicht so eigentlich taub, ich höre die einzelnen Worte, verstehe aber nichts von Allem, was geredet wird, gerade so als ob ein Sarmate predigte. Denn zuerst weiß ich nicht, was das Wort sors bedeutet und der Professor, da er über die Anfangsworte der Lex sich verbreitete, hat es nicht erklärt . . . . . Dann, wenn der Docent von Civil- und Naturalobligationen redet und zwischen

beiden ängstlich unterscheidet, ferner wenn er von ignorantia iuris et facti spricht, verstehe ich so viel, wie nichts. Was usura centesima sei habe ich bei Andreas Alciat gelesen, doch stimmt dessen Erklärung nicht mit der des Accursius und unseres Professors. Ueberdem, wenn der Verfasser der Pandektenstelle von condictio spricht, redet der Professor lediglich von conditio .... Die obsequia libertorum und die operae vermengt er so, daß er sich nicht scheut die obsequia operas obsequiales zu nennen .... Dann bringt er unendlich viele Worte vor, die ich nicht verstehe: Stipulation, Acceptilation, Präscriptio, Novatio u. s. w. Ich verzweifle fast daran, in dieser Wissenschaft es zu etwas zu bringen und es möchte besser sein nach Hause zurückzukehren und gar nichts zu thun, als hier mit allem Schweiß nichts auszurichten.

Albericus ermahnt den desperaten Sempronius standhaft auszuharren und auf einem kürzeren und besseren Weg eine Grundlage für juristische Studien zu legen, nämlich die kaiserlichen Institutionen bei dem dafür öffentlich angestellten Docenten zu hören. Sempronius entgegnet: Ich war wiederholt auch in den Vorlesungen dieses Mannes und trug da noch weniger davon als bei dem, von welchem wir eben sprachen. Denn der Institutionarius erklärt den §. Praeterea de actionibus (§ 31 I. de actt.), bei welcher Stelle er, wie mir erzählt wurde, schon länger als einen Monat verweilt. Guter Gott, wie vieles höre ich da, was ich nicht verstehe: Actiones bonae fidei, actiones stricti iuris, actiones arbitrariae, restituere, exhibere, solvere, debere, actiones in rem, in personam, Publiciana, Serviana, Hypothecaria, arbitrium iudicis,

officium iudicis, letzteres bald als nobile, bald als mercenarium, bald als inhaerens actioni, bald als non inhaerens bezeichnet, dann noch vis, metus, dolus. Alles übrige der Art könnte, so viel ist es, selbst den geschwätzigen Fabius ermüden (wie Horaz sagt); es heißt, daß es schon in das fünfte Jahr gehe seitdem der Professor seine öffentliche Institutionenerklärung anfing und es steht zu befürchten, daß er dieselbe innerhalb eines Jahres noch nicht zu Ende bringen werde.

Die Schilderung Apels ist keineswegs übertrieben. Die sechs- oder siebenjährigen Institutionenvorlesungen verfehlten ihren Zweck und wurden deshalb nur von Wenigen gehört, die Pandektenvorlesungen ließen sich ohne Vorbereitungscollegium nicht verstehen. Wer daher wirklichen wissenschaftlichen Trieb in sich hatte, mußte sich autodidactisch bilden, indem er an das Studium von Alciat, Budeus und Zasius sich begab, wie denn auch Apel seinen Sempronius öfter versichern läßt, er habe das oder jenes aus einem der drei genannten Autoren gelernt.

Der Gedanke liegt nicht fern, daß Apel, als er Jurisprudenz zu treiben begann, mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wie Sempronius, ja es mögen sogar bestimmte Persönlichkeiten sein, die er bei seiner Schilderung des Pandektisten und Institutionarius vor Augen hatte. Es war wol ein Privatlehrer der Institutionen, von dem er unter der Maske des Sulpitius sagt[20]): „Ich hatte als Jüngling einen in Bezug auf das, was zu den ersten Anfangsgründen gehört, sehr gewissenhaften Lehrer." Bei der Nutzlosigkeit der öffentlichen Institutionenvorlesungen geschah es nämlich häufig, daß einzelne Studenten, die vielleicht schon seit

Jahren sich vergeblich abgemüht hatten, zu jüngeren etwa noch als Mgri. artium öffentlich nur philosophica lesenden Lehrern sich begaben und sich von diesen Institutionen privatim vortragen ließen, jedoch so, daß das Absolviren der ganzen kaiserlichen Institutionen innerhalb Jahresfrist besonders ausbedungen wurde. — Möge dem sein, wie ihm wolle, wir sehen: auch seine juristische Bildung mußte Apel zum großen Theil autodidactisch sich erwerben. Dazu war Energie und kein geringer Aufwand geistiger Kraft erforderlich, besonders da er den Humanisten sich angeschlossen hatte, welche auf die damalige Schuljurisprudenz mit großer Verachtung herabsahen. Hutten vermochte es bekanntlich nicht den Eckel, welchen ihn der „Accursische Absynth“ verursachte zu überwinden. [21]) Ebenso erging es Eoban Hesse: er verkaufte eines schönen Morgens zu Leipzig die juristischen Bücher, welche ihm der Bischof Hiob von Pomesanien zu Riesenburg angeschafft hatte, und warf die Beschäftigung mit Jurisprudenz bei Seite. [22]) Mutian [23]) schreibt von der Schuljurisprudenz: „Es ist kein Zeichen von Talent, Geschmack und Gelehrsamkeit jenen Kriskram zu kennen.“ Zwar war für eine elegantere, an die humanistischen Studien sich anschließende Jurisprudenz die Bahn durch Alciat, Zasius und Budeus gebrochen, allein daß die wissenschaftlichen Errungenschaften jener Männer nicht so bald Gemeingut werden konnten, daran war vorzugsweise eben jene verkehrte Lehrmethode schuld, die wir kennen lernten. Die Mehrzahl der Humanisten, auch derjenigen, welche selbst Juristen waren, wie z. B. Mutian ließ, es bei dem Raisoniren über die Jurisprudenz jener Zeit bewenden, ohne daran zu denken, die Ergebnisse der philologischen und histo-

rischen Studien, welche mit Vorliebe betrieben wurden, der Rechtswissenschaft zu Gute kommen zu lassen und durch Reform der widerwärtigen traditionellen Methode, der ganzen Disciplin einen eleganteren Charakter zu geben. Ja es kam wol vor, daß Leute, die auf einer Seite als Vorkämpfer des Humanismus auftraten, auf der andern als barbarische Schuljuristen erscheinen und selbst ihr gutes Latein verläugnen, wenn sie sich als solche zeigen [24]). Johann Apels geistige Beanlagung duldete eine solche Zerfahrenheit nicht, er konnte nicht in zwei Gestalten bald im Prachtgewande des Königs, bald in den zerfetzten Lumpen des Bettlers erscheinen, es war bei ihm eine Nothwendigkeit, daß der Humanist auch den Juristen durchdrang. Wol wurde er gerade deshalb von einigen seiner Parteigenossen für nicht ganz voll angesehen, aber er war zu einheitlicher Durchbildung und voller Reife des Geistes gelangt. Wir finden ihn 1519 in Würzburg, er schreibt von dort an Eoban Hesse und läßt den Augustinerprior Johann Lange zu Erfurt, Justus Jonas sowie Johannes Draconites grüßen (s. Beilage IIII); 1520 verkehrte er wieder zu Wittenberg und Leipzig. Melanthon schreibt im Februar jenes Jahres an den breslauer Theologen Joh. Heß aus Nürnberg [25]): Es grüßen Dich alle Deine Freunde, vorzüglich Dominicus Schleupner, Johann Apel, Ulrich Pinder und Hermann Tulich. Förstemann [26]) erzält, Apel habe damals in Wittenberg juristische Vorlesungen gehalten. Ich habe dafür eine sichere Quelle nicht auffinden können. Ein Brief Ulrichs von Hutten vom 4. Juni 1520 an Petrus Mosellanus, worin er Apels durch Mosellan ihm zugekommenen Gruß erwidert, wurde erst kürzlich bekannt [27]).

Vielleicht hatte Apel schon seit längerer Zeit ein Würzburger Canonicat, denn es geschah häufig, daß Domherrn sich zu weiterer Ausbildung auf berühmte Universitäten begaben. So ist der obengenannte Dominicus Schleupner am 7. April 1519 als Canonicus ecclesiae Vratislaviensis in die Wittenberger Matrikel eingetragen [28]) und am 6. Januar desselben Jahres wurde Johannes vom Stein zum Altenstein „Canonicus Herbipolensis" ebendaselbst inscribirt [29]). Wir erkennen aus letzterer Thatsache, daß zwischen der schönen Hauptstadt des Frankenlandes und Wittenberg eine gewisse Verbindung bestand. Es lassen sich dafür auch weitere Belege beibringen. Der im Sommer 1504 in Wittenberg immatrikulirte [30]), 1517 ebendaselbst zum Doctor beider Rechte promovirte [31]) Nicolaus Kind von Hildburghausen war Canonicus im neuen Münster zu Würzburg bis er 1525 Pfarrer und Superintendent zu Eisfeld wurde, wo er am 1. October 1549 starb [32]). Außerdem finden sich zahlreiche Inscriptionen von Studenten aus der Diöcese Würzburg im Album der Universität Wittenberg. Der Zusammenhang erklärt sich dadurch, daß der seit 1495 regierende Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken Lorenz von Bibra ein den freieren geistigen Regungen seiner Zeit sehr geneigter Mann war [33]). Er nahm Luther, als dieser 1518 nach Heidelberg reiste, liebreich auf und unterredete sich mit ihm freundlich. Kurz vor seinem Tod (6. Febr. 1519) schrieb er an den Kurfürsten von Sachsen, er solle ja den frommen Mann D. Martinus nicht wegziehen lassen, denn ihm geschehe Unrecht. Der Nachfolger Lorenz von Bibra's, Conrad III. von Thüngen, war ebenfalls ein Freund und Beförderer humanistischer Bildung und

stand sogar mit Erasmus in Briefwechsel [34]). Unter den Canonikern Würzburgs aber finden wir Männer, wie die beiden Fuchs, Friedrich Fischer und Johann Apel.

Friedrich Fischer war ein begeisterter Freund humanistischer Studien und vertrauter Genosse von Ulrich von Hutten. In den Jahren 1516 und 1517 hatten Jacob Fuchs der Jüngere, Friedrich Fischer und Hutten zu Bologna auf einem Zimmer gewohnt [35]). Friedrich Fischer war es, der Hutten nach dessen Rückkehr nach Deutschland die Abschrift von Laurentius Valla's Schrift über die erdichtete Schenkung Constantins anfertigte, welche Hutten zum großen Schaden des Papstthums 1517 herausgab [36]). Später als Hutten, aber auch noch im Jahr 1517, vielleicht nachdem er mit Crotus Rubeanus, der als Begleiter junger Edelleute aus dem Hause Fuchs eben damals nach Italien gekommen war, zusammengetroffen, kehrte Fischer nach Würzburg zurück. Von dort ist ein von ihm am 20. Januar 1518 geschriebener, an Wilibald Pirckheimer — mit welchem er durch Cochleus Vermittlung schon von Italien aus in Verbindung getreten war [37]) — gerichteter Brief datirt [38]). Zu Anfang des Jahres 1519 scheint er zu Mainz oder Frankfurt sich aufgehalten zu haben und aus derselben Zeit ist der interessante Brief Huttens an ihn, worin derselbe seine Sehnsucht nach häuslicher Ruhe und Familienglück zu erkennen giebt [39]).

Dies ist es, was ich von dem Mann zu berichten weiß, dessen Lebensweg jetzt mit dem unseres Apel zusammentrifft [40]).

Der ehrliche Chronist des Hochstifts Würzburg Johann Reinhard [41]) berichtet unter dem Jahr 1523:

„Zu diesen zeiten waren zwei Chor-herren zum neueni Münster, Herr Johann Apel von Nürnberg, und Herr Friedrich Fischer von Heydingsfeld bürtig, beyde Doctores, gelehrte und geschickte männer, Advocaten an allen gerichten.“ Wir besitzen wenn ich nicht irre noch ein Produkt dieser advokatorischen Praxis von Apel und Fischer. Denn eine in der Bibliothek des Königlichen geheimen Archivs zu Königsberg i. Pr. (MS. 36) bewahrte handschriftliche Sammlung von Formularen zu Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art — wie sie Advokaten jener Zeit sich anzulegen pflegten — ist jedenfalls zu Würzburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts angefertigt, da Ortsbezeichnungen sowie Zeitangaben zu dieser Annahme hindrängen, ja mehrere Urkunden sind dem Archiv des Stifts zum neuen Münster entnommen und lassen so im Verein mit dem, was ich ferner zu erzälen haben werde, noch eine weitere Schlußfolgerung zu.

Bischof Conrad nahm Fischer und Apel zu Räthen und es arbeiteten dieselben täglich auf der Canzlei. „Die beiden Doctores, berichtet Reinhard, waren mit einander in sonderer verwandniß, D. Apel hatte seine wonung im hof Ollingen, D. Fischer im hof gegen der kellnerey zum neuen Münster über.“ Als Canoniker waren sie, obwohl sie die Priesterweihe nicht empfangen hatten [42]), zum Cölibat verpflichtet. Friedrich Fischer aber hatte, wie unser Würzburger Chronist meldet, „ein fräulein von Maynß mit ihm hieher bracht, die hielt er erstlich heimlich bey ihme.“ Apel folgte diesem Beispiel bald nach. Eine Nonne des Klosters St. Marx aus adeligem Geschlecht [43]) hatte sein Herz gefesselt, er nahm sie ebenfalls zu sich. Wie lange diese Verhältnisse ge-

heim gehalten wurden, läßt sich nicht bestimmen. Im Frühjahr 1523 wurde die Sache durch Anstrengung von Widersachern der Doctoren ruchbar. Von Fischer namentlich wurde behauptet, er halte die Ehefrau eines Andern bei sich [44]). Da war die Zeit gekommen, offen hervorzutreten. Die Doctoren „fingen an öffentlich zu sagen, sie säßen im ehelichen stand und angezeigte fräulein wären ihre ehweiber.“ Eine Einsegnung der Ehen war, wie es scheint, weder bei Fischer noch bei Apel erfolgt: die beiden Juristen recurrirten auf die canonistische Lehre von den sogenannten sponsalia clandestina, wonach eine Ehe durch bloßen consensus und hinzutretende copula carnalis perfect wird. — Nun entstand aber „ein gemein, offen geschrei in der gantzen stadt“ und die Sache kam vor Bischof Conrad. Da gerade damals alle Bande kirchlichen Gehorsams zu zerreißen drohten, und namentlich Mönche und Nonnen haufenweise ihre Klöster verließen [45]), mußte der Bischof einschreiten, immer aber ging er, wie wir anerkennen müssen, zunächst gelinde genug vor. Er ließ Apel auffordern, die Nonne ihrem Kloster zurückzugeben. Dieser war dazu keineswegs geneigt, entgegnete vielmehr, die Nonne sei seine Ehefrau. Darauf citirte der Bischof Apel vor sich auf den Frauenberg. Er stellte ihm vor, daß er als Bischof dem Papst zu Gehorsam verpflichtet sei und daher Apels Unternehmen nicht ungestraft hingehen lassen könne. „Mich wundert auch, schloß er seine Anrede, wie ihr euch das fleisch und ein wenig zeitliche lust überwinden lasset.“ Apel entgegnete, nicht aus Antrieb fleischlicher Lust, sondern lediglich zur Beruhigung seines Gewissens habe er so gehandelt wie geschehen. Uebrigens bitte er seine Antwort schriftlich stellen zu dürfen. Dieß wurde

ihm gestattet. Tags darauf gab er in lateinischer Sprache eine längere „Defensio pro suo coniugio“ ein. Er habe, sagt er, nicht als der Erste eine für unerlaubt geltende Ehe öffentlich eingehen wollen. Daß er heimlich mit seiner Gattin abgeschlossen, ohne Zeugen, obwohl im Beisein des Gottes Christus, deshalb könne ihn Niemand anklagen. Aber da nach Gottes Rathschluß die Sache durch Bemühung seiner Gegner ruchbar geworden sei, so dürfe er als frommer Mann und Christ nicht läugnen, möchten auch der Römische Priester und der Kaiser es aufnehmen, wie sie wollten. Letztere verwarf er als Richter in dieser Sache, da sie offenbar dem Evangelium und Christus entgegen sein würden; nur dem Gewissen des Bischofs möge er die Entscheidung überlassen.

Die weitere Ausführung zielt dahin ab, dem Bischof zum Bewußtsein zu bringen, daß, wo menschliches Recht Gottes eigener Satzung widerstreite, die letztere vorgehe. Das Cölibat aber sei wider das Naturgesetz und führe zu den schmählichsten Auswüchsen. Das unsittliche Leben der Geistlichen wird erwähnt, von den Ordensleuten heißt es: Taceo ea, quae fiunt in monasteriis, quae pudet et audire et proloqui.“ Bei den meisten seiner Behauptungen stützt sich Apel auf Schriftstellen. Gegen Ende des Schreibens sagt er: „Glaube, verehrungswürdigster Vater in Christo, wenn der Herr David durch den Propheten Nathan gewarnt hat, oder sollte Dir der Vergleich zu anmaßend erscheinen, wenn er Balaam (sic) durch die Eselin gewarnt hat, so warnt er Dich jetzt durch Apel.“

Nach Eingabe dieser „Defensio“ verflossen etwa 14 Tage ohne daß der Bischof gegen die Doctoren etwas

unternommen hätte. Die Pfingstwoche war ruhig verlaufen als Montags nach dem Trinitatisfeste (1. Juni) Nachmittags der bischöfliche Fiskal Caspar Pfister Apel und Fischer, die nebst ihrem Freund Jacob Fuchs dem Jüngeren und anderen Räthen auf der Kanzlei arbeiteten, herausrief, sie verhaftete und durch die bereit stehenden Stadtknechte unter Zusammenlauf des Volks über öffentliche Plätze und Straßen nach dem Frauenberg abführen ließ [46]). Hier wurden sie „in den Grund eines tiefen Thurms geworfen" [47]).

Während dieses vorging hatte Jacob Fuchs der Jüngere die Kanzlei verlassen, war nach Fischers Wohnung geeilt, wo er dessen „Fräulein" von dem Geschehenen in Kenntniß setzte. Schnell begab sich Letztere auf einem heimlichen Verbindungsweg nach Apels Hof. Mit kurzen Worten beredete sie die ehemalige Nonne zur Flucht und als der Fiskal vom Frauenberg zurückkehrend an Fischers Haus kam, bemerkte er nur noch den sich entfernenden Fuchs, drinnen fand er das leere Nest. Jacob Fuchs fiel in Ungnade bei dem Bischof, wurde vor dem Kapitel verklagt, fand es aber für gut, durch Entfernung sich weiterer Verfolgung zu entziehen. Er lebte mehrere Jahre bei Verwandten, bis er 1526 auf seine Präbende resignirte [48]).

Auch Jacob Fuchs der Aeltere, welcher für gewöhnlich in Bamberg, wo er ebenfalls ein Canonicat hatte, sich aufhielt, war den Doctoren „anhängig". Eben damals war er nach Würzburg gekommen und da er zu Gunsten von Apel und Fischer sprach, setzte ihn der Bischof in Anklagezustand. Fuchs erklärte vor dem Capitel, er wolle schriftlich antworten. Am 10. Juni gab er eine längere (später auch gedruckte) Schrift über das

eheloſe Leben der Geiſtlichen ein. Er rieth dem Biſchof, der Sache wol und ernſtlich nachzudenken, die beiden Gefangenen aber auf freien Fuß zu ſetzen. Dieß hatte keinen Erfolg. Vielmehr merkte Fuchs, daß es ſicherer ſei, ſich nach Bamberg zurückzuziehen, wo er ſpäter auf ſeine Canonicate verzichtete und heirathete. [49])

In Nürnberg war die Verwandtſchaft Apels durch die Nachricht von ſeiner Einkerkerung in große Aufregung verſetzt. Beſonders ſcheint der Bruder Apels, Nicolaus, ſich der Sache angenommen und die nun darzuſtellenden Verhandlungen energiſch betrieben zu haben.[50])

Kaiſer Karl V. befand ſich damals in Spanien; ſein Bruder, Erzherzog Ferdinand war Reichsſtatthalter; das Reichsregiment hatte ſeinen Sitz in Nürnberg. An dieſes wendeten ſich nun Apels „Muter, brüder, ſchweſter, Schwäger vnd andere Freund“ mit einer Supplication, worin ſie den Hergang erzählen und ſich auf den Beſchluß des Reichstags zu Nürnberg vom 6. März 1523 berufen, wonach es rückſichtlich der Perſonen geiſtlichen Standes, „wo ſich die wurden verheiraten — — bey der ſtraffe der Geyſtlichen recht, nemlich verwürkung der Geyſtlichen perſonen, priuilegien, pfründen, freyheyten vnnd anderer diſer zeyt, billig bleyben ſollte. Solchen Beſchluß habe der Biſchof von Würzburg mit faßen helfen und das Reichsregiment möge doch dafür ſorgen, daß auch gegen die Gefangenen derſelbe zur Anwendung gebracht und ihnen ihre Freiheit wiedergegeben werde. [51])

Schleunigſt erließ das Reichsregiment ein Mandat an den Biſchof. [52]) Es wird ihm, da es dem Reichsabſchied entgegen ſei, „mit ſolcher ſcherpff und ſtraff“ gegen Apel und Andere zu verfahren, aufgegeben, den Erſteren ſofort freizulaſſen.

Der Bischof gehorchte nicht. Zwar hatte er die Gefangenen aus dem Thurm nehmen und in ein anständiges Gemach auf dem Frauenberg, welches vormals Bischof Lorenz v. Bibra bewohnt, bringen lassen, allein er antwortete unter dem 14. Juni dem Reichsregiment: Er habe, um ein abschreckendes Beispiel zu geben, handeln müssen, wie geschehen, und sei entschlossen nach Vorschrift der geistlichen Rechte wider die Gefangenen zu verfahren. [53])

Es erfolgte nunmehr eine sehr behutsam abgefaßte Eingabe an das Regiment nicht blos von Apels, sondern von „beder verhafften personen freundschafft." Als besondere Beschwerdepunkte wider den Bischof werden hervorgehoben: Die absichtliche Publicität der Verhaftung, die anfänglich harte Haft, endlich eine unter dem Vorwand der Inventarisirung vorgenommene Haussuchung bei den Doctoren. Bei letzterer seien alle ihre Schriften, unter denen auch Heimlichkeiten der Familien sich befunden, eröffnet durchgegangen und zum Theil mithinweggeschleppt worden. Wolle der Bischof nach Maßgabe des kanonischen Rechts wider die Doctoren verfahren, so könne man das nicht hindern, einstweilen aber seien dieselben wider Recht und Billigkeit im Gefängniß. Man bitte deshalb, dem Bischof mit Nachdruck aufzugeben, daß er die Gefangenen „frey vnn on entgeltnuß fürderlich" ledige, „in allen standt wieder restituire", ferner nicht strafe, ihnen auch „jrer erlittenen schmach vnd jniurien halben, billige widerlegung" angedeihen laße. [54])

Ein nun folgendes Mandat des Reichsregiments vom 20. Juni entsprach nicht ganz dem Antrag der Imploranten, gab aber dem Bischof auf, die Verhafteten

freizulassen und deutete darauf hin, es sei wohl am Besten, sie ganz zu begnadigen. [55])

Auch diesen Befehl respectirte der Bischof nicht, so daß die Verwandtschaft endlich auf Erlaß eines Pönalmandats antrug. [56]) Diesem Petitum wurde nur in beschränkter Weise deferirt, indem das Reichsregiment unter dem 5. Juli dem Bischof auflegte, innerhalb dreier Tage die Gefangenen zu entlassen, bleibe er ungehorsam, so wisse man „darauff weiter hilff vnd proceß" gegen ihn nicht abzuschlagen. [57])

Dieses Mandat kam, wie es scheint, in Würzburg an, als schon ein Schreiben des Bischofs concipirt war, welches unter dem Datum „Freitags nach Kiliani 1523" ausgefertigt ist. Bischof Conrad entschuldigt seine Handlungsweise dadurch, daß bei Gelegenheit der Inventarisirung der beweglichen Habe der Inhaftaten sich viele Bücher und Schriften gefunden hätten, welche den Verboten des Papstes und Kaisers „hoch entgegen" seien. Nunmehr komme nicht sowohl der Nürnberger Reichsabschied als das Wormser Edict vom 8. (eigentlich 26.) Mai 1521 in Anwendung. [58])

Von demselben Datum, wie das ebenerwähnte, ist ein anderes Schreiben des Bischofs, welches auf das obige Mandat Bezug nimmt, also erst nach Eingang desselben concipirt ist. Darin wird ausdrücklich hervorgehoben, das Verbrechen der Doctoren sei nicht „eine schlechte Ehenehmung", sondern sie hätten sich solcher Vergehen schuldig gemacht, die im Nürnberger Abschied nicht mitbegriffen seien, nämlich der Verachtung der Conciliensschlüsse und Gebote der Kirchenväter, der Anhängigmachung an die „verdampte Lutherische Lehre." Da nun Apel und Fischer als geistliche Personen der kirchlichen

Jurisdiktion ohne Mittel unterworfen seien, stehe dem Reichsregiment kein Eingriff zu, der Bischof schreite vielmehr als iudex ordinarius vor und habe bereits den Fall Päpstlicher Heiligkeit vorgetragen, deren Bescheid zu erwarten sei. [59])

So wenig es nach diesem officiellen Schreiben den Anschein hat, als ob der Bischof geneigt sei nachzugeben, dennoch war er schon auf einen anständigen Rückzug bedacht. Aus einem Privatbrief eines Mitglieds des Reichsregiments, D. Wof von Düren („Thurn"), an den bischöflichen Marschall Heyntz Truchses (dat. Dienstags nach Margaretha) [60]) ersieht man, daß es Conrad III. nur darauf ankam, seine Autorität und seinen Ruf zu wahren, er verlangt, es möge ein Weg gefunden werden, der ihn, sobald er die Doctoren unentgeltlich freilaße, vor der üblen Nachrede sichere, er habe Unrecht gethan und nur gezwungen dasselbe wieder gut gemacht. Die Verwandtschaft der Doctoren ließ sich bewegen, dem Wunsch des Bischofs entgegenzukommen. Sie wendete sich unmittelbar an ihn mit einer seine Gnade anrufenden Bittschrift [61]).

Dieß hatte den Erfolg, daß durch den bischöflichen Fiscal im Beisein mehrerer Räthe den Gefangenen eröffnet wurde, sie sollten „vrphet thun", ihre Pfründen und Behausungen verlassen, sich aus dem Stift Würzburg begeben u. s. w.

Wahrscheinlich fürchteten Apel und Fischer, die Form der Urphede werde eine solche sein, daß darin ein Widerruf gefunden werden könne, denn sie antworteten: „Jha, sie seien Christen, denen dann das Wort Gottes zuuerthädigen gepür, auch hab sie Christus gelehrt, auch gebotten, alle ding auff Erden zuuerlassen, allein jm nach-

zuuolgen, Derhalben wöllen sie bewilligen in alles das sie begeren, zeytlichs belangend, Aber das wort Gottes zuwiderrüffen, vber dem wöllen sie leyb vnd leben lassen" [62]).

Darauf blieb es bei der Haft. Die Verwandten waren gezwungen, sich nochmals an das Reichsregiment zu wenden. Trotzdem daß die Doctoren, führen sie aus, in Alles gewilligt, was der Bischof verlange, beraube sie derselbe immer noch ihrer Freiheit. Es werde daher dringend um endlichen Erlaß eines Pönalmandats gebeten, damit der Bischof die Gefangenen unter einer „gewonlichen vrphet, die jhnen jhrs gewissens halben, auch an jhren ehren nit verletzlich sey," freigebe, auch mit fernerer Strafe nicht beschwere [63]).

Jetzt endlich bequemte sich Bischof Conrad zur Nachgiebigkeit. Am 26. August 1523, nachdem die Haft fast drei Monate gedauert hatte, führte der Fiskal die Gefangenen von dem Frauenberg herab in ihre Höfe. Sie mußten Chorröcke anziehen und in das Consistorium folgen. Hier erhielten sie einen Platz vor den Schranken angewiesen und der Fiskal proponirte wider sie articuli privationis. Auf diese folgte bejahende Einlassung der Inculpaten, die Antworten waren mannhaft und beständig, auch vertheidigten sie ihr Bekenntniß mit einigen „allegationes ex Paulo et evangelio". Die Urpheden wurden vorgelegt und unterschrieben. Darin versprachen die Angeklagten ihre Pfründen zu verlassen, „die gefängniß und was sich darunter verloffen, nimmermehr zu rächen, des Stiffts ewig urpheden sein und bleiben, acht tage nach geschehener privation in ihren höfen (sich) zu enthalten . . . . und darnoch von stund an aus dem Stifft" sich zu entfernen u. s. w. Apel stellte zwölf, Fischer

dreizehn Bürgen für das Versprechen. Dann wurde von ihnen, wie von ihren Bürgen die Urphede noch beschworen.

Der geistliche Richter Johann v. Guttenberg, Domdechant und Vicarius in spiritualibus, verschob das Urtheil bis auf den nächsten Gerichtstag. Apel und Fischer aber wurden einstweilen freigegeben, begaben sich in ihre Höfe, verkauften ihre Fahrniß und vertrugen sich mit ihren Gläubigern.

Donnerstag am 27. September ertheilte Johann von Guttenberg das Erkenntniß in eigener Person. Die beiden Chorherren wurden ab officio et beneficio privirt, ihre Präbenden durch Bischof Conrad frei verliehen. Nach Ausgang von acht Tagen aber zogen Fischer und Apel aus Würzburg [64]).

Sie konnten immer noch zufrieden sein, mit einem blauen Auge davonzukommen. Denn in demselben Jahr wurde zu Dresden Heinrich Kelner von Mitweide, der eine Nonne entführt hatte, enthauptet, gespießt und über den Galgen gesteckt [65]), 1526 aber wurde zu Würzburg ein entlaufener Mönch, welcher den lutherischen Prädicanten gespielt, geheirathet und an dem Bauernkrieg Theil genommen hatte, lebendig verbrannt [66]).

Reinhard erzält, Apel und Fischer hätten sich von Würzburg nach Wittenberg begeben. Ich bezweifle das und habe Grund anzunehmen, sie seien nach Nürnberg gegangen. Aus jener Zeit ist wohl der Brief Melanthons an Hieronymus Baumgärtner, worin er Apel und Fischer ehrerbietigst zu grüßen bittet [67]).

In Wittenberg hatte man von den Vorgängen in Würzburg bald Kunde erhalten. Die Defensio Apels war vielleicht durch Vermittlung von Jacob Fuchs dem

Aelteren an Crotus Rubeanus gelangt. Dieser schickte sie an Luther, der sie mit einem einleitenden Schreiben [68]) an Crotus drucken ließ. Das letztere beginnt mit den Worten: „Ich sende dir, bester Crotus, die Defensio unseres Apel gedruckt zurück. Denn das verdiente die so fromme, freimüthige und gelehrte Apologie".

Man dachte damals daran, Crotus als Dekan der Allerheiligenkirche nach Wittenberg zu rufen. Allein der Plan scheiterte und Crotus begab sich in die Dienste des Hochmeisters des deutschen Ordens Markgraf Albrecht von Brandenburg [69]). Letzterer befand sich seit 1522 in Deutschland, war 1523 in Nürnberg, wo er neben Anderen auch Lazarus Spengler und Osiander kennen lernte, besuchte 1524 Wittenberg [70]), und hielt seinen Hof zu Ansbach. Außer Crotus warb er um jene Zeit auch Paul Sperat [71]) und Andere zu Dienern an. Crotus wie Sperat begaben sich im Laufe des Jahres 1524 nach Königsberg [72]). Noch in demselben Jahr erschien daselbst, vielleicht von Crotus besorgt, ein Wiederabdruck der Defensio Apelli mit dem Vorwort Luthers. Es ist derselbe um so merkwürdiger, als er zu den ersten in Königsberg gedruckten Büchern zählt [73]), seine Seltenheit aber ist so groß, daß es mir bisher nicht gelingen wollte, ihn zu Gesicht zu bekommen.

Um später nicht nötig zu haben, den Zusammenhang wieder zu unterbrechen, will ich gleich hier bemerken, daß auch Friedrich Fischer, der wahrscheinlich gleich nach der Vertreibung aus Würzburg, in markgräflich Brandenburgische Dienste getreten war, dem Hochmeister Albrecht nach Königsberg folgte. Es war das die Zeit, wo jener große Fürst den gewagten Schritt that, das Ordenskleid abzulegen. Er nahm am 10. April 1525

das Land Preußen von der Krone Pohlen als erbliches Lehen. Da galt es, wie nach anderen Richtungen hin, so auch in rechtlicher Beziehung sich festzusetzen. Deshalb knüpfte Albrecht damals mit mehreren tüchtigen Juristen Verbindungen an. Einer derselben, D. Vipertus Schwob von Buchen [74]) weiß fast dreißig Jahre nachher sich der Rathschläge und Beredungen noch zu entsinnen, so nach der „christlichen Veränderung" durch „Dr. Fischer, Crotum selig" [75]) und andere auf des Herzogs Befehl stattfanden, um zu untersuchen, wie der Herzog und die Krone Pohlen „sich zu schützen hätten". Auf das Einzelne weiß er sich zwar nicht mehr zu erinnern, aber es seien die Acten über die „Jura und Gerechtigkeiten der Krone Pohlen" sowie über die gepflogenen Ratschläge und Beredungen in der Herzoglichen Canzlei verblieben. Daß Fischer im Jahr 1525 schon in Königsberg war [76]), ergiebt sich aus einem Schreiben Schwobs vom Tag Allerheiligen 1525, worin er sagt, er habe behufs seiner Uebersiedelung nach Preußen den Markgrafen durch Dr. Fischer um einen freien Paſſbrief" bitten lassen. Ob Fischer damals schon die Kanzlerwürde bekleidet habe [77]), oder ob er erst später dazu befördert wurde, lasse ich dahin gestellt sein.

Doch nun zurück zu Apel. Er hatte sich mit guten Empfehlungen an Kurfürst Friedrich versehen, in Wittenberg als Doctor legens niedergelassen und begann über „Einiges aus den Digesten" zu lesen [78]). Durch die Vertreibung aus Würzburg hatte er bedeutende Vermögensverluste erlitten, so daß er sich in dürftigster Lage befand [79]). Da starb zu Beginn des Sommersemesters einer der jüngeren besoldeten Rechtslehrer, D. Johann Schwertfeger aus Meissen, der im Jahr 1521 dem als

Kanzler des Herzogs Heinrich zu Sachsen abgegangenen D. Wolfgang Stehelin succedirt war. Die sofortige Wiederbesetzung der Stelle war notwendig, denn die Juristenfacultät zu Wittenberg war seit einigen Jahren in Verfall gekommen. Nach dem Tod Henning Göde's (21. Januar 1521) war, nachdem Mutian abgelehnt hatte, Lic. iur. Justus (Jodocus) Jonas aus Erfurt gerufen worden. Dieser aber war nicht zu bewegen, die mit der Probstei an der Allerheiligenkirche stiftungsgemäß verbundene Hauptlection des canonischen Rechts zu übernehmen. Nach langen Verhandlungen hatte man ihm gestattet Theologische Vorlesungen zu halten, doch nur unter der Bedingung, daß er von seinem Einkommen jährlich 20 Gulden abgebe, um damit einen Lehrer des canonischen Rechts zu besolden [80]). Mit dieser geringen Summe ließ sich eine Neuberufung nicht bewerkstelligen, deshalb übernahm Schwertfeger neben seiner Lectura in Digest. vet. auch die Lectura in Decretalibus [81]). Doch scheint er nicht dazu gekommen zu sein, wirklich Vorlesungen über kanonisches Recht zu halten. Die Universität berichtet unter dem Rectorat Schwertfegers (Wintersemester $15^{22}/_{23}$) an Kurfürst Friedrich [82]): „Im rechtenn wurdt in Codice (von Hieronymus Schürpf) und Digestis (von Christian Baier und Schwertfeger) gelesen, aber Decretales, Sextus [83]) und Instituta sind bisher verblieben, were von nothe die selben und sonderlich Instituta, die man gar nicht geraten mag, widder in irn swanck (Schwung) zu bringen". So waren nach Schwertfegers Tod bloß noch übrig der Legent in Codice D. Hieronymus Schürpf und der Legent in Dig. nov. Christian Baier, der spätere Kursächsische Kanzler. Beide waren treffliche Männer und

berühmte Praktiker, aber das Lesen betrieben sie lässig und ganz in der alten traditionellen Weise. Wollte man die juristischen Studien nicht ganz liegen lassen, so war es nötig, tüchtige und frische Kräfte anzuwerben. Dieß war aber damals nichts Leichtes, denn die hervorragenden Talente fanden in den Cabinetten der Fürsten oder in den Räten der Städte leicht ein Unterkommen, wo ihnen eine glänzendere und einträglichere Laufbahn bevorstand.

Jener Zeit hatte Spalatinus bei dem Kurfürsten den Vortrag in Universitätsangelegenheiten. An ihn wendete sich Luther in einem Schreiben vom 11. Mai 1524 [84]) und schlug Apel unter Schilderung seiner traurigen Lage für die erledigte Professur vor. „Was ist es nötig, heißt es, daß ich dir den Mann empfehle, du kennst ihn ja und weißt, daß er nicht blos geschickt ist für die Lectur, sondern auch fromm und christlich gesinnt". Interessant ist der Brief auch darum, weil er zeigt, wie der Kursächsische Hof, so lange Kurfürst Friedrich lebte, immer noch bedenklich war, wenn es galt, Anhänger und Beförderer der Reformation zu unterstützen. Luther schreibt: „Wenn das Weibchen Apels ein Hinderniß ist, ihn öffentlich anzustellen, so kann er ja unter einem fremden Namen lehren und die Besoldung ihm heimlich gereicht werden. Aber ich sehe nicht ein, was es nützen soll, daß Ihr immer maskirt handelt, da nichtsdestoweniger die Gegner Euch vorwerfen und es mit Recht thun können, daß Ihr Ketzer begünstigt und unterhaltet". Auch Justus Jonas und Andere [85]) unterstützten Apel und so erhielt er denn die Lectura in Digest. vet. mit einer Jahresbesoldung von 40 fl. [86]); außerdem übernahm er die Lectura in decreto und de-

cretalibus, wofür ihm Justus Jonas jährlich 20 fl. abgab [87]). Auch für Wiederbesetzung der Lectura Institutionum wurde gesorgt, indem Lic. Benedictus Pauli — ein Mann dessen Fähigkeiten nicht sehr bedeutend gewesen zu sein scheinen — mit einer Besoldung von 40 fl. angestellt wurde [88]).

Noch in demselben Jahre wurde Apel zum Rector der Universität für das Wintersemester 15²⁴/₂₅ erwählt. Er inscribirte als solcher seinen Landsmann Conrad Mauser (21. Dec.) [89]), der nachmals ebenfalls als Rechtslehrer an der Universität Wittenberg wirkte [90]). Das Rectorat Apels war in so fern von Bedeutung, als während desselben die Umgestaltung des Gottesdienstes in der Stiftskirche Allerheiligen zum Abschluß kam [91]). Melanthon brauchte in einem Brief an Spalatin die Zeitbestimmung: „Pridie Thomae (20. Dcbr.) Cos. Apello“ [92]).

Kaum hatte Apel die Scepter den Händen des Mediciners August Schürpf übergeben, als am 5. Mai 1525 Friedrich der Weise starb. Sein Bruder Johann der Beständige war den reformatorischen Ideen mehr geneigt und zu entschiedenerem Handeln entschlossen, wie sein Vorgänger. Unter ihm durfte Manches geschehen, was man vorher aus Rücksicht auf Kurfürst Friedrich noch vermieden hatte. Ringsum tobte der Sturm wilder Revolution, aber Kurfürst Johann ließ sich nicht irre machen, mit fester Hand wußte er auf der einen Seite die verbrecherischen Bestrebungen eines Münzer und Anderer niederzuhalten, auf der anderen die gottbegeisterten Reformatoren zu schirmen, deren Panier er offen emporhielt. Unter anderen Nachrichten erscholl damals auch die Kunde, Luther habe sich verheirathet. Am 13. Juni

hatte er Bugenhagen, Lucas Kranach und Johann Apel zum Abendessen gebeten und das gebräuchliche Verlöbniß vollzogen [93]). Daß Luther gerade Apel zum Zeugen des wichtigen Actes haben wollte, beweist, wie er den Mann hoher Achtung und Freundschaft würdigte. Vielleicht erinnerte er sich auch, daß Johann Apel ein Gleiches unter ungünstigeren Umständen schon vor Jahren gewagt hatte.

Die Universität Wittenberg war damals durch Ungunst der Zeitumstände etwas heruntergekommen und es galt, sie wieder kräftig zu heben. Der Kurfürst war dazu wol geneigt, aber dringende Regierungsgeschäfte nahmen ihn während des Sommers 1525 in Anspruch. Man begann bereits in Wittenberg an seinem guten Willen zu zweifeln. Doch der Herbst des Jahres brachte noch die seit längerer Zeit angebahnte und erstrebte Universitätsreform.

Die ursprüngliche Verfaßung der Hochschule beruhte auf der Verbindung derselben mit dem reich dotirten Allerheiligenstift. Die Canonici des Letzteren waren zugleich Professoren und durch ihre Präbenden zu gewißen (besonders juristischen und theologischen) Vorlesungen verpflichtet. Das Collegiatstift war nun aber etwas mit den Ideen der Reformation Unvereinbares; es kam darauf an, dasselbe aufzuheben, seine Einkünfte aber der Universität zu überweisen. Es würde hier zu weit führen, wenn ich erzählen wollte, wie dieß bewerkstelligt wurde. Für jetzt nur die Bemerkung, daß eine vollständige Ordnung der verwickelten Verhältniße dem Kurfürst Johann noch nicht gelang. Erst Kurfürst Johann Friedrich vermochte es, die Universität im Jahr 1536 neu zu fundiren und zu bewidmen. Im Herbst 1525 gedieh die

Sache bloß so weit, daß vermöge eines Uebereinkommens zwischen dem Capitel und der Kurfürstlichen Kammer die letztere die Einkünfte des ersteren übernahm, dagegen aber verpflichtet war, den noch vorhandenen Canonikern ihr bisheriges Einkommen abzugewähren [94]). Dabei machte die Kammer — wenn ihr auch der Unterhalt der Universität jetzt allein zur Last fiel — ein gutes Geschäft, denn es war „der große Chor" oder das Stift der Allerheiligenkirche von etwa 81 bis auf 15 Personen heruntergekommen, im „kleinen Chor" oder im Stift Unserer lieben Frauen blieben kaum drei [95]) Personen und überdem fiel der überaus kostspielige Kirchendienst — in einem Jahr sollen 35570 Pfd. Wachs verbrannt worden sein [96]) — hinweg. Einer der Räthe, welche die Angelegenheit ordneten, schreibt: „Gott lob! das quellenwasser hat noch zu der Zeit in der Einnahme stärkern Zufall, denn der Abfluß der ausgab" [97]).

Die Verhandlungen begannen im September 1525. Sonntags Lamperti fertigte der Kurfürst, an den Luther und Andere dringende Vorstellungen gerichtet hatten, Spalatin nach Wittenberg ab, um mit der Universität zu „handeln". In dem Bevollmächtigungsschreiben [98]) heißt es: „Wir seynbt nit weniger, dan Unser lieber Bruder, seligs gedechtnus, dieß loblich wergk zufurdern geneigt". Neben anderen Verbesserungen hatte Spalatin auch zahlreiche Gehaltsverbesserungen anzukündigen. D. Apel erhielt 40 Gulden Zulage, so daß ihm seine bisherige Besoldung verdoppelt wurde. Auch an Gründung einer Lectura für Prozeß wurde gedacht. Apels schon erwähntem Landsmann, Ulrich Pinder, wurde ein Gehalt von jährlich 30 Gulden ausgesetzt „practicam

petri (Ferrarii), Jacobi (de Theramo?), oder was sonst für das beste bedacht wurde zulesen" [99]).

Die Universität unterließ es nicht, dem Kurfürsten für seine Gnade zu danken, erlaubte sich aber, noch weitere Bitten vorzutragen. So wird unter Anderem gewünscht, daß dem D. Apel noch 10 fl. zugelegt würden, also daß er jährlich 90 fl. habe: „dan er hat itzo fast die meisten studenten und zuherer vnder allen Doctoren in Rechten". Auch falle es dem Probst D. Jonas schwer, dem D. Apel wegen der Decretalen jährlich 20 fl. zu geben, wie er etliche Jahre bisher gethan habe. Es sei wünschenswerth, daß die Kammer auch diese 20 Gulden übernehme, da der Probst sein Brod nicht umsonst esse, fleißig predige und in der Theologie lese, überdem aber diese sämmtlichen Zulagen ohne Beschwerung der Kurfürstlichen Kammer aus dem übrigen Einkommen, Renten und Zinsen der gefallenen Aemter, Ceremonien und Dienste und der erledigten Präbenden und Vicarien bestritten werden könnten.

Anfangs October ordnete der Kurfürst seine Räthe Hans v. Doltzig und Hans v. Grevendorf nach Wittenberg ab, um mit dem Capitel in der oben angegebenen Weise abzuschließen, zugleich aber der Universität auf ihre durch Spalatin vorgetragenen Bitten zu antworten. Rücksichtlich Apels heißt es, ihm habe der Kurfürst fast noch so viel, als er vorher gehabt, zugelegt. Dabei möge es für jetzt sein Bewenden haben. Doch werde sich der Kurfürst „seinethalben mit der Zeit ferner zu halten wissen". Den Antrag wegen der durch Jonas zu zahlenden 20 fl. anlangend, habe der Kurfürst aus dem Verzeichniß, welches ihm des Einkommens der Stiftskirche halber zugestellt worden, ersehen, was der

Probst jährlich von der Probstei habe und versehe sich demnach, derselbe werde sich nicht beschweren, die 20 fl. die er Apel bisher „von wegen der lection, die Ime in Decretalibus täglich zuthun obgelegen", gegeben, auch ferner zu entrichten [100]).

Im Jahr 1526 war Apel Decan. Er promovirte als solcher Ulrich Pinder zum Licentiaten beider Rechte [101]).

Zu Beginn des Monats Juli trat Apel eine Reise nach Nürnberg an. Melanthon schreibt unter dem 4. Juli an Joachim Camerarius [102]), Apel sei früher, als man erwartet habe, abgereist, deshalb sei die Absicht, durch ihn ausführliche Briefe an die Nürnberger Freunde (Camerar, Mica, Eoban Hesse) zu senden, unausgeführt geblieben. Kaum hatte Apel die Seinigen verlassen, als das einzige Kind, welches seine Gattin ihm geschenkt, erkrankte und bald darauf starb. Luther meldete ihm dies traurige Ereigniß durch einen (uns nicht erhaltenen) Brief [103]). Melanthon aber schrieb unter dem 12. Juli an Camerar [104]): „Apel ist, wie ich vermute, schon bei Euch angekommen; ich bitte, daß Du bei seiner Aufnahme keine Freundespflicht verabsäumst. Denn er ist, wie Du weißt, gelehrt und es lastet auf ihn eine gewisse Mißgunst seiner Fachgenossen wegen der Anhänglichkeit an unsere (d. h. die humanistische) wissenschaftliche Richtung. Gerade jetzt nun ist ihm etwas gar Bitteres begegnet; er verlor seine kleine Tochter. Da ich nun weiß, wie seine Seelenstärke durch mehrere Verluste in seiner Familie halbgebrochen ist und kaum hinreichen dürfte, den Stachel auch dieses Schmerzes zu ertragen, so bitte ich Dich bei Christus, seinen Kummer durch Liebesdienste, Aufmerksamkeiten und jeden Trost, der möglich ist, zu mildern. Hier gibt sich unser Freun-

deskreis alle Mühe, die gebeugte Seele der Frau einigermaßen wieder aufzurichten, die übrigens, damit er nicht in Sorge sei, sich wolbefindet, nur daß eben Trauer sie niederdrückt".

Die Briefe Luthers und Melanthons kamen nicht rechtzeitig in Nürnberg an. Ohne eine Ahnung von seinem Verlust zu haben, kehrte Apel nach Wittenberg zurück. Melanthon schreibt[105]): „Es ist jetzt unsere Aufgabe, die Trauer des vortrefflichen Mannes, so weit wir es vermögen, zu mildern. Doch trägt er, muß ich der Warheit gemäß sagen, seinen so großen Verlust mit erhabenem Geist".

Hat uns das bisher Erzählte Gelegenheit geboten, Apels Standhaftigkeit und christlichen Muth in schwierigen Lagen, seine Ergebenheit in Gottes Willen bei harten Schicksalsschlägen zu bewundern, so giebt uns jetzt die Aeußerung Melanthons über die schiefe Stellung, in welcher Apel seinen Specialkollegen gegenüber sich befand, Veranlassung, auf seine wissenschaftliche Fortentwickelung einen Blick zu werfen. Ich habe oben den traurigen Zustand des juristischen Unterrichts jener Zeit geschildert. Apel trat in das Lehramt mit einer hinreichenden Erfahrung in der Praxis, vor Allem mit einer gründlichen humanistischen Durchbildung und auch wohlvertraut mit dem, was große Juristen, wie Alciat, Budeus und Zasius für eine elegantere Behandlungsweise der Jurisprudenz gethan hatten. Aber alle diese Leistungen hatten nur ein besseres Verständniß, eine geschmackvollere Interpretation der Römischen Rechtsquellen gefördert. Der Rechtsunterricht, die methodische Behandlung des Stoffs, war im Ganzen und Großen ebenso geblieben, wie vorher. Die exegetischen Vorträge waren kaum kürzer und innerlich zusammenhängender geworden,

nur die Darstellung des Einzelnen war sorgfältiger und durch Herbeiziehung des mittelst philologischer und historischer Studien gewonnenen Materials richtiger. Apels klarer Geist erkannte bald, daß zur Herbeiführung eines besseren Zustandes der Wissenschaft ein neues Geschlecht von Juristen erzogen werden müsse und daß Vorbedingung dafür Aenderung der Lehr- und Behandlungsmethode sei. Die brennendste Frage war: Wie ist der Anfänger auf weniger ermüdende und anregendere Weise zum wahren Verständniß der Grundbegriffe der Rechtswissenschaft zu führen, wie ist er zu gleicher Zeit anzuleiten, mit dem Erlernten richtig zu operiren? Bei dem damaligen Gesammtzustand aller Wissenschaft, welche die Denklehre unter dem Namen Dialektik begriff[106]), läßt sich kaum eine andere Lösung der Frage erwarten, als die: Es muß der exegetische Unterricht von den beengenden und schwerfälligen Formen der scholastischen Dialektik entlastet, an die Stelle der letzteren aber eine einfachere und freiere Bewegung gestattende Dialektik gesetzt werden. Dieß zuerst erkannt, klar ausgesprochen und in erfolgreicher Weise durchgeführt zu haben, ist das Verdienst, die wissenschaftliche That Johann Apels[107]).

Dabei hatte er freilich einen bahnbrechenden Führer. Philipp Melanthon sprach schon im Jahr 1519 aus: „Wenn ich nicht irre hängt das Wiederaufblühen der Wissenschaften von der Dialektik ab, denn wie diese den Ausgangspunkt für eigentliche Studien bildet, so wird durch sie auch der Fortgang derselben geregelt"[108]). Obgleich nun zuzugeben ist, daß der große Umschwung des wissenschaftlichen Denkens, welcher Mittelalter und Neuzeit von einander scheidet, schon vor Melanthon sich vollzogen hatte, so bleibt es doch sein gewaltiges Werk,

für das Errungene selbst im Anschluß an Aristoteles zuerst ein genügendes wissenschaftliches System aufgestellt zu haben. Melanthons im Jahr 1520 zuerst erschienene Dialektik war ein epochemachendes Buch: sie ruht allerdings auf den von Rudolf Agricola gelegten Fundamenten, zeichnet sich aber aus durch Klarheit, indem sie das immer noch sehr complicirte System des Vorgängers bewunderungswürdig vereinfacht und von allem Unwesentlichen befreit. Johann Apel erkennt dankbar an, daß er durch Vermittelung der Dialektik Melanthons Schüler sei [109]).

Es war im Sommer 1527 als die Pest mit mörderischem Wüthen auch in Wittenberg ausbrach. Die Universität wurde, wie aus gleicher Ursache schon früher, nach Jena verlegt, das wegen seiner gesunden Lage und frischen Bergluft bekannt war. Am 15. August hatte man Scepter, Siegel, Schlüssel, Statuten und Album der Universität übergesiedelt. Als aber nach einigen Wochen die erste Wuth der Seuche sich legte, beschloß man, um das beginnende neue Semester nicht allzufern von dem Hauptsitz der Universität zu beginnen, sich wieder in die Nähe von Wittenberg zu begeben. Drei Meilen von dort, an der von Leipzig nach Frankfurt a. O. führenden Straße, liegt das kleine Städtchen Schlieben. Hier blieb man vom 15. Sept. 1527 bis zum 13. April 1528, also wärend des ganzen Wintersemesters [110]). Auch Apel hatte sich mit seiner Familie und einigen in Pension bei ihm befindlichen adeligen Studenten nach Schlieben begeben [111]). Da an geregelte Vorlesungen nicht zu denken war, erklärte Apel, „um doch etwas zu thun", seinen Pensionären die kaiserlichen Institutionen. Dabei bemerkte er, daß den jungen Leuten die einfachsten

dialektischen Begriffe fehlten, so daß es ihnen schwer wurde recht zu faßen, was genus sei, was species u. s. w. So kam er auf den Gedanken, ihnen Dialektik zu lehren und die Beispiele dazu aus den Institutionen oder dem Civilrecht überhaupt zu entnehmen. Nach der Rückkehr in die Universitätsstadt wurde Apel von Freunden ersucht die Vorlesung, welche vielen Beifall gefunden hatte, zu wiederholen und „die Anwendung der dialektischen Kunst auf die Rechtswissenschaft" weiter durchzuführen. Anfänglich sträubte sich Apel, da er fürchtete bei seinen Collegen noch mehr anzustoßen, wenn er in der Behandlungsart der Jurisprudenz zu neuern sich unterfange[112]). Endlich aber, erzählt er, ließ ich mich dazu bereden, barg mich in einen Winkel und machte was ich konnte: ich dictirte und erklärte mehreren Privatzuhörern eine „methodica docendi ratio" d. h. eine Methodik des (juristischen) Unterrichts. Später nannte Apel sein Werk noch bezeichnender „Dialektische Lehrmethode, angewendet auf die Jurisprudenz". Von den Schicksalen des Apel'schen Dictats werde ich später erzählen, jetzt sollen nur einige Andeutungen über den Inhalt gegeben werden.

Die Dialektik Apels ist, wie unschwer zu erkennen, im Ganzen die Melanthon'sche, die juristischen Beispiele aber sind sein Eigenthum. Sie sind mit Geschmack gewält und zeugen von vortrefflicher Belesenheit in den Quellen und großer Vertrautheit mit der besseren Literatur, namentlich den Untersuchungen der schon oftgenannten großen Juristen: Zasius, Alicat und Budeus.

Melanthon hatte in seiner Dialektik [113]) ausgesprochen: „Es kann keine wissenschaftliche Materie gelehrt oder wohlgeordnet dargestellt werden, ohne Anwendung

der Dialektik. Es bezeugen es alle Autoritäten, daß wenn wir Anderen etwas lehren, oder selbst etwas lernen oder über eine Sache urtheilen wollen, wir immer und immer wieder gewisse Fragen verfolgen müssen, die erinnern, was bei der Darstellung der betreffenden Materie zu berücksichtigen sei, und die, wie Wegweiser, den Gang des Lehrvortrags anzeigen". Diese Fragen sind:

Quid sit res,
Quae causae sint,
Quae partes,
Quae officia, seu qui effectus [114]).

Apel stützte sich offenbar auf diese Stelle, wenn er in der Einleitung seines Werks ausführt, für die methodische oder „didaktische" Behandlung einer einfachen juristischen Materie empfehle sich die Zerlegung des gesammten Stoffs in 6 Abschnitten. Diese sind den 4 Melanthon'schen Fragen entsprechend: 1) Definition, 2) Division, 3) Causa efficiens, 4) Effectus; Apel fügt noch hinzu: 5) Adfine, 6) Contrarium. Nun geht der Autor darauf über, den von ihm vorgeschlagenen einzelnen Abschnitten besondere Capitel seines Werks zu widmen. Capitel 1 handelt von den Definitionen, zunächst von der „definitio nominis", was Gelegenheit giebt zu einer recht guten auf das grammatische oder lexikale Element der Interpretation sich beziehenden hermeneutischen Ausführung; dann folgt: „De definitione rei" nach Anleitung der Melanthon'schen Dialektik; Capitel 2 geht über auf die Eintheilungen, Capitel 3 spricht von der wirkenden Ursache, oder kürzer: Von dem Ursprung, von der Entstehung; Capitel 4 von der Wirkung; Capitel 5: Von Verwandtem; Capitel 6: Vom Gegentheil, oder bezeichnender: Von der Aufhebung, vom

Untergang. Ein siebentes Capitel verbreitet sich noch über modificirende Umstände (De circumstantiis).

Man braucht bloß das erste beste Pandektenlehrbuch herzunehmen, um zu sehen, daß im Großen und Ganzen beim Vortrag juristischer Stoffe immer noch an der von Apel vorgeschlagenen „dialektischen Methode" festgehalten wird. Unsere Ueberschriften: Begriff, Eintheilungen, Entstehung, Wirkung, Untergang, Modificationen ꝛc. entsprechen ganz den von Apel aufgestellten loci. Apel hat freilich zunächst bei seinen Vorschlägen die Fortdauer des exegetischen Unterrichts noch vorausgesetzt. Aber in denselben liegt der Keim zu weiterer Entwickelung. Denn die Behandlung von Rechtsmaterien wie z. B. Eigenthum, Tutel ꝛc. in der vorgeschlagenen Form mußte von selbst zur dogmatischen Darstellung führen, wenn man auch den vorliegenden Quellen im System sich vorerst noch anschloß [115]).

Mögen daher auch heutzutage nicht Viele Apels Namen kennen, mag auch das, was er gedruckt hinterlassen hat, sich auf noch so wenige Bogen beschränken, so nehmen wir doch für ihn einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Jurisprudenz in Anspruch. —

In der Zeit, wo Apel seine Methodica dialectices ratio ausarbeitete und dictirte, stand er in fortdauerndem freundschaftlichen Verkehr mit Melanthon und da dieser, wie für alle Gebiete des Wissens, so auch für die Jurisprudenz Interesse hatte, mag er unserem Autor bei Lösung zweifelhafter und schwieriger Fragen persönlich ratend und helfend zur Seite gestanden haben. Ein günstiges Urteil Melanthons über Apel haben wir schon vernommen, aber es sind auch andere Zeugnisse geblieben, welche darthun, wie er den Mann hochschätze, wie

er auf die Empfehlungen desselben etwas gab [116]), wie er besorgt war, den gelehrten und scharfsinnigen Juristen der Universität Wittenberg zu erhalten. Gegen Ende des Jahres 1527 war Gefahr, daß Apel dem Ruf zu einem anderen Wirkungskreis folge. Der Rath seiner Vaterstadt Nürnberg hatte ihn einladen lassen, persönlich zu erscheinen, damit man mit ihm einer Anstellung halben unterhandlen könne. Darauf bezieht es sich, wenn Melanthon am 7. Januar 1528 an Camerar schreibt: „Apel dürfen wir, wie ich meine, unserer Schule nicht entziehen laßen" [117]). Gewiß hat auch Luther das Seinige beigetragen, Apel zu halten. Ob Apel nach Nürnberg reiste, weiß ich nicht. Jedenfalls aber kamen die Unterhandlungen, welche der Rath mit ihm angeknüpft hatte, nicht zum Abschluß [118]).

Im Sommer 1528 war Apel wieder Decan [119]). Es gingen damals einige Veränderungen in den Facultätsverhältnissen vor. Schon seit längerer Zeit hatte anstatt Benedict Pauli's, der mit Reorganisation des Hofgerichts in Wittenberg betraut war, ein Landsmann Apels, Lic. legum Sebald Münsterer, vertrauter Freund Camerars und Schwager Melanthons Institutionen gelesen. Münsterer bekam nun endlich die Lectura Institutionum fest. Aber auch Apel erhielt eine Erleichterung, indem die Lectura decretalium wieder dotirt und mit Caspar v. Teutleben, dem Bruder des berühmten Vorkämpfers der Katholiken, Valentin v. Teutleben, besetzt wurde [120]). Jedenfalls hatten sich unterdessen auch die Gehaltsverhältnisse Apels so verbessert, daß er des jährlichen Zuschusses von 20 fl. durch Justus Jonas nicht bedurfte. Er war zum Kurfürstlichen Rath bestellt worden und mußte, gleich den übrigen Wittenberger Pro-

fessoren der Rechte, von Zeit zu Zeit am Hoflager erscheinen [121]), um in anhängigen Rechtsstreitigkeiten des Kurfürsten zu arbeiten oder aber um die an letzteren gelangten Appellationssachen zu entscheiden. Im Herbst 1529 (Dienstags nach Luciä) wurde Apel auch zum Beisitzer an dem reorganisirten Kurfürstlichen Hofgericht zu Wittenberg ernannt [122]).

Diese Stelle sollte er nicht lange bekleiden. Am 25. Juli des zuletzt genannten Jahres war zuerst in Hamburg jene furchtbare, in England seit 1485 wiederkehrende Krankheit ausgebrochen [123]), die unter dem Namen des englischen Schweißes bekannt ist. Sie verbreitete sich rasch, besonders aber wüthete sie in Preußen, wo an 30000 Menschen an ihr gestorben sein sollen. Zu ihren Opfern zählte Apels alter Freund und Leidensgenosse von Würzburg her, der Kanzler D. Friedrich Fischer [124]). Herzog Albrecht sah sich nach einem Nachfolger um, wendete sich deshalb an Luther, der ihm „sampt" Melanthon sollte „helfen zu rathen, daß er einen oder zween geschickte Männer an D. Fischers seliger Statt haben" möchte. Es scheint, als ob Apel schon vorher (vielleicht von Paul Seperat oder Crotus Rubeanus) dem Herzog genannt worden sei. Luther antwortete unter dem 5. Nov. 1529 [125]), er wolle sich alle Mühe geben, den Auftrag des Herzogs auszuführen. „Und, fährt er fort, will E. F. G. nicht bergen, daß ich mit D. Johann Apel davon geredt habe, und so viel vermerckt, wo E. F. G. würden weiter mit ihm lassen handeln, daß der Mann mocht mit ziemlicher Weise zu bewegen und vielleicht auch zu erheben seyn. Wo das nu Gott gebe, so wären E. F. G. ja mehr denn wohl mit einem trefflichen Mann versehen, wiewohl ich, fur

mein Theil, solchs Mannes nicht gerne aus der Universität gerathen wollt".

Der Herzog gab dem Pfarrer der Altstadt Königsberg Johann Poliander Auftrag, mit Apel zu unterhandeln. Es kam zum Abschluß. Doch scheinen Feinde des Herzogs versucht zu haben, Apel wieder abwendig zu machen. Unter dem 31. April 1530 schreiben die Herzoglichen Räthe aus Königsberg an Apel [126]), entschuldigen das Schweigen ihres Herrn mit dessen längerer Abwesenheit und mahnen, Apel möge seine Zusage halten, er werde finden, daß die bösen Nachreden, mit denen man ihn irre zu machen gesucht, unbegründet seien. Im Mai 1530 steht Johann Apel mit den in Augsburg auf dem Reichstag sich befindenden Sächsischen Theologen in lebhaftem Verkehr [127]). Sein Bote nimmt auf der Veste Coburg Briefe Luthers an Melanthon mit, letzterer verspricht, Apels Boten ausführliche Berichte an Luther mitgeben zu wollen u. s. w.

Noch einmal las Apel damals unter den Vorbereitungen zur Reise seine Methodica dialectices ratio. Einige in Wittenberg studirende Preußen hatten ihn darum ersucht [128]). Luther aber schrieb jener Zeit an den Kurfürst Johann [129]): „Es hat mich auch, gnädigster Herr, gebeten D. Apel, daß ich ihn wollt gegen E. K. F. G. verbitten und entschuldigen, daß er Uerlaub itzt nimpt, und wegzeugt in Preussen. Denn er hätte es gern längst gethan, so ist E. K. F. G, allezeit so uberladen gewest, daß er, als er denn sehr scheu und zuchtig ist, immer hat E. K. F. G. nicht wollen bemuhen, wie ich mich versehe, daß er weiter wird E. K. F. Gnaden selbs anzeigen" [130]).

II.

In den letzten Wochen des Juni 1530 verließ Johann Apel Wittenberg, etwa am 10. Juli kam er in Königsberg an. Eben damals war Paul Sperat zum Bischof von Pomesanien ernannt worden. Mit ihm, der zur nämlichen Zeit wie Apel in Würzburg gewirkt hatte, war letzterer durch alte Freundschaft verbunden[131]). Unter dem 29. Juli benachrichtigte er den Bischof brieflich von seiner Ankunft. Er bedauert, daß sein Weg ihn nicht über Marienwerder, wo Sperat wohnte, geführt, er sei in Begleitung seines Verwandten Smidner gereist, und dieser habe über Danzig gewollt. Luther, der ihm von Coburg aus geschrieben, lasse Spera grüßen. — Sperat antwortete unter dem 26. August, gratulirt Apel zu seiner Ankunft und zu seinem hohen Amt, das um so ehrenvoller sei, als er sich nicht darum bemüht, sondern dasselbe erst auf vieles Bitten angenommen habe.

Der Briefwechsel zwischen Apel und Sperat wurde fortgesetzt und ist uns, wie es scheint, ziemlich vollständig erhalten[132]). Sperat hat bald in einer Ehesache sich Raths zu erholen, bald dieß, bald das durch Apel an den Herzog zu bringen, besonders scheint es ihm am Herzen gelegen zu haben, eine Schenkung von wüsten Ländereien, welche ihm Markgraf Albrecht gemacht hatte, durch Vermittelung des Kanzlers in beßter Form Rechtens gesichert zu sehen. Mitunter heißt es wohl auf der Adresse Apello etc. amico facile primo[133]) und auch

Präsente werden zum Zeichen der Dankbarkeit gemacht, so am 24. Januar 1532 ein Biberfell [134]).

Außer Sperat fand Apel noch andere alte Freunde in Preußen. Crotus Rubeanus zwar scheint damals schon seine Rückreise nach Deutschland angetreten zu haben, aber es wirkten in Königsberg Brismann, Poliander und Andere, die Apel von Wittenberg oder Nürnberg her kannte. An Poliander trägt Luther in einem Brief an Apel vom 7. November 1530 [135]) Grüße auf. Luther hatte von Apels glücklicher Ankunft in Königsberg noch auf der Koburg Nachricht erhalten. Jetzt benutzt er eine Gelegenheit, welche sich durch die Reise Peter Wellers, eines von Herzog Albrecht unterstützten Studenten, bietet, um Apel zu gratuliren, sowol zu seiner Ankunft, als zu seiner ehrenvollen und auskömmlichen Stellung. Es heißt in dem Brief: „Gott möge Dir endlich seinen Trost verleihen und einen Manasse aus Dir machen, der aller früheren Prüfungen und Leiden nicht mehr gedenkt". Auch mit Sebald Münsterer in Wittenberg stand Apel in Briefwechsel [136]).

Die amtliche Stellung, welche Apel einnahm, war eine sehr einflußreiche und wichtige. Der Kanzler von Preußen war Mitglied des geheimen Raths des Herzogs und hatte in diesem das Referat in Justizsachen. Da nun der Herzog damals die Gerichtsbarkeit in zweiter und zum Theil auch in erster Instanz persönlich ausübte, war ein Hauptgeschäft des Kanzlers die Ausfertigung der auf seinen Vortrag von dem Herzog ertheilten rechtlichen Bescheide. Apel hat für sie mit Antritt seines Amtes ein besonderes Buch angelegt, welches noch vorhanden ist [137]). Seine Urteile zeichnen sich durch Kürze und Deutlichkeit aus, sie haben eine gewisse Aehnlichkeit

mit alten Schöffensprüchen, gelehrte Ausfürungen und Citate sind durchweg vermieden. Doch war die Bearbeitung der Justizangelegenheiten nicht das Einzige, was dem Kanzler oblag. Alle Regierungssachen, die eine juristische, oder überhaubt gelehrte Bildung voraussetzen, fielen in sein Ressort. Als Dirigent der herzoglichen Kanzlei hatte er auch für alle Expeditionen zu sorgen, namentlich die in lateinischer Sprache selbst zu concipiren. Es würde zu weit führen, wollte ich auf die inneren Regierungshandlungen Herzog Albrechts näher eingehen, welche in die Amtszeit und unter den maaßgebenden Einfluß Johann Apels fallen. Als Angelegenheiten von höherer zum Theil bis in die Gegenwart hereinragender Bedeutung erwähne ich die Berathung und theilweise Feststellung (13. Dec. 1533) der Landesordnung [138]), die Stiftung und Bewidmung des großen Hospitals im Löbenicht (1531) [139]), die Maaßnahmen gegen die sich mächtig ausbreitende Secte der Wiedertäufer [140]).

Ueber die letzteren spricht sich Apel in einem Brief an Seperat vom 18. Aug. 1531 folgendermaßen aus: „Es ist das Gewissen beschwerend, daß wir gegen ihren hartnäckigen Irrthum uns so nachsichtig bezeigen, zumal da es klar am Tage liegt, daß die Phantasieen jener Leute erstens in sich Widersprüche enthalten, ferner der heiligen Schrift geradezu widerstreiten, endlich nicht mit der Gesammtüberzeugung, um mit Horaz zu reden, stimmen. Ich ermahne Euch daher, ehrwürdiger Vater, was ihr auch immer in dieser Sache thun möcht, mit Nachdruck und Eifer zu handeln".

Apel hatte sich das Vertrauen seines Fürsten bald erworben. Seine Rathschläge, seine Empfehlungen gal-

ten viel, ja es verknüpfte den von ächter Humanität durchdrungenen Herzog und seinen Kanzler nicht bloß das kalte Dienstverhältniß: aus der Zeit, wo dieses schon gelöst war, besitzen wir Zeugnisse, wie es das Band wahrer Freundschaft war, welches sich um den Fürsten und seinen Diener geschlungen hatte. Das wußte man im Lande wohl, und auch Männer wie Sperat, die selbst in hoher Stellung und großer Gunst standen, verschmähten es nicht, Apel um seine Fürsprache anzugehen, wenn sie etwas bei dem Herzog erreichen wollten.

Die Lage Markgraf. Albrechts war keine beneidenswerthe. Ueberall trat ihm bei dem Bestreben, seinem Land die Segnungen einer höheren Cultur zu verschaffen, die Rohheit und der widerspenstige Sinn seiner Unterthanen entgegen. Dazu offene oder noch gefärlichere heimliche Feinde ringsum. Nicht ohne Sorge blickte der Fürst auf die Anstrengungen der deutschen Herren, das verlorene Ordensland wieder zu gewinnen[141]). Die im Jahr 1532 wider ihn erkannte Reichsacht war ihm keineswegs gleichgültig. Bedenken verursachte auch das Verhältniß zu der Krone Polen. Wohl hatte Albrecht sein Land von ihr zu Lehen genommen, um einen Rechtstitel für seinen Besitz und einen mächtigen Schutz gegenüber dem Orden zu haben, aber er war keineswegs gewillt, dadurch seiner Selbstständigkeit oder seiner Ehre etwas zu vergeben. Nun waren aber zur Zeit, von der wir handeln, Dinge vorgekommen, welche einestheils bewiesen, daß man in Polen die Hoheitsrechte Albrechts nicht hinlänglich respectirte, anderntheils aber zeigten, daß man ihn mehr als Inhaber einer unterworfenen Provinz, wie als Herrscher über einen zwar selbständigen, aber doch gleichberechtigten Bestandtheil des Reichs be-

trachtete. König Sigismund I. hatte im Jahr 1529 von den Polnischen Ständen seinen Sohn Sigismund August zum König wählen lassen, ohne Albrecht zuzuziehen[142]). Der Herzog verlangte deshalb vor Allem bezüglich der Königswahl Zusicherung von Sitz und Stimme[143]). Zugleich brachte er zwei andere Beschwerdepunkte vor. Es war geschehen, daß Unterthanen Albrechts von dessen Urteilen an den Polnischen Hof appellirt hatten und daß die Appellationen angenommen worden waren; ferner, daß der König von Polen Widersachern des Herzogs freies Geleit ertheilt hatte[144]). Auf zwei Polnischen Reichstagen waren die Wünsche und Beschwerden Albrechts unbeachtet geblieben. Aber auch als der Herzog im Januar 1533 eine besondere Gesandtschaft[145]) an den Reichstag in Petrikau abfertigte, in welcher sich Johann Apel befand[146]), ließ sich nichts erreichen. Die Gesandten, mit allen ihren Anträgen zurückgewiesen, kehrten unverrichteter Sache zurück[147]).

Apel machte auf dem Reichstag die Bekanntschaft des Königlichen Generalsecretärs Jan z Choinie Choinski, Bischof von Przemysl[148]). Er widmete ihm nachmals seine Methodica dialectices ratio „allein darvmb, das er mit seiner person (dem Herzog Albrecht) ethwas mehr freuntschaft haben möcht. Den wie ich inen an sich (wie ich ihn ansehe). so wirt er in der kron (Polen) vill werden"[149]).

Dies führt mich zurück zu Apels schon vorhin geschildertem Werk[150]). Das Dictat, über welches ich berichtete, war vielfach abgeschrieben und auch über Wittenberg hinaus verbreitet worden. Den Autor mahnten seine Freunde, an die Herausgabe zu denken, sonst sei Gefahr, daß irgend ein habsüchtiger Drucker zum Nach-

theil der Correctheit des Buches und der Ehre des Verfassers zuvorkomme. Unter den Mahnern ist auch der bekannte Baseler Professor Claudius Cantiuncula, welcher, wie bereits erwähnt, schon früher ein ähnliche Zwecke verfolgendes Werk[151]) veröffentlicht hatte[151]). So entschloß sich Apel endlich zur Publication. Am 1. April 1533 schrieb er die Widmungsepistel an Jan Choinski. Aber noch vier Monate brauchte er, um die letzte Feile anzulegen, denn das Nachwort ist datirt: Königsberg am 31. Juli 1533. Schon vorher hatte er die Beispiele um etwa 200 Stück vermehrt. Auch die Pandektenausgabe Gregor Haloanders („qui laceras pandectas beneficio et impensa amplissimi ordinis Reipub. Norembergensis, patriae nostrae dulcissimae, integritati pristinae restituit") [152]) gab ihm Veranlassung eine Reihe von Verbesserungen und Bemerkungen zu machen. Er schickte nun das Manuscript nach Deutschland, damit es von einem tüchtigen Drucker abgesetzt werde. Allein es scheinen sich noch Schwierigkeiten entgegengestellt zu haben, denn erst um Fastnacht 1535 druckte Friedrich Peypus in Nürnberg die „Methodica dialectices ratio, ad iurisprudentiam adcommodata" in 1000 Exemplaren. Letztere waren schon zu Pfingsten desselben Jahres fast alle verkauft[153]).

Doch ich bin meiner Erzählung vorausgeeilt. Es bleibt noch ein Blick zu werfen auf Apels Aufenthalt in Königsberg. Von häuslichen Leiden blieb er auch in dieser Stadt nicht verschont. So mußte er im März 1531 an Sperat schreiben: „Meine Frau liegt hart danieder, Gott erbarme sich unser"![154]) Aber auch die Gesundheit des Mannes selbst begann zu wanken. Er meint, die rauhen Seewinde seien ihm nicht zuträglich

gewesen [155]). In den Stunden des Unwohlseins aber regte sich bei den Gatten die Sehnsucht nach der milden fränkischen Heimath, es zog sie zurück zu den grünbewaldeten Hügeln und ragenden Burgen, zu den hochgebauten Städten mit thurmreichen Münstern. Als daher im Frühling des Jahres 1534 [156]) sich Gelegenheit bot, die im Jahr 1527 abgebrochenen Unterhandlungen mit dem Rath zu Nürnberg wieder anzuknüpfen, wieß dieselbe Apel nicht von der Hand. Es kam diesmal zum Abschluß. Apel sollte zu Pfingsten d. J. in Nürnberg eintreffen. Allein Herzog Albrecht bat in einem besonderen Schreiben (vom 16. April 1534) den Rath zu Nürnberg, seinem Kanzler zu gestatten, noch einige Monate zu bleiben [157]). So verabschiedete sich Apel erst im Juli d. J. von seinem gnädigen Fürsten [158]). Diesem war es zwar schmerzlich, den treuen und geschickten Diener zu missen, allein er bedurfte gerade damals auch in Deutschland wachsamer und thätiger Freunde und so setzte er Apels Abgang keine weiteren Hindernisse in den Weg. Die Reise ging über Danzig, Wittenberg, Leipzig, Weimar und dauerte, einschließlich eines achttägigen Aufenthalts in Wittenberg, vierzig Tage [159]). Zu Anfang Septembers 1534 ließ der Rath zu Nürnberg, wie es mit Männern von Bedeutung zu geschehen pflegte, Apel den Wein schenken [160]).

Die Stellung, welche Apel in seiner Vaterstadt einnahm, war die eines Rathsconsulenten und Advokaten. Seine Gesundheit verbesserte sich zusehends und er schrieb jener Zeit ziemlich vergnügt an Herzog Albrecht und Sperat [161]). Noch im Jahr 1534 suchte der Bruder Albrechts, Markgraf Georg, Apel nach Anspach zu ziehen. Er ließ ihm die dortige „Dechantey, an (ohne)

alle mühe der kirchen sambt einer Zulag" antragen, erbot sich aber auch, wenn Apel die kirchliche Stellung verschmähe, ihm seine Besoldung aus der Kammer reichen zu lassen[162]). Herzog Albrecht rieth Apel, diesen Antrag anzunehmen, sowohl wegen der besseren Besoldung, als aus dem Grund, weil er dann einen guten Vermittler abgeben könne, bezüglich der Mißhelligkeiten, die zwischen der Stadt Nürnberg und Markgraf Georg entstanden waren[163]). Der Rath von Nürnberg aber ließ Apel nicht ziehen, er vermehrte ihm seine Jahresbesoldung bis auf dreihundert Gulden, zu welcher Einnahme noch der Ertrag seiner Praxis kam, nur daß er nicht gegen Bürger der Stadt dienen durfte, was anderen Advokaten erlaubt war[164]). Auch zum Beisitzer am Stadtgericht wurde Apel bestellt[165]) und es scheint die Rede davon gewesen zu sein, ihm die Assessur fränkischer Zunge am Reichskammergericht zu übertragen, zu deren Uebernahme er aber keine Lust bezeigte[166]).

Doch auch im Interesse des Herzogs von Preußen, den er immer noch als seinen Herrn betrachtete, war er nicht müssig. Zum Dienst des Kur- und fürstlichen Hauses Brandenburg, schreibt er, brauche er sich nicht zu „nothen" (zwingen), angesehen der Gnade, die ihm von Markgraf Albrecht widerfahren[167]).

Gleich nach seiner Ankunft in Nürnberg trat er aus Auftrag des Herzogs durch Vermittelung von Christoph Kreß mit dem Rath der Stadt in Unterhandlung, um Ausgleichung der zwischen Markgraf Georg und der Stadt Nürnberg obwaltenden Differenzen, als deren Anstifter der markgräfliche Kanzler D. Heller angesehen wurde[168]), anzubahnen[169]). Auch die Verhandlung mit dem Rath zu Nürnberg in anderen Angelegenheiten wurde

Apel übertragen [170]). Ferner gab sich derselbe viele Mühe, für Herzog Albrecht, wie dieser es wünschte, einen oder mehrere tüchtige Juristen anzuwerben. Schon auf seiner Heimreise hatte er zu Wittenberg und Leipzig in dieser Beziehung mit mehreren Doctoren Verhandlungen gepflogen. Unter anderen hatte er an Andreas Frank Camitianus, den er von früher her kannte, gedacht. Immer aber war die weite Entfernung Königsbergs ein Hinderniß: „Es hat an den weibern gefelt, die wollen also weit nit hinden" [171]). Zuletzt versuchte er seinen Landsmann und Nachfolger in Wittenberg D. legum Sebald Münsterer (oder Münstrer) zu bewegen, nach Preußen zu ziehen. Allein auch dieser erklärte, „daß ehr sich aus Wittenberg mit einigem gelt nit (wolle) bewegen lassen" [172]).

Ueber die Bewegungen des Deutschen Ordens konnte Apel seinem Herrn meist tröstliche Nachrichten mittheilen. Sein Auftrag ging dahin, über die Ordensverhältnisse Nachforschungen anzustellen und den in Nürnberg sich aufhaltenden „hinkenden Mann" [173]) — über dessen Person ich eine bestimmte Angabe nicht machen kann — zu beobachten [174]). Apel schreibt nun schon in seinem ersten Brief an Albrecht: „Der teutschen Herren in Germania spottet iedermann, auch an dem Cammergericht, aufgenommen, das man das geltlein von inen nimmt. got behüte e. f. g. sambt derselben landen und leuten vor Eifland auch Harien (?)" u. s. w. [175]). Das Reichskammergericht habe zwar eine Citation an Herzog Albrechts Prälaten, Herren, Ritterschaft, Land und Leute ausgehen laßen, doch werde nichts darauf gegeben; in Nürnberg habe dieselbe an der gewöhnlichen Stelle ausgehangen, aber nicht länger als einen Tag, das habe der Rath

nicht umgehen können [176]). Auch von Pfalzgraf Friedrich am Rhein — der für einen Patron der Deutschen Herren galt [177]) und Ansprüche auf die Dänische Krone machte, denen man, da dem Gerücht nach das Haus Oesterreich sich ihrer bedienen wollte, um die nordischen Reiche an sich zu ziehen, folglich des Sunds und der Ostsee sich zu bemeistern, in Preußen nicht hold war [178]) — sei nichts zu fürchten, denn er habe kein Geld [179]).

Mit dem „hinkenden Mann" kam Apel in lebhaften Verkehr. Im Februar 1535 war er bei demselben zu Gast. Er entschuldigte Herzog Albrecht's Austritt aus dem Orden damit, daß derselbe „mit hülf alzeit mehr verlaßen gewest und daß ohne das diese enderung wol dahinten gebliben wäre". Bald darauf schickte der „hinkende Mann" an Apel „einen Doctor", mit der Benachrichtigung, der Deutschmeister habe an König Ferdinand eine Legation abgefertigt, die anderen Stände des Ordens neben derselben auch eine. Das könne aber, meint Apel, Herzog Albrecht nicht kümmern, denn es gehe das Gerücht, daß sie alle gar wenig Gehör hätten bei Hoch und Niedrig, man nenne sie „Mertzenschaf, die zu nichts nutz". „Das Cammergericht nimbt gelt vnd schreibt brief" [180]). Die Besuche Apels bei dem „hinkenden Mann" wiederholen sich häufig. Mitunter ist er „ganz fröhlich" mit ihm zusammen wie z. B. im August 1535, wo der „hinkende Mann" zur Feier der Hochzeit seines Kochs und seiner Köchin ein ländliches Fest — eine Stunde Wegs von der Stadt — ausgerichtet hatte [181]). Von den Ordensbestrebungen war wenig herauszubringen, weil in der That auch wenig geschah. „Diesem allem nach, gnedigster fürst und herr, schreibt Apel [182]), ist mein treuer rhadt, e. f. g. wöllen sich allein vor den nacht-

paurn (Nachbarn) woll fursehen, nichts verachten, vnd sich vor diesem teutschen Meister. vnd seiner geselschaft gar nichts furchten. got dem almechtigen bis vnd andres befehlen". Einmal nur (17. Juli 1535) scheint Apel etwas bedenklicher zu sein, indem er ausspricht [183]), es sei vielleicht dienlich, wenn er am Sitz des Reichskammergerichts, in Speier, persönlich Erkundigungen, „wie alle sachen mit dem orden gelegen weren," einziehe. Der Rath zu Nürnberg werde auf den Wunsch des Herzogs wohl auf einen Monat Urlaub ertheilen: „so wehr es nit mehr den vmb die Zerung zuthun, das ich mich auf ein pferd setzt, nem einen diener mit mir, vnd erkundigt mich allerley". Der Herzog ersuchte nun zwar den Rath zu Nürnberg um Ertheilung des Urlaubs [184]), Apel selbst aber erhielt keinen Auftrag zur Reise [185]). Letzterer schreibt auch noch später von den Ordensleuten: „Non deest eis voluntas, sed facultas. Sie habens im Sin vnd nit in den taschen noch vermügen" [186]).

Neben der Besprechung ernster Angelegenheiten enthalten die Briefe Apels an Herzog Albrecht viele minderwichtige Nachrichten, Notizen und Beilagen, die beweisen, wie Apel bemüht war, seinem Herrn Freude zu bereiten, wenn es sich oft auch nur um kleine Liebhabereien des letzteren handelt, die berücksichtigt werden. Bald wird dem Brief eine von Joachim Camerarius angefertigte „Nativität" Albrechts „sambt dreyen revolutionen auf das gegenwertig XXXV und volgende XXXVI und XXXVIJ Jahre" beigelegt mit der Bitte, die Sache nicht zur Kenntniß des sich auch mit Astrologie beschäftigenden Pfarrers der Altstadt, Poliander, kommen, sondern die Entchiffrirung von dem „alten Domherrn in Frauenburg" (wohl Nicolaus Kopernicus) vornehmen

zu lassen[187]); bald läßt Apel dem Herzog bei seinem Schwager Arnold Wenck ein schönes Trinkgeschirr fertigen[188]), bald übermacht er ein solches in Albrechts Namen dem Schweizer Ludwig Senftel zu München, einem berühmten Tonsetzer, der für den Herzog Compositionen gefertigt hat[189]), bald berichtet er über eine neue Art von Blasinstrumenten, die in Nürnberg fabricirt werden und erbietet sich, welche zu kaufen[190]), mitunter sendet er auch Bücher oder Landkarten[191]).

Herzog Albrecht erzeigte sich für alle diese Aufmerksamkeiten sehr dankbar. In einem bald nach Apels Abgang von Königsberg geschriebenen eigenhändigen Brief sagt er gnädigen Dank für die geleisteten treuen Dienste[192]). Auf die Bitte Apels aber, der Herzog möge sich nicht selbst der Mühe des Schreibens unterziehen, erfolgte die Antwort[193]): „Souil ewer bith vnns nit zu bemuhen euch aigner hanndth souil zuschreibenn, belanngt Ist vnns zwar solchs kein beßwerung, So verrnn wirs annders obliegender gescheffl halbenn thun khonnen, Sonder viel mehr ein freude, das wir euch aber ietzo nit aigner handt schreiben, Ist vnnser gnediges begerenn, wollett vnns hier Inn entschuldigt nemen, dan vnns anndre fürfalende geschafft daran verhinndert".

Häufig ist in den Briefen des Herzogs eine „Verehrung" d. h. ein Geldgeschenk beigefügt, sowohl für Apel selbst[194]), als für Andere. Eigenthümlich ging es mit der Belohnung, welche Joachim Camerar für die Nativität erhalten sollte. Der Herzog kündigte „eine kleine Verehrung" für ihn an[195]), Apel erhielt aber durch den Boten nichts als den Brief, auf seine Anfrage aber[196]) kam die Antwort, das Beilegen des Geldes sei in der Eile vergessen worden, anbei folgten: „sechs

hungarische vnnd ein Reinischer golt guldenn"[197]). In einem Brief Apels [198]) findet sich auch die Mahnung, der Herzog möge die 300 fl. „von einem rhadt" entlehnt nicht vergessen: „Nicht darumb daß e. f. g. darumb möchten gemanet werden, welches ich mich gar nicht versieh, sünder von wegen ein's Zukunftigens". Dieß bezieht sich wahrscheinlich auf ein Darlehn, welches Herzog Albrecht bei dem Rath in Nürnberg aufgenommen hatte, denn es geschah öfter, daß die befreundete Reichsstadt der fortwährend leeren Kasse des Fürsten zu Hülfe kommen mußte.

Häufig enthalten Apels Briefe „Neue Zeitung" d. h. ein Referat über den Stand der politischen oder Religions-Händel. Darinnen sind neben vielen wichtigeren Notizen manche Histörchen zu lesen, die wenigstens insofern interessant sind, als sie ein Bild von der Zeitstimmung und der Stellung der Parteien zu einander geben. Hier eine Probe aus Apels „Neuer Zeitung. 1536 mense Januario"[199]): „Der Churfürst zu Sachsen ist bei kr. Mt. ferdinando ꝛc. gewest, hat die lehen entpfangen vnd wie mich bedungkt, als von einem künig zu Behem (Böhmen), der Vogt lande hat sich curfl. g. anfenklichen bedingt, in der huldigung bei den heiligen nit zuschweren. In der huldigung soll der Bischof von Brun (Brünn) das Buch gehalten haben. vnd als er gehört, das von churfürstl. (gnaden) die heiligen aussgelaßen, hab er, mit verlaub vor e. f. g. zuschreiben, in die hosen gethan vor grossem Zorn".

Aus dem Erzälten ergiebt sich, daß Apel in Nürnberg nicht ruhiger Muse leben konnte, sondern durch die Geschäfte seines Amtes, seiner Praxis, seines Fürsten vielfach in Anspruch genommen war. Dennoch setzte er

auch seine wissenschaftlichen Bestrebungen fort. Daß er im Jahr 1535 die Herausgabe seiner Dialektik besorgte, ist schon erwähnt. Aber auch den Gedanken zu einem neuen Werk faßte er.

Sein Plan ging darauf, Anfängern in der damals beliebten Form eines Dialogs eine erste Anleitung zum und Einleitung in das Studium des Rechts zu geben („Isagoge per dialogum in quatuor libros Institutionum divi Iustiniani Imperatoris"). Das erstere sollte geschehen durch offene Darlegung der großen Mängel des damaligen Rechtsunterrichts und Hinweisung auf die Nothwendigkeit, durch sorgfältige Beschäftigung mit den Justinianischen Institutionen eine sichere Grundlage für weitere Erkenntniß zu gewinnen; das andere mittelst einer skizzirten Uebersicht über das System des gesammten Privatrechts. Sempronius, dem Studenten, und Albericus, einem bereits der Schule entwachsenen Juristen, fallen die Rollen zu, Apels Gedanken über den Rechtsunterricht und die Wichtigkeit des Institutionenstudiums vorzutragen; Sulpitius, ein gewiegter und erfahrener Mann, tritt mit großer geistiger Ueberlegenheit hinzu, theils um die schon vorher ausgesprochenen Ansichten durch das Gewicht seiner Gründe und seines Beifalls zu bekräftigen, theils um die Ideen des Schriftstellers über die systematische Gliederung des Privatrechts zu entwickeln. Alle drei Personen sprechen also in Apels Namen, aber es ist Apel auf drei verschiedenen Lebensstufen, der durch sie repräsentirt wird: Apel der angehende Student, Apel der ausgelernte, aber fortstrebende und denkende Praktiker, Apel der gewesene Rechtslehrer und Kanzler, im Besitz der Früchte angestrengter geistiger Arbeit und der Erfahrung eines bewegten Lebens.

Aus dem Theil des Dialogs, welcher über den Rechtsunterricht sich verbreitet, sind oben bereits Proben gegeben. Hier haben wir noch die Resultate von Apels Nachdenken über das System des Privatrechts mitzutheilen. Daß seine Bemühungen nach dieser Richtung hin in engem Zusammenhang stehen mit den in der Methodica dialectices ratio verfolgten Bestrebungen, bedarf kaum der Bemerkung. Die Letzteren gingen, wie wir sahen, darauf aus, die Methode der Behandlung einzelner Rechtsmaterien umzugestalten; jetzt aber that Apel einen Schritt weiter und fragte: Welches ist der systematische Zusammenhang der einzelnen Rechtsmaterien, oder, um es anders auszudrücken, wie gliedert sich der gesammte Stoff des Civilrechts auf einfache und zusammenhängende Weise? Gegen die Eintheilung des Privatrechts in drei Glieder (membra sive capita), wie sie nach Gaius die Verfasser der kaiserlichen Institutionen beibehalten haben, nämlich: personae, res und actiones, hat Apel mehreres einzuwenden. Denn was zuerst die persona betreffe, meint er[200]), so sei dieselbe „nicht ein besonderes Glied des Civilrechts oder der Jurisprudenz" . . . ., vielmehr habe dieselbe nur die Bedeutung eines modificirenden Umstands, wie Grund, Ort, Zeit, Quantität, Qualität und Erfolg (Berufung auf Claudius Saturninus in Fr. 16 de poenis 48. 19). Der Ausdruck res sei dunkel und solle nichts anderes bedeuten, wie Eigenthum[201]). Daraus gehe aber ein anderer Mangel des Römischen Systems hervor, „denn wenn das Eigenthum der eine Theil des gesammten Civilrechts ist, so folgt, daß der andere nicht die actio, sondern die obligatio sei". Die Actionen aber sind als „officia"

oder „effectus", also Wirkungen des Eigenthums oder der Forderungsrechte[202]) aufzufassen.

So gibt es denn nach Apel zwei Hauptglieder der gesammten Jurisprudenz, Eigenthum und Obligationen; auf sie bezieht sich alles, was im Recht sich findet, und stellt sich ihnen gegenüber entweder als Species, oder als wirkende Ursache, oder als Wirkung, oder als Verwandtes, oder als Gegensatz, oder endlich als modificirender Umstand dar[203]). Behandelt man die Lehre vom Eigenthum sowohl, wie die von den Obligationen in der von dem Autor in seiner Methodica dialectices ratio vorgeschlagenen Form, so erhält man ein vollständiges System des Civilrechts. Also sind bei dem Eigenthum nach der Begriffsbestimmung die causae d. h. die Erwerbsgründe einschließlich der hereditatis aditio, agnatio bonorum possessionis, legatum u. s. w. darzustellen, und ähnlich bei den Obligationen (contractus, quasicontractus, delicta, quasidelicta); dann folgen die officia, d. h. die Klagen (bei dem Eigenthum die einschlagenden dinglichen, bei den Obligationen die persönlichen Klagen), ferner die adfinia (bei Eigenthum das „quasidominium" d. h. die bonae fidei possessio und die iura in re, bei Obligationen die aequitas und das daraus fließende officium iudicis), ferner die contraria d. h. die „modi quibus dominium resp. obligatio amittitur", endlich die circumstantiae[204]).

Daß die Römer den personae eine Stelle unter den Hauptgliedern des Rechts einräumten, geschah deshalb, weil dieselben unter allen modificirenden Umständen die ausführlichste Behandlung erfordern, so daß es bequem erschien, sie abgesondert zu betrachten. Allein dieser Grund ist unzureichend, denn er ruht auf der Anschauung

als ob es dem Docenten erlaubt sei, mehr die Bequemlichkeit der Schüler, als die Würde der zu behandelnden Sache selbst, maßgebend sein zu lassen [205]).

An die mit vielen feinen und treffenden Bemerkungen (wie z. B. über das Ungereimte einer Annahme von ius naturale im Sinn des Pr. I. de iure naturali) ausgestatteten Deductionen über das Privatrechtssystem schließt Apel wieder Ausführungen über den Rechtsunterricht, wie er damals war, und wie er seiner Meinung nach sein sollte. Den Grund der Verderbniß der Jurisprudenz findet er darin, daß man ähnlich, wie in der Theologie, wo der große Haufe sich nur um die Auslegung des Magister sententiarum, nicht aber um den Text des Evangeliums gekümmert, vorzugsweise die Glossen und Commentatoren beachtet, die reinen Quellen aber vernachläßigt habe [206]). Es sei Aufgabe der Zeit, zu letzteren zurückzukehren und wahren, nicht falschen Autoritäten zu folgen; zugleich aber müße man das, was schon Cicero „de iure ciuili in artem redigendo" gesagt habe, beachten und somit an systematische Bearbeitung des Civilrechts denken [206]). — Eingestreute Beispiele beweisen, daß Apel auch elegant zu interpretiren verstand.

Bei seiner Kritik des Römischen Institutionensystems, erzählt unser Autor, habe ihm ein handschriftliches Institutionenwerk (libellus Institutionum) wesentliche Dienste geleistet, welches ihm zu Königsberg in einer nicht eben großen Bibliothek verstaubt und von Würmern zerfressen in die Hände gefallen sei. Dasselbe behandle im ersten Buch die Lehre von den Personen, im zweiten das Eigenthum, im dritten die Obligationen, welche somit von der Anordnung der Justinianischen Institutionen ab [207]).

An anderer Stelle hebt er hervor, es sei falsch, die Schenkung nach Anleitung der Justinianischen Institutionen zu den Eigenthumserwerbsarten zu stellen; die donatio inter vivos müße vielmehr nach Justinianischem Recht den Consensualcontracten beigefügt werden, während die donatio mortis causa zu den letztwilligen Verfügungen zähle: „Ich habe, fährt Sulpitius-Apel fort, vor nicht eben vielen Jahren ein Manuscript gesehen, in welchem die Behandlung der Schenkung auf diese Weise getrennt war" [208]). Später noch heißt es: „Angeleitet durch die Handschrift eines alten Büchleins, wage ich es, die Schenkung den Consensualcontracten beizugesellen [209]).

Diese Notizen über die Büchereintheilung des von Apel benutzten Werks erinnern an ein wolbekanntes Buch, den sogenannten Brachylogus Iuris, und auch was Apel von der Auffassung der Schenkung als Consensualcontract sagt, paßt auf denselben, da es dort zu Ende des Titels De contractu ex consensu (III. 12) heißt: Huius species sunt hae: emptio uenditio, locatio conductio, societas, mandatum; est et praeter has donatio, de qua superius dictum est.

Freilich entstehen Bedenken, wenn wir Apels genauere Angabe der Inhaltsanordnung jener Handschrift besehen. Das erste Buch, sagt er [210]), harmonirt im Allgemeinen mit demjenigen der Kaiserlichen Institutionen, nur daß der Titel De iure personarum die erste Stelle einnimmt, während die beiden Titel, welche (in Justinians Institutionen) vorstehen (De iustitia et iure, De iure naturali etc.), die Einleitung (praeludium) in das ganze Werk bilden. Dann erstreckt sich Buch II. bis zu dem Titel De obligationibus, Buch III. von da

bis zu dem Titel De actionibus, jedoch in der Weise, „daß der Anfang des (Institutionen) Titels von den Schenkungen (also die Lehre von den mortis causa donationes) auf den Titel De legatis, das übrige (des Institutionentitels De donationibus, also die Lehre von der donatio inter vivos) dem Titel De mandato folgt, wie schon erwähnt ist. Außerdem geht der Titel Quibus modis tollitur obligatio dem Titel De actionibus vorher und steht so an letzter Stelle im dritten Buch".

In keiner der bis jetzt bekannten Handschriften oder Manuscripte repräsentirenden Ausgaben des Brachylogus Iuris findet sich diese Titelstellung. Vielmehr steht da der Titel De donationibus ohne Trennung weit vor dem Titel De legatis, hinter dem Titel De iuris et facti ignorantia, wie auch der Titel De iure personarum nicht die erste, sondern dritte Stelle im ersten Buch einnimmt und endlich der Titel Quibus modis tollitur obligatio nicht den Schluß des dritten Buchs bildet, sondern auf den Titel De obligationibus quasi ex contractu folgt[211]).

Die Differenzen zwischen der von Apel beschriebenen und den noch vorhandenen Handschriften des Brachylogus sind also erheblich genug. Dennoch entscheide ich mich mit von Savigny[212]) und Böcking[213]) dafür, daß der von Apel gefundene Codex den Brachylogus Iuris enthalten habe. Der mich bestimmende Grund ist weniger die allgemeine Uebereinstimmung der Ordnung des Stoffs in dem von Apel beschriebenen Buch und dem Brachylogus[214]), als der Umstand, daß die donatio inter vivos in beiden als Consensualcontract aufgefaßt, die donatio mortis causa den letztwilligen Verfügungen beigezählt wird. Wie aber ist es zu erklären,

daß trotzdem die Consequenzen dieses Gedankens nur in dem Referat Apels, nicht aber in den uns bekannten HSS. des Brachylogus einen Ausdruck finden? Daran zu denken, Apel habe mehr die Resultate seiner eigenen Forschungen, als eine genaue Beschreibung des von ihm benutzten Werks geben wollen, verbietet die Bestimmtheit seiner Angaben. Mir scheint es daher richtiger, anzunehmen, die eigenthümliche Titelfolge seiner Handschrift sei die ursprünglichere, die von dem Verfasser des Brachylogus selbst herrührende. Schon v. Savigny[215]) bemerkt, es lasse sich „für diese abweichende Ordnung vieles sagen, so daß sie nicht gerade als Versehen eines Abschreibers behandelt werden könne". Sie ist in der That recht wohl überlegt und stellt sich, was die Trennung des Titels von den Schenkungen betrifft, als einfacher Ausfluß des Gedankens, daß die donatio inter vivos zu den Consensualcontracten gehöre, dar. Wer auf diese Idee kam und sie aussprach, der durfte auch die Consequenz, welche sich für die Anordnung der Materien ergab, nicht scheuen und daß in Bezug auf letztere der Verfasser des Brachylogus seiner eigenen Anschauung, nicht der Ueberlieferung zu folgen gewillt war, ergiebt sich aus seiner Umgestaltung der Büchereintheilung. Späteren Abschreibern seines Werks ist planmäßige und keineswegs gedankenlose Veränderung einer etwa dem Institutionenschema entsprechenden anfänglichen Anordnung nicht zuzutrauen; eher ist anzunehmen, daß sie eine ursprüngliche Anordnung desselben, deren Grund sie nicht zu fassen vermochten, zerstörten, indem sie wieder der ihnen geläufigen Titelfolge der Justinianischen Institutionen sich anschlossen. Demgemäß hätte die von Apel benutzte HS. des Brachylogus dieses

Werk in seiner eigentlichen und ältesten Gestalt enthalten, hätte daher einen ursprünglicheren Charakter getragen als die anderen uns erhaltenen Manuscripte des Buchs. Diese Annahme wird durch folgenden Umstand unterstützt. Die HSS. des Brachylogus, welche wir jetzt besitzen, gehören sämmtlich dem dreizehnten Jahrhundert an, nur bei einer, der Wiener, ist es möglich, daß sie zu Ende des zwölften Jahrhunderts geschrieben ist[216]). Apels HS. aber war, nach seiner Schätzung, 400 Jahre alt — er setzt sie in die Zeit des Kaiser Lothar II.[217]) — würde daher der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zuzuweisen sein. Somit wäre sie die älteste unter den HSS. des Brachylogus, von denen wir Kunde haben. Das Resultat meiner Untersuchung aber ist: Apels ältere Handschrift hat das vorglossatorische Werk in seiner ursprünglichen Gestalt gegeben, die jüngeren uns erhaltenen Handschriften sind von Schreibern aus der Glossatorenschule gefertigt, die es für gut fanden, ihre Kenntniß der Originalquellen dadurch zu verwerthen, daß sie die Titelfolge der Justinianischen Institutionen der planmäßigen Anordnung des Werks vorzogen.

Schade, daß uns die Apel'sche Handschrift des Brachylogus verloren gegangen ist! Denn das noch heutzutage in der Kgl. Bibliothek zu Königsberg befindliche Manuscript (MS. N. 50, ehemals Aaa. 53) kann nicht identisch mit dem von Apel benutzten sein, da dasselbe die gewöhnliche, nicht die von Apel beschriebene Reihenfolge der Titel zeigt und überdem erst dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts angehört, also jünger ist, als es nach Apels Angabe sein dürfte[218]).

Wir verlassen hier vorläufig Johann Apels Isa-

goge und sehen uns wieder nach der Person des Verfassers um, die wir zu Nürnberg im Drang praktischer Beschäftigung doch der Wissenschaft dienend verlassen haben. Daß er bei seiner Bildung vertraulichen Umgang vorzugsweise mit den Gelehrten seiner Vaterstadt pflog, brauche ich kaum zu erwähnen. Der Freundeskreis, mit dem er in früheren Zeiten verkehrt, hatte freilich manche Lücke zu beklagen. Der geistesfrische Eoban Hesse war damals nach Erfurt zurückgekehrt, ein anderer alter Gönner und Freund, „der fromme" Lazarus Spengler, war gestorben [219]). Allein der Probst Dominicus Schleupner, Vitus Theodorus, der Prediger und Poet Thomas Venatorius [220]), und vor Allen Joachim Camerarius empfingen Apel mit alter Liebe. Zu Camerar fühlte sich Apel besonders hingezogen: beide Männer verband ihre Neigung zu humanistischen Studien. Schon vor Jahren hatte Apel Camerar auf den Werler'schen Codex des Plautus aufmerksam gemacht und dadurch den ersten Anstoß zu den bekannten Ausgaben des Dichters durch den berühmten Philologen gegeben [221]). Jetzt hob Apel Camerar einen Sohn aus der Taufe und „pflegte viel bei ihm zu sein" [222]). Auch bahnte er den Verkehr zwischen Herzog Albrecht und Camerar an, der jedoch erst später recht lebhaft und besonders für die Stiftung der Königsberger Universität bedeutungsvoll wurde [223]). Noch im Sommer 1535 mußte Apel die Entfernung des gelehrten Freundes beklagen, da derselbe einen Ruf nach Tübingen folgend, Nürnberg verließ.

Dieß war für ihn um so trauriger, als um jene Zeit auch seine Gesundheitszustände sich wieder verschlimmerten. Die Hoffnung, welche er auf den wohlthätigen Einfluß der heimathlichen Luft gesetzt, hatte sich nicht

erfüllt. Nur im Anfang seines Aufenthalts in Nürnberg, fühlte er sich eine Zeit lang ganz wohl. Schon im Frühjahr 1535 war er in ein hartes Fieber gefallen, das mehrere Male repetirte [224]). Im November desselben Jahres schreibt er an Herzog Albrecht [225]), er müsse das Zimmer hüthen, „da ihm ein fluss, mit züchten zu schreiben, in einen fuss gefallen sei". Dieses Uebel scheint sich bedenklich gesteigert zu haben. Im Januar 1536 trat Besserung ein. Apel schrieb damals die obenerwähnte „Neue Zeitung" an Herzog Albrecht. Alsbald aber folgte ein Rückfall, so daß nicht einmal die Zeitung abgesendet werden konnte. Erst am 15. Februar 1536 [226]) konnte Apel „im Stuhl vorm Krankenbett" wieder einen Brief an Herzog Albrecht dictiren, worin es heißt: „Als ich nach Ausgang acht ganzer Wochen mich wiederum aus dem Haus begab . . . . bin ich aus Verhängniß des Allmächtigen wieder krank gewesen, also daß ich mit eigener Hand nicht schreiben kann". Diesem Brief wurde die „Neue Zeitung" aus dem Januar beigelegt und ein Zusatz gemacht (19. Febr.), worin Apel schreiben läßt, er habe jetzt drei Aerzte. Noch einmal (Donnerstags nach Oculi 1536 [227]) dictirte Apel für seinen hohen Gönner „Neue Zeitung" und schließt mit der Nachricht, er sei noch immer krank; zu Gottes Barmherzigkeit vertraue er Besserung.

Die Antwort des Herzogs [228]) auf diese beiden Briefe kennzeichnet dessen liebenswürdigen Charakter: Apel's Krankheit gehe ihm so zu Herzen, schreibt der Fürst, als ob sie ihn selbst betroffen hätte; er flehe zu Gott um Genesung.

Apel sollte die Freude nicht mehr haben, diese Worte zu lesen. Er starb am 27. April 1536 in einem Alter

von 50 Jahren. Auf dem Rochuskirchhof zu Nürnberg liegt er bestattet [229]). Sein Grabstein trägt die Innschrift:

Francia me sensit testem pietatis Apellum;
Per me quod leges arte loquuntur habent.
Prussia post primum me summo duxit honore;
Nunc mea, qui patris, contegit ossa lapis [230]).

Melanthon betrauert Apel's Tod in einem Brief an Vitus Theodorus mit kurzen Worten [231]). Camerar aber schreibt an Eoban Hesse [232]): „Täglich fast trifft mich harter Seelenschmerz. Ermesse Du selbst was für Verluste mir mit der Nachricht vom Tode Christoph Colers und bald darauf Apel's angekündigt wurden; der Männer von denen der Eine auf jede Weise und mit höchstem Eifer mich zu ehren bestrebt war, der andere mich fast wunderbar liebte. Und keiner von beiden stand irgendwem an Frömmigkeit, Tugend, Weisheit und humanistischer Bildung nach". Noch in einem anderen Brief, an Vitus Werler, gedenkt Camerar seines „Gevatter Apel, der vor Kurzem, von seiner Vaterstadt und seinen Freunden auf's Höchste betrauert, verschieden ist" [233]).

Zur Erbin hatte Johann Apel seine Wittwe eingesetzt. Dominicus Schleupner war Testamentsexekutor und kam so in den Besitz der Papiere Apel's [234]). Von der Wittwe aber schreibt Herzog Albrecht am 25. Juli 1536 an seinen damals in Nürnberg befindlichen Secretair Hieronymus Schürstab [235]): „Was etwann vnnsers Canntzlers Raths vnnd liebenn getreuen Johann Apeln Doctor ꝛc. haussfrauenn vnnd das dieselb gar verarmut, Auch was sie gehapt schier alles anwordenn hat, betrifft, Ist vnns warlich leidt. Wie woll wir genugsam vrsach der weldt nach Ir solchs zu gonnen, doch seint wir vmb

seinet willen der gutticƙeit vnd woltat der vonn Nurembergk, so sie gegen Ire person vmb Ires herrn vnnd mannes seligen willen zuerzeigen vorhaben, erfreulich. Got gebe das sie sich (wie denn das elendt solchs woll lernenn thut) erkenne".

Johann Apel's Isagoge war noch nicht gedruckt. Das Manuscript kam also mit Apel's Papieren in die Hände von Dominicus Schleupner. Ein Landsmann desselben, Erasmus Poherl aus Breslau, nahm Abschrift davon, brachte dieselbe in seine Vaterstadt und gab sie dem Drucker Andres Vincler (Winkler). Dieser schickte sie an Johann Lange, damals Kanzler des Bischofs Balthasar Promnitz zu Neisse [236]). Lange verbesserte die Fehler des Schreibers und rieth Vincler, das Werk zu drucken, dasselbe sei sehr werthvoll und gereiche dem Verfasser zur hohen Ehre. Vincler befolgte diesen Rath, im Jahr 1540 verließ Johann Apel's Isagoge die Presse [237]).

So fingen denn die beiden Werke Apel's eigentlich erst nach dem Tod ihres Urhebers an zu wirken. Daß sie wirkten und nicht unbeachtet blieben, dafür zeugen theils die mehrfach wiederholten Abdrücke derselben, theils der Umstand, daß um die dreißiger und vierziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts in der That die Anfänge einer Umgestaltung der Lehrmethode auf den Cathedern sich zeigten. Besonders in Wittenberg scheinen Freunde und Schüler Apel's dessen Methode eingehalten zu haben. Im Jahr 1538 erließ Kurfürst Johann Friedrich an die Universität Wittenberg ein umfangreiches die Regulirung der Studien betreffendes Rescript [238]), worin es unter

Anderem heißt: „Nachdem auch mit dem lesen in jure ein zeithero allerley misbrauch sol gehalden sein wordenn So wollen wir auch darauf guete achtung zuhabenn beuehlen, das in solchem lesenn der Rechte vnnd vorige brauch gehalten vnnd der apparat, mit dem text absoluirt die Contraria ordentlich vnnd formlich fellig (völlig) Inducirt vnnd die solucion der glossen vnd scribenten mit vleis resoluirt Vnd was eynem Vleisigen legentenn sunst meher zustehet gethan werden, vff das die Scolares derselbenn facultet zu einem Rechtenn vnd grundtlichenn verstandt der Rechte kommen vnnd bestendige ergrundte Consilia schreibenn auch die leute denen sie yetzutzeitenn dienen In Irem sachen mit Raten Vnd schreiben vorwharen mugenn". Da auch Einige sich unterstanden hätten, die Rechte zu lehren, die vorher keine ordentliche Schule durchgemacht oder „yhe selten und wenig gehört vnd gegen den Jungen Schulern die alte vnd ordentliche weiß, dauonn obsteet vnnd in auslegung der Recht alwegen gebraucht ist worden, zuuercleinern, dadurch den die Jugent vonn grundtlichenn verstandt der Recht meher abgefurth dan eingelaittet wirdt", so solle ihnen ihre Anmaßung untersagt und wenn sie nicht gehorchten, ihr Ungehorsam dem Kurfürsten angezeigt werden. Nur darin ist eine Concession an die Apel'schen Ideen bemerkbar, daß auf die Nothwendigkeit des Institutionenstudiums hingewiesen und dem lector institutionum geboten wird, stets daheim zu bleiben und nicht auszuziehen (d. h. auf der Praxis umherzuziehen) „vmb der jungen Schuler willen": er solle wöchentlich an vier Tagen lesen und bloß wenn die Kurfürstlichen Geschäfte oder Krankheit ihn hinderten, entschuldigt sein.

Wir erkennen in diesen Bestimmungen einen tapferen

Juristen der alten Schule, D. Melchior v. Ossa, welcher damals als Kanzler in dem Dienst Kurfürst Johann Friedrichs stand [239]). In seinem, im Jahr 1555 verabfaßten, sogenannten Testament findet sich eine der obigen ganz ähnliche Ausführung [240]), freilich ist sie dießmal nicht gegen die in Wittenberg lehrenden Anhänger Johann Apel's, sondern gegen Peter Loriot aus Burgund gerichtet, der von Kurfürst Moritz nach Leipzig gerufen daselbst Vorträge in der elegant exegetischen Methode der neu erblühten französischen Schule hielt [241]).

Melchior v. Ossa war ein wackerer und treuer Mann, fest wie aus Erz gegossen, nicht bloß practischer sondern auch gelehrter Jurist, dem sein Corpus iuris die liebste Lectüre blieb; wir können ihm sein zähes Festhalten an der Methode, durch deren Hülfe er es zu Erheblichem gebracht hatte, kaum verargen. Er meinte, die Mehrzahl der Studirenden solle zu Practikern erzogen werden und das müsse in der altbewährten Weise geschehen; die neuen Methoden hatten für ihn nur die Bedeutung gewagter Experimente, denen man von Oben entgegenzuwirken verpflichtet sei. Irrte er auch hierinnen, da das Unechte von selbst zu Grunde geht, so hat er dennoch genützt, denn die Experimente haben ihre Probe bestanden, und ihre Tüchtigkeit eben dadurch gezeigt, daß sie den Widerstand überdauerten. Was gut ist und etwas taugt wird immer sich Bahn brechen, nur die erbärmliche Schwäche klagt über Unterdrückung.

Die Notiz, welche Johann Apel in seiner Isagoge von der von ihm zu Königsberg aufgefundenen HS. eines Institutionenwerks gegeben, verursachte mehrfache

Mißverständnisse. Der französische Jurist Franciscus Balduinus (in seinem 1545 erschienenen Institutionencommentar) verstand dieselbe so, als ob Johann Apel ein uraltes Manuscript der kaiserlichen Institutionen mit abweichender Anordnung gefunden und beschrieben habe[242]. Daraus entstand die Mähre von dem „uralten Institutionenmanuscript an der Ostsee", die jahrhunderlang die Phantasie gelehrter Leute beschäftigte und mannigfach ausgeschmückt wurde. Balduinus habe das MS. sich zu verschaffen gewußt, er habe es abdrucken lassen und Anderes wurde mit dem ernsthaftesten Gesicht erzählt. „Diese neuen Irrthümer hat Koch berichtigt (Progr. de Cod. MS. Inst. ad mare Balticum reperto. Gissae 1772. 4to.), aber die Hauptsache, nämlich daß nicht von Justinians Institutionen, sondern vom Brachylogus die Rede ist, hat er nicht bemerkt"[243]). Und doch scheint in letzterer Beziehung schon einer der ersten Herausgeber des Brachylogus scharfsichtiger gewesen zu sein. Im Jahr 1548 erschien zu Lyon die erste[244]), im Jahr 1551 zu Löwen die zweite Ausgabe des Buchs[245]). Letzterer ist die Isagoge Johann Apel's beigedruckt. Freilich bemerkt der „Buchdrucker" in seinem Vorwort an den Leser, er habe dieß wegen der Vortrefflichkeit der Apel'schen Arbeit gethan: „in welcher der wegen seines Talents, seiner Gelehrsamkeit, seiner Lehrgabe hoch zu erhebende Verfasser nicht allein auf eine ergebnißvolle und elegante Weise über den besten Weg die Rechtsgelehrsamkeit zu lernen und zu lehren handelt, sondern auch die Hauptcapitel oder Glieder der Jurisprudenz mit ausnehmendem Scharfsinn feststellt, die er dann durch Beifügung von Definitionen, Divisionen und Beispielen illustrirt und wie in einem Gemälde dem Blick Aller

darlegt" [246]). Ein eigenthümliches Spiel des Zufalls wäre es, wenn der Herausgeber, ohne zu erkennen, daß in Apel's Werk eine Beschreibung des Brachylogus enthalten sei, jenes der Ausgabe des letzteren beigefügt hätte. Jedenfalls aber wurde diese Verbindung für Apel's Namen gewissermaßen verhängnißvoll. Im Jahr 1777 nämlich wurde die literarische Welt durch eine eigenthümliche „Entdeckung" überrascht. Während man bis dahin dem Brachylogus ein hohes, ja ein jedenfalls zu hohes Alter zugeschrieben hatte [247]), bekam plötzlich ein Utrechter Gelehrter, Christoph Saxe, heraus, daß der Brachylogus ein untergeschobenes Werk des sechszehnten Jahrhunderts sei und daß der Verfasser Johann Apel heiße. Saxe war ein Exemplar der Löwener Ausgabe des Brachylogus von 1551 in die Hände gefallen, er hielt sie fälschlich für die Editio princeps, erkannte, daß Johann Apel in seiner jener Ausgabe beigedruckten Isagoge (von deren frühern Ausgaben er ebenfalls nichts wußte) den Brachylogus beschreibe und fand nun, daß die Angaben des unter der Maske des Buchdruckers redenden Herausgebers und diejenigen Johann Apel's miteinander nicht übereinstimmten. Das ging über seinen Verstand und wie er es vermochte aus den in der Note abgedruckten Worten [248]) herauszulesen, daß Apel an der Universität Löwen auf Befehl Kaiser Karls V. Römisches Recht gelehrt habe („Ioannes Apelius, vel Appellus, qui in Academia Louaniensi iussu Caroli V. Imperatoris iuris ciuilis Romani literas docuit, arg. p. 127 huius Dialogi), brachte er es auch fertig, den Verfasser der Vorrede zur Ausgabe des Brachylogus und Johann Apel für identisch zu halten, oder doch wenigstens solidarisch für einander verantwortlich sein zu lassen. „Bald

also, ruft er aus, steht jenes „Corpus legum“ (der Brachylogus) dem Zeitalter Justinians nahe, bald ist es zur Zeit Kaiser Lothars von Sachsen, also zwischen 1125 und 1137, verabfaßt. Bald kam es aus Frankreich nach Löwen, bald ist es aus irgend einer Bibliothek — ich weiß nicht welcher — des Ostseestrandes herbeigeschafft. Wer sollte sich über die sonderbaren Schicksale des Buchs, oder die Tollheit der Erzählung nicht wundern“? [249]). Aus diesen angeblichen Widersprüchen und, wie v. Savigny [250]) annimmt, „daraus, daß überhaupt das Werk (der Brachylogus) so schön zu Apel's aufgestellten methodischen Behauptungen paßt, folgert Saxe, daß es eben zum Zweck einer solchen Bestätigung von Apel erdichtet sein müsse.“ Letzteres spricht nun zwar Saxe nicht gerade aus, aber zu Ehren des menschlichen Verstandes sind wir gezwungen anzunehmen, daß er etwas Aehnliches sich gedacht habe.

Darüber daß Saxe auf solche „bodenlose“ Ideen kam, verwundere ich mich nicht, die Sagacität mit der er aus Apel's deutlichen Worten einen Löwener Professor herauszulesen verstand, ist für ihn bezeichnend genug; aber unbegreiflich ist es, daß er Anhänger und Nachbeter fand. Wenn ich unter diesen Joseph Ludwig Ernst Püttmann [251]) zu nennen habe, so kränkt mich das weniger, doch ungern erwähne ich, daß ein Mann, der vortreffliche Nachrichten über das Leben Johann Apel's gegeben hat und sich durch feines treffendes Urtheil auszeichnet, durch die Phantasieen eines Saxe ergötzt werden konnte. Ich meine den anonymen Verfasser eines Aufsatzes über den Brachylogus in dem „Allgemeinen literarischen Anzeiger“ vom 2. August 1798. Er stellt zwar Johann Apel „mit einem Ulrich Zasius in Parallele“ und bewundert in der

Methodica dialectices ratio „die Art das Römische Recht zu behandeln, welche damals noch so selten war", allein er hält sich doch für verpflichtet seine Leser mit der Saxe'schen „Entdeckung", die seit 21 Jahren durch den Druck veröffentlicht, aber noch nicht überall berücksichtigt sei, „näher bekannt zu machen und sie aufs Neue in Umlauf zu setzen". Er meint, daß Johann Apel der „wirkliche einzige Verfasser" des Brachylogus gewesen. Und doch hatte schon sechs Jahre vorher Andreas Wilhelm Cramer[252]) darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausgabe des Brachylogus von 1551 nicht die Editio princeps, sondern daß derselbe schon im 5. Band der Lyoner Ausgabe des Corpus iuris apud fratres Sennetonios (1549—50, die Vorrede zum Brachylogus, die hinter den Institutionen steht, von 1548) abgedruckt sei und daß Johann Apel auf keine Weise als Verfasser des Werks sich nachweisen lasse. Mit ausgezeichneter Sorgfalt und großem Scharfsinn hat dann später Philipp Friedrich Weis in Marburg[253]) die literarische Ehrenrettung Johann Apel's unternommen. Er hatte, nachdem seine Abhandlung schon seit mehreren Jahren geschrieben war, bei der Herausgabe die Genugthuung, hinzufügen zu können, daß die Sache nunmehr außer Zweifel sei, da v. Savigny — der Weis als seinen Lehrer verehrt — auf der Wiener Bibliothek eine Handschrift des Brachylogus gefunden habe, die weit über das Zeitalter Apel's hinaufreiche.

Seitdem sind noch andere ältere Handschriften des Brachylogus zum Vorschein gekommen und im Besitz von v. Savigny's Geschichte des R. R. im Mittelalter, sowie der durch diese veranlaßten meisterhaften Ausgabe des Brachylogus von Böcking, staunen wir jetzt, wie

man dereinst den Saxe'schen Fabeleien Glauben schenken konnte. Wenn wir uns aber eines sichereren historischen Wissens als unsere Vorfahren und einer zuverlässigeren Methode historischer Untersuchung mit Recht rühmen, so wollen wir mit dem Dank, welcher dem die Wissenschaft in neue Bahnen lenkenden Meister gebührt, nicht in Rückstand bleiben. Savigny's Römische Rechtsgeschichte hat Großes gewirkt, sie wird noch unendlich mehr wirken, wenn erst die Lücke, welche zwischen dem Endpunkt seiner Darstellung und der Gegenwart bleibt, ausgefüllt ist. Vor allem ist es die Geschichte der viel zu gering geschätzten deutschen Jurisprudenz des 16. und. 17. Jahrhunderts, die bearbeitet werden muß. Ein kleiner und geringer Beitrag zur Lösung dieser unserer Dankesschuld gegen den großen Meister, zugleich zur Erfüllung einer patriotischen Pflicht, ist die vorstehende Biographie Johann Apel's, der es wahrlich nicht verdiente, vergessen zu werden, während man sich gewöhnte, auch unbedeutendere Franzosen der angegebenen Zeit als Weisheitsorakel zu betrachten.

Anmerkungen.

1) Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon, 1. Th. S. 31.

2) Ludovicus Rabus, Historien der Heyligen Außerwölten Gottes Zeügen 2c. Th. 7. fol. 1b.

3) G. A. Will a. a. O.

4) Schreiben Apels an Herzog Albrecht von Preußen d. d. Nürnberg 8. April 1535 im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg (3 Schr. 34 F. n. 26).

5) Album academiae Vitebergensis etc. ed. C. E. Foerstemann p. 2.

6) Album etc. p. 2.

7) Album p. 1.

8) Album p. 1.

9) Hieronymus Schürpfs Bericht an die Visitatoren der Universität Wittenberg Fabian von Feylitsch und Hans von Taubenhayn (1517) im Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen Hauptarchiv zu Weimar: R. O. lit. QQ. fol. 111—114. S. Vortrag VI. und die Beilage III.

10) Luthers Briefe ꝛc. bearbeitet von W. M. L. de Wette. 6. Th. (bearbeitet von J. K. Seidemann) S. 12 ff. Ich werde der Kürze halber de Wettes Briefsammlung in Zukunft nur mit den Buchstaben d. W. unter Angabe der Band- und Seitenzahl citiren.

11) Album p. 5.

12) Er findet sich in dem seltenen Manipul. Epistolarum Hekelii p. 25. Leider stand mir dies Buch nicht zu Gebote. Die Inhaltsangabe des Briefs ist entnommen aus Ch. C. Ropitsch, Fortsetzung des Will'schen Gel.-Lexik. 5. Th. S. 35.

13) Vgl. auch J. K. Seidemann, Beiträge zur Reformationsgeschichte. 1. Heft. S. 19.

14) In der Breslauer Ausgabe von 1540 (s. d. Beilage IIII) Sign. C. (7b).

15) S. den in der Beilage IIII abgedruckten Brief Apels an Herzog Albrecht von Preußen d. d. Nürnberg mitwoch in pfingsten 1535.

16) Hutteni ad Crotum in Neminem praefat. 1518. in Vlrichi Hutteni opp. ed. Boecking. I. p. 179.

17) Epistul. XCVI ad Spalatin. in W. E. Tentzelii Supplement. histor. Gothanae pp. 81. 82.

18) Befindet sich im Großherzogl. und Herzogl. Sächs Gesammtarchiv zu Weimar R. O. Lit. ZZ. fol. 124. 4 Blatt in 4. Aufschrift: „Die Lection der Rechte belangend".

19) Das Folgende ist dem Eingang der Isagoge etc. entnommen und steht in der schon erwähnten Ausgabe Sign. A. 6 ff.

20) Isagoge etc. Sign. D. 2.

21) D. F. Strauß, Ulrich v. Hutten. 1. Th. S. 167.

22) Strauß a. a. O. S. 155.

23) Epistul. ad Spalatin. in Tentzelii Suppl. p. 39.

24) Das Responsum Willibald Pirckheimers: „De ui et effectu quietantiae seu apochae generalis, quam nobilis dedit episcopo Wirceburgensi“ (in Bilibaldi Pirckheimeri .... Opp. .... Francof. 1610. fol. p. 388 sqq.) ist zwar deutsch, aber die eingestreuten lateinischen Allegationen ꝛc. sind barbarisch genug.

25) Corpus Reformatorum ed. Bretschneider I. 146. Das Corpus Reformatorum werde ich in dem Folgenden bloß mit den Buchstaben C. R. unter Angabe der Band- und Columnenzahl citiren.

26) C. R. I. 146 Not. *.

27) Huttens Schriften hrsg. v. Böcking IIII. 689 f.

28) Album p. 79.

29) Album p. 78.

30) Album p. 14.

31) Dekanatsbuch der Juristenfacultät zu Wittenberg im Archiv der Juristenfacultät Halle fol. 93 b. Vgl. über dasselbe Muther, Statuta facultatis ICtorum Vitebergensium p. V. sqq.

32) C. F. Dietzel, Eißfeldische Stadt Historie. Coburg 1721. 8. SS. 42. 43.

33) Strobel, Miscellanen I. 104.

34) Strobel a. a. O.

35) Strauß, Hutten I. 166. Huttens Schriften hrsg. v. Böcking I. 141—142.

36) Strauß a. a. O. I. 281. Huttens Schriften hrsg. von Böcking I. 141. 142.

37) Huttens Schriften hrsg. v. Böcking I. 141. 142.

38) Huttens Schriften hrsg. v. Böcking I. 162. 163.

39) Huttens Schriften hrsg. v. Böcking I. 272 f. 267. Vrgl. Strauß a. a. O. I. 367.

40) Vgl. über ihn auch Beilage IIII.

41) In: Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg ꝛc. Zusammen getragen ꝛc. Von Johann Peter Ludewig ICt. SS. 870 ff.

42) Vgl. die Urkunde bei Rabus (s. unten Not. 44) fol. X.

43) Apel schreibt im Jahr 1535 an Herzog Albrecht, der Bruder seines Weibes sei auch „der Gewaltigen Einer im weißen Mantel", d. h. er sei unter den deutschen Herren. S. den in der Beilage IIII abgedruckten Brief.

44) Für die in dem Folgenden darzustellenden Verhandlungen sind außer Reinhards Erzählung Hauptquelle die bei Rabus, Historien Der Heyligen Außerwölten Gottes Zeügen rc. 7 Th. fol. I—XX abgedruckten Urkunden. S. darüber und über andere Abdrücke das beigelegte Verzeichniß der Schriften Apels; die im Text erwähnte Thatsache geht hervor aus dem Schreiben des Bischofs Conrad an das Reichsregiment v. 14. Juni 1523, welches bei Rabus a. a. O. fol. VIII. sich findet.

45) Vgl. die Briefe Luthers bei d. W. II. 353. 354. 357 u. a. Seidemann, Beiträge I. S. 60.

46) Nach Reinhard a. a. O. und Rabus a. a. O. fol. Vb.

47) Rabus a. a. O. fol. VIa.

48) Reinhard a. a. O. p. 871.

49) Reinhard a. a. O. p. 871. Die Schrift ist gedruckt unter dem Titel: Eyn Missiue an Bischoff von Wirtzburg, von herr Jacob Fuchß, de Eltern Thumbherrn außgangen. M.D.XXIII. Was er helt von vereelichten geystlichen personen. 4°. 1 Bogen. — Außerdem noch 3 Abdrücke. — Vgl. Panzer, Deutsche Annalen II p. 179. nn. 1870—1873.

50) Er hat die in dem Folgenden zu erwähnenden Aktenstücke gesammelt und im Jahr 1523 seinem Schwager Johann Behren, Pfarrer zu Bergheim, zugesendet, später auch drucken lassen. Sie erschienen Eulenburg s. a. (s. die Beilage). Was Rabus hat, scheint bloß ein Abdruck der Schrift von Claus Apel zu sein.

51) Rabus a. a. O. fol. VI.

52) Bei Rabus fol. VII. mit dem Datum: 15. Juni. Diese auch in Reinhard's Darstellung übergegangene Angabe muß falsch sein, da des Bischofs Antwort schon vom 14. Juni datirt ist.

53) Rabus fol. VIII.

54) Rabus fol. IX. X. XI.

55) Rabus fol. XIb. XIIa.

56) Rabus fol. XII. XIII.

57) Rabus fol. XIIIb. XIIIIa.

58) Rabus fol. XIIIIb. sq.

59) Rabus fol. XVb. sq.

60) Rabus fol. XVII.

61) Rabus fol. XVIII.

62) Rabus fol. XVIIIb.

63) Rabus fol. XVIIII.

64) Reinhard a. a. O. p. 872. Vergl. Rabus fol. XX.

65) Seidemann, Beiträge I. S. 60.

66) Reinhard a. a. O. p. 909.

67) C. R. I. 684. Bretschneider setzt den Brief Anfangs November 1524. Zu jener Zeit aber hatte Apel das Rectorat in Wittenberg übernommen und war deshalb kaum in Nürnberg.

68) Bei D. W. II. p. 358.

69) Johannes Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht v. Preussen S. 161. Strauß, Hutten II. S. 360.

70) Vgl. F. S. Bock, Grundriß von dem Merkwürdigen Leben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht des älteren, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. SS. 122 ff.

71) D. W. II. 526 ff.

72) Strauß a. a. O. D. W. a. a. O.

73) Richter in den Literarischen Blättern für 1804. No. XX. col 319 u. 320. S. die Beilage IIII.

74) Vipertus Schwob stand seit 1525 mit Herzog Albrecht in Briefwechsel. Er sollte damals nach Preußen kommen. Der Kurfürst Joachim v. Brandenburg hatte ihm gleichzeitig das erledigte Ordinariat „werntliches Rechten mit seiner lectur“ in Frankfurt a. O. angetragen. Es scheint als ob nichtsdestoweniger Schwob nach Preußen gekommen, aber 1526 nach Deutsch-

land zurückgekehrt sei, denn er dankt um diese Zeit Herzog Albrecht für die Erlaubniß, das erwähnte Ordinariat annehmen zu dürfen. Doch diente er auch in Zukunft Herzog Albrecht „von Haus aus". Später (1554) war Schwob Syndicus zu Breslau. Seine Briefe an Herzog Albrecht befinden sich im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg. (I. Schr. 19. F. N. 2. 21. F. N. 30. III. Schr. 36. F N. 114).

75) Crotus Rubeanus wurde also von Herzog Albrecht als Jurist gebraucht. Doch besorgte er auch andere Geschäfte, namentlich die eines Bibliothekars. Im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg befindet sich ein Bücherverzeichniß von seiner Hand mit der Ueberschrift: „Libri principis Brussie etc. per Crotum empti". Darin sind catologisirt: 1) Theologische Bücher: Auctores XXI, Partes XXVI; 2) In Latina Lingua Sapientiae auctores: Auctores XXXV, Partes XX; 3) In Lingua Greca: Auctores XII, Partes XIIIJ, Summa auctorum 68, Summa partum 60. Dann folgen die Worte: Dise furgeschribn̄ BucheR haben gestanden Drithalb hundert marc mit Dem fur Lon wenigerR XIIIj marc Die selbn ist Der vatter Der Apoteker nach schuldigk — Juridica — Libri Digestorū sunt Partes tres Institutiones Enchiridii forma. eos princeps per se procurauit. — Hy sunt libri noue bibliothece. repositi In meo cubiculo. Uebrigens stand Crotus auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland mit Herzog Albrecht in Verbindung, ja er schrieb demselben ausführlich über die Gründe seiner Rückkehr zur Römischen Kirche (Vgl. Voigt a. a. O. SS. 160. ff. besonders 167) und schickte ihm seine Apologie des Kardinal Albrecht, Erzbischof zu Mainz (1531). Das dedicirte Exemplar wird noch in der Kgl. Bibliothek zu Königsberg bewahrt (Cdβ. 8. 4°) und trägt von Crotus Hand die Aufschrift: Illustriss. principi et Dnō Dnō Alberto Marchionj Brandeburgn. Duci Borussie Dnō Suo clementissimo. Crotus hatte dazu ein längeres Schreiben (d. d. Halle in saxen den letzten Tag septembr. etc. 31) gelegt, worin er sich über Cardinal Albrecht, die Abendmahlsfrage, Politica und Anderes verbreitet. Diesen (nur abschriftlich noch vorhandenen) Brief

schickte Herzog Albrecht nebst der Apologie an Paul Sperat zur Begutachtung. Sperats höchst merkwürdige Antwort (d. d. letzten Nov. 1531) soll in der Beilage IIII. noch berührt werden Uebrigens scheint es Crotus nach seinem Abfall geliebt zu haben, sich darauf zu berufen, daß er Jurist sei und daß ihn somit die kirchlichen Streitigkeiten nicht berührten. In dem satyrischen Dialog: LVDVS SYL- | VANI HESSI IN | defectionem Georgij | Vuicelij ad Pa- | pistas. | Cum Praefatione Iusti Ionae. | Responde stulto iuxta stulticiam su- | am, ne videatur sibi sapiens. | VITENBERGAE | 1534 |; am Ende: EXCVSVM VITEBER- | GAE PER NICOLA | VM SCHIRLENTZ. | tritt neben Wicel und Cochleus auch Crotus redend auf und hebt mehrmals hervor, er verstehe nichts von kirchlichen Dingen, er sei Jurist. Gegen Ende des Dialogs (Sign. F. iij) sagt er: „valebo, sed a Papismo perinde atque a Lutheranismo, id quod Iurisperitum decet, alienus".

76) Fischer und Crotus galt wohl der Besuch, welchen 1525 Joachim Camerarius und Jacob Fuchs (iun.) in Preußen machten. Vgl. Cyprian, Nüzlicher uhrkunden II. pp. 372 ff.

77) In dem „Erleuterten Preußen ꝛc." T. I. p. 101 wird als erster Preußischer Kanzler Michael Spielberger, A. 1525 und A. 1526 aufgeführt, „D. Friedrich Fischer, von A. 1526" als zweiter. Die Angaben der „Kurtzgefassten Historie der Preußischen Regierung" aber sind überhaupt nicht sehr zuverlässig. Ein Brief von Michael Spielberger Lic. & Cantzler d. d. 6. Dec. 1524 findet sich in MS. 36 der Bibliothek des Kgl. Geh. Arch. zu Königsberg. Er war, wie sich aus einem Brief Wilhelm Sinderstetters an Herzog Albrecht d. d. Regensburg ult. Juli 1541 ergiebt, im Jahr 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg vom Herzog Albrecht als Kanzler in Dienste genommen und nach Königsberg geschickt worden, wo damals der Samländische Bischof Georg v. Polentz an der Spitze der Regentschaft stand. 1526 aber war Spielberger schon wieder in Deutschland, 1529 war er Advokat und Procurator zu Speier

78) Dieß sind die Worte Spalatins apud Mencken. II. 635.

79) Luther an Spalatin 11. Mai 1524. D. W. II. 510.

80) Diese Nachrichten sind Urkunden des Weimarer Hauptarchivs R. O. Lit. ZZ. fol. 124 entnommen. Vgl. Seckendorff, Commentar. Schol. XLI (ex Spalatini historia ms.) . 81) Seckendorff l. l.

82) Hauptarchiv Weimar R. O. Lit. ZZ. fol. 124.

83) Im Jahr 1522 schreibt Mattheus Beskau, Scholaster und legens in libro VIto, an den Kurfürsten, er habe aus Mangel an Zuhörern nicht lesen können. Ursache sei, daß die lectio decretalium, so die erste, vornehmste Lection, nicht bestellt sei. Sobald sie wieder besetzt, würden sich auch für den Liber VItus wieder Zuhörer finden. Weimarer Hauptarchiv R. O. Litt. BBB. fol. 126.

84) D. W. II. 510

85) Spalatinus apud Mencken. II. 635.

86) Schwertfeger hatte eine Besoldung von 70 fl. Weimarer Hauptarch. R. O. Lit. ZZ. fol. 124.

87) Spalatin l. l. Seckendorff l. l. Weimarer Hauptarchiv R. O. Litt. BBB fol. 126. R. O. Lit. QQ. fol. 111—114.

88) Schreiben Benedict Pauli's vom Tag Lucie 1525 im Hauptarchiv Weimar R. O. Lit. LLL fol. 159.

89) Album p. 123.

90) Ueber ihn s. Muther, Gewissensvertretung S. 55 Not. 1.

91) Seckendorff l. l. I. §. CLIII. Addit. II. Muther in der Zeitschrift für historische Theologie. 1860. III. SS 442 ff.

92) C R. I. 696.

93) C. R. I. 754.

94) Cyprian, Nüzlicher uhrkunden zur reformationsgeschichte ꝛc. II. Th. SS. 372 ff.

95) Weimarer Hauptarchiv R. O. S. 138 DD Nro. 67.

96) Seckendorff l. l.

97) Cyprian a. a, O.

98) Hauptarchiv Weimar R. O Lit. BBB fol. 126.

99) Hauptarchiv Weimar R. O. Lit. BBB fol. 126. Cyprian a. a. O. SS. 362 ff.

100) Weimarer Hauptarchiv R. O. Lit. QQ. fol. 111—114. Vgl. Cyprian a. a. O. II. 372.

101) Dekanatsbuch fol. 151 b.

102) C. R. I. 804.

103) D. W. VI. p. 78 vgl. C. R. I. 805.

104) C. R. I. 805.

105) C. R. I. 807.

106) H. A. Ehrhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung ꝛc. I. Bd. S. 402.

107) Wenn auch schon vor Apel Claudius Cantiuncula in seiner 1520 erschienenen Topica (vgl. darüber Stintzing, Zasius SS. 204 ff.) etwas Aehnliches versucht hatte, so konnte doch dieses Werk aus dem Grund zu keinem durchgreifenden Einfluß gelangen, weil dessen Verfasser, ähnlich wie Rudolf Agricola, eine viel zu große Zahl von loci, d. h. Verhältnisse, die bei einem Gegenstand in Betracht kommen, oder unter welchen sich derselbe betrachten läßt (Ehrhard a. a. O. S. 404), aufstellt.

108) Melanthon Bernardo Mauro, Widmungsepistel zu: De Rhetoric. libr. III. (1519). C. R. I. 62.

109) Apelli epistula nuncupatoria zur Methodica dialectices ratio, ad jurisprudentiam adcommodata etc. Sign. Aijb.

110) Album p. 129.

111) Die folgende Darstellung stützt sich auf die ebenerwähnte Epistula nuncupatoria zur Methodica dialectices ratio etc.

112) Die Anhänglichkeit der älteren Professoren an ihre Lehrmethode schildert Apel in der Isagoge Sign. A. (8b.); vgl. Sign. B. 4b. und B. 5a.

113) In der Ausgabe v. 1529 Sign. E4. Hier hat der betreffende Abschnitt die Ueberschrift: „De modo explicandi simplicia themata" etc. Spätere Ausgaben setzen dafür:

„De methodo“. Auch sind in diesen die „Quaestiones“ bis auf 10 vermehrt (C. R. XIII. 573).

114) In späteren Ausgaben: Quid uocabulum significet? 2) An sit res? 3) Quid sit res? 4) Quae sint rei partes? 5) Quae sint species? 6) Quae causae? 7) Qui effectus? 8) Quae adiacentia? 9) Quae cognata? 10) Quae pugnantia? Vgl. C. R. XIII. 573.

115) Der Erste, welcher die Melanthon-Apel'sche Methode bei Ausarbeitung eines Compendium anwendete, war Melchior Kling, welcher kurz vor der Zeit, wo Apel zum ersten Mal seine Dialektik las, inscribirt (Melchior Klinge Stenen. dioc. Maguntinen. quarta Septembr. [1527] cf. Album p. 130), wahrscheinlich zu den Schülern desselben zählte. Kling's zuerst 1542 erschienene „In Quatuor Institutionum Juris principis Iustiniani Libros Enarrationes“ verbinden die dogmatische Darstellung mit der exegetischen, indem nach der Titelfolge der Justinianischen Institutionen die Materien erst in der von Apel vorgeschlagenen Weise abgehandelt, dann aber zu Schluß jedes Titels zu einzelnen §§. des Textes Bemerkungen gemacht werden. So wird im Titel: „De rerum diuisione“ gehandelt „De dominio“ und zwar in der Weise, daß auf Erörterungen über den Begriff die Arten des Eigenthums folgen und dann: Cognata, Effectus, Causae, Quibus modis tollatur dominium, endlich: „Enarratio textus“. Nur spielen bei Kling, wenn er von den „Causae“ handelt, die 4 Aristotelischen Ursachen (Vgl. über ihre Anwendung auf die Jurisprudenz G. Ratjen, Vom Einfluß der Philosophie auf die Jurisprudenz. Kiel 1855.) eine gewisse Rolle, während Apel, taktvoll genug, nur die Causa efficiens hervorgehoben hatte. Dieß ist wol dem directen Einfluß der Melanthon'schen Dialektik, vielleicht auch dem des Buchs von Petrus Andreas Gammarus (De modo disputandi ac ratiocinandi in iure) zuzuschreiben, wo capp. 22—26 die loci: a causa materiali, a causa formali, a causa efficiente und a causa finali hervorgehoben werden. In den Instituitonen des Wittenberger Professors Johann Schneidewin (zuerst 1571) tritt die exege-

tische Methode wieder mehr hervor, als bei Kling, doch läßt sich der Einfluß der Melanthon-Apel'schen Methode in Ueberschriften wie: Quid est Adoptio?, Quotuplex est Adoptio?, Qui sunt effectus Adoptionis? etc. oder Quid sit dominium? Quotuplex est dominium?, Dominium qualiter acquiratur?, nicht verkennen. Dagegen hält Mattheus Wesenbeck, dessen Bücher einen jahrhundertlangen Einfluß behaupteten, wieder ganz dieselbe Methode ein, wie Kling. Man vgl. z. B. in den berühmten Paratitll. Wesenbecii den Titel De pactis, wo nach der „Definitio nominis et rei", die Diuisio folgt, dann: Causa efficiens, materialis, formalis und finalis, ferner: De effectu und nach einer Erörterung De interpretatione pactorum: „Contraria et quomodo pacta tollantur". Vgl. jetzt hierüber Stintzing in Pözl's Vierteljahrsschrift III 623 ff. Stobbe, Gesch. der Rechtsquellen II S. 43 Not. 86. Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IIII S. 422. 423.

116) C. R. I. 902.

117) C. R. I. 936.

118) Vgl. F. v. Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation und der Sitten jener Zeit mit besonderem Hinblick auf Christoph Scheurl II. S. 395. 396.

119) Dekanatsbuch fol. 152a.

120) Diese Nachrichten sind Urkunden des Weimarer Hauptarchivs (besonders aus R. O. Lit. LLL. 159) entnommen.

121) Siehe z. B. C. R. I. 997.

122) Codex Augusteus I. col. 1333.

123) Seidemann, Beiträge I. 109.

124) Caspar Henneberger, Erclerung der Preussischen grösseren Landtafel S. 176. — Die Königsberger Kgl. Bibliothek bewahrt einige Bücher, welche einst in Paul Seperats Besitz waren und eigenhändige Dedication des Verfassers, Euricius Cordus, an D. Friedrich Fischer auf dem Titel tragen (Ba. 5. 8). Die Gattin Fischers, Elisabeth, ging nach Deutschland zurück. Apel erwähnt sie und ihr Kind öfter in Briefen an Herzog Albrecht. Auch findet sich im Kgl. Geh. Archiv (1 Schr. 19. F. N. 157) ein aus Frankfurt a. M. geschriebener Brief

derselben, worin sie Auszahlung noch rückständigen Gehalts ihres Mannes verlangt.

125) D. W. III. 522.

126) Königl. Geh. Archiv in Königsberg. Es befindet sich das oben angezogene Schreiben in dem ersten der beiden Foliobände, welche Abschriften der vom Herzog Albrecht nach Deutschland geschriebenen Briefe enthalten. Die Aufschrift des Bandes ist: Grauen Herren Adel vnd Statt des Romischen Reichs. A⁰ ꝛc. 15· 26. 15· 27. 15· 28. 15· 29. 15· 30. 15· 31. 15· 32. Der zweite Band, mit ähnlicher Ueberschrift, enthält Briefe aus den Jahren 1533—1536. In Zukunft werde ich citiren: Vol. Grauen Herren ꝛc. I. oder II.

126) An dieser Stelle kann ich es nicht unterlassen, eine Vermuthung auszusprechen, wenn ich es auch ausserdem möglichst vermieden habe, dasjenige zu erwähnen, was ich nur für wahrscheinlich halte, aber nicht beweisen kann. Zu Beginn des Jahres 1530 erschien in Nürnberg ein Buch, welches im Allgemeinen die Tendenz hat, die Papisten aus dem kanonischen Recht ihres Unrechts zu überweisen, indem die Stellen der kanonischen Rechtsbücher, welche zu Gunsten der evangelischen Lehren sprechen, ausgezogen, übersetzt und hie und da von kurzen Bemerknngen begleitet sind. Mir liegen davon zwei Drucke aus dem Jahr 1530 vor. Der eine (mit dem Titel: Eyn kurtzer | außzug, auß dem | Vebstlichen rechten | der Decret vnd Decreta- | len, In den artickeln, die | vngeuerlich Gottes | wort vn̄ Euangelio | gemeß sein, oder | zum we- | nigsten | nicht wider | streben. | 1530 | Forma 4. 12 Bogen) ist nach Joh. Barthol. Riederer (Nachrichten zur Kirchen- Gelehrten- und Büchergeschichte I. Bd. S. 69) bei Jobst Gutknecht zu Nürnberg gedruckt. Der andere nur wenig veränderte trägt den Titel: Eyn Kurtzer | außzug, auß dem | Bäbstlichen Rechten der De- | cret vnd Decretalen, Jnn den | artickeln die vngeuerlich Got- | tes wort vn̄ dem Euangelio ge | meß seind, oder zum we- | nigsten nit wider- | streben. | New gedruckt, vnd an vil | orten gemehret. | Das Register süch am ende. | M.D.XXX. | Form. 4. $10^1/_2$ Bogen. Die Typen gleichen

denen des Nicol. Wolrab zu Leipzig. Vesenmeyer im Allgem. Literar. Anzeiger 1800 N. 25 col. 242 erwähnt noch eine dritte Ausgabe mit „Luthers Vorrede". — Dieses Buch machte großes Aufsehen und es wurde Lazarus Spengler in Nürnberg, der ein Exemplar davon nach Leipzig geschickt hatte, für den Verfasser gehalten (Riederer, Nachrichten I. SS. 76 ff. Seidemann, Beiträge I. S. 112). In der That hat sich auch, wie Hausdorf (Leben Spenglers S. 563, vgl. Riederer a. a. O. SS. 75 f.) erzählt, in Spenglers Nachlaß eine Beantwortung der vielen Widerlegungen, die der „Außzug" hervorgerufen hatte, gefunden. In dieser Beantwortung heißt es gegen Ende: „davon ich als ainer, der selbs ain Thumbherr gewest ist, vnd diese schindereyen vnd ander strafflicher Henndel leyder vil geübt vnd damit herkommen, vil zu erzelen wist ꝛc." Trotz dieser Worte halten Hausdorf, Versenmeyer und Riederer, Spengler, der niemals Domherr war, für den Verfasser der Beantwortung und schließen daraus, daß er auch Verfasser des „Außzugs" selbst sei. Ich kann mir nicht denken, daß Spengler die Maske eines ehemaligen Domherrn vorgenommen habe, um sich dadurch das Ansehen eines tief Eingeweihten zu geben, denn darin würde in That ein Betrug liegen. Wol aber deuten jene Worte auf Apel als Verfasser der Beantwortung hin. Und wenn wir bedenken, daß Apel fortwährend im engsten Verkehr mit Nürnberg stand, daß er Jahre lang über das Decret und die Decretalen gelesen hatte, daß der Verfasser des Auszugs mit besonderer Sorgfalt Stellen, welche gegen das ehelose Leben der Geistlichen sprechen, aufsucht, liegt die Vermuthung nicht ferne, daß Apel auch Verfasser des „Außzugs" sei. Vgl. übrigens zu dem im Text Gesagten C. R. II. 59. D. W. IIII. 32. 60.

128) Apelli epistula nuncupatoria zur Dialektik.

129) D. W. IIII. 180.

130) Diese Worte finden sich auf einem eingelegten Zettel, der jetzt bei einem Brief Luthers an Kurfürst Johann vom 3. October 1530 liegt. D. W. IIII. 180. Not. *. Es ist aber zweiffellos, daß der Zettel zu einem früheren Brief

Luthers gehört, denn im October 1530 hatte Apel die Kurfürstlichen Dienste längst verlassen.

131) Schreiben Sperats an Johann Apel vom 26. Aug. 1530 im Kgl. Geh. Arch. zu Königsberg: „Nostra amicorum maxime ueterum longe alia ratio est“. Möglich, daß Apel schon früher in Wittenberg oder Leipzig mit Sperat vereinigt war. In einem Brief Sperats an Apel vom 6. Mai 1531 heißt es: „Mitto Croci nostri Austriaci paucos flosculos, vt promiseram istic nuper“.

132) Er befindet sich auf dem Königsberger Kgl. Geh. Archiv in einem von D. Erdmann (jetzt Generalsuperintendent in Breslau), welcher mich auf die Existenz desselben aufmerksam machte, geordneten und rubricirten Fascikel.

133) Brief Sperats an Apel vom 8. Jan. 1533.

134) Brief Sperats an Apel vom obigen Datum.

135) D. W. IIII. 189.

136) Apel schickt am 10. Octob. 1530 dem Herzog einen Auszug aus einem Brief des Lic. Sebald Münsterer, worin Nachrichten vom Reichstag in Augsburg ꝛc. enthalten sind. Kgl. Geh. Arch. in Königsberg.

137) Bibliothek des Kgl. Geh. Archivs MS. 37.

138) Bock a. a. O. S. 227.

139) Bock a. a. O. S. 216.

140) Bock a. a. O. S. 117.

141) Bock a. a. O. S. 244.

142) Gottfried Lengnich, Geschichte der Preußischen Lande (1722) S. 82.

143) Lengnich a. a. O. S. 127. Bock a. a. O. S. 229.

144) Lengnich a. a. O. S. 127 vgl. mit dem beigefügten Document No. 56 p. 126.

145) Lengnich a. a. O. Docum. N. 56 p. 126 in pr.

146) Apelli epistula nuncupatoria zur Methodica dialectices ratio etc.

147) Lengnich a. a. O. S. 128 vgl. Docum. N. 56. Bock a. a. O. S. 229.

148) Apelli epistula nuncupatoria zur Methodica dialectices ratio etc.

149) Siehe das in der Beilage IIII abgedruckte Schreiben Apels an Herzog Albrecht d. d. Mittwoch in den Pfingsten 1535.

150) Das Folgende stützt sich auf die Erzählung in der oft citirten Epistula nuncupatoria.

151) Auch das Werk des Bologneser Professors Petrus Andreas Gammarus De modo disputandi ac ratiocinandi in iure war unterdessen erschienen. Dasselbe ist gut geschrieben, trägt aber denselben Fehler, wie die Topica Cantiuncula's: Die große Zahl der aufgestellten loci verwirrt eher, als daß dadurch Anleitung gegeben würde, eine Materie klar, einfach und doch erschöpfend zu behandeln. Dasselbe gilt von der vielangefochtenen Dialectica legalis des Leipziger Christoph Hegendorf. Vgl. über ihn Krabbe, Universität Rostock S. 421.

151b) Brief Cantinncula's an Apel aus dem Monat Februar 1532, abgedruckt auf der Rückseite des Titelblatts der Methodica dialect. ratio.

152) Method. dialect. ratio Sign. C.

153) S. den in der Beilage abgedruckten Brief Apels.

154) Apel an Sperat dominica oculi a°. 1531.

155) Apel an Sperat, 14. April 1535 (von Nürnberg aus): „Experiorque quotidie hanc auram marinam fuisse mihi aduersam: dum hic pristinae sanitati plane restituor". In einem Schreiben Herzog Albrechts an den Rath zu Nürnberg vom 16. April 1534 (Volum. Grauen Herren ꝛc. II.) heißt es, der Mann wie die Frau könnten die Luft in Königsberg nicht vertragen, beide hätten schon mehrmals krank gelegen.

156) Apel an Herzog Albrecht, Nürnberg am 9. Oktober 1534 im Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 37. Apel schreibt, er habe sich vor einem halben Jahr mit dem Rath in Nürnberg eingelassen.

157) Kgl. Geh. Arch. Vol. Grauen Herren ꝛc. II.

158) In dem oben erwähnten Urtelsbuch scheint ein Er-

kenntniß vom 1. Juli 1534 das letzte zu sein, welches unter Apels Verwaltung eingetragen wurde.

159) Apel an Herzog Albrecht, Nürnberg am 23. Sept. 1634. Kgl. Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 Nro. 35.

160) v. Soden a. a. O. S. 396.

161) S. oben d. Not. 155.

162) Apel an Herzog Albrecht, 9. Oct. 1534. Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 37.

163) Brief Herzog Albrechts an Johann Apel v. 16. Dec. 1534. Volum. Grauen Herren 2c. II.

164) Brief Apels an Herzog Albrecht v. 21. Jan. 1535. Kgl. Geh. Archiv 3 Schr. 34. F. N. 37.

165) v. Soden a. a. O.

166) S. den in der Beilage abgedruckten Brief Apels. In einem Brief an Herzog Albrecht vom 17. Juli 1535 (K. Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 31) schreibt Apel: D. Wolf v. Beulwitz, des alten Doctor Sohn „vom frengkischen gezungk, ist zu einem Assessor an D. Cöls stadt angenummen worden. wo ich lust darzu gehabt hat, verseh ich mich, es sölt mir solcher Standt worden sein".

167) Apel an Herzog Albrecht, 9. Okt. 1532. Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 37.

168) Brief Apels an Herzog Albrecht v. 23. Sept. 1534 im Geh. Arch. Schr. 3. F. 34. N. 35.

169) Schreiben des Raths zu Nürnberg an Herzog Albrecht d. d. . . . (Nov)ember 1534 im Kgl. Geh. Arch. 1. Schr. 19. F. N. 116. Obgleich das Schreiben des Raths sauber auf feines Pergament geschrieben ist — alle mir vorgekommenen Schreiben des Raths zu Nürnberg zeichnen sich durch solche Eleganz aus —, ist die Stelle, wo das Datum stand, durch Feuchtigkeit zerstört. In dorso aber steht: „beantwortet 11. Dec. 1534", woraus sich ergiebt, daß das Schreiben des Raths noch aus dem November ist. — Schr. des Christoph Kreß an Herzog Albrecht vom 30. Oct. 1534 (1. Schr. 19. F. N. 134.)

170) Herzog Albrecht „An die vonn nurembergk" 11. Febr. 1535. Albrecht schreibt, er habe durch seinen „Altenn Cantz=

ler" Joh. Apel „etliche gewerb" an den Rath gelangen lassen und begehre: „Ihr wollet Jme vf ditsmhal als ob wir selbst zugegen volckommenen glauben". Vol. Grauen Herren II.

171) Apel an Herzog Albrecht, 23. Sept. 1534. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 35. 21. Jan. 1535. Ebendaselbst 3. Schr. 34. F. N. 27.

172) Siehe den in der Beilage abgedruckten Brief Apels und Briefe desselben an Herzog Albrecht vom 7. Juni 1535 (im Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 30) und 14. Aug. 1535 (3. Schr. 34. F. N. 25).

173) So nannte man spottend den Deutschmeister; auch Michel oder deutscher Michel hieß er im Volksmund (Mündliche Mittheilung des nun verstorbenen Geh. Rath Johannes Voigt).

174) Brief Herzog Albrechts an Apel vom 16. Dec. 1534 Kgl. Geh. Archiv Vol. Grauen Herren II.

175) Apel an Herzog Albrecht, 23. Septemb. 1534 Geh. Archiv Schr. 3 F. 4. N. 35.

176) Apel an Herzog Albrecht, 12. Novemb. 1534. Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 36.

177) Briefe Herzog Albrechts an Georg Vogler u. And. im Vol. Grauen II.

178) Bock a. a. O. S. 247.

179) Apel an Herzog Albrecht, 21. Januar 1535. Geh. Archiv. 3. Schr. 34. F. N. 27. Es heißt in dem Brief, der Pfalzgraf habe Geld dermaßen nöthig, „quod eius illustritatis concubina cogatur mutuo accipere mille aureos ab amicis suis mercatoribus Coloniensibus".

180) Apel an Herzog Albrecht, 25. Febr. 1535. Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 24.

181) Apel an Herzog Albrecht, 14. August 1535. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 25.

182) Apel an Herzog Albrecht, 8. April 1535. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 26. Aehnliche Aeußerungen finden sich auch später öfter.

183) Apel an Herzog Albrecht unter dem obigen Datum. Geh. Archiv 3. Schr. 34 F. N. 31.

184) Herzog Albrecht an d. Rath zu Nürnberg, 14. Sept 1535. Vol. Grauen Herren II.

185) Apel an Herzog Albrecht, 8. Nov. 1535. 3. Schr. 34. F. Nro. 28.

186) Apel an Herzog Albrecht, 8. Nov. 1535. In diesem Brief sagt Apel, er wolle den „hinkenden Mann" bald besuchen, er wisse wol, daß er demselben damit einen Dienst thue: „sunt homines isti nalde contempti hodie". „Der hauskumentor ist neulich von einem besucht, hat inen nit kent vnd darnach gesagt, er hat inen für ein solche person in disem schlechten cleidt nit gekent welcher Jhme geanthwurt: Es wird bald gar mit vns aus sein." Auch der Gehorsam, fährt Apel fort, sei in dem Orden ganz geschwunden, wenn früher gegen 30 zum Convent erschienen seien, kämen jetzt kaum 6.

187) Apel an Herzog Albrecht, 8. April 1535. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 23. 22. Mai 1535. 3. Schr. 34. F. N. 29 und öfter. Vgl. Voigt, Briefwechsel SS. 112 f.

188) Apel an Herzog Albrecht, 8. April 1535. Geh. Archiv 3 Schr. 34. F. N. 26.

189) Apel an Herzog Albrecht, 22. Mai 1535. 3. Schr. 34. F. N. 32. Dabei auch ein Brief Senftels an Joh. Apel.

190) Apel an Herzog Albrecht, 17. Juli 1535: „Es werden hie pfeuffen oder flöten gemacht, ist die gröst vill hohe und lenger den ich, aber dermassen mit einem ror zugericht, das man über sich pfeuft oder blest, und gleichwoll auch alle löcher greuffen kann, werden der stück siben, sollen als laut sein, als die pusaunen .... es ist etwas neues und nit mehr gesehen, wie man mich aber bericht, so werden sie kaum umb XXX. gulden zu kauffen werden".

191) S. den in der Beilage abgedruckten Brief. Außerdem Briefe Apels an Herzog Albrecht v. 13. April 1535 und vom 15. Febr. 1536 (3. Schr. 34. F. Nro. 38).

192) Herzog Albrecht an Apel 16. Dec. 1534 im Vol. Grauen Herren rc.

193) Herzog Albrecht an Johann Apel 14. Juli 1535 im Vol. Grauen Herren rc.

194) Herzog Abrecht schreibt am 1. März 1536 an Apel er habe zu den 26 fl. (die Apel als Dienstgeld erhielt) noch 30 fl. hinzugefügt „gern und aus sonderlichen Gnaden."

195) Herzog Albrecht an Apel 14. Juli 1535 im Vol. Grauen Herren rc.

196) Apel an Herzog Albrecht 21. Aug. 1535. (3. Schr. 34. F. N. 34).

197) Herzog Albrecht an Joh. Apel 22. Nov. 1535 im Vol. Grauen Herren rc.

198) Apel an Herzog Albrecht 14. Aug. 1535. 3. Schr 34. F. N. 25.

199) Kgl. Geh. Archiv I. Schr. 19. F. N. 14.

200) Isagoge Sign. B (6).

201) Isagoge Sign. B. (7b).

202) Isagoge Sign. C.

203) Isagoge Sign. Cb.

204) Isagoge (B. 7b) sqq.

205) Isagoge B. (6) und Cb.

206) Isagoge Sign. (D). 7. Aehnliches liest man bei einem neueren Schriftsteller: Stintzing, Zasius S. 75 f. Vgl. auch die Aeußerung von Justus Jonas iun. bei Muther in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte IIII S. 408.

206 b) Isagoge Sign. D b.

207) Isagoge Sign. C. 5b. Cb.

208) Isagoge Sign. B. (8); C: ego ante annos non ita multos exemplum uidi, in quo in eum modum hic donationis tractatus distinctus erat.

209) Isagoge Sign. C.3.

210) Isagoge Sign. C. 5b.

211) Vgl. die vortreffliche mit Benutzung aller bekannten HSS. und älteren Editionen bearbeitete Ausgabe des Brachylogus von Eduard Böcking: Corpus legum siue brachylogus iur. ciuil. etc. ed. Ed. Böcking. Berol. 1829. 8.

212) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 2. Ausg. II. 260 ff.

213) Corpus legum etc. pp. XIV. LXXXIX.

214) Hierauf legt v. Savigny a. a. O. das Hauptgewicht.

215) A. a. O. Not. c.

216) v. Savigny a. a. O. S. 251.

217) Isagoge C. 5b.

218) v. Savigny a. a. O. S. 262 legt Nachdruck darauf, daß Apels MS. in Bücher getheilt gewesen, was bei der jetzigen Königsberger HS. nicht der Fall sei. Letzteres ist unrichtig. Allerdings finden sich in ihr nicht Ueberschriften wie Liber I. u. s. w., aber der Beginn jedes neuen Buchs ist mit einer in den Text geschriebenen rothen Rubrik und einer größeren blau oder roth gemalten und resp. roth oder blau verzierten Initiale bezeichnet. Ueberdem beginnt gleich das zweite Buch mit den Worten: Superiore tractatu de iure personarum actum est. Wer konnte diese Worte lesen, die Rubrik und Initiale sehen, ohne zu erkennen, daß hier ein neues Buch beginne? Titelrubriken im Text fehlen der Königsberger Handschrift. Zum Zeichen, daß eine neue Materie beginne, sind stellenweise rothe Paragraphenzeichen in den Text gemalt, oder aber auch rothe Titelrubriken (von jüngerer Hand?) an den Rand geschrieben.

219) Apel an Herzog Albrecht von Preußen, 23. Sept. 1534. Kgl. Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 Nr. 35.

220) Von ihm sind die der Methodica dialectices ratio Apel's vorgesetzten Distichen:

Seruat adhuc palmam picturae Cous Apelles.
Olim quod Paphiae pinxerit ora Deae.
Noricus arte sacras leges describit Apellus:
Ordine quo possis quasque docere breui.
Hoc maior Coo, quo mens est corpore maior:
Et uox, quam spurcae muta tabella Deae.

221) Joachimi Camerarii . . . . epistolarum libri quinque posteriores etc. Francof. 1595. 8. lib. III. p. 304. Camerar schreibt (1536) an Vitus Werler: . . . , meminisse enim uideo r. . . . ., literas me ad te dedisse, quibus te redderem certiorem, de tua bibliotheca relicta in patria

mea, exemisse me Plautianum Codicem, scripturae ueteris de quo mihi Apellus suauissimus compater meus . . . dixerat. In der Epistula nuncupatoria zu der Ausgabe einiger Stücke des Plautus, welche Lipsiae in officina Valentini Papae anno M. D. XLV. 8. erschien, sagt Camerar, er habe den Werler'schen Codex vor zwanzig Jahren erlangt. Also hätte Apell um das Jahr 1525 dem Camerar die Notiz vom Vorhandensein des Codex gegeben. Ueber den Werler'schen Codex, der jetzt in der Vaticana sich befindet (Cod. Palat. N. 1615), über seinen Werth und seine Bedeutung für Cammerar's Ausgaben s. T. Macci Plauti Comoedie. Ex recensione . . . Friderici Ritschelii. T. I. Prolegomen. pp. XXVII, LII. Ritschl erzählt: „Vetus Codex Camerarii . . . . .: Camerario permissus a Vito Werlero Franco professore Lipsiensi, qui eum anno CIƆIƆXII. dono acceperat a Martino Polichio Mellerstadiensi primo uniuersitatis Vitebergensis rectore: postea de Camerarii heredibus Grutero intercedente emptus est in Palatinam bibliothecam illatus saeculi XVII. inito, eiusdem autem saeculi anno XXII. cum ceteris libris Palatinis Romam ablatus" etc.

222) Apel an Herzog Albrecht, 8. April 1535. Vgl. Voigt Briefwechsel S. 111.

223) Voigt a. a. O. SS. 114 ff.

224) Vgl. den in der Beilage abgedruckten Brief Apel's an Herzog Albrecht. Am 22. Mai 1535 schrieb Apel, das Fieber habe ihn zwar verlassen, doch sei er immer noch schwach genug, könne weder Wein noch Bier trinken u. s. w. Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 29.

225) Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 28.

226) Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 38.

227) Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 39.

228) Vom 22. April 1536. Vol. Grauen Herren ꝛc. II.

229) Will, Nürnberg. Gelehrt. Lex. I. S. 32.

230) Will a. a. O.

231) C. R. III. 66.

232) Libellus alter, epistolas complectens Eobani et aliorum quorundam doctissimorum uirorum etc. Lips. a. 1757. 8. Sign. E. (7b). Auch in: Camerar. Epp. famil. L. VI. Francof. 1583 p. 393; citirt nach Strobel.

233) Epistolar. libr. quinque posteriores etc. lib. III. p. 304.

234) Schreiben Dominicus Schleupners an Herzog Albrecht v. 22. Mai 1536 und 20. Sept. 1536. Geh. Archiv 1. Schr. 19. F. N. 141 u. 142. In dem zweiten Brief schreibt Schleupner, er habe, dem Wunsch des Herzogs gemäß, dessen unter den Papieren Johann Apel's gefundene Briefe vernichtet.

235) Kgl. Geh. Archiv Vol. Grauen Herren II.

236) Ueber Johann Lange s. Adami, Vitae ICtorum (Heidelb. 1620. 8.) pp. 78 sqq. Rotermund, Fortsetzung und Ergänzung zu Jöcher III. 1214.

237) Vgl. die Beilage. Die obigen Nachrichten sind entnommen aus dem Titel der Ausgabe der Isagoge von 1540 und dem derselben vorgedruckten Schreiben Johann Lange's an Andreas Vincler d. d. Nissae ipsis Soterijs. Septimo Calend. Aprilis Anno MDXXXX.

238) Gesammtarchiv Weimar R. O. Lit. RR. fol. 115. 116.

239) v. Langenn, Doctor Melchior von Ossa SS. 18 ff.

240) D. Melchiors v. Osse Testament (hrsg. von Thomasius. 1717) S. 398. ff.

241) v. Langenn a. a. O. S. 14.

242) Francisci Balduini IC. In libros quatuor institutionum iuris ciuilis commentarii (Francof. ad Moenum 1582 fol.) *ΠΡΟΛΕΓΟΜΕΝΑ* §. Cum vero cum seq. n. 4: Certe Ioannes Apellus refert sese ante aliquot annos ad mare Balthicum in parua quadam bibliotheca vidisse antiquissimum harum Institutionum exemplar, conscriptum tempore huius Lotharij. (Folgt die aus Apel entnommene Beschreibung der Büchereintheilung und Titelfolge des MS.). Dann heißt es in den *ΠΡΟΛΕΓΟΜΕΝΑ* zu Lib. III. n. 27: Cuius ordinis ergo, apte protenderetur liber secundus Institutionum vsque ad titulum de obligationibus: sicuti

etiam ab eo primum titulo aliquando factum esse initium libri tertij constat ex vetustis quibusdam exemplaribus, et eo praecipue, quod repertum est ad mare Balthicum, ante annos quadringentos descriptum tempore Imp. Lotharij Saxonis.

243) v. Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter II. (2. Ausg.) S. 261 Not. b.

244) Sie ist genau beschrieben von Böcking in den Prolegomena zu dessen Ausgabe des Brachylogus p. XCIV. sq.

245) S. Böcking l. l. p. XCV. sq.

246) Diese Vorrede ist abgedruckt bei Böcking l. l. p. XXI. sq.

247) Senckenberg setzt ihn unter Justinian oder doch wenig später. S. v. Savigny a. a. O. S. 264 und die dort angeführten Stellen aus Senckenbergs Werken. Böcking l. l. pp. CXVI. sqq.

248) Isagoge Sign. A. (Sb.): Sempronius. Fateor, neque ignoro, aequiore laturum animo Galliarum regem, si Mediolanum amiserit, quam istos professores, si amittant ueterem illum suum praelegendi modum. Neque id mirum, quum rex ciuitatem semel ammissam rursus recuperare queat, hi uero semel e possessione deiecti, nunquam possint ea potiri, id quod hac luce meridiana clarius cernunt: quofit, ut eam tam strenue propugnent. Quod si hanc prouintiam tenuitati meae demandaret CAROLVS V. ut in ea re adolescentiae studijs prospicerem, iuberem, ut nouitijs, praeter prima artis elementa, nihil praelegeretur etc.

249) Vgl. Chr. Saxii Onomasticon litterar. etc. part. II. Trai. ad Rh. 1777. 8. p. 536—539; wieder abgedruckt bei Böcking l. l. pp. LIX. sqq.

250) A. a. O. S. 265.

251) Miscellaneorum liber singularis. Lipsiae MDCCXCIII. Cap. VII. Wiederabgedruckt bei Böcking l. l. pp. LXVII sqq. Die Püttmann'sche Abhandlung erschien zuerst

1785 unter dem Titel Miscellaneorum ad ius pertinentium spec. II. Lips. 4.

252) Dispunctionum iuris ciuilis liber singularis. MDCCXCII. Cap. XII. pp. 94—100. Wiederabgedruckt bei Böcking l. l. pp. LXII. sqq.

253) Vorrede zum Marburger Lectionscatalog für das Wintersemester 1808. Wiederabgedruckt bei Böcking l. l. pp. LXXII. sqq.

IX.

Anna Sabinus.

Narrationem autem talium ideo nequaquam omittendam duco — — ut huiusmodi quasi vulneribus inspectis, quam misera interdum uita sit magnorum uirorum, intelligatur, cum ad onera Reipublicae pondus etiam domestici doloris adiicitur.

Ioach. Camerar. Vita Melanthonis p. 208.

Wer die alte Domkirche zu Königsberg i. Pr. betrat, hat das schöne Frauenbild bemerkt, welches an der Ostwand, für den Eintretenden links vom Altar, sich befindet. Auf den ersten Blick möchte man meinen, eine Madonna aus deutscher Schule vor sich zu haben. Die edlen Formen und der geistige Ausdruck des Gesichts, die weiße Kleidung, das Kind auf dem Schoß würden wol zu dieser Annahme berechtigen. Allein ein nicht zu verkennender Zug tiefen Seelenleidens erregt Zweifel und die Ueberschrift belehrt uns, daß wir ein Portrait bewundern, die Gedenktafel der Anna Sabinus, der Gattin des ersten Rectors der Universität Königsberg Georg Sabinus, der Lieblingstochter Philipp Melanthons.

Das Bild selbst, der Gatte, der Vater erregt unser Interesse und ich glaube den Wünschen Mancher zuvorzukommen, wenn ich von den Schicksalen der Frau das mittheile, was ich bei Gelegenheit meiner auf andere Zwecke gerichteten Arbeiten gefunden habe.

„Dem Philippus wurde eine Tochter geboren, Hanna, ein feines Kind" schreibt am 4. Septemb. 1522 Luther an Spalatin[1]). Melanthon war damals noch nicht volle zwei Jahre mit Katharina, Tochter des Bürgermeisters Hieronymus Crapp, verheiratet. Luther, der Stifter dieser Ehe[2]), wurde Taufpathe des ersten Sprößlings derselben[3]): er gab Anna ihren Namen. Je glücklicher die Ehe Melanthons war und in je größerer Gefahr die Mutter geschwebt hatte[4]), desto stärker mußte die Freude sein, welche der Vater über die Geburt der Tochter empfand. War er doch überhaupt ein Freund der Kinder. Unwiderstehlich ja leidenschaftlich fühlte er sich zu ihnen hingezogen[5]). Anna umfaßte er von zartester Jugend an mit innigster Zärtlichkeit. Besuchende Freunde treffen ihn mit der einen Hand ihre Wiege in Bewegung setzend, mit der andern ein Buch haltend. Er demonstrirt den verwunderten Gästen, das sei seine Pflicht als Hausvater und beruft sich auf die große Gnade, in welcher Kinder bei Gott stehen[6]). Als Anna älter wird, freut er sich der ersten Spuren geistiger Entwicklung; Antworten, welche ihm noch halbstammelnd das zweijährige Töchterlein giebt, sind ihm günstige Vorbedeutungen[7]). Und alle diese Dinge machten auf ihn tiefe Eindrücke, welche, anders wie sonst bei leicht erregbaren Menschen, unauslöschlich eingeprägt blieben. Als er eines Morgens in tiefer Kümmerniß über Angelegenheiten der Kirche in Thränen ausbrach, trocknete Anna

seine Wangen mit ihrem Hemdchen. Und wol an zwanzig Jahre nachher erinnert sich Melanthon jenes Umstandes noch und schreibt: Bis in die innerste Seele drang mir der Gestus, so daß ich meinte, er sei nicht bedeutungslos [8]). Ebenso hat er noch nach langen Jahren Gedächtniß für eine Krankheit der kleinen Anna und für den Trost, der ihm beim Gebet aus dem „wie ein wunderbares Licht" ihm aufgehenden Gedanken kam, sie stehe in Gottes Hut [9]).

Je mehr aber die Tochter sich entwickelte, desto mehr mußte Melanthons Liebe zu ihr sich steigern: zwischen ihrer Natur und derjenigen des Vaters bestand eine innere Verwandtschaft, sie war mit einem eben so reichen Gemüt begabt, wie jener und besaß treffliche Anlagen [10]). Ihre Erziehung überschritt den Maasstab, den man damals an weibliche Bildung legte, bei Weitem. Daß Melanthon es nicht versäumte, sein Kind mit den Lehren des Glaubens und mit der heiligen Schrift bekannt zu machen, sie zu wahrer Frömmigkeit hinzuleiten, brauche ich kaum zu erwähnen. Daß er aber auch strebte, ihr eine elegante Bildung zu geben, war etwas ungewöhnliches. Freilich war diese, dem Stand der allgemeinen Bildung gemäß, eine lateinische. Anna wurde eine Gelehrte und verstand es sogar, sich lateinisch auszudrücken [11]).

Mehr als Unterricht und äußere Erziehung wirken auf Kinder die Eindrücke, welche Geist und Treiben im älterlichen Haus überhaupt auf sie machen. Bei Anna mußten diese die besten sein, denn auch ihre Mutter kennen wir als eine überaus treffliche Frau. Joachim Camerarius, der liebste Freund ihres Mannes, sagt von ihr: „Sie war ein sehr frommes, ihren Mann innig lie-

bendes Weib, vor Allem eine treue und emsige Hausfrau, freigebig und wohlthätig gegen Alle, eifrig für die Armen." Nicht nur sie selbst gab und half, wo sie konnte, oft über Vermögen hinaus, sondern sie war auch nicht müde im Fürbitten und Fordern bei Anderen, selbst auf die Gefahr hin, unbequem zu erscheinen. Das Haus wurde nicht leer von Ansprechenden und Niemand ging ohne eine Gabe traurig von dannen[12]). Eben so gastfrei gesinnt, wie ihr Mann, war Katharina Melanthon die freundlichste Wirtin[13]). Ihr Heerd war ein Sammelplatz vieler bedeutender Geister der damaligen Zeit. Durchreisende Fremde wurden gastlich empfangen und beherbergt, die Wittenberger Freunde oft zu heiterer Tafelrunde versammelt. Ueberhaupt darf man das gesellige Leben jener Tage sich nicht öde und einförmig vorstellen. Die freundschaftlichen Zusammenkünfte in den Häusern wechselten mit großen öffentlichen Gelagen, bei denen häufig auch die Frauen zugezogen waren. Promotionen und andere festliche Akte gaben dazu die Veranlassung. Bei einer einzigen juristischen Promotion des Jahres 1508 finde ich in dem Decanatsbuch[14]) sieben Collationen und Mahlzeiten angemerkt, welche innerhalb weniger Wochen meistens im „Görlitzer Haus" abgehalten wurden. Eines Abends speisten auch die Damen mit dem neuen Doctor und nach dem Essen wurde getanzt. Aus späterer Zeit wird erzählt von Einladungen, welche die Studenten der Rechte an die Lehrer mit Frauen und Töchtern hatten ergehen lassen zum Abendessen mit nachfolgendem Tanz. Der damalige Pfarrer von Wittenberg Simon Brück, Bruder des Kanzlers, eiferte gegen diese Juristenbälle. Allein Melanthon ihn widerlegend sagte, es sei ein Zeichen großen Wolwollens der Lehrer gegen die Schüler, daß

sie der Einladung Folge geleistet [15]). Sittige Tänze werden von Luther wie Melanthon empfohlen, nur wilde Wirbeltänze verdammt und sogar öffentlich vom Rector den Studenten untersagt [16]). Maskirte Umzüge [17]), öffentliche Redeacte und Comödien der Studirenden, die selbst an Sonntagen aufgeführt wurden [18]), Musikgesellschaften [19]), Landpartien, insonderheit Besuche bei Edelleuten und Pfarrern auf naheliegenden Ortschaften [20]), gaben mancherlei Unterhaltung. Die Stellung der Frauen war eine gar einflußreiche. Wie Luthers Gattin auf ihren Mann sogar in öffentlichen und kirchlichen Dingen einwirkte und nicht immer zum Beßten, ist von mehr als einem Zeitgenossen bezeugt [21]); aber auch auf Melanthon machten in solchen Angelegenheiten die Damen mitunter Eindruck. Kanzler Brück schreibt z. B. 1545 in einem — so viel mir bekannt noch unveröffentlichten — Bericht über Besetzung der mathematischen Professur an Kurfürst Johann Friedrich: der „fürnehmsten der Universität Einer" sagte mir „wunderliche Ding..., wie es zuging und unter andern vormarkt Ich souil, das weiber praktiken mit under gelauffen, die den frommen Philippum irre gemacht [22])".

Dieß zur Charakterisirung der Zustände, welche die heranwachsende Anna umgaben. Das rege Treiben ihrer Vaterstadt, der häusliche Verkehr mit vielen bedeutenden Menschen, konnte nur dazu dienen, ihren Blick frühzeitig zu schärfen und demselben eine Tragweite zu verschaffen, wie sie selten in kleineren und beengten Verhältnissen erworben wird. Aber bevor sie noch die Kinderschuhe recht ausgetreten hatte und in den Kreis der handelnden Personen selbständig eingetreten war, wurde sie demselben

entrissen und in eine ganz andere, ihr wol weniger behagende Umgebung versetzt.

Zu den Haus- und Tischgenossen eines academischen Lehrers des sechszehnten Jahrhunderts gehören notwendig mehrere Studenten, welche theils als Famuli, theils als Pensionäre zu den Familiengliedern zählen. Bei Melanthon befand sich unter Anderen etwa seit dem Jahr 1523 oder 1524 ein junger Brandenburger, Georg Schuler. Unter Joachim I. war Wittenberg für die Marken eine verpönte Universität und so war Georg heimlich dahin gesendet worden[23]). Er war noch sehr jung, bei seiner Ankunft 15 oder 16 Jahre. Mit glücklicher Beweglichkeit des Geistes und lebhafter Einbildungskraft begabt, von einem brennenden Ehrgeiz beseelt, strebte er nicht ohne Erfolg, sich auszuzeichnen. In Folge des Wiedererwachens klassischer Studien stand damals die Poesie in hoher Gunst. Aber nicht eine nationale, aus dem Volksgeist hervorgewachsene Dichtung war es, die man liebte, sondern die Lateinische Versmacherei, die wenig geistvolle Nachahmung Römischer Muster in mehr oder minder glatter Form. Es ist das eine gefährliche Kunst: die äußere Fertigkeit, die nur zu häufig mechanisch wird, verdeckt den Mangel wirklichen Gefühls und wahrer Gedanken. Die älteren Humanisten hatten dergleichen Uebungen nebenbei zur Erholung von ihren ernsten grammatikalischen und antiquarischen Forschungen getrieben. Das jüngere Geschlecht aber warf sich auf die Versmacherei als Handwerk. Die unschwer erlernte Kunst sollte Brod und Ansehen geben, den Mangel jeder inneren Befriedigung mußte wilder Sinnentaumel und äußerer Glanz ersetzen. Ein poetisch geniales Leben mochte etwas plumbe und unbeholfene Liederlichkeit ver-

treten, anstatt nach Bewunderung der für solche Dinge todten Nation aber konnte man nur nach den Gnadenbrocken prachtliebender, mit niederträchtiger Schmeichelei besungener, Fürsten haschen. Wirklich gelang es nicht blos einzelnen Personen, sondern dem ganzen Handwerk ein gewisses Ansehen bei Fürstenhöfen sich zu verschaffen. Als einer jener Leute, Johann Stigelius sich 1542 um die Professur des Terenz in Wittenberg bewarb, schrieb Kanzler Brück an den Kurfürsten: „...die lectio therentij ist fur die Jugent die beste lectio, nach dem Cathecißmo und untherrichtung (in) gottes sachenn. Do solch poeten volk, als Stiegel ist, leichtfertigs redens und lebens nit dartzue dienet, darumb werden E. C. F. G. gnediglichen bedenken dem genannten Stiegel darzu zuverordnen[24])". Allein Johann Friedrich theilt das Urteil des scharfblickenden Brück nicht und meinte man könne den Mann, „der sich als Poet ausgezeichnet" nicht zurückweisen. Dieß ist um so entschuldbarer, als auch wahrhaft gelehrte Männer, von ihrer großen Liebe zur alten Literatur und klassischen Form geblendet, dem Treiben der Dichterlinge nicht abhold waren. Melanthon selbst machte gelegentlich gern einen lateinischen Vers und bei Anderen ergötzte ihn die Gewandtheit im lateinischen Ausdruck. So war er auch nicht dagegen, als Georg Schuler, weniger aus innerem Drang zur Poesie, als weil ihm der Ruhm des Dichters an sich das schönste Ziel schien[25]), sich vorzugsweise auf poetische Versuche legte. Ja die Fortschritte Georgs im Lateinschreiben waren es gerade, die ihm Melanthons Gunst erwarben[26]). Jener aber vergoß Thränen, wenn er ein wolgelungenes lateinisches Gedicht las und beklagte bitter, daß er es noch nicht zu eben solcher Fertigkeit gebracht

habe [27]). An Eifer ließ er es nicht fehlen und so erlangte er bald, was er erstrebte: er wurde ein wolgeübter lateinischer Poet und, da es einmal die Natur des Handwerks mit sich brachte, von Fremden erborgtes Außenwerk zu lieben, verwandelte er seinen deutschen Vaternamen Schuler in den lateinischen Sabinus. Schon bei seinem ersten öffentlichen Auftreten, in den ersten Gedichten, die er herausgab, ließ er „keine Gelegenheit vorüber der Großen Gunst zu erwerben". Besonders war es der heftige Gegner der evangelischen Sache Kardinal Albrecht, Erzbischof von Mainz, dem er „einen vollständigen Panegyricus" sang und bald darauf weissagte er sich selbst in einem zum eigenen Geburtstag verfaßten Gedicht: „Du wirst die hohen Pforten der Könige suchen, deren Großthaten dein Lied verherrlicht. Von dort wird dir Reichthum kommen, von dort großer Ruhm, große Ehre und ein Name, den die Nachwelt kennt". Einige Jahre nachher schon durfte er sagen: „Meine Poesie ist bei Fürsten bekannt und beliebt [28])".

Beinahe ein Jahrzehnt lebte Sabinus im Hause des Melanthon. Anna hatte er von ihrer frühesten Kindheit an aufwachsen sehen. Ein älterer Bruder gleichsam hatte er mit ihr gespielt, vielleicht auch sie unterrichtet [29]). Im Mai 1533 kehrte Sabinus nach einem Ausflug nach Süddeutschland in die Vaterstadt zurück. Doch nur kurze Zeit hielt er sich da auf. Reiselust, das Verlangen, einflußreiche Bekanntschaften berühmter Männer zu machen, wol nur eingebildete Sehnsucht nach klassischem Boden trieben ihn nach Italien. In Wittenberg kehrte er bei Melanthon ein. Und hier wurde ihm der Abschied von der zweiten Heimat auf eine seinem eitlen Herzen wolthuende Weise versüßt. Schon stampften die Rosse un-

geduldig vor der Thür. Da trat die eilfjährige Anna heran und überreichte ihm einen Kranz. „Er sei dir ein Pfand unserer Liebe" sprach sie verschämt die Augen niederschlagend. Sabinus aber ging auf den von Frau Katharina Melanthon veranstalteten Scherz ein und antwortete: „Führt ein günstiges Geschick mich zurück, so wirst du Anna und keine andere mein Weib [30])".

Diese Scene machte auf das Herz des Poeten einen tiefen Eindruck. Anna's Bild begleitete ihn, wie er versichert, nach Italien. Und als er nach etwa Jahresfrist ohne seinen Plan, tüchtige juristische Studien zu machen, ausgeführt zu haben, aber zum päpstlichen Pfalzgrafen ernannt, um einige Gönner bereichert und in den Formen höfischer Sitte vervollkommnet zurückkehrte, dachte er nicht nur daran, sich mit Anna zu verloben, sondern setzte dieses sein Vorhaben auch durch. Es ist unerhört, ihn ernsthaft von Liebe zu dem zwölfjährigen Mädchen reden zu hören. Er erzählt in der weitschweifigen, manirirten Weise lateinischer Poeten: Venus sei zu ihm gekommen, den Sohn an der Hand. „Nimm ihn in deine Schule", habe sie gebeten, „ich wünsche, daß er Dichter werde; rechter Lohn soll deine Mühe vergelten". Doch der wilde Knabe habe die Zucht des Lehrers nicht ertragen. Scharfen Pfeil in die Brust desselben stoßend, sei er entschwunden unter dem Ausruf: „Tiefe Wunde schlug dir zahmlos Amor. Melanthons Tochter wird sie heilen". Sofort sei sein Herz in Liebe zu Anna erglüht, nicht müde geworden sei er im Bitten: „Jungfrau, die du mir allein gefällst, sei meinem brennenden Wunsche geneigt" u. s. w.

War der Poet in einer Selbsttäuschung befangen, wie sie bei Menschen, die immer nach äußerlichem

schauend nie in ihr Inneres blicken, wol vorkommt? Ich scheue mich zu sagen: nein. Möge es sein, daß er sich selbst überredet hatte, er könne dem netten Mädchen, dem er von Kindheit an gewogen war, die Liebe des Gatten weihen; aber so viel ist auch gewiß, daß derselbe Sabinus, der jetzt von Liebe verzehrt zu werden vorgab, Melanthon später eingestand: er habe nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf den Rat Anderer, namentlich des durch seine Streitigkeiten mit Luther bekannten M. Agricola von Eisleben die Verbindung mit Anna erstrebt[32]). Melanthons weltberühmter Name, sein einflußreiches Ansehen bei Fürsten und Städten, vielleicht auch die auf Wolstand deutende Behäbigkeit seines Hauses, waren Reizmittel genug, um einen Sabinus zu bewegen, nach Verschwägerung mit ihm zu ringen.

Und Anna, wie nahm sie die Bewerbungen des Anbeters auf? Der weltmännische Schliff seines Benehmens, die Eleganz seines Auftretens, das poetische Kleid der seinem beredten Mund entströmenden Liebesworte, konnten nicht verfehlen, ihr junges Herz zu verwirren. Gewiß war sie dem langjährigen Hausgenossen geneigt, aber von der Liebe, welche dieser jetzt von ihr forderte, hatte sie keinen Begriff. Wenn sie seine Bitten erhörte, so wußte sie nicht was sie that.

Die Verlobung war bald förmlich abgeschlossen. M. Franz Burkhard, der spätere berühmte Vice-Kanzler und „feinste Orator im Latein, als man seiner Zeit in Germanien haben mochte", wie von ihm Cyprian sagt, damals Lector der griechischen Sprache in Wittenberg, machte den Freiersmann[33]). Melanthon klagt sich später selbst an, daß er übereilt und sorglos gehandelt habe, als er seine Einwilligung gab. Aehnlich, nur schroffer

spricht sich auch Luther aus[34]). Einigermaßen dient es wol zur Entschuldigung des Vaters, daß man damals Töchter und Söhne so jung als möglich zu verheirathen strebte. Aber auf der andern Seite soll man auch nicht verhehlen, daß er, der vielerfahrene, weise Mann nicht übersehen durfte, wie seine Tochter und Sabin ihrer Anlage, ihrem Charakter, ihren Neigungen nach so grundverschiedene Naturen seien, daß unmöglich eine glückliche Ehe aus ihrer Verbindung sich erwarten lasse.

Anna eine tiefe Natur, die alles innerlich verarbeiten mußte, wie der Vater, war schweigsam, maßvoll in ihrem Benehmen, enthaltsam und, so klug sie war, dem Streit abhold[35]). Sabinus dagegen glanzliebend, lebenslustig, ein wortreicher Sprecher, voll von Affect, eigenwillig, suchte ein wechselvolles bewegtes Leben, haßte die Einförmigkeit contemplativer Ruhe und wurde, wie es scheint, durch Häckeleien und Reibereien, die ihm nicht unangenehmen Wechsel der Stimmung gewärten, ergötzt. Sein Horoscop zeigte eine Coniunction des Saturn und Mars in der Jungfrau und Melanthon wünscht später oft, daß er diese auf Hartnäckigkeit, unphilosophisches Wesen, Ehrgeiz und Zerrüttung der ökonomischen Verhältnisse hindeutende Constellation beachtet hätte, als Sabin seine Tochter verlangte[36]). Von den starken Ausschweifungen anderer lateinischer Poeten scheint zwar Sabinus sich frei gehalten zu haben, aber da seine hochfahrende Natur mit den Sorgen des täglichen Lebens sich nicht befassen mochte, erwarb er das Geld und gab es mit vollen Händen aus, ohne um dessen Wert sich zu kümmern. Unordentlichkeit in pecuniärer Beziehung gehört mit zu den Grundzügen seines Wesens. Und diesem Manne sollte eine Frau die Wirthschaft führen,

welche kaum den Kinderschuhen entwachsen noch nicht die dazu erforderliche Festigkeit und Erfahrung besaß, welcher die Richtung ihres Charakters, ihre gelehrte Erziehung einen ganz anderen Weg anwies, als den einer rüstig waltenden Hausfrau, die mit Energie, doch umsichtig, dem ungestümen Treiben des Mannes kaum fühlbare Zügel anlegen konnte.

Zwei Jahre nach der Verlobung fand die Hochzeit statt. Nur mit Widerstreben hatte Sabinus deren Verzögerung sich gefallen lassen. Am 6. November 1536 führte er die vierzehnjährige Anna mit Pomp zur Kirche. Nach Sitte der damaligen Zeit hatte, den Ehrentag des Schützlings zu verherrlichen, Kardinal Albrecht seinen Kanzler Dr. Türk gesendet. Von dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg war für Anna ein kostbares Geschenk eingetroffen. Camerarius hatte nicht nur eine werthvolle Gabe, sondern auch ein lateinisches Gratulationsgedicht geschickt. Poetische Freunde des Bräutigams wie Matthäus Illyricus, Melchior Acontius, Johann Stiegel u. A. beeiferten sich griechische und lateinische Epithalamien zu singen. Mit Allem bezeigt sich Sabin sehr zufrieden, ein Beweis, daß nichts unterlassen war, die Feier so glänzend als möglich zu begehen [37]).

Bald nachher begab sich Sabin mit der Gattin an den üppigen Hof, den der prachtliebende Kardinal Albrecht zu Halle hielt. Welche Stellung Sabinus daselbst einnahm, ist unbekannt. Anna scheint in der zweiten Hälfte des Jahres 1537 wieder in das älterliche Haus zurückgekehrt zu sein und daselbst ihre erste Tochter, Anna, geboren zu haben [38]). Sabin finden wir erst 1518 wieder zu Wittenberg. Luther schreibt am 8. April jenes Jahrs an Justus Jonas: Melanthons Tochter

Hanna ist hier mit Mann und Kind „sie kamen von Halle weil es dem Mann ein Trost ist, hier zu communiciren. Auch diese Tragödie, fange ich nun an zu hoffen, werde ein gutes Ende nehmen und in Zukunft die beste Comödie werden, so daß wir rühmen können, es sei eine Tragicomödie gewesen. Amen per Christum [39])“.

Das Glück der jungen Ehe hatte also jedenfalls nur kurze Zeit gedauert. Luther gründet seine Hoffnung auf Besserung des Mißverhältnisses darauf, daß Sabinus, von religiösem Bedürfniß getrieben, den Hof des Erzfeindes der Reformation verlassen habe. Wenn nun auch die enge Beziehung in welcher Sabin zu vielen Häuptern der Papisten stand, die Gleichgültigkeit mit welcher er auf Angelegenheiten der Kirche hinsah, dazu beigetragen haben mag, daß die in den Anschauungen der Reformation erzogene, von tiefem religiösen Gefühl durchdrungene Anna ihm nicht ihr ganzes Herz zuwenden mochte, so lagen doch, wie schon angedeutet, die Gründe, weshalb in dieser Ehe keine Zufriedenheit herrschen konnte, tiefer und es mußte Anna, als vor ihrem hellen Blick die Nebel sich zerstreuten, mit welchen Sabins süße Worte die arglose umlagert hatten, bald erkennen, daß Schwesterliebe nicht Gattenliebe werde und daß sie nicht bloß um das Glück einer freien Jugend, daß sie um ihr ganzes Lebensglück betrogen sei. Sabinus aber, der wandelbare Mann, spielte je nach seinen Launen bald den Zärtlichen gegen sie, bald gefiel er sich darin, sie zu peinigen entweder mit thörigten Eifersüchteleien, oder mit gegründeteren Klagen über die Hauswirthschaft und Anderem. Melanthon mußte schon jetzt bereuen, seine Einwilligung zur Heirat gegeben zu haben. Am 31. März

1538 schreibt er an Camerar: „Mein Eidam quält mich, davon ein ander Mal[40])“ und am 14. Mai desselben Jahrs an Jonas bei Erwähnung eines Bräutigams der früher gleich dem Aetna erglüht, nun plötzlich erkaltet sei: „Wenn nur auch ich den Wankelmut meines Schwiegersohnes vorhergesehen hätte[41])“.

Um diese Zeit hatte Sabin einen Ruf als Professor der Beredsamkeit nach Frankfurt a. O. angenommen. Er wurde schon im April 1538 in die Matrikel der Universität Frankfurt eingetragen, scheint aber erst im Herbst jenes Jahres sein Amt angetreten und den Sommer noch in Wittenberg verlebt zu haben. Vor seinem Weggang wurde er in eine unangehme Angelegenheit verwickelt. Zu seinen vertrauten Freunden zählte Simon Lemnius, ein lateinischer Poet bei welchem sich die unliebenswürdigen Eigenschaften dieser Menschenklasse mit grenzenloser Unverschämtheit paarten. Lemnius gab zu Pfingsten 1538 zwei Bücher Epigramme heraus, welche dem Kardinal Albrecht gewidmet diesem und einigen seiner Hofleute Weihrauch streuten, dagegen auf angesehene Wittenberger Bürger, Beamte, Professoren und Frauen beißende, zum Theil freche Satiren enthielten. Dieses Werk war gedruckt worden, ohne die Censur des Rectors der Universität, damals Melanthon, passirt zu haben. Gegen Lemnius wurde daher ein Prozeß eingeleitet und demselben vom Rector Stadtarrest angekündigt. Allein der Poet fand es für gut, sich weiterer Verfolgung durch die Flucht zu entziehen und wurde, nachdem er zweimaliger Edictalcitation keine Folge geleistet, am 4. Juli wegen des durch den Ungehorsam gegen Befehle des Rectors begangenen Eidbruchs relegirt[42]). Die Angelegenheit machte viel Aufsehen und veranlaßte Luther ein

heftige Angriffe auf Kardinal Albrecht enthaltendes Decret gegen Lemnius von der Kanzel zu verlesen, „das, wie Strobel sagt, allemal ein trauriges Monument von Luthers grenzenloser Hitze und übertriebenem Eifer bleibt.“ — Auch Melanthon kam in's Gedränge, vor Allen aber war Sabinus in Verdacht, nicht nur Antheil an den Gedichten zu haben, sondern auch dem Lemnius zur Flucht behülflich gewesen zu sein. Melanthon entschuldigt sich am 10. Juli bei dem Kurfürsten Johann Friedrich, er habe nichts von dem Vorhaben des Lemnius gewußt. „Was aber mein Eidam hierum gewußt oder gethan, fährt er fort, weiß ich nicht; denn er mir sonst Betrübniß genug machet, daran ich zu flicken habe[44]).“ Am 31. August schreibt er an Camerar, Sabinus habe sich bei ihm, die Sache des Lemnius betreffend, gerechtfertigt, am Hofe des Kurfürsten aber hege man gegen denselben noch Verdacht[45]). Wol mag dieser Verdacht nicht unbegründet und es Sabinus bequem gewesen sein, daß er während noch schwebender Untersuchung Wittenberg verlassen und an seinen neuen Bestimmungsort sich begeben konnte[46]).

In Frankfurt fand Sabinus großen Beifall als Lehrer, sein Landesherr Kurfürst Joachim II., dessen Kanzler Weinlob u. A. wurden seine Gönner. Aber charakteristisch ist es für den mit Rede und Feder so gewandten Mann, daß er da, wo es sich um einigermaßen schwierigere wissenschaftliche Aufgaben handelte, des Beistandes von Melanthon nicht entrathen konnte. Häufig bat er diesen jetzt und noch in späterer Zeit um Verabfassung von Prolegomena, von Dispositionen zu Vorlesungen, von academischen Reden u. s. w.[47]). Uebrigens gebrauchte ihn sein Kurfürst auch zu mancherlei öffentlichen

Geschäften, er nahm ihn in seinem Gefolge mit zu Conventen und Reichstagen, so 1541 mit auf den Reichstag zu Regensburg und es scheint als ob der Ehrgeiz Sabins dadurch eine würdigere und höhere Richtung bekommen habe. Die häuslichen Verhältnisse aber gestalteten sich trüber und trüber. Die arme Anna wurde gequält, wie früher. Und wenn auch Sabinus Versuche machte, sich behaglicher einzurichten, indem er ein Haus baute und einen Garten an der Oder kaufte[48], so dienten doch gerade diese Operationen bei seinem unökonomischen Sinn dazu, ihn in Schulden zu stürzen und der jungen Frau das Leben noch unerträglicher zu machen.

Im Jahr 1540 bat Melanthon den Kanzler Weinlob um Besoldungszulage für seinen Eidam und auch Frau Katharina Melanthon schrieb an denselben einen etwas wortreichen, aber charakteristischen Brief. Es heißt darin u. A.: „Dieweil nun meines Sohns und seiner Hausfrauen meiner lieben Tochter Gelegenheit sich nach der Zeit dermaßen anlassen, daß sie sich mit dem Jahrsold nicht wol behelfen können, sonderlich dieweil, wie ich vernimm, auch zu Frankfurt alle Ding, so zur Haushaltung von Nöten, anfangen zu steigen, und sich mein Sohn mit dem Bauen etwas zu Schuld gesteckt, auch Gott der Allmächtige ihnen nun dabei aus sonderlichem Gnaden das Haus gemehret . . . . hab ich aus sonderlicher guter Zuversicht zu euch nicht unterlassen können auch wollen euch dienstlich zu bitten, daß ihr auf Wege und Mittel bedacht sein wollet, damit meinem Sohn sein Jahrsold auch etwas gebessert mag werden, dieweil ich vernimm und ihr ohne Zweifel wisset, daß er nichts unterlaßt, das zu der Schul Förderniß und Zunehmen dienlich sein mag, und wollet fürnemlich hierzu meiner

Tochter Elend auch ihre unerzogene kleine Kinder gütlich bedenken, auch daneben beherzigen, daß wir ohn das und sonderlich dieser Zeit so bloß sind, daß wir ihnen nicht vermögen sonderliche Hilf in dieser ihrer Armuth zu beweisen [49])."

Diese Bitten blieben nicht ohne Erfolg. Sabinus meldet Melanthan, Weinlob habe versprochen für ihn zu sorgen, dabei unterläßt er es aber nicht, sich zu rühmen: eigentlich sei die Verwendung überflüssig gewesen, denn Niemand habe auf Weinlob mehr Einfluß, als er selbst: nur sei es unangenehm für sich zu bitten und deshalb lasse er sich die Fürsprache Melanthons gefallen [50]). Trotz des erhöhten Einkommens wurde die ökonomische Lage nicht besser, noch später klagt Anna, daß sie wegen der Schulden des Mannes viel Unangenehmes hören müsse [51]). Freilich mag rücksichtlich dieser ein Theil der Verantwortung sie selbst treffen, denn wie wenig sie auch jetzt im Stande war, ihre Stelle als Hausfrau und Mutter völlig auszufüllen, läßt sich aus manchen Zügen entnehmen.

Zu Anfang des Jahres 1539 wurde sie durch die unerwartete Geburt einer zweite Tochter (Katharina) überrascht. Luther schreibt darüber am 2. März an Melanthon, der damals auf den Frankfurter Convent sich befand, im heitersten Ton [52]). Eine dritte Tochter Magdalena, wurde 1541 geboren. Sabinus war abwesend, mit dem Kurfürsten zum Reichstag nach Regensburg gezogen und der einsamen, verlassenen Frau starb ihr Kind bald nach der Geburt [53]). In dieser und ähnlichen Lagen mußte sie ihr Unglück bitter empfinden. Ihr Wesen wurde, wie bei gleichgearteten Charakteren so häufig, immer abgeschlossener und äußerlich zeigte sich

das in einer gewissen mürrischen Verdrossenheit, die freilich auch nicht dazu diente die ohnehin zweifelhafte Neigung des Mannes zu erhöhen. Zu den wenigen Freuden, die Anna geblieben waren, gehörten Besuche im älterlichen Haus. So war sie im Jahr 1540, während ihr Mann nach Brandenburg sich begeben hatte, auf einige Wochen nach Wittenberg gegangen [54]). Dort hatte sie ihre zweite Tochter Katharina bei der Großmutter gelassen, obgleich Sabinus nur mit Widerstreben es zugab. Im Juni und Juli 1542 empfing sie den Gegenbesuch ihrer Mutter. Während dieser Zeit gebar sie eine vierte Tochter: Sabina [55]). Anfangs August 1543 reiste Sabinus zu seinem Gönner und ehemaligen Lehrer Camerarius nach Leipzig. Anna blieb unterdessen in Wittenberg [56]), Melanthon war gerade abwesend. Doch als er am 15. August heimkehrte, fand er die Tochter noch. Ihre Thränen machten ihm das Herz schwer: er klagt öfter über Sorgen und häusliches Ungemach [57]). Aber es sollten noch trübere Stunden kommen.

Es giebt kein deutsches Land, welches nicht seine Fürsten hätte, deren Andenken noch nach Jahrhunderten im Herz des Volkes fortlebte, ein Beweis wie lügenhaft die oftmals wiederholte Behauptung mancher Schriftsteller ist, Deutschlands Geschichte sei durch die Fürsten verdorben. Für das Land Preußen ist ein solcher Fürst Herzog Albrecht. Man braucht bloß den Namen zu nennen und die markige Figur ersteht vor den Augen selbst des Niedrigsten im Volk. Jeder weiß, daß er die Reformation eingeführt und die Albertina gegründet hat.

Schon im Jahre 1540 hatte Albrecht eine höhere Schule, ohne ihr den Rang einer Universität zu verleihen, errichtet. Die Lehrer dieses sg. Particulars hatten sich allerhand Unordnungen zu Schulden kommen lassen, Zwistigkeiten waren unter ihnen eingerissen, so daß Albrecht, um gänzlichen Verfall seiner Schöpfung zu verhüten, sich nach einem tüchtigen und energischen Gelehrten umsah, der als Rector mit gehöriger Autorität ausgestattet, dem Unwesen ein Ende machen und der Anstalt Gedeihen schaffen sollte. Der Herzog hatte sich deshalb im Oktober 1543 an Melanthon gewendet [58]) und denselben gebeten, das Rectorat einem geschickten Mann anzutragen. Mehrere der Vorgeschlagenen lehnten ab und man war einigermaßen in Verlegenheit, als Sabinus von dem Vorhaben des Herzogs Kunde bekam. Sofort hielt er sich für den tauglichsten Mann und verlangte, zu der Stelle denominirt zu werden [59]). Melanthon hatte schon an ihn gedacht, aber Bedenken getragen, ihn zu benennen, da er nur einen das Schulwesen liebenden, philosophische Ruhe besitzenden, nicht einen unsteten Menschen für geeignet erachtete [60]). Daß auch Furcht vor allzuweiter Entfernung der Tochter auf ihn eingewirkt, will er nicht Wort haben. „Ich habe sie ja schon lange verloren, klagt er, und empfehle sie Gott, der sie bisher gnädig regierte [61]).“ Um die Verantwortung von seinen Schultern abzuwälzen überließ er die Entscheidung Camerar, an welchen Herzog Albrecht bei Beisetzung der Stelle vor allen Anderen gedacht hatte. Camerar war dem Sabinus sehr geneigt. Noch immer erinnerte er sich des Lerneifers des einstmaligen Schülers und blieb für ihn um so günstiger gestimmt, als derselbe große Anhänglichkeit an den Tag legte und überdem ist es ja eine alte

Erfahrung, daß Lehrer sich durch bedeutende Erfolge ihrer Zöglinge geschmeichelt fühlen. So redete Camerar dem immer ungestümer andringenden Sabinus das Wort [62]) und es ging im Januar 1544 von Leipzig aus, wo sich durch Meßkaufleute gute Gelegenheit nach Preußen bot, ein von Melanthon und Camerar unterzeichneter Empfehlungsbrief an Albrecht ab [63]). Dieser aber, schon von anderer Seite auf Sabinus aufmerksam gemacht, hatte unter dem 18. December 1544 an Melanthon geschrieben: „Es ist uns beigefallen, ob nicht der achtbare und hochgelahrte Herr D. Georg Sabinus, euer Tochtermann, zu (dem Amt des Rectors) aufzubringen und zu gebrauchen sein möchte [64])“. Die Briefe kreuzten sich und die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Damit war Sabinus, dem sich gleichzeitig eine Aussicht nach Leipzig eröffnete [65]), unzufrieden, auch war ihm die angebotene Besoldung zu niedrig. Gegen seinen Schwiegervater war er ohnehin erbost, da er meinte, derselbe sei gegen Anna zu nachsichtig [66]) und nun glaubte er sich von demselben nicht gehörig unterstützt. In ungebärdigen Zornausbrüchen gab er seinen ungeduldigen Launen Raum und soweit vergaß er sich, daß er an Melanthon und Camerar gerichtete Briefe, welche der Herzog einem Schreiben an ihn versiegelt beigelegt hatte, erbrach und las [67]). Endlich beschloß er, selbst nach Preußen zu reisen und die fünfzig Gulden, welche der Herzog für den Fall des Abschlusses als einstweilige Umzugsentschädigung gesendet hatte, dazu zu verwenden [68]). Im März 1544 kam er mit einem ziemlich kühlen Empfehlungsschreiben [69]) von Melanthon und Camerar versehen in Königsberg an, wußte aber durch den Glanz seiner Erscheinung den Herzog bald zu gewinnen und

wurde am 19. März zum Rat und Diener Albrechts, „als welchen er sich als Rector im Collegio oder sonst in Rathschlägen und Legationen ꝛc. gebrauchen lassen sollte,“ mit 350 Thaler jährlicher Besoldung, freier Wohnung und günstigen Pensionsbedingungen — für die damalige Zeit sehr viel — ernannt [70]).

Das ganze mehr als unbescheidene Benehmen Sabins hatte Melanthon aufgebracht; er äußert unverholen, wenn auch jener das Ziel seiner Wünsche erreiche, so werde doch auch hier der Ausspruch des Xenophon sich bewähren: „Wer ein Pferd kauft, der es nicht zu reiten versteht, sondern von demselben herabfällt und Schaden nimmt, für den ist das Pferd kein Gut“. Dem Camerar dankt Melanthon für seine Beihülfe und freut sich der guten Meinung, die jener von Sabinus hegt. Aber, fährt er fort, mein Urteil über ihn bleibt das alte. „Wie er die Wissenschaft achtet, erkennst du daraus, daß er eine Academie (Leipzig) flieht, wo es, wie er sieht, schwer ist, der Kritik so vieler gelehrter Beurteiler zu genügen; dagegen sucht er einen entfernten Winkel aus, wo er herrschen oder zu dem Hofleben sich erheben kann [71])“. Das Empfehlungsschreiben an Herzog Albrecht rühmt lediglich des Sabinus Gewandheit im Lateinschreiben; außerdem wird hervorgehoben, daß derselbe auch zu lateinischen Ausfertigungen und zu Gesandschaften gut verwendbar sei [72]). Das Letztere aber ist wol ein Zusatz von Camerar, denn mit der neuen schon erwähnten Richtung von Sabins Ehrgeiz ist sein Schwiegervater durchaus unzufrieden [73]).

Ueber das Haus des Philipp Melanthon war schon von Beginn des Jahres 1544 die Sorge gelagert. Der Sohn hatte sich ohne Zustimmung der Aeltern mit

einer Leipzigerin, Margaretha Kuffner verlobt. Während diese flehentliche Briefe schrieb, den Bräutigam zu beschwören, sein Wort zu lösen [74]) und Melanthon, der Vater, obgleich sehr bekümmert, nicht abgeneigt war den Bitten des Sohnes nachzugeben, widersetzte sich Katharina Melanthon jener Verbindung auf das Energischste und Luther, zu jener Zeit in seinem Streit mit den Juristen begriffen, hatte kaum von dem heimlichen Verlöbniß gehört, als er eine seiner scharfen Predigten gegen die clandestina sponsalia hielt. Er schreibt im Januar jenes Jahrs: Ueber solche heimliche Verlöbnisse sind viele Aeltern tief betrübt „etliche auch wol durch Grämen getödtet, wie neulich und gar nahe Philipp Melanthon hätte geschehen können, da ich mit Macht wehren mußte, daß er nicht überwogen in seines Sohns Verlöbniß willigte; denn er zuvor über der Tochter gleichfalls betrübt und klagt, daß ihm seine Kinder so jämmerlich gestohlen wurden, und wo ers mit dem Sohn versehen, hernach, wenn der Reuel kommen wäre, sich abermal zu Tode gegrämt hätte [75])." Ueber Luthers Benehmen in dieser Angelegenheit scheint aber Melanthon nicht gerade erbaut, überhaupt war das Verhältniß zwischen beiden Reformatoren damals nicht ungetrübt. Der milde Melanthon mußte Manches von Luthers Eigenwilligkeit und Zornmut leiden; mit Bezug hierauf schreibt er in jenen Tagen: „Ich muß schon mein Schicksal ertragen und bitte Gott, daß er die Kümmerniß mindre [76])." Der Stand der öffentlichen Angelegenheiteu war auch unerfreulich genug und zu alle dem kam nun noch der Schmerz über die bevorstehende weite Entfernung der Tochter [77]). Anna hatte im Februar einen Brief an die Mutter geschrieben und über die ökonomischen Verhältnisse des Mannes ge-

klagt. Sie wollte zwar nicht, daß dem Vater darüber eine Mittheilung gemacht werde; sie sei im Dulden von Ungemach schon so erfahren, meinte sie, daß sie auch dieses Elend mit Ergebung trage; allein Melanthon bekam den Brief doch zu sehen und in seiner Betrübniß schrieb er an Camerar, er glaubte Sabinus strebe auch deshalb nach Königsberg, um nur ihm, dem Vater, die Tochter so weit als möglich aus den Augen zu führen; doch sein Vertrauen sei, Gott werde sie trotzdem, wie so viele Andere, wunderbar schützen und erhalten [78]).

Schon Anfangs April war Sabinus nach Deutschland zurückgekehrt. Obgleich er am Ziel seiner Wünsche stand und von Albrecht höchst gnädig mit einem silbernen Pokal beschenkt und prächtig geschmückt entlassen war, hatte sich doch sein Zorn gegen den Schwiegervater nicht gelegt, vielmehr verstärkt. Er brachte Frau und Kinder nach Wittenberg und es gelang hier, ihn einigermaßen zu besänftigen [79]). Um seine Entlassung von dem Kurfürst Joachim II. zu erhalten und zu bitten, daß ihm seine Frankfurter Besoldung auch in Königsberg fortbezahlt werde, schickte er sich an, nach Speier, wo jener damals auf dem Reichstag sich befand, zu reisen [80]). Bevor er Wittenberg verließ fand noch eine förmliche Versöhnung mit Anna statt: Vergessen des Geschehenen, gegenseitige Vergebung wurde angelobt [81]). Mit mehr Beruhigung als bisher sah man im Hause Melanthons der Zukunft entgegen. Man glaubte Sabinus völlig begütigt und der besten Vorsätze voll entlassen zu haben.

Aber man irrte. Ganz unerwartet kam ein Brief von den Ufern des Rheins, der von Neuem Beschuldigungen gegen Anna enthielt. Es scheint der Vorwurf von Untreue gewesen zu sein, den Sabinus seiner Gattin

machte. Vielleicht war ihm der Gedanke gekommen, um das glänzende Leben in Preußen ungetrübt zu genießen, sei es wünschenswert ein Verhältniß zu lösen, das schon bisher ihm lästig genug gewesen war. Er behauptete, einen Grund zur Scheidung zu haben. Melanthon war vor Schmerz außer sich. „Ich sehe wie groß die Schande sein wird", schreibt er am 19. Mai an Camerar, „aber von zwei Uebeln wält man das kleinere und so scheint es mir, nachdem Sabin 9 Jahre lang alle Schmach auf meine Tochter gehäuft hat, nun, da er laut ruft, Ursache dazu zu haben, gut, daß sie mir (von ihm) zurückgegeben werde[82])."

Wenige Tage nachher kam Sabinus selbst nach Wittenberg, nicht aber, ohne einen seiner würdigen Streich ausgeführt zu haben. In Leipzig hatte er einen Brief fabricirt und mit dem Namen eines jungen Mannes unterzeichnet, den er von Geschenken begleitet an Anna abschickte. Als er nun Tags darauf selbst in Wittenberg anlangte, behauptete er, Anna habe heimlich Briefe und Geschenke eines Andern empfangen und verlangte deren Herausgabe. „Solche Schauspiele führt er mit uns auf," äußert darüber Melanthon[83]).

In der That scheint Sabin mit arglistiger Schlauheit seinen Scheidungsplan verfolgt zu haben. Als er, nach Brandenburg zu gehen, Wittenberg kurze Zeit darauf wieder verließ, sagte er zu Melanthon, dieser könne, wenn er wolle, Anna nachschicken. Auch das waren captiöse hinterlistige Worte, darauf berechnet, später einwenden zu können: entweder, Anna sei ihm gewaltsam vorenthalten, oder aber, sie sei ihm aufgedrungen worden. Melanthon schreibt: „Wo er nur das gelernt haben mag,

er, der weder Dialectic studirte, noch die Kniffe der Advokaten kennt [84]).“

Camerar, welcher von allen diesen Vorgängen Kunde erhielt, war von Sabin überredet worden, Melanthon sei gegen die Seinen zu nachsichtig. Er ließ diesen Vorwurf in einem Brief, der vermitteln sollte, durchschimmern. Das kränkte Melanthon bitter. Er antwortete und wol nicht mit Unrecht, Camerar kenne den Charakter Sabins und das ganze Verhältniß nicht gründlich genug, um urteilen zu können. Sabin laure im Hinterhalt und häufe Schmähung auf Schmähung. Melanthon scheint zu vermuthen, daß poetische Freunde Sabins denselben wider ihn und seine Tochter aufstacheln. Mit Bezug darauf fährt er fort: „Keine Wissenschaft, keine Lehre der Religion oder Moral achtet jene Menschenklasse ... Bisher lebte ich ohne Schande. Muß ich aber die mir von Jenen aufgebürdete Schmach tragen, so werde ich es als Strafe meiner Sünden betrachten ... Schlaflos verbrachte ich die ganze Nacht, niedergedrückt von der Wucht des Schmerzes [85]).“ Dieser Brief der außerdem noch die Selbstbeschuldigung allzugroßer Nachgiebigkeit und Mäßigung enthält, scheint Camerar veranlaßt zu haben, einen Versuch zu machen, Sabin in Deutschland zu halten und ihn nach Leipzig zu bringen. Aber Melanthon bittet ihn, weitere Bemühungen einzustellen: Sabin fühle sich mehr nach den Gestaden des Baltischen Meeres gezogen, als nach Leipzig, auch möge er (Melanthon) nicht den Vorwurf auf sich laden, daß er ränkevoll die Seinen in einem fremden Staat vortheilhaft zu placiren suche [86]).

Die beiden ebenerwähnten Briefe trugen die Spuren starker Aufregung, so daß Camerar beschloß, selbst nach

Wittenberg zu reisen und persönlich den Freund zu beruhigen. Unterdessen hatte auch Sabinus von Brandenburg geschrieben. Obgleich er wieder Beschuldigungen vorbrachte, wünschte er doch, daß Anna zu ihm zurückkehre. Freilich stellte er Bedingungen. Im Rat der Freunde wurde beschlossen, ihm nicht heftig aber mit bestimmter Festigkeit und Würde zu antworten. Demgemäß schrieb am 4. Juni Melanthon an Sabinus: „Ich stelle es dir anheim über das Bleiben oder die Abreise meiner Tochter zu bestimmen. Anständig ist die eine deiner Bedingungen: daß sie nichts gegen ihre Pflicht thue. Sowol sie selbst versichert, daß sie nie gegen die Gesetze der Ehrbarkeit handeln werde, als auch ich weiß es, der ich ihren Character genau kenne. Wenn du andere Gedanken hegst, wie du neulich schriebst, so bitte und beschwöre ich dich wiederholt, laß sie mir hier. Denn dann ist keine Versöhnung wenn du an ihrem Character und der Beständigkeit ihres guten Willens zweifelst. Wolwollen entspringt immer nur aus dem Urteil über den Character. — Du stellst aber auch noch eine andere Bedingung: daß Anna ihr mürrisches Wesen ablege. Darüber kann ich nichts versprechen, auch wenn euer beiderseitiges Wesen mehr übereinstimmte. Jetzt aber, da es einmal ungleich ist, muß sowol sie deine Schwächen tragen, als auch du die ihrigen, soweit darin keine Pflichtwidrigkeit liegt. Gieb endlich deinen Entschluß ohne Umschweif zu erkennen. Und willst du, daß sie mit dir lebe, so komme hierher und umfange sie liebreich ..... Ich allerdings, wünsche mehr, daß sie in meinem Haus erst ihre Entbindung abwarte und dir dann nach Preußen folge; doch mache ich dir keine Vorschrift [87]).

Mit demselben Boten, der ihm diesen Brief gebracht,

sendete Sabinus die Antwort: Melanthon möge die Tochter mit ihren Kindern nach Belzig bringen, dort wolle er sie abholen[88]).

So geschah es. Mit ihren beiden Mädchen Anna und Sabina — Katharina blieb wieder im großälterlichen Haus — verließ Anna Sabinus in Begleitung des Vaters die Heimat. In Belzig wartete ihrer Sabin. Ueber das Zusammentreffen mit ihm berichtet Melanthon (10. Juni): „Seine Rede war ruhig und ich gab zu, daß er meine Tochter in sein Märkisches Vaterland zurückführe. Die Magd aber, die wir von hier mitgenommen hatten, entfernte er, trotzdem daß das eine Kind krank war und von der vertrauten Person sich am leichtesten behandeln ließ. So folgt die Mutter mit zwei kleinen Mädchen dem Gatten, das Herz voll Schmerzen; ihrem Leben wird der Gram, wie sie selbst ahnend vorhersieht, gar bald ein Ende machen. Und man darf noch wünschen, daß nichts Traurigeres geschehe[89])."

Wochenlang stand das Bild der scheidenden Tochter vor Melanthons Seele. Nicht ohne Grund macht er Camerar den Vorwurf, dieser habe sich von Sabin durch „den Schein des Schönen" bestechen lassen. Es vermehrte seinen Kummer, sich und die Seinigen angeklagt, den Gegner verteidigt zu sehen. Fast bereute er schon, nachgegeben und die Tochter von sich gelassen zu haben[90]).

Besorgt, wie er war, machte ihm das Ausbleiben eines mit Briefen an Sabinus geschickten Boten viele Unruhe. Aber der Bote kam endlich an und brachte, wie es scheint, leidliche Nachricht[91]). In Frankfurt aber rüstete Sabin zur Abreise. Es wurde nur noch eine Dienerin erwartet, eine von Camerarius in Leipzig ge-

bungene erfahrene Frau, welche, wie Sabinus dießmal gewiß verständig beschlossen hatte, Anna die Last der Haushaltung erleichtern sollte [92]). Melanthon freilich meint, es sei unrecht der Hausfrau eine natürliche Gegnerin zu setzen, aber er tröstet sich, die Frau werde, da sie selbst Mutter sei, Menschlichkeitsgefühl besitzen [93]) und lieber sei ihm immer eine Meißnerin als eine Märkerin [94]). — Ende Juni oder Anfang Juli wurde die weite und gefährliche Reise nach Königsberg angetreten. Melanthon aber warf zu Wittenberg der Kummer aufs Krankenlager [95]).

Wer heutzutage in etwa 10 Stunden von Frankfurt a. O. nach Königsberg fährt, kann sich kaum eine Vorstellung machen, was es im sechszehnten Jahrhundert auf sich hatte, diese Reise zu unternehmen. Es war keine geringe körperliche Anstrengung, durch die einförmigen Ebenen im unbequemen Fuhrwerk sich Tage und Wochen lang auf den schlechtesten Wegen hinfahren zu lassen und Nachts in erbärmlichen Herbergen zu verweilen, wo kaum für die notwendigsten Bedürfnisse elend gesorgt war. Der Weg führte über Posen und Thorn. Doch die Naturen waren damals stärker wie jetzt und so besserte sich, wie Sabinus von ersterem Ort aus schreibt, die angegriffene Gesundheit Annas zusehends [96]). Gegen Mitte des Monats Juli zog man mit guten Hoffnungen in Königsberg ein [97]).

Sabinus trug ein von Melanthon verabfaßtes, von Camerar mitunterzeichnetes Empfehlungsschreiben an Herzog Albrecht bei sich, worin es heißt: in diesen äußersten

Landen sei die lateinische Sprache durch der Polen Latein sehr verderbt. Nun könne Georgius Sabinus die Jugend „zu rechter natürlicher Art“ Latein zu schreiben gewöhnen und sehr nützlich sein [98]). Der Empfohlene selbst freilich hatte andere Pläne, als den, einen guten lateinischen Schulmeister zu machen. Große Ehren, Reichthum, Einfluß und Macht, glanzvolle Sendungen an üppige Höfe könnten ihm, träumte er, nicht entgehen [99]). Schon bei seiner früheren Anwesenheit in Königsberg war beschlossen worden, die Particularschule zu einer Universität zu erheben und dieser sollte er als erster Rector perpetuus vorstehen. Am 17. August 1544 wurde die Universität feierlich inaugurirt, bei ihrer Einrichtung wurde Wittenberg zum Muster genommen, die Mehrzahl ihrer Lehrer war ebendaher gerufen. Mit dem Benehmen Sabins, mit seiner Thätigkeit bezeigte sich Herzog Albrecht sehr zufrieden und es scheint auch, als ob jener in der ersten Zeit sein schweres Amt mit Umsicht und Geschick verwaltet habe. Allein es kam Manches anders als er es gehofft. Nicht leicht war die Bürde, welche er auf seine Schultern geladen hatte. Der ersehnte angenehme Wechsel durch Gesandschaften und öffentliches Wirken in Staatsangelegenheiten als einflußreicher Rat des Herzogs blieb aus; Neid und Mißgunst der Untergebenen erhoben ihr giftiges Haubt; schon nach wenigen Jahren war es der Rector müde, sein Amt weiter zu führen; die Universität nahm keinen gedeihlichen Aufschwung, verursachte dem Gründer nur Sorge; und so ging denn schließlich (1555) Georg Sabinus ohne Dank und unbefriedigt dahin zurück, von wo er gekommen war [100]): er hatte es eben nicht verstanden, das Pferd, weles er gekauft, zu reiten.

Anna erlebte die Tage der völligen Enttäuschung nicht. Der Vielgeprüften hatte es die Vorsehung beschieden, nur Zeugin und Theilnehmerin der frohen, glänzenden Tage ihres Gatten in Königsberg zu werden. Als dieser die Insignien der neuen Academie erdachte, den Albertus mit Harnisch und Schwert, den noch heute die Universität im Siegel führt und die Studenten an der Mütze tragen, da fühlte er sich in seiner Würde als Rector, ein mächtiger Mann. Er sendete jene Embleme durch Melanthon an Camerar. Ersterer schreibt bei dieser Gelegenheit an Letzteren: „Ich wünschte das Symbol sei passender für Wissenschaft und Kunst. Aber jenes eisige Küstenland war immer rauh und kriegerisch[101])."

Die äußere Befriedigung des Mannes wirkte zurück auf sein Benehmen im Haus. Anna hatte nicht mehr so viel zu dulden durch seine Launen. Auch die verbesserte ökonomische Lage, die zweckmäßigere Einrichtung des Hauswesens nahm manche Veranlassung zu Unfriede und Streit. Wenn aber Camerar meldet, nichts habe das Glück des ehelichen Bandes und gegenseitiger Liebe in Königsberg gestört[102]), so zeigt sich auch hierin, daß er kein zuverläßiger Gewährsmann ist betreffs des Verhältnisses zwischen Sabinus und Anna. Wol kommen in Wittenberg Briefe Anna's an, die nur einen gerade erträglichen Zustand verrathen[103]) und ausdrücklich redet Melanthon nach ihrem Tod von Leiden, die sie auch jetzt noch erdulbet[104]).

Mehr als Sabins Benehmen haben wol andere Umstände dazu beigetragen, Anna noch einige freundliche Tage zu verschaffen. Die Mitglieder der Universität und deren Frauen waren zum großen Theil alte Freunde von Wittenberg her. So bildete sich ein angenehmer

geselliger Kreis, welcher Sitten und Gebräuche der Heimat festhaltend, das unvergessene Bild des Jugendlebens nicht nur auffrischte sondern auch nachzuahmen sich bestrebte. Besonders als im Juni 1546 der Theologe Staphylus, welcher sechszehn Jahre lang in Wittenberg gewirkt hatte, nach Königsberg kam, fand Anna im Hause desselben Freundschaft und liebreiche Unterstützung[105]. Vor Allem aber war es der Hof, welcher sich der Tochter Melanthons annahm und ihr das Leben verschönte.

In den Räumen des Königsberger Schlosses waltete damals Herzogin Dorothea, das Muster einer deutschen Fürstin. Fromm und gottergeben hatte sie den Verlust ihrer Kinder ertragen — von 2 Söhnen und 4 Töchtern überlebte sie eine einzige Tochter: Anna Sophia — und sich ganz dem Dienst der leidenden Menschheit gewidmet. Ihrer Freigebigkeit gegen Arme halben wird sie mit der heil. Elisabeth verglichen. Dabei aber ließ sie es nicht bewenden. Sie hatte die Heilkunde studirt und war jener Zeit der hülfreichste und glücklichste Arzt in Königsberg. Wo sie von Kranken oder Wöchnerinnen hörte, da erschien sie, die selbstbereiteten Mittel zu reichen, oder, wenn es etwa an passender Nahrung fehlte, an den Heerd zu treten und die Speisen zu kochen. Dabei war sie eine hochherzige Dame, die ihren Gemahl in großen Entschließungen zu bestärken und, wenn der Ausführung Schwierigkeiten sich entgegen drängten, vor Entmutigung zu bewahren wußte. Die Universität hat ihr nicht bloß Stipendien für adelige Studirende zu verdanken, sondern auch für die Gründung und Erhaltung derselben ist ihr eifriges und einflußreiches Wirken nicht ohne Bedeutung geblieben[106].

Es hätte wol kaum der Worte Melanthons an den Herzog bedurft: „Meine Tochter, das arme Weib, empfehle ich Ew. Hoheit. Fürsten sind die Bilder Gottes, der sich einen Vater der Waisen nennt" [107]), um Albrecht und seine Gemahlin für Anna zu interessiren. Konnte doch Herzogin Dorothea gerade hier, wie ihr scharfer Blick leicht erkannte, großes Elend mildern und ein edles aber halbgebrochenes Herz vor Verzweiflung bewahren. Anna wurde in die persönliche Umgebung der Herzogin gezogen und erhielt sogar Einladungen zur Tafel [108]). So erblicken wir sie in dem auserlesenen Kreis edler Damen, welche Herzogin Dorothea um sich gesammelt hatte. Ein schönes Bild ist es, welches Sabinus in der Lobrede auf Dorothea von dem Leben an ihrem Hof entwirft. Kein übertriebener Putz, keine schwelgerischen Gelage; leichtfertige Lieder, zweideutige Lecture und Unterhaltung sind verbannt. Aber es tönen fromme Gesänge aus den Damenzimmern: die Herzogin, eine würdevolle Gestalt, steht unter ihren Frauen, deren Beschäftigung regelnd. Rocken und Nadeln sind unvergessen, geistiges Bedürfniß befriedigt das Lesen in der heiligen Schrift und in anderen guten Büchern. Selbst Unterricht in der Pflanzen- und Heilkunde wird ertheilt. „Und was soll ich — fährt der Grabredner der Herzogin fort — von ihren Gärten sagen, in denen jetzt auch die Blumen ihre Herrin zu betrauern scheinen? Anmutiger schildert Homer selbst die Gärten des Alkinous nicht, als die sind, welche die Herzogin in dieser kalten und eisigen Gegend angelegt hat ..... In ihnen weilte die Herzogin mit ihren Frauen, die wie Naiaden theils Samen in die Erde streuend, theils den trocknen Boden begießend, theils welke Pflanzen aufrichtend, das

Lob Gottes sangen, des Schöpfers dieser herrlichen Natur [109])."

Daß es in solcher Umgebung Anna wol werden mußte, brauche ich nicht auszuführen. Vieles häusliche Ungemach mag sie in den Kreisen der Herzogin vergessen haben, anderes mag dadurch abgewendet worden sein, daß Sabinus durch die Gunst in welcher seine Frau bei Hofe stand [110]), sich einestheils geschmeichelt, anderntheils gefesselt fühlte, indem er fürchten mußte, durch rohes und ungestümes Benehmen die Gnade des Herzogs zu verscherzen.

Noch zwei Kinder gebar Anna in Königsberg; im Jahr 1545 eine Tochter: Martha, in April 1547 einen Sohn, der, vom Herzog aus der Taufe gehoben, den Namen Albrecht erhielt.

Melanthon hatte schon seit längerer Zeit den Plan gefaßt, seine Tochter zu besuchen. Aber Jahr um Jahr wurde die Reise verschoben und er sollte sein Herzenskind nicht wieder sehen. Bald nach der Geburt des Sohnes erkrankte Anna und am 27. Februar 1547 [111]) erfüllte sich die Todesahnung, welche sie beim Scheiden von der Heimat bewegt hatte. Durch langjährige Seelenleiden war ihre Lebenskraft gebrochen, noch nicht 25 Jahre alt sank sie ins Grab.

In derselben Nacht, wo Anna in Königsberg den Todeskampf rang, erschien zu Wittenberg Philipp Melanthon das Bild der todten Tochter im Traum [112]). Erst einige Wochen nachher erhielt er durch Herzog Albrecht Kunde von ihrer Erkrankung [113]); die Todesnachricht bekam er am 26. März [114]). Tief niedergebeugt durch den Gang der öffentlichen Angelegenheiten — denn schon hatte der schmalkaldische Krieg begonnen — mußte

er nun auch den Verlust der Tochter tragen. Aus den Briefen an Bugenhagen, Creuciger, Georg Maior, Justus Jonas, Chilian Goldstein, Paul Eber, Panonius, Staphylus und Herzog Albrecht, in denen theils das traurige Ereigniß mitgetheilt, theils für Beileidsbezeugungen gedankt wird, athmet das Gefühl unnennbaren, aber gefaßten Schmerzes und tiefer väterlicher Sehnsucht. Es war Melanthon ein Trost, daß Anna vor ihrem Hingang Beweise wahrer Ergebung gegen Gott und ihren Gatten gegeben[115]); dagegen weckte peinliche Gedanken die Frage, was die Bewegung bedeutet haben möge, welche die Tochter, um Aufträge an die Ihrigen angegangen, weinend gemacht hatte[116]). In einem der Briefe schreibt Melanthon: „das Gefühl natürlicher Liebe zur Tochter vermehrte das Mitleid, als sie in die traurigste Knechtschaft geraten war, zumal da ich sah, daß bei ihr viele Tugenden angezeigt seien. Ich muß daher, nachdem zu ihrem übrigen Unglück auch ein vorzeitiger Tod gekommen ist, wol klagen. Meine Trauer wird gesteigert durch die Erinnerung an den eigenen Fehler. Denn nicht durch ihre Schuld, sondern durch meine Sorglosigkeit kam sie in so großes Elend. Da ich aber zehn Jahre hindurch sie Gott tief aufseufzend täglich anempfohlen habe, und mir durch ein sichtbares Zeichen Kund getan ist, Gott nehme sie in seine Hut, urteile ich, sie sei durch göttlichen Rathschluß von dieser Erde abgerufen worden, damit sie von dem Mißgeschick, das sie verfolgte, befreit werde[117])."

Sabinus war über den Tod seiner Gattin untröstlich. Alle Zier des Lebens, singt er, sei ihm genommen, freudelos und öde starre ihn das Dasein an[118]). Bald nachher aber dachte der Poet schon an eine zweite Ehe

und wenige Jahre darauf führte er eine junge Königsbergerin, Anna Cromerus, heim[119]).

Anmerkungen.

d. W. = Luthers Briefe ꝛc. gesammelt von de Wette.
C. R. = Corpus reformatorum ed C. G. Bretschneider.
Cam. = J. Camerarii de uita Ph. Melanthonis narratio. Rec. etc. G. T. Strobelius. Hal. 1777. 8.
Töppen = Die Gründung der Universität Königsberg und das Leben ihres ersten Rectors Georg Sabinus. Von Max Töppen. 1844 8. Auf diese gründliche überaus fleißig gearbeitete Schrift verweise ich überall, wo ich nicht meine Quellen besonders angegeben habe.

1) d. W. Bd. 2. S. 245.

2) G. T. Strobel Melanthoniana p. 14.

3) Petr. Albini Vita G. Sabini (edit. Th. Crusii Lignic. 1724. 8.) p. 107.

4) Cam. p. 206.

5) Cam. p. 59.

6) Strobel, Melanthoniana S. 21.

7) C. R. Tom. I. col. 687.

8) C. R. V. 293.

9) C. R. V. 323; vgl. VI. 457.

10) Cam. p. 206.

11) Epitaphium Annae uxoris Georgii Sabini. Zuerst in: Scripta quaedam publice proposita in Academia Regijmontis Mense Aprili. Anno 1547. 8. Sign. C. 4.

12) Cam. p. 38. Vgl. Script. publ. Witeberg. T. III. fol. 118b.

13) Strobel, Melanthoniana p. 16.

14) Archiv der Juristenfacultät der Universität Halle-Wittenberg.

15) Manlii Locor. commun. collect. (Basil. 1562. 8.) I. 153. Vgl. II. 340.

16) Manlii Loc. comm. coll. Kl. 1. C. R. X. 79.

17) Nachweisungen bei Strobel, Neue Beiträge I. 2. S. 88.

18) Vgl. Strobel, Neue Beiträge IV. 1 S. 8 Not. **).

19) Vgl. Strobel, Neue Beiträge III. 1 S. 12.

20) Vgl. Strobel, Neue Beiträge I. 1 S. 58 und Luthers Tischreden hrsg. v. Förstemann u. Bindseil Bd. 3. S. 27.

21) S. die Briefe Creucigers C. R. III. 398. V. 314; Melanthons C. R. V. 495. 410. Ueber eine Aeußerung Hieronymus Besolds s. Strobel, Beiträge II. 2. S. 481. Note *).

22) Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Communalarchiv zu Weimar Reg. O. Litt. AAA. fol. 125.

23) Cam. p. 206. Vgl. Töppen S. 20.

24) Weimarer Communalarchiv Reg. O. Litt. AAA. fol. 125.

25) Töppen S. 21.

26) C. R. V. 243.

27) Cam. p. 207.

28) Vgl. Töppen S. 25 ff.

29) Töppen S. 42.

30) Nach Sabinus eigener Erzählung im Hodoeporicon itineris italici (Poemata G. Sabini Brandenburg. Lips. 1581. Eleg. II. p. 41).

31) Sabini poemata. Eleg. III. 2.

32) C. R. V. 406.

33) Albin. Vita Sabini p. 107.

34) Luthers Tischreden Bd. 4. S. 53.

35) C. R. V. 408.

36) C. R. V. 315, 316. 406.

37) Ueber Alles s. Töppen S. 43 ff.

38) C. R. III. 388; vgl. III. 399.

39) d. W. V. 105.

40) C. R. III. 507.

41) C. R. III. 522.

42) Vgl. Strobel, Neue Beiträge III. 1 S. 3 ff.

43) Strobel a. a. O. S. 44.

44) C. R. III. 552.

45) C. R. III. 572.

46) Töppen S. 48.

47) Vgl. z. B. C. R. III. 1104. Töppen a. a. O. — S. aber auch Ratzeberger's Luther herausg. von Neudecker S. 81.

48) Töppen S. 62.

49) C. R. III. 1084 ff.

50) C. R. III. 1104.

51) C. R. V. 323.

52) d. W. V. S. 171.

53) Töppen S. 63.

54) C. R. III. 1104.

55) C. R. IV. 821. 855.

56) C. R. V. 156.

57) C. R. V. 161. 225.

58) C. R. V. 228.

59) C. R. V. 240.

60) C. R. V. 415.

61) C. R. V. 240. 270.

62) C. R. V. 253.

63) C. R. V. 282.

64) Töppen S. 98.

65) C. R. V. 317.

66) Vgl. C. R. V. 398.

67) C. R. V. 315.

68) C. R. V. 316.

69) C. R. V. 317.

70) C. R. V. 318.

71) C. R. V. 316; 321; vgl. V. 406. Mit Philyra bezeichnet Melanthon Leipzig (C. R. X. 322); es kann das Wort aber auch Wissenschaft bedeuten. Das doppelsinnige

Wortspiel Melanthons läßt sich in der Uebersetzung nicht wiedergeben.

72) C. R. V. 283.

73) Cam. p. 208.

74) C. R. V. 286 ff.

75) d. W. V. S. 620; vgl. S. 616.

76) C. R. V. 293.

77) C. R. 294.

78) C. R. V. 323.

79) C. R. V. 360. 361.

80) C. R. V. 360.

81) C. R. V. 398.

82) C. R. V. 395. Töppen S. 66 zweifelt, ob Sabinus den Gedanken einer Scheidung ausgesprochen. Mir scheinen die Worte Melanthons: Etsi uideo quantum sit dedecoris, tamen ut in malis αἱρετώτερον uidetur .... nunc eam restitui cum se causam nactum esse clamitat deutlich genug.

83) C. R. V. 398.

84) C. R. V. 398.

85) C. R. V. 398.

86) C. R. V. 406.

87) C. R. V. 407.

88) C. R. V. 408.

89) C. R. V. 411.

90) C. R. V. 415. Töppen S. 67. stützt auf die Worte: „Et augetur meus dolor, quod me et meos tantum accusari uideo, illum culpa liberari" die Behauptung: „— wie Camerarius (und Sabinus) urteilen (bezüglich der Partheilichkeit Melanthons für Anna) auch Andere." Aber jene Worte sind offenbar nur auf den zu beziehen an den sie gerichtet sind, auf Camerar. Uebrigens kann ich auch nicht finden, daß Camerar sagt, Melanthon sei „parteiisch" für Anna. Zwischen „nachsichtig sein" und „parteiisch sein" ist ein Untert schied. Beschuldigte Camerar den Melanthon der Parteilichkei für Anna so würde darin ein Anerkenntniß liegen, Sabins

Vorwurf bezüglich der Untreue sei begründet. Ich kann mir aber nicht denken, daß dann Camerar in der Lebensbeschreibung Melanthons ausdrücklich die hohe Tugend Annas hervorheben möchte.

91) C. R. V. 422.

92) C. R. V. 411.

93) C. R. V. 423.

94) C. R. V. 416.

95) C. R. V. 438.

96) Töppen S. 69.

97) Töppen S. 106.

98) C. R. V. 412.

99) Sabini poemata. Eleg. V. 5.

100) Ueber Alles ausführliche Nachrichten in der oftangeführten Schrift von Töppen.

101) C. R. V. 555.

102) Cam. p. 209.

103) C. R. V. 803.

104) C. R. VI. 457.

105) C. R. VI. 470.

106) Ueber Alles vgl. C. R. X. 763 ff.

107) C. R. V. 443.

108) C. R. V. 899.

109) C. R. X. 770.

110) Vgl. z. B. C. R. V. 510 und 849. VI. 474.

111) Paul. Eber Calendar. p. 91: „Eod. die quo Laurentius Zoch Vitebergae obiit."

112) Cam. p. 209. Vgl. C. R. VI. 437.

113) C. R. VI. 437. 438.

114) C. R. VI. 458.

115) C. R. VI 469. 475.

116) C. R. VI. 460.

117) C. R. VI. 457.

118) Sabini poem. Liber Hendecasylabor. p 329.

119) Töppen S. 210.

[illegible]

76) C. R. V. 286 ff.

77) a. a. O. [illegible] S. 620; vgl. S. [illegible]

78) C. R. V. 293.

79) C. R. 294.

[illegible] C. R. V. 323.

[illegible] C. R. V. 360. 361.

80) C. R. V. 380.

81) C. R. V. 398.

[illegible]

[illegible] deutlich genug.

83) C. R. V. 398.

84) C. R. V. 398.

85) C. R. [illegible]

86) C. R. V. 406.

87) C. R. V. 407.

88) C. R. V. 408.

[illegible]

Beilagen.

Beilage I.

Schriften des Petrus Ravennas.

(Auf bibligraphisch genaue Wiedergabe der Titel ꝛc. muß wegen Mangels der dazu erforderlichen Schriften in der Druckerei leider verzichtet werden.)

I.

Oratio ad Nicol. Trunum. 1472

Oratio Dni **Petri Francisci de Ravenna** J. V. doctoris pro patria ad illmum Principem Nicolaum Trunum Venetum Ducem.

In fine: Acta Venetiis XXV. Februarii MCCCCLXXII. Nicolao Truno inclyto Venetiarum Duce cunctoque senatu publice sedente feliciter. Foll. 2. fol.

„Orationes hae quatuor rarissimae, quae asservantur in Bibl. Cl. Morellii eadem charta eodemque charactere, quo A. Gellius Venetiis anno 1472 typis Nicolai Jenson prodiit, impressae sunt."

Panzer, Ann. typ. XI. p. 344 n. 2838. Hain 13700.

II.

Carmina. S. a.

Fol. 1ª: Ad reuerendissimum Petrum dandulum primicerium | sancti Marci et prothonotarium dignis-

simum Petrus | de Rauenna iuris vtriusque doctor et miles.

Sequitur carmen, in cuius calce:

Carmina Petri de Ravenna iuris vtriusque doctoris et | militis recitata per ipsum in funere — Petri de fortiguerris pistorii etc. — Fol. 6ª: Eiusdem Petri carmina ad sanctissimam virginem. Fol. 8ª: Monaldino de Monaldinis — Petrus de Ravenna — S. dicit. Fol. 11ᵇ: Fiuis (sic). Char. goth. foll. 11. 4. s. l. e. a.

Bibl. Reg. Soc. Londin.

Cf. Panzer Ann. Typ. IX. 332. 1032ᵇ. Hain Repertor. 13696.

III.

Isagoge. 1494

Petri Ravennatis Isagoge.

In fine: Impressum Mediolani Anno christianae salutis MCCCCLXXXXIV. die XXII. Aprilis. Cum Scuto Ulderici Scinzenzler. 4.

Panzer, Ann. typ. II. 75. 440. Hain 13695.

IIII.

Phoenix. 1491

1) Petri Ravennatis libellus de artificiosa memoria Foenix dictus.

In fronte: Foenix Dñi Petri Ravenatis Memoriae Magistri.

In fine Fol. 16ᵇ: Bernardinus de Choris de Cremona Impressor dele- | ctus Impressit Venetias (sic) Die. X. Ianuarii M. CCCC. XCI. Insign. typogr. Privil. Senat. Venet.

Char. rom. c. sign. 4.

Panzer Ann. typ. III. 304. 1411. Hain 13697. Serapeum 1861 p. 367 (Oldenburger Bibl.).

2) In fronte fol. 1ª: Artificiosa Memoria Clarissimi iuris vtriusque do- | ctoris & militis domini Petri Rauennatis per quā | facillime multa memoriter teneri & dici possunt. — C. Lycinii decatonstichon ad Candidum lectorem. — In fronte fol. 1ᵇ: Disticha in laudem autoris. In fine: Impressum Erffordie per wolfgangum | Schenk Anno salutis Millesimo quin- | gentesimo.

Char. rom. cum signn. foll. 10. 4.

Panzer Annal. typ. I. 378. 9. Hain 13698.

3) Phoenix sive ad artificalem Memoriam comparandam manuductio. Cöln 1608. 8 cf. Th. Pyl, Petrus von Ravenna (Separatabdruck aus der Pommerschen Ztschr.) p. 15.

4) Siehe V. 1.

5) S. V. 4.

6) S. V. 5.

V.

Aurea opuscula. S. a.

1) Aurea opuscula et imprimis florum celeberrimi — Petri Ravennatis Itali, quibus pulcherrimus praeponitur sermo synodalis — item ars memorativa — item copia multarum allegationum.

In fine fol. 34ᵇ. Explicit libellus florum 4. s. l. e. a.

Panzer XI. 350. 1032. Hain 13694.

2) Aurea opuscula celeberrimi iuris utriusque doctoris et Equitis aurati Domini **Petri Ravennatis**

Itali in universitate Gripsvaldensi utrumque ius ordinarie legentis.

In fine: Impressa sunt hec aurea opuscula in Ducali opido Liptzensi per Baccalarium Wolfgangum Monacensem. Anno Dominice incarnationis millesimo quingentesimo secundo. 4.

Panzer, VII. 142. 42. Kosegarten, Universität Greifswald I. SS. 154 ff. Pyl, Petrus von Ravenna S. 14.

Nach Pyl a. a. O. ist der Inhalt folgender:

I) Eine Stettiner (nicht gehaltene) Synodalrede, worin der Caminer Clerus zu richtigem Lebenswandel ermahnt wird; II) Liber florum i. e. argumenta et responsa iuris; III) Gedichte: 1) Ad beatissimam virginem; 2) Ad invictissimum principem Bogislaum X.; 3) Ad senatum Hamburgensem; 4) Ad matronas Lubicenses; 5) Ad Henricum Bockholt, praepositum Lubicensem, dr. u. i.; 6) Ad Johannem de Kitscher; 7) Ad Georgium Kleist; 8) Ad Henningum Stenwarder, cancellarios ducis; 9) Ad auditores meos studiosissimos; 10) Ad sanctissimum Rochum, ut nos liberet a crudeli pestilentia.

3) **Petri Ravennatis** nonnulla opuscula. Erffordiae per Wolfgangum Schenk, Anno M CCCCC III. 4.

Panzer, Ann. typ. VI. 495. 8.

4) Aurea opuscula Celeberrimi Iuris vtriusque Doctoris et Equitis aurati dni **Petri Ravennatis** Itali, in vniuersitate Grisualden. vtrumque Ius ordinarie legentis. cum additionibus in fine positis quae non sunt in prima impressione. Et cum artificiosa memoria.

In fine: Finis aureor. opusculor. vna cum artificial. memoria Petri Raven — militisque aurati. In officina felicis memoriae Quentel An. 1560 (1506.) 4.

Panzer, Ann. typ. VI. 358. 105.

5) **Petri Ravennatis** aurea opuscula et inprimis Sermo Synodalis. Ars memorativa. Copia multarum Allega!:onum. Coloniae in Officina Quentell. MDVIII. 4.

Panzer, Ann. typ. VI. 364. 153.

VI.

Repetitio C. inter alia. 1499.

1) Repetitio C. Inter alia de emu. eccle. edita a Clarissimo iuris utriusque doctore Equiteque Domino Petro Ravennate.

In fine: Impressa Lubeck per magistrum Lucam Brandis eiusdem vrbis civem et inquilinum feliciter. Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo nono. fol. 50 Bll.

Panzer Ann. typ. I. 528. 18. Hain 13699. Pyl a. a. O. S. 13.

2) Repetitio C. inter alia de immu. eccle. edita a Clar. V. I. D. equiteque **Petro Ravennate**. Lips. per Wolfgangum Stoecklin Anno MDV. d. 21. Mens. Sept. fol.

Panzer, Ann. typ. VII. 153. 152.

3) Repetitio. c. Inter alia de immu. ec | cle. Edita a clariss. Juris vtriusque doctore Eyuiteque dño Petro Rauēnate.

Siehe No. XI. 1.

VII.

Clypeus. 1503.

1) Clypeus doctoris Petri Ravennatis contra doctorem Cajum impugnantem suum consilium; impressum Albiburgi 12. Cal. iulii 1503. 4°.

Kosegarten, Universität Greifswald I SS. 155 ff. Pyl a. a. O. S. 15.

Wahrscheinlich zugleich mit Petr. Rav. Compendium iur. civil. Albiburgi 1503. 4. S. No. IX. 1.

2) Clypeus doctoris Petri Rauē | natis Cōtra doctorē Caium impu= | gnantē sūū Consilium.

S. No. XI. 1.

VIII.

De potestate pontificis etc. 1503.

1) Lectio de potestate Pontificis Maximi et Romanorum Imperatoris.

Mit Petr. Ravennatis Comp. iur. civil. Albiburgi 1503. 4. S. No. IX. 1.

2) De potestate sū | mi pontificis et Romani impera | toris lectio facta ab excellētis | simo cesarei pōtificijque iuriū doctore d. | Petro Rauēnate in vniuersitate wittē | burgensi Idibus Mai Anno a natali | Christi M. D. iij.

Lectio facta memoriter per clarissi= | mū vtriusque iuris doctorē equitēque auratū | Petrū Rauēnatē in pn̄tia illustrissimorū principū Saxonie Federici electoris | dignis= simi. z Ioānis eius fratris z ducis | luneburgēsis astāte tota vniuersitate | wittenburgiensi.

S. No. XI. 1.

IX.

Compend. iur. civil. 1503

1) **Petri Ravennatis** Compendium Iuris Civilis. Clypeus contra doctorem Caium. Lectio de potestate Pontificis Maximi et Romanorum Imperatoris. Albiburgi. 1503. 4. Panzer, Ann. typ. VI. 1. 1.

2) **Petri Ravennatis** Compendium Iuris Civilis. Colon. per Herm. Bumgart de Retwych Anno dni M D VI. 4.

Panzer, Ann. typ. VI. 360. 117.

3) COmpendiū Juris | ciuilis egregij in vtroque iure Do | ctoris dn̄i Petri Rauēnatis cum multis | Additionibus et aureis dictis que in pri | **ori** eiusdē desunt doctoris

Anno. M. D. viij.

Ad Lectores.

Rogarunt me nōnulli Auditores mei — Valete.

So auf fol. 1ª.

Fol. 1ᵇ: In cōpendiū Juris ciuilis Petri Rauēnatis Juris vtriusque doctoris et equitis clarissimi Nico= | lai Marschalci Thurij Prefatiuncula.

Fol. ij.ª: Cōpendiū Juris | In nomine dn̄i Amen. | Repriuntur tres termini Contractus Obli | gatio et Actio. etc.

Das Compendium geht bis fol. xiij. ª Columne 2 in med. Hierauf:

He sunt additōnes facte | per dn̄m doctorē Petrū. vn̄ Cōpendiū hoc publice in | terpretabatur in alma vniuersitate Albiburgiensi.

Ende der Additionen fol. xxi ᵇ Columne 2 i. m. Dann:

Sequuntur hic nōnulla | dicta magistralia de Codice extracta in diuersis materijs.

Ende: fol. xxviij [a] col. 2 i. m.

Folgt:

Hec sunt nonnulla | singularia ꝛ aurea dicta iuris ciuilis ex va | rijs locis collecta per doctorem Petrū Ra | uennatem pro vtilitate comuni ad Theodoricum | Uresʒen filium suum charissimū canonicum ecclesie | Bremensis.

Ende: fol. xxxiij [b] col. 1 i. m. Dann noch Gedichte an Herrmann, Erzbischof von Cöln, an den Rath der Stadt Cöln und „Ad Theodoricū Uresʒen nobilem."

Schluß: Habetis optimi Auditores et Theodorice Uresʒen fili charissime nō ignobile Imperatorij Ju | ris Cōpendium quātitate licet paruum. virtute tn̄ | magnū. ex quo in p'mis terminorum cognitio. que nō par= | ui esti= māda ē. dilucide cōquiri p̄t. subinde notabilia | quedā ꝛ sin= gularia dicta suis in locis opportune appo | sita. que si memorie fuerint fideliter tradita. ꝛ honorē | et cōmodū nō exigua sunt vobis allatura. Ualete ꝛ | doctorē vestrū amate. Impressum Colonie in Edi = | bus liberorum Quentell. Anno Christiane religio= | nis. M. D. Viij.

4°. 23 numerirte foll. Gothische Schrift.

X.

Compendium iuris can. 1504

1) Compendium pulcherrimum Juriscanonici, clarissimi Juris utriusque Doctoris et Equitis **Petri Ravennatis** . inquo innumerabilia aurea et elegantia dicta continentur. Ad divum Augustinum

Augustine pater quo non est doctior ullus
Ah nolis studii non meminisse tui.

(Insignia Vniuersitatis Wittembergensis cum inscriptione: S. Qui. Sequitur. Me. Non. Ambulat. In Tenebris. 1503) In laudem Vniuersitatis Wittenburgen.

Ut quondam claris studium florebat Athenis.
Tempore sic nostro nunc viget Albioti.

Haec in fronte.

In fine: Impressum est hoc opus compendii Juris canonici quoad primas eius partes in florentissimo studio Wittenburgen. Arte et industria honesti viri Baccalarii Wolfgangi Monacen. Anno dnice incarnationis supra Millesimum quingentesimum quarto. Die vero vicesima mensis Aprilis sortitum est finem Anno quo supra. Insigne typogr. fol.

Panzer Ann. typ. IX. 65. 2.

Wohl identisch mit dem bei Panzer Ann. typogr. VIII. 150. 114 beschriebenen Druck:

Compendium Juris Canonici Clar. **Petri Ravennatis:** impressum quoad primam eius partem in florentissimo studio Wittenburgensi per Wolfgangum Monacensem M. D. IV. fol.

Der zweite Theil des Compend. iur. can. erschien Leipzig 1506:

Petri Rauennatis viri disertissimi I. V. Doct. celeberrimi Equitisque mirabili memoria prediti. Secunda pars Compendii Juris canonici feliciter incipit.

In fine: Impressum est hoc opus Liptzk

opera et expensis providi et honesti viri Baccalarii Wolfgangi molitoris de Monaco (alias Stöcklin) Civis lipsensis doctorum virorum fautoris excellentissimi. A. 1506. currente, die 26. mensis April. finitum. Insign. typ. fol.

Panzer, Ann. typ. XI. 431. 185ᵇ cf. VII. 156. 183.

In der Bibliothek des Klosters Rothenbuch befand sich auch der dritte Theil des Compendium, dessen nähere Beschreibung aber fehlt.

Cf. Panzer l. l.

2) Compendium pulcherrimum Juriscano- | nici clarissimi Juris utriusq. Doctoris et | Equitis Petri Rauennatis In quo innu | merabilia aurea et elegantia dicta continentur | Cum quibusdam additionibus de nouo adiunctis etc. Längere Ausführung über den Inhalt des Werkes gerichtet an die Juuenes Studiosissimi. Wappenschild mit Umschrift:

(links) Ad Petrum Ravennatem:

Petre potes solus paucis comprehendere libris,
Verbosas leges Juraque pontificum.

(rechts) Carmen ad librum:

Mirantur nostri ac omnis mirabitur etas
Qz canonum summam parue libelle tenes.

(unten) O felix Colonia iuxta cuius menia sanctorum acies.

Dieß auf Bl. 1ᵃ. Auf der Rückseite des Blattes beginnt der Text mit „Rubrica De aucto. et usu pallei."

Fol. CCCXXV b: Conclusio. Anrede an die „Auditores“. Folgendes Blatt (Sign. F f iij) dreizehn Distichen: „Chilianus Reutherus mellerstatius ad Lectorem.“ Schluß mit Telos. Dann folgt: „Repertorium siue tabula titulorum“, d. i. Register, welches auch noch das folgende Blatt einnimmt. Zu Ende desselben wird noch gesagt, daß Petrus Ravennas das Compendium vor vielen gelehrten Zuhörern in Köln gelesen habe und daß diese Ausgabe von Petrus selbst corrigirt und von vielen Fehlern der früheren Ausgaben gereinigt sei. „Impressum prouidi uiri Hermanni būgart d' Retwich ciuis colon. in siluestri uiro in antiquo foro degentis expens. et laborib. acuratissime finit uelis (ut aiunt) secundis. Anno MCCCCCVII In profesto Natiuitatis Joannis Baptiste. Valete et ualeant qui nos male uiuere optant.“

Hierauf: „additiones“, welche Petrus machte „quando illud (compendium) publice legebat in celeberrima universitate Coloniensi“ ($11^{1}/_{2}$ Bll.) Blatt H h (Vj b) auf der 1 Columne: Hec sunt quedam pulcra dicta VI libri collecta ex text. et gl. etc. Blatt J i iiij b col. 1: Dicta quarundam glossarum decreti. Zum Schluß derselben (Sign. K k [iij] b col. 1) heißt es: Accipiatis pro nunc auditores charissimi istas paucas glo. decreti in meo alphabeto quod quodlibetum uocant habebitis alias quae restant. Dann noch 4 Bll.: „In Rubrica de decimis.“

Format gr. 4. Goth. Schrift. 2 Columnen auf der Seite. Blattzahlen I—CCCXXV, wo das eigentliche Werk endet. Signaturen u. Custoden durch den ganzen Druck. Letzte Sign. L l iij, hierauf noch 1 Bl.

Das Compendium ist in 3 Partes getheilt und die

Materien sind nach dem Alphabet geordnet. Pars I a füllt fol. I — LXXVIII b col. 1 und umfaßt die Buchstaben a bis h. Pars II a geht von fol. LXXX bis fol. CCIX und umfaßt die Buchstaben i bis p. Am Eingang befinden sich Distichen mit der Ueberschrift „Ad Illustrissimum principem Federi | cum Saxoniae ducem et Electorem dignissimum Petrus Reuennas" (sic!). Dann Incipit secunda Pars huius Compendii. Ad Petrum Rauennatem" (Dieselben Verse wie auf dem Haupttitel: Petre potes solus etc.). Anrede an die Zuhörer. Ferner „Distichon Hermanni Trebelij in Wittenbergum de seipso loquens":

Mille ego principibus tribui imperiumque decusque
Sed mihi Foedericus nomen in orbe parit.

Fol. CCIX b schließt die II a pars mit einer Anrede an die Zuhörer. Dann: Sequitur Tertia Pars huius vtilissimi Compendii.

Fol. CCX Spalte 1 oben: Incipit tertia pars huius vtilissimi Compendij. Schluß: fol. CCCXXV b mit „Finis". Dann Conclusio d. i. Anrede an die Hörer.

Das von mir benutzte Exemplar der Königl. u. Universitätsbibliothek zu Königsberg i. Pr. steht unter Incun. No. 308.

XI.

Sermones extraordinarii. 1507.

1) Sermones Ex= | traordinarii et pulcherri | mi. cū mūlta rerum et Histoiarum co | pia Clarissimi et excel= lētissimi Utriusque iuris Doctoris. miranda | memoria prediti. Equitisque aurati splēdidissimi Petri Rauenna |

tis Itali. quos diebus festis suis auditoribus pronūciauit In Uniuer = | sitate wittēburgēsi. assidētibus qnyz Serenissimis Principibus z Il | lustrissimis Saxonie ducibus Foederico Electore z Joāne fratribus.

Nouissime aūt nos pronunciauit in Celeberrima uniuersi= | tate Coloniensi. que tanquam Regina caput extulit. inter alias Ger= | manie Uniuersitates.

Et in hoc volumine continentur etiā opuscula | hec eiusdem doctoris |

Repetitio ca . Inter alia . de immu . eccle.

Libellus de potestate Pape et Imperatoris.

Clypeus contra Gaium Doctorem.

H. T. ad Lectorem.

Noscere vis Petri quid possit docta Minerua

Hoc lege Dedaleū munus opusque nouum

So auf dem Titelblatt. Auf der Rückseite: 5 Disticha an Petr. Ravennas von Hermannus Trebelius aus Eisenach.

Fol. 1ª: Wiederholung des obigen Titels bis „fratribus". Hierauf „Sermo primus de uerbo Dei". Im Ganzen 24 Reden.

Fol. CXXI: Operis conclusio. Ferner Gedichte des Petr. Ravennas ad librum, an die Sächsischen Fürsten und Andere, Gedichte an Petrus von Mehreren.

Fol. (CXXIIᵇ col. 1): Agrippine in litte | ratoria officina ingenuorum Liberorum | Quentell. Anno a natali Christia|no supra sesquimillesimū septimo|Idibus Februarijs.

Hierauf noch: Tituli Sermonū huius Voluminis.

Sign. A a j beginnt nun die Repetitio C. Inter alia (s. oben VI. 3) und geht bis Sign. M m j in die Mitte der ersten Columne. Dann:

Finis adest operi memores estote canētis
Non charteis animo scribite dicta precor
Sin deberint vobis hec mūera nostra triūphos
Dicite tūc noster Petre magister eras.

Hieran schließt sich Folgendes:

Hec sunt Carmia que ego Petrus Rauen=|nas corā serenis. Maximiliano Romanorum | rege nocturno tempore recitaui. astante magna | legatorū Juris docto. nobiliū=que corona.

Das Gedicht endet Mmj b Col. 1 in der Mitte. Dann folgt: „Et post Carmina recitaui nōnullas | alle=gatōes in quibus apparet quāta sit dig|nitas Imperatoria que continentur in hoc uolu | mine In libello de Potestate Pape et | Imperatoris. Quibus adductis per me co | ram prefato serenissimo Rege. quādā ex= | periētiā memorie feci. qua visa. et ipse Rex | et oēs adstātes obstupuerūt cōcordique | voce retulerūt illud etate nostra ampli | us visum non fuisse. et me Rex egregio | munere donauit.

Ad clarissimū Cesarei pōtificiique | Juris doctorē Petrū Rauēnatē precepto | rē suū Nicolaus Marscalcus Thurius | (6 Disticha).

Fol. M. mj b col. 2 oben beginnt: De potestate summi pontificis et Romani imperatoris etc. s. oben VIII. 2. — Fol. N n iij a col. 2 oben schließt die Rede. Dann: Ad Illustrissimos principes Sas= | sonie Foedericū imperij Electorē ꝛ Joannē fratres Petrus de Rauēna (6 Disticha).

Hierauf noch auf derselben Columne die Ueberschrift: Clypeus doctoris Petri Rauennatis ꝛc. S. No. VII. 2. Schluß: Fol. O v iij b col. 2 unten, wo noch: Corrector ad Lectorem | Times adest, processit opus ne liuidus assis (?) | lector. hūt mēdas venia prela suas

Letztes Blatt (ohne Signatur): Ad clarissimū

cesarei põtificijque iuris doctorẽ Petrum Rauẽnatẽ Nicolai | Marscalci Thurij decatostichon.

Dann noch:

Ad Franciscũ Grambeke iuris Cesarei Doctorẽ et Pre | positũ ecclesie Metropolitane Bremẽsis Petrus Rauẽnas (6 Distichen).

Ad Gerardũ Brãdis sacre Theolo . doctorẽ et lectorẽ ĩ ecclesia Bremensi (4 Distichen).

Ad Generosum Theodoricũ Uresʒen canonicũ Bre- | mensem filiũ suũ charissimũ Petrus Rauennas (6 Distichen).

Format kl. 4. Blattzahlen und Signaturen bis Fol. CXXI, dann noch 1 Bl. ohne Zahl. Hierauf Signaturen von A a bis O o, ohne Blattzahlen. 2 Columnen auf jeder Seite. Gothische Schrift.

Nach dem Exemplar der Königsberger Bibliothek: Inc. 1514.

Panzer Ann. typ. VI. 360. 121.

NB. Nach Loescher (Strom. p. 261) ist Petri Ravennatis Liber Sermonum in Festis bereits 1505 zu Wittenberg (in officina Trebelliana) gedruckt worden.

Panzer, IX. 66. 4 in Not.

XII.

Allegationes et conclusiones in materia consuetudinum. 1508

Allegatõnes ₇ conclusiones in materia consuetu- | dinũ eiusdẽ Doctoris Petri Rauẽnatis.

S. No. XV. 1. Wohl identisch mit der „Enarr. in Titulum de Consuetudine“, welche in besonderem

Druck die Stralsunder Rathsbibliothek besitzt. Vgl. Pyl a. a. O. S. 15.

S. No. XV. 3.

S. No. XV. 4.

Enarrationes in titulum de consuetudine in den Tractatus illustrium Venet. 1583. T. X p. II pp. 381—391. Cf. Hartzheim, Bibl. Col. pp. 280 sq.

XIII.

Notabilia dicta. 1508.

Notabilia quedā di= | cta ꝛ singularia vtriusque Juris.

S. No. XV. 1.

S. No. XV. 3.

S. No. XV. 4.

XIIII.

Valete cum perpetuo silentio. 1508

1) Ualete cū perpetuo silentio ad | clarissimū Theo= logie professorē magistrū Jacobū | de Alta platea ordinis predicatorurum Petri Rauēnatis Juris vtriusque Doctoris de bassa platea in quo corro= | boratur etiā ex dictis aduer= sarij conclusio salutifera nō nullis illustribus ꝛ magnificis rectoribus ciuitatū dn̄is suis |

So auf Bl. 1 oben (als Kopf).

Am Ende:

Ad Librum |

Nunc quia tu gaude multas liber ibis in vrbes | Et dabitur capiti pulchra corona tuo |

De eodem |

Inuidie morbo presens male iudicat etas |
Judicium melius posteritatis erit |
Credite venturi mendacia nulla libellus |
Ni malus interpres decipiatur habet.
Anno. M. D. Viij. |

Format: Klein Fol. 6 Bll. Zwei Spalten auf jeder Seite. Bll. 1 — iiij signirt, die anderen beiden Bll. nicht, keine Blatt und Seitenzahlen. Königsberger Bibliothek: Ce. 1. Fol.

2) VAlete cū per- | petuo filētio ad cla- | rissimū theologie | professorē magistrū Jacobū de | Alta platea or- dinis predica- | torum Petri Rauēnatis Juris | vtriusque doctoris de Bassa | platea: in quo corroboratur | etiā ex dictis aduersarij con- | clusio salutifera nōnullis illu | stribus et magnificis rectori- | bus ciuitatū dominis suis. |

S. No. XV. 3.

3) S. No. XV. 4.

Vgl. Hartzheim, Bibl. Colon. pp. 280 sq.

XV.

Alphabetum aureum. 1508.

1) ALphabetū Aureū | famatissimi Juris vtriusque Doctoris | et Equitis aurati dn̄i Petri Rauenna | tis itali . quod ob publicā Scholastico | rum vtilitatē . ac vt multa ex tempore in vtroque | Iure tū opponēdo tū respondendo tū etiā determinādo me | moriter pronūciare possent . in lucē edidit . atque amplissime | Germanorū vniuersitati Coloniēsi nūcupauit.

Anno. M. CCCCC. VIII.

Distichon Tangherij de operoso |
hoc Rauennatis Alpabeto |
Nulla valebit edax. opus hoc abolere. vetustas |
Virtutū superi fulmina nulla Iouis.

So auf dem Titelblat. Auf der Rückseite desselben col. 1: Prologuium., col. 2: In Aureū alphabetū eiusq= ue Authorē. D. Pe= | trum Rauēnatē Juris vtriusque monarchā Gūal | theri tāgherij buscíducēsis liberaliū disciplinarum ma | gistri. Jurisque pontificij symmathetis. ac menboruʒ | huius operis vindicis |

COMMENDATIO HEROICA

Am Ende: TELOS

Fol. 1ᵃ beginnt das Alpabetum Aureum mit „Annullatio."

Schluß: Fol. LXXXiij ᵇ col. 1.

Auf dieser Columne unten:

Sequūtur nūc dicta quedam | notabilia quasi ex= trauagantia et | sine ordine Alphabeti.

Fol. LXXXiij ᵇ col. 2 oben beginnen die Dicta notabilia und gehen bis Fol. LXXXVij ᵃ col. 1 i. m.

Folgen Allegationes et conclusiones in materia consuetudinum s. oben No. XII. Ende derselben: Fol. XCViij ᵇ col. 2 unten. Auf derselben Columne beginnen dann:

Notabilia quaedam dicta et singularia iuris s. No. XII. Diese endigen fol. (CII) ᵃ i. m., sign. U i. Schluß: Finis huius nobilissimi operis Rauenatis. Ad inuidum et detractorem (2 Distichen); und Ad inuumer= abiles amicos ꝛ laudatores (2 Distichen).

Auf der Rückseite von fol. U i col. 1 oben:

Ortwinus Gratius Dauentrenus bonarum artium |

professor Petro Rauēnati vtriusque iuris doctori cele=| berrimo equitique aurato Salutē. P. D.

Der Brief endet auf derselben Seite col. 2 oben mit:

Uale decus litterarum ꝛ Joannem | Gosium Schoppin=gēsem tūorum operum diligentissi | mū scriptorē semper ama. Colonie ex Collegio nostro | quā vūlgo Bursam Kuyck vocāt Kalēdis Mar= | tijs. Anno a natali christiano. M. ccccc. viij.

Hierauf:

Ortwini Gratij Dauētreni Ad Petrū Rauen= | natē sue Peregrinatōis Criticomastix. in quo mul= | ta de Rege Romanorum Max. emiliano. (sic!) Joanne Da|norum rege. Federico Saxonū Duce Ro. Impe. electo | re. Bugis=lao Duce Pomeranie Augustino Ueneto | rum Duce. et de laudibus felicis Agrippine cū admi= | randa rerū nouarum varietate in laudē Doctoris eiusdem perscribuntur.

Die Criticomastix endet Fol. (X iiiij) [a] col. 1 i. m. und folgt:

Sapphicū eiusdē ad suū Criticomastica.

Fol. (X iiiij) [a] col. 2 oben: Petrus Rauēnas vtriusq=ue iuris doctor Ort=|wino Gratio Dauētreno fautori meo. ꝛ amico semper | dilecto Salutē p. d.

Auf der Rückseite dieses Blattes: Petri Rauēnatis Epigrāma ad eundem (8 Distichen), dann längerer Schlußsatz mit dem Ende:

Hinc ob publicam Scholasticorum vtilitatem | Opus hoc iucūdissimū Colonie Aprippine in littera= | ria ex=cudina ingenuorum Liberorum Quētell primitiali hac | im=pressione affabre transcriptū est. Anno supra. M. | D. octauo. ad Nonas Martias.

Format gr. 4. Schrift: Gothisch, 2 Coll. auf der

Seite. Titelblatt ohne Zahl, dann Blattzahlen u. Signaturen bis Fol. CI, von Blatt 102 (Sign. V i) an keine Blattzahlen, aber Signaturen. Letzte Signatur Xiiij, dann noch ein Blatt.

Nach dem im Besitz des Prof. D. Böhlau zu Rostock befindlichen Exemplar. Vgl. Panzer, Ann. Typ. VI 364. 154.

2) Alphabetum Aureum **Petri Ravennatis**, I. V. D. Impressum Rothomagi per Petrum Olivier M D VIII. 4.

Panzer, Ann. typ. VIII. 284. 8.

3) ALphabetū Aureū | famatissimi Jurisvtriusque Do | ctoris ꝛ Equitis aurati dn̄i Petri Rauennatis itali. | quod ob publicam Scholasticorū vtilitatem: ac vt | multa ex tempore in vtroque iure tum opponēdo tum | respondendo tum etiam determinando memoriter | pronunciare possent: in lucem edidit, atque amplissime Germanorū vni- | uersitati Coloniensi nuncupauit. Deinde quia visum est operepreciū | fore hunc libellum valde vtilem: ac singularem dignis additionibus cō | decorare: per egregiū virum. Magistrū Johannē de gradibus vtriusque | iuris professorem adiuncte sunt appostille certis locis necessarie. Nec | effugit presens opusculū vtilem eiusdem de gradibus limitationem. |

Distichon Tangberij de opero |
so hoc Rauēnatis alphabeto. |

Nulla valebit edax opus hoc abolere vetustas. |
Uirtutum superi fulmina nulla iouis.

Druckerzeichen des Thomas de Campanis, welcher die nämliche Lilie und das nämliche Schlußzeichen führt.

Das Alpabetum aureum geht bis fol. 152 [b]. Dort in Mitte der 1. Columne: „Sequūtur nūc dicta que-

dam | notabilia quasi extrauagātia ⁊ sine ordine Alphabeti.

Fol. 158ᵇ, 2. Columne oben folgt:

Allegationes et conclusiones in materia consuetudinū eiusdem Doctoris Petri Rauennatis. —

Geht bis fol. 180ᵇ. Dort (col. 2 unten) folgt: Notabilia quedam dicta et singularia vtriusque iuris. — Geht bis fol. 187ª col. 1 unten, wo es heißt: „Finis huius nobilissimi operis Rauennatis", worauf mehrere Distichen.

Von Fol. 187ª an folgt die Criticomastix des Ortuin Gratius nebst den Briefen von Ortuin an Petrus am Anfang und Petrus an Ortuin am Ende. Schluß: Sign. Ciiijᵇ. Das folgende Blatt enthält Petri Rauennatis Epigramma an Ortuin Gratius und den Schluß. Am Ende: ... Opus hoc iucundissimū lugduni impressum est. Anno supra. M. D. vndecimo die Vj Februarij.

Dann folgt noch des Petrus Ravennas Valete cum perpetuo silentio. S. No. XIIII. 2.

Format 8, auf der Seite 2 Columnen, Blattzahlen bis Fol. CLxxxvj. Mit dem vorhergehenden Blatt (185) beginnt ein neues Alphabet (sign. A, während das erste Alphabet mit kleinen gothischen Buchstaben signirt ist).

Letzte Signatur Diiij.

Am Ende: Anno dn̄i M. CCCCC. xi.

Auf der Rückseite des Blattes noch ein Buchdruckerzeichen.

Nach dem Exemplar der Königsberger Bibliothek Da. 667. 8.

4) Alphabetum Aureum Vtriusque iuris famatissimi doctoris ac equitis aurati domini **Petri Raven-**

natis itali: novo fetu tersum et emunctum: ac in multis locis auctum — per — Johannem Thierry Lignonensem iuris vtriusque doctorem etc.

In fine: Opus hoc iucundissimum Lugduni impressum est per Johannem Marion. Anno dni. MCCCCCXVII. die VII. Julii. 8.

Panzer Ann. typ. VII. 318. 352. Enthält dieselben Stücken wie No. 3. Cf. Hartzheim, Bibl. Colon. pp. 280 sq.

XVI.

Compend. in materia feudorum. 1508

COmpēdiū (sic!) breue et | pulcerrimū in materia consuetu | dinū Feudorū. per eminētissimū | vtriusque Censurae Doctorē equitēque auratū D. Petrū Rauenā | tem Italū ordinaliter cōpilatū. ac Maximiliano christianissimo | Romanorū Caesari tanquam summo feudaliū Iurium principi et | auctori humaniter dedicatum.

Hendecasyllabon Remacli Florenatis.

Nidos sperne tuos decore passer
Et grandes aquile petas volatus
Te candens adamas timore soluit
Pullo. nec rabiem nothi furentis
Mitis pluma feret. seueriores
Ad regum thalamos recede promens
Felices modulos. petri officinam
Doctoris cupiens tenere clausam
Iussis prosilio decorus alis
Sed te qui properas inire bellum
Ferox rhinocheros domabo cornu

Qui regem phrygium tumentis Ide
Agnoscam dominum nec altitendens
Cesar destituet suam volucrem
Iam vos accipitres dolosa turba
Aptetis calamos cydoniorum
Gnoseis lacubus adest palestram
Grandem qui faciet nimis moraris
Nidos sperne tuos decore passer

So auf der Vorderseite des Tittelblatts. Auf der Rückseite: Ad inuictissimū Maximilianū Ro. Imperij | Cesarē Gulielmi Harisij Angli vtriusque Juris bac | calaurij Prefatiuncula. — — — Ex agrip | pinensi celeberrima academia Idibus Aprilis. Anno | a natali christiano Millesimo qningētesimo octauo.

Eulogiū H. B. P. in dñi Petri Rauēnatis | Cōmentarium super vsus Feudorum Ad Librū (11 Distichen).

Auf dem folgenden Blatt (ohne Blattzahl und Signatur) beginnt das Compendium mit Preludia quedā Vsusfeudorū. Das Werk schließt Sign. Kiij [a] col. 1 unten mit Finis. Ebendaselbst col. 2 folgt: Testamentū eiusdez doctoris | quod recitauit Colonie habito pri- | us sermone de morte in Dominica | Palmarū et in monasterio minorum | astante magna auditorum multitu- | dine ante suū discessum.

Ende des Testaments auf der Vorderseite des folgenden Blattes col. 1 in der Mitte. Dann eine längere Notiz über des Petrus Reise nach Mainz und seine Ankunft dortselbst: Post pascha feria quinta — — Hec sufficiant.

Hierauf (col. 2 i. m.):

Ad Petrum Rauennatē.

Sit tibi prosperitas te Nestoris atque Sibylle

Secula. in eterni nectaris arua ferant

Opus hoc imperiale. quod Compendium | inscribitur in vsus feudorum z cōsuetudines regni | per. D. Petrū Rauennatē Italū Doctorem | vtriusque Juris professione celeberrimū. equitēque | auratū. in vniuersali ac precelso Juriū Lyceo | Colonieñ. accurate congestuz atque cupide Legū | Juuentuti que principū Uassallorum z imperialiū | vrbiū Jura breuiter intelligere cordi est. opi= | ficio impressorio in clarissima Agrippinēsi ci | uitate in edibus Quentell amāter comunicatuz | est. eo quidem anno dñ christianissimus Roma | nus princeps Maximilianus fidei integrita | te vir spectādus comuni principū Alemānorū | desiderio. nec non beatissimi. D. nostri pape Ju | lij secundi assensu Cesar declaratus est. qui z salu= | tis nostre. M. D. octauus.

Format gr. 4. Gothische Schrift. 2 Columnen auf der Seite. Keine Blattzahlen. Bll. 1 und 2 ohne Signaturen. Bl. 3 mit der Signatur B j. Letzte Signatur K iij, dann noch 1 Bl.

Nach dem im Besitz des Professor D. Böhlau zu Rostock befindlichen Exemplar.

2) Cöln 1567. 8.

Universitätsbibliothek Greifswald. Vgl. Pyl a. a. O. S. 15.

Hartzheim, Bibl. Colon. pp. 288. sq.

3) Venedig 1584. Fol.

Universitätsbibliothek Greifswald. Vgl. Pyl. a. a. O.

Tractatus illustrium in utraque iuris facultate. Venet. 1588 T X p. ll pp. 16—43.

Hartzheim Bibl. Colon. pp. 280 sq.

XVII.

Constitutio de statutis. ?

1) Constitutio de statutis, Cöln 1574. 8.
Universitätsbibliothek Greifswald. Pyl a. a. O. S. 15.

2) Venedig 1584. fol.
Universitätsbibliothek Greifswald. Pyl a. a. O. S. 15.

XVIII.

Consilia. ?

Consilien des Petrus Ravennas finden sich abgedruckt in verschiedenen Sammlungen, so z. B.

1) Ein Consil über Mandat in Henningi Goeden Consil. fol. CCLIIII.

2) Ein Consil in einer Ehesache in Claudii Cantiunculae consil. siue responsa. Col. 1571. fol. pp. 495 sqq. consil. XXXI.

Auch handschriftliche Consilia des Petrus sind noch vorhanden. So 2 Consilia in der Kirchenbibliothek der Nicolaikirche zu Greifswald in Abschrift von Prof. Jos. Meilofs Hand B. VII. f. 392 und B. VIII. f. 97. Vgl. Pyl a. a. O. S. 16.

Beilage II.

A) Quellen der Biographie Chr. Kuppeners.

1) Handschriftliche Quellen.

a) MS. 34 des Königl. Geh. Archivs zu Königsberg in Pr.[1]) Papierhs. mit Drucksachen untermischt in kl. Fol., 273 von mir gezählte und bezifferte Bll. Holzband. Auf dem Schnitt (kaum lesbar): Tercia pars | Handlunge vnde Consilia dr Cristofferi | Cuppener. Saec. XV. und XVI. Den Anfang bildet ein Gutachten des Hieronymus de Zanetinis, I. V. D. und Ordinarius iur. can. zu Bologna im Original mit wohlerhaltenem Siegel über eine Patronatssache (fol. 1—6); am Rand von fol. 1ª links steht von neuerer Hand in vertikaler Richtung: Mon̄rjj olivens ord Cist in Prussia. Dann folgen Abschriften von Prozeßacten und anderen Urkunden, Rechtsgutachten mit dem Namen Christoph Kuppeners, Rechtsgutachten Anderer, sonstige juristische Ausführungen und Notizen, Abschriften und Drucke von Gesetzen, Abschriften von Reden, allerlei bunt untereinandergeworfene Bemerkungen u. s. w. Die große Mehrzahl der im Eingang oder am Ende als Kuppeners Ar-

beit bezeichneten Consilien ist flüchtig von einer und derselben Hand geschrieben und nicht selten bis zur Unlesbarkeit von Correcturen durchackert; nur wenige machen den Eindruck einer sauberen Abschrift, doch diese sind von anderer Hand, bloß die seltenen Correcturen gehören jenem ersteren Schreiber an. Ich kann daher nicht zweifeln, größtentheils Originalmanuscripte und zwar Concepte Kuppeners vor mir zu haben, während nur einiges von einem Lohnschreiber gefertigt, aber von Kuppener selbst collationirt ist. Dies und der Umstand, daß fast alle in unserem Band enthaltene Schriftstücke eine nähere oder entferntere Beziehung zu Kuppeners Lebenslauf haben, giebt mir die Ueberzeugung, daß die vorliegende Sammlung von Kuppener selbst herrührt; da selbst noch auf der inneren mit Papier überzogenen Seite des hinteren Holzdeckels Notizen von seiner Hand sich finden, so hat er auch den Einband besorgt, wennschon erst in seinen letzten Lebenstagen.

Ich habe die Sammlung als „Kuppeners Collectaneen" oder einfach als MS. 34 citirt. Hier will ich noch einige in derselben enthaltene Pieçen erwähnen, die wohl für Andere ein Interesse haben, während sich mir keine Gelegenheit bot, sie anzuführen.

Fol. 105—135 alter Druck. Blatt 1: ORdnung des heyligen | Romischen Reichs. Dann Blatt 2 oben: Hernach volget dye verschreibūg. so des Reichs. Regiments hilff vñ | ordnung halben. auff dem Reichs | tag zu Augspurg beschlossen vnnd | auffgericht ist. — Sign. Bij.: Geben vnd geschehenn̄ zu Augspurg Auff den andern tag des Monats Julij. Anno domini. Millesimo quingentesimo. — Dann Sign. Biij.: Abschied des Reichstag zu Aug= | spurg. Anno dn̄i M.CCCCC. — Blatt

10ᵇ folgt: Gemein pfennig. Ibid.: Cammergericht und Anderes. — Letzte Signatur: F. (iij); im Ganzen 30 Blätter mit Signaturen und Blätterzahlen. fol.

Dieser Druck scheint identisch zu sein mit dem bei Panzer, Annalen der älteren deutschen Litteratur ꝛc. S. 245 n. 403 beschriebenen; doch fehlte bei dem von Panzer benutzten Exemplar das erste Blatt.

Fol. 149. 150. Urkundenabschrift. Bürgermeister und Rath (zu Leipzig) verkaufen Wilhelm Holdenhorff, Doctor artium et medicinä, Collegiaten im großen Collegio, dreißig Gulden Rheinisch Gold jährlichen Zins. Dat. Sonntag Jubilate 1501.

Fol. 191. 192. Copia deß vortrachts Zwyßchen der vniuersythett vnd dem Radt zw Leiptzk d. d. Dienstags nach Kiliani 1466.

Fol. 232. Abschrift. Oratio legatorum venetorum ad dominum Maximilianum Caesarem habita Mēmingen iij .... Januarii Anno etc. viij.

Fol. 232ᵇ — 234. Abschrift. Maximiliani Responsum.

Fol. 234ᵇ. 235. Abschrift. Ex commentarijs peregrinacionum quedam Oratio coram Soldano perorata (1504).

Fol. 237—243. Gutachten in einer Untersuchungssache gegen Mr. Wunsidel zu Leipzig und Andere, die Jurisdiction des Bischofs zu Merseburg über Leipziger Universitätsangehörige betreffend.

Fol. 270ᵇ. Concept. Ad questionem qua dubitatur Cur alienabitur anima infantis ab aeterna patria si baptisando nemo infanti subuenerit.

b) Leipziger Universitätsurkunden, wie Matrikel ꝛc.

Mittheilungen daraus verdanke ich der Freundschaft von Prof. Zarncke und Prof. Dietzel.

c) Acten des Stadtraths zu Löbau über die Kuppenerschen Stipendien. Einiges daraus mir mitzutheilen hatte Herr Kreisrichter Löffler zu Löbau die Güte.

Anm. Daß noch außerdem handschriftliche Quellen für Kuppeners Biographie aufzutreiben sind, bezweifle ich nicht. So erwähnt Feller, Catal. cod. ms. biblioth. Paul. p. 245 ein Manuscript: Christoph Kupner, der freyen Kunst und beyder Rechten Doctor und Ritter Teutsches Büchlein vom Wucher und wucherischen Handel, item von Wechsel auff Leipzig und Frankfurt gerichtet. Wahrscheinlich enthält dasselbe eine Abschrift des unten 2 d. δ. aufzuführenden Drucks. Von den Collectaneen aber waren außer dem oben beschriebenen Band, wie die Bemerkung auf dem Schnitt zeigt, noch zwei Bände vorhanden. Wo sie geblieben sein mögen?

2) Gedruckte Quellen.

a) Gleichzeitige Biographie in Conradi Wimpinae Scriptor. insign. centur. ed Merzdorf n. LIII p. 61. Sie ist so kurz, daß sie hier mitgetheilt werden kann: „Christophorus Cupinerius, natione Prutenus, oriundus ex opido Labaw, artium et utriusque iuris Doctor atque miles, Collegii Ducalis Academiae Lipzensis Collega, Vir magnae eloquentiae, edidit Commentarios super Authenticam C. Ne filius pro patre. Item de usuris lib. I. Floruit circa A. Domini 1500.“ Hierauf stützen sich die Angaben bei Jöcher

s. v. Cupinerius und in neueren Ausgaben (auf das Erinnern von Blaufus) s. v. Cuppener.

b) Die Werke Zarnckes:

α) Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig etc. Leipz. 1857.

β) Acta rectorum universitatis studii Lipsiensis etc. 1858.

γ) Die Statutenbücher der Universität Leipzig. Leipz. 1861.

c) Die Handschriften und Bücherverzeichnisse von Feller, Leich, Breitkopf, Panzer und Anderen, namentlich Jacob Wilhelm Blaufus, Vermischte Beiträge zur Erweiterung der Kenntniß seltener und merkwürdiger Bücher (1753) I. p. 74 sqq.

d) Die eigenen Bücher Kuppeners.

α) Aurea auctētica habi|ta diui imperatoris Fri= | derici . Sub ti . C. Ne. fi. pro pa. situata priui | legia ꝛ libertates doctorū . magistrorū stu | dentū . siue scolariū . cuiuscūqꝫ etiā professi= | onis . in studijs vniuersalibus degenciū ꝯti | nens . Cū pulcerrimis notabilibus ꝛ que= | stionibus iuriū . vltra alios scribētes . reso | lutis . per magnificū et eximiū virū Chri= | stophorum Cuppeneriū . inter vtriusqꝫ iuris doctorē minimū . et militē . examīata . pre= | sens cernitur. hāc qui emerit. diligenterqꝫ lege= | rit . nec emptiōis. nec lectiōis penitebit. |

Sebastianus Miricius (vulgo von der | heyde) Regiomōtanus ad lectorem | Aurea multiiugos — claudens auctētica — scirpos | Hoc poterit lecto — non grauis esse — libro. | Haec — siquidem docta — plane est discussa minerua | Christophori legis — iuris itemqꝫ scij— | Oedipus obscuros — spyngis — dissoluere nodos

| Quiuit — at hic legis oedipus alter adest | Quare age — Marsupio — deprome — nomismata charo- | Letus — et hijs — tantum tollito lector opus |

Dies der nur annähernd genau wiedergegebene Titel des in kl. Fol. mit gothischer Schrift gedruckten Werkes. Im Ganzen umfaßt dasselbe 46 Blätter, die in Lagen zu 6 Blätter zerfallen, nur die letzte Lage hat 8 Blätter. Die Lagen sind mit Custoden (A bis G), die ersten 4 (resp. 5) Blätter jeder Lage auch mit Signaturen (i—iiij resp. V) bezeichnet. Blatt oder Seitenzahlen fehlen.

Sign. F ij ([b]) unten steht:

Et tantū de huius auree z nobilissime auctētice int'pretatiōn. ad laudē dei. z gloriosissime virginis marie. ac oīm sanctorum. altera sctissimi iohanis apostoli z euāgeliste finita. Anno dn̄i. Millesimo quingētesimo sexto.

Sign. F iij folgt:

Enceniū doc. Christophori Cuppenerij pru- | teni. de Lobaw. Anno dn̄i millesimo q'n- | gētesimo sexto. vniuersitatū scolasticis si- | ue studētibus. pro mūere uoui (sic!) anni. donoda- | tū (sic!). hic in calcē supradictorum annotatū.

Das Encenium nimmt etwas mehr als eine Seite Raum ein. Dann folgen wieder 10 Distichen von Sebastian Miricius oder v. d. Heyde an Kuppener.

Von Sign. F iij bis zu Ende Register mit der Ueberschrift: Regestum. doc. Christophori. Cuppenerij ... Super Examīata per eum in Auctenticā. habita. etc.

Auf der Vorderseite des letzten Blattes (G[Viij a]):

Finis registi. Examīatorum. super autenti- | cam. habita. diui Friderici secundi. C. ne fi. | pro pa. Ad laudem dei anno ꝛc. vts sexto. | que si quis graphica nō

perfunctoria lectiōe | legerit . lectiōis non penitebit. Impressum | Liptzk per Melchiorē Lotter. |

Dann noch: Errores.

Vgl. Panzer, Annal. typogr. VII. p. 155 n. 175, der das Werk ungenau genug beschreibt.

β) Elegātissime annota- | tiōes siue decla- ratiōes | vnacum regesto . super examīatis doctoris | Christofori Cuppenerij pruteni de lobaw | in auctēticā habita. C. ne. fi. pa. situatam. | Per eundē magnificū virū. v. j. doctorem | minimū. ⁊ militem. inter legendū. dum in | scholis iuristarū. studij Liptzens. eādem | autēticā. Cū suis exaīatis publice legeret. | edite et cōposite. atqꝫ hic. ad instātes suo- | rū auditorū preces. ⁊ pro studiosorū vtilita | te. subimpresse. quas si quis graphice lege- | rit. fructuosam reportabit dulcedinē ac | cōmoditatē.. Ad laudem dei Amen. |

Carmina ad sanctissimā matrē sanctā Annam. | Anna salutiferi. mater genitricis iesu. | Unde fluit miseris. vita salusqꝫ reis. | Que nunquam. penito. fusos e corde precatus. | Non audis. spe omni (...).[1]) corda relicta iuuans. | Me precor. hoc misero. facias ita degere mundo. | Mortuus. etherea leter. vt inde domo. |

Format, Druck ꝛc. wie bei *α*. Im Ganzen 53 Blätter (Sign. A bis J).

Sign. G (V[a]):

Et tantum de annotacionibus ad laudē dei . et gloriosissime virginis | marie . ac omniū sancto- | rū . et precipuū sanctissime matris diue Anne. Die | martis post dñicam palmarū. in sacro tempore quadragesimali. Anno domini | millesimo quingentesimo | septimo. in clara vniuersitate Liptzensi. Dū ibi- | dem isto tempore lurida pestis grassari | cessauerat. | Lector operis. deum omīpotentem

pro Cristofero | Cuppenerio. suppler ora et eius allegata diligen- | ter exquire. ꝛ digeras. ꝛ fructus dulcedinē gust- abis. |

Folgt noch:

Oratiūcula in laudem iuriū. doctoris Cristoferi Cup- penerij ꝛc. anno 1507.

Endet Sign. G (V^b) mit Dixi. Hierauf bis J (V) Register (Regestum).

Sign. J (V^a) Ende:

Ad laudem dei et beatissime virginis eius | matris marie amē ipsa diui Johannis bapti- | ste. Jn clara Liptzk per Melchiorem Lotter | Anno domini Millesimo quingētesimo septimo. | Jmpressum.

Auf Sign. F (V^b): Errores.

Vgl. Panzer l. l. XI. 431.135[b] u. 482.198[b]. Ich habe beide sehr seltene Drucke in Exemplaren der Kl. Bibliothek zu Königsberg i. Pr. benutzt, die in einen ehemaligen Prachtband zusammengebunden sind (Incunab. 298) und hie und da Correcturen von Kuppeners eigener Hand an dem Rande tragen. Ich zweifle daher nicht, ein Dedicationsexemplar vor mir zu haben.

Eine neue Ausgabe von α ist unter dem Titel: Cuppenerius Prutenus de Lobaw, commentarii in Auth. habita Francof. 1605. 8. erschienen. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I S. 623 not. 76. S. unten.

γ) Consilia Elegātissima | in materia vsurarum ꝛ Cōtractuū vsurariorum | Et in quibus pulcre cōtineatur. Quid sit ī pau | peres mōs pietatis. in italia in prac- tica frequētissimus | in Germania vero hactenus fere incognitus per quē sub- | tili adinuentiōe. vsuraria prauitas radicitus euellitur. Et que sint hoīm mercatorū ꝛ negoci- atorū. in rebus seculari | bus. licite vel illicite. iuste vel

iniuste negociatōs z mercan | tie . Que licita et iusta cāpsorū cābia . z que iniusta z illi- | cita. per Magnificū ac Excellentissimū et Strennuū virū | dn̄m Cristophorū Cwppenerīū prutenū . Arciū z vtri- | usqz iuris Doctorē Et equitemauratū Ad laudē dei et | reipublice vtili- tatē Edita z cōposita hic subimpressa. |

Steffanus Gerdt de monte Regio Ex prussia. Arciū | z decretorū doctor Ad lectorem | Mercator locup- les . necnō decurio diues | Et publicane rapax . z tu nūmate sacerdos | Nūc mōtem pietatis agas : pro paupere gratū | Municipe : vt tandē pietas te eterna focillet | Nosti complures : quibus est succincta supellex | Et quibus ingeniū . virtus . ac optima proles | Et cōiunx operosa est . mendicare verētes | Nec labor hos terret . solū pars deficit eris | Paruula . qua facile possent deponere grandē | Pauperiē . Misero tu ciuis cōsule ciui | Neu malesuade succrescētis foenoris artes | Te ignarū perdāt . huic te cōcede libello | Excubias istas . nec te voluisse pigebit |

Format, Druck ꝛc. wie bei α 18 Blätter (Sign. A. —C). Am Ende:

In vigilia diue | Margarete virgīs. Anno dn̄i M. D. VIII. Saluo vniuscuiusqz cōsilio . melius in | ea ma- teria senciētis. z salua correctiōe etiā sctē matris ecclesie de q'bus protestatur.

Impssum Liptzk per Melchiorem Lotter.

Vgl. Panzer, Annal. T. VII p. 161 n. 228 und die dort Citirten, besonders Blaufus a. a. O. Ein Exemplar des höchst seltenen Buchs in meinem Besitz.

δ) Ein schons Buchlein czu | deutsch . doraus ein itzlicher mensche . was | standes er sey . lernē mag. was wucher vnd | wucherische hēdel sein. vn̄ was der berg der | mildigkeit d' dy wucherischē hēdel vortilget |

vñ in deutschē landen bißher vnbekant ge- | west ist . in sich helt . Auch was rechte vñ vn- | rechte kaufmāschafft vñ hendel gesein . vnd | wechsel aller wechseler des wech- sel geldes | Durch den achtbarn hochgelertē vñ Gestrē | gen hern Cristoferum Cwppener der freyen | kunstē. vñ beider recht doctorē vnd ritter. got | czu lobe vnd ge- meinē nutz czu gut gemacht | vnd geendet.

Format, Druck ꝛc. wie bei α. 36 Blätter (Sign. A—F). Am Ende:

Am obēt der heiligē iunckfrawē Margaretē geendet. nach gots geburt . tausent funffhūdert vñ in dem achtē iare . . . . . Amen. Gedruckt czu Leiptzk durch Melchor Lotter.

Vgl. Blaufus a. a. O. Panzer, Annalen der älteren deutschen Literatur p. 296 n. 619.

Ein wurmstichiges und defectes Exemplar im Besitz der Kgl. Bibliothek zu Königsberg in Pr.; ein wohlerhaltenes und vollständiges besitze ich selbst.

In dem Obigen habe ich citirt:

Auth. habita = α

Annotationes = β

Consilia = γ

Vom Wucher = δ.

Anmerkungen.

1) Vgl. Muther Gewissensvertretung S. 73.

2) Hier fehlen in dem Exemplar, das ich benutze, einige Buchstaben.

B. Nachtrag zur Biographie D. Christoph Kuppeners.

Die von mir gehegte Hoffnung, daß sich noch manche Quelle für die Lebensgeschichte Kuppeners eröffnen werde, ist schon jetzt erfreulich in Erfüllung gegangen.

Zunächst habe ich der Aufzählung der handschriftlichen Quellen hinzuzufügen, daß im Besitz des Dr. med. Herrn H. Hagen zu Königsberg i. Pr. sich Kuppener'sche Familienpapiere befinden, aus denen folgendes hervorgeht.

Die Familie Kuppener oder Kupner oder Cupner gehörte seit alter Zeit bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zu den angesehensten und begütertsten Geschlechtern Preußens. Nach einer Familientradition ist dieselbe mit dem deutschen Orden aus Böhmen nach Preußen eingewandert und befanden sich bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts hierüber sowie über alle Kriegsthaten und Würden, welche die Familienglieder unter dem Orden bekleideten, vollständige Nachrichten in einem Familienarchiv, welches leider verbrannt ist. Urkundlich steht jetzt

nur fest, daß um 1421 Nickel Kupner als Ordenskaplan und Schreiber in Königsberg lebte. Er war vielleicht ein Bruder des Lic. iur. Petrus Kuppener zu Löbau, welcher als Großvater des D. Christoph Kuppener genannt wird. Das sog. Testament des letzteren ist in einer anscheinend um die Mitte des 16. Jahrhunderts gefertigten Abschrift einem Band in Fol. eingeheftet, welcher die Aufschrift trägt: „Nachrichten Von Der Cupnerischen Famille.“ Außerdem finden sich in demselben noch Druckschriften (Programme, Leichencarmina und Reden), die auf spätere Mitglieder der Familie Kuppener sich beziehen. Den Anfang macht ein Programm aus dem Jahr 1674 worin Rector und Senat der Königsberger Universität seine Studirenden einladet, an der Beerdigung des Kurfürstl. Brandenburgischen Kammermeisters und General Kriegs Commissariats Directors „Christoph Kupner“ Theil zu nehmen. Dieser Christoph Kuppener III. war der Sohn Matthias Kupners, Erbherrn auf Groß-Tromnau im Amte Riesenburg, welcher von „Gregor Cupner“ aus dem Amte Preußisch-Eylau abstammte. Letzterer ist nach den im Königsberger Kgl. Geh. Archiv befindlichen genealogischen Tabellen geb. 1527, † 1567. In welchem verwandtschaftlichen Verhältniß Gregor Kuppener zu D. Christoph Kuppener II. und dessen Vater Christoph Kuppener I. steht, ist dermalen nicht auszumitteln, doch erkannten „Bürgermeister und Rathmanne Bischofflicher Residentz Stadt Löbau in preußen“ mittelst eines in beglaubigter Abschrift bei den Kuppener'schen Familienpapieren befindlichen Schreibens an das kleine Fürsten Collegium zu Leipzig d. d. 30. August 1661 an, daß Christoph

Kuppener III. des seeligen Doctor Christoph Kuppener (II.) „Agnatus“ sei.

Es kann nicht meine Absicht sein, eine Geschichte der Familie Kuppener zu schreiben, doch will ich nicht unerwähnt lassen, daß jenes oben angezogene Einladungsprogramm zur Beerdigung Christoph Kuppeners III. von den Kriegsdiensten dieses Mannes sagt:

> „Vibrabat ensem ut sulcando campos, ut sternendo urbes, proderet virtutem et fortitudinem, qua velut Gens olim Vetustissima Kupneria, Nobilitatem acquisiverat, ita hoc remedio eam repararet. In oculis illi erant gloriose gesta Atavorum, pompa imaginum, tropaea, manubiae et plurima alia Gentilis fortitudinis indicia“ etc.

Ferner mögen noch die Notizen Platz finden, daß die späteren Glieder der Familie Kuppener alle in hohen und höchsten Staatswürden standen, daß die Familie die Güter Aweiden, Speichersdorff, Spendenen, Pokarben 2c. besaß, daß der letzte Kuppener: der Kriegs- und Domänenrath Christoph Wilhelm K (geb. 23. April 1726) am 2. Juli 1788 verstarb und daß seine Tochter Amalia Dorothea verehelichte Link als die letzte, welche den Namen Kuppener geführt hatte, am 16. Aug. 1830 das Zeitliche segnete. Eine Tochter von ihr war verheirathet an den Regierungsrath und Professor Hagen zu Königsberg, deren Nachkommenschaft noch blüht.

Eine weitere mittelbare Quelle für die Biographie Dr. Christoph Kuppeners hat sich seit der vor Jahren geschehenen Niederschrift meines Manuscripts eröffnet in der nach Urkunden des Braunschweiger Archivs gearbei-

teten „Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters von W. J. L. Bode", welche im 2. Bd. der „Forschungen zur deutschen Geschichte herausgegeben von der historischen Commission der Kgl. Bayerischen Academie der Wissenschaften" abgedruckt sich findet. Dort ist S. 262 und anderwärts von einem „Christoph Cuzener" die Rede, in welchem wir bald unseren Christoph Kuppener (der ja auch Cupener geschrieben wurde) erkennen. Ich gebe die Hauptstelle welche von ihm handelt hier wortgetreu wieder: „Christoph Cuzener, Ritter und Doctor der Rechte, war Kanzler in Friesland und trat 1494 ganz in die Dienste der Stadt Braunschweig und, was damals ungewöhnlich war, für einen Zeitraum von 20 Jahren. Er war es, der die Verträge, bei welchen Braunschweig und andere Städte betheiligt waren, damals vermittelte: zu Zerbst, mit dem Bischof zu Hildesheim und anderen . . . . Bei allen Streitigkeiten mit den Fürsten ging das Bestreben nur dahin, den Handel zu stützen und die Handelsstraßen offen zu halten, dieß war die Politik Cuzeners und anderer Syndici." Dadurch wird einiges, was ich nur anzudeuten wagte, unzweifelhaft gemacht. Eine Differenz ergiebt sich aber zwischen meiner Vermuthung, Kuppener sei schon 1493 in die Dienste der Stadt Braunschweig getreten und Bode's Angabe, dieß sei erst im Jahr 1494 geschehen. Doch Bode selbst erzählt, daß Kuppener die „Verträge zu Zerbst, mit dem Bischof von Hildesheim und anderen" vermittelt habe. Diese Verträge aber, namentlich derjenige der Stadt Braunschweig mit dem Bischof von Hildesheim &c. fallen in das Jahr 1493 (s. oben). So wird denn der Nachdruck auf Bode's Wort, „1494 trat

Kuppener ganz in die Dienste der Stadt Braunschweig" zu legen sein, d. h. wohl: Kuppener war schon vorher im Dienst der Stadt, aber 1494 schloß er den Vertrag auf 20jährige Dienstzeit ab. Eine weitere Differenz ergiebt sich zwischen meiner Vermuthung, Kuppener sei nach Aufgeben seines Syndicats Kanzler in Friesland geworden und der Behauptung Bode's, Kuppener sei Kanzler in Frießland gewesen und dann Syndicus in Braunschweig geworden. Meine Vermuthung stützt sich auf Kuppeners eigene Worte: „quondam Sindicus brunszwigtzensium. Et frisie Cancellarius" und: „etwan sindicus zu Brunßwig vñ Canczler in frießlande." Ich mußte annehmen, daß die zuletzt genannte höhere Würde auch die der Zeit nach später erlangte sei. Da ich aber die Quelle, auf die sich Bode's bestimmte Angabe stützt, nicht kenne, trage ich kein Bedenken die Frage als eine offene zu bezeichnen.

Außer dem Erwähnten habe ich aus Bode's Werk einzelne kleinere Zusätze zu meiner Arbeit in den Noten gemacht.

Was die Bücher Kuppeners anbetrifft, so habe ich die S. 403 Zeile 11 von unten erwähnte neue Ausgabe von Kuppeners Aurea auctentica habita nunmehr zu Gesicht bekommen und lasse deren Beschreibung hier folgen. Der Titel lautet:

COMMENTARII | DN. | CHRISTO- | PHORI CVPPE- | NERII PRVTENI DE LO- | BAW, EQVITIS AVRATI, AC ICti. | Praeclarissimi, in *Authent. habita*, *C. ne Filius pro* | *Patre*, etc. Divi Imperatoris Friderici | auream, diuque deside- | ratam.

VBI PRIVILEGIA, ET LIBERTA- | *tes Doctorum, Magistrorum, Studentum siue Scholarium* |

cuiuscunque etiam professionis, in studiis vniuersa libus de- | gentium, cum pulcherrimis notabilibus, et subtilibus iu- | rium quaestionibus scitu dignis, vltra alios scribentes in v- | tilitatem iuris studiosorum resolutis, continentur. |

EX VETVSTISSIMA BIBLIOTHE- | ca opus depromptum; nunc vero multis modis restitu- | tum, auctū, et cum INDICE rerum et verborum, cor- | rectius in lucem editum, | *Opera* | IOANNIS GVÔRNERI | de Vineca, SS. LL. |

Huic demum accessit liber singularis Dn. IVLII PACII IC. ad eandē constitutionem, de Stu- | diosorum priuilegiis. ||

Eme, diligenterque lege, te nec emptionis, nec le- | ctionis poenitebit. |

FRANCOFVRTI, | Typis MATTHIAE BECKERI Impensis Francisci Nicolai Rotth. 1605. |

Form. 8. Char. lat. 180 pp. und 26 Blätter ohne Seitenzahlen, die den INDEX RERVM ET VERBORVM enthalten.

Auf Blatt 1 der obige Titel.

Blatt 2 enthält auf der mit der Zahl 3 bezeichneten Vorderseite die Widmung an Franciscus Philippus Faustus, Kurmainzischen Kanzler ꝛc.

Auf der Rückseite von Blatt 2 oder auf S. 4 beginnt die Widmungsepistel Christoph Kuppeners an die Herzöge Georg und Heinrich zu Sachsen. In der Mitte von Seite 5 der Brief an Heinrich v. Sleynitz.

S. 6 die Epistola des Studiosorum caetus ad dominum Christophorum Cuppenerium. S. 7 die Verse des „Sebastianus Mirizius, vulgo von der Heyde,

Regimontanus" AD LECTOREM, dann *EPISTOLA D. CHRISTOPHORI* | *Cuppenerij I. C. ad caetum studiosorum.* |

Hierauf (S. 8) beginnt Kuppeners Werk und erstreckt sich bis S. 133, wo das *ENCENIVM DN. CHRI-* | *STOPHORI CVPPENERII PRVTE-* | *ni de Lobaw, Anno Domini 1506 Uniuersitatum Scho-* | *lastibus siue Studentibus pro munere noui anni dono-* | *datum* etc. folgt. S. 136 noch das Epigramma Magistri Sebastiani Miricij.

Von S. 137 an: IVLII PACH IC. | AD NOVAM CONSTI- | TVTIONEM IMPERATORIS | Friderici, de Studiosorum | priuilegijs | | *LIBER SINGV-LARIS.* |

Ferner ist von einem mir bisher unbekannt gebliebenen gedruckten Werk Christoph Kuppeners Meldung zu thun. In dem Verzeichniß der Inkunabeln des Rathsarchivs zu Zwickau (Serapeum hrsg. v. Naumann 1848 S. 166 n. 216) fand ich aufgeführt: Christoph. kupener recommendatio artis humanitatis in L. Flori epithomata. Dat. ex lipczk XXV. apr. 1488. 4°.

Herr Dr. E. Herzog in Zwickau hatte die Güte, mir eine genaue Beschreibung dieses Drucks und der im Zwickauer Exemplar unmittelbar auf ihn folgenden Leipziger Ausgabe des Florus von 1477 mitzutheilen. Letztere lag in einem Exemplar der Königsberger Kgl. Bibliothek auch mir vor und ersah ich daraus soviel, daß dieselbe unabhängig von der Kuppener'schen Schrift, welche Herzog als eine bloße „Vorrede (oratio)" zur Ausgabe betrachtet, besteht. Die Custoden und Signaturen der Ausgabe bekunden dieß auf das Unzweideutigste, denn Blatt 2, 3, 4 tragen die Bezeichnung: Aij, Aiij,

Aiiij. Sonach stellt sich das dem Zwickauer Exemplar der Ausgabe von 1477 vorgebundene kleine Werk bibliographisch als ein selbständiges dar und dieß wird dadurch noch unumstößlicher, daß es eine andere und zwar spätere Jahreszahl trägt als die Ausgabe. Dasselbe umfaßt 4 Blätter in 4 und ist mit der Ueberschrift versehen: „Recommendacio artis humanitatis in Lucii Flori Epithomata magistri Christophori Kupener in clara Lipczk.“ Dann folgt noch auf der Vorderseite des 1. Blatts die Dedicationsepistel: Joanni Smollis, episcopi Culmensis cancellario“ mit dem Datum: „Lipczk Anno dom. M. CCCC. LXXXVIIJ. XXV. Aprilis.“ Auf der Rückseite des ersten Blatts beginnt die „Oratio“ und geht bis auf die Rückseite des 4. Blatts fort.

Nehme ich das alles zusammen, so möchte ich auch ohne das Zwickauer Exemplar gesehen zu haben, behaupten, daß wir es hier mit einer gedruckten Schulrede Kuppener's zu thun haben, zu welcher wahrscheinlich die im Jahr vorher erschienene Ausgabe des Florus Anregung gegeben hatte. Jedenfalls aber wird durch die angeführten Thatsachen festgestellt, daß Kuppener noch im Jahr 1488 als Mr. artium in Leipzig gelesen hat und zwar in der damaligen „modernen“, auf die Quellen und deren besseren Verwerthung gehenden Richtung.

Schließlich habe ich noch anzuführen, daß in jüngeren Ausgaben des Sächsischen Weichbilds als Anhang der „Ettlichen Vrteil vnnd Rechtssprüche, in den hochberühmpten Schöppen vnd Gerichtsstülen der orte, do man sich Sechssischs rechtes vnnd vbunge gebraucht, vorsprochen ꝛc.“ nach dem Abschnitt „Von Friedebrechern vnnd der selbigen straff“, mit welchem frühere Ausgaben

die „Ettlichen Vrteil“ beschließen, unter der Ueberschrift: „Volgen gemeine tegliche Vrteil“ eine Reihe von Leipziger auch Magdeburger Schöffensprüchen sowie ein Urteil des gemeinschaftlichen Sächsischen Oberhofgerichts abgedruckt sind, wobei an letzter Stelle unter der deutschen Ueberschrift: „So ein Schatz in einem haus gefunten wirt“ ein lateinisches Rechtsgutachten sich findet, welches mit „Christoferus Cupner“ unterzeichnet ist. Unter den mir vorliegenden Ausgaben des Weichbilds ist diejenige von 1551 (Leipzig durch Nic. Wolrab fol.) die erste welche den erwähnten Anhang enthält und zwar fol. CLX u. CLXI.

Beilage III.

Zur Biographie von Hieronymus Schürpf.

A. Ueber die Quellen.

Es liegt nicht in meinem Plan, eine vollständige Aufzählung der Quellen für die Biographie Schürpf's zu geben. Nur das Nothwendigste will ich in dieser Beziehung hier bemerken.

I. Schürpfs eigene Schriften.

1) Consilia.

a) Von der Consiliensammlung Schürpfs in drei Centurien sind meines Wissens folgende Ausgaben erschienen.

α) Erste Ausgabe.

Centurie 1: CONSILIORVM SEV | RESPONSORVM IVRIS | DN. HIERONYMI SCHIVRPFF, DE SANCTO GALLO, | viri et Ivreconsvlti doctissimi, Florentiss. Vitenbergensis Acade- | miae Ordinarii LL. Professoris, CENTVRIA PRI- | MA: In gratiam et utilitatem stu- | diosorum edita. | ADDITA SINGVLIS CONSI- | liis Themata et Summaria. Cum indice tam rerum | quam uerborum copioso, quo studiosus Le- | ctor quamuis materiam, sine ne- | gotio obuiam habeat.

(Signum Egenolphi) Cum gratia et priuilegio. | FRANCOFVRTI, APVD CHRI- | stinianum Egenolphum Hadamarium. Fol. 539 pp.

Die Widmung des „H. Schiurpff V. I. D.“ an Joh. a Doltzick, eq. aureat. ist vom 14. März 1545. Dann folgt die Vorrede des Herausgebers: Zoch.

Schluß: Finis. Francofurti apud Christianum Egenolphum. Anno M. D. XLV mense Martio.

Centurie 2: CONSILIORVM SEV | RESPONSORVM IVRIS, DN. HIERONYMI | SCHIVRPFF, DE SANCTO GALLO, | IVRECONSVLTI CLARISSIMI, CENTV- | RIA SECVNDA. | CVM SVMMARIIS, SINGVLIS | Consiliis praefixis. Et INDICE materiarum, toto | Opere comprehensarum, copioso.

(Signum Egenolphi)

Cum gratia et Priuilegio Imperiali. |

FRANCOFVRTI, Apud Chr. Egenolphum, Hadamarium. Fol.

Widmung von „H. Schiurpff“ an Joannes Theodoricus a Malzan, Megapolitan. (ehemaligen Schüler Schürpfs.)

Ende der 2. Centurie auf S. 498.

Schluß: FRANCOFVRTI, Apud Christianum Egenolphum Hadamarium. Mense Januario. Anno 1551.

Centurie 3: CONSILIORVM SEV | RESPONSORVM IVRIS | DN. HIERONYMI | SCHIVRPF, DE SANCTO GALLO, | IVRECONSVLTI CLARISSIMI | CENTVRIA TERTIA. CVM SVMMARIIS, SINGVLIS consiliis | praefixis. Et INDICE materiarum, toto Opere | comprehensarum, copioso. |

(Signum)

Cum Gratia et Priuilegio Reg. Maie. | FRANCOFVRTI AD VIADRVM IN OFFICINA Joannis Eichorn. Anno MDLIII.

Widmung an Christian III. von „H. Schiurpff“ d. 21. Sept. 53. Fol.

β) Zweite Ausgabe: Francof. apud heredes Christiani Egenolphi 1575. Fol.

1. Centurie mit der Widmung Schürpfs und der Vorrede Zochs. 2. Centurie mit besonderem Titel, ebendas. eod. anno; auch die Widmung an Malzan wieder abgedruckt. 3. Centurie mit besonderem Titel, ebendas. eod. anno, mit der Widmung an Christian III. Der Haupttitel, Index und Vorrede sind offenbar später gedruckt. Das wird auch durch den Schluß (p. 447) bestätigt: Francofordiae apud haeredes Christiani Egenolphi Anno MDLXIIII, das Titelblatt druckt den Namen des Autors Schurpff, die Folioüberschriften haben Schiurpf.

γ) Dritte Ausgabe: Francof. ap. haeredes Christiani Egenolphi MDXCIIII. Fol. Consiliorum seu responsorum iuris, D. Hieronymi Schurpf, de Sancto Gallo, uiri et iureconsulti doctissimi, florentiss. Wittenbergensis Academiae quondam ordinarii LL. Professoris. Centur I^{a}. (Centur. II^{a}, III^{a}, jede mit besonderem ähnlichen Titel). Centur. I mit der Widmung an Dolzick und der Vorrede Zochs, Cent. II ohne Widmung, dagegen Cent. III wieder mit der Widmung an Christian III.

δ) Weitere Ausgaben werden erwähnt von Lipenius Biblioth. real. iurid., welcher s. u. Responsa aufzählt: Hieronymi Schurpfii Responsa Frcf. 1612; und von Haubold, Königl. Sächs. Privatrecht §. 49, bei dem

eine Ausgabe der Consilia Schürpfs Frcf. 1617. fol. als neueste Auflage bezeichnet wird.

b) Auch in den Consiliensammlungen Anderer finden sich hie und da Consilien Schürpfs, namentlich in: (Laurent. Kirchoff) Responsor. iuris siue consiliorum . . . Tomi etc. 5 Bde. Francof. 1568—1578. Fol. Dedekennius, Thesaur. Consilior. Hamb. 1623. fol. (z. B. I. 2 pp. 239 sqq.). Modestini Pistoris Consilia Vol. I (Lips. 1596).

Auch einzelne Consilien Schürpfs mögen besonders abgedruckt erschienen sein. So findet sich bei Lipenius s. u. utilitas publica: Hieronymi Schurffii Consilium de utilitate publica priuatae praeferenda. Frcf. 1565., und Ebendas. s. u. amor: Hieronymi Schurffii consilium de non confiscandis bonis mulieris, quae ex impatientia amoris sibi mortem consciuit. Frcf. 1565.

2) Reden.

Von den Reden in Melanthons Selectae Declamationes muß ich für Schürpf mehrere in Anspruch nehmen.

a) De reuerentia legum. Oratio de D. Hier. Schurphio Sangallensi habita in promotione D. Ioannis a Borcken Bremensis (1553).

Select. Declamatt. IIII 101 sqq.

C. R. XII pp. 12 sqq.

Daß die Rede von Schürpf und nicht von Melanthon concipirt sei, ergiebt sich aus dem Inhalt, besonders den mancherlei persönlichen Beziehungen, deren in ihr gedacht ist.

b) Oratio de legum iusticia et disciplinae praestantia ac necessitate. An. 1552.

Select. Declamatt. IIII pp. 142 sqq.
C. R. XI pp. 1016 sqq.

Obwohl der Name Schürpfs nicht genannt ist, so geht doch aus dem Inhalt zweifellos hervor, daß er Verfasser der Rede sei.

c) Wahrscheinlich gehören Schürpf auch noch andere Reden an, doch läßt sich bei ihnen der Beweis nicht so stringent erbringen, wie bei den oben erwähnten. Ich hebe hervor die

Oratio de ordine politico; item de periculis et officio eorum, qui adhibentur publicis consiliis. Wohl aus dem Jahr 1549 oder 1550.
Selectae Declamatt. IIII pp. 133 sqq.
C. R. XI pp. 1011 sqq.

3) Briefe. Gedruckt sind mehrere in Luthers Werken hrsg. von Walch. S. z. B. oben S. 200 Note 58. Einige noch ungedruckte, lasse ich unten folgen.

Anmerkung. Von anderen Druckschriften Schürpfs ist mir nichts zu Gesicht gekommen. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß er auch akademische Gelegenheitsschriften ꝛc verabfaßt hat. So werden erwähnt „Positiones und Schlußreden vom Wucher" welche „praesidente Hieronymo Schurff" von Ulrich Mordeisen bei seiner Promotion (1539) vertheidigt wurden (Tischreden I p. 276). Luther sagt, er habe Schürpf oft gebeten, ein Buch wider den Wucher zu schreiben, derselbe sei es auch Willens gewesen, habe aber den Plan nicht ausgeführt (Ebendas.). Noch im Juli 1543 erinnert sich Luther der „Disputation Hieronymi" vom Wucher (Luthers Briefe [de Wette] VI. 346). Uebrigens hat Schürpf dieses Thema vom kanonistischen

Standpunkte aus in mehreren Consilien ausführlich behandelt (Consil. I. 52 n. 19. II. 50. III. 83).

Ueber die wahrscheinlich Schürpf (oder einem seiner Schüler) angehörigen Conclusiones contra Digamiam s. oben S. 224 Note 72.

II. Aufzeichnungen von Zeitgenossen.

1) Hauptquelle für Schürpfs Biographie ist die ORATIO | DE | VITA | CLARISSIMI VIRI | HIERONYMI Schurffii, | i. v. doctoris | recitata | a d. michaele tevbero, | doctore, | cvm decerneretvr gradvs doctoris, | docto viro | m. georgio cracovio, | pomerano, | additis quibvsdam ritibus | in illo actv observatis. | die septimo mensis avgusti | anno 1554. | witebergae | in officina haeredum petri seitz 8⁰.

Vgl. Literar. Bll. 1803 (3. Bd.) S. 386. Die Rede ist wiederabgedruckt in: Selectarum declamationum Philippi Melanthonis, quas conscripsit, et partim ipse in Schola Vitebergensi recitavit, partim aliis recitandas exhibuit T. III (Argentorati 1567) pp. 324 sqq.; Hallische Beiträge zu der jurist. gelehrten Historie 2. Bd. pp. 95—140; C. R. XII pp. 86 sqq. (s. daselbst weitere Nachweisungen). Der Herausgeber, Michael Teuber, sagt in der Widmung an Martinus, Bischof zu Camin:

— orationem de vita . . . . Hieronymi Schurffii . . . conscriptam, a me uero in Gymnasio Vitebergensi publice habitam, tum quod ab authore luculenter eloquenterque contexta est, tum uero etiam, quod eius Viri memoriam ad omnem posteritatem durare, Reipublicae interest, in publicum prodire etc.

Hiernach ist Teuber nicht Verfasser der Rede. Zweifellos ist die Autorschaft derselben Philipp Melanthon zuzuschreiben, dem langjährigen Freunde und Verehrer Schürpfs, dessen Stiel auch nicht zu verkennen ist. Dennoch habe ich die Rede unter dem Namen des Herausgebers citirt.

2) Luthers und Melanthons Schriften, besonders die Briefe, sowie reformationsgeschichtliche Quellenwerke überhaupt. Hervorzuheben sind die Wittenberger akademische Urkunden enthaltenden Publikationen, namentlich: Album academiae Vitebergensis ab a Ch. MDII usque ad a. MDLX. Ed. C. E. Foerstemann. Lips. 1841. 4. — Scriptorum publice propositorum a professoribus in academia Witebergensi etc. T. I et II (beginnen mit dem Jahr 1540). — Urkunden bei den Geschichtsschreibern der Universität Wittenberg: Sennert, Sueuus, Grohmann (Annalen der Universität Wittenberg [1801] 3 Bde.).

3) Aus ungedruckten Visitationsacten der Universität Wittenberg entnommen und daher einen selbständigen Werth wahrend, ist die kurze Biographie Schürpfs bei L. a Seckendorff, Commentar. histor. et apologet. de Lutheranismo etc. Francof. et Lips. 1692. Lib. I Sect. 42 §. XCVI Addit. I i. f. p. 157. Die Urkunden des Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen gemeinschaftlichen Archivs in Weimar, welche Seckendorff benutzte, haben mir auch vorgelegen und theile ich unten daraus Einiges mit, was um so nöthiger ist, als bei v. Seckendorff Irrthümer mit unterlaufen.

III. Spätere Biographien Schürpfs.

Der Werth derselben als Quellen für Schürpfs Leben ist sehr gering, da sie sammt und sonders

der obenerwähnten Oratio de vita H. Schurffii und der Darstellung Seckendorffs blindlings folgen (Vgl. Hallische Beiträge a. a. O. S. 93 Note). Ich hebe hervor: Melch. Adami, Vitae Germanorum ICtorum et Politicor. Heidelb. 1620. pp. 96 sqq. Freher, Theatrum uirorum eruditor. p. 831. Becmann, Notitia Academ. Francofurt. c. 7 p. 180 (hier einige Berichtigungen Teubers). Ioh. Henric. a Seelen, ICtorum, qui Lutheranismo insigniter profuerunt *TETPAΣ*. Lub. 1730. N. 3 (wieder abgedruckt in Seelens Stromat. Lutheran. p. 447 und in den Hallisch. Beiträgen II pp. 154 sqq.). I. A. Wimmer, Vita Gregorii Pontani. Altenb. 1730. pp. 47 sqq. G. G. Küster in seiner Ausgabe von M. F. Seidels Bildersammlung (Icones). Berl. 1751 (einiges Neue). (Nettelbladt) Hallische Beiträge zur Juristischen Gelehrten-Historie 2. Bd. pp. 93 ff. (nicht ohne Kritik). Ch. F. Schnurreri Oratt. acad. . . . delectus posthumus ed. C. E. G. Paulus. Tub. 1828. 8. pp. 68 sqq. Vgl. auch Foerstemann im C. R. I col. 280 not. 280. Das daselbst citirte Programm: I. G. Lehmus, Progr. de Hieronymo Schurfio, Evangelicae ueritatis adsertore cum primis strenuo. Roteb. ad Tubar. 1776. 4° habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen.

In den Literarischen Blättern 2. Bd. Col. 149 findet sich die Anfrage, ob „G. F. Deinlini ICti Altorf. oratio inaugural. de Hieronymo Schurfio, D. Lutheri comite atque advocato“ gedruckt sei? Ich erneuere hiermit diese ihrer Zeit unbeantwortet gebliebene Anfrage.

Zum Schluß noch eine Vermuthung. In der sog.

Mader'schen Centurie, oder besser: Wimpinae Centur. ist unter No. LXXXVI (ed Merzdorf. p. 84) ein Wittenberger Philosoph und Jurist unter dem Namen Hieronymus Schenk de Summaw aufgeführt. Als gedruckte Schrift desselben erwähnt Wimpina:

Ad Fridericum Ducem Saxoniae de vera nobilitate l. I.

Sollte nicht anstatt Hieron. Schenk de Summaw zu lesen sein: Hieronymus Schurpf de S. gallo?

Auch Christoph Scheurl in seiner 1507 gehaltenen Rectoratsrede nennt Hieronymus Schürpf: „philosophus sine aemulo acutus" (Cyprian, Nützl. Urkund. I. p. 476). Vgl. auch Melanthons Aeußerungen oben S. 228 Not. 119.

B. Einige Urkunden.

1) Die Bestallung der ersten juristischen Lehrer in Wittenberg.

A. 1502.

Aus R. O. pag. 160 LLL. Nr. 5 des Großherzogl. u. Herzogl. Sächsischen Hauptarchivs zu Weimar.

Wir friderich ꝛc. Bekennen fur Uns vnd vner erbenn gen allermeniglichen, Nachdem Wir Vnnserm Churfurstenthum zu Sachssen vnd anndern vnern Landen vnd also gemeynen nutz zu furdorung, ein vniuersitet, vnd hoheschule zu Wittemberg vermittelst gotlicher hilff angefangen vnd aufgerichtet, Als haben Wir zu enthaldung der

selben Den hochgelarten Wolffgang Stehelin Doctor aufgenommen vnd bestalt V Jarlang die sich auf michahelis nechstuerschinen angefangen Also das er zur Zeit ordinarius In geistlichenn rechten alle tage lesen . vnd anndder actus halden solle die sich nach ordenung der Vniuersitet mit lesen vnd anndernn zuhalten geburnn Er solle auch das oberhoffgericht mit anndern verordenten besitzen vnd Inn dem allem fleis thun getrewlich vorzusteen, vnd außzurichten, Darumb sollen vnd wollen wir Ime, die bestimpten funff Jare ydes besundr, zu sold geben hundert vnd dreissig gulden Reinisch vnd mit bequemer behawsung vnd zimlicher notdurftiger beholtzung versehen. Darzu Jerlichs ein gute Swein, vnd einen hirß oder stuckwildes geben vnd antworten lassen. Op er auch In der Zeit In kranckheit viele solle Ime In Jars frist sein sold zunberreichen nicht versagt werdenn So auch ein sterben Infielc zu Wittemberg also das die vniuersitet vnd studenten flichn wurden an ein andr sicher end doselbst solle genanter Doctor zulesen vnd actus zuhaldenn wie zu Wittemberg verpflicht sein darauf hat genannter Doctor Wolfgang vns pflicht vnd zusage gethan Dem also getrewlich nachzukomen vnd zuhalden als Ime auß billicheit zuthun geburt alles ongeuerde zu urkund (*etc.*)

In ..... (?) form Doctori Ambrosio Ballant In werntlichen rechtenn uf iij Jare.

Aufschrift: 1502. D. Wolffgangi Stehelin funfJerige Bestallung das Er zu Wittemberg als ein ordinarius ius Canonicum profitiren sol.

Dabei liegt auf anderem Blatt und von anderer Hand noch folgende Notiz:

Item die zween Doctores seyn bestellet itzlicher vmb dreyssig vnnd hundert gulden weyter sal In meyn g^r herre geben Erbare behausung Itzlichem notdurftige beholzüng Itzlichem eyn zimlich guet Schweyn Itzlichem eyn hirß aber eyn gut Stück Wildes vnd ab Eyner In kranckheyt fiele sal Im Jarß frist seyn solt nicht vorsagt werden.

Dorfur sal Doctor Wolff ordinarius In geystlichenn rechten alle tag lesen die nach ordenung der Vniuersitet leßlich seyn gefordert daß Hoffgericht besitzen: deß gleychen Doctor ambrosius In weltlichen rechten teglich zu lesen vorpflichtet deß gleychn daß Hoffgericht besitzen wue er dor zu gefodert

Item ab eyn Sterben Eynfiele vnnd die vniuersitet flihen wurde an eyn ander Sicher ende doselben süllen gnante Doctores wie zw Wittenberg lesen vnnd vorsehen werde.

Item Doctor Wolff Ist funff Jahr bestellet.

Item Doctor ambrosius ist drey Jar bestellet.

Item dy bestallung Doctoris Wolffgang Stehelin hat angefangenn Michaelis Im 1. 5 0. 2.

Item Doctor ambrosij vollandi bestellüng hat angefangen Natiuitatis christi Schirstl. hernach.

2) Bestallung des Hieronymus Schürpf als Legent für den Codex.

A. 1507.

Ebendas.

Von Gots gnaden wir fridrich hertzog zu Sachssen 2c.

Tun kundt mit diesem Vnserm brif gen Allermeniglich das Wir den hochgelerten Unsern lieben getreuen Hieronymus . . Doctor vf funf Jar die nastenn folgendt aufgenomenn vnnd bestalt haben dermaßen das ehr in vnser vniuersitet hie zu Wittl. ein lection wie ehr bißher getan in Codice leßenn Vnd sol sich sonst doneben Erbars redlichs guts weßens als seinem standt nach gepurt halten. So wollenn Wir Jme die funf Jar aß Jarlich hundert gulden auß vnser Camer Zor soldung vmb solche lection der er trewlich vnd vleisig außzuwarten gewilligt vnd zugesagt hat antworten vnd geben lassen, alles trewlich vnd vngeferlich Zuurkund 2c. Datum Wittl. Montag nach dem Sontag Cantate Anno Dm. xvc. Septimo.

Aufschrift: Vorschreibung Doctor Jheronimus Schurff vmb sein lection vor hundert hundert fl. vff 5 Jharlang 2c.

3. Hieronymus Schürpfs Bericht an die Visitatoren der Universität Wittenberg.

A. 1517.

Aus R. O. litt. QQ fol. 111—114 des Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Hauptarchivs zu Weimar.

Fabian von Feylitsch und Hans von Taubenheyn kamen 1517 am St. Mathäustag (Montag) Abends nach Wittenberg, um auf Befehl des Kurfürsten Friedrich eine Visitation der Universität vorzunehmen. Dienstags darauf wurde die „handelung vnd erfarung vff vbergeben artikel . . . . furgenommen". Hieronymus Schürpf war des „versäumlichen" Lesens angeklagt und scheint diese Beschuldigung als von D. Wolfgang

Stehelin ausgehend sehr übel empfunden zu haben. Er giebt an, daß er außer seiner pflichtmäßigen Vorlesung in Abwesenheit des Propstes Henning Göde auch dessen Lection (kanonisches Recht) „bej weylen fur die lange weyle für Ine" lese, „aber selten"

Im Uebrigen gab Schürpf seine Beantwortung der Artikel auf Erfordern der Visitatoren schriftlich ein und dieser Bericht ist es, welcher hier folgt.

Günstige Herrn. Ich thw E. gunstl. auff hewtige ansynnung diesen Vnderricht das ich am Sontag nach Natiuitatis Marie Im andern Jar der Minder Zcall Von wegen meins gnedigst. Herrn des Churf. zw Sachsen ich durch Doctor Staupitz zw Thwbingen In der Vniuersitet als ein Magister in artibus alhieher gehn Wittenberg, vnd doselbst zw lessen Zwo lectiones In philosophia Nehmlichen am morgen Hora sexta maiorem logicam Aristotelis nach auslegung vnd mainung Doctoris Subtilis Scoti genannt Vnd hora tertia nachmittag in libris de celo et mundo Vnd de generatione et corruptione ich bin bestalt vnd aufgenomen worden, do vor mir gedachter Doctor, an stadt vnd von wegen hochgedachts meins gnedigsten Herrn Jerlichen dreissig gulden vnd ein wolbestalten tisch, essen vnd trinken mit wein, den ich sonderlichen mit eindingkt, drei Jar lang vorheischen vnd zwgesagt, darauff bin ich desselben Jars auf Galli hieher kommen vnd die Vniuersitet auff luce volgendt helffen einfuren Vnd intronisiren Vnd aldo lauts meiner bestellung angezeigte lectiones gelesenn Vnd andere actus scholasticos mit Disputirung, dan ich die erste Disputation in artibus, in dieser loblichen Vniuersitet gehalden ich gethan Vnd Im erstl. Jar Ist mir alle quattemer der tisch szo viel ich do vor hab mussen In der stadt

gebenn, dan ich hin vnd wider zw tisch gangenn, bezcalt worden, Aber Im andern Jar, hat man mir nicht mehr wollen gebenn vor den tisch, dan Ztehen gulden, da hab ich mussen vor essen vnd tringken das ander Jar siben gulden zwbüssen etc. Mir ist aber nie kein wein des tisch halben bezcalt worden das ich doch ßo ich das bier gekostet, auff dasselb mall nicht groß geachtet. Als ich awer drithalb Jar vor vorlauffung dreier Jaren meiner bestellung, nehmlichen In der fasten, als Doctor Marschalk von Wittenberg Zcogk Vnd Doctor Vincentius der Jung Welsch (?) lectionem Codicis erlanget, lauts solcher bestellung geleßen, do hat mir mein gnedigster Herr, aus sonderlichen gnaden lectionem sexti vnd Clementinarum vorliehen Mit besoldung sechzig gulden darauff ich dan In der fasten itzt vor zwolff Jaren Doctor worden vnd solche lection Zwei Jar versehen. Vnd hernach nehmlichn Walgurpis Jungst vorschynen Ztehen Jar vorloffen, hat mir Hochgedachter mein gnedigster Herr, lectionem Ordinariam Juris ciuilis in Codice funff Jar lang gnediglichen vorliehen Vmb hundert gulden jährlichs soldes, die ich biß hieher, als ich hoffe on rüm zw reden, S. C. G. zw ehren vnd der schulen zw nutz ... versehen vnd gelesenn. Auch anderes noch meinen Vormögenn, ßo mir als S. C. G. Diener auffgelegt vndertheniglichenn vollbracht. Mit vndertheniger vorhoffnung sein churfl. g. werden solchs alles aus S. C. G. milde gnediglichen erkennen.

Hieronymus Schurpff
Doctor ꝛc.

4. Brief Spalatins an Kurfürst Friedrich zu Sachsen über die Stimmung zu Wittenberg nach Bekanntwerden der Päpstlichen Bulle wider Luther.

Ende November 1520.

Aus R. O. S. 140 D D D Nro. 6. 10. des Weimarer Hauptarchivs.

Gnedigster Herr. Gott lob ich find vil weniger cleynmutickeit zu Wittenberg dan ich besorgt.

Doctor Martinus kan nit wissen aus was vrsachenn der Vniuersiteth schreiben an E. C. G. erwachssen sey. Hett aber mogen leyden das es verbliben.

Die andern so vil ich Jr angeredt. stellen sich alle kecker vnd getroster dann das schreiben gelautt.

Wiewol ir warlich etlich mochten cleynlauter werden. so es an das treffen geen wurd.

Souil ich von vilen vermerkt ist das schreiben verursacht durch den aufbruch etlicher priester [1]). der doch als magister philippus mich bericht fast wenig seint. von den etliche berayt sollen wider kommen sein. wie wol etlich sagen wellen als solten ob II^c sich von dannen gewendt haben. Dagegen hor ich das teglich Newe studenten kommen.

So hab ich gestern in magister philipps lection freglich bey V oder VI VI^c auditores vnd in Doctor Martinus vnter vierhundert auditores wenig gefunden. vnd darunder vil dapferer feyner leut vnd gesellen, vnd den Schlicken itzo Rector vnd den Newen Canonicum zu Aldenburg Doctor Simon Steyn der in Theologia studirt.

Doctor Martinus vnd Doctor Carlstat befelen sich vffs vntertenigst E. C. G.

Desgleichen der probst[2]) vnd dechant[3]).

Der probst erbeutt sich den brief so er E. C. G. hieuor geben abermals mit eynem sigel zubefesten. E. C. G. soll allein gnediglich ob im halten. das er von den von Erffurt betzalt werde, Er heldeth von der bullen nichts. Vnd sagt wiewol im gin Erffurdt zukomen geschriben, so welle er es doch itzo vnterlassen, vnd zu Wittenberg bleiben. domit man nit durff sagen. er sey aus forcht vondannenn geschidenn.

Es gefallen mir die Newen bildnuß ser wol im kor zu Wittenberg.

Die pfarrkirchen vnd Closter werden Doctor Martinus schier vil zu cleyn zu seyner predig. Sein prior besorgt das folck werd im eynst das haus eindruckenn.

Gott sei gelobt in ewickeit. Es gefellt mir noch allenthalben wol zu Wittenberg. vnd es steckt noch vberal foll studentenn. die mit grossem vleis studirenn. Vnd hoff Gott werd sein werck weiter vnterhalten. vnd vor menschlicher bosheit mit mechtiger gewalt erretten.

Das hab E. C. G. ich vnterteniger meynung lenger nit wellen verhalten. E. C. G.

Vnterteniger Diener

Spalatinus.

Aufschrift: Meinem Gnedigsten hern dem Churfürstenn zu Sachssen.

5. Hieronymus Schürpf's Bericht über die Ankunft des Kaiserlichen Botschafters Haunart in Wittenberg. A. 1524.

Aus Reg. O. S. 136 DDD Nro. 5 des Hauptarchivs in Weimar.

Durchlaugster hochgeborner Churfürst. Mein gantz-

willige vnderthenige gehorsam Dinst seynt e churf g zuuor. Gnedigster her Ich bit e churf. g. vndertheniglich zuwissen das ich e churf. g. befhel nach Ro er kog Mayt tet botschafft den Hannart Am Dynstag gen abendt Jungst vorschiene alhir In der Herberg In Christianus Goltschmidts Hawß entpfangen 2c. darauff er sich anfenglichen gein e churf g vndertheniglichen bedagkt mit vormeldunge sölchs kog er Mayt tet anzutzeigen 2c. er ist auch baldt willens geweßen seien wegk nach eylenburgk zunemhen. Vnd alßo bin ich von Jme gescheiden. Vnd hernach vngeferlichen in einer halben stundt. hat er e. churf. g hauskeller zu mir geschigkt mit beger ich wöllte mit Jme Collacon̄ haltent, vnd als ich zu Jme kommen hat er mich heyssen nyder setzen zcum Tysch vnd mit Jm essen, er saß auch allein zu Tysch vnd mich fleissiglich gefraget, wie weit Colditzs von Weymar auch von Halberstadt gelegen. Vnd als ich vorsthe ßo weis er nicht anders, er werde zu m g h hertzög hanssen kommen Er fyng auch vnder andern an von Doctor Martinus. Vnd der Newen lher, wie ers Taufft etwas spitzig ztereden. Vnd ßonderlichen dweil ßouil gelarter leutt hirweren vnd doch alle Doctor Martino beyfhilen, welchs Jnen nicht ein geringe smache were, man shege auch nichts guts, oder besserung ßo daraus keme, Ich habe mich aber mit Jme derhalben gar In kein Disputacon̄ wollen begeben. Dan als ich mich beßörge ßo gybt er der vornunfft mher dan dem Ewangelio. wiewol ich derselbige auch nicht ßonderliche bey Jme befhunden habe. Gnedigster her ich fuge e churf. g. auch vndertheniglichen zuwissen. das ich mit etzlichen, Jungfraw Anna Spigellin freuntschafft geredet, vnd befhinde ßouil das ichs gentzlichē daruor halt, das koderitz vor-

mēliche die eliche beywonung gedachter Jungfrawe vnd irē vortrawten vorhindert vnd ist vorwar ein Erbarmliche cleglıche Sach, das solcher offentlicher freffel vnd mutwill vnder gedachten schein des heyligen Ewangely widder got, alle billigkeit vnd ebarkeit vorgenommen nicht gestewert noch gestrafft ßol werden. Vnd ist meyn gantz vnderthenig bit, e churf. g. wollet solchs meins schreibenns keinen Ungnedigen gefallen tragen dan ichs e churf. g. nicht habe konen vnangetzeiget lassen. Dan ich mich hirmit vndertheniglichen befhelen thu. Dat Wittenberg. am freitag nach petri pauli āplorū anno ꝛc xxiiij. E. churf. g.

eigenhändig	vnderdeniger ꝛ . . . . hieronimus schurpff.

6) Untersuchung wider Hieronymus Schürpf, weil er sich mit dem Kurfürsten von Brandenburg in Berufungsverhandlungen eingelassen.

A. 1540.

Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen ertheilte unter dem Datum: „Weimar, Sonntag nach Reminiscere 1540" an Kunz von Mila und den Schosser zu Wittenberg, Wolfgang Schifferdecker den Befehl, Hieronymus Schürpf Vorhalt zu thun wegen seiner Unterhandlungen mit dem Kurfürsten von Brandenburg. Hauptsächlich soll Schürpf daran erinnert werden, daß daß ihm Kurfürst Johann einen Anfall verliehen, welchen er um 1500 Gulden verkauft habe, ferner daran, daß die Besoldung Schürpfs auf 300 Gulden erhöht worden sei. Schließlich wird angeordnet, dem

Schürpf sei aufzugeben, sich aus Wittenberg bis zu Beendigung der Angelegenheit nicht zu thun noch zu begeben.

Sonnabends nach Reminiscere e. a. berichten Kunz v. Mila und Wolfgang Schifferdecker über die stattgehabte Vernehmung Schürpfs. Derselbe gebe, heißt es im Bericht, die Belehnung zu, doch habe er den Anfall nicht für 1500 Gulden, sondern für 1400 Gulden verkauft, indessen gestehe er ein, selbst daran schuld zu sein, daß er 100 Gulden weniger bekommen. Aber er habe die Beleihung längst abverdient. Besonders sei Schürpf darüber betroffen, daß ihm aufgegeben worden, Wittenberg nicht zu verlassen, er frage, ob er „verstrickt" sein solle, wenn das der Fall, so wolle er sein Lesen fallen lassen und alles aufkündigen.

Kurz nach der Vernehmung gab Schürpf folgendes Schreiben ein.

Hieronymus Schürpf an die Kurfürstl. Räthe. 1540.

Aus Reg. Rr. S. 237. I. 15. 2. des Weimarer Communalarchivs.

Lieben hern vnd freunde, Ich bin vngezweifelt das ihr mein vnderthenige anthwort auf des durchlauchsten hochgebornen fursten vnd hern hern Johanß friderichen ꝛc. vnd Burggrafen zu Magdeburg m. gst. h. vorgehaltnen befhell gnugsam vornhommen, weil ir aber von mir begert solche mein antwort in ein kurze schrift zustellen, So hab ich solchs auch nicht wissen abzuschlahen vnd gib hirauf nochmals in aller vnderthenigkeit nachuolgende wharhaftige antwort vnd bericht, das der durchlauchst hochgeborn furst vnd her her Joachim Marggraf zu

Brandenburgk Churfurst 2c. auch m. gst. h. vngeferlich vor vir Jaren personlich auch durch etzliche s. churf. g. rethe von mir begert vnd ansuchen gethan, mich kegen frankfort an die Oder in die vniuersitet zubegeben, welchs oft vnd vhilmals vnd sonderlich von derselbigen Rethen geschehen, Ich hab aber allemal aufzugliche antwortt dorauf gegeben, vnd das hochgedachter Churfurst am vorgangnem abent Simonis et Jude des iungst vorschinē xxxix Jars s. churf g. Reth einen zu mir anher ken Wittenbergk abgefertigett der an stat s. churf. g. begert das ich ime hirauff entliche vnd beschlißliche anthwort geben wolte Dorauff ich geanthwort ich wuste schlißlichs nichts zuzusagen ich hett dan solchs zuuor an Hochgedachten m. gst. h. den Churfürsten zu Sachßen 2c. vnderthenigklichen gelangen lassen, Mith vnderthenigster bitt s. churf g. wolten mir gnediglichen erlauben, vnd wen ich solche gnedige authwort erlangte, so konde ich mich alsodan in dieser sachen ferner einlassen, dorauff der geschigkte bei mir weitter angehalten ich solt mich doch vornhemen lassen wen ich nhun von hochgedachten m. gst. h. dem Churfürsten zu Sachßen 2c. antwort vber kheme 2c. wormit ich mich bewegen lassen wolte, vnd solte ein oder mher tausent gulden forbern, do hab ich anfenglich bedinget, das mir dan derselbig nicht abredigk sein wirtt, ich wolle s. churf. g. nichts geret noch mich zu denselbigen zubegeben vorpflicht haben, Wo ich aber gnedig vrlub vberkem vnd mhir der churfurst zu Brandenburgk 2c. ein summa. N. geld ehr vnd zuuor ich mich in die margk begebe gnediglich geben wolte, so wolte ich mich mit s. churf. g. derwegen voreinigen, dorauff der geschigkte von mir gangen mit anzeigung ehr wolte solchs s. churf. g. berichten, Vnd als ich mitt andern Doctorn

die woche nach Circumcisionis Domini iungst vorschinen Zu Berlin gewesen, hat mich hochgedachter Churfürst zu Brandenburgk in s. churf. g. gemach Mithwochs vmb sechs schlag am abent noch Epiphanie Domini nechst vergangen muntlichen angereth s. churf. g. entliche anthwort zu geben Ich hab aber kein ander anthwort geben wollen den wi ich zuuor s. churf. g. gesanten am abent Simonis et Jude beanthwort. Es hatt aber s. churf. g. nicht vnderlaßen vnd bei bei mhir doZurZeitt In berlin durch mhergedachten Rath weitter angehalten, mith antzeigung es solte an der bestallung ꝛc. nicht mangeln, Ich bin aber bei der fordrigen anthwort bliben. Es ist auch derselbige Rath am Sambstag nach purificationis Marie neulich vorschinen bei mhir allhier zu Wittenbergk schlißlicher anthwort halben gewesen, dorauf ich ime disen bericht gethan, ich hett diese sach noch nicht an hochgedachten m. gst. h. den Churfursten zu Sachßen ꝛc. gelangen laßen, vnd ich vorsehe mich Doctor Brugk wurde in kurz anherkommen so wolt ich mich mit Jme derhalben anfengklichen vnderreden mit bitt ehr wolte helffen vorfugen das ich ein gnedige antwort erlangte, dorumb wuste ich ime noch zur Zeitt keine entliche antwort zu geben, und sint der Zeitt ist nichts weitters bei mir gesucht worden. Vnd hirauff bin ich nicht abredig, das ich mich hab vornhemen vnd horen lassen, ich wher willens mich ken frankfort zuuorfugen, Ich hab aber hochgedachtem Churfursten zu Brandenburg ꝛc. wi erhort biß vff disen heutigen tag kein entliche noch schlißliche anthwortt gegeben noch geben wollen, bißolang ich von hochgedachten m. gst. h. dem Churfursten zu Sachßen ꝛc. gnedige anthwort erlangte, vnd wiewol ich willens gewesen diser sachen halben s. churf. g. vmb gnedige erlaubniß zubitten,

so hab ich doch dormitt bißanher vorzogen, das mir be wust das s. churf. g. mith vhilen großwichtigen sachen beladen gewest vnd noch, vnnd sonderlich auch das ich ymmer vorhoft die sach zwischen dem Churfursten zu Brandenburgk ꝛc. vnd m. g. h. herzog Henrichen zu Sachßen ꝛc. solte in der gutte vortragen worden sein, wiewol ich zweifels frei bin das ich mein lebenlang ken vrsach gegeben, vnd furder nicht geben well, das einige vormuthung oder arkwohn wider mich entstehen mocht, das ich in dieser vnd andern sachen, di gerechtikeit des loblichen Chur vnd furstlichen hauses zu Sachßen ꝛc. belangent dorwieder rathen soltt, So hab ich auch bereitt hochgedachten herzog henrichen zu Sachsen ꝛc. vff s. f. g. begern in dieser Erbforderung wider den Churfursten zu Brandenburg vnd Lantgraffen zu Heßen ein sonderlichen Ratschlag gestellet, wiewol ich dozurzeitt mitt großer schwacheit beladen vnd mir alle erbett von den Erztenn vorbotten whar, domitt Je mein vnderthenigkeitt vnd danckbarkeitt gegen dem hause zu Sachssen vormergkt wurde, Ich hab auch hochgedachten herzog Henrichen nebent andern s. f. g. gelerten Rethen zu Penig im oberhofgericht Lucie hirinnen meinen Rath aufs treulichst vnd wi ich dise sache vorstehe mitgetheilet, vnd sonderlichen das mhan auch schriftliche vrkunden zu diser sachen dinlichen im schloß alhier zu wittenberg suchen solte, dergleichen ich auch vmb die rechtfertigung dieser sachen mit den andern gelerten Rethen als dem Ordinario doctor fachßen vnd doctor Melchior von Oßa die s. f. g. vnd mich nebent inen in diser anforderung gebraucht, zu leipzig am vorgangenen Sambstag nach Inuocauit dohin s. f. g. Anthonius von Schonbergk zu vns geschigkt, ersucht worden vnd mit inen hirinnen geschloßen,

hirauß dan Je zum vberflus zuspuren das kein vormutung wider mich geschepft werden kan, das ich mich in diser sachen, wen ich bereitt ken frankfort fur derselben außorterung keme, gebrauchen liße, wi mhir auch als einem Bider mhan nicht gebhuren wolte, Es ist auch hiruber mein gemuth nie anderß gewesen auch noch nicht, wen ich mich gleich einer bestellung mit dem Churfursten zu Brandenburg ꝛc. vorgliche, den das ich in derselbigen bestellung das Chur vnd furstliche hauß Zu Sachssen ꝛc. mit aussgedruckten worten ausszöhe, wider daßelb weder offentlich noch heimlich zurathen, dorzn ich mich dan auch schuldig erkenne vnd ungern vndankbar befunden werden wolte, kegen den vhilfaltigen gnaden vnd wholtaten so mhir von hochgedachtem m. gst. h. dem Churfursten zu Sachssen ꝛc., vnd s. churf. g. hern vettern vnd hern vatern seliger vnd milder gedechtniß geschehen, wie ich mich dan auch aus gottlicher vorleihung, als ich hoff, kegen J. churf. g. in aller vnderthenikeit bißher danckbarlich erzeigt, vnd mich nhun vom anbegin der vniuersitet alhier zu Wittenbergk, mit außschlahung viler dinst, vnd vil Jar bei hochgedachts herzog friedrichs zeitten mit einer kleinen besoldung, do ich an andern ortern vhir mhal souil vnd mher bekommen haben wolte, auch mit aussschlahung etzlicher solde, enthalten habe, vnd als ich hoff s. churf. g. vnd derselbigen loblichen Vniuersitet zu ehren vnd nutz, vnd mitt was erbeitt vnd muhe ich nhun in das xxxiiij Jar in iure gelesen, ist mhir am besten bewust, ich fuls auch wol an meiner gesuntheit, So gibt mir auch hochgedachter m. gst. h. der Churfurst zu Sachssen ꝛc. für die erste vnd furnembste lection im kaiser Rechten vnd besuchung des oberhofgerichts vff mein vnkosten, alein dritthalbhundert gulden vnd weil ich dan

biß vff den heutigen tag dem Churfursten zu Brandenburg entlichs vnd schleßlichs nichts zugesagt, Auch in mein gemut vnd sin nie genommen mich on vorwißen hochgedachts m. gst. h. des Churfursten zu Sachssen ꝛc. von hinnen kegen frankfort zubegeben, Dan weil ich mich mit gots gnade in meinen iungen Jaren dermaßen erzeigt das mhir nimands mit bestande etwass vnehrlichs vnd vorkerlichs auflegen magk, So vorhoff ich der almechtige gott werde mhir auch itzund in meinem alter nicht weniger gnade vorleihen das ich mein leben, noch seinem gottlichen willen, mit ehren volende, So bin ich in vndertheniger trostlicher zuuorsicht s. churf. g. werde die gefaßte vngnade wider mich gnediglichen fallen lassen, vnd mein gnedigster her sein vnd bleiben, vnd nochdem ich allerlei beschwerunge alhier zu wittenberg hab vnd mir teglichen furfallent, di mir itzt vff meinem letzten virthell zutragen fast beschwerlich, die ich zu seiner Zeit, wo es di nothurft erfordert, anzuzeigen weiß, vnd ich mich vom anfang der vniuersitet bißher alhier erhalten, vnd mich nimands weder mit gutt noch gelt von hinnen bewegen hab lassen, Auch in gnedigster betrachtung das ich allemal kegen s. churf. g. vnd deren hern vetter vnd hern vater frei gestanden vnd noch frei stehe, vnd mich mit nichts vorbunden noch vorpflichtet, auch di Zeit meines lebens wider das lobliche hauss zu Sachßen zurathen nicht willens bin, So bin ich auch entlicher vndertheniger zuuorsicht wen ich hochgedachten m. gst. h. den Churfursten zu Sachssen ꝛc. vmb gnedigk erleubniß vnderthenigklichen bitten werde, s. churf. g. werdent sich hirinnen kegen mir, als s. churf. g. alten treuen Diner, gnediglichen erzeigen ꝛc. vnd bitt ihr wollet dises langen

schreibens, in ansehung meiner nothurft keine beschwerung tragen.

hieronimus schurpf, D.

Hierauf erhielt Schürpf durch die Kurfürstl. Räthe folgenden Bescheid (Weimarer Communalarchiv Reg. Rr. S. 237 I. 15. 2.):

Der Kurfürst habe durch Cuntzen v. Milen, der Landvogtey zu Sachssen dieserzeit Verweser und dem Schlosser zu Wittenberg Bericht empfangen, was Schürpf auf die Vorhaltung, die ihm geschehen, vom Mund und auch durch eine Schrift darauf zu Antwort gegeben.

Und dieweil es Inhalts der Schrift die Wege noch nicht erreicht, daß Schürpf dem Kurfürsten zu Brandenburg eine endliche Zusage gethan, sich von Wittenberg zu Sr. Churfürstl. Gnaden zu wenden, wie denn derselbe auch keinen Urlaub zur Zeit bei dem Kurfürsten Johann Friedrich bitten thue, so hätte letzterer wol leiden mögen, Schürpf hätte hievor gegen andere also geredet und nicht, als ob er berürts Orts bereitan eine endliche Zusage gethan und wie seine bestellung schon aufgericht und beschlossen, wodurch er S. Ch. Gn. zu der Vorhaltung, so ihm durch den v. Mila und den Schosser zu Wittenberg beschehen, Ursach gegeben, denn Schürpf könne selbst ermessen, daß der Kurfürst, wenn sich ein Diener ohne dessen Wissen in einen andern Dienst begeben, darob Mißfallen gehabt und daß er (Schürpf) auch S. Kurfürstlichen Gnaden und seines Bruders, des Herzogs Johann Ernst halben dazu nicht Ursache gehabt hätte. Denn die Besoldung Schürpfs sei ihm bisher gnädiglich gebessert und dazu sei ihm das Lesen zu seiner selbst Bequemlichkeit gestellt und ihm gestattet gewesen, Anderen zu dienen und auszureisen.

Und wiewol die Begnadigung, so Schürpf von des Churfürsten Vater löbl. Gedächtnißes geschehen, sich auf die Summa erstrecken möge, wie in der schriftlichen Antwort angegeben, so sei doch dergleichen Anderen vor ihm nicht widerfahren, sondern deßhalb geschehen, damit er, wiewol unverbunden, sich desto beßer unter dem churfürstl. Haus zu Sachsen möchte erhalten.

Was aber Schürpf zu Wittenberg für Beschwerungen vorfielen, könne der Kurfürst eigentlich nicht wissen, denn Schürpf habe bisher S. Ch. Gn. davon nichts zuerkennen gegeben. „Vnnd wiewol sein churf. gnaden vor dieser Zeit wol vrsach gehabt hetten euch vmb das Iren missallen zuuormelden lassen. das sich yhezuZeiten vorcleinliche vnd ergerliche reden seiner churf. g. bekandtl relligion kirchen breuche auch ordenungen vnd dergleichen halbem zugetragen. So habenns doch sein churf. g. aus gnedigem bedenken bißher beruhenn lassen.“

Dieweil nun aus Schürpfs schriftlicher Antwort hervorgehe, daß er noch nicht verpflichtet, so wolle sich der Kurfürst versehen, er werde sich zum Weggehen nicht bewegen laßen, sondern unter und bei S. Ch. Gn. bleiben.

Damit aber war die Sache noch nicht zu Ende. Es findet sich noch folgender Brief des D. Gregor Brück an den Kurfürsten Johann Friedrich, datirt „Wittenberg Dienstags in Pfingsten 1540“ (Weimarer Communalarchiv Reg. A fol. 186 b):

Gnedigster her, Doctor Iheronimus der ist vor vier oder fünff tagen zu mir komen vnnd hadt sich gleich dergestalt heut als ich meinen gefattern Conradt Wenhart zu Im geschickt vormerken laßen als gedecht er noch hin-

wegk vnd e. c. f. g. noch umb gnedigen vrlaub anzusuchen. nhun hab ich auffs freuntlichst mit Jme geredt vnnd gehandelt warumb es sein gelegenheit nit sein wolt vnnd das er es nhur an vnnd Jn vergessen stellen solte Aber gleichwol gibt das wie gemelt kegen mir fhur (?) sonst hore ich nicht das er sich kegen Jemadt andern vormerken lasse Aber ich glaub das es sein entslossene maynung nicht sein werde allain das er es villeicht kegen mir alßo furwendet Jch zeige es aber e. c. f. g. allein darumb vortreulich an, man sagt mir alhie, Er sol mit magister frantzen E. c. f. g. Cantzler vmb sein hauß alhie haben kauffen vnnd handeln auch den kauff auff eine summa haben besliessen lassen Wo nhun dem alßo glaubt ich daß weniger das hinweg ziehen sein ernst sein werde. Aber E. c. f. g. können wol dem Cammerer befelen bei dem Cantzler darumb nachforschung zuhaben ob der kauff geschlossen sey oder nicht dan were er geschlossen, glaub ich das er kegen mir die antzaig allein darvmb thete ab Jm villeicht e. c. f. g. des kauffgeldes halben eine weitere gnade mochten thun wie sich dan Doctor augustin[4]) etzlicher maßen kegen mir vormerken lassen, dan Doctor Jheronymus hat mir vertreulich angeZeiget das Jme der marggraff wolle iij ^{Mcc} fl gnaden gelt geben wie wol man lang auff iij^{M} gestanden were, Solte frei stehen Jn hertzog heinrichs v. Sachssenn sachen vnnd sonders nichts vorpflicht sein den seins gefallens zu frankfurt zuesein vnnd des geldes solt er habhaftig werden ehr er sich alhie erhube wie ich dan vormarkt das er Doctor breitenbach V^{M} fl böt kegen Leipzig hat vorordenen müssen der marggraff wirdet roß vnd man sere feint machen rc. E. ch. churfl. gn. wolte es sonst nit weiter lassen gelangen dan was e. c. f. g. dem cammerer wolten befelen

mit mgr. frantzen dem Cantzler des kauffs halb zureden vnnd zuerkundigen ꝛc.

7. Kurfürstl. Rescript an Joh. Bugenhagen, Pfarrer, Gregorius Bruck, beide Doctores und Mgr. Philipp Melanthon.

Dat. Weimar Dienstags nach Epiph. dmni anno 1544. Aus Reg. O. S. 149. FFF. Nro. 8 des Weimarer Communalarchivs.

Von gots gnadenn Johans Friderich hertzog zu Sachssen Churf. ꝛc. vnnd burggraue zu Magdeburg ꝛc. Vnsern grus zuuor, Erwirdige hochgelarten lieben andechtigen Rath vnd getreuen Wie vns itzt ein schreiben zu vnsern eigen handen von den dechant vnnd andern Doctorn der Juristen facultet In vnser Vniuersitet doselbst zu Wittenberg zukommen Irrung halb die sich Zwischen dem auch Erwirdigen vnnd hochgelarten vnnsern lieben andechtigen Ern martin luther Doctor vnnd Jnen zutragen vnnd erhalten sollenn senden wier euch hiebeiuorwart zubefindenn, Vnnd wiewol wier nit wißen was die vrsach vnnd felle dieser gebrechen vnnd Irthumbs seint, dorumb gemelter Doctor Martin ein druck wieder sie wel ausgehenn laßen So erachtenn wier doch bej vnns das es solche sachen sein werdenn die seine christliche lahr vnnd vnser augsburgische confession anlangenn dan ane das würde sich ehegenanter Doctor aus anderer vrsach zu einem offentlichen druck nit laßen bewegen Sunderlich wider die Juristen facultet zu Wittenberg, weil solchs anne ergernus nit konn beschehn, derwegen Ist vnser gnedigs begern Jr wollet euch dorumb eigentlich erkunden

auch die vrsach ann Doctor Martino selbst horen Were es nu an deme das die Doctores der Juristen facultet zu Wittemberg Jnn Jren lection disputiren oder vrteilen, in einem oder mehr artickeln vnnd stücken, etwas lerenn oder sprechen tetten, welchs dem reinen gotlichen Wort vnnd lere des heiligen Euangelij, auch vnnser, vnnd der andern Religionsvorwanten getanen Christlichen confession vnnd bekentnus vff dem Reichstage zu augsburg entgegenn vnnd widerwertig Jnen antzeigenn das wier des kein gefallens hetten vnnd sie zuuorhutung weiters ergernis dauon abweisenn, Solte sich aber sunst mißuorstand zwischenn Doctor Martino vnd Jnen Jn etlich puncten zutragenn, desselben wollet sie Zuuorgleichenn vleis habenn doch Jnn alwege vnuorletzlich des Doctor Martini christlich lahr. Vnnd nachdeme Wier vnns wissen zuer Jnnern das in etzlichen vnnd sonderlich in ehesachenn die Juristen mit den Theologen nicht einer meynung zusprechen seint, vnnd solchs viel vnrichtigkeit gebiert So wollen wier das die Juristenn sich in denselbigen fellen mit denn Theologenn sollen vorgleichenn darzu ir auch wollet helfen vnd mit allem vleis daran sein das solche vorgleichung beschehe, Vnnd wen dieselbenn Jn einmutigen vorstandt mehr nach christlicher lahr, dann dem papistischen rechten gemes bracht, seint wier bedacht zubeuelhenn das also vnnd nicht anders in vnsernn landen Chur vnnd furstenthumen gesprochen sol werden Wollenen aber etzliche Juristen vff des Babsts rechten vorharren, So solten nichts deste weniger die andern mit den theologen schließen dann vns dieser Zwispalt in solchen sachen nit lenger zugeduldenn sein wil Wier wollen auch den Jenigen so mit euch vnd den andern nit eynig sein vnser gemut vnd meynung alsedan auch vormelden dan wier nicht bedacht, nachtzu-

laßen anders In vnser vniuersitet zuleren vnd zusprechen dan wie Ir euch des mit den andern werdet vorgleichen Vnd kontenn auf denn Valh vnbilliger Wegerung so ferne es ane ergernus gescheen mochte wol leidenn, das Doctor Martinus mit seinem Druck fortfüre, sunder Zweiuel er wurde des kegenn ansschreibenns nit scheue tragen Aber bose nachrede vnnd ergernus, wie gehort zuuorhuten wollet ann Doctor Martin von vnserntwegen gnediglich begernn, das er bis vff weitern euern bericht vnnd vnser schreibenn, domit wolle Innehalten, Mit der vormeldung das wier nit gemeintt etwas seiner christlichen lahr zu wider Imands zuuorhengen Vnnd wie Ir diese Dinge befindet vnnd wie sie vorglichen Solchs alles wollet vnns nebenn eurem bedenken vormelden vnnd hewider berichtenn Daran thut Ir vnsere gefellige meynung, vnnd wier woltens euch denen Wier mit gnaden geneigt nit vorhalten Datum Weimar Dinstag noch Epiphanie domī Anno dom. xvC xliiij.

8) Concordia zwischen Theologen und Juristen zu Wittenberg.

A. 1545.

In Folge des sub Nr. 7 mitgetheilten Rescripts forderte Luther die Juristen des Hofgerichts (damals: D. Benedict Pauli, D. Bleickhard Sindringer, D. Melchior Kling, D. Lorenz Zoch, D. Ulrich Mordeisen [5])) und des Consistoriums (damals anstatt des in Halle befindlichen D. Kilian Goldstein: Lic. Conrad Mauser [6])) zu sich und es kam in der That zu einem Vergleich [7]).

Dieser Vergleich bezog sich nicht bloß auf die heimlichen Verlöbnisse, sondern auf Ehesachen überhaupt und

war förmlich „aufgerichtet" d. h. zu Papier gebracht. Dafür habe ich folgenden Beweis. D. Melchior Kling, einer der Hauptgegner Luthers, scheint bei Abschluß der Einigung nicht anwesend gewesen zu sein oder sonstwie derselben sich entzogen zu haben. Denn als Kling gegen Ende des Jahres 1544 bei dem Kurfürsten in Ungnade gefallen und aus dem Kurfürstlichen Dienst entlassen war, zu Anfang d. J. 1545 aber von Neuem als Kurfürstlicher Rath und Professor in Wittenberg bestellt werden sollte, ließ ihm der Kurfürst neben anderen auch folgende Bedingung stellen:

„Zum dritten, das Doctor Melchior der Concordia derer sich Doctor Marthinus mitt etzlichen Juristen zu Wittenbergk der ehesachen halbenn aufgericht vnnd besundernn das Kein verlubdnus ane der eltternn wessen vnd beliebunge solle zugelassen werdenn, auch mitt eynig sei, Vnnd sich Im sprechen der Vrtteil des Hofgerichts zu Wittenberg auch haldenn solle Vnnd darwider keiner parthey rathenn oder beistehen"[8]).

Ich vermuthe nun, daß die unten mitzutheilende Urkunde die zwischen Luther und den Juristen aufgerichtete „Concordia" sei. Sie berührt nämlich sämmtliche Punkte die zwischen Luther und den Juristen streitig waren, und entspricht ihrer Form nach Dem, was der Kurfürst verlangt hatte. Landesherrliche Sanction aber scheint der Gesetzvorschlag nicht erlangt zu haben. Kurfürst Johann Friedrich war, wenn es sich um Bestätigung von Gesetzen handelte, sehr bedenklich. So wurden auch die „Constitution und Artickel des Geistlichen Consistorij zu Wittenbergk" nicht — wie irrthümlich angenommen wird — landesherrlich bestätigt, sondern sie blieben Entwurf[9]). Demongeachtet aber haben beide

Urkunden ein großes Gewicht, denn nicht nur in der Praxis wurde ihnen nachgegangen, sondern sie sind überhaupt als Ausdruck einer Gesammtüberzeugung der wittenberger Reformatoren zu betrachten.

Aus R. O. S. 397 ff. Lit. YY. Nr. 1 des Weimarer Communalarchivs.

(Vgl. Zeitschrift für die historische Theologie 1860. S 461 ff)

Von denn Gradibus.

Die Zellische [10]) Ordenung, von den verbotenen gradibus sol eintrechtiglich vndt gleich In Consistorijs gehalten werden, vndt sollen die Consistoria nicht darIn dispensiren, vor oder nach den Ehegelubdten, wer auch dawieder handelt sol von den Pastorn vndt Consistorien, der weltlichen Oberkeit ahngezeigt werden, die sol ernstliche straff vben, doch soll vnterschiedt gehalten werden zwischen den Gradibus, die Gott außdrücklich vorboten hat, vndt die In vnsern kirchen daruber angehengt sein Zuer Innerung vndt zu guter Zucht, denn die Gotlichen vergebot seindt allen Creaturen ganz (un)dispensirlich vndt sollen mit ernster leibesstraff erhalten werden. Es sollen auch die Pasterer In allen kirchen Jerlich Zweymal auff bestimpte Sontag dem volck das 18. Capittel Leuitici verlesen mit kurtzer erclerung vndt vermahnung, vor Ewigen vndt Zeitlichen straffen, die Got gewießlich vber alle Incester sendet; dabej sollen sie auch die leuth von den andern verbottenen gradt deutlich vndt vnderschiedlich vnterrichten, das sie sich weißen zue hutenn.

Von der Ehescheidung.

Diese Gotliche Regel Ist vnwandelbar, was Gott

zusammengefuget hat, soll kein Mensch scheiden, darumb hat Keine Oberkeit gewaldt Eheleut von einander zu reisen, sondern alle Oberkeit vndt Regimendt seindt Got diesen Dienst schuldig, den Ehestandt, wie In Gott geordent hat zuerhalten, vndt alle verbotene vermischung, vndt Zerstorung des Ehestandes, mit großem Ernste zuestraffen, vndt vornemlich so die Pastorn vom offentlichen Ehebruch bericht werden, sollen sie dem Consistorio dauon ahnzeigung thuen, das soll die gefallen Person Citiren vndt sie zur beßerung vermahnen, vndt mit der Publica Penitentia straffen. Dabej sol die weltliche Oberkeit Ihr straff auch vben, Wie nhun die vnschuldige Person Claget, soll erstlich die Reconciliation versucht werden, vndt so dieselbe nicht erhalten wurdt, vndt die vnschuldige Person begert, das sie ledig gesprochen werde, sol der Richter nach erkundung, ob auch die Clagende Person ein gut Zeugnuß habe, sie ledig sprechen, vndt zulaßen das sie sich wieder umb In einen Christlichen Ehestandt mit einer andern Person begebe, Vnd wurdt diese Ehe nicht durch den Richter zertrennet, sondern durch die schuldige Person, die wieder Gotes willen Ihren Ehestand selbstmutwilliglich zerreist, vndt In Gotes gericht vndt Zorn stelt, Aber der Richter ercleret nach Gotes wordt, das die vnschuldige Person ledig sey wie Mattheij 19 geschrieben Ist, Excepto casu Scortationis.

Vndt wie die Proceßur ordentlich zuhaltenn sindt, das wißen die verordenten In den Consistorijs aus gemeinen Rechten, vndt sol vor solchen ordentlichen Proceß Keiner Person erleubet werden, sich In ein ander Ehestandt zu begeben, Es sollen auch die Pastores solche Personen nicht Trawen, wo sie nicht des Consistorij vrthel zuuor gesehen haben, vndt sollen den Ampt leuten

bericht daruon thun, das sie solchs Zusammenlauffen ohne Ordentlichen Proceß nicht gestatten.

Von dem der nach der Ersten offentlichen vorlobnus Eine andere beschlafft vndt Ehe zusagt.

So dieses vorfellet, das einer der ein Recht offentlich vorlobnus mit einer gehalten hat, hernach eine andere beschlafft vnd Ihr auch eine Ehe zusaget, diese volgende beschlaffung Ist ohne Zweiffel ein Ehebruch, den die Erste offentliche verlobnus Ist gewißlich eine Ehe, darumb sol der Theter als ein Ehebrecher gestrafft werden, mit der Publica Poenitentia vndt durch weltliche Oberkeit vndt sol die versunung mit der ersten vorlubnuß vorsucht werden. So sie aber darouff beruget, das sie von Ime als von einem Ehebrecher ledig gesprochen werde, so(l) sie mit ordentlichen Proceß wie droben gemeldt ledig gesprochen werden, vndt sol Ihr vorleibet sein, sich widerumb Christlich mit einem andern zuuorehelichen vndt so die ander von dem ersten verlobnus nichts gewust hat, sol Ihr auch erlaubet werden Christlich zu freyen, So sie aber das Erste verlobnuß gewust hat soll sie durch die weltliche Oberkeit geburlich gestrafft werden, vndt soll publicam poenitentiam thun.

Vom weglauffen aus dem Ehestandt.

Die Gotliche Regel, wie droben gesagt ist, Ist vnwandelbar, Was Got zusammen gefuget hat, sol niemandt scheiden. Wieder diese Gotliche Regel handeln alle die, welche boßhafftiglich weglauffen, vndt die verlobde Person, oder Ehegenoßen mit eigenem willen verlaßen, etliche aus vngedult, etliche aus boser lust zu vn-

gebundenem leben vndt zue Ehebruch, vndt laßen Ihre arme weib vndt Kinder In hunger vndt Elend sitzen. Diese zerreisen selber Ihren Ehestand wieder Gotes willen, vndt fallen in Gotes gericht vndt Zorn, vndt wurdt solcher Ehestand nicht vom Richter zertrent, sondern der Richter thut ercleruug nach Gotlicher schrifft, Corinth. 7, das die vnschuldige Person ledig sei, wie droben vom Ehebruch gesagt, Vndt Ist dieses nemlich geredt von boßhafftigen weglauffen, nicht von ehrlichen Personen die aus gebot Ihrer herrschafft In Legation, In Erlichen Kriegen, vndt andern Erlichen beuolen sachen ziehen, oder gefangen werden, oder sonst mit bewilligung der Hausfrawen ein Zeitlang ausbleiben, welche nicht seindt Desertores, den solche haben nicht animum deserendi vndt ist Inen hertzlich leidt, das sie nicht bej Ihrem weib vndt Kindern sein Konnen, von denselbigen Redet S. Paulus nicht, Who nhun eine Eheliche Person, nach der beschlaffung von der andern muthwilliglich weglauffet, so die verloffen Person Ehebruch treybet, wie vielmahl geschiet, vndt die vnschuldige Person Claget, Ist zu Procediren, wie zuuor vom Ehebruch gesaget, vndt Ist nicht not lenger der Zeit zuerwartten.

So aber der Ehebruch nicht zuerweisen Ist, sol die vnschuldig Person drey Jahr vorziehen, vndt sich so viel moglich von der vntrewen fluchtigen Person erkunden, vndt so sie wil ledig gesprochen werden, sol sie vmb Citation der fluchtigen Person bej dem Consistorio ahnsuchen, die sollen nach ordentlichem Proceß vndt erkundung, ob die Clagende Person ein gut Zeugnus habe, So die fluchtige Person außenbleibet, die ander vnschuldige Person ledig sprechen, vndt Ihr erlauben sich widerumb Christlich zuuer Ehelichen.

Vndt dieses vrthel sol.. durch die weltliche Oberkeit geschutzt werden, also das die vntrew fluchtige Person, so sie wiederumb kommet nicht zur Clag, auch nicht Zur Zerrung der andern ehe zugelaßen werde, werde auch Zur straffe von wegen der geubten vntrewe Jmlande nicht geduldet.

Und vor solchen Sententz des Consistorij sol der vorlaßen Person nicht gestadt werden, sich wiederumb In den Ehestandt zubegeben, Es sollen auch die Pastores keine solche Personen trawen, sie haben den deß Consistorij vrthel gesehen, wie droben gemeldt Ist.

So verlobte Personen vor dem beyliegen Zwej Jahr mutwilliglich außbleiben, vnd die verlaßen Person Claget, vndt auff die Citation die fluchtige Person nicht erscheinet, sol die Clagende Person ledig gesprochen werden, vndt sol Jhr erlaubet werden sich Christlich mit einem andern Zuuerehelichen, vndt so der fluchtige wieder kommet, soll er nicht zur Clag vndt zur Zerrung des Itzigen Ehestandes zugelaßen werden, sol auch Zur straffe an demselbigen ort nicht geduldet werden.

Von der Seuitia, Veneficijs vndt etlich andern hochbeschwerlichen fellen, sollen die Consistoria dieselbige sachen ahn die herschaft gelangen laßen, dieweil es doch solche Crimina seindt, darin man besondere leibesstraffen vben muß.

Von der Eltern bewilligung.

Nach dem das ernstlich gebot Gotes du solt vater vndt Mutter Ehren: alle Kinder Jhren Eltern Vatern vndt Muttern vnterworffen hat, vnd die Kinder nicht Jhr selb herren seindt, sondern seindt In Jhrer Eltern gewaldt die sie durch Gotliche hulff erzeuget, vndt mit

hertzlicher lieb vndt vnausprechlicher sorg vndt arbeit auffbracht haben, Darumb sie auch den Eltern auß Gotlichem beuehl gehorsam schuldig sindt, darzu auch der Eltern ampt Ist, das sie vor die Ihren sorgen, das sie nicht In vnChristliche oder sunst vnbekueme heyrat gerathen, welches die Eltern nicht thun Konnen, wenn die Kinder den gehorsam verachten, So gebieten wir ernstlich Zuerhaltung gotlicher gebot, das sich Kein Junger gesell, auch Keine Jungfraw ohne wißen vndt ohne bewilligung Ihrer Eltern, mit Jemandt verloben soll, In betrachtung das beide Personen sehr vnrecht thuen, die Kinder selb, so sich ohne wißen vndt willen Ihrer Eltern verendern, entwenden Jnen Ihren billichen gehorsam, Ehrerbietung vndt gerechtigkeit, die Jnen geburet, vndt die andere Person Raubet ein frembdt Kind, welches alles den Eltern aus vielen wichtigen vrsachen große betrubnus bringet, darumb wir auch alle solche verlobnuß die ohne wissen vndt ohne bewilligung der Eldern gescheen, als nichtig vndt vncrefftig sprechen, biß zu freundlicher bewilligung der Eltern, oder bieß zu erkenntnuß, der von Vns geordenten Consistorien, Welche erkennen sollen, ob die Eltern billiche, erhebliche vndt genugsame vrsachen haben zu wiedersprechen. Dan dieses ist auch Gotes gebot, das Vater vndt Mutter einen vaterlichen vndt Mutterlichen willen haben, der die Kind nicht vrsach zu vnmuglichkeit, oder Zuuorwundung Ihrer gewißen, vndt vorhinderung ahn Gotes ahnruffung bringe, vndt sollen zu solcher erkanntnuß von vrsachen, neben den Consistorien, Christliche gelarte vndt vornunftige pastores oder Facultas Theologica gezogen werden, Wir wollen auch darneben die Kinder, so sich hinter wißen vndt willen der Eltern vorlobet, In allen fellen, die Ehe werde

volzogen oder nicht, nach gelegenheit der vmbstende, vndt gestalt Ihres vngehorsams In geburliche vndt ernste straff nehmen laßen.

Von den heimlichen vorlobnus, wo gleich keine Eltern seindt.

Wo die Eltern noch Im leben seindt, vndt vorlobnus gescheen ohne Ihr vorwißen vndt bewilligung, vndt sonst heimlich seindt, so Inen solchs vorkompt, haben dieselbigen Eltern Ihre einrede von wegen Ihrer veterlichen vndt Muterlichen Authoritet, die In Gotes gebot ausgedruckt Ist, wie zuuor gesaget Ist, Vndt Ist ein andere frag vonn dem heimlichen vorlobnus, ob gleich die Eltern nicht Im leben seindt. Nun ist Gotes Ernstlicher wille, das der Ehestandt sol ein ordentliche Ewige Zusammenfugung sein, eins einigen Mannes vndt eines Einigen weibes, die Zeugnus haben soll, dieser Ihrer gegenvorPflichtung, das man wiße, das die Personen nicht also zusammen geloffen seindt, Einander zuuorlaßen Ihres gefallens wieder Gotlich ordenung.

Darumb vorbieten wir Ernstlich alle heimliche vorlobnuß, da aber Personen vorkommen die mundig seindt, vndt das vorlobnuß bekennen, oder so es beweißlich, oder durch vmbstend befindtlich Ist, Sol soliches verlobnuß Crefftig gesprochen werden, dan durch diese bekanthnus beweisung oder ander außfurung, Ist nhun das verlobnus offenbar; So geburet auch dem Richter nichts, sie nach Ihrer bekentnus von einander zusprechen; Was aber ander fell vnd Personen belanget, das sol stehen zu erkentnus der Consistorien, welche neben Christliche Pastoren oder Theologica Facultate sollen Macht ha-

ben, derselbigen Personen heimliche vndt vnbekante verlobnuß vor vnkreftig zuerkennen.

Von den beschlaffenen.

Auch geschicht offt, das die beschlaffenen Meidt furgeben, Ihnen sey die Ehe zugesagt, wo nhun die Eheliche Zusage nicht bekanndt vndt nicht außfundig gemacht wurdt, sollen Christliche Vormahnungen gescheen, das der beklagte sein gewißen nicht mit vnwahrheit wolle beladen, Item das er der Meidt vndt des Kindes Elendt bedencken wolle, vndt was er woll In gleichen fall, vndt so er endlich darauff beruget, die meidt nicht zu Ehelichen, sol gesprochen werden, das der beclagte sol geben ein genandt gelth laut der Recht, oder nach erKentnuß des Consistorij, Item dem Kindt Alimenta, auch nach erKentnuß, vndt sollen beide Personen von weltlicher Oberkeit, vmb geubter vnzucht willen, mit leiblicher straff vnachleßlich gestrafft werden, vndt sollen hernach die Personen publicam poenitentiam thun vndt anders nicht ad Communionem zugelaßen werden, vndt sol hierin Niemandt verschonet werden.

Anmerkungen.

1) Vgl. C. R. I. 272. S. auch Luthers Briefe (de Wette) I. 494.

2) Henning Göde.

3) Laurentius Schlamaw.

4) D. Augustin Schürpf, der Bruder des Hieronymus.

5) Nach einem Verzeichniß im Weimarer Hauptarchiv R. O. Lit. WW fol. 394—396.

6) Schreiben Kurfürst Joh. Friedrichs an Rector und

Doctoren der Universität Wittenberg d. d. Torgau Sonntags (? od. Montags) nach Elisabeth 1544, im Weimarer Hauptarchiv R. O. Lit. LLL fol. 159.

7) Schreiben Luthers an den Kurfürsten Joh. Friedrich d. d. Sonntags nach Antonii 1544 bei de Wette Bd. 5 S. 715 ff. Trotzdem daß dieses Schreiben die Jahrzahl 1544 trägt, glaubt es de Wette in das Jahr 1545 setzen zu müssen. Es mag hier ununtersucht bleiben, ob die Gründe de Wette's stichhaltig sind, da für die Sache selbst nichts darauf ankommt, ob der Vergleich zwischen Luther und den Juristen im Jahre 1544 oder zu Anfang 1545 abgeschlossen wurde. Nur das will ich bemerken, daß bezüglich der ganzen in dieser Angelegenheit erwachsenen Correspondenz eine große Verwirrung im Feststellen der Daten zu herrschen scheint.

8) Nach einem Concept im Weimarer Hauptarchiv R. Rr. S. 28. I. 3 Nr. 5 mit der Ueberschrift: Nachuolgende Artikelh sol Doctor Melchior Kling sich verpflichtenn, So er vnsers gnedigen herren des Churfürstenn zu Sachsenn Diener Ratt vnnd Lector sein welh.

9) Mittwochs nach Michael 1544 berichten die „Verordenthe Commissarien deß Consistorij zu Wittenbergk" an D. Brück, es sei zu wünschen, daß die noch nicht publicirte Consistorialordnung bald endgültig festgestellt werde. Weimarer Hauptarchiv R. O. S. 397 ff. Lit. YY Nro. 2. Daß diese Feststellung aber auch im Jahr 1545 und 1546 nicht erfolgte, ergiebt sich daraus, daß die drei in den weimarer Acten befindlichen Exemplare der „Constitution und Artikel" geradeso den Charakter eines Entwurfs tragen, wie der nach Buchholtzer besorgte Abdruck bei Richter. (Vgl. z. B. bei Richter Kirchenordnungen I S. 371 col. 1 die Nota und S. 373 Nota). —

10) Es wird einer auf Ehesachen sich beziehenden „Ordinatio quae anno 1545 Cellae facta et conscripta est" gedacht in Ernesti Cothmanni Respons. iuris seu consiliorum . . . Vol. I. Resp. I. n. 191 (p. 17). Neuerdings scheint diese Ordnung in Vergessenheit gerathen zu sein.

Beilage IIII.

Die Schriften Johann Apel's [1]) und ihre Ausgaben [2]).

I.

Defensio pro suo coniugio. 1523.

* 1. Defensio Johannis Apelli ad Epscopum Herbipolensem pro suo conjugio.

Voransteht: Joanni Croto, vere Viro in Christo, Martinus Luther. Am Ende des Briefs: Vitembergae 1523. Der Brief bei d. W. II. 358 (Juli 1523), deutsch bei Walch XIIII. S. 225.

In fine: Impressum Wittemberge 1523. 1 Bg. 4. Vgl. Allgemeiner litterarischer Anzeiger. 1798. N. CXXI. col. 1221.

* 2. Defensio Johannis Apelli ad Episcopum Herbipolensem pro suo Conjugio. Prefixa Martini Lutheri Epistola ad Crotum de eadem defensione. 1. Bg. 4.

In fine: Impressum apud Regimontanos Borussiae 1524. Der Buchdrucker ist wahrscheinlich Hans Weinreich, der 1522 das erste Buch in Königsberg druckte.

Vgl. Richter in den Litterarischen Blättern 5. Bd. Nürnb. 1805. 4. col. 319. 320.

3. Defensio Ioannis APELLI | ad Episcopum Herbipolensem pro suo | conjugio. | Ioanni Croto, vere Viro in Christo, | Martinus Luther. |

Wörtlicher Abdruck von 1. in: Unschuldige Nachrichten von Alten und neuen THEOLOGIschen Sachen 2c. Auff das Jahr 1710 2c. Leipzig. 8. SS. 199–208.

4. Eine deutsche Uebersetzung der Defensio findet sich wahrscheinlich in:

* Handlung des Bischofs von Würzburg und beeder gefangenen geistlichen Doctoren Freundschaft, ehelich Verheurathung betreffend. Supplication D. Joh. Apels Gefreundten an das Regiment zu Nürnberg. Antwort des Regiments an den Bischof von Würzburg. Eulenburg s. a.

Vgl. Allgem. litterar. Anzeiger a. a. O. col. 1222 u. G. A. Will's Nürnberg. Gelehrten-Lexikon 2c. fortgesetzt von C. C. Nopitsch 5. Th. S. 36.

5. Johann Apell vnnd Fridenrich Fischer, beyde Doctorn. MDXXIII. Was sich mit ernandten beyden Doctorn, Ihrer Ehelichen verheyratung halb, vnd dem Bischoff zu Würtzburg, biß zu ihrer gefäncknuß, vnd folgends zu ihrer ent-

ledigung zugetragen vnd verloffen, Jst erstmals durch Nicolaus Apell Duchmacher vnd Burger zu Nürmberg, Jm Jar M. D. xx iij. zusamen getragen, vnd durch den truck offentlichen an tag gegeben worden. Etc.

in

Ludouicus Rabus, Historien der Heyligen Außerwölten Gottes Zeugen ꝛc. 7. Theil: MDLVII. 4. fol. I. sqq.

Hier findet sich Apels Defensio deutsch ohne den Brief Luthers fol. III.—V.

6. Die Darstellung bei Rabus ist wieder abgedruckt bei Goldast, Politische Reichshändel p. XVIII. pag. 785 sqq.

II.

Methodica dialectices ratio. 1527—1535.

1. METHODICA | DIALECTICES RATIO, AD IVRISPRV- | dentiam adcommodata. | Authore Iohanne Apello, Iuris utri- | usque Doctore. | Norimbergae apud Fridericum Peypus. | Anno M. D. XXXV. 15 Bogen. 4.

Sign. P. finden sich folgende Verse:

Iohannes Apellus adolescenti iuris ciuilis studioso.
Crede mihi bene qui definit, diuidit atque
Partitur, cunctos explicat hic numeros.
Aerea fictilibus contra sic miscet, iners qui
Confundit partem non bene cum specie.
Hoc est quod ueteres quondam dixisse feruntur,
Multa hunc scire uirum, qui numerare sciat.

In dem von mir benutzten Exemplar der Königsberger Königl. Bibliothek sind die Druckfehler von Apels Hand corrigirt. Dem Druckfehlerverzeichniß ist beigeschrieben: „sunt correcta“. Jedenfalls ist es dasselbe Exemplar, welches Apel an Herzog Albrecht schickte.

2. CLARISSIMI IVRECONSVLTI CLAV- | DII CANTIVNCVLAE METENSIS, | Regij tribunalis apud Ensisheym | Cancellarij | TOPICA LEGALIA. | QVIBVS IN EANDEM FERME RATIO- | nem conscriptas adiecimus | IO. APELLI NORICI, ET PFTRI GAM- | mari Bononiensis Commentationes cumprimis eruditas | multumque Legum studiosis profuturas. | ITEM | Eiusdem Petri Gammari de prestantia ac certitudine Legalis scientie | Lucubratiunculam, *Cum Rerum et Verborum in hisce omnibus memorabi- | lium Indice locupletissimo.* | BASILEAE | APVD HIERONYMVM CVRIONEM | MENSE MARTIO, ANNO | M. D. XLV. Kl. Fol.

Apels Werk beginnt auf S. 108 und geht bis S. 164.

Die Vorrede des Cl. Cantiuncula ist datirt vom 1. Juni 1520.

Vgl. Allgem. Litterar. Anzeiger a. a. O. &c. 1222.

3. PRIMVM | VOLVMEN TRACTA- | tuum ex variis iuris interpretibus collectorum, | etc. | LVGDVNI | M. D. XLIX. | Cum priuilegio Regio ad sexennium. | fol.

Hier findet sich: „Methodica dialec-

tices ra- | tio ad iurisprudentiam adcommodata Joanne | Apello authore". | (wie es scheint aus Cantiuncul. Top.) abgedruckt fol. 279 b. bis fol. 278 b. (mit den schematischen Uebersichten).

4. IOAN. APELLI | TYROCI- | NIA IVRIS DISTIN- | CTIONIBVS RE- | PETITA, | per | IOAN. REICH. SCHEFFERVM. | Repetitiones sequens pagina | significabit. | (Zeichen des Verlegers.) Cum gratia et Priuileg. Caes. Maiest. | BASILEAE, | PER SEBASTIANVM HENRICPETRI. |

In fine: BASILEAE, | Per SEBASTIANVM HENRIC- | PETRI ANNO A CHRISTO NA- | TO. M. D. XXC. MENSE | SEPTEMBRI. | 11 Bogen. 8.

Hier findet sich: „METHODICA DIA- | LECTICAE INVENTIONIS | INTRODVCTIO IVRISPRV- | dentiae exemplis il- | lustrata" auf SS. 68—75. Die Widmungsepistel, Einleitung, Nachwort und die schematischen Uebersichten sind hinweggelassen; der Tractat beginnt (entsprechend dem 3. Capit. bei Apel „De causa") mit der Ueberschrift: DE CAVSA EFFI- | CIENTE. Dann folgt das Uebrige mit Umstellung der Reihenfolge der Materien und Einschiebung des in den beiden ersten Capiteln bei Apel Enthaltenen. Der Herausgeber liefert also eine neue Bearbeitung, welche Absicht er auch in der Vorrede ausspricht: Habes, amice Lector, Ioannis Apelli iuris Tyrocinia, repetita eadem eo quidem

genere, quo nobis sua Iurisconsultus ingenij dexteritate reliquit communicata: sed tamen et paulo commodiori tam uniuersae materiae, quam obseruationum singularium distinctione nunc recens in gratiam iuuentae illustrata". Vgl. Philippi Friderici Weis de aetate Brachylogi obseruat. (Vorrede zum Marburger Lectionskatalog für das Wintersemester 1808) bei Böcking in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Brachylogus p. LXXVI. in der Note.

III.

Isagoge. 1535.

1. ISAGOGE | PER DIALOGVM IN QVATVOR | libros Institutionum diui Iustiniani | Imperatoris. |

AVTORE IOANNE APELLO | Norēbergen utriusq; Iuris Doctore, ante aeditio- | nem mortuo. Per Erasmum Póherl ciuem Vra- | tislauien in studiosorūm Iuris prudentiae usum | ex autoris ipsius autographo | fideliter descripta. |

In fine: EXCVSSVM VVRATISLAVIAE IN | OFFICINA TYPOGRAPHICA AN- | DREAE VINCLERI. ANNO DO- | MINI. M. D. XL. | $4^1/_2$ Bogen. 8. Keine Blatt- und Seitenzahlen, wohl aber Signaturen. Signatur des letzten Blatts E 2.

Voransteht: IOANNES | LANGVS SILE-

SIVS ANDREAE | Vinclero suo. S. D. Am Ende des 5 Seiten langen Briefs: Datum Nissae ipsis Soterijs. Septimo Calend. Aprilis. Anno. MDXXXX.

Dann: DE DIALO | GO ISAGOGICO IN INSTIVTIO- | nes Iustiniani Imperatoris, Ioannis Apelli ad | Candidatos Iuris ciuilis Ioannes Lan- | gus Silesius. 23 Distichen auf 2 Seiten. Hierauf: PRAEFATIO mit kurzer Angabe des Inhalts und endlich von Sign. A. 6 an: der Dialog.

Ich habe diese Ausgabe um so sorgfältiger beschrieben als sie weder Weis, noch Savigny, noch Böcking bekannt ist. Sie befindet sich auf der Königsberger Königl. Bibliothek in zwei Exemplaren. Das von mir benutzte Exemplar (Da. 11. IV. 8.) befand sich einst in der Bibliothek des Pomesanischen Bischofs Paul Sperat.

Es mag hier noch ein Abdruck der Stellen Platz finden, welche von der Handschrift des Brachylogus handeln, die Apel in Preußen gesehen hat.

Sign. B. (8b.): SVLPITIVS. — — nam hoc ausim affirmare — —, longe accommodatius subiungi eam (donationem) quatuor contractibus quibus utraque obligatio etiam solo consensu plerumque introducitur. Talis siquidem est hodie Iustiniano sic uolente donationis natura, praesertim, quantum ad eam attinet, quae fit sine mortis mentione. Alteram etiam speciem

maluit Iustinianus ultimis uoluntatibus connumerare, quae nimirum a iure ciuili suum robur accepit, quae tamen admodum frequens non est, et in qua traditio inest, atque ego ante annos non ita multos exemplum uidi, in quo in eum modum hic donationis tractatus distinctus erat etc.

Sign. C 3: SVLPITIVS. —— Postremo CONSENSV per emptionem, uenditionem, locationem, conductionem, societatem et mandatum. Quibus iam antea exemplo uetusti libelli inductus, ausus sum donationem inter uiuos adnumerare.

Sign. C 5 (b): SVLPITIVS. —— Caeterum ut haec omnia melius et exactius intelligerem adiuuit me libellus Institutionum, annis abhinc quadringentos conscriptus, quibus LOTHARIVS Saxo orbi Romano imperauit, ad eum modum, qui sequitur. Primus in ordine liber erat qualis etiam hodie circumfertur, sic tamen ut titulus de iure personarum primum sibi locum uendicaret, reliqui duo tituli, qui praecedunt, essent uniuersae tractationis praeludia. Deinde secundus liber usque ad Titulum de obligationibus protendebatur: tum tercius ab eo loco usque ad titulum de actionibus, ita ut principium tituli de donationibus titulum de legatis, reliquum uero titulum de mandato sequeretur, quemadmodum iam antea memini. Praeterea titulus quibus modis tollitur obligatio titulum de

actionibus praecederet, ultimoque loco libro tercio poneretur. Postremo titulus de actionibus cum his, quae sequuntur, liber quartus erat, ut nimirum luce hac meridiana clarius cernas librum primum tractationem personae, secundum modos quibus dominium uel iure gentium, uel iure ciuili introducitur, tertium contractus, delicta et quasi, ex quibus oritur obligatio, et quartum librum officia et effectus tum dominij, tum obligationis complecti. ALBERICVS. Quis fecit tibi o Sulpiti eius libelli copiam. SVLP. Nuper inueni eum apud mare Balticum et sinum Codanum in Bibliotheca quadam haud ita magna à tineis corrasum et pulueribus bene obsitum. ALB. Hui in hoc orbis angulo apud Cimmerios tam splendidum libellum, qui possit talibus tenebris tam claram lucem reddere. SVLP. Etiam Alberice, et puto eum a docto aliquo, qui cum PRIMISLAO aut OTHOCARO quinto Bohemorum rege, nisi me coniecturae fallunt, proficisceretur, illuc perlatum fuisse, quum inibi temporibus RODOLPHI Romanorum regis, qui ex Habsburgensium familia primus superiori Pannoniae praefuit, Vlinrigiam, in eo loco, quem Plinius Austrauiam gens ipsa Sudanen adpellat, aedificaret, quae hodie Illustris principis ALBERTI Marchionis Brandenburgensis et domini Borussiorum beneficio Serenissimi SIGISMVNDI Polonorum regis auunculi

principalis sedes est, atque à fundatore rege mons regius appellatur.

2. D. VLRICI FABRI | CII CONFLVENTINI | Iurecons. et Archiepisc. Principisq. Ele | ctoris Treuerici cōsiliarij, Processus | iudiciarius utilissimus, iampri | mum euulgatus. | Cum praefatione D. IVSTINI GOB | LERI Goarini iurecons. in qua et de | eiusdem Fabricij uita et moribus | nonnulla. | ITEM, | PETRI MOSELLANI PROTE- | gensis uita, continens studiosi hominis imagi- | nem, per eundem D. Iustinum Gob- | lerum conscripta. | DIALOGVS ISAGOGI | cus in Institutiones Iustiniani Imp. certam lega | lis studij methodum exponens, IOANNE | APELLO Iurecons. autore. | BASILEAE. | s. a. 12 Bogen. 8. Die Epistula dedicator. Goblers ist vom 30. August 1541; doch findet sich SS. 102. 103 auch ein Brief Goblers v. 1. Mai 1542. SS. 131 — 135 der Brief Johann Lange's an Andreas Vincler; S. 136 beginnt das Gedicht von Ioannes Langus Silesius: De dialogo isagogico in Institutiones Iustiniani Imperatoris Ioannis Apelli, ad candidatos Iuris ciuilis. S. 138. ARGVMENTVM. SS. 139—192: DIALOGVS ISAGOGICVS IN | Institutiones Iustiniani Imp. Ioanne | Apello autore. |

Diese Ausgabe halten noch von Savigny und Böcking für die erste.

Ob die Zusammmenstellung von Ulrich Fab-

ricius (eigentlich Windemacher), dem bekannten Jugendfreund und Rheinischen Wandergenossen Ulrich's von Hutten, mit Petrus Mosellanus und Johann Apel nur zufällig ist, oder ob Justinus Gobler, welcher die Wittwe des Ulrich Fabricius geheirathet hatte, jene Männer, von denen nachweisbar der erste mit dem zweiten und der zweite mit dem dritten in Zusammenhang stand, absichtlich verband, mögen Andere entscheiden. Daß Apel mit dem Rheinland und der Moselgegend bekannt war, möchte ich fast behaupten. Man s. Isag. Sign. D. 1. (Ausg. 1): „Deinde adsimilabat hunc harum Institutionum enarratorem cuidam Paedagogo, qui duxerat puerum Vindeuianam" und die nun folgende Reisebeschreibung.

* 3 Isagoge per dialogum in IV. Lib. Institutionum Diui Iustiniani, Auctore Ioanne Apello, Norimbergensi, iuris utriusque doctore, Lugd. 1543.

Cf. Püttmanni Miscellaneorum c. VII. und Böcking in seiner Ausgabe des Brachylogus p. XIIII. in not., p. LXXI., p. LXXV.

Weis hält diese Ausgabe, die er übrigens auch nicht gesehen hat, für die Editio princeps.

Püttmann a. a. O. und nach ihm Stockmann in seiner Ausgabe von Bachii histor. iurisprudent. Rom. (§. XX. Lib. IIII. c. I.) haben fälschlich behauptet, es sei dieser Ausgabe von Apel's Isagoge eine Ausgabe des

Brachylogus beigefügt gewesen. Vgl. Böcking l. l. p. XCIV. — Die Angabe, daß eine Ausgabe der Isagoge Lugdini 1553. 8. erschienen sei, welche unter Verweisung auf Püttmann in Bachii Histor. iurisprudent. Rom. ed. Stockmann p. 635 sich findet, scheint irrig zu sein. Bei Püttmann findet sich unmittelbar nach Anführung der Ausgabe der Isagoge von 1553 die Lyoner Ausgabe des Brachylogus v. 1553 citirt. Dieß scheint zu dem Irrthum Veranlassung gegeben zu haben. Cf. die Abdrücke bei Böcking l. l. p. LXXII. mit p. LXXI.

* 4. CORPVS LEGVM | PER MODVM INSTITVTIO- | NVM, AB INCERTO AVTORE IN COM- | PENDIVM REDA- | CTVM, EX VETVSTIS- | sima Bibliotheca, vbi diutius latuerat, | nuper inuentum: brevibusq; An- | notationibus illustratum. | | Isagoge D. Ioannis Appelli in quatuor lib. | Institutionum D. Iustiniani Imperatoris, | per Dialogum. | (Signum) | LOVANII, | Excudebat Bartholomaeus Gra- | uius, impensis Martini Ro- | tarij. AN. 1551. | Cum Gratia et Priuilegio C. M. | 8.

Apels Isagoge findet sich pp. 129—181. Vgl. Allg. Litter. Anzeiger a. a. O. col. 1219. Will's Nürnberg. Gel. Lex. 5. Th. S. 36. Böcking in seiner Ausgabe des Brachylog. p. XCV. XCVI.

5. QVA RATIONE | AC METHODO INSTITV- | tionum libri IIII. Diui Iustiniani | Impera-

toris legi debeant, eleganter ac | concinne in dialogos redacti, per | Ioannem Apellum Norim- | bergen. Iuris vtriusq; | Doctorem. (Zeichen) COLONIAE, | Apud Ioannem Birckmannum et | Vvernerum. Richwinum. Anno 1564. | 5 Bogen. 12. Keine Seiten- und Blattzahlen, aber Signaturen (letzte Signatur E. 7.).

Zuerst die Epistula Ioannis Langi an Andreas Vinclerus mit falscher Angabe des Jahres, nämlich MDXLIII anstatt MDXL, was z. B. noch Weis veranlaßt, anzunehmen, Apels Isagoge sei vor 1543 nicht gedruckt worden. Böcking p. LXXV. Gedicht Lange's, „Praefatio“ (kurzes argumentum), dann der Dialog. Wahrscheinlich Abdruck von N. 3. Der Vrf. des Artikels in dem Allg. litter. Anzeiger a. a. O. col. 1222 irrt, wenn er Adelung, der unsere Ausgabe aufführt, der Verwechselung mit einer ähnlichen Arbeit von Franz Frosch beschuldigt. Vgl. auch Th. Frideric. Weis, De aetate Brachylogi obseruatio (Marburger Lectionscatalog für das Wintersemester 1808) bei Böcking l. l. p. LXXV.

6. Ioan. Apelli Tyrocinia iuris etc. per Ioan. Reich. Schefferum (s. oben II. 4) enthält Johann Langes Carmen in der Vorrede, Apels Dialog (umgearbeitet und mit Rubriken bei den einzelnen Materieen versehen) SS. 1—67.

* 7. Nic Reusneri *Χειραγωγία* sive cynosura iuris etc. Spirae apud Bern. Albinum. 1588. 8.

Appelli (so schreibt Reusner) dialogus findet sich pag. 173—215.

Vgl. Allg. litter. Anzeiger a. a. O. S. 1222. Böcking l. l. p. XIIII. in Not.

IIII.

Epistulae. 1516. 1519. 1530—1536.

1. Gedruckte Briefe.

a) Ioannes Apellus Georgio Spalatino. Lips. 19. Apr. 1516. Gedruckt in * Hekelii Manip. Epistolarum singularium p. 25.

Der in diesem Brief erwähnte Dionysius ist vielleicht der spätere Pfarrer in Frankfurt am Main. D. W. IIII, 649. Hel. Eob. Hessi . . . . et amicorum ipsius Epistol. famil. libri XII (s. sub b) pp. 46. 48.

b) Ioannes Apellus Eobano Hesso. Herbipoli MDXIX. Gedruckt in HELII EOBANI | HESSI, POETAE EXCELLENTISS. ET | Amicorum ipsius, Epistolarum familiarium Libri XII. | etc. | Marpurgi, Hessorum. | Christianus Egenolphus excudebat. | In fine: MARPVRGI, Apud Christianum Egenol- | phum Hadamarium, ANNO 1543. | Mense Martio. | Fol. (Vgl. Böcking, Index bibliographicus Huttenianus No. 56.) p. 29 sq.

Ioannes Apellus Eobano Hesso, S.

Nescio, mi Hesse, quo fato contingat, ut doctis quibusq; insinuer homuncio ego, Accursio planè suffocatus absynthio, ita ut me prorsus indignum iam antea iudicauerim, qui uel nominer apud Gratias et Musas. Quód si uerum licet fateri, magnum apud doctas frontes mihi ruborem Iustus Vuindshemius parit, qui me cogat anserem inter olores strepere. Quanto enim consultius, bone deus, facerem, si domi latens, me meo pede metirer. E possum quidem aliquibus uideri sciolus, nisi soricis† exemplo memetipsum proderem. At uero quid ego Vuindshemium incuso, hominem officiosissimum, ne quid dicam ambitiosius, meique amantissimum? aut quid uerborum illecebras quero, perinde ac quicquam possit uerborum lenocinium ad amicitie munus obeundum? Ego te, mi Hesse, amo et amaui semper, posteaquam illa clarissima ingenii tui monumenta uidi, nempe Heroidas, et iam profectionem Erasmicam. Si qua reliqua sunt, ad nostras manus haud peruenere, quando Papinianus denegat nobis ista curiosius peruestigare. Restat, Hesse, si eo adactus es, ut non sis dedignatus Apellum in album amicorum scribere, ut in secundis aut tertijs eum consistere patiare. Siquidem imperitie mee tam conscius mihi sum, ut temere primas non ambiam. Sit ergo hoc *τό μνημόσυνον* amicitie nostre sempiterne. Vale feliciter et Langum, Jonam, Draconem, ex me saluta. Herbipoli. M. D. XIX.

Dieser Brief ist in mehrfacher Beziehung interessant,

zuerst weil er beweist, daß Johann Apel mit dem Erfurter Humanistenkreis in Beziehung stand, dann, weil er andeutet, daß Justus Windsheim etwas von Apel veröffentlicht hat. Dieser Justus Windsheim ist wohl identisch mit dem Iodocus Wynsheim, den Lic. Padormannus Fornacificis seinen würdigen Freund nennt, wie er auch Eoban Hesse u. A. mit dem Prädicat „amici mei cordialissimi“ beehrt (Epp. obsc. uiror. [ed. Boeking] I. 38). Bei Panzer Annal. typ. VI. pp. 498, 499, 506 finden sich einige in Erfurt gedruckte Bücher des Jodocos oder Judocus Windsheim, oder richtiger: Jodocus Textor aus Windsheim, der sich auf dem Titel eines derselben (s. a.) Concionator Herbipolensis nennt. Es ist mir noch nicht gelungen, sie zu Gesicht zu bekommen; ich bedaure daher, nicht untersuchen zu können, ob die in einem derselben (Panzer l. l. p. 498 n. 34) abgedruckte „CANTALITII poete clarissimi Christiani poenitentis Elegiaca confessio“, oder „Ioannis Wetterii in praeceptoris sui lucubratiunculas commendatio“, oder was sonst etwa von Johann Apel herrührt. Jetzt ist über Justus Windsheim und seine Bücher zu vergleichen Kampschulte, Universität Erfurt I SS. 168 ff.

Nach einem Brief Eoban Hesse's an Johann Apel habe ich vergeblich gesucht. Das Schreiben Hesse's: „Ex Erphurdia, aequinoctio Martij. M. D. XIX.“ [3]) könnte man etwa mit dem obigen Apel'schen Brief in Zusammenhang bringen, wenn die Addresse nicht entgegenstünde; diese lautet nämlich: „Optimo ac eruditissimo viro Iohanni Mylio Herbipolitano“ [4]).

Auf die Worte Hesse's: „Age igitur, mi Ioannes, Hessum tuum, si quid peccatum est, longa uel ab-

sentia uel negligentia, isthoc crimine liberabis, et in album tuorum, si forte inde excidit uel inter primos restitues. Volo enim nulli tuorum in te uel amando uel ornando caedere, eiusque rei habes testem hanc epistolam. Simul et ὁδοιποϱικόν nostrum, quod cum ijs transmitto" etc., könnte die zweite Hälfte des Briefes von Apel gar wohl als Antwort gelten. Möglich also, daß der Brief Hesse's an Apel eine ähnliche Phrase enthielt, wie der an Johann Mylius, möglich sogar daß beide durch denselben Ueberbringer nach Würzburg gelangten. Als solcher wird von Hesse: „noster Otto" [5]) bezeichnet. Hesse benutzte wohl die gebotene Gelegenheit zu Sendungen und Schreiben an mehrere Würzburger Freunde. Der erste Theil seines Briefs an Apel enthielt etwa lobende Bemerkungen über das von Justus Windsheim veröffentlichte poetische Produkt Apels und Verwunderung darüber, daß der Jurist auch den Gratien und Musen huldige.

Uebrigens scheint Würzburg um jene Zeit ein Hauptsitz der anonymen und pseudonymen Schriftstellerei gewesen zu sein, die jetzt so viel Kopfzerbrechens verursacht. Daß Apels Freund, Friedrich Fischer, der anonyme Verfasser der „Exhortatio uiri cuiusdam doctissimi ad principes ne in decimae praestationem consentiant" sei, haben schon Karl Hagen und besonders Eduard Böcking [6]) überzeugend dargethan. Welche aber sind die „libri Vuirceburgenses" von denen 1519 Henricus Urbanus durch den von einer Reise nach seiner fränkischen Heimath (Karlstadt) zurückgekehrten Johann Draconites Nachricht erwartet hatte [7])? Ich weiß es nicht, aber der Vermuthung kann ich mich nicht entschlagen, daß Apel, Fischer und Jacob Fuchs um Manches

wußten, was man geheim zu halten Ursache hatte. Wurden doch auch, als man bei den beiden erstgenannten eine Haussuchung vornahm, Schriften gefunden, die sie compromittirten, scheint es doch als ob Jacob Fuchs der Jüngere nach dieser Haussuchung geflohen sei, was er gewiß nicht bloß deswegen that, weil er die Frauen Apels und Fischers gewarnt hatte.

Es fehlen mir die Hülfsmittel, um in dieser Richtung eine genauere Untersuchung anzustellen. Wenn ich mich dennoch unterfange [8]), eine Vermuthung auszusprechen, so geschieht es mit größter Bescheidenheit und nicht weil ich von der Untrügbarkeit derselben überzeugt wäre. Ich glaube nämlich, daß an Apel und seine Würzburger Freunde zu denken ist sowohl bei dem in Böcking's Ausgabe von Hutten's Schriften (IIII. pp. 465 sqq.) abgedruckten „Pasquillus siue pasquillus exul. Dialogus anno MDXVIII. scriptus", als bei dem Namen S. Abydenus, Corallus. Germ. (Vgl. Huttens Schriften hrsg. von Böcking I. 442 ff. IIII. 553 ff.) Ich kann die einschlagenden Schriftstücke nicht lesen, ohne vielfach an die Rede-, Denk- und Darstellungsweise des Verfassers der „Isagoge per dialogum in quatuor libros Institutionum diui Iustiniani Imperatoris" erinnert zu werden und daß letzterer eine umfassende theologische, juristische und zwar elegant juristische, philosophische und philologische Bildung besaß, daß er Sinn und Geschmack an, sowie Geschick für die Satyre hatte, läßt sich nicht läugnen. Und alle diese Eigenschaften finden sich auch bei dem oder bei den Verafassern der erwähnten anonymen und pseudonymen Schriften. Wem Anderes sollen wir oftwiederholte Ausdrücke und Wendungen wie „Tota lis est de uindiciis secundum liber-

tatem" etc. (Hutten. opp. ed. Boecking I. 443), „Si fur, si homicida, si veneficus esset" (ibid.), „Decernunt hoc leges ipsae, ut in malis caussis propensiores sint iudices ad absoluendum quam ad damnandum" (ibid. p. 444), „Olim lege sancitum erat, ne quid temporalis dominii haberent vel opulenti essent flamines" etc. (ibid. IIII. 558), „Quo iure cautum ut tot canones, tot leges in summam uertantur iniuriam?" (ib. IIII. 566) und viele andre; wem anders die Erwähnung der lex. Fannia, der lex Julia (ib. IIII. 557) u. s. w. (von Accursius und seiner Glosse [IIII. 469] zu geschweigen) zutrauen, als Jemand, der eine besondere Aufmerksamkeit und Neigung für diese Dinge besaß, der die Alten, namentlich Gellius, mit Sinn für die Römische Rechtsgeschichte gelesen hatte? Dann: Wer konnte Anders das Verhältniß der Theologie zur scholastischen Philosophie berühren, um fortzufahren: „Quibus propius accedunt Canonistae et qui iura tractant (prope dixerim summas iniurias), qui ilico ducentos canones producunt, inter quos uix tres concordant" etc., als derjenige, welcher den juristischen Unterricht seiner Zeit kannte und über denselben ein Urtheil sich gebildet hatte? Dann der Satz: „Surrexit iam unus qui vocatur Philippus Melanchthon, de quo ipsi multum tenent; ille fecit unam nouam logicam et unam nouam Rhetoricam, et dicit quod rhetorica sit dimidia logica, et una sit ab alia, et mutuent sibi mutuo principia (ibid. IIII. 582), ferner die Bemerkung: Ego sum ita occupatus in sancto Thoma, quod numquam in vita mea perlegi Bibliam (ibid. IIII. p. 584), wozu zu vergleichen ist Apelli Isagog. Sign. D. (7 a), weiter die Furcht vor Lau=

schern und Delatoren, welche in Apels Isagoge sowohl als in den Dialogen eine Hauptrolle spielt, endlich [9]) die Zeichen, welche andeuten, daß wenigstens die Dialogi septem in Süddeutschland verfaßt seien („Vidistin' apostolicum Breve, omnibus pene templorum valvis Maguneiae affixum"? ibid IIII. 558; Maximilianus Aemilianus; ib. IIII. p. 561), sowie die Neigung griechische Wörter und Redensarten einzustreuen oder Namen der alten Geographie zu nennen, alles das sind Spuren, welche auf die Annahme einer gewissen Verwandtschaft zwischen S. Abydenus, Corallus. Germ. und dem Autor der Isagoge per dialogum in quatuor libros Institutionum diui Iustiniani Imperatoris hinführen.

Aus dem Namen Abydenus, Corallus läßt sich zur Noth ein Abellus, norycus d. a. (doctor artium? [10]) herauslesen, der Buchstabe S. könnte etwa sacerdos bedeuten, wie ja auch Friedrich Fischer von sich sagt: „qui ..... sacerdotum collegio donati sumus" [11]); die Bezeichnung Abydenus, so viel als sycophanta, würde aus der damaligen Beschäftigung Apels mit Advokatur zu erklären sein oder mit einer gewissen Selbstironie auf den Character der unternommenen Schriftstellerei hinweisen. Corrallus = pellitus aber wäre in Verbindung zu bringen mit der komischen Etymologie des Horazischen Namens Apella bei den Scholiasten des Horaz [12]); es bedeutete dann so viel als Unbeschnittener und der zu Grunde liegende Gedanke wäre: trotz des Namens: Apellus, ein Christ.

Wie künstlich und gesucht diese Erklärung auch sein mag, wie sehr ich auch mir bewußt bin, überall keinen hinreichenden Beweis geliefert zu haben, so glaube ich doch mehr durch Zufall auf einen noch wenig betretenen

Pfad gekommen zu sein, der möglicherweise zu einem erstrebten Ziele hinführt. Auf ihn wollte ich schärferblickende und erfahrenere Forscher aufmerksam machen, das ist der einzige Zweck vorstehender Auseinandersetzung.

Nur das will ich noch bemerken, daß von mir eine ausschließliche Autorschaft Apels für die in Rede stehenden Schriften nicht behauptet werden soll: wie viel ihm, wie viel seinen Würzburger Genossen zukomme, wird schwer zu entscheiden sei. Ja selbst eine Betheiligung von Crotus Rubeanus stelle ich nicht in Abrede; nur möchte ich diesen, der in so unvergleichlicher, fast anmuthiger Weise das Latein der obscuri uiri zu handhaben verstand, von der Autorschaft eines so frostigen, steifen und langstieligen (sit uenia uerbo!) Products, wie es das „Conciliabulum theologistarum" ist, entbinden. Letzteres hat sicher Jemand geschrieben, der sich beim Gebrauch des Küchenlateins nicht so recht in seiner Haut fühlte.

2. Handschriftliche Briefsammlungen.

a) Briefwechsel Apels mit Paul Sperat, Bischof von Pomesanien im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg. Vgl. oben S. 274 und S. 318 Note 132.

b) Briefwechsel Apels mit Herzog Albrecht von Preußen im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg. Vgl. oben SS. 280 ff. Ich lasse hier den schon versprochenen Abdruck eines Briefes, der Schr. 3 F. 34 Nr. 34 sich findet, folgen [13]):

Johann Apel an Herzog Albrecht von Preußen.

Durchleuchtigster hochgeborner fürst vnd herr. Eure f. g. sein mein gantzwillige bereite Dienst in aller vnterthenigkeit alzeit zuuorn. Gnedigster her. Eurer f. g. schreiben mit eigner hant, welchs dat. steet künigsperg den XVII Aprilis hab ich den XIII Maji mit gebürlicher eererbietung entpfangen. bedank mich erstlichen gantz vnterthenigklichen, des genedigen schreibens vnd zuentbietens. bin gantz bereit vnd willig solchs neben vill anderer gnaden vmb e. f. g. zuuerdienen. Es soll auch ob got will die weil ich leb an meinen vleissigen vnd treuen diensten gegen eure f. g. nimmermehr erwinden. got geb das ich dem willen mit der that müge volg thon. ut facultas uoluntati respondeat. Wo auch e. f. g. mehr sünderlichs in geheim zuschreiben haben, bit ich e. f. g. wöllen sich sölcher mühe mit eigner hant zuschreiben enthalten. Gnedigster fürst vnd herr. ich bin inwendig dreyen wochen bey dem hingkenden man zugast gewest, es hat sich aber (wie gemeinigklichen alwegen) zugetragen das ander leut auch alda gewest. vnd hat gesagt ehr hab vill mit mir zureden, darauf gebeten, ich soll bald widervmb allein zu im kummen. Es hat sich aber begeben, das ich als bald darnach in ein hart fiber bin gefallen, wie mich auch euer f. g. geschickter mit den briefen im pet gefunden, das ich fiber dieser zeit aus dem Hauß nit bin kummen. wolt mich sunst nit lang gesaumbt haben. vnd nach dem mich got lob das fiber ietzt zum dritten mall verlassen, bin ich willens auf das schirst, ist es gots will, der sachen nachzukummen. auch mit geschickligkeit nach des alten truchsessen sun zu-

fragen. Jetzt aber kan ich eure f. g. anzeigen, das mir der hingkett man gesagt, des alten Schrantkeims sun sey mit einem andern Preussischem Edelman alhie durchgeriten vnd seyen bey im gewest. Disem mus ich auch nach fragen, wo sie hinnaus ꝛc. haben zu warzeichen gesagt, wie e. f. g. zu wild bey kr. Ma. gewest ꝛc. Ich kan eure f. g. nit verhalten. das ich ein Medicum hab zu mir geen. vnd wie sich die redt von berckwergken haben zugetragen hebt er an vnd sagt. Es seyen dreierley leut die vmb sünst hoffen. die ersten so berckwerck pauen. die andern seyen die Jüden, so gedencken Jerusalem vnd das vmbligent landt Siria zuerobern. die dritten seyen die teutschen herrn, welche widervmb in Preussen wöllen. Jedoch haben die ersten am allermeisten vnter disen allen zuhoffen. In summa. man treibt das gespöt aus inen. vnd hab noch keinen menschen gehört der sie tröstet. So hört auch der hingket man, bey vill leuten nit gern von Preussen reden, schembt sich. Aber wie dem allen, ich will kein vleis sparn, wo auch ethwas vorhanden wehr. der kres hat von dem Commetur zu Ellingen ethwas heraus gebracht. Meins weibs bruder ist auch der gewaltigen einer im weissen mantel, wie mich meiner herrn einer bericht hat. werde auf die tage hin vnd wider gebraucht. Sey sehr zornig ob der sache, ehr kün sich aber gleichwol selbst nit trösten, hab gantz aufgehoft, das mehr ethwas aus der sache werdt. Vnd lest sich der handel ansehen durch vil anzeigung, wen sie nur das ietzig möchten behalten, weren sie wol zufriden. den sie wissen selbst wol was sie für mertzenschaf sein, vnd wie wee sie allen nachtbarn thon. Der bischof von würtzpurg künt einem auch wol ein liedlein darvon singen. desgleichen der Stift zum Neuenmünster zu Wirtzpurg,

da ich ein Canonicus gewest bin. Versich mich meins weibs bruder werd mit der Zeit hieher kummen. will ich alsdan auch ein aufmercken haben. Vnd mit den andern im teutschen haus wils got auch bald kuntschaft machen. Von dem Doctor, welchen der hincket man abhendig gemacht, vermarckt ich, das die hofnung nach dem Pregel gar gering ist. diser doctor gnedigster herr, wie ich ietzt erfharn hat ein grossen mangel am latein. habs fürwar vorhin nit gewust. wolt nit das ich inen het vberedt. bisanher haben wir dermassen studirt. das vnter dreissig gelarten iuristen nit einer ein rechten lateinischen brief schreiben kan. wie wol got lob die iungen gesellen sich numals vnterstehn vorhin latein, darnach iura zustudiern, vnd sünderlich zu Wittenberg. das mag man dem Melanchthon dankgen. wiewohl auch nit alle. Gnedigster fürst und herr. Ich wart alle stund auf Doctor Sebaldt Münsterer von Wittenberg, Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. rhadt vnd diener. Vnd wiewol ich weyſ das ehr als weng von Wittenberg gedenckt, als ich von Nürmberg, iedoch will ich all mein kunst fürwenden, ander leut auch darzu brauchen vnd vleis fürwenden, ob ich inen eure f. g. auf Bartholmei oder Michaelis müge bestellen vnd zuschicken. will mich versehen eur f. g. weren ime den solt vnd auffspeisung geben, wie ich von eure f. g. gehabt hab. was ich ausricht will ich e. f. g. verstendigen. Ehr ist gelart, ein guter lateiner vnd zimlich beredt. vill gebraucht worden. Eins Erbarn redlichen wandels. dem Poliander sehr wol bekant. Versich mich ehr sall eure f. g. die Cantzley verwesen. ist noch iung vnd vnuordrossen. Des andern mans [14]) geschwinde prakticken, seyen ietzt gantz still. die Doctor fischerin ist alhie vor etlichen wochen durchgereist

gegen frankfurt. vnd nachdem sie zu Amberg dise Zeit gewest zeigt sie an die sage sey, das ehr künigin Maria nemen sall. Man sagt bisweilen von des gefangnen Dochter, doch vom künigreich gantz spöttisch. welche ethwas von seinem thun wissen. sagen ehr verheirat sich nit Die herrn vom wolfstein sein bisweilen alhie, nit weit von meiner behausung zu herberg. bey meiner guten freundt einem. desgleichen ir Vogt vnd andere von adel inen verwante. welche mit disem man am Cammergericht hangen vnd vill vmb sein thun wissen. Durch dise will ich wol ethwas erfharn. solchs e. f. g. wissen lassen. Ein iunger Doctor von beulwitz wirt meins achtens ans Cammergericht kummen der soll eure f. g. auch vorthin dienstlich sein. Es hat mir derselb standt (alhie geredt) wol gedeien mügen, wo ich eure f. g. dardurch het dienen mügen vnd die sache dermassen gelegen gewest, wehr weis was ich eure f. g. zu vntertheningen gefallen het thun wöllen. Der Doctor von Belwitz ist lenger dan ein halb iar zu Speier gewest, hat sein pfennig gezert, wirt bald hieher kummen. den will ich auch examinirn. vnd e. f. g. weiter berichten. Die iij c. fl. hab ich eurer f. g. befhel nach ausgeteilt, wie ich dan e. f. g. desselben im nechsten schreiben bericht gethan. Dem Georg Vogler[15]) hab ich eurer f. g. gemüt vnd meinung angezeigt von wort zu wort, vnd wie ehr die colera mit flegma soll vermüschen. Doch darneben, ehr werde sich wol wissen zuentschuldigen vnd das dises eurer f. g. schreiben, kein vngnedig gemüte anzeigt. das mir auch e. f. g. nochmals befhollen, ime die ij c fl. zuzuschicken ꝛc. Der neuen Zeitung bedank ich mich gegen eure f. g. gantz dienstlichen vnd vnderthenigklichen. got geb dem frummen fürsten vnd erwelten künig ꝛc. gnad, seligkeit, sig vnd frid. amen. der Domi=

nicus sampt seiner kirchen bitet treulich für e. f. g. vnd derselben verwante. Christof kref hat neulichen gesagt, ehr wis so vill bescheids, das die von lübeck werden zupoden gehn vnd nit mehr auf die bein kummen. das e. f. g. gern sehen, das sich fürsten vnd stet in disen krieg legten, hab ich an den orten angezeigt, da es villeicht stadt findt. Ob dem frummen Doctori Martino mit der aufrur recht oder vnrecht geschehe, werden e. f. g. aus dem büchlein selbst wohl abnehmen vnd versteen. Es ist nichts als gut geschrieben oder gesagt, das man nit mug vbel auslegen. Mein Dialectica hab ich dem herrn von Primisal wöllen zuschreiben, allein darvmb, das eur f. g. mit seiner person ethwas mehr freuntschaft haben möcht. dan wie ich inen an sich. so wirt ehr in der kron vill werden. Ob ichs getroffen hab oder nit, will ich ander leut vrteilen lassen. wird vill meister vberkummen. iedoch las ich mir nit vnrecht thon. ich hab got lob binten vnd papier. trotz einem pösen. wiewol es müglich das ich bisweilen einen feler geschossen. will mich sölchs nit schemen. Darvmb aber das vbrig nit lassen vntertrücken. es sein tausent exemplar getrückt fast alle verkauft. vnd nach dem es in der fasnacht gedrückt, ist es sehr falsch gedrückt worden, das es mich verdreust. Versich mich die buchfürer haben die exemplar gegen künigsperg von leipzigk gebracht. iedoch schick ich eure f. g. eins neben dem andern büchlein vom Zinsgroschen. bin e. f. g. in aller vnterthenigkeit zudienen gantz willig befhil e. f. g. sampt derselben gemahl vnd iungen herschaft, meinen g. h. vnd freulein auch landen vnd leuten got dem almechtigen vnd mich eurer f. g. Dat. Nürmberg mitwoch in pfingsten Anno ꝛc. x x x v

E. f. g. vntertheniger Diener Iohan Apel.

Durch weitere Nachweisungen über Schriften Jo-

hann Apel's, über deren Ausgaben, über Briefe desselben u. s. w. wird man mich zu hohem Dank verpflichten.

Zusätze.

Zu Seite 245.

„Friderichus Fischer canonicus herbipolen." wurde im Wintersemester $15^{11}/_{12}$ zu Wittenberg inscribirt. Alb. p. 39. Im Semester zuvor waren einige der vertriebenen Erfurter Humanisten nach Wittenberg gekommen z. B. Iodocus (Iustus) Ionas. — Im Wintersemester $15^{17}/_{18}$ findet sich noch folgende Inscription: „Fridericus Fischer de Hirspergk dioc. Bambergen 3 Decem." cf. Album. p. 70. Ich bezweifle die Identität dieses letzteren Fr. Fischer mit dem erstgenannten.

Zu Seite 310 Not. 75.

Den Brief des Crotus an Herzog Albrecht vom letzten September 1531 hat nunmehr Prof. D. Cosack in Königsberg (welchem ich die Kenntniß von dem betreffenden Actenstück verdanke) in seinem Werk über Paul Sperat veröffentlicht. Auch hat er daselbst Auszüge aus dem höchst denkwürdigen Gutachten Sperats über den Brief des Crotus und dessen Apologie des Cardinal Albrecht gegeben. Sperat schildert den Charakter des Crotus in ähnlicher Weise, wie der Verfasser der „Ad Apologiam Ioannis Croti Rubeani responsio" etc. (Böcking, Drei Abhandl. S. 89 ff. und Huttens Schriften II. 456). Wenn Cosack (Paul Speratus SS. 416 ff.) nicht abgeneigt ist, Johann Apel für den Verfasser der Responsio zu halten, so

kann ich ihm nicht beitreten, dennoch aber scheint mir das Datum der letzteren „in Sarmatis“ nicht so ganz aus der Luft gegriffen zu sein, wie Böcking (Drei Abhandll. S. 76) meint. [16]) — Ueber den Aufenthalt des Crotus in Preußen giebt Sperats Schrift mehrfach wichtige Aufschlüsse. Ich hebe nur Einiges hervor. Sperat sagt unter Anderem: „Vnd da mit ich deß ein mall ein vrkund mach So weyßt man woll wie er (Crotus) die schutzred Preussischer verenderung Ihm zu stellen vertrawet Absynthium zu nennen pflag als die ihm bitter gifft vnd gallen wer vnd er lieber stein an die mauer getragen hett denn also ein sach helffen fordern die Im grund wider sein gewissen war ließ vns dennoch Imer auff dem glauben, als meinet ers gar kostlich vnd gut wie woll ich das dar Inn nicht thadlen will was wol geschriben ist vnd ich nicht also gut machen konnt Man muß ia bekennen das ers wol kann wenn er will wir haben aber hie darzu seinen vnwillen gespurt vnd das er alweg vnserer religion zu wider gewesen ist“ ꝛc. Danach ist Crotus Concipient der am 29. October 1526 ausgegebenen Rechtfertigungsschrift des Herzog Albrechts, welche derselbe in deutscher und lateinischer Sprache drucken und verbreiten ließ. Mir liegen sowohl von der deutschen als der lateinischen Ausgabe Exemplare vor. Titel der ersteren: Christliche verant- | worttung, des Durchleüchtigen vñ | Hochgebornen Fürsten vñ herrn, | Herrn Albrechten Marggra- | ffen zu Brandenburg, Her- | tzogen ynn Preüssen ꝛc. | Auff Herr Dietterichs | von Clee Meysters | Deütsch Ordens | außgebreyten Druck, | vnnd angemoste, vervnglymp | ffung. | Dieß in breiter mit Figuren gezierter Holzschnittleiste, in der untern Leiste ein von Engeln gehaltenes Schild mit der

Inschrift: Eyn andern | grunt kan | nymant le | gen, dan der | gelegt ist. | 1. Cor. 3 | Am Ende: Gedruckt vnnd außgangen ynn vnnser Statt Kö- | nigßberg ynn Preüssen, am xxix tag Octobris. | Vnnd Christi vnnsers eynichen seligma- | chers geburt fünfftzehen hundert | vnnd ym sechßvndczwant- | tzigisten yhar. || 4 Bogen weniger 2 Blatt 4. — Titel der lateinischen Ausgabe: Illustris Principis | et domini, Dn̄i Alberti Marchionis | Brandenburgen̄. in Borussia, Ste- | tinen̄. Pomeranie, Cassuborū ac | Sclauorū, Ducis, Burggrauij | Nurenbergen̄. et Principis | Rugie Christiana respō- | sio, cōtra insimulatio- | nem dn̄i Theoderi- | ci de Clee, Teu | tonici ordi | nis Ma | gistri, | e verna- | culo Germani- | nico (sic), quatenus fieri po- | tuit in latinū sermonē cōuersa || Einfassung wie oben, nur fehlt im Schild der unteren Leiste der Bibelspruch. Auch das Datum am Ende ist ausgelaßen. 4 Bogen. 4. Wie Alles, was Crotus machte, hat auch die „Verantwortung" Hand und Fuß. Es werden nicht bloß Schriftstellen, sondern auch Digestenfragmente und Stücke aus dem canonischen Rechtsbuch citirt. Aber welcher Contrast? 1526 die Verantwortung der „Christlichen Veränderung" in Preußen, 1531 die Apologie des Cardinal Albrecht! Uebrigens hatte Crotus bei seinem Weggang nach Deutschland zugesagt, nach Preußen zurückzukehren und es war ihm für diesen Fall eine Prälatur (s. jedoch hierüber nunmehr Cosack a. a. O.) versprochen worden. Während seines Aufenthalts in Königsberg hatte er vertrauten Umgang mit Dr. Laurentius Wild, Herzoglichem „Phisicus und Rath". Wild hatte Crotus zum „Testamentarius" gemacht. Ein Brief Herzog Albrechts vom 18. Marz 1534 mit der Adresse: „Johann Croto

Doctor" ist abschriftlich noch vorhanden, worin Crotus gebeten wird, einem alten Diener Wilds zu dem ihm im Testament ausgesetzten Legat zu verhelfen. Vol. Grauen Herren ꝛc. II.

Zu Seite 265.

Am 23. Dec. 1526 schreibt Johann Metzler (I. V. D. Vratislauiens. senator primarius) an Melanthon: „— — Vale optime cum coniuge et liberis, saluta Martinum Theologum et Apellum ICtum." Cf. Tertius liber epistolarum H. Eob. Hessi et aliorum ed. . . . Ioach. Camerario. Lips. 1561 Sign. R. 2.

Zu Seite 474.

Böcking hat sich im 5. Bd. seiner Ausgabe von Huttens Werken in den „Curae posteriores ad priora volumina" (pp. 514. 515) über meine obige Vermuthung ausgesprochen und zwar sagt er, was den Pasquillus exul anbetrifft:

> „Huius Pasquilli auctorem esse Ioannem Apellum Norimbergensem opinio est Theodori Mutheri, quam nunc neque reicio neque comprobare possum"

und bezüglich des S. Abydenus, Corallus. Germ.:

> „Sub „S. Abydeno Corallo" Ioannem Apellum latere Mutherus opinione augurari sibi uisus est: nam inter Pasquillum Dialogosque septem Apellique „Isagogen per dialogum in quatuor libros Institutionum diui Iustiniani imperatoris" haud paruam esse similitudinem. ceterum addit Mutherus, Apellum sibi scriptorum illorum libellorum, non omnium par-

tium eorum etiam inuentorem, non nulla enim, quae adcuratius hodie nemo definierit, eum ab amicis suis Wirceburgensibus mutuatum esse uideri. Quod ut ut est; nominis „S. Abydenus Corallus" transformatio in „Sacerdos Abellus Norycus doctor artium" probabilitatem ullam habere nego: ita non utebantur nominibus sacerdotis et doctoris, neque „Norycum Germanum" se dixerit Apellus."

Die Erklärung des Namens S. Abydenus Corallus anlangend widerspreche ich Böcking nicht. Meine weitere Vermuthung aber, habe ich auch jetzt nicht unterdrücken zu sollen geglaubt.

Anmerkungen.

1) Die Rechtschreibung des Namens anlangend, so schreibt Apel sich selbst: Apellus, oder deutsch: Apel. Sein Bruder Nicolaus aber gebraucht auch deutsch die Form Apell. Selten findet sich die Form Appel oder Appell.

2) Die Ausgaben, die ich nicht selbst gesehen habe, sind mit einem Sternchen (*) bezeichnet.

3) Libellus alter, epistolas complectens Eobani et aliorum quorundam doctissimorum uirorum etc. (ed Ioach. Camerar.) Lips. in officina Papae. an. M. D. LVII. 8. Sign. B.

4) Nebenbei! Sollte dieser Johann Mylius, oder Johann Müllner, (auch Johann Müller oder Johann Myller?), „Iurisconsultus et Philosophus", der in den Briefen und Gedichten Eoban Hesses so häufig erwähnt und wegen seiner Gelehrsamkeit und humanistischen Bildung gepriessen wird, nicht der Verfasser des Herastichon vor Ulrichs v. Hutten erstem Nemo sein? Die Ueberschrift lautet: IOANNIS M. HERBIPOLITAE in persona Neminis Hexastichon und M. IOANNIS.

M. HERBIPOLITAE in persona etc. Vgl. Böcking, Index bibliographicus Huttenianus N. VII. und Hutteni opp. I. p. 27. Vielleicht ist Johann Mylius identisch mit dem Mr. Ioannes Muller alias Landtsperger, dessen 1516 in Landshut gedrucktes Buch: De uita et honestate clericorum et eorum priuilegiis Panzer (Ann. IX. p. 478 N. 10b.) beschreibt.

5) Ich weiß nicht, ob es möglich ist, hier an Otto Brunfels zu denken. Jedenfalls aber möchte ich, soll nebenbei bemerkt werden, unter dem Otho, den Hutten am 4. Juni 1520 durch Petrus Mosellanus grüßen läßt (Hutteni opp. ed. Böcking IIII. 690), lieber den Canonicus Otho oder Otto Beckmann zu Wittenberg als Otto Brunfels verstehen.

6) Drei Abhandlungen über reformationsgeschichtliche Schriften (1858) SS. 15 ff.

7) H. Eobani Hessi . . . . epp. famil. l. XII. Marp. 1543 p. 29: Enricus Vrbanus Ioanni Draconi, S. — — Miro uero Draco, cur de Tuo reditu, de libris Vuirceburgensibus, de amicis communibus nil scripseris. De omnibus enim uelut satuatim aliquid oportuit. — — Erfurdiae MDXIX.

8) Ich weiß wohl, daß es eine Kühnheit ist, über Fragen mitreden zu wollen, über die ein Kenner wie Böcking, für dessen Nationalwerk im vollen Sinn des Wortes wir nicht genug danken können, sich ausgesprochen hat. Aber da hier der Meister selbst zweifelhaft zu sein scheint, mag es entschuldbar sein, wenn auch ein Unerfahrener sein Scherflein beizutragen unternimmt. S. jetzt den Zusatz zu S. 474.

9) Auch das Räthselhafte „Abel" im Huttenus captiuus (p. 594), welches Böcking an „Apella" erinnert, mag noch erwähnt werden. Zu erklären freilich weiß ich es nicht.

10) Ob die Mgri. artium auch befugt seien, sich Doctoren zu nennen, war zwar bezweifelt, aber doch durch die Glosse und andere Autoritäten anerkannt worden. Vgl. Christoph. Cuppenerius, Aurea auctentica habita etc. (Lips. 1506. fol.) Sign. B iij (b) und Sign. G iij s. u. Magistri.

11) Exhortatio uiri cuiusdam doctissimi etc. Bei Böcking, Drei Abhandlungen S. 26.

12) Acro, et Porphyr. veteres Horatii Scholiastae putant apella esse nomen commune Iudaeis omnibus, quia cum circumcisi sunt, pellem seu praeputium in uirili membro non habeant: ut sit Graecorum more composita vox ab α priuatiua et pellis. Cf. Forcellini, Lex. s. u. Apella.

13) Außerdem sind mir noch einzelne Briefe Apels an verschiedene Personen in die Hand gefallen und ich zweifle nicht, daß mit der Zeit noch mehrere zum Vorschein kommen werden.

14) Pfalzgraf Friedrich zu Rhein.

15) Vormals Markgräflich Brandenburgischer Kanzler zu Anspach.

16) Daß die Responsio in Preußen geschrieben sei, glaube ich nicht. Aber ebensowenig daß Justus Jonas oder Justus Menius der Verfasser sei. Keiner von beiden würde es vermieden haben, daß der salbungsvolle lutherische Priesterrock bisweilen unter dem Gewand des Satyrikers hervorblickte. — Es läßt sich aber denken, daß ein Theil des Stoffs zur responsio aus Preußen einem alten Freund wie z. B. einem der beiden Fuchs geliefert worden wäre.

---

11) Exhortatio viri cuiusdam doctissimi etc. Bei Böcking, Drei Abhandlungen S. 26.

12) Acro, et Porphyr. veteres Horatii Scholiastae putant apella esse nomen commune Iudaeis omnibus, quia cum circumcisi sint, pellem seu praeputium in virili membro non habeant: et ut Graecorum more composita vox ab α privativa et pellis. Cf. Forcellini, Lex. s. v. Apella.

13) Außerdem sind mir noch einzelne Briefe Apels an verschiedene Personen in die Hände gefallen und ich zweifle nicht, daß mit der Zeit noch mehrere zum Vorschein kommen werden.

14) Vielleicht Friedrich zu Stein.

15) Vermutlich Markgräflich Brandenburgischer Kanzler zu Ansbach.

16) Daß die Responsio in Preußen geschrieben ist, glaube ich nicht. Aber ebensowenig daß Justus Jonas oder Justus Menius der Verfasser ist. Keiner von beiden würde es vermieden haben, daß der [illegible] kaiserlichen Briefstellers bisweilen unter dem Gewande des Satirikers hervorblickte. — Es läßt sich aber denken, daß ein Theil des Stoffs zur responsio aus Preußen einem alten Freunde wie z. B. einem der beiden Jonas geliefert worden wäre.

Namenregister.

Die Namen von Schriftstellern, welche in den Noten und Beilagen lediglich citirt sind, habe ich hinweggelassen. Dagegen habe ich bei Personen, über die ich auch an anderen Stellen Nachrichten gegeben, es für gut gefunden, die weiteren Nachweisungen beizufügen und zwar in folgenden Abkürzungen der Citate:

Stat. Vit. = Statuta facultatis ICtorum Vitebergensium ai. 1508 ed. etc. Muther. Regim. (Lips) 1859.

GV. = Muther, die Gewissensvertretung im gem. deutschen Recht 2c. Erlangen 1860.

Ztschr. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte hrsg. von Böhlau c. Bd. IIII.

2